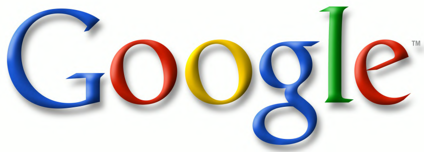
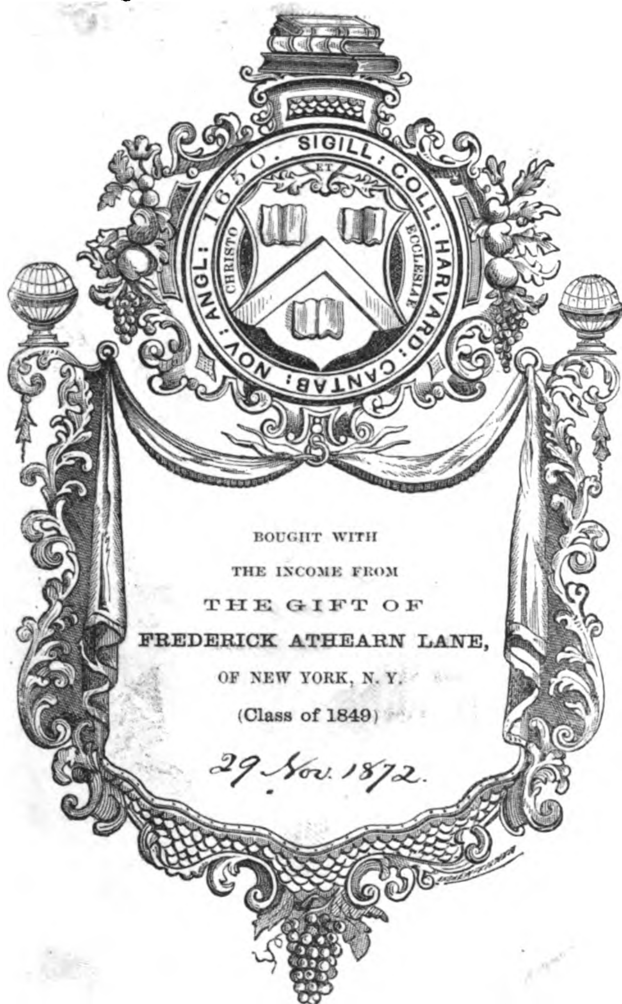



Google




SIGILL : COLL : HARVARD : CANTAB : NOV : ANGL : 1650.
CHRISTO ET ECCLESIAE
BOUGHT WITH
THE INCOME FROM
THE GIFT OF
FREDERICK ATHEARN LANE,
OF NEW YORK, N. Y.
(Class of 1849)
29 Nov. 1872.

SITZUNGSBERICHTE

DER KAISERLICHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

DREISSIGSTER BAND.



WIEN.

AUS DER K. K. HOF- UND STAATSDRUCKEREI.

IN COMMISSION BEI KARL GEROLD'S SOHN, BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

1859.

SITZUNGSBERICHTE

DER

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHEN CLASSE

DER KAISERLICHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

DREISSIGSTER BAND.

JAHRGANG 1859. — HEFT I BIS III.

(Mit zehn Tafeln und einem Facsimile.)



WIEN.

AUS DER K. K. HOF- UND STAATSDRUCKEREI.

IN COMMISSION BEI KARL GEROLD'S SOHN, BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

1859.

INHALT.

SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

XXX. BAND. I. HEFT.

JAHRGANG 1859. — JÄNNER.

1

SITZUNG VOM 5. JÄNNER 1859.

Gelesen:

Das Vicariat der Visconti.

Von Dr. Th. Sickel.

Die Herrschaft der Visconti in Mailand beruhte auf einer doppelten Grundlage. Einerseits auf der Übertragung von Rechten durch die reichsfreie Stadt, von Rechten welche sich auf den Costnitzer Frieden stützten, aber thatsächlich weit über das dort anerkannte Maass hinausgingen und deren Ausübung nun das Commune erst theil- und zeitweise, endlich in ihrer ganzen Summe und erblich dem Geschlecht der Visconti anvertraute. Als zum ersten Mal 1289 ein fünfjähriges Capitanat errichtet und Matteo Visconti übertragen wurde, nahm dieser noch keine andere Stellung ein als die eines vom Volke anerkannten Parteiführers und verpflichtete sich noch in seinem Eide zur Aufrechthaltung der alten und neuen Gesetze und Statuten und zur Beobachtung der von Commune und Volk schon gefassten oder noch zu fassenden Beschlüsse [1]. Schon seinen Enkel Azzo Visconti setzte im Jahr 1330 der Rath der 900 zum Herrn auf Lebenszeit ein und übertrug ihm zugleich alle Rechte, welche das

[1] Corio, Storia di Milano (ich bediene mich des neuesten von Magri 1855 besorgten Abdruckes) part. II, cap. VII theilt den dem Capitano vorgelegten Eid mit: „Ad honorem Domini nostri Jesu Christi et gloriosae Virginis Mariae suae matris, et beati Ambrosii confessoris nostri, et beatorum Vincentii, Agnetis, Dionisii et omnium sanctorum, sanctae matris Ecclesiae et summi Pontificis, et Domini Regis Romanorum, et ad conservationem status venerabilis patris domini Othonis sanctae Mediolanensis ecclesiae archiepiscopi et ad bonum tranquillum et pacificum statum populi et Comunis Mediolani, ac omnium amicorum, et ad mortem et destructionem Marchionis Montisferrati et ejus omnium sequacium, vos domine capitanee jurabitis regere populum Mediolani ab hodie in antea hinc ad annos quinque proxime ven-

Commune und das gesammte Volk für sich beanspruchten, d. h. neben der ausübenden auch alle gesetzgebende Gewalt [1]). In gleicher Weise ging nach Azzo's Tod 1339 die unbeschränkte Herrschaft auf die Gebrüder Giovanni und Luchino über [2]), und es

turos bona fide, sine fraude, et quod custodietis et salvabitis ipsum populum hinc ad ipsum terminum; et dictum populum conservabitis et manutenebitis in suo honore et statu, et magnitudine, et quod manutenebitis ipsum dominum archiepiscopum in suo statu, et magnitudine, et quod manutenebitis reformationes, et consilium et statuta et ordinamenta populi, et comunis Mediolani facta et facienda, et quod defendetis ipsum populum, et comune Mediolani toto posse modis omnibus, et specialiter ipsum populum, et si praedicta deficerent quod observabitis leges Romanas.

1) Joh. de Sitonis Vicecomitum etc. Genealogica Monumenta, Mediolani 1714, pag. 6. Balya data D. Azoni Vicecomiti: „quod Magnificus Miles Dominus Azo Vicecomes sit, et esse debeat Dominus Generalis, et perpetuus Civitatis, et Districtus Mediolani, et quod habeat plenum Dominium dictae Civitatis, et ejus Districtus et merum, et mixtum Imperium, et omnimodam jurisdictionem in dictâ Civitate, et ejus Districtu in omnibus, et per omnia, ut habet Commune Mediolani, et totus Populus Civitatis, et Districtus Mediolani, et omnia dicere, facere et exercere per se, et quoscumque alium, vel alios tam obligando dictum Commune pro factis, et in factis propriis praesentibus, et futuris dicti Domini Azonis, seu eum specialiter, et singulariter tangentibus, quam in factis dicti Communis, et hominum Mediolani, quemadmodum potuit, et potest Commune Mediolani, et Populus, et Consilium Generale Communis Mediolani; et proinde valeant, et teneant, et roboris firmitatem obtineant, qua fient per ipsum, et quemcunque, alium vel alios, cui vel quibus commiserit tam in factis propriis, seu singulariter eum Dominum Azonem tangentibus, etiamsi mandatum exigerent expressum, et speciale, quam in factis dicti Communis, ac si facta, ordinata, et provisa, firmata, pronunciata, et commissa essent, et forent per Commune Mediolani, et per totum Populum, et Consilium Communis Mediolani; et ita possint, et debeant executioni mandari, et valere in omnibus et per omnia. Et quod habeat dictus Dominus Azo plenam Balyam, et potestatem statuendi, et ordinandi Statuta, et Ordinamenta, et jura municipalia faciendi pro dicta Civitate et ejus Districtu, quemadmodum habuit, et habet Commune Mediolani, et Consilium Generale dicti Communis, et etiam totus Populus Civitatis praedictae, et ejus Districtus, et proinde valeant, et valere, et servari debeant, et executioni mandari, ac si provisa, facta, et ordinata, ac statuta essent per Commune Mediolani, et Consilium Generale dicti Communis, ac etiam per totum Populum Civitatis, et Districtus Mediolani, ac etiam ipsa omnia cassandi, et irritandi, mutandi, diminuendi, addendi, et corrigendi secundum quod ipsi videbitur expedire et totiens quotiens ipsi placuerit, et sibi videbitur, Statutis, ordinamentis provisionibus, consuetudinibus, jure, Privilegio, aut aliquo alio in contrarium facient, vel facientibus non obstantibus; etiamsi de ipso, vel ipsis in praesenti propositione, et consilio, et ejus reformatione fienda opporteret specialem fieri mentionem, quae et nunc facta intelligatur. — Chron. Modoet. in Mur. Script. XII. col. 1118 nennt zwar schon den Sohn von Matteo Galeaz dominus perpetuus, aber in Urkunden, wie bei Frisi Memorie stor. di Monza II. 157, finde ich ihn nur dominus Mediolani genannt.

2) Galvanei de la Flamma Opusculum in Muratori Script. XII, col. 1030. — Chron. Modoet. ibid. col. 1175. — Corio l. c. III. III. mit dem genauen Datum 17. August 1339.

erübrigte nur noch die Erklärung der Erblichkeit, welche 1349 nach Luchino's Tode und bei der Erneuerung der Balia für Giovanni von dem grossen Rath in der Weise ausgesprochen wurde, dass nach des letzteren Hingang jedweder andere in männlicher Linie und aus legitimer Ehe abstammende männliche Descendent von Matteo Visconti wahrer rechtmässiger und leiblicher Herr der Stadt und des Gebietes Mailand sein solle [1]). Fand nun auch in den nächsten Successionsfällen (auf den Erzbischof Giovanni folgten 1354 seine Neffen Matteo II., Bernabo und Galeaz II., von denen der erste bald stirbt, der letztere 1378 von seinem Sohne Giovanni Galeaz Comes virtutum beerbt wird; im Mai 1385 stürzt dieser seinen Onkel Bernabo, wirft ihn und dessen Söhne ins Gefängniss und tritt darauf die Gesammterbschaft der Visconti an) der Form nach noch eine Übertragung der Signoria durch das Commune Statt, so erfolgte sie doch mit ausdrücklicher Berufung auf das Erbrecht und unter wiederholter Anerkennung desselben für die weitere Descendenz [2]). Die Umwandlung des städtischen Regiments in monarchisches war somit

---

[1]) Liber privilegiorum ducatus Mediolani fol. 117: „Potestas attributa per communitatem Mediolani Ill. d. Johanni Vicecomiti . . . . . statuitur: quod praefatus Magnificus, et Excelsus Dominus, Dominus Johannes filius quondam bonae memoriae Domini Matthaei de Vicecomitibus, et post ejus Domini Johannis decessum eo modo, quilibet alius masculus descendens per lineam masculinam, et ex legitimo matrimonio, ex praefato quondam Domino Matthaeo de Vicecomitibus sit et sint perpetuo verus, et legitimus, et naturalis Dominus, et veri, et legitimi, et naturales Domini Civitatis, et totius Districtus, et Dioecesis, et Jurisdictionis Mediolani, et habeat, et habeant omnem jurisdictionem, omneque merum, et mixtum imperium, balyam, et potestatem, et auctoritatem in terris, et personis Civitatis, et Districtus, Dioecesis, et Jurisdictionis Mediolani, etc.

Theilweise auch abgedruckt in Siton. Monum. Vicec. pag. 15. — Der Liber privilegiorum etc. gehört zu einer Reihe von Mailänder Kanzleibüchern, die sich jedenfalls noch um die Mitte des vorigen Jahrhunderts in dem Archivio r. del Castello di Porta Giovia befanden, später nach Wien kamen und jetzt in dem k. k. Haus-, Hof- und Staats-Archiv aufbewahrt werden. Es sind dieselben Bände, welche Du Mont, Giulini u. a. benützt haben und nach denen Böhmer in seinen Regesten zu wiederholten Malen fragt. Eine eingehende Beschreibung dieser sehr wichtigen Kanzleibücher muss ich mir vorbehalten bei anderer Gelegenheit zu geben. Hier bemerke ich nur zur Vergleichung der Citate, dass der Liber privil. etc. (alte Aufschrift auf dem vorderen Deckel) auch noch die Bezeichnung Registrum A. Nr. 1. trägt und so gewöhnlich von den älteren Mailänder Historikern genannt wird. Die anderen Bände haben meist eine doppelte Signatur, wie Registrum A alias VV. Auf die letztere ältere Signatur beziehen sich die Du Mont'schen Citate, auf den ersten jüngeren Buchstaben die Giulini'schen.

[2]) 1354. 11. October Translatio potestatis . . . . . „in praefatos magnificos d. Matthaeum Bernabovem et Galeaz fratres Vicecomites et quemlibet eorum in solidum

vollzogen, und die Organe des einstigen Regiments, als sie nicht einmal mehr über die Nachfolge in der Signorie zu entscheiden hatten, bestanden nur zum Schein noch fort oder verschwanden selbst dem Namen nach. Die Volkspartei — wir haben für il Populo kein entsprechendes Wort — die sich im 13. Jahrhundert als Gemeine neben dem Commune zu einer politischen Gewalt im Staate emporgeschwungen hatte, durfte, wie Giovanni Galeaz bald nach seinem Regierungsantritte verordnete, bei Strafe nicht mehr genannt werden [1]). Und der Rath der 900, welcher das Commune vertrat, durfte sich nur noch auf Befehl der Fürsten versammeln und bestand, nachdem er eine Zeit lang ganz aufgelöst gewesen war, nur noch um dem nun kraft Erbrechts succedirenden Herrn von Mailand den Eid der Treue zu leisten [2]). Der Hergang in den übrigen Städten, die sich den Visconti nach und nach unterwarfen, war ein ganz analoger, so dass wir ihn hier nicht besonders zu verfolgen brauchen.

Auf der andern Seite war es das Reichsvicariat, auf das sich die Herrschaft der Visconti stützte. Zwar waren dem Kaiserthum im Costnitzer Frieden nur wenige Hoheitsrechte vorbehalten worden und waren, indem sie in der nächstfolgenden Zeit höchstens durch nicht ständige Sendboten, in der kaiserlosen Zeit aber gar nicht geltend gemacht worden waren, fast in Vergessenheit gerathen. Aber noch lebte auch im Bewusstsein der Italiener die Majestät des Kaiserthumes fort; es gab eine grosse Partei im Lande, welche von ihm Schutz und Trost in der Gegenwart und eine bessere Zukunft erwartete; die eben erst aufkommenden Herrscherfamilien und ihre

---

et etiam in eorum et cuiuslibet eorum descendentes masculos per lineam masculinam et ex legitimo matrimonio . . .“. Theilweise in Siton. Mon. Vicec. pag. 27, vollständig im Liber privil. f. 130 v. — Eine etwas abweichende Bestimmung, auf die später zurückzukommen, findet sich in der Potestas attributa etc. von 1385 (theilweise in Siton. l. c. pag. 21 und ganz im Liber privil. f. 118): . . . „statuitur quod praefatus . . . . . Johannes Galeaz Vicecomes Comes Virtutum etc. et post eius praef. d. Joh. Galeaz decessum eo modo quilibet alius tunc descendens legitimus masculus de corpore suo, prout ipse ordinaverit et disposuerit, sit et sint perpetuo verus legitimus et naturalis dominus et veri legitimi et naturales domini dictae civitatis et totius districtus“.

[1]) Antiqua ducum Mediolani Decreta (collegit Bonettus) Mediol. 1654. pag. 88. Decretum de poena dicentis contra statum domini. 1385. 15. October „et intendentes quod nulla persona audeat nec praesumat populum nominare“.

[2]) Giulini Continuazione delle Memorie di Milano II, pag. 583. III. pag. 612, 616.

Gewalt konnten nur von ihm die Weihe der Legitimität erhalten [1]). So sehen wir Mailand noch bei jedem neu erwählten König die Bestätigung seiner Freiheiten nachsuchen; so sehen wir die Stadt ihre Capitanei noch darauf verpflichten, dass sie ihr Amt auch zu Ehren des römischen Königs verwalten wollen; so sehen wir die Capitanei selbst sich um das Reichsvicariat bewerben.

Matteo Visconti war der erste seines Geschlechtes, welcher dieses Vicariat von König Adolf 1294 erhielt, mit Zustimmung des Commune annahm, und sich später von König Albrecht bestätigen liess [2]). Dass beide Könige nur ihm der die Gewalt schon factisch inne hatte, diese Würde verleihen konnten, war durch die Erfahrung geboten, die Rudolf an seinen nach Toscana geschickten, dort aber nicht anerkannten Vicaren gemacht hatte [3]). Nur wenn persönliches Erscheinen in Italien, wie das Heinrich's VII., das oberherrliche Ansehen wieder zu Ehren brachte, konnte der König das Recht, seine Verweser zu wählen, frei ausüben. Heinrich wahrte sich dieses Recht im vollsten Maasse. Der Vicar und Herr von Mailand, Matteo Visconti, war schon zu Albrecht's Zeiten 1302 noch einmal von der Gegenpartei der Torriani gestürzt worden [4]) und erblickte im Vicariat, um das er bat, sobald der König seine Römerfahrt antrat, das sicherste Mittel wieder zur Signoria zu gelangen. Heinrich behielt sich aber eine Entscheidung über die Mailänder Verhältnisse zunächst noch vor, und entfernte sogar eine Zeit lang die Visconti aus der Stadt [5]).

---

[1]) Hist. Cortus. in Murat. Script. XII. col. 778; Giov. Villani in XIII. col. 443; Joh. Victor. in Böhmer, Fontes I. 366.

[2]) 1294, 21. März. Böhmer Reg. Adolf 189. Die Urkunde selbst ist noch nicht bekannt geworden, aber als Auszug kann eine Stelle in Franc. Pipini Chronicon in Muratori Script. IX. col. 734 gelten: „Rex iste Adolfus nobilem virum Matthaeum Vicecomitem capitaneum tunc populi Mediolani Cumarum Novariae Vercellarum Alexandriae et Terdonae per litteras regales patentes regali sigillo munitasVicarium suum et imperii in Lombardia provincia statuit, committens eidem Mattheo merum et mixtum imperium et jurisdictionem omnem et potestatem eiusdem nomine inibi exercendas“.

[3]) Giov. Villani in Mur. XIII. 288.

[4]) Franc. Pipini Chron. (Mur. Script. IX. 730): „quo anno (1302) Matthaeus Vicecomes qui erat capitaneus Mediolani et imperii vicarius generalis . . . renuntiavit dominio in manibus hostium“. Damit scheint Böhmer Reg. Albrecht 441 zusammenzuhängen.

[5]) Joh. de Cermenate in Mur. Script. IX. col. 1248 sequ. — Wie Heinrich überhaupt die Wälschen behandeln zu müssen glaubt, sagt sehr deutlich der Episc. Botront. in Böhmer, Fontes I. 130. — Wer der schon am 24. Januar 1311 (Dönniges, Acta Heinr. I. 36) erwähnte vicarius Mediolani gewesen, weiss ich nicht zu sagen.

Erst nachdem die Torriani den von ihnen und den Visconti beschworenen Frieden und die neue Ordnung des Regiments durch einen Aufstand in Frage zu stellen versucht hatten, entschied sich der König zu Gunsten der Visconti und verlieh Matteo durch Diplom vom 13. Juli 1311 ein in mehrfacher Hinsicht beschränktes Vicariat. Einerseits nämlich wurde sein Wirkungskreis auf die Stadt und einen kleinen Theil der Grafschaft und des Districtes von Mailand beschränkt [1]) und andererseits blieb er dem schon früher zum Generalvicar der Lombardei ernannten Grafen Amadeus von Savoyen untergeordnet [2]) und später dem eine ähnliche Stellung bekleidenden Grafen Werner von Homburg [3]). Dafür, das ist die erste bestimmte Nachricht welche wir über diesen Punct haben, hatte Matteo

[1]) Noch 1313 bitten Mailänder Abgesandte den Kaiser (Dönniges l. c. I. 65): „item que li sires vuele retourner ala segnorie e ala juridicion dou vicaire e dou cumun de milan les terres de mochi e de treuil (Monza und Treviglio) les quex auoient touz jours este de leur juridicion jusques ala venue dou segnour. E ce meisme demandent de toutes les autres terres qui soloient e ont acoustume estre dou conte e dou destroit de melan, es queles li sires a mis ses vicaires, que li sires vuelles cex vicaires reapeler e oster e laissier user de la segnorie a ceux de melan". — Danach hat es sich nicht allein um die in dem Diplom namhaft gemachten Monza und Treviglio gehandelt, sondern überhaupt um die auch in früheren Zeiten oft streitige Frage, wie weit der District von Mailand gehe: die geringste Ausdehnung wird vom König angenommen, die grösste von Matteo beansprucht sein.

[2]) In der fidelitas Mediolani und Dönniges, Acta Heinrici, passim. Für die Unterordnung des Matteo Visconti unter Graf Amadeus spricht namentlich, dass Mailand so gut wie Venedig, Padua u. s. w. zu des Letzteren Besoldung beisteuern musste (Dönniges II. 141). In derselben Weise standen alle vom Episc. Botrontinensis (Böhmer, Fontes I. 94) aufgezählten Pfleger unter dem Generalvicar.

[3]) „C. d. Homburg diocesis Basiliensis" sagt richtig Ptolem. Luc. in Mur. Script. XI. 1207. — Joh. de Cermenate (ib. IX. 1265) „haec ubi rex Henricus sensit, mutato consilio in Lombardiam C. Varnerium Theutonicum misit virum in armis compertum, cui in tota Lombardia titulum generalis vicariatus dedit, non propterea tamen Philippum de Sabaudia sua potestate minuens nec reliquos quos urbibus constituerat revocans". Denselben Titel geben ihm alle italienischen Schriftsteller bei Muratori (XI. 722; X. 440; XI. 237), während es in der Ernennungsurkunde vom 13. Februar 1312 (Chron. Modoet. in Mur. XII. 1106) nur heisst: „sacri imperii fidelium per Lombardiam auctoritate regia capitaneus generalis". In den Urkunden bei Dönniges, wo namentlich I. 165 sequ. die gegen ihn eingeleitete Untersuchung zu beachten ist, wird er schlechtweg Comes Warnerius genannt. — Nach Chron. Astense in Mur. XI. 242 hätte er noch nach Heinrich's Tod in der Lombardei sich aufgehalten und mit Matteo gegen König Robert gekämpft. Wenn aber nicht schon 1315 (cf. Böhmer, Reg. Friedrich's des Schönen Nr. 13), so ist er jedesfalls 1316 nach Deutschland zurückgekehrt, wo er an Friedrich's Seite bei Esslingen kämpfte.

dem König ein Ehrengeschenk von 50.000 Goldgulden zu geben, und dann jährlich für den Bezug der Einkünfte 25.000 Goldgulden an die königliche Kammer zu zahlen [1]).

Mit dem Tode des Kaisers Heinrich nun war das Vicariat als erloschen zu betrachten, aber Matteo führte nach wie vor den Titel bis, nicht die in Deutschland gewählten Könige welche beide erst später ihr Augenmerk auf die italienischen Verhältnisse richten konnten, sondern der Papst Clemens V. dagegen Einsprache erhob. Das Verfahren des letzteren gegen die Mailänder Visconti hängt eng mit den Fragen zusammen, welche die Stellung der damaligen Päpste zum Königthum betreffen. Der damals so entschieden vertretene Grundsatz von der unzweifelhaften Superiorität des päpstlichen Stuhles und von der ihm während Thronvacanzen über das Reich zukommenden Gewalt war schon vor Heinrich's Tode in jener Bulle ausgesprochen, welche das vom Kaiser gegen Robert von Sicilien gefällte Urtheil cassirte [2]); er wiederholt sich seit 1314 in allen auf das Reich bezüglichen Bullen mit dem Zusatz „im Fall und für die Dauer der Vacanz, wie sie jetzt offenbar eingetreten ist“ [3]). Es geschah mit Berufung auf denselben Grundsatz, dass Clemens V. am 14. Mai 1314 den König Robert in Italien, so weit es dem Reich unterworfen, nur Genua ausgenommen, zum Generalvicar in weltlichen Dingen ernannte, so lange es dem päpstlichen Stuhle wohl gefalle, oder bis zwei Monate nach dem Regierungsantritte des vom Papste anerkannten römischen Königs [4]). Die neue Würde Robert's, um den sich die Guelfen schaarten, war schon allein eine Drohung gegen die Visconti; sie wurde eine gefährlichere Drohung, als

---

1) Böhmer, Reg. Heinrich VII. Nr. 410. — Der Gefälligkeit des H. Houillard-Bréholles in Paris verdanke ich eine Abschrift dieser Urkunde, die ich im Anhange mittheile.

2) Bulle Clemens V. in Raynaldi Ann. eccl. ad 1313, §. 16 „nos tam ex superioritate quam ad imperium non est dubium nos habere, quam ex potestate in qua vacante imperio imperatori succedimus et nihilominus ex illius potestatis plenitudine quam Christus rex regum . . . nobis . . concessit . . “.

3) „Vacante imperio sicut et tunc vacare dignoscitur“.

4) Raynald. ad a. 1314, §. 3. „Te . . . in partibus ipsis dicto tamen subjectis imperio, civitate Januensi cum districtu . . dumtaxat excepta, Vicarium in temporalibus usque ad sedis apostolicae beneplacitum constituimus generalem, plenam tibi potestatem et liberam tenore praesentium concedentes, ut dictum vicariatus officium per te vel alium seu alios . . . valeas exercere; ea videlicet apposita lege, quod postquam rex Romanorum a nobis vel nostris successoribus approbatus regnare coeperit, tu ex tunc ultra duos mensis eodem officio non utaris et si forte contrarium feceris, personam tuam excommunicationi . . . decernimus subjacere“.

Robert's Freund, Johann XXII., den päpstlichen Stuhl bestieg und durch die Bulle vom 31. März 1317 verbot, den Titel des Vicariates oder sonst welchen Amtes das bei Lebzeiten des Kaisers aus seiner Machtvollkommenheit übertragen, noch nach seinem Tode zu führen, ohne des päpstlichen Stuhles Bewilligung eingeholt und erhalten zu haben [1]). Matteo, der Drohung auszuweichen, legte den Vicariatstitel ab und liess sich vom Volke als Dominus generalis anerkennen [2]). Gegen Robert, dem der Papst das italienische Vicariat erneuerte [3]), behauptete er sich glücklich. Da sprach der Papst den Bann über ihn aus, weil Matteo Visconti von Mailand, der sich sonst des Reiches Pfleger in der Stadt Mailand nannte, zwar diesen Namen abgelegt, aber stillschweigend das Amt beibehalten und trotz aller

---

[1]) Raynald. Ann. eccl. ad 1317, §. 27: „licet de jure sit liquidum, et ab olim fuerit inconcusse servatum, quod vacante imperio, sicut et nunc per obitum quondam Henrici Romanorum Imperatoris vacasse dignoscitur, cum in illo ad secularem judicem nequeat haberi recursus, ad summum Pontificem, cui in persona beati Petri terreni simul et coelestis imperij jura Deus ipse commisit, imperij praedicta jurisdictio, regimen et dispositio devolvantur et ea, tempore durante ipsius vacationis imperij, per se, vel alium, seu alios exercuisse noscitur in imperio memorato; nonnulli tamen in Italiae partibus, potestatis et dignitatis fastigium illicite ambientes, in nostrum et sanctae Romanae matris ecclesiae, quantum in eis est, praejudicium evidens, ac diminutionem honoris et juris, vicariatus seu alterius cujuscumque nomen officij, quod ipso Imperatore vivente ex ipsius commissione gerebant, in certis terris, territorijs, sive locis post decessum ipsius absque nostra, vel Apostolicae sedis petita, vel obtenta licentia retinere sibi, et nonnulli etiam de novo assumere, quod non gesserant, aut gestum antea posteaque dimissum resumere temerarijs ausibus praesumpserunt“.

[2]) Ann. Mediol. in Mur. Script. XVI. col. 696 „et tunc Matthaeus Vicecomes noluit appellari vicarius generalis, sed factus est populi Mediolani dominus generalis“. Bestätigt durch die Bulle vom 27. Juni 1320 in Rayn. Ann. eccl. §. 12: „licet Mattheus Vicecomes de Mediolano, qui se dudum in civitate Mediolanensi vicarium Imperij nominabat, vicariatus hujusmodi nomen suppresserit; ipsius tamen vicariatus officium tacite retinens, illius exercitium, potestatem, et usum hujusmodi, nostris monitis omnino contemptis, exercere praesumit nequiter, sicut prius: et in majorem suae indevotionis ostentationem, et notabilius nostrum et praedictae sedis eludium sibi dominij dictae civitatis nomen usurpans, se nominare dominum Mediolani, et facere publice nominari praesumpsit, et ad huc, sicut per literas suas proprio signatas sigillo certius nobis constat, nominare praesumit; jurisdictionem dominium, ac potestatem in civitate et districtu Mediolanensi praedictis, et certis districtibus, territorijs, locis, et partibus damnandis ausibus exercendo; ex quibus ipse Matthaeus nobis et ecclesiae se patenter inobedienter exhibens, et notorie contumacem, praedictam sententiam excommunicationis incurrit“. Cf. auch Guichenon, Preuves IV. p. 107. — Mailänder Behörden geben ihm dagegen noch den Vicariatstitel, wie in Guilini Contin. I. p. 544.

[3]) Raynald. ad 1320, §. 10 und §. 12.

Mahnungen dessen Gewalt nach wie vor ausgeübt und zum grössten Spott für den heiligen Stuhl den Namen Herr der Stadt sich angemasst.

Ich finde nicht, dass König Ludwig der Baier schon damals sich der Visconti angenommen [1]). Dagegen suchte König Friedrich von Österreich seit 1316 auf die Verhältnisse in Italien Einfluss zu nehmen [2]) und liess Herzog Heinrich von Kärnten im Sommer in die Lombardie einrücken, um im Einverständnisse mit Robert und den Wünschen des Papstes gemäss die an Ludwig sich anschliessende ghibellinische Partei zum Gehorsam zu bringen [3]). Gesandte Friedrich's, welche die Huldigung empfingen, erschienen in Treviglio [4]). Matteo wurde durch den Anschluss mehrerer Städte an die österreichische Partei bestimmt, wenigstens in Unterhandlungen mit Heinrich von Kärnten zu treten, und wusste ihn durch die Vorstellung, dass gerade die Ghibellinen die Vertheidiger der königlichen Rechte gegen Robert seien, der päpstlichen Partei abwendig zu machen und zur Rückkehr zu bewegen [5]).

Kurz darauf starb Matteo, nachdem er noch seine Zustimmung gegeben, dass die Stadt Mailand wegen Aufhebung des Interdictes mit dem Papste verhandle [6]). Die Annäherung der Stadt an den mit Heeresmacht bereit stehenden päpstlichen Legaten wurde Matteo's Sohn Galeaz gefährlich, er musste auf einige Wochen Mailand verlassen und wurde erst am 10. December 1322 als Dominus generalis anerkannt [7]). Erbe der väterlichen Macht, erbte er nun auch die Feindschaft der Päpste und den über die Visconti und die Stadt ausgesprochenen Bann. Da kam ihm von König Ludwig Hilfe. Von Ingolstadt aus entsandte dieser am 2. März 1323 einen tüchtigen

---

[1]) Eine Notification der Wahl wird dagegen eben so gut an Mailand wie an Treviso gesandt sein; cf. Verci, Storia della marca Trevigiana VII. 93. vom 9. Jan. 1314/5.

[2]) Mehrere Briefe von Friedrich an Treviso in Verci VIII und IX, der früheste vom 22. Juni 1316. Die Stadt schwört dem K. Friedrich am 6. Januar 1319. Cane della Scala und die Stadt Verona leisteten schon am 16. März 1317 den Huldeid (Hist. Cortus. in Mur. Script. XII. col. 798). Für Padua cf. Anonym. in Murat. Script. VIII. col. 404.

[3]) Brief des Königs an Papst Johann XXII. vom 25. Mai 1322 in Raynald. §. 8.

[4]) Giulini Contin. I. 553.

[5]) Raynald. ad 1322.

[6]) Ende Juni: Chron. Astense in Murat. Script. XI. col. 262; Manipulus florum ibid. col. 728; Chron. Modoet. ibid. XII. col. 1118.

[7]) Raynald. ad 1322, §. 10.

erprobten Kriegsmann, Graf Berthold von Marstetten, genannt von Neifen, mit allen Vollmachten versehen als Generalvicar nach Italien [1]). Derselbe gebot sofort dem päpstlichen, damals in Piacenza befindlichen Legaten, des Reichs Gebiet unangefochten zu lassen [2]), empfing in Mailand für seinen Herrn die Huldigung der Stadt und ihrer sämmtlichen Behörden [3]), und übte in Ludwig's Namen königliche Rechte aus [4]). Unter ihm erscheint Galeaz als Protector und Defensor der Stadt und Grafschaft Mailand; unter dem Schutze des Königthums vertheidigte er in den nächsten Jahren seine Signoria

---

1) Joh. Victoriensis in Böhmer, Fontes I. 396. — Chron. Modoet. in Murat. XII. 1133: Ludwig um Hilfe gebeten, sendet den Grafen mit 600 Mann. — Giov. Villani in Murat. XIII. col. 532; Manip. florum in Murat. XI. 730. — Die Vollmacht Ludwig's in Verci l. c. IX. 31. In ihr heisst er zwar nicht ausdrücklich Generalvicar, er erhält aber die einem solchen zukommenden Rechte, und gibt sich auch selbst in von ihm ausgestellten Urkunden diesen Titel.

Über Berthold von Neifen, der schon bei der Wahl Ludwig's mitwirkt, cf. Stälin, Wirtembergische Geschichte II. 575. III. 140 u. s. f. Damals besitzt er nur die Grafschaft Marstetten, erwirbt aber 1326 auch die Grafschaft Graisbach; daher später (z. B. Böhmer Reg. Lud. Nr. 1222, 1252, 1275) Graf B. von Marstetten und Graisbach.

2) Raynald. ad 1323, §. 27, 28.

3) Am 23. Juni 1323. Das Notariatsinstrument über die Eidesleistung in Scheidt, Biblioth. hist. Goettingensis I. p. 231: „et in pallatio novo communis Mediolani convocato et congregato consilio generali communis Mediolani sono campane et voce praeconis more solito, de mandato magnifici millitis d. Galeazii Vicecomitis civitatis et districtus Mediolani protectoris et defensoris et nobilium et potentium virorum dominorum Calzini de Torniellis honorabilis potestatis communis Mediolani, Suardini de Suardis communis et populi Mediolani honorabilis capitanei et in praesentia dominorum XII. praepositorum negotiis communis Mediolani predicti . . . omnes unanimiter et concorditer fecerunt et constituerunt providum et discretum virum Gasparrium Scaziosum cancellarium communis Mediolani . . . procuratorem et nuntium specialem ad praestandum et faciendum debitum fidelitatis juramentum in manibus illustris viri d. Bertoldi comitis de Niffen vicarii et personam praesentantis serenissimi d. nostri d. Ludouici Romanorum regis semper augusti in animabus omnium et singulorum . . . quod et quilibet eorum erunt veri et fideles et prompti servitores sacri imperii et praefati d. Ludouici Romanorum regis et eiusdem honoris et domini vicarii praedicti et dicto domino vicario tamquam uero vicario et speciali nuntio praefati domini Romanorum regis et cuilibet ejus nuntio qui personam regiam praesentaret et mandatum speciale haberet, erunt obedientes et veri et prompti servitores, suis et reservatis privilegiis consuetudinibus observantiis et moribus communis et hominum Mediolani . . . .“. Folgt schliesslich der vom Syndicus geleistete Huldeid in denselben Worten.

4) Er bestätigt am 26. Juli 1323 den Mailänder Münzern ein Privilegium Heinrich's VII. in Argelati de monetis II. p. 263. — Bulle Joh. XXII. bei Rayn. ad 1324, §. 12. — Oberbairisches Archiv für vaterländische Geschichte Bd. I. 1839. p. 94; die dort von Höfler aus den päpstlichen Regesten mitgetheilten Briefe enthalten viele für die italienischen Verhältnisse wichtige Nachrichten.

gegen die Feinde in und um Mailand. Dieses Eingreifen Ludwig's in die Verhältnisse der Lombardei führte nun zum offenen Kampfe zwischen Königthum und Papstthum, den ich hier nur, insoweit er die Stellung der Visconti berührt, zu verfolgen habe. Vergebens, dass Ludwig in Abrede stellte, dass er von der über Galeaz ausgesprochenen Excommunication Kunde gehabt habe, vergebens, dass er erklärte, nicht den gebannten Visconti, sondern das Reich und seine Rechte nehme er gegen die Eingriffe des päpstlichen Legaten in Schutz [1]); Johann XXII. macht gegen ihn geltend, dass er, dessen Wahl noch streitig und dessen Anerkennung noch nicht erfolgt, sich unrechter und unziemlicher Weise in die Verwaltung des Reiches mische, indem er über Reichsgut verfüge, den Huldigungseid empfange und Anderes unternehme, da doch während der Vacanz, wie sie offenkundig bestehe, solche Verwaltung dem apostolischen Stuhle zustehe; dass er ungerechter und kühner Weise den Papst und die Kirche des Rechtes das sie besitze und zu dessen Ausübung sie den König Robert zum Generalvicar in der Lombardei und Tuscien verordnet, zu berauben suche [2]). Galeaz schwankte; als sich die Unterstützung des Königs unwirksam erwies, knüpfte er wiederholt Unterhandlungen mit der Curie an und sandte dann wieder an Ludwig und ermunterte ihn zur Römerfahrt [3]). Und als dieser in den letzten Tagen des Jahres 1326 in Trient erschien, eilten wie die andern Grossen der Lombardei auch die Visconti ihm entgegen und beschworen ihn der noch unentschlossen schien, nicht nach Deutschland zurückzukehren, sondern sie zu befreien und das kaiserliche

[1]) Baluzii Vitae pap. Avenion. II. 522. — Giov. Villani in Mur. XIII. col. 546.

[2]) Raynald ad 1324, §. 3. „Administrationi etiam imperij se indebite ac irreverenter immiscuit, donando de bonis ipsius, homagia recipiendo, et alia indebite attentando: cum tamen hujus modi administratio, imperio praedicto vacante, prout ad praesens vacare dignoscitur, ad sedem pertineat memoratam; sicut hoc jure patet, consuetudine declaratur, et Romani Pontifices Praedecessores nostri in casu vacationis imperii jure hujusmodi usi sint, velut ad eos pertinent indubie, sicut etiam nonnullis exemplis evidentibus patet. Nam felicis recordationis Clemens Papa IV. praedecessor noster, tempore suo existentibus duobus in Romanorum Reges electis, clarae memoriae Carolum Regem Siciliae in Tuscia vicarium generalem constituit, qui dictum officium exercuit diligenter. Similiter piae memoriae Clemens Papa V. praedecessor noster in provinciis Lombardiae et Tusciae charissimum in Christo filium nostrum Robertum Regem Siciliae illustrem Vicarium ordinavit: cujus juris possessione, vel quasi, praefatus dux Bavariae, quantum in eo est, nos et dictam ecclesiam indebite et praesumptuose nimium spoliare conatur“.

[3]) Chron. Modoet. in Mur. XII. 1140 sequ. — Chron. Elwacense in Pertz, Script. X. 40.

Ansehen wieder aufzurichten, widrigenfalls sie ihm die Treue aufsagen, nothgedrungen sich von ihrem rechtmässigen Oberhaupt abwenden und dem Joche der Fremdherrschaft unterwerfen müssten [1]). Der König folgte dem Rufe allen Conflicten zum Trotz, in welche ihn die Römerfahrt dem Papste gegenüber verwickeln musste. Als er die lombardische Krone zu empfangen in Mailand weilte, huldigte auch Galeaz ihm als dem rechten Kaiser und erhielt im Juni 1327 das Vicariat über Mailand. Aber schon in Trient war sein Bruder Marco als Kläger gegen ihn aufgetreten, die von ihm mit der Curie angeknüpften Unterhandlungen flössten dem König Misstrauen ein, und so entsetzte Ludwig schon am 7. Juli Galeaz wieder des Vicariates und nahm die Visconti sammt und sonders in Haft. Gleichzeitig gab der König der Stadt eine den älteren Formen sich nähernde Verfassung und setzte neben einem deutschen Podestà auch einen deutschen Vicar über Mailand in der Person des Grafen Wilhelm von Montfort [2]).

Nach Galeaz's Tode (August 1328) wurden jedoch die Visconti wieder zu Gnaden aufgenommen: Giovanni von dem Gegenpapst

[1]) Brief Ludwig's an seinen Schwiegervater Graf Wilhelm von Holland, Trient 13. März 1327, in Böhmer, Fontes I. p. 197: „Licet . . . animo tamen redeundi in Alemanniam venerimus in Tridentum, omnes nobiles civitatum castellorum et castrorum, imperialis corone fideles, nobis obviam occurrerant . . . personam nostram sub sacramento per nos de conservandis juribus imperii prestito obtestantes . . . et cum cordis amaritudine proponentis, quod nisi absque processu retrogrado in Italiam procederemus ad liberandum eos et nomen imperii sustinendum, quod ex hoc nunc renuntiarent fidei eidem et quod de necessitate, naturali domino relicto, ipsos se oporteret peregrine committere servituti, in non modicum nostrum, principum electorum, domus nostre Bavarie et totius nationis Alemannie obprobrium et verecundiam perhennalem . . . “.

[2]) Manip. flor. in Mur. XI. 731. „juravit autem (Galeaz) ei (Ludovico) homagium tamquam vero imperatori . . . . postea die . . junii imperator fecit d. Galiatium Vicecomitem suum vicarium in Mediolano“, und nachdem die Absetzung erzählt ist „tunc Ludovicus fecit Guillielmum de Monteforti vicarium suum generalem in tota Lombardia et specialiter in Mediolano“. — Ebenso Chron. Modoetiae in Mur. XII. 1150: „tunc depositus est Galeaz a principatu ei dato a rege VII die mensis Julij“. Dass der Verfasser dieser Chronik Morigia dem Worte principatus nicht die eigentliche Bedeutung beilegt und hier nur vicariatus darunter zu verstehen ist, beweisen mehrere Stellen, wie col. 1112, 1118, 1150 und besonders 1165. — Heinrich Rebdorf (in Freher. Script. 1. 612) nennt den Vicar fälschlich Heinrich. — Ebenso halte ich es für unrichtig, dass Petrus Azarus in Mur. XVI. 311. Ludwig wieder den Grafen von Marstetten zum Vicar in Mailand einsetzen lässt; oder sollte die Verschiedenheit der Namen so zu deuten sein, dass der letztere wieder Generalvicar wird und Montfort, die Rusconi u. a. unter ihm stehen? — Über den Grafen Montfort-Tettnang cf. Stälin, Wirtembergische Geschichte III. a. m. O.

zum Cardinal und Azo, der Sohn Galeaz's, vom Kaiser gegen Zahlung von 60.000 Goldgulden zum Pfleger in Mailand ernannt [1]). Bei seiner Ankunft daselbst (2. Januar 1329) wurde der bisherige Vicar, Graf von Montfort, mit einer beträchtlichen Summe abgefunden und beeilte sich dieselbe jenseits der Alpen in Sicherheit zu bringen. Aber kaum zwei Monate später erfuhr der Kaiser in Cremona, dass auch Azo, obgleich er sich wieder von des Kaisers wegen Vicar nannte [2]), gleich allen andern Herren Tusciens und der Lombardei von dem Papst und selbst vom Könige von Frankreich bearbeitet [3]), in der Treue schwankte. Azo hatte das Vicariat nur als Mittel betrachtet, Mailand wieder zu befreien [4]), und war sofort nach seiner Rückkehr in Unterhandlungen mit dem Papst getreten, der anfangs noch von einem im Ausgang unsichern Aufstand abrieth, dann aber, als Ludwig auf Mailand zog, zum Widerstand ermuthigte und seinem Legaten Azo beizustehen befahl [5]). Umsonst versuchte es der Kaiser den abtrünnigen Visconti zu züchtigen; fast von allen wälschen und deutschen Truppen verlassen, ohne Sold für die wenigen treu Gebliebenen, musste er sich mit einem Vertrag begnügen, in Folge dessen er Azo das Vicariat über Stadt und Gebiet von Mailand erneuerte [6]). Auch diesmal wurde dem Kaiser noch ein jährlicher Census von 12.000 Goldgulden zugesagt und ausserdem, so lange er in Italien weile, eine monatliche Geldhilfe von 1000 Gulden und 200 von Azo zu besoldende Berittene. Dagegen setzte Ludwig dem Vicar, denn einen andern Anspruch auf die Herrschaft in Mailand hatte Azo noch nicht, von den Einkünften 10.000 Goldgulden als Gehalt aus. Mit dem zum grössern Theil im voraus gezahlten Census ermöglichte der Kaiser die schnelle Rückkehr nach Deutschland.

---

[1]) Chron. Modoet. in Mur. XII. 1153. Die Visconti'schen Brüder schreiben am 18. Januar 1329 aus Pisa, dass Ludwig Azo am 15. wieder in das Mailänder Vicariat eingesetzt habe.

[2]) Frisi, Memorie storiche di Monza II. 158.

[3]) Philipp VI. an die Fürsten und Städte in Italien, am 2. März 1328/9 in d'Achéry Spicilegium X. 205.

[4]) Manip. florum in Mur. XI. 732: „sed hoc (Bewerbung um das Vicariat) fecerunt (Vicecomites) ut ad civitatem Mediolani facultatem revertendi acciperent et ipsam eriperent de manibus Theutonicorum". — Cf. auch Alb. Mussatus in Böhmer, Fontes I. 184.

[5]) Giov. Villani in Mur. XIII. 680. — Hist. Cortus. in Mur. XII. 840. — Raynaldus ad 1329, §. 12, 14. — Martene, Thesaurus II. 777.

[6]) Rousset, Supplément au corps diplomatique I. b. 125 und Corio II. p. 94.

Die Abfindung mit dem Kaiser hatte Azo nicht abgehalten, seine Aussöhnung mit dem Papste zu betreiben, den er durch Zurückberufung des Klerus nach Mailand, durch Absendung von Gesandten und durch die Erklärung reuevoller Unterwerfung zu besänftigen suchte. Bis von seinem Geschlecht und der Stadt alle Kirchenstrafen zurückgenommen wurden, verging allerdings noch eine Reihe von Jahren [1], aber Johann XXII. belobte schon damals Azo, dass er zuerst Ludwig Widerstand geleistet, und bestätigte ihn auf ein Jahr im Vicariat [2]; inzwischen war die früher erwähnte Ernennung Azo's zum unbeschränkten Herrn von Mailand durch das Commune erfolgt. Umsonst forderte König Johann von Böhmen, der sich damals auch zwischen dem Papst und dem Kaiser zu vermitteln angelegen sein liess, Azo und die Ghibellinen auf, sich noch zum Kaiser zu halten [3], umsonst wurde ihm angeboten, der Kaiser werde sich verpflichten, weder in Person nach Mailand zu kommen, noch Statthalter dorthin zu senden, und verlange nur einen jährlichen Census; Azo erklärte, dass er schon mit dem Papst seinen Frieden gemacht [4].

Wenige Monate darauf unternahm König Johann jenen alle Parteien überraschenden und jedenfalls erst in Trient beschlossenen Zug nach Italien [5]. Vom Papste desshalb getadelt, vom Kaiser darüber zur Rede gestellt, von den Florentinern mit der Antwort zurückgewiesen, dass er eben nicht mehr Rechte habe als sie, vermochte Johann als König von Böhmen, denn einen anderen Titel konnte er sich auch in den dort ausgestellten Urkunden nicht beilegen, die Ausübung von Hoheitsrechten auf nichts Anderes zu stützen, als auf die freudige Bereitwilligkeit, mit der sich ihm, dem angeblichen Friedensstifter, die meisten Städte unterwarfen, eine Bereitwilligkeit, in der sich auch wieder die Hilfsbedürftigkeit aller in der

---

1) Raynaldus ad 1333, §. 16 und ad 1341, §. 20.

2) Raynaldus ad 1330, §. 36.

3) Böhmer, Reg. Johanns Nr. 134 zum 4. Juli 1330.

4) Briefe des Papstes an K. Johann und an den Legaten in Italien bei Raynaldus ad 1330, §. 36.

5) Petrus Zittav. in Dobner Mon. hist. Bohem. V. 477. — Vita Caroli IV in Böhmer, Fontes I. 236.

6) Brief des Papstes an Azo, 14. Januar 1331, bei Raynald. ad h. a. §. 18. — Nachrichten über den Nürnberger Reichstag bei Petrus Zittav. l. c. 455. — Chron. Sanese in Mur. XV, 89: „che non si levarebbero (i Fiorentini) da oste, perciochè in Lucha e nel distretto avevano più ragione di lui". — In einer von Johann für Treviglio ausgestellten Urkunde vom 15 Juni 1331 (Giulini, Contin. I, 559) nennt

Lombardei offenbarte [6]). Auch der mächtigste im Lande, Azo Visconti, musste sammt der Stadt den König als Herrn anerkennen und sich seinen Vicar nennen [1]). Urtheilte doch auch der Papst, dass Widerstand nicht möglich sei, und hielt seinen Legaten zu friedlicher Verständigung mit dem König an [2]). Der Kaiser dagegen, an den sich die Veroneser wandten, forderte durch seinen Abgesandten Berthold von Neiffen Rechenschaft von Johann [3]) und schrieb an Gonzaga, dass er dem König in nichts gehorsamen solle; er habe vielmehr Herzog Otto von Österreich zum obersten Pfleger des ganzen Reiches ernannt und werde ihn noch vor Ostern nach Italien entsenden [4]). Auf dem Reichstag zu Nürnberg wurde auf Mittel gesonnen, König Johann zur Rückkehr aus der Lombardei zu zwingen, und eine Vorladung auf den August nach Regensburg an ihn erlassen. Der König erschien schon früher und unterhandelte mit Ludwig lange in tiefem Geheimniss, so dass uns auch von dem Gang der Verhandlungen wenig berichtet wird [5]); nur aus drei unmittelbar auf einander folgenden und sich zum Theil aufhebenden

---

er sich nur „dei gratia Bohemie et Polonie rex, Lucemburgensis comes, Brixiae etc. dominus", und ebenso in allen andern dortigen Diplomen. Bemerkenswerth sind in einem Diplom für die Rossi in Parma vom 5. März 1331 (Affo, Storia di Parma IV, 371) die Worte: „eximentes a jurisdictione cuius libet nobis inferioris seu communitatis sui singularis persone cuiuscunque dignitatis . . . existat, etiamsi regali aut vicariatus nostri prefulgeat dignitate".

[1]) Vita Caroli IV. l. c. 236 „Akzo de Mediolano qui regebat pro tunc civitates Mediolanum et Novariam, quas in vicariatu eodem tempore a patre meo susceperat". Zu der darauf folgenden Vergiftungsgeschichte vergleiche den Brief eines Mainzer Canonicus an Johann in Schannat Vindem. liter. 1, 211. — Am genauesten Fiamma in der Vita Azzonis und im Manip. flor. bei Mur. XI, 734 und nach ihm Annales Mediol. in Mur. XVI, 706, wo es mit Berufung auf das Registrum illorum de Panigarolis heisst: „et ut habetur in registro supradicto in palatio comunitatis Mediolani die VIII febr. factus est (rex Johannes) dominus generalis civitatis Mediolani qui Azzonem Vicecomitem suum vicarium instituit in Mediolano". Als Generalvicar wird Graf Ludwig von Savoyen genannt.

[2]) Raynaldus ad 1331, §. 18.

[3]) Joh. Victor. in Böhmer, Fontes I, 411: „super quo (bei Johanns Ankunft) Veronensis moti ad Ludewici notitiam in Alemanniam deduxerunt. Qui misit virum nob. de Nyffen ad regis intentum iterum indagandum. Qui pallians quod mente conditum gerebat, dicens ut ante: nihil contra imperium se acturum, sed de omnibus oblatis aquisitis et aquirendis se pro conservatione fidei imperio pariturum". — Graf Berthold wurde um dieselbe Zeit vom Papst vorgeladen, cf. Martene, Thesaurus II, 829.

[4]) Ludwig's Brief vom 7. März 1331, in Böhmer Fontes I, 211: „te requirentes quatenus de factis regis Boemie nil curans in nullo sibi obedias vel intendas".

[5]) Petrus Zittav. l. c. p. 450.

Urkunden ersehen wir die Resultate. Am 10. August bekundet Johann, dass der Kaiser ihm die einzeln aufgeführten italienischen Städte (nur Lucca und Brescia werden nicht genannt) für 120.000 Goldgulden verpfändet, und verspricht, dass er diese Städte von den ihm und seinen Erben auf Lebenszeit oder als Erbherrn geschworenen Eiden lossprechen und neue Eide nur auf Grund der Pfandschaft fordern wolle, giltig bis zur Auslösung der verpfändeten Städte [1]). Am 12. entledigte aber Johann den Kaiser schon wieder des Pfandvertrages und versprach die betreffenden Städte nur im Namen des Kaisers zu verwalten [2]). Am 13. endlich vereinigten sich beide Fürsten, die von ihnen in der Lombardei und Tuscien besessenen Städte gemeinschaftlich zu beschirmen [3]). Die Unklarheit des Verhältnisses zwischen Ludwig und Johann und der Stellung des Letzteren sowohl dem Kaiser als den Italienern gegenüber spiegelt sich nun auch ab in der Umbildung der Parteien in Italien. Ohne Unterschied einigten sich jetzt Guelfen und Ghibellinen, Robert und die Florentiner einer-, Visconti und Scala andererseits zu einem Bunde gegen König Johann (8. August 1332) [4]). Dieser versuchte um dieselbe Zeit seinen Einfluss in Italien wiederherzustellen. Aus dem Umstande, dass er den getreuen Diener und Blutsverwandten des Kaisers Graf Berthold von Neiffen bevollmächtigte, für ihn die Huldigung der wälschen Städte zu empfangen [5]), lässt sich wohl entnehmen, dass er im Einverständniss mit dem Kaiser

---

1) Scheidt, Biblioth. hist. Gottingensis p. 240 ; genannt werden Mailand, Bergamo, Novara, Pavia, Bobbio, Cremona, Parma, Reggio und Modena. Johann verspricht „quod infra hinc et festum B. Michaelis proxime affuturum omnes et singulas civitatem . . . vicarios et cives sed et quoslibet inhabitatores . . . qui nobis et heredibus nostris homagia fecerunt et juramenta fidelitatis prestiterunt hereditaria vel ad vitam, a dictis homagiis et juramentis nostro et heredum nostrorum nomine absolvere ipsisque eadem penitus relaxare volumus et tenemur, et homagia et juramenta recipere denuo ab eisdem tytulo et nomine pignoris, quod nobis et heredibus nostris fideliter pareant et intendant, quoadusque per dictum dominum nostrum imperatorem aut per alterum suorum in Romano regno vel imperio legitimorum successorum nobis aut nostris heredibus de summa . . . integre fuerit satisfactum“

2) Buchner, Geschichte von Baiern V, p. 439. — Palacky, Geschichte von Böhmen II. b. p. 188.

3) Böhmer, Reg. Ludwig's des Baiern Nr. 1346.

4) Ammirato, Stor. Fiorent. in Mur. XVIII, 382. — Chron. mutin. in Mur. XI, 125: „mutata exinde rerum in Italia conditio, ut quibus pontifex Romanus rexque Bohemus adversarentur, eosdem Robertus rex Florentinique nullo Welfi Gibellinique nominis discrimine foverent“.

5) Böhmer, Reg. Johann's Nr. 185. Prag, 14. Sept. 1332.

handelte. Vertrat er doch auch dessen Sache am päpstlichen Hofe, wohin er sich selbst zuvörderst begab, mit Johann XXII. in Bezug auf Italien einen geheimen Bund schloss und diesen ermächtigte, zwischen ihm und Azo Visconti zu vermitteln [1]). Einige Monate später brach er selbst nach Italien auf, wo er früher seinen ältestgebornen Sohn gelassen hatte, der einmal schon fast ein Opfer italienischer Rache geworden (er selbst beschuldigt in seiner Biographie Azo Visconti, ihn vergiften gewollt zu haben) und jetzt von den verbündeten Guelfen und Ghibellinen auf's äusserste bedrängt wurde [2]). Johann's zweiter Zug, erfolglos für ihn selbst, vermochte auch kein neues Band zwischen dem Mailänder Visconti und dem Kaiser und Reich anzuknüpfen. Ludwig's wiederholt entworfener Plan, noch einmal in eigener Person nach Italien zu ziehen, kam nicht zur Ausführung [3]). Er versuchte wieder 1337 durch Vermittlung der österreichischen Herzoge Azo Visconti durch einen Vergleich an sich zu knüpfen; aber vom Erfolge wird uns nichts berichtet [4]). Dagegen hatte sich

[1]) Raynaldus ad 1333, §. 26.

[2]) Vita Karoli IV in Böhmer Fontes I, p. 240 sq. — Giov. Villani in Mur. XIII, 728. — Hist. Cortus. in Mur. XII, 859.

[3]) Raynaldus ad 1340, §. 67; 1342, §. 18; 1346, §. 60. — Kurz, Österreich unter Albrecht dem Lahmen p. 345, Urkunde Ludwig's vom 4. Januar 1338: „quam primum nobis Lombardiam proficiscentibus ac ibidem venientibus“. (Dabei mag die Bemerkung eingeschaltet werden, dass das von Verci in der Hist. della marca Trevigiana XI. Urkundenbuch p. 60 für apokryph gehaltene Diplom des Kaisers vom 5. Januar 1336 echt ist; das deutsche Original befindet sich im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien.) — Chron. Estense in Mur. XV, 427. — Albert Argent. in Urstisius II, 138.

[4]) Die noch ungedruckte im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv befindliche Urkunde vom 22. Nov. 1337 lautet: Ludowicus etc. . . . . vobis et unicuique vestrum insolidum damus presentibus plenam et liberam potestatem auctoritatem et facultatem Acczonem de Vicecomitibus de Mediolano qui seductus emulorum nostrorum suggestione visus est iam longis temporibus a fidei nostre semitis deuiasse, si saniori ductus consilio et errore suo deposito ad fidem et beneplacita nostra redire voluerit et nostram gratiam supliciter implorare recipiendi in plenitudinem fauoris et gratie nostre sinum ac remittendi eidem omnes offensas et culpas quas contra nostram maiestatem propterea noscitur incurrisse necnon relaxandi banna si qua forsan inciderit et omnem notam infamie cui visus est propterea subiacere de plenitude potestatis nostre benigne et misericorditer abolendi. Damus insuper vobis et vnicuique vestrum insolidum plenam potestatem auctoritatem et facultatem vice et nomine nostro et pro nobis cum eodem Acczzone super ciuitatibus et terris imperii quas nunc contra nostram voluntatem tenet et occupat paciscendi certa pacta et conuenciones iniendi ac omnia faciendi et firmandi que honori nostro et imperii cognoueritis expedire.

2*

dieser 1334, als gerade kaiserliche Gesandte in Avignon waren, dem Papst förmlich unterworfen und ihm versprochen, niemand als Kaiser aufzunehmen, er sei denn vom Papst anerkannt worden [1]). Azo herrschte bis zu seinem Tode (15. August 1339) als Dominus generalis [2]), ohne irgend eine neue Anerkennung durch den Kaiser.

Es ist schon oben erzählt, dass ihm seine Vatersbrüder Lucchino und Giovanni, letzterer Bischof von Novara und später (1342) Erzbischof von Mailand, in der unumschränkten Signorie folgten. Ihre erste Sorge war, vom Papst die bisher noch immer auf einzelne Schwierigkeiten gestossene Lossprechung von den früher den Visconti und der Stadt auferlegten Kirchenstrafen zu erwirken. Zwei Monate nach ihrem Regierungsantritt sandten sie einen Procurator nach Avignon, der Vollmacht hatte, dem Papste ihre vollständige Unterwerfung zu bezeigen, in ihre Seele zu schwören, dass sie nie dem Kaiser das Recht zugestanden, den Papst abzusetzen und einen andern zu erheben, dass sie weder Ludwig noch einem seiner Parteianhänger Hilfe leisten oder Zutritt in das Gebiet gestatten würden, dass sie während der von ihm anerkannten Vacanz Stadt und Gebiet Mailand vom Papst zu empfangen bekennen, vorbehaltlich jedoch aller ihnen und der Stadt zustehenden Rechte und ohne Verpflichtung Census an den päpstlichen Stuhl zu zahlen, dass sie endlich dem Papst und seinen Nachfolgern unterthan, gehorsam und treu sein und bleiben werden [3]). Im Jahre 1341 kam diese Angelegenheit endlich zum Abschlusse. Der Papst hob alle von seinen Vorgängern über die Visconti und Mailand verhängten Kirchenstrafen auf, und

---

[1]) Baluze, Vitae paparum Avenion. I, 222: „ipsis (die kaiserlichen Oratoren) autem in curia existentibus, ambassatores Mediolani et aliarum ciuitatum eis confederatarum papae obedientiam faciunt et absolutionem obtinent a sententiis quibus per Johannem fuerant irretiti promittentes se nunquam aliquem pro imperatore recepturos, nisi prius per papam esset approbatus". (So lese ich, statt appellatus wie Baluze und auch Muratori Script. III, 540 lesen, sowohl des bessern Sinnes wegen, als weil es auch später so heisst, in Raynaldus ad 1341, §. 23.)

[2]) Urkunden, in denen er sich so nennt, in Giulini contin. I, 560. Frisi Mem. stor. di Monza II, 160. — (Boczek) Cod. diplom. et epist. Moraviae VII, 109, n. 161.

[3]) Die Vollmacht für den von ihnen an die Curie gesandten Procurator bei Lünig Cod. Italiae dipl. III, 221 vom 28. October 1339. Sie versprechen durch ihn „quod ipsi non adhaerebunt Ludovico de Bavaria damnato nec alicui antipapae . . . . nec eis scienter dabunt auxilium consilium vel favorem . . . nec eos scienter receptabunt in terris eorum dominio vel jurisdictioni subjectis . . . quodque aliquem qui veniret ad partes Italiae sub nomine imperatoris . . . non receptabunt in terris

am 6. August leisteten Giovanni und Lucchino dem Papst als dem rechtmässigen Inhaber der kaiserlichen Autorität während des Interregnums den Eid der Treue, ähnlich dem welchen Heinrich VII. in Mailand [1]) empfangen.

Die Beziehungen der Lombarden zum Reiche wurden damit keineswegs aufgehoben; denn kam hier auch ein neuer, ein Jahrhundert zuvor noch unerhörter Anspruch der päpstlichen Curie zur Anerkennung, so beschränkte er sich doch auf die Dauer eines wirklichen oder vermeintlichen Interregnums, und liess die Abhängigkeitsverhältnisse der italienischen Reichsgebiete von einem anerkannten Kaiser unberührt. Es ist dies gegenüber jener unterschobenen Constitution Johann's XXII. besonders hervorzuheben, laut der der Papst das Gebiet Italiens von dem Kaiserthum und dem deutschen Reich gänzlich und für immer getrennt haben sollte [2]). Es findet sich daher auch in den von Karl IV. noch vor seiner Wahl dem Papste gegenüber eingegangenen und am 22. April 1346 von ihm in Avignon eidlich bekräftigten Verpflichtungen keine andere Beschränkung der dem Reiche in seinen italienischen Ländertheilen zustehenden

---

praedictis nec ei ut tali adhaerebunt favebunt vel obedient in aliquo, nisi prius fuerit per R. ecclesiam approbatus", und bekennen: „ipsos civitatem Mediolanensem et districtum tenere et debere tenere, imperio Romano vacante, a praefato domino d. summo pontefice, sede apostolica et Romana ecclesia ut a dominis et superioribus et ut ab illis ad quos, ipso vacante imperio, sicut nunc vacat, regimen dispositio administratio et gubernatio ejusdem imperii pertinent et pertinere debent".

1) Raynald ad 1341, §. 20 sq. — Der Eid des Giov. Visconti lautet: „ab hac hora in antea fidelis et obediens ero B. Petro et eidem d. meo d. Benedicto Papae XII. suisque successoribus canonice intrantibus sanctaeque apostolicae R. ecclesiae. Non ero in consilio aut consensu vel facto ut vitam perdant aut membrum aut capiantur mala captione. Consilium quod mihi credituri sunt per se aut per nuncios sive litteras ad eorum damnum me sciente nemini pandam et si scivero fieri vel procurari sive tractari aliquid quod sit in ipsorum damnum, illud pro posse impediam et si impedire non possim illud eis significare curabo . . .".

2) Ich meine die von Baluze, Vitae pap. Avenion. I. addit. col. 704 als unecht verworfene Bulle Johann's XII., die Olenschläger in der Staatsgeschichte des römischen Kaiserthumes etc. p. 249 und im Urkundenbuch p. 200 doch noch für echt ausgeben möchte. Die Hauptstelle in ihr lautet: „Provinciam Italiae ab eodem imperio et regno Alemanniae totaliter eximentes ipsam a subjectione communitatum et jurisdictionum eorundem regni et imperii separamus". — Auch Höfler druckt sie noch einmal im Oberbaierischen Archiv I. 113 aus einem Codex der Magliabecchiana ab, der aber nur Copien späterer Zeit enthält und daher nichts für die Echtheit des fraglichen Stückes beweisen kann.

Oberherrlichkeit, als die welche aus der Anerkennung der päpstlichen Souveränität in Rom und dem Kirchenstaat sich ergab, dass nämlich Karl IV. versprach, in jedem einzelnen Falle Alle die er nach der Lombardei und Tuscien zur Ausübung der kaiserlichen Rechte, zur Verwaltung der Länder je abordne, zuvor schwören zu lassen, dass sie das Gebiet des heiligen Petrus und der römischen Kirche nach Vermögen schützen und vertheidigen werden [1]).

Die Visconti in Mailand jedoch übten nun factisch für die nächste Zeit eine vom Reiche völlig unabhängige Gewalt aus. Denn Kaiser Ludwig's Versuch im Juni 1346 von Tirol aus noch einmal in Wälschland vorzudringen und Ordnung herzustellen, scheiterte an dem Widerstande des von den Mailändern unterstützten Bischofs von Trient, und Karl's Unternehmen auf Tirol im darauf folgenden Frühjahre scheiterte so vollständig, dass die Lombardei gar nicht durch diese letzten Kriege zwischen dem Kaiser und König berührt wurde. Ohne irgend welche Einmischung von Seite des Reiches [2]) übernahm Giovanni nach dem Hingang seines Bruders Lucchino (1349) für sich allein die Herrschaft, und in gleicher Weise ging sie nach seinem Tode 1354 auf seine Neffen Matteo II., Bernabo und Galeaz II. über.

Diese traten eben die Herrschaft an, als sich Karl IV. zur ersten Römerfahrt anschickte. Wenn wir auch Petrarca's begeisterten Brief an den Kaiser [3]) nicht als den richtigen Ausdruck der öffentlichen Meinung betrachten dürfen, so ist doch nicht zu verkennen, dass mit Ausnahme seiner Gewaltherrn Italien den neuen Herrscher mit Jubel empfing und an seine Ankunft grosse Hoffnungen knüpfte. Aber Karl

---

[1]) Raynald. ad 1347, §. 3: „item promittimus et juramus, quod quandocunque in Lombardiam et Tusciam . . . aliquem vel aliquos mittimus pro terris imperii gubernandis, quoties illum vel illos transmittemus, faciemus eum et eos jurare ut adjutor vel adjutores d. Papae sint ad defendendam terram S. Petri et R. ecclesiae secundum suum posse“. — Cf. auch Palacky l. c. II, b. p. 264, 274.

[2]) Er nennt sich aber auch nicht Vicar des Papstes; sein gewöhnlicher Titel ist. „Joh. Vicec. dei et apostolicae sedis gratia s. Mediol. ecclesiae archiepiscopus, civitatis Mediolani etc. perpetuus et generalis dominus“. Cf. Antiqua ducum Mediol. decreta und die Urkunden vom 16. August 1347 und 27. December 1350, bei Lünig l. c. I, 405, III, 235; bei Benv. de S. Georgio in Mur. XXIII, 498 von 1349; bei de Sitonis l. c. 14 von demselben Jahre; bei Guichenon hist. de Savoie IV, 181 von 1350 u. s. w.

[3]) Epist. familiares, Lugduni 1601, namentlich Lib. IX. p. 345. — Die Verhandlungen von Florenz mit dem König erzählt am besten G. Capponi im Archivio It. storico 1858, p. 60 sq.

war einerseits fest entschlossen, seinem dem Papst gegebenen Versprechen treu zu bleiben, und dachte andererseits auch in dem vom Papst ihm nicht bestrittenen Gebiete nur an Wahrung der nominalen Herrschaft. Der Einfluss seines Erscheinens blieb daher weit hinter dem zurück, was sein Grossvater momentan durch seine Römerfahrt erreicht hatte. Das Kaiserthum Karl's in Italien ist schon mehr eine politische Idee als eine politische Macht. In Bezug auf das Mailänder Vicariat lässt sich sagen, dass unter Karl IV. die Oberherrlichkeit des Kaiserthumes und die factisch ihnen von dem Commune übertragene Gewalt der Visconti sich das Gleichgewicht hielten. Karl konnte wohl, wie wir sehen werden, die Visconti'schen Brüder vor das Fürstengericht laden, sie verurtheilen lassen und die Reichsacht über sie aussprechen, aber indem er nur halbe Versuche machte, sie zu vollziehen, erweckte er ihnen höchstens einige Feinde mehr, erschütterte er höchstens ihre Macht. Andererseits vermochten die Visconti nicht, sich auf die Dauer ohne die Anerkennung durch das Kaiserthum zu behaupten, und sahen sich wiederholt zur Unterwerfung unter die Majestät genöthigt. Papst Innocenz VI. bezeichnete das Verhältniss ganz richtig, als er den eben zur Herrschaft gelangten Brüdern bei des Königs Ankunft schrieb: „wir ermuntern euch also mit ihm Vertrag zu machen, damit ihr dadurch eure politische Stellung befestigt und die Anfeindungen eurer Gegner überwindet" [1]). Diesem Rathe des heiligen Vaters scheinen die Visconti zuvorgekommen zu sein, denn schon im November traf eine feierliche Gesandtschaft derselben bei dem König in Mantua ein, erkannte ihn als Oberherrn an und erwirkte von ihm die Erneuerung des Vicariats.

Zum bessern Verständniss muss ich hier einschalten, wie sich die drei Visconti'schen Brüder in die Erbschaft ihres Oheims getheilt [2]). Stadt und District von Mailand so wie Genua mit seinen Dependenzen behielten und regierten sie nämlich gemeinschaftlich; von den andern Besitzungen erhielt Matteo für sich allein: Lodi, Piacenza, Parma, Bologna, Bobbio, Massa, Pontremoli, S. Donnino etc.;

---

[1]) Lünig, Cod. It. dipl. II, 238. Bulle vom 9. November 1354, denn anno II. ist 1354 und Erzb. Giovanni ist auch erst am 5. October 1354 gestorben.

[2]) Petri Azari Chron. in Mur. XVI, 342; Ann. Mediol. in Mur. XVI, 723; Corio II, 179 u. a. Darauf dass erwähnt wird, auch in Mailand seien die Thore und Paläste zwischen den Brüdern getheilt worden, ist kein Werth zu legen, indem jedenfalls die Regierung in Mailand zu gemeinsamer Hand geblieben ist.

Bernabo für sich allein Bergamo, Brescia, Cremona, Crema, Soncino, Valle-Camonica, Lonate di Riviera, Rivalta, Caravaggio, Ponte di Vaprio etc.; Galeaz für sich allein Como, Novara, Vercelli, Alba, Alessandria, Tortona, Vigevano, Asti, Cuneo etc. Bei Matteo's bald darauf erfolgtem Tode fielen von seinem Erbtheil Lodi, Parma, S. Donnino und die Ansprüche auf Bologna an Bernabo; Piacenza, Bobbio etc. dagegen an Galeaz. Karl IV. ertheilte nun am 7. Mai 1355 den drei Brüdern und ihren Erben insgesammt und gemeinschaftlich und unwiderruflich auf die Zeit seines Lebens das Vicariat für das von ihnen zu gemeinsamer Hand und ungetheilt besessene Gebiet, also für Mailand und Genua, und verlieh ihnen das Recht Gesetze zu erlassen, neue Steuern aufzuerlegen, den Blutbann auszuüben und auch in den bei dem Kaiser eingelegten Appellationsfällen zu entscheiden [1]). Für

---

[1]) Die Vicariatsurkunde ist bis jetzt nur im Auszug bekannt und findet sich so

1. in Ann. Mediol. l. c. 788 mit dem Datum „ind. VIII. regnorum a. IX. imperii a. I., nono (muss heissen octavo) Id. Maji“ und lautet dort nur für „ciuitas territorium et districtus Mediolani“.

2. In Crescenzi, Anfiteatro Romano, Milano, fratelli Malatesta s. a. fol., pag. 340. Da die dort befindliche Stelle für dieses und auch ein späteres Vicariat wichtig ist, das Buch aber sich in Wien nicht befindet und überhaupt diesseits der Alpen selten sein wird, theile ich die Stelle hier ausführlich mit:

„(In margine: Ex registro D. Philippini Confanon. Ducalis aulici ordin. 25 Aug. 1390 per Ludov. de Montecuovo Not. Placent. existente penes PP. Jo. Ludov. et Jo. August. Confanon e Soc. Jesu in Colleg. Brayd. Mediol.) Va continuando tuttavia ne' Visconti di Bregnano di Puggazano di Seze di Melegnano la posterità di Barnabo già principe di Milano et Vicario dell'impero in Lombardia: quegli a cui l'imp. Carolo IV. spedi un privilegio di tal esordio: Nos recolentes laudabilem memoriam olim nob. militis Matthaei Vicecomitis de Mediolano vicarii sacri Imperii pro quondam bon. mem. Sereniss. principe D. Henrico Romanorum imp. inuictissimo auo nostro: pro quo Matthaeo et suis filiis qui post eum in regiminibus praefuerunt de fidelitatis deuotione ad sacrum imperium et bona administratione justitiae sine differentia vel rancore laborant ciuitatum, quas rexerunt, testimonia et ubique locorum comunis omnium commendatio; et respicientes ad reuerentiam, quam vos dilecti nostri Matthaeus Barnabos et Galeaz fratres Vicecomites filii quondam nob. militis Stephani Vicecomitis et praefati Matthaei nepotes in foelici introitu regni Italiae majestati nostrae per solemnes ambaxiatores exhibere plurimum procurastis; facimus creamus et constituimus et ordinamus vos Matthaeum Barnabovem et Galeatium et quemlibet vestrum in solidum et vestros ac quemlibet vestrum haeredes nostros et sacri imperii vicarios generales irrevocabiles et duraturos totis temporibus vitae nostrae — non passando pero il corso della vita dell'imperatore, ch › nell'istessa maniera diè a Barnabo e fratelli e lor figliuoli la signoria di Milano , di Genova, di Savona, di Albenga e Vintimiglia con facolta di far sangue, pubblicar leggi, imporre nuove gabelle et giudicare eziandio delle cause per via d'appellatione dedotte alla camera imperiale. Confermò sua maestà

die Verleihung des Vicariates zahlten die Visconti dem Kaiser, ausser einem Ehrengeschenke von 50.000 Goldgulden, die Summe von 150.000 Gulden [1]) und erkannten ihn als ihren ordentlichen Herrn an, dem sie gleich treuen Unterthanen die schuldige Treue, Gehorsam und Ehrerbietung gelobten.

Es ist schwer zu entscheiden, ob schon zu dieser Zeit die Viscontischen Brüder auch für ihre Separatbesitzungen das Vicariat erhalten haben. Von Matteo wird nichts Ähnliches berichtet. Bernabo scheint [2]) damals wenigstens Aussicht auf ein weiteres Vicariat erhalten

---

il privilegio restituendo in grazia co' figli et heredi l'istesso Bernabo a cui indrizzò lettere di tal principio: Nobili Barnaboni Vicecomiti pro majestate caesarea Mediolani etc. vicario. Fidelis dilecte. Recolentes nos te nostrum constituisse vicarium de et in pluribus ciuitatibus, castris, locis et districtibus quas et quae pro nobis et sacro Romanorum imperio dudum rexisti et gubernasti ac etiam regis et gubernas et te regere ac gubernare conuenit in futurum iuxta concessiones et gratias alias per nos tibi factas et tibi quam plura et diversa privilegia concessisse nec non etiam quam plures gratias et concessiones diguoscimur ac tam restitutiones per nos tibi factae ad vicariatum praedictum tuis exigentibus meritis, quam ad honores, dignitates, privilegia et generaliter, ad singula tua jura. Restituentes in integrum te Barnabonem filiosque et haeredes tuos . . (in margine:) Dat. Lucae 1369, XVI. Kal. April".

Unter den Script., welche die Ertheilung des Vicariates erwähnen, hebe ich den allerdings erst späteren Corio, l. c. II, 195 desshalb hervor, weil ich überhaupt glaube, dass ihm für solche Angaben Urkunden vorgelegen haben, und weil er hinsichtlich des Vicariatsgebietes mit dem Crescenzi'schen Auszug übereinstimmt. Derselbe knüpft nun an die Erzählung von Karl's erster Ankunft in Pisa die Bemerkung: „quivi confirmò ai predetti signori Visconti il privilegio del vicariato di Milano", das wäre also im Januar oder Februar 1355 (cf. Pelzel l. c. I. 432). Damit stimmen aber nicht die genauen Daten der Ann. Mediol., welche mit der erwähnten Emendation den 7. Mai ergeben und welche auf den zweiten Aufenthalt des Kaisers in Pisa hinweisen würden. Ich bin geneigt bei Corio eine Verwechslung zwischen dem ersten und zweiten Aufenthalt anzunehmen und die Vicariatsurkunde als am 7. Mai erlassen anzusetzen.

Wegen der später ertheilten Vicariate lege ich besonderen Werth auf die Stellen, welche das Gebiet bestimmen, für welches das Vicariat verliehen wird: nur Mailand und Genua, und nicht wie z. B. Giulini, Cont. II, 9 „ne loro Stati".

[1]) So hat auch schon Giulini l. c. die zwischen 50.000 und 200.000 G. schwankenden Angaben der Scriptores in Einklang zu bringen gesucht.

[2]) Mader theilt nämlich im Appendix zum Gervasius Tilber. p. 98, eine von Bernabo dem Kaiser ausgestellte Formula recognitionis ohne Datum mit:

„Barnabas Vicecomes ciuitatis Mediolanensis et sacri Romani imperii vicarius generalis. Notum facimus tenore praesentium, quod attendentes multiplices gratias et immensa beneficia, quibus serenissimus et invictissimus princeps d. Karolus illustris dominus d. noster gratiosus Nos domum ac progeniem nostram officiosa benignitate respexit, et signanter considerantes magnam illam et notabilem pietatem, qua nobis ad presens de vicariatu civitatum Pisanensis

zu haben. Nur in Bezug auf Galeaz lässt sich bestimmt nachweisen, dass er damals oder unmittelbar darauf auch für die

---

(hic aliquid omissum) cum earum appendiciis et districtibus benigne providit . . . in persona nob. d. S. . . . eidem domino nostro imperatori rite promissimus quod statim ipso facto dum antedictarum ciuitatum titulo vicariali possessionem ac tenementa corporalem habuerimus, praefato domino nostro imperatori aut ejus certo nuncio suo nomine petenti et exigenti pro quolibet anno in festo nativitatis Christi quinquaginta milia florenorum puri auri et legalis et boni ponderis solvere seu (mille ?) barbutas bene et legaliter expeditae gentis sibi pro recuperatione regni Arelatensis per sex menses aut quingentas barbutas per annum ad effectum praedictum sub expensis damnis et periculis nostris anno quolibet dirigere tenebimur . . . . Specialiter etiam promittimus et spondemus dicto domino nostro imperatori tamquam ordinario domino nostro ac velut fidelis vicarius debitam fidem obedientiam et reverentiam occasione dicti vicariatus ad instar fidelis subditi cum diligentibus studiis exhibere . . . ". Es hält schwer dies Schriftstück in irgend ein Jahr mit Bestimmtheit einzureihen. Es ist hier nur der Name Pisa erhalten. Ein Vicariat Bernabo's in Pisa finde ich aber in den Muratori'schen Quellen nur einmal erwähnt, nämlich von dem im Beginn des XV. Jahrh. schreibenden Sozomenus Pistoriensis, der in Mur. XVI, 1085 zum Jahre 1369 erzählt: „Carolus imperator clam tractavit concordiam interim cum domino Bernabove domino Mediolani, ut prius habita pecunia eum dimitteret vicarium civitatis Pisae et Luccae, ut esset contra Florentinos et ecclesiam. Quod sentiens papa Urbanus valde turbatus fuit contra dictum imperatorem; et tandem dimisit vicarium imperii cardinalem Bononiae". — Sonst sind wir aber über die kaiserlichen Vicare in Pisa gut unterrichtet, namentlich durch die Cron. di Pisa in Mur. XI, 1029—1055, deren Angaben bestätigt werden durch M. Villani in XV, 398, durch Sardo Cron. Pisana im Arch. stor. Ital. VI, 2. p. 142 und durch Heinrich Rebdorf ad 1355. Nach diesen Quellen liess Karl IV., als er im Juni 1355 Pisa verliess, dort seinen und des Papstes Günstling, den Bischof von Augsburg Markwart von Randeck, als Reichspfleger zurück. Als dieser im nächsten Jahre an dem Kriege gegen Bernabo Theil nahm, folgte ihm als Vicar in Pisa sein Neffe Walter, der dann bis 1363 wiederholt als solcher in den Pisaner Geschichten genannt wird. Dass nun in dieser Zeit vom Juni 1355 bis 1363 der Kaiser Bernabo Aussicht auf dieses Vicariat gemacht, d. h. Markwart oder dessen Neffen habe verdrängen wollen, ist unwahrscheinlich. Von 1363 bis Anfang 1369 war aber, wie später nachgewiesen werden wird, Bernabo in Reichsacht. 1369 wird er zwar restituirt, zieht sich aber sehr bald wieder die Ungnade des Kaisers zu und wird 1372 von neuem geächtet. Und während der Monate von 1369, in denen Bernabo mit dem Kaiser ausgesöhnt, erwähnen die genannten Quellen wieder Markwart und Walter in der Umgebung des Kaisers und in Pisa in Functionen, wie sie eben den Reichspflegern zukommen. Somit kann ich den Plan, Bernabo zum Vicar in Pisa zu machen, nur setzen in den Mai 1355 (zwischen die Kaiserkrönung und die Ernennung Markwarts) oder in den Sommer 1369 (zwischen die Aussöhnung der Visconti mit Karl und die Ernennung des Cardinals zum General- und die Markwart's zum Specialvicar). Letzteres ist nun auch der Zeitpunkt, in den Sozomenus den Plan setzt, und damit stimmen alle andern Nachrichten von der momentanen Spannung zwischen Kaiser und Papst. — Nun spricht unser Schriftstück aber auch von der recuperatio regni Arelatensis, und ein solcher Plan, dessen

von ihm allein besessenen Gebiete zum Reichspfleger ernannt worden ist [1]).

Aber noch ehe Karl IV. Wälschland verlassen, ward ihm Anlass sich über die Visconti zu beklagen: auf seiner Heimfahrt nach Deutschland fand er die lombardischen Städte verschlossen [2]). Der Kaiser schenkte seitdem den Gegnern der Visconti in Italien Gehör, und als diese sich zu neuer Liga gegen die Mailänder verbündeten, gestattete er auch dem Bischof Markwart, den er zum Pfleger in Pisa bestellt, der Liga beizutreten. Eine Vorladung welche der Bischof in des Kaisers Namen erst noch an die Visconti erliess, wurde mit Hohn beantwortet. Da wurde gegen sie als gegen Rebellen das Reichsbanner entfaltet [3]). Aber der Kriegszug fiel unglücklich aus, der Bischof selbst wurde in einem der Treffen gefangen, und die

---

sonst nirgends Erwähnung geschieht, lässt sich durchaus nicht zu 1369 denken, sondern höchstens zum Sommer 1355. Cf. Chorier, Hist. du Dauphiné II, 336 sq.

Die Cession des Delphinats durch Humbert, der noch in demselben Jahre 1349 als kaiserlicher Generalvicar vorkommt, an Karl (später V.) von Frankreich wurde nämlich vom Kaiser anfangs nicht anerkannt und erst 1356 in Metz durch Verleihung des Vicariates an Karl bestätigt. Der neue Dauphin nun bedrohte sofort mit seiner Macht die arelatischen Bischöfe, namentlich den Erzbischof von Vienne, der bei dem Kaiser Hilfe suchte und insofern fand, als ihm der Kaiser unmittelbar nach der Krönung in Rom seine Privilegien bestätigte und ihm seinen kaiserlichen Schutz zusagte. In dieser Zeit wäre es möglich, dass der Kaiser der Usurpation des Delphinats durch Karl von Frankreich habe entgegentreten und Arelat dem Reiche habe erhalten wollen; in diese Zeit glaube ich also das Mader'sche Schriftstück am besten setzen zu können, das übrigens ganz abgesehen von der Zeitbestimmung als die einzige mir bekannt gewordene Formula recognitionis eines Vicars in Italien werthvoll ist und von mir in diesem Sinne benutzt wird.

Die Angabe des Sozomenus endlich werde ich dann so deuten, dass auch 1369 noch einmal der Plan auftauchte, Bernabo die Reichspflege in Pisa und Lucca anzuvertrauen, an dem Einspruch des Papstes aber scheiterte. Dass er nicht zur Ausführung gekommen, würde das Schweigen der andern Quellen hinlänglich erklären.

1) Die später zu besprechende Vicariatsurkunde für Galeaz vom 22. Januar 1360 weist auf eine frühere hin. Dann erwähnt Corio II, 197 ausdrücklich einer Vicariatsverleihung für die von Galeaz getrennt besessenen Gebiete. Da unter den von ihm aufgezählten Städten die Galeaz nach Matteo's Tode zufallenden Piacenza und Bobbio sich nicht befinden, wird die Urkunde vor Matteo's Tod zu setzen sein.

2) Matt. Villani in Mur. XIV, 338 und der im Archivio storico append. VII. p. 408 gedruckte Brief.

3) Matt. Villani l. c. 398 sq. — Chron. di Pisa in Mur. XV, 1029. — Die Italiener nennen den Bischof Marcovaldo; bei seinem Aufbruche gegen Mailand folgt ihm als Reichspfleger in Pisa sein Neffe Walter. — Heinrich Rebdorf ad 1355 sq. — Raynald. ad 1356.

Verbündeten sahen sich gezwungen am 8. Juni 1358 Frieden zu machen [1]).

Nur mit dem Markgrafen Johann von Montferrat, der auch als kaiserlicher Vicar in Pavia an dem Kriege Theil genommen und von den Besitzungen des Galeaz Visconti Asti und Cuneo erobert hatte, kam damals eine Einigung noch nicht zu Stande. Beide Parteien compromittirten auf den Kaiser, der auf einem Tage zu Rothenburg entschied, dass die genannten Städte zurückzustellen und dass in dem streitigen District von Pavia die Grenzen wieder herzustellen, wie sie bei der früheren Vicariatsverleihung angeordnet. Zdislaw von Weitmil wurde vom Kaiser abgesandt, um diesen Schiedsspruch an Ort und Stelle zur Ausführung zu bringen. Als der Markgraf sich dem widersetzte, fällte Karl auf Weitmil's Bericht hin einen neuen Spruch, welcher uns in einer zu Prag am 22. Januar 1360 ausgestellten mit Goldbulle versehenen Urkunde vorliegt [2]). Der Kaiser wies nun nicht allein Asti und Cuneo, welche schon früher zu Galeaz's Vicariat gehörten, sondern auch Pavia, das sich inzwischen Galeaz unterworfen hatte [3]), diesem und seinem Sohne Giovanni Galeaz zu und ernannte sie gemeinschaftlich und ihre legitime männliche Descendenz zu seinen und des Reiches Generalvicaren in Stadt und Gebiet von Pavia und in Lomellin, unwiderruflich auf die Dauer seines Lebens und darüber hinaus, so lange es nicht ausdrücklich widerrufen, vorausgesetzt dass sie stets in Treue und Gehorsam gegen Kaiser und Reich verharren. Besonders ausgeschlossen von diesem Vicariatsgebiete wurden jedoch alle der Kirche zustehenden Besitzungen [4]).

---

[1]) Cf. noch Cron. Mutin. in Mur. XV. 628; Petrus Azarus in XVI, 367; Cron. di Bologna in XVIII, 477.

[2]) Lünig, Cod. It. dipl. III, 239, — ein sehr fehlerhafter Abdruck.

[3]) Im Nov. 1359: Manip. flor. in Mur. XI, 738; Chron. Placent. in Mur. XVI, 504.

[4]) „te predictum Galeaz nec non Johannem Galeaz tuum filium . . . et heredes vestros per masculinam lineam legitime descendentes et vestrum quemlibet in solidum facimus . . . pro sacra majestate nostra imperiali nostros et sacri imperii vicarios generales irrevocabiles et duraturos per tempora vitae nostrae et post obitum nostrum propitio deo felicem tamdiu, donec per successores nostros imperatores vel reges Romanorum expresse revocati fueritis, dum tamen in nostra et sacri imperii fide et obedientia persistatis in ciuitate Papie territorio et districtu et eorum pertinentiis . . . .

Dass die Visconti um diese Zeit in der besonderen Gunst des Kaisers standen [1]), hing mit der allgemeinen politischen Lage zusammen. Seit dem Erlass der goldenen Bulle war eine Spannung zwischen dem Kaiser und Papst Innocenz VI. eingetreten. In Deutschland erhoben sich Herzog Rudolf von Österreich und König Ludwig von Ungern gegen Karl IV. [2]). Als nun diese zwei Fürsten dem Papste gegen die immer mehr sich ausdehnende Macht der Visconti beistanden [3]), mochte es dem Kaiser gerathen erscheinen, sich der letzteren anzunehmen, ihre Macht durch neue Gunsterweisungen zu befestigen und sich für alle Fälle ihre Bundesgenossenschaft gegen den Papst und dessen Verbündete zu sichern. Am 26. Juni 1360 erhielt nun auch Bernabo, unter denselben Vergünstigungen wie sein Bruder, für sich und seine Erben eine weitere Vicariatsurkunde für Alles was er abgesondert von Galeaz besass, d. h. für Bergamo, Brescia, Cremona, Valle-Camonica, Riviera del lago di Garda, Rivalta, Caravaggio, Ponte di Vaprio, Lodi, Parma etc.; dazu neben allen Rechten des Vicariates die Befugniss, aus eigener Machtvollkommenheit Krieg und Fehde anzusagen und Truppen nach seinem Gutdünken aufzubieten und zu verwenden [4]). Von dieser Zeit an führen nun auch beide Brüder regelmässig [5]) den Titel kaiserliche General-

Excipimus etiam et in presenti vicariatu includi uolumus civitates terras castra fortalicia districtus et quecumque dominia sancte R. ecclesie, de quibus administracionem vobis non committimus titulo vicario seu alio modo quocunque . . " und nach Aufzählung der ihnen übertragenen Hoheitsrechte „salva tamen in premissis ecclesiastica libertate". — Cf. auch Lünig Cod. Germ. dipl. IX, 699. — Der hier zuerst genannte Sohn Giov. Galeaz nennt sich selbst bald so, bald nur Galeaz; zur Unterscheidung von seinem Vater nenne ich ihn im weitern stets Giov. Galeaz oder nach seiner Besitzung in Frankreich Comes Virtutum.

1) Auch die Galeaz (Nürnberg am 13. April 1361) ertheilte Erlaubniss, in Pavia eine Universität zu eröffnen, lässt sich dafür anführen; cf. Corio, neue Ausgabe II, p. 20, wo der gedankenlose Herausgeber den Kaiser das Diplom „in Urinburgo" ausstellen lässt.

2) Palacky, l. c. p. 356 sq.

3) Raynaldus ad 1360, 1361. — Chron. Hungar. Joh. de Thurocz in Schwandtner, Script. I, 190. — Contin. Zwetlensis IV. in Pertz, Script. XI, 688. — Fejér, Cod. dipl. Hung. IX, 3. passim. — Lichnowsky, Regesten ad 1360—1363.

4) Glafey, Anecdotorum S. R. J. historiam etc. illustrantium collectio Nr. 135, p. 218.

5) Eine nur scheinbare Ausnahme bildet ein Decret (Antiqua decr. p. 25) „nos Galeaz. dominus generalis . . . . dat. Mediolani MCCCLX ind. nona d. VIII decembris", denn dasselbe gehört zu 1355, wie die in Mailänder Urkunden stets zuverlässige (mit dem 1. September beginnende) Indiction ergibt.

vicare, und dass sie auf die Anerkennung durch den Kaiser Werth legten, zeigt am besten ein Decret Galeaz's, in welchem er Strafen für Majestätsverbrechen festsetzt und diese „Verbrechen gegen unseren Staat oder richtiger gegen die kaiserliche Majestät" nennt [1]).

Dass der Kaiser Bernabo begünstigte, den der Papst wegen des streitigen Besitzes von Bologna am meisten zu fürchten hatte [2]), mochte mit dazu beitragen, dass der letztere Karl gegenüber einlenkte und es sich seit 1361 angelegen sein liess, zwischen dem Kaiser, dem Herzog von Österreich und dem König von Ungern zu vermitteln [3]). Zu gleicher Zeit wiederholte Innocenz seine Bitten bei dem König Ludwig, ihn gegen Bernabo Visconti zu unterstützen [4]). Und als der Cardinallegat Albornoz, dem die Vertheidigung von Bologna anvertraut war, sich dort nicht mehr behaupten konnte, eilte er selbst nach Ungern, um den König zu überreden, in Person dem Papste zu Hilfe zu ziehen. Er fand ganz Ungern schon aufgeboten, aber nicht zu einem Feldzuge nach Italien, sondern zu dem Kriege, der eben im Mai 1362 zwischen Ludwig und dem Kaiser auszubrechen drohte [5]). Dieser Krieg jedoch wurde im ersten Beginnen erstickt; auf einen Waffenstillstand folgten Friedensunterhandlungen, welche der unterdess auf den päpstlichen Stuhl erhobene Urban V. nach Kräften förderte. In der Person des Bischofs Peter von Volterra schickte er einen neuen Legaten nach Deutschland, welcher auf einem im April 1363 zu Krakau abgehaltenen Fürstencongresse den Kaiser mit seinen Feinden vollständig aussöhnte [6]). Auch die italienischen Angelegenheiten müssen beim ersten Beginn dieser

---

1) Antiqua decreta p. 25. Decretum super committentibus crimen contra laesam majestatem. 2. Januar 1363. „Ad reformandum multorum facinora qui ruptis totius debitae fidelitatis et obedientiae habenis aduersus statum nostrum, immo verius adversus imperialem majestatem in ciuitatibus . . . a caesarea majestate nobis concessis quas . . . tamquam imperialis vicarius regimus . . . ".

2) In Bezug auf den Streit um Bologna verweise ich einfach auf die Muratori'schen Quellen.

3) Steyerer, Comment. pro hist. Alberti II., addit. col. 338 sq.

4) Joh. de Thurocz, Chron. Hungar. in Schwandtner, Script. I, p. 190 erwähnt drei Truppensendungen nach Bologna. Der zweiten unter Graf Simon gedenkt auch Corio II, p. 210. Die letzte unter Ban Peter ist nach Matth. Villani und Raynaldus erst unter Papst Urban zu setzen.

5) Matth. Villani l. c. 652. — Pelzel, Karl IV., II, 715. — Engel, Geschichte des ungrischen Reichs II, p. 100.

6) Raynald. ad h. a. §. 11. — Steyerer, l. c. col. 374.

Unterhandlungen zur Sprache gekommen sein [1]). Galeaz's Stellung kam dabei nicht in Betracht, denn er hatte sich bereits von seines

---

[1]) Es kommt hier eine Reihe von Urkunden in Betracht, die in den bisherigen Abdrücken entweder ein falsches oder gar kein Datum tragen. — Ich gehe zunächst von dem Spruch Karl's IV. gegen Bernabo aus, welchen Mader (Gervasius Tilberiensis, appendix p. 102) ohne Jahreszahl, und Pelzel (Karl IV., Urkundenbuch p. 313) mit anno 1369 veröffentlicht haben. Wir werden später sehen, dass ein solcher Spruch durchaus nicht in die Begebenheiten des Jahres 1369 hineinpasst. Dagegen heisst es in dem zwischen dem päpstlichen Legaten und Bernabo 1364 aufgesetzten Friedensinstrument (Raynald., Annal. eccles. ad h. a. §. 5) „item praefatus d. noster papa et sacrum collegium cardinalium . . . . facere debeant pure fide quod d. imperator redintegrabit et in integrum restituet dictum d. Bernabonem ad titulum et honorem vicariatus Mediolanensis et aliarum civitatum et terrarum quas tenet sicut ipse d. imperator alias eum constituit“. Es hat also vor 1364 eine Absetzung, wie sie die Pelzel'sche Urkunde enthält, stattgefunden. Ja derselben gedenkt Raynaldus schon 1362, §. 1 und 1361, §. 1. Während jedoch die Erwähnung zu 1364 sich auf die tabulae publicae der Vaticana stützt, hat derselbe Raynaldus für die beiden früheren Erwähnungen keine andere Quelle als Matth. Villanus (in Murat. Script. XIV, col. 605 sq.). Letzterer Schriftsteller ist aber in seinen chronologischen Angaben nur scheinbar genau und gerade bei den hier in Betracht kommenden Ereignissen lässt sich nachweisen, dass er die einzelnen Momente, was die Daten anbetrifft, unter einander wirft. In der Sache erzählt er freilich dasselbe, was unter andern in der Einleitung zu dem Spruche des Kaisers erwähnt wird: dass der Kaiser und König Ludwig von Ungern den Streit um Bologna beilegen wollten, Karl desshalb einen Grafen Johann (zufällig war auch in dem von Muratori l. c. col. 654 benutzten MS. eine Lücke, so dass wir den vollen Namen nicht erfahren) an Bernabo sandte und erst nachdem dieser Bernabo's Weigerung berichtet hatte, den Spruch fällte. Hierher gehört offenbar auch der undatirte Brief bei Mader, l. c. p. 101, in welchem der Kaiser auch den Papst auffordert, Vollmacht zu dem Compromiss zu senden, und dass unter dem Papst noch Innocenz zu verstehen, ergibt sich daraus, dass in Italien ein Waffenstillstand geschlossen werden soll und zwar, wie wir weiter aus der Pelzel'schen Urkunde erfahren, bis Martini, was nicht mehr zur Regierung Urban's, dem Jahre 1363 passt, in welchem der Kaiser schon zu andern Mitteln gegriffen hat.

Sicher können wir nun aus der Übereinstimmung der Urkunde und des Briefes mit Villani entnehmen, dass jene vor 1364 gehören, wo sich der Papst verpflichtete, der Wiedereinsetzung des Vicars das Wort zu reden. Dagegen aber, dass sie nicht vor 1361 oder 1362 zu setzen ist, spricht der ganze Zusammenhang der Begebenheiten. Dass Bernabo auf den Kaiser und den König von Ungern compromittiren soll, setzt ein Einverständniss zwischen den beiden Fürsten voraus, wie es nach mehrjährigen Händeln nur auf kurze Zeit im Sommer 1362 und vollständig erst 1363 auf dem Krakauer Congress hergestellt wurde (cf. Pelzel, l. c. p. 726 und Engel, l. c. II, p. 100 sq.). Dahin weisen nun auch alle anderen Angaben. M. Villanus l. c. col. 652 erzählt: „il legato (Aegidius de Albornoz) andò a lui (re d'Ungheria) in Sagravia del mese di maggio del detto anno. Il re in quei giorni havea fatto bandire generale hoste per tutto suo reame . . . e credettesi che cio fosse per intendere al servigio della chiesa. Ma come che la cosa s'andasse, gli ambasciadori di messir Bernabo erano a lui . . . . E però la vista fu

Bruders Sache losgesagt und mit dem Papste ausgesöhnt [1]). Nur Bernabo befand sich noch wegen Bologna mit Innocenz in Krieg, und diese Angelegenheit beschlossen nun Karl IV. und Ludwig als Schiedsrichter beizulegen und hatten auch bereits von Bernabo die Zusicherung erhalten, sich ihrem Spruche zu fügen. Auch dem Papst Innocenz schrieb der Kaiser, er möge ihnen als Schiedsrichtern Vollmacht senden [2]). Unterdess war zwar ein Mailänder Gesandter am kaiserlichen Hofe erschienen, hatte aber die von Bernabo versprochene Vollmacht nicht mitgebracht, so dass sich Karl veranlasst sah, seinerseits einen Grafen Johann in dieser Angelegenheit nach Italien zu senden. Derselbe sollte nochmals Bernabo auffordern, das Schiedsgericht der beiden Fürsten anzunehmen und vor der Hand einen Waffenstillstand bis zum Herbst zu schliessen, im Weigerungsfalle aber die unverzügliche Zurückgabe aller Eroberungen an den Papst verlangen und mit weiterem Verfahren, wie es das Recht heische, drohen. Bernabo blieb, wie der kaiserliche Gesandte meldete, taub

---

ch'egli intendea d'andare con la sua gente per l'hoste gia bandita in altra parte". Das passt vollständig zu Ludwig's Feldzug an der mährischen Grenze im Mai 1362 (cf. Thurocz Chron. Hung. l. c. p. 190 sq.), und dazu dass nach allen ital. Chroniken der Legat in Bologna sich gerade 1362 am meisten bedrängt sah. Auch lässt sich für 1362 noch anführen, dass die Legation des Cardinals zwischen die des Bischofs von Vicenza (1361, 31. Mai, cf. Lichnowsky, Regesten) und die des Bischofs von Volterra (ibid. 1363, 24. Januar) zu setzen sein wird.

Anderweitig kann ich freilich die Reise des Card. Albornoz nicht feststellen. Sein sonst ausführlicher Biograph Sepulveda (in der Hist. de bello administrato in Italia a Card. Aeg. Albornotio) gedenkt ihrer gar nicht. Nur erzählt auch, ich weiss nicht, worauf sich stützend, Cardella (Memorie stor. di cardinali II, p. 175) die Reise so, als habe sie kurz vor dem Tode von Innocenz stattgefunden. Da nun der Spruch des Kaisers jedenfalls erst nach der Reise des Albornoz und nachdem die Vermittlungsversuche gescheitert waren, gefällt ist (auch nach Villani l. c. col. 654), ist es nur noch fraglich, ob er vor oder nach Innocenz' Tode zu setzen sein wird, was ich nicht entscheiden mag. Nur das glaube ich, dass er vor den März 1363 gesetzt werden muss, d. h. vor die durch Urban ausgesprochene Excommunication (cf. Sozom. Pistor. in Mur. XVI. 1071; Villanus l. c. col. 717; Raynald. ad h. a.), indem der Kaiser sie hier noch nicht erwähnt, während er ihrer in dem Rundschreiben bei Schannat, Vindem. liter. II, p. 138 schon gedenkt. Dass dieses Rundschreiben (auch bei Mader l. c. p. 105) so wie das Notificationsschreiben an Bernabo (bei Schannat l. c. p. 139) dann ebenfalls in diese Zeit gehören, liegt auf der Hand.

1) Matth. Vill. l. c. 606.

2) Mader l. c. — Wie der Papst damals bemüht war, jede Gefährdung des kaiserlichen Ansehens zu vermeiden, lehrt der Vorbehalt der kaiserlichen Rechte in dem bei Verci, Marca Trevig. XIII. Urkundenbuch p. 88 abgedruckten Vertrag.

gegen alle Vorstellungen und wurde vor das Fürstengericht geladen, das das Urtheil fällte, dass Bernabo sich offenkundig gegen das Ansehen des heiligen Reiches aufgelehnt. In Folge dessen sprach ihm der Kaiser alle früher ertheilten Vicariate, Lehen und Privilegien ab, erklärte ihn als Rebellen und Feind des Reiches und belegte alle seine Helfershelfer und Mitschuldigen mit der Reichsacht [1]). Um dieselbe Zeit etwa, am 3. März 1363, verhängte der Papst den Kirchenbann über Bernabo [2]), und kaiserliche Rundschreiben verkündeten nun aller Welt, dass Bernabo in Reichsacht und Kirchenbann gethan [3]).

Die Zahl der Feinde welche Bernabo bedrohten, mehrte sich seitdem mit jedem Tage [4]), und zwang ihn, sich vor allem mit dem Papste auszusöhnen, der seinerseits gern die Hand zum Frieden bot [5]). Auch an den Kaiser wandte er sich und erhielt von diesem die Antwort, dass er die ihm vorgelegten Friedensartikel billige und

---

[1]) Nach der Urkunde bei Pelzel l. c.: „omnium electorum principum tam ecclesiasticorum quam secularium accedente consilio quorum rata sententia liquide definivit quod ipse Bernabo adversus honorem sacri imperii manifeste deliquit, ipsum animo deliberato non per errorem aut improvide sed de certa nostra scientia ab omnibus vicariatibus . . . . privamus ac deponimus . . . . eumque velud nostrum et imperii sacri rebellem et hostem publicum estimamus. Nec non auxiliatores complices et ipsius . . . proscriptioni et banno imperiali subjicimus proscribimus et edicto imperatorio verbanimus".

[2]) Baluzi l. c. II. a. vita Urbani. — Raynald. ad 1363, §. 1. — M. Villani l. c. 717 mit dem florentinischen Datum 1362. — Spec. hist. Sozom. Pistor. in XVI. 1071.

[3]) Schannat l. c. 138. Auch hier wird der Spruch motivirt: „cumque (Bernabo) super his per speciales nuntios suos et litteras fide media pro parte sua in majestatem nostram se comprimussurum solide promisisset, tandem dum res ipsa jam concludi deberet, repente mutato consilio compromissum hujusmodi in confusionem et contemptum majestatis ejusdem simpliciter et expresse renuit consumare".

[4]) Raynald. ad 1363. — Chron. Estense in Mur. XV. 486. — Chron. Mutin. ibid. 634. — Cron. di Bologna in XVIII. 467. Für die Stellung von Florenz in diesen Jahren ist eine Rede bezeichnend, welche als exhortatio S. Colucii cancellarii florentini de defendenda Bononia contra Barnabonem sich in einer Handschrift der Wiener Hofbibliothek (Cod. 3121; Hist. prof. 279, fol. 183—187) findet. Der Redner sagt unter anderm: „videtis jam domini in quot partibus Romandiole et Marchie, hic etiam in nostris alpibus flamma vorax (i. e. Bernabo) ignem accenderit et quot tirannicolorum capita ex hac magna vipera sint elata". Aber dennoch verwahrt er sich sehr dagegen, dass er die Ansprüche des Papstes in Schutz nehmen wolle. Da Bernabo schon in Reichsacht und Kirchenbann erscheint, würde die Rede zu 1363 gehören, während Matth. Villani, der einzelne Stellen derselben wörtlich wiedergibt, sie viel früher ansetzt.

[5]) Rayn. ad 1363, §. 6.

ihn ermahne, die Unterhandlungen mit der päpstlichen Curie zum Abschluss zu bringen [1]. Am 3. März 1364 kam der Friede zwischen Bernabo einer-, dem Papste und seinen Verbündeten anderseits zu Stande. Bernabo verzichtete unter andern auf Bologna gegen Zahlung von 500.000 Goldgulden, versprach die Rechte der Kirche zu wahren, wurde vom Banne freigesprochen und erhielt vom Papste die Versicherung, dass sich dieser beim Kaiser wegen Wiedereinsetzung des Visconti in das Vicariat verwenden werde [2]. Dass der Papst Schritte in diesem Sinne gethan, finde ich nicht. Im Jahre 1366 dagegen hatte Bernabo dem Papste namentlich durch Bedrückung des Klerus bereits neuen Anlass zu Beschwerden gegeben, und Urban suchte schon damals wieder die Hilfe des Kaisers gegen ihn nach [3].

Auf dem im September 1366 in Frankfurt abgehaltenen Reichstage wurde auch eine neue Römerfahrt beschlossen, in der zweifachen Absicht, den Papst wieder nach Rom zu führen und die rebellischen Visconti zu züchtigen. Aber deutsche Angelegenheiten hielten den Kaiser fast noch zwei Jahre lang zurück, während der Papst seinen Plan ausführte, und im Juni 1367 nach dem Kirchenstaate zurückkehrte [4]. Seine erste Sorge war, eine neue Ligue gegen die verbündeten Visconti und Scaligeri zu bilden (7. August 1367). Sofort begannen auf beiden Seiten neue Rüstungen, bald auch Feindseligkeiten. Bernabo, über den der Papst damals wieder den Kirchenbann verhängt [5], und Cane della Scala hatten es zunächst auf die Eroberung von Mantua abgesehen [6]. Dort lagerte ihre Macht, als endlich Karl IV. wiederholt vom Papste und dem bedrängten Gonzaga aufgefordert, im Mai 1368 mit einem beträchtlichen Heere nach Italien kam [7]. Bernabo's Truppen hatten aber südlich von Mantua im Seraglio und bei Borgoforte am Po eine so sichere Stellung ein-

---

[1] Mader, l. c. p. 101. Offenbar hieher zu setzen, da von P. Urban die Rede ist. Der Titel vicarius findet sich in dem kaiserlichen Schreiben nicht.

[2] Raynald. ad 1364, §. 3—6. — Einen andern Text gibt Verci l. c. XIV. Urkundenbuch p. 15 nach einem Original im Stadtarchiv von Bologna. Auch in dem Friedensinstrument wird der Vermittlung des Kaisers gedacht.

[3] Raynald, ad 1366, §. 26.

[4] Vita Urbani V. in Mur. III. b. 619.

[5] Am 30. Mai 1368: Raynald. ad h. a. §. 2.

[6] Platinae hist. Mant. in Mur. XX, 750 sq.

[7] Spec. hist. Sozom. Pistor. in Mur. XVI. 1082. — Ann. Mediol. ibid. 739. — Chron. Placent. ibid. 509. — Roncioni, Istorie Pisane in Arch. stor. Ital. VI. p. 884. —

genommen, dass der Kaiser sie dort nicht angreifen konnte, sondern nur ein kleines Corps zur Deckung von Mantua zurückliess und sich mit der Hauptmacht auf Verona warf. Trotz der Eroberung dieser Stadt war der Sieg noch zweifelhaft, als es Herzog Friedrich von Baiern (seit zwei Jahren den Visconti durch Doppelheirath verwandt) gelang, einen Waffenstillstand zu schliessen und Friedensverhandlungen einzuleiten, die am 28. August in Modena zum Abschluss gediehen [1]).

Die wesentlichen Bedingungen waren, dass Bernabo dem Papste eine Schuldforderung von 712.000 Goldgulden erliess (der grössere Theil dieser Summe schrieb sich von der Cession Bologna's her), die Geistlichkeit nicht wieder zu bedrücken versprach und die auf Kosten der Mantuaner gemachten Eroberungen zurückgab. Dem Kaiser gegenüber verpflichtete er sich eben so, wie der wieder zum Vicar in Verona und Vicenza erhobene Scala, zur Stellung bewaffneten Gefolges für die weitere Römerfahrt. Einzelne Puncte blieben allerdings noch unerledigt; die Visconti griffen desshalb im December, während der Kaiser in Rom verweilte, nochmals zu den Waffen, worauf Karl und Urban die noch schwebenden Fragen erledigten und am 11. Februar 1369 in Bologna auch zwischen dem Papste und Bernabo Frieden geschlossen wurde [2]). Ich vermuthe, dass unter den noch schwebenden Fragen es sich besonders um die Wiederertheilung der Vicariatswürde an Bernabo gehandelt habe [3]). Am 17. März

---

Hierher gehört auch der als Formel erhaltene Brief, den Palacky (über Formelbücher, in den Abhandlungen der k. böhm. Gesellschaft. Band V, 1847, p. 24) mittheilt. Die Siglen dieses Briefes lassen sich mit aller Sicherheit in folgender Weise ergänzen: „dom. nostro imperatore die S[ti] *Michaelis* (i. e. apparitionis — 8. Mai) in *Conegliano* (cf. Chron. Estense in Mur. XV, 490) veniente“ . . . und zum Schluss; „Bernabo cum illo de *Werona* jacent ante *Mantuam* quam ut creditur expugnare non possunt ante aduentum d. imperatoris; sed lucrati sunt et ottinuerunt pontem *Burgifortis* quem etiam combusserunt“.

[1]) Ann. Mutseenses in Pertz, Script. XI. 834. — Corio II. 232. — Brief des Kaisers an den Kurfürst Boemund von Trier vom 27. August 1368 in Hontheim, Hist. Trevir. dipl. II. p. 186; dort fälschlich zu 1355 gesetzt, in welchem Jahre Karl schon am 1. Juli von der ersten Römerfahrt heimgekehrt in Regensburg war. Dem Briefe beigefügt sind die Bedingungen des am 28. August abgeschlossenen und Anfang September (die in den früheren Noten citirten Script. bei Muratori schwanken in Bezug auf den Tag) in Mailand verkündeten Friedens.

[2]) Chron. Estense in Mur. XV. 490. — Rousset, Suppl. au corps dipl. I. b. 195.

[3]) Auffallend ist, dass von Bernabo's Vicariat im Frieden vom 28. August 1368 nicht die Rede ist, während doch Cane della Scala die Wiederherstellung seines Vicariates

1369 setzte der Kaiser in Lucca Bernabo, seine Söhne und Descendenten vollständig wieder in alle Würden, Ehren und Vicariate ein, die ihnen früher verliehen, und machte ihnen sogar eine Zeit lang Aussicht auf ein neues Vicariat in Pisa und Lucca.

Das kaiserliche Interesse gebot jetzt wie früher, die Visconti, sobald sie sich der kaiserlichen Autorität unterwarfen, anzuerkennen; das päpstliche Interesse wurde dagegen auch diesmal durch die neue Anerkennung gefährdet. Denn wie aufrichtig Karl und Urban darnach gestrebt haben mögen, ihre Politik in Bezug auf Italien in Einklang zu bringen, die tief durch das ganze Land gehende Spaltung mit den täglich neu auftauchenden Verwicklungen machte eine völlige Übereinstimmung unmöglich und drängte zu Zeiten Papst und Kaiser in entgegengesetzte Lager. Karl konnte jedoch von seinem guten Willen Eintracht herzustellen, keinen besseren Beweis geben, als dass er auf dieser zweiten Römerfahrt den Cardinal Guido von Boulogne, der seit Albornoz' Tode päpstlicher Legat in Toscana war, nun auch seinerseits zum Generalvicar in Toscana ernannte [1]). Aber kaum hatte der Kaiser, durch die Nachricht eines gegen ihn

---

zugesichert wird. Dennoch muss auch Bernabo die Restituirung bereits in Aussicht gestellt sein, indem er sich in mehreren in Gegenwart der kaiserlichen Gesandten aufgesetzten Instrumenten Mediolani Pergami Brixiae Cremonae Parmae etc. imperialis vicarius nennt; cf. die eben angeführte Urkunde bei Rousset und den zwischen dem Papst, dem Kaiser und den ital. Fürsten abgeschlossenen Bund in Verci, Marca Trevig. XIV. 34. — Den Inhalt des Diploms, durch welches Bernabo in alle Würden wieder eingesetzt wurde, habe ich schon früher nach Crescenzi mitgetheilt; es ist ausgestellt „Luccae XVI. Kal. Apr. 1369“, ein Datum das vollständig zum Itinerar des Kaisers passt, wie Lünig Cod. Ital. dipl. II. 507 und Carpzov, Ehrentempel der Oberlausitz I. 290 beweisen.

[1]) Guido von Montfort oder von Boulogne, Sohn des Grafen Robert III. von Boulogne und Auvergne, früher Bischof von Tournay, unter Clemens VI. Presbyter Cardinalis S. Caeciliae, später Bischof von Porto und Card. S. Rufinae. Cf. Le Glay, Cameracum christianum p. 48; Vita Clementis auct. Ciaconio II. 493; Baluze, vitae Pap. Avenionensium I. 385 sq. Über seine Thätigkeit als Legat in Toscana cf. hist. Cortus. in Mur. XII. 931. — Wie weit sein Vicariatsgebiet reichte, vermag ich nicht zu sagen. Einige Scriptores beschränken es auf einen Theil von Toscana, die meisten nennen ihn Generalvicar für Toscana, in einem Kaiserdiplom vom 13. April 1369 in Lünig, Cod. It. dipl. II. 507 heisst es sogar „pro majestate nostra caesarea in partibus Italiae locumtenens et generalis vicarius“. Durch das Datum dieser Urkunde wird auch Tommasi widerlegt, der im Arch. stor. Ital. X. 237 die Ernennung Guido's zum Generalvicar auf den 2. Juli setzt. — Hierher gehört nun auch die schon früher erwähnte Nachricht des Sozomenus Pistor. (Mur. XVI. 1085), dass Karl das Tuscische Vicariat zuerst Bernabo zugedacht, dann aber dem Papst zuliebe dem Cardinal anvertraut habe.

geschlossenen Bündnisses geschreckt und nach Deutschland zurückgerufen [1]), Italien verlassen, als neue Conflicte ausbrachen. Unter den tuscischen Ortschaften die während der Römerfahrt zum Kaiser gestanden, befand sich auch Samminiato, das die Florentiner nach des Kaisers Abreise für diese Haltung zu strafen versuchten. Der Cardinal seinerseits wollte Samminiato gegen solchen Angriff schützen, und rief auch Bernabo zur Hilfe auf, der sofort Truppen nach Tuscien schickte und Florenz von seinem Vorhaben abmahnen liess. Bernabo knüpfte aber an dieses Unternehmen, in dem er wirklich das Interesse der kaiserlichen Partei vertrat, noch weitere Pläne die den Absichten des Kaisers geradezu zuwiderliefen. Er bot nämlich seine Hand zu einem Plane welcher die Vertreibung des kaiserlichen Generalvicars aus Lucca bezweckte, er verband sich mit allen denen welche sich von der weltlichen Herrschaft des Papstes frei machen wollten, und hatte es offenbar auf die Wiedererwerbung von Bologna abgesehen [2]). Unterdess hatte Florenz sich bereits an den Papst gewandt, und als auch Guido, der Bernabo zuerst zu Hilfe gerufen hatte, dessen Pläne durchschaute, kam eine neue Liga zwischen dem Papste, den Florentinern und Pisanern gegen den Mailänder zu Stande (9. December 1369). Auch dem Kaiser klagte Urban wieder seine Noth, und bat ihn seine Zustimmung dazu zu geben, dass der König von Ungern ihm und Florenz Hilfe sende. Karl missbilligte entschieden Bernabo's Unternehmungen und ermahnte als Schirmherr der Kirche denselben, den zuletzt vom Kaiser vermittelten

---

[1]) Ann. Matseenses in Pertz, Script. IX. 834 ad 1369: „Rudbertus et Adolfus duces palentini, Fridericus et Stephanus duces Bawarini . . . venerunt Ungariam ad regem qui simul sunt confoederati, et multi cum eis, contra Carolum imperatorem“.

[2]) Die ganz gleichzeitigen Quellen wissen die Entstehung des neuen Krieges zwischen Bernabo und dem Papst gar nicht zu erklären; noch am brauchbarsten unter ihnen ist die Cron. Pisana von Sardo (Arch. stor. Ital. VI, b), indem sie durch genaue Angabe des Datums das Verständniss der ersten Kriegsvorfälle erleichtert. Der am Anfang des XV. Jahrhunderts lebende Sozomenus Pistoriensis dagegen erzählt den Hergang auf sehr anschauliche Weise und wird durch Corio in den meisten Puncten bestätigt; ihnen beiden folge ich daher in der Darstellung. Doch muss ich auf einen Widerspruch in der Erzählung des Sozomenus aufmerksam machen, der gerade das Vicariat betrifft. In Mur. XVI. col. 1085 sagt er, dass Guido das Vicariat auch über Sammaniato erhalten habe; col. 1086 heisst es dagegen von Bernabo: „et etiam misit suos oratores Florentiam ad potestandum de bello contra eos, si non dimetterent dictum oppidum, quod iure vicariatus ad eum pertinebat“.

Frieden zu beobachten, die mit den Rebellen des Papstes eingegangene Verbindung aufzulösen und vom Kriege abzulassen. Indem auch Galeaz diesmal gemeinschaftliche Sache mit seinem Bruder machte, erliess der Kaiser auch an ihn ein Abmahnungsschreiben und drohte ihm und seinen Erben die kaiserliche Gnade zu entziehen [1]).

Zwar kam am 12. November 1370 ein Friede zwischen Bernabo und den Päpstlichen zu Stande [2]); aber einerseits dauerte der Krieg zwischen Galeaz und dem Markgrafen von Montferrat fort, welche von dem Grafen von Savoyen und von Urban's Nachfolger Gregor XI. unterstützt wurden [3]), anderseits erweckten die Erwerbung Reggio's durch Bernabo und seine Angriffe auf das Gebiet der Este neues Misstrauen, so dass bereits im Jahre 1371 Florentiner und päpstliche Truppen gegen Mailänder im Felde standen [4]). Der Kaiser sah sich durch die wiederholten Beschwerden des Papstes veranlasst, beim Beginne des Jahres 1372 den Bischof Lamprecht von Strassburg an die Visconti abzuschicken und sie eindringlich von weiteren Feindseligkeiten gegen die Kirche abmahnen zu lassen [5]). Falls dies

---

1) Brief Karl's IV. an Galeazzo Visconti, abgedruckt von Giulini, Contin. II. 621. Ich stimme der von Giulini p. 205 gemachten Bemerkung vollkommen bei, dass dieser Brief nicht in das Jahr 1374 gehören kann. Er ist nämlich in dem jetzt im Wiener k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv befindlichen Registro antichissimo de pace e feudi sino del s. Bernabo Visconti, sign. A alias VV erhalten, wo ihm eine Copia privilegii imperialis in Marchionem Montisferrati vorausgeht, welche das Datum trägt: „datum Nuremberg a. d. MCCCLXXIIII Ind. XII. VIII. Id. Nou. regnorum nostrorum a. XXIX imperii uero XX“. Der darauf folgende Brief an Galeaz schliesst dann mit „datum ut supra“. Offenbar beruht dies auf einem beim Eintragen in dieses Register begangenen Fehler. Denn im Jahre 1374 ist Galeaz selbst in Reichsacht, der Kaiser kann ihm also die in diesem Briefe enthaltene Warnung nicht mehr zugehen lassen. Ich stimme weiter Giulini darin bei, dass er diesen Brief auf die nach des Kaisers Abreise von Bernabo verfolgten Pläne bezieht. Denn in die nächstfolgende Zeit gehört die Condotta des Hawkwood und Bernabo's Bund mit Perugia, wie Cron. di Bologna in Mur. XVIII. 489; Chron. Placent. in XVI. 514, Ann. Mediol. in XVI. 741 und die in der vorausgehenden Note angeführten Quellen beweisen. Aber nach einzelnen Zeitangaben dieser Quellen und mit Berücksichtigung des päpstlichen Schreibens vom 25. Juli 1370 bei Raynaldus kann ich doch den Brief nicht wie Giulini 1369, sondern erst 1370 setzen. — Bemerken will ich noch, dass das von Giulini beanstandete „impendente conatu“ in dem Copialbuch „impudenti conatu“ lautet.

2) Raynald. ad 1370, §. 14.

3) Benvenuto da S. Giorgio in Mur. XXIII. 566 sq.

4) Ann. Mediol. in Mur. XVI. 743. — Chron. Estense in XV. 493.

5) Nach der Achtserklärung gegen Galeaz vom 3. August 1372, in Registrum A alias VV. f. 124, jetzt im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv und abgedruckt in Du Mont

erfolglos, hatte der Bischof Auftrag und Vollmacht, die beiden Brüder vor den Kaiser zu laden, sich zu verantworten und das Urtheil zu empfangen. Da die Citation die auf den 1. April lautete, nicht ihnen in Person eingehändigt werden konnte, wurde sie in der Reichsstadt Modena angeschlagen. Aber weder zu diesem Tage, an dem der Kaiser mit den Fürsten in Prag zu Gerichte sass, noch zu einem zweiten auf den 2. Juli, noch zu einem dritten auf den 1. August angesetzten Termine erschienen die Visconti. Als auch an dem letzten Tage Niemand dem Rufe antwortete, verkündete der Hofprocurator den Ungehorsam und das dreimalige Nichterscheinen der Angeklagten, und nach des Hofgerichtes Gesetz und Gewohnheit sprach der Kaiser sofort vor dem versammelten Hofgerichte den Bann über die Visconti und ihre Genossen aus, als über Rebellen an Kaiser und Reich. Als weitere gesetzliche Folge ward für sie und ihre Erben der Verlust aller Vicariate ausgesprochen, die der Kaiser an sich zog, aller Würden, Ehren, Vorrechte, die sie bisher genossen, aller Lehen oder irgend welcher Eigengüter und Besitzungen, die jetzt dem kaiserlichen Fiscus verfallen sein sollten. Sie und alle ihre Nachkommenschaft wurden für unfähig zu öffentlichen Ämtern erklärt, ihre Vasallen, Unterthanen, Verbündeten jeden Eides gegen

---

II. 1, p. 87. — Die Reise des Bischofs nach der Lombardie setze ich in den Anfang des Jahres 1372, weil er nach Lichnowsky's Regesten am 15. Januar noch in Wien erscheint. — Obschon nun in jener Achtserklärung nur von Galeaz die Rede ist, so geht doch aus allen weiter anzuführenden Urkunden deutlich hervor, dass dasselbe Verfahren gegen Bernabo eingeleitet wurde und dass auch dieser vom Kaiser geächtet wurde. Nur scheinen allerdings nicht dieselben Termine für beide Brüder angesetzt worden zu sein. Der letzte für Galeaz angesetzte Termin war der erste August, so dass also die Publication der Acht schon am 3. erfolgte. Dagegen heisst es in einem Briefe des Patriarchen Johann von Alexandrien an den Kaiser „dat. in civitate Lutomislensi XVIII die Augusti“ (in Dobner, Monum. hist. Boemiae II. 400): „si non possem septima die restantis mensis Augusti (23. August) esse in presentia vestrae majestatis, pro deo serenissime princeps dignemini diem assignatum Bernaboni solum ad octo dies immediate sequentes, ut ibi possem interesse, prorogare contra illum venenatum serpentem imperiali gladio, cum nunc vehementius sanctam Romanam ecclesiam perturbaverit procedendo“. — Dass in das Reg. A alias VV, das ich noch unter Bernabo's Regierung angelegt glaube, der Spruch gegen diesen nicht eingetragen wurde, ist sehr erklärlich. Giov. Galeaz nimmt eben so wenig in dem processus contra Bernabovem (in Mur. XVI, 788) von dem gegen seinen Vater Galeaz gefällten Urtheile Notiz. In der obigen Darstellung glaube ich aber, da der Spruch gegen Bernabo nicht vorliegt, auf den Umstand, dass ein getrenntes Verfahren stattgefunden hat, nicht weiter Rücksicht nehmen zu können.

sie entbunden, jedermann ermächtigt, sie zu fahen, zu schädigen oder zu tödten. Es war die Reichsacht mit allen gesetzlichen Folgerungen und nach allen Formen des kaiserlichen Rechtes ausgesprochen [1]).

Wie der Kaiser hier zugleich als Schirmer des päpstlichen Rechtes auftrat, so hob auch der Papst, indem er wieder den Process gegen die Visconti einleitete, unter den vielen gegen sie gerichteten Klagen besonders hervor, dass sie der Städte des Reiches unrechtmässiger Weise sich bemächtigt und der kaiserlichen Majestät gespottet. Einzelne, den Visconti verwandte Fürsten, wie die Herzoge von Österreich, wurden gewarnt, ihnen Hilfe zukommen zu lassen [2]). In einem Rundschreiben an die Bischöfe Deutschlands zählte der Papst nochmals alle Vergehen Bernabo's auf, erklärte, dass er ipso facto in die von den Vorgängern auf dem päpstlichen Stuhl über ihn verhängten Strafen wieder verfallen sei, dass Galeaz sich gleicher Strafen schuldig gemacht [3]). Als ein vom König von Frankreich vermittelter sechsmonatlicher Waffenstillstand [4]) auch nicht beobachtet wurde, wurden Reichsacht und Excommunication gegen die Visconti in Italien öffentlich verkündigt [5]), das Anathema nochmals über sie vom Papste Gregor ausgesprochen und Bernabo, der Häresie angeklagt, auch vor den päpstlichen Stuhl geladen [6]).

Indem der Kaiser damals dem Papste besonders verpflichtet, der durch seinen Nuntius, den Patriarchen Johann von Alexandrien, den König Ludwig von Ungern mit Karl zu versöhnen suchte [7]), machte er diesmal in Bezug auf Italien Gregor ein besonderes Zugeständniss. Er gab ihm nämlich am 2. August 1372, also unmittelbar nach der Achtserklärung Gewalt, sich aller Güter und Besitzungen der geächteten Bernabo und Galeaz und ihrer Anhänger zu bemäch-

[1]) Harpprecht, Staatsarchiv des k. Kammergerichtes I. §. 162 sq. — Ortloff, die öffentliche Anklage in Deutschland (in Beseler's etc. Zeitschrift für deutsches Recht, B. XVI, p. 293). Ortloff weiss die Spur eines Fiscals vor 1417 nicht nachzuweisen. Der hier 1372 genannte procurator curiae generalis ist offenbar Amtskläger.

[2]) 23. Juli 1372 in Lichnowsky's Regesten.

[3]) 26. Juli 1372 in Raynaldus ad h. a. §. 1. — Baluze, Vitae pap. Aven. I. 430. — Lünig. Cod. Ital. dipl. I. 411.

[4]) Von Bernabo am 21. September publicirt: Chron. Regiense in Mur. XVIII, 78. Der Verfasser schiebt die Schuld des Krieges auf die Päpstlichen.

[5]) Chron. di Bologna in Mur. XVIII, 493.

[6]) Raynald. ad 1373, §. 12. — Baluze l. c.

[7]) Palacky, Gesch. Böhmens II. 2, 387.

tigen, sie in des Kaisers Namen auf die nächsten zehn Jahre als Vicariate zu verleihen, mit denselben zu belehnen, und den Huldeid für sie zu empfangen [1]). Der Gefährdung des kaiserlichen Ansehens, welche in diesem Zugeständnisse lag, wurde nur dadurch vorgebeugt, dass dann doch der Kaiser selbst in vollem Einverständnisse mit dem Papste einen neuen Vicar für die Visconti'schen Besitzungen ernannte und zwar in der Person des Grafen Amadeus VI. von Savoyen [2]). Die Verleihungsurkunde welche es als die besondere Aufgabe des Reichspflegers bezeichnet, die heilige römische Kirche

---

[1]) Quarta vita Greg. XI. bei Baluze l. c. 482: „Karolus IV. Gregorio Papae potestatem dat plenissimam de terris possessionibus et quibuscunque rebus Bernabonis et Galeacii Vicecomitum Mediolanensium eorumque sequacium colligatorum adherentium, quas nomine imperialis vicariatus aut aliis titulis tenebant uel sibi uendicabant, in vicariatum suo imperiali nomine aliis concedendi usque ad decem annos extunc in antea . . . . d. Pragae IV. Nov. Aug.". — Dies Regest stimmt bis auf den Namen des Papstes ganz zu der Urkunde, die Schannat, Vindemiae litterariae coll. II, 138 als zu 1369 gehörig mitgetheilt hat. Dies wurde bisher übersehen und daher von einigen, wie z. B. von Pelzel, die Ertheilung solcher Vollmacht einmal nach Schannat zu 1369 und dann wieder nach Baluze zu 1372 erzählt. Zu 1369 lässt sich aber die Schannat'sche Urkunde nicht setzen, indem sie voraussetzt, dass auch Galeaz in Reichsacht, was vor 1372 nicht der Fall gewesen ist. Aus diesem Grunde lässt sie sich überhaupt nicht zu Lebzeiten des Papstes Urban setzen, der am 19. December 1370 gestorben, und die bei Schannat sich findende Sigle U muss also in ein G verwandelt werden. Eine neue Schwierigkeit entsteht aber dadurch, dass es in der Urkunde heisst: „cui potestatem concedit intromittendi se in bona universa rebellium Bernabonis et Galeacii eaque inter alios titulo vicariatus distribuendi ad spatium decem annorum . . . . vicariatus titulo dandi donandi concedendi ipsosque de huiusmodi vicariatus inuestiendi et ab eis fidelitatis juramentum recipiendi ad instar ejus vicariatus quém ill. Amadeo comiti Sabaudiae . . . pro reverentia vestrae sanctitatis concessimus seu alias sub modo et forma, prout se poterit meliore". Unter den mir bekannten Vicariatsurkunden für Savoyen (von dem Charakter dieses Vicariates wird weiter unten die Rede sein) geht dieser Zeit zunächst die vom 12. Mai 1365 (Guichenon, Preuves IV. 208) voraus, die aber nicht als pro reverentia vestrae sanctitatis (Gregorii) ertheilt bezeichnet werden kann. Ich weiss diese Schwierigkeit nicht zu lösen.

Über eine weitere auf savoysches Vicariat bezügliche Urkunde bei Schannat l. c. p. 144 mag hier gleich noch bemerkt sein, dass die ihr dort gegebene Jahreszahl 1373 ebenfalls falsch scheint. Sie ist jedenfalls mit der Vicariatsverleihung von 1365 für arelatische Reichslehen in Verbindung zu setzen, wie ja auch das Begleitschreiben bei Schannat und das bei Guichenon l. c. 209 an dieselben Personen gerichtet ist. Das letztere scheint Gegenvorstellungen hervorgerufen zu haben, welche die Zurücknahme dieses arelatischen Vicariats zur Folge gehabt haben mögen.

[2]) Urkunde in Du Mont II, a. p. 90, nicht ganz correct. Ein Datum für dieses von der darauf folgenden declaratio zu unterscheidende Stück findet sich auch im Registrum A alias VV nicht.

zu schirmen, lautete nur auf die Person des Grafen und unterschied sich sowohl hierdurch als durch die minder grosse Ausdehnung der Gerechtsame von den den Visconti früher ertheilten Diplomen. Dagegen lautete sie ursprünglich für alle dem Reiche unterworfenen Theile Italiens ohne Ausnahme und würde also die bisherigen Vicariatsrechte vieler anderer Fürsten und Communen, welche sich treu zum Kaiser hielten und zugleich dem Papste verbündet waren, beeinträchtigt haben. Karl IV. sah sich daher veranlasst, bald darauf (23. Nov. 1372) eine Declaration zu erlassen, welche das dem Grafen von Savoyen ertheilte Vicariat auf die Besitzungen der Visconti und ihrer Anhänger beschränkte,

Aber auch diese Maassregel führte nicht zu dem vom Papste ersehnten Resultate, der Ausrottung der Visconti. In dem langen Kriege welchen die Visconti gegen alle ihre Nachbarn zu bestehen hatten, behaupteten sie sich mit geringem Verluste. Als beide Parteien im Kampfe ermüdeten, kam zwar noch kein Friede zu Stande, den unter anderen Herzog Albrecht III. von Österreich zu vermitteln suchte [1]), aber wenigstens ein Waffenstillstand, der am 4. Juni 1375 in Bologna zwischen dem Papste und dessen Verbündeten einer-, und den Visconti anderseits abgeschlossen, dem Lande einige Ruhe brachte [2]). Galeaz sagte sich seitdem mehr und mehr von der Politik seines Bruders los. Während dieser bald nach Abschluss des Waffenstillstandes eine neue Liga gegen den Papst mit den meisten Staaten Toscana's bildete, und sich erst mit dessen Nachfolger Urban VI. am 24. Juli 1378 aussöhnte, schloss Galeaz schon im Juli 1376 mit Gregor, und im Juli 1377 mit Montferrat Frieden [3]). In allen diesen Verträgen so wie in ihren Decreten legten sich die Visconti nach wie vor den Titel „kaiserliche Generalvicare“ bei, obgleich sie noch nicht von der Reichsacht, wie von dem Kirchenbanne losgesprochen waren [4]). Von Verhandlungen mit Kaiser Karl oder von irgend welchen Beziehungen der Visconti zu ihm finde ich in den nächsten Jahren nichts berichtet.

---

1) Breve des Papstes an den Herzog vom 24. Juni 1374 in Giulini, Contin. II, 631. — Auch die bairischen Herzoge suchten zu vermitteln, cf. Rayn. ad 1375, §. 16.

2) Du Mont II, a. 98.

3) Chron. Placent. in Mur. XVI, 524. — Chron. Sanese in XV, 245. — Chron. Arimin in XV, 915. — Du Mont l. c. p. 118.

4) Cf. das dipl. absolutorium vom 17. Januar 1380.

Am 4. August 1378 war nun Galeaz Visconti gestorben, und nach den Bestimmungen der Acte vom 11. October 1354 folgte ihm sein Sohn Giovanni Galeaz in Gemeinschaft mit dem Oheim in der Regierung der Stadt Mailand und als Alleinherrscher in den getheilten Besitzungen. Indem wenige Monate darauf auch Kaiser Karl IV. (29. November) gestorben war, wäre, abgesehen von der über die Visconti verhängten Reichsacht, das Vicariat erloschen, wenn es nicht von dem neuen Könige bestätigt worden wäre [1]), und Giov. Galeaz benutzte diesen Umstand, um durch demüthige Bitten eine Bestätigung oder Erneuerung des Vicariates auszuwirken. Sein Oheim verkehrte zwar auch brieflich und durch Gesandtschaften mit dem neuen Könige, verschmähte es aber, die Investitur nachzusuchen [2]). So war es Giov. Galeaz allein, der durch eine in den ersten Monaten des Jahres 1379 an den königlichen Hof geschickte Gesandtschaft Wenzel bitten liess, den gegen seinen Vater gefällten Spruch zurückzunehmen und ihn, den Nachfolger, nebst seiner Nachkommenschaft wieder in allen von ihm getheilt oder ungetheilt besessenen Gebieten in die Reichspflege einzusetzen [3]).

Durch Diplom vom 17. Jänner 1380 erklärte dann auch Wenzel alle gegen die Visconti geführten Processe und gefällten Sprüche für null und nichtig und setzte sie alle insgesammt wieder in den früher ihnen zukommenden Stand ein [4]). Tags darauf stellte der König für Giovanni Galeaz, seinen Sohn und ihre männliche legitime

---

[1]) Es ist schon früher bemerkt, dass die Visconti von ihrer Verurtheilung keine Notiz nahmen. Und so gut wie Galeaz sich noch nach derselben Generalvicar nannte, nahm auch sein Sohn, indem diese Würde bereits als erblich betrachtet wurde, nach dem Tode des Vaters und vor der Bestätigung durch Wenzel diesen Titel an. Nicht so Bernabo. Cf. Antiqua decreta, namentlich p. 69.

[2]) Ann. Mediol. in Mur. XVI, 788—800: die später von Galeaz gegen seinen Oheim gerichtete Klagschrift.

[3]) Joh. Galeatii instrumentum plenipotentiae pro Joh. d. Guarzonibus et Barth. de Sorano ut nomine Vicecomitis se Wenceslao regi submittant, dd. 6. Apr. 1379 in Lünig, Cod. Ital. dipl. I. 417. — Das Verhältniss derer de Guarzonibus zu Karl IV. und Wenzel ergibt sich aus den in Lünig II, 219 sq. mitgetheilten Urkunden.

[4]) Du Mont, Corps diplomatique II, a. 144. Indem es dort heisst: „omnem et quamlibet pronunciacionem . . . contra praedecessores tuos et eorum descendentes, contra te et tuos descendentes vel contra aliquem praedictorum tuorum praedecessorum et eorum descendentium ac tui et tuorum descendentium . . . , declaramus fuisse et esse nullam . . “ scheint auch Bernabo mit in die Aufhebung der Acht inbegriffen gewesen zu sein.

Descendenz eine neue Vicariatsurkunde aus, zunächst für alle von ihnen getrennt besessenen Gebiete und schliesslich auch, unter Vorbehalt aller der Bernabo'schen Linie zustehenden, vom Könige also noch anerkannten Rechte, für die von den Visconti gemeinschaftlich besessene Stadt Mailand nebst Grafschaft; letzteres mit dem ausdrücklichen Zusatze, dass dieses ihm verliehene Mailänder Vicariat für ihn volle Kraft haben solle, als wenn es ihm und dem Oheim gemeinsam übertragen worden sei [1]).

Fünf Jahre später, als Giovanni Galeaz seinen Oheim Bernabo gestürzt hatte und diese That zu rechtfertigen bemüht war, begründete er die Legitimität seiner eigenen Herrschaft durch diese Vicariatsverleihung und bezeichnete die Ausübung von Hoheitsrechten durch den nicht neu bestätigten Bernabo als unrechtmässig. Er ignorirte damit vollständig die Übertragung der Signorie durch die Stadt an das Gesammthaus Visconti, die allein doch für seinen Vater seit der Verhängung der Reichsacht und später für ihn selbst bis zur Erneuerung des Vicariats durch Wenzel ein gewisses Herrscherrecht begründet hatte. Darin mochte freilich die Anklageschrift des Grafen Giovanni Galeaz Recht haben, dass er vielfach in der Handhabung der ihm vom Könige übertragenen Rechte durch seinen Oheim beein-

---

1) Ibid. p. 145. — Über die einzeln namhaft gemachten Städte und Districte bemerke ich, dass es genau dieselben sind, welche die Galeaz'sche Linie seit Matteo's Tod besessen oder zu Galeaz' Lebzeiten durch Eroberung oder Vicariatsverleihung erworben hatte. Giulini's Bemerkung, dass Vercelli und Tortona in der Aufzählung fehlen, beruht auf einem Irrthume. Dagegen nennt die Vicariatsurkunde Bellinzona nicht, das in dem instrumentum plenipotentiae erwähnt wird. Terra Canoleii im Du Mont'schen Abdruck muss nach dem Registrum A alias VV in terra Canobii verbessert werden. Indem der weiteste frühere Besitzstand der Galeaz'schen Linie der Vicariatsverleihung zu Grunde gelegt wurde, wurden einzelne unter Karl IV. den Nachbarn ertheilte Rechte geschmälert. So erhält Giov. Galeaz hier unter anderm wieder, wie einst sein Vater, die Reichspflege in Asti, Alba und Montevico, welche nach der Verurtheilung von Galeaz durch Diplom vom 6. December 1374 den Markgrafen von Montferrat zuerkannt war (in Reg. A alias VV f. 118). Auf diese Fälle bezieht sich in der Wenzel'schen Urkunde der lange Passus: „et cum noscamus plenius quod recolendae memoriae quondam serenissimus genitor — et eis taliter specificatis foret per nos specialiter derogatum". Darnach wird auch die Frage bejahend zu beantworten sein, ob die von Savoyen eroberten Ortschaften in der Diöcese von Vercelli inbegriffen sind, welche Giovanni Galeaz in dem Frieden vom 29. August 1378 an Graf Amadeus abgetreten hatte (und zwar nicht als Lehen, wie Giulini II, 211 fälschlich behauptet; denn gegen den bei Du Mont gedruckten Vertrag kann die Angabe von Corio II, 284 nicht in Betracht kommen).

trächtigt worden war, um so mehr, da letzterer in Mailand selbst residirte, während Giov. Galeaz in Pavia und in wohl berechneter Zurückgezogenheit gelebt hatte. Dort hatte er ruhig die Zeit abgewartet, bis Bernabo und dessen Söhne sich durch Gewaltsamkeiten und Willkür den Hass Aller zugezogen, um sich endlich mit List des Oheims und der Vettern zu bemächtigen und sie im Gefängniss umkommen zu lassen. Darauf wurde eben jene Anklageschrift gegen Bernabo veröffentlicht. In der uns überlieferten Form [1]) schliesst sie mit den Worten; „somit wird nun gefragt, was Rechtens".

Die Stadt Mailand beantwortete diese Frage im Voraus mit der unbedingten Unterwerfung unter den neuen Gebieter. Denn unmittelbar nach der Gefangennehmung des Oheims zog Giovanni Galeaz in die Stadt ein und erhielt noch an demselben Tage (am 6. Mai 1385) die erbliche Signorie für sich und seine männliche Descendenz in derselben Ausdehnung und Form übertragen, wie es seit 1349 geschehen [2]). Die Mailänder Annalen zählen alle bedeutenderen Städte auf, die bisher Bernabo gehörig, sich noch in demselben Monate seinem Neffen unterwarfen. Bernabo's und seiner Söhne wurde nirgends mehr gedacht, und so vereinigte Giovanni Galeaz alle Visconti'schen Besitzungen wieder in einer Hand [3]).

---

[1]) Ann. Mediol. in Mur. XVI, 788 sq. und ebendaselbst die ausführliche Erzählung des Herganges.

[2]) Ann. Mediol. l. c. „post d. comes Virtutum cucurrit cum gentibus suis per civitatem Mediolani et statim et incontinenti factus et creatus fuit dominus generalis civitatis Mediolani sine strepitu et sine aliqua contradictione ciuium Mediolani et totius comitatus". — Cf. auch p. 786 das Notificationsschreiben an Florenz vom 8. Mai 1385. — Das Instrumentum potestatis findet sich theilweise bei Sitonis, Monumenta Vicecomitum p. 21 abgedruckt und vollständig im Liber privilegiorum ducatus Mediolani (k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien) f. 118. Die von Sitonis nicht mitgetheilte Stelle stimmt bis auf unwesentliche Worte mit dem Schluss der Balya von 1349 überein und enthält namentlich die Verpflichtung des Grafen und seiner Descendenten, die ihm übertragene Gewalt nie weder ganz noch theilweise irgend welchem König, Fürsten, Baron oder Gemeinwesen zu übertragen.

[3]) Wenigstens hinweisen will ich darauf, dass Giov. Galeaz noch eine andere Schranke seiner Herrschaft zu beseitigen wusste, indem er in den Zeiten des Schisma von Papst Urban VI. das Recht die Geistlichkeit zu besteuern und das Recht der Collation der geistlichen Würden und Beneficien erlangte. Die Hauptstellen darüber in Chron. Placentinum stellt Giulini, Contin. II, 410 sq. zusammen, womit dann noch Antiqua decreta p. 114, 144, 146 u. s. f. zu vergleichen sind.

Wie der König die Vorgänge in Mailand aufgenommen, finde ich nirgends berichtet, noch ob Giovanni Galeaz eine neue Vicariatsurkunde für die bisher von Bernabo getrennt besessenen Städte erhalten. Überhaupt treten in den Beziehungen zwischen Wenzel und Italien, und speciell den Visconti nur wenig Momente von Bedeutung hervor, und lassen sich mit kurzen Worten berichten [1]).

Zwar hatte auch auf Wenzel mancher Patriot und mancher Unterdrückte in Italien seine Hoffnung gesetzt [2]). Francesco Gonzaga, von den Este und von Bernabo bedrängt, fand beim Könige mit seinen Klagen Gehör [3]). Am meisten drängte der Papst zur Römerfahrt, die oft versprochen, wohl auch beschlossen und doch nie ausgeführt wurde [4]). Im Sommer 1383 erachtete es der König wenigstens für nöthig, einen Stellvertreter nach Italien zu senden, ernannte durch Diplom vom 5. Juli seinen Vetter, den Markgrafen Jost von Mähren, zu seinem Generalvicar für ganz Italien, und versah ihn mit Vollmachten, welche Jost gleichsam zum Mitregenten machten, ihm die Ausübung des Vicariates auch von anderen Ländern aus gestatteten und Forderungen an die Reichsunterthanen in Wälschland stellten, deren Erfüllung man nur dem Könige schuldete [5]). Aber Jost, dessen Ernennung auch gegen die Visconti gerichtet schien,

---

1) Ich habe hier nur die Absicht zu erwähnen, unter welchen Umständen die noch in diese Jahre fallenden Vicariatsurkunden ertheilt sind, und verweise für die Vorgänge in Italien selbst auf die ausführliche Erzählung in Giulini, Rosmini u. a.

2) Palacky, Geschichte von Böhmen III, 26 und besonders der in Note 34 mitgetheilte Brief des Antonio de Lomaco dd. Verona, 24. October 1382. — Was Corio II, 278 von Wenzel erzählt, ist baare Erfindung.

3) Possevini, Gonzaga IV. f. 418. Unter den vier dort erwähnten Diplomen lehrt das eine, dass Bernabo nicht in der Gunst des Königs stand, welcher über Besitzungen, die bisher von den Visconti zu Lehen vergeben, zu Gunsten des Gonzaga verfügte.

4) Verschiedene Briefe Urban's und Wenzel's in Pelzel, Lebensgeschichte des Königs Wenzeslaus I. Urkundenbuch.

5) Pelzel, l. c. p. 137 und Urkundenbuch p. 56, Nr. 36 mit der Bemerkung: „ich habe nur den Anfang und das Ende dieser Urkunde abdrucken lassen; das übrige kommt mit andern dergleichen Briefen überein". Das letztere ist durchaus nicht richtig, wie der zweite Theil dieser Abhandlung lehren wird. Durch Pelzel aufmerksam gemacht, wandte ich mich, um die vollständige Urkunde kennen zu lernen, an die Direction des mähr. ständischen Landesarchivs, die mir mit der grössten Zuvorkommenheit Abschriften aller in dem dortigen Archiv befindlichen Urkunden welche Wenzel's Beziehungen zu Italien betreffen, nebst den dazu gehörigen Notizen mittheilte. Vom 5. Juli 1383 finden sich dort zwei Vicariatsdiplome für Jost, beide auf Pergament, mit anhängendem Doppelsiegel, mit allen Kennzeichen der Vollziehung versehen. A. hat im Datum die Regierungsjahre:

kam eben so wenig als der König nach Italien, wo in den nächsten Jahren nun der Sturz Bernabo's und die Wiedervereinigung der gesammten Visconti'schen Besitzungen erfolgten. Die nun stattliche Macht Giovanni Galeazo's liess manchen Fürsten seine Freundschaft und Bündniss mit ihm suchen. Auch Wenzel dachte an eine Familienverbindung, sein Bruder Sigismund sollte die einzige Tochter des Visconti, Valentine heirathen. Aber während Mailänder Gesandte am königlichen Hoflager weilten, die Unterhandlungen zum Abschluss zu bringen, traf die Nachricht ein, dass sich Giovann Galeaz eines andern besonnen, und seine Tochter dem Herzoge von Touraine verlobt hatte. Getäuscht und gekränkt, erliess der König ein Schreiben voller Vorwürfe an den Visconti [1]). Die Spannung kam zunächst Antonio della Scala zu statten, den Wenzel im Besitze von Verona gegen Giovanni Galeaz zu schützen versprach. Aber ohne alle Mittel,

---

„regnorum nostrorum anno Boemie vicesimo primo, Romanorum vero septimo", die Unterschrift: „ad mandatum regis P. Jawrensis" und ist registrirt von Benessius de Nachod. B. enthält im Text mehrere wesentliche Ausführungen und Erweiterungen, hat das richtige Regierungsjahr „Romanorum vero octavo" und ist von Wenceslaus de Jenjkow registrirt. A. halte ich daher für eine wegen der Mängel im Text und wegen des Fehlers im Regierungsjahr bei Seite gelegte Ausfertigung, B. für die eigentlich giltige Vicariatsurkunde. Da nun gerade die für das Vicariat wichtige Stelle von Pelzel ausgelassen ist und der allerdings B. nahestehende Abdruck einer späteren Vicariatsurkunde von 1389 nicht Jedem zur Hand sein wird, drucke ich im Anhang B. nach einer von H. Chytil in Brünn beglaubigten Abschrift ab.

In dieselbe Zeit gehören dann noch folgende Schriftstücke: 1. Wenzel publicirt die Ernennung von Jost zum Generalvicar. Prag XII. Kal. Sept. 1383. Original im mähr. ständ. Landesarchiv. 2. Wenzel gibt an demselben Tage seinem Vetter eine Specialvollmacht zum Abschluss eines Bündnisses mit dem König von Frankreich u. s. w., Original ebendaselbst, gedruckt in Pelzel l. c. Nr. 38. 3. Wenzel publicirt diese Ernennung, in abweichender Redaction, vielleicht nur Entwurf, als Formel erhalten und gedruckt in Palacky, Formelbücher II. p. 36.

Das in den Ann. Mediol. bei Mur. XVI. 772 erhaltene Schreiben des Königs Wenzel und des K. Ludwig von Ungarn, in dem sie Urban VI. von neuem anerkennen (cf. auch Raynaldus ad 1379) und ihm Unterstützung zusagen, gehört schon zu 1379, etwa Ende Juni, in die Zeit der Zusammenkunft der Könige in Altsohl.

In Rousset, Suppl. au corps diplom. II, 2. p. 204 wird zwar Jost in einer zu 1380 gesetzten Urkunde schon „vicarius in Italia et ultramontanorum partibus generalis" genannt. Das betreffende Stück, das Rousset aus Baluze, Vitae pap. Avin. II, col. 814, 890 entnimmt, enthält selbst kein Datum mehr und kann, wie schon Pelzel l. c. 142, 221 beweist, nur in das Jahr 1389 gesetzt werden.

1) Palacky, Formelbücher II. p. 37. — Corio II. 330, 339.

sein Ansehen geltend zu machen, sah der König seine Befehle und Drohungen unbeachtet. Er erneuerte noch einmal im September 1389 dem Markgrafen Jost die Vollmacht als Generalvicar für Italien [1]). Aus dem Gegenbriefe des letzteren ersehen wir, dass der König wieder mit dem von Mailand Unterhandlungen anknüpfen lassen wollte, dass aber auch schon der Fall eines Krieges gegen Giovanni Galeaz vorgesehen wurde. Doch auch diesmal kam Jost nicht nach Italien, dessen Verhältnisse sich ohne allen Einfluss von Seiten des Königs im Wechsel von Krieg und Frieden entwickelten. Die Visconti'sche Herrschaft breitete sich mit jedem Tage weiter aus, nur an Florenz fanden die bedrohten kleinen Herren und Vicare einigen Rückhalt. Florenz versuchte namentlich 1394 den König zu gewinnen, dass er, da ja auch sein Ansehen und die Rechte des Reiches durch die Eroberungspolitik des Visconti gefährdet worden, sich wie einst sein Vater an die Spitze einer italienischen Liga stelle, und dem Usurpator von Mailand entgegentrete. Aber gleichzeitig mit den Florentiner Oratoren traf ein Mailänder Gesandter am königlichen Hofe ein, der mit wirksamen Mitteln Wenzel auf die Seite seines Herrn zu ziehen, ihn zu einem Bündniss mit Giovanni Galeaz zu bestimmen und von ihm

---

[1]) Diplom Wenzel's dd. Verone a. d. millesimo trecentesimo octuagesimo nono, XVI. Kal. Oct., regnorum nostrorum a. Boemie vicesimo septimo, Romanorum vero quarto decimo. Der Ausstellungsort ist Bern oder Beraun, südwestlich von Prag und in der Nähe von Karlstein. Das Original im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien. Bis auf unbedeutende Fehler gut abgedruckt in Häberlin, neueste Teutsche Reichsgeschichte I. Vorrede p. XIII. sequ. — Den darauf folgenden Tag (am S. Lamprechtstage) stellte Jost dem König einen Gegenbrief aus (Original ebendaselbst, gedruckt in Häberlin l. c. IV. Vorrede p. IX), in welchem er Wenzel gelobt „im mit demselben Vicariate getreulichen erberlichen vnd nutzlichen zu dienen u. s. w." und unter andern Verpflichtungen auch die übernimmt „das wir das egenannt Vicariat von dem Tage des newen Jares, das do schirest kumpt, oder fumff gancze Jahre ynnehaben sollen vnd danach an sein Widerruffen, were auch das er in denselben fuinf Jaren mit seinselbs Leibe gen Italien queme, so sulten vnd wollen wir im des vicariats abtreten an alles Vorcziehen vnd Widerrede" u. s. w.

Dazu gehören dann noch die Publicationsschreiben von Wenzel in zweierlei Fassung, aber mit gleichem Datum: Karlstein 1. Maji 1390. In der einen Fassung ist das Schreiben an Einzelpersonen gerichtet, theilt mit, dass der König namentlich um der Beilegung des Schisma willen Jost zum Generalvicar ernannt hat und fordert auf ihm zu gehorsamen. 29 gleichlautende Exemplare desselben finden sich noch jetzt im mähr. ständ. Landesarchiv. In der zweiten Fassung ist es an alle Reichsgetreuen in Italien gerichtet, gleichen Inhalts. In demselben Archiv 3 gleichlautende Exemplare.

eine Gnade auszuwirken wusste, welche der Visconti'schen Herrschaft eine neue Begründung, neue Rechte und neuen Glanz gab. Wenzel verwandelte das Vicariat von Mailand in ein Ducat, erst von Mailand, dann der Lombardie.

Ich habe bis zu diesem Zeitpuncte erzählen wollen, unter welchen Verhältnissen das Vicariat der Visconti entstanden ist und bestanden hat. Einzelne Momente in der Entwicklung dieses Institutes liessen sich wohl auch in die fortlaufende Erzählung einschalten. Aber die Untersuchung über das Wesen des Vicariats in Mailand, über die mit ihm verbundenen Rechte und Verpflichtungen habe ich mir für den zweiten Theil der Abhandlung vorbehalten. Es liegen mir zu diesem Behufe für die Visconti aus dem XIV. Jahrhunderte (genauer von 1294 bis 1380) sechs Vicariatsurkunden vollständig, und drei in Auszügen vor; dazu ziehe ich zu Vergleichungen dreizehn weitere Vicariatsdiplome, die demselben Jahrhunderte und theils Italien, theils Arelat, eine auch Deutschland angehören. Um stete Wiederholungen zu vermeiden, und kurz citiren zu können, schicke ich die chronologische Liste dieser Urkunden voraus und führe sie später nur nach den hier beigefügten Nummern an.

I. König Adolf ernennt Matteo Visconti zum Reichsvicar in der Lombardie. 21. März 1294. — Regest, in Franc. Pipini Chron. in Mur. Scr. IX, 734.

II. König Heinrich ernennt Matteo Visconti zum Reichsvicar in Mailand. 13. Juli 1311. — Vollständig gedruckt im Anhange.

III. König Ludwig ernennt Graf Berthold von Neiffen zum Generalvicar in Italien. 2. März 1323. — Vollständig gedruckt in Verci, Marca Trevig. IX. Urkundenb., pag. 31.

IV. König Ludwig ernennt Castruccio de Antelminellis zum Reichsvicar in Lucca. 29. Mai 1324. — Vollständig gedruckt in Lünig, Cod. It. dipl. II, 2214.

V. König Ludwig's Vicariatsdiplom für die Stadt Lucca. 30. November 1328. — Vollständig in Memorie e Documenti per servir all' ist. di Lucca II. 35.

VI. König Ludwig verleiht Cane della Scala das Vicariat in Mantua. 29. April 1329. — Auszug in Possevini, Gonzaga III. 260.

VII. König Ludwig verleiht Azo Visconti das Mailänder Vicariat. 23. September 1329. — Vollständig in Corio, Stor. di Milano, II, 94.

VIII. König Ludwig ernennt die Herzoge Albrecht und Otto von Österreich zu Reichsvicaren in Padua und Treviso. 4. Jänner 1338. — Vollständig in Verci XI. 104.

IX. Papst Benedict XII. verleiht den Brüdern Giovanni und Lucchino Visconti das Vicariat von Mailand. 6. August 1341. Vollständig in Lünig, Cod. It. dipl. III. 225.

X. König Karl IV. ertheilt den drei Brüdern Matteo, Bernabo und Galeaz Visconti das Reichsvicariat in Mailand. 7. Mai 1355. — Theilweiser Text nach Crescenzi von mir mitgetheilt pag. 22.

XI. König Karl IV. verleiht Galeaz Visconti das Vicariat in Pavia etc. 22. Jänner 1360. — Vollständig in Lünig, Cod. It. dipl. III, 239.

XII. König Karl IV. ernennt Bernabo Visconti zum Reichsvicar in den von ihm getheilt besessenen Gebieten. 26. Juni 1360. — Vollständig in Glafey, Anecdota p. 218.

XIII. König Karl IV. ernennt Graf Amadeus von Savoyen zum Reichsvicar in mehreren arelatischen Diöcesen. 12. Mai 1365. — Vollständig in Guichenon, Hist. de Savoye, IV, 208.

XIV. König Karl IV. setzt Bernabo Visconti wieder in die ihm früher übertragenen Vicariate ein. 17. März 1369. — Auszug nach Crescenzi, von mir mitgetheilt pag. 22.

XV. Urkunden Karl's IV., das Vicariat von Lucca betreffend. 8. April und 6. Juni 1369 und 12. März 1370. — Vollständig in Memorie Lucchesi II. 8. 35 sq. und Auszüge in Tommasi, Sommario etc. in Arch. storico X. 236.

XVI. Kaiser Karl IV. ertheilt dem Grafen Amadeus von Savoyen das Reichsvicariat über die Lombardie. 23. Novemb. 1372. — Vollständig in Du Mont, Corps dipl. II, 1. 90.

XVII. Vicariatsdiplom Karl's IV. für die Markgrafen von Montferrat. 6. December 1374. — Bis jetzt ungedruckt. Gleichzeitige Abschrift im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive. Mailänder Copialbuch. Reg. A. alias V. V. f. 118.

XVIII. König Karl IV. verleiht Karl von Frankreich das Vicariat im Dauphinat. 1378. — Vollständig in Pelzel, Karl IV. Urkundenb. II, 932.

XIX. König Wenzel ernennt Giovanni Galeaz Visconti zum Reichsvicar in Mailand und in den von ihm allein besessenen Gebieten der Lombardie. 18. Jänner 1380. — Vollständig in Du Mont, II, 1. 145.

XX. König Wenzel ernennt den Markgrafen Jost von Mähren zum Generalvicar in Italien. 5. Juli 1383. —
Originale im mährisch-ständischen Landesarchive, cf. pag. 44. Vollständig gedruckt im Anhang.

XXI. König Wenzel erneuert diese Ernennung des Markgrafen Jost 16. Septemb. 1389. — Vollständig in Häberlin, Neueste teutsche Reichsgeschichte I, Vorrede pag. XIII.

XXII. König Ruprecht ernennt seinen Sohn Ludwig zum Reichsverweser in Deutschland und Arelat. 13. September 1401. — Vollständig in Du Mont II, 1. 280 [1]).

Ich glaube die Vergleichung dieser Vicariatsdiplome am besten in der Weise durchführen zu können, dass ich das letzte Diplom für Mailand (XIX.) zu Grunde lege, seinen Inhalt in Paragraphen abtheile und was jeder Paragraph in V. D. XIX aussagt, durch die übrigen V. D. hindurch verfolge.

Auf die Inscriptio in den unter Wenzel gebräuchlichen Formeln folgt in der Einleitung zu XIX gleichwie in allen anderen Vicariatsurkunden eine Hinweisung auf die Nothwendigkeit des Vicariates, indem der König in dem weiten Reich nicht überall in Person sein Amt auszuüben vermag, eine Aufzählung der Verdienste der Visconti seit Matteo's Zeiten um das Reich, eine Anerkennung der Verdienste, die sich Giovanni Galeaz bereits erworben und die zu grösseren Hoffnungen berechtigen u. s. w.

§. 1. „Desshalb ernennen wir mit Wohlbedacht dich, deine Erben und Descendenten und jeden derselben insgemein zu unsern und des h. Reichs Generalvicaren, unwiderruflich und für die ganze Dauer unseres Lebens, so lange ihr in Treu und Gehorsam gegen uns und das Reich verharrt“ („te tuosque haeredes — obedientia persistatis“).

[1]) Kein einziger der hier angeführten Drucke ist ganz correct; aber auch ohne Benutzung von Originaldiplomen oder alten Abschriften, wie sie mir in den Mailänder Copialbüchern zu Gebote standen, lässt sich der Text einer Urkunde durch den der anderen leicht verbessern. In den von mir beigebrachten Citaten habe ich mich statt der incorrecten Stellen der Drucke gleich der verbesserten bedient.

In dem Titel Vicarius liegt noch keine Beziehung auf irgendwie bestimmte Rechte, sondern er drückt lediglich das Verhältniss der Stellvertretung aus; in einer ganzen Reihe einander untergeordneter Personen heissen sie daher zuweilen alle gleichmässig V. Es könnte auch scheinen, als ob kein Unterschied gemacht wäre zwischen „V. generalis“ [1]) und „V. specialis“ oder „V.“ schlechtweg. Denn nicht allein, dass sich die früheren Visconti, welche von den Königen nur zu V. ernannt wurden (V. D. II, VII, XIV), selbst V. generales nennen, sie erhalten gelegentlich wohl auch von der kön. Kanzlei den letztern Titel [2]). Aber wo das Verhältniss der Unterordnung hervorgehoben werden soll, werden auch die Bezeichnungen V. g. und V. sp. einander gegenübergestellt [3]). Und stets wird V. g. von denen gesagt, die nicht blos eine Grafschaft oder einen District für den König verwalten, sondern ganz Italien oder eine der Provinzen Lombardien oder Tuscien (V. D. III, V, XVI, XX, XXI). Auch nur diesen Reichsverwesern werden die Titel „capitaneus“ oder „locumtenens“ gegeben [4]), welche dem im XIII. Jahrhunderte gebräuchlichen „praeses“ oder „rector provinciae“ entsprechen [5]). Übrigens lässt sich in Italien noch weniger als in Deutschland ein Unterschied zwischen kaiserlichen und Reichsvicaren machen; es lautet dort der Titel fast durchgehends „noster et S. R. J. v.“ [6]).

Was die Dauer des Vicariates in Italien anbetrifft, so lässt sich eine Vergleichung mit dem Vicariate in Deutschland gar nicht anstellen, dem seinem Wesen nach, es mag nun während der Vacanz eintreten, oder (V. D. XXII) im Falle der Verhinderung oder Abwe-

---

1) „Gemeiner Vicarius, Statthalter und Verweser“ in deutschen Urkunden, z. B. Lünig, Reichsarchiv p. spec. II, 20.

2) Matteo in Dönniges acta Heinr. II, 70.

3) Dönniges I, 39. — Verci, Marca Trevig. V. 140. — V. D. III, XX, XXI. — Analog heisst der dem V. Untergeordnete vice-vicarius.

4) Cf. noch „capitaneus generalis Warnerius“ in Dönniges I, 165; „Guido Port. Episc. in Tuscia locumtenens et v. g.“ in Memorie o documenti per serv. all' ist. di Lucca II, 8, 35; und analog in Arelat V. D. XVIII.

5) Unter Friedrich II. Thomas von Savoyen „generalis legatus ac praeses“ in Girichenon I, 92 und Hist. patriae monumenta I, 1400; unter Rudolf Graf von Fürstenberg „rector provinciae“ in Lambeccius, bibl. Vindob. III. ad d. VIII, p. 327 — Cf. G. A. de Münchhausen, dissert. j. p. de vicariatu Italico. Halae 1738, p. 43. — Zu pag. 7, n. 5 habe ich aus Pertz LL. II. 510 die mir früher entgangene Notiz nachzutragen, dass vor Matteo Nic. de Bonsignore Vicar in Mailand war.

6) Cf. Pfeffinger, Corpus juris publ. I, 979. — In V. D. IX. von dem Papst ausgestellt heisst es: „noster et S. R. E. vicarius“.

senheit des Königs, enge Grenzen gesteckt sind. Auch mit dem höheren Generalvicariate für Wälschland (V. D. III, XVI, XX, XXI) hat es seine besondere Bewandtniss, so dass mit den anderen italienischen Vicariaten höchstens die arelatischen zusammengestellt werden können.

In allen Fällen nun ist in Italien, auch wo es nicht ausdrücklich gesagt wird, die Dauer bedingt durch den Willen des Königs [1]). Am entschiedensten spricht sich dies in V. D. II aus: unter Zurückerstattung der ihm geleisteten Caution kann der König in jedem Augenblicke den Vicar abberufen und durch einen andern ersetzen, und hat der Vicar in seinem Amte irgendwie gefehlt, so muss er bei hoher Strafe und ohne Ersatz für die Caution seine Stellung verlassen. Bei solchem Vorbehalte war jede andere Beschränkung der Zeit überflüssig und findet sich dort auch nicht, während derselbe Heinrich VII. an anderen Orten die Dauer zunächst nur auf 6 oder 12 Monate festzusetzen pflegte [2]). Aber gerade hier wird es offenbar, welchen unersetzlichen Schaden die Reichsgewalt in Italien durch die zwiespaltige Wahl nach Heinrich's Tode, durch Ludwig's Kämpfe mit den Päpsten, durch das Eingreifen der letzteren in das weltliche Regiment erlitt. Wie sich in dieser Zeit die Visconti in Mailand als Herren auf Lebenszeit und erblich festsetzten, wie sie zu gewinnen, König und Papst sie abwechselnd begünstigten, habe ich erzählt. B. von Neiffen hatte schon Vollmacht, Vicare auf Lebenszeit und darüber hinaus einzusetzen [3]). Ludwig selbst ernannte Luigi Gonzaga für Mantua [4]) und die österreichischen Herzoge (V. D. VIII) für Padua und Treviso zu beständigen Reichspflegern. In der ersten Urkunde Karl's für die Visconti (V. D. X) heisst es unwiderruflich auf Zeit unseres Lebens, in den späteren (XI, XII: auch für Montferrat XVII) wird hinzugesetzt: und nach unserem Tode, bis ihr ausdrücklich abberufen werdet [5]). Es ist zu beachten, dass unter

[1]) „Cum tamen in nostra et S. J. fide et obedientia persistatis": V. D. XII. — „usque ad nostrum et successionis nostris beneplacitum et voluntatem": V. D. IV. — „usque ad beneplacitum dignissimae I. majestatis". Lünig, Cod. Ital. dipl. II, 556.

[2]) Für Padua 6 Monate; Verci V, 140. — Für Piacenza: „sex menses et plus et minus"; Dönniges II, 70. — Im Genuesischen: „per unum annum et tantum plus et minus quantum placuerit domino"; Dönn. I, 113.

[3]) „institutionem ipsorum renovandi ad tempus vel ad vitam ac etiam in perpetuum": V. D. III.

[4]) Maffei, Annali di Mantova p. 677.

[5]) „irrevocabiles et duraturos per tempora vite nostre et post obitum nostrum propicio deo felicem donec per succesores nostros imperatores vel reges Romanos

Wenzel (V. D. XIX) dieser Zusatz wieder wegfiel. Diesem beständigen Vicariat in Mailand entspricht es nun auch, dass es in Lucca (V. D. XV) an sich durch Wahl immer erneuernde Beamte verliehen wurde. Und es ist gleichfalls nur eine Consequenz, dass wenige Jahre, nachdem sie für die von der Stadt verliehene Signorie ausgesprochen ist, die Erblichkeit auch für das Mailänder Vicariat bewilligt wird [1]). Besonders zugesagt und zugesichert findet sich dies nicht einmal in dem von Karl dem Dauphin für die arelatischen Lande gegebenen V. D. XVIII. Allerdings hob die Erklärung der Erblichkeit nicht das Recht der Absetzung auf, und Karl IV. übte dies, wie wir sahen, gegen die Visconti zu wiederholten Malen, aber gegen die von den Unterthanen bereits als Erbherren Betrachteten ohne Erfolg: die Einsetzung des Grafen von Savoyen (V. D. XVI) in das ledig gesprochene Mailänder Vicariat blieb wirkungslos.

---

§. 2. Folgen die schon oben von mir benutzten Territorialbestimmungen. Die Aufzählung der Ortschaften wird noch durch die Zusätze erweitert, dass Giovanni Galeaz die Reichspflege auch ausüben soll in allen Pertinenzen der genannten Orte, in allen anderweitig von ihm besessenen Reichsgebieten, in allen einst von seinem Vater als Vicar verwalteten Landen („civitatem et in civitatibus — vel alicui ipsarum et ipsorum vel ipsarum vel ipsorum").

Ich übergehe die vielfachen Ansprüche, welche sich den Nachbarn gegenüber aus solchen verallgemeinernden Zusätzen ableiten liessen. Dagegen ist hervorzuheben, in welchem Maasse die Könige, bei aller Berücksichtigung bestehender Besitzverhältnisse, freie Hand in der Bildung der Vicariatsgebiete behielten. Vorausgesetzt ist nur die Reichsunmittelbarkeit des Gebietes [2]), die nöthigenfalls wie bei

specialiter et expresse revocati fueritis". — Die Auffassung Ludwig's (Reliquiae manusc. X. praef. 24): „Carolus haec non indulsit regalia quam ad dies vitae suae largitoris" ist entschieden falsch.

[1]) In Padua (V. D. VIII) schon unter Ludwig 1338. — In Mailand zuerst 1355 (V. D. X): „vos M. B. et G. et quemlibet vestrum in solidum et vestros et quemlibet vestrum haeredes", aber damals doch nur für Lebzeiten des Königs. Darüber hinaus dann in V. D. XI mit der näheren Bestimmung „et heredes vestros per masculinam lineam legitime descendentes".

[2]) Mailand steht unter dem Reich „sine aliquo medio": Dönniges I. 39.

Lucca (V. D. XV) vor der Verleihung des Vicariats ausgesprochen wird. Wie dann unter Heinrich VII. über die Vereinigung, Trennung, Abgrenzung der Gebiete behufs des Vicariats lediglich nach politischen Gründen aus königlicher Machtvollkommenheit entschieden wird, lehren die Acta Henrici. Die Ausscheidung von Monza und Treviglio aus dem Mailänder District (V. D. II) ist gegenüber den alten Ansprüchen der letzteren Stadt ganz unzweideutig [1]). Sie wurde in Betreff Monza's auch unter Ludwig noch aufrecht erhalten [2]). Treviglio ist unter Karl IV. in V. D. XII aufgeführt, wird also auch damals noch nicht wieder zu dem eigentlichen Mailänder Bezirk, für den V. D. X gilt, gerechnet. V. D. XI enthält zwei Entscheidungen des Königs über Gebietsverhältnisse zu Gunsten von Galeaz Visconti. Gegen ihn und zu Gunsten von Montferrat sind die Territorialbestimmungen in V. D. XVII. Es lässt sich nachweisen, dass die Könige in dieser Hinsicht im arelatischen Reiche eben so frei geschaltet haben [3]).

---

§. 3. Und ertheilen euch Allen volle weltliche Gerichtsbarkeit mit Strafgewalt an Leib und Leben, alle und jede Obrigkeit, vorbehaltlich der Freiheit der Kirche, und volle Gewalt, alle Obrigkeit und Gerichtsbarkeit durch eure Diener ausüben zu lassen, so dass ihr kraft königlicher Machtvollkommenheit in Allem als Vicare, Richter, Gebieter und Gewalthaber eingesetzt seid („inque nostra praesenti vicariatus constitutione — et obedientia persistatis") [4]).

Indem dieser §. in den folgenden §§. weiter ausgeführt und dadurch erläutert wird, was unter der omnimoda jurisdictio, merum et mixtum imperium etc. zu verstehen ist, habe ich hier nur einige allgemeine Bemerkungen einzuschalten. Die älteren V. D. aus den Zeiten Heinrich's und Ludwig's, so weit ich sie kenne, zeichnen sich alle durch bündige Kürze aus und zählen die dem Reichsverweser

---

1) Giulini, Memorie VIII, 621.
2) Herzog Ludwig von Teck ist 1329 Vicar in Monza: Abhandl. der bair. Akademie III, 187 und Murat. Script. XII, 1155.
3) Chorier, Hist. du Dauphiné II. passim.
4) Die in V. D. XIX zunächst folgende Stelle: „et cum noscamus plenius — et eis taliter specificatis foret per nos specialiter derogatum" lässt sich besser im Zusammenhange mit dem Schluss der Urkunde besprechen.

zustehenden Rechte nicht einzeln auf; aus ihrem Schweigen allein glaube ich aber noch nicht auf ein geringeres Maass von Rechten schliessen zu können. Merum et mixtum imperium enthalten sie übrigens alle. V. D. II fügt dann noch hinzu: et id quod est simplicis jurisdictionis [1]). In den Urkunden unter Karl wird diese Gerichtsbarkeit in ausführlicherer Weise verliehen. Es frägt sich nur, ob es Zufall ist oder Bedeutung hat, wenn wie bei dem Vicariat für Piacenza [2]) unter Heinrich dieser Zusatz fehlt. In letzterem Falle könnte es allerdings nur den Sinn haben, dass an dem betreffenden Ort die Civilgerichtsbarkeit noch in den Händen von Gerichtsconsuln bleibt. Das war in Mailand schon im XIII. Jahrhundert nicht mehr der Fall, aber wahrscheinlich blieb sie noch beim Podesta, bis Heinrich Matteo zum Pfleger einsetzte und in ihm die bisher zwischen Podesta und Capitano getheilten Gewalten vereinigte, sie als königliches Amt [3]) auszuüben.

Durch alle V. D. hindurch geht nun zwar die Bestimmung, dass der Vicar seine Obrigkeit und Gerichtsbarkeit durch die von ihm erwählten Beamten verwalten lassen darf [4]), aber unter Heinrich war dies entweder noch nicht Regel oder die überall direct eingreifende Thätigkeit des Königs stiess sie in vielen Fällen um. In Piacenza z. B. konnte Galeaz Visconti, obgleich er sonst dort sehr ausgedehnte Vollmachten hatte, den Blutbann nicht durch seinen Vicar ausüben lassen [5]). Andererseits antwortet der König auf Vorschläge des Verwesers von Genua die Wahl von Unterbeamten und Richtern betreffend, dass er sie billigt, aber sich die Ernennung vorbehält [6]). Und was in V. D. II Matteo als Recht in dieser

---

1) Ebenso in Lünig. Cod. Ital. dipl. II, 556 für Spinola 1313.

2) 1313 in Dönniges II, 70.

3) Stets in V. D. II „officium vicariatus", später abgeschwächt zu „vicariatus vice et auctoritate nostris".

4) V. D. II. „exercendum per se vel alium seu alios nostros tamen imperii fideles quos ad hoc [duxerit eligendos]" und V. D. XIX: „et plenam ac omnimodam potestatem exercendi praedicta et infrascripta per vos vel alios officiales et ministros vestros ad hoc deputatos seu etiam deputandos".

5) Seine Petition in Dönniges I, 82: „item demande que ses vicaires qui seront pour tens en la cite de plaisence e en la terre de crema puissent et doivent faire e escautier juridicion de sanc, non estant le dit gualeaz es dites terres".

6) Dönniges I, 55: „placet domino dummodo ipse dominus constituat vicarios praedictos".

Hinsicht eingeräumt wurde, hatte seinem Vorgänger noch nicht zugestanden [1]).

Der Vorbehalt zu Gunsten der Kirche [2]) findet sich in den von Heinrich und Ludwig ausgestellten Diplomen noch nicht. Dagegen ist er in dem von dem Papst Benedict verliehenen V. D. IX mit besonderer Ausführlichkeit ausgesprochen, wie es die früheren Angriffe der Visconti auf die päpstlichen Besitzungen und ihre Eingriffe in die kirchlichen Verhältnisse in Mailand nothwendig machten. Als Schirmherr der Kirche begnügte sich dann Karl IV. nicht mit der einfachen Wahrung der Rechte der Kirche, sondern flocht in die dem Visconti ertheilten V. D. XI und XII auch noch ein, dass von dem Vicariatsgebiet alle Besitzungen des Papstes ausdrücklich ausgeschlossen sein sollen. Unter veränderten Verhältnissen liess Wenzel in V. D. XIX diese besondere Bestimmung wieder fort, während die obige Formel seit Karl in allen italienischen V. D. wiederkehrt.

Es ist endlich noch darauf hinzuweisen, dass die Vicare zwar jede Art von Gerichtsbarkeit übertragen erhalten, aber in ihrer Ausübung doch an die gesetzliche Form des Verfahrens gebunden [3]) und unparteiisch zu richten ermahnt werden. In V. D. II wird der letztere Punct besonders hervorgehoben: „keiner Parteilichkeit nachgebend, niemand Unrecht zufügend, jedem sein Recht gewährend, unbestechlich gegen Bitten und Gewinn, taub für Liebe und Hass" [4]). Es kann nur als eine Ausnahme gelten, wenn Heinrich VII., der den festen Willen hatte, die Herrschaft des Gesetzes herzustellen, als Friedensbote in Wälschland erschien und dann doch gezwungen wurde, eine Constitution wie die „qui sint rebelles" zu

---

1) Dönniges I, 36. Nr. 66 vom 24. Januar 1311, also vor V. D. II: „rex ordinavit quod vicarius et consiliarii communis medyolani possint hac vice tantum nomine etiam ipsius d. regis eligere et ordinare capitaneum rectores et officiales in castris terris et locis communitatis et dyocesis medyolani qui faciant et exerceant officia pro ipso d. rege et nomine eius, sub hac protestatione quod hec ordinatio non preiudicet ipso d. regi et romano imperio in predictis in iure suo".

2) „salva tamen libertate ecclesiastica": V. D. XI, XII, XVI, XIX.

3) „cohercionem quamlibet . . , ratione praeuia et mediante iusticia exercendi" und „imperia tibi . . velud a lege et a nobis lege animata commissa": V. D. XI, XII, XVI, XVIII, XIX.

4) Ähnlich in V. D. VII: „et valeas in plena iustitia conservare omnes habitantes ibidem in aequitate et aequalitate tractare".

erlassen, einem seiner Vicare erlaubte, die Streitigkeiten zwischen den Parteien auf summarischem Wege beizulegen [1]). Eine gleiche Befugniss erhielten später einmal in V. D. XVII die Markgrafen von Montferrat für das Vicariat in Asti, und endlich findet sie sich mit denselben Worten in dem für das gesammte Italien giltigen V. D. XX.

---

§. 4. „Wir verleihen euch also volle Gewalt an Leib und Gut zu strafen, zu mehren, zu mindern, zu erlassen, so dass ihr alle Oberherrlichkeit und Gerichtsbarkeit ausübt, wie sie von dem Gesetz und uns dem verkörperten Gesetz übertragen wird" („damus insuper et concedimus — generaliter ac specialiter demandata").

Bei der Aufzählung der übertragenen Rechte, die in XIX mit diesem §. beginnt, weichen die verschiedenen V. D. wohl in der Anordnung und im Wortlaut vielfach von einander ab, in der Sache aber nur wenig, nur da, wo ich es fernerhin ausdrücklich bemerken werde.

Zur Sache selbst mag hier nur ein Fall aus der Zeit Heinrich's erwähnt sein, in welchem das dem Vicare zustehende Begnadigungsrecht noch beschränkt erscheint. In der Riviera von Genua waren 300 Mann wegen Todtschlag von dem Vicar in Bann gethan und zu Busse an den Kaiser verurtheilt, waren dann aber durch denselben Vicar begnadigt worden. Als dieser letzte Act dem Kaiser zur Bestätigung vorgelegt wurde, liess er durch seinen Pfalzrichter das Urtheil bestätigen, die Begnadigung dagegen für null und nichtig erklären [2]).

Die grösste Ausdehnung erhält das Begnadigungsrecht in V. D. XX, XXI, für den Generalvicar in ganz Italien.

---

§. 5. „Auch soll bei euch alle freiwillige Gerichtsbarkeit und alle in Streitsachen sein innerhalb des genannten Gebiets und auch

---

[1]) Dönniges II, 71 für Galeaz in Piacenza: „summarie et sine strepitu vel figura judicii".

[2]) Dönniges I, 66: „trois cenz homicides . . . li quel omicide furent mis en bant e condampne vers le segnour chascun en mille libres par le . . . nouel vicaire de la riviere. E puis ont este absout dou dit bant e de la condempnation par le dit vicaire. Or prie li diz messer bernabos (Generalvicar) que la quitance e la absolucions dessus dite soit confermee par le segnour. E est a sauoir que de la conscience dou segnour e par son commandement la condempnacions e li bannimenz dessus dit ont estez confermez par messer anthoine de plaisence auditour dou palais e la dite absolucions anulle e pronuncie non valoir. — Cf. ibid. I, 79.

ausserhalb dieses Gebietes, letzteres jedoch nur, insoweit es sich um Civilstreitsachen zwischen euren Unterthanen oder um durch eure Unterthanen begangene Verbrechen handelt".

Ich kann nicht für diese Auffassung des betreffenden und jedenfalls im Urtext schlecht redigirten §. einstehen und füge desshalb die Stelle des Urtextes selbst bei:

„Et ut etiam apud vos et haeredes vestros vestrumque quemlibet et coram vobis et haeredibus vestris praedictis vestrumque quolibet possint tam contentiosa quam voluntaria iudicia exerceri utique in locis praedictis, et etiam extra territoria supradicta de rebus dumtaxat contractis uel quasi contractis, seu de maleficiis criminibus et delictis uel quasi commissis et perpetratis inter subditos et incolas vel per subditos et incolas praedictorum locorum; vel etiam inter non subditos et incolas, sed in praedictis territoriis contractis vel perpetratis" [1]).

Was der Schlusssatz vel etiam etc. aussagt, liegt meiner Ansicht nach schon in den judicia exercenda ubique in locis praedictis, inbegriffen, und ist die Wiederholung oder die besondere Hervorhebung, dass dies auch für non subditi de rebus vel criminibus in praedictis territoriis contractis vel perpetratis, gelte, dadurch hervorgerufen, dass in der Bestimmung über die jurisdictio extra territoria die Erwähnung der subditi, für die sie allein giltig sein soll, dem Schreiber auch die non subditi in Erinnerung bringt.

Auf eine richtige Auslegung dieses §. kommt es übrigens um so mehr an, als ein Recht der Gerichtsbarkeit über Unterthanen auch in Bezug auf ausserhalb des Territoriums geschlossene Geschäfte oder auf ausserhalb des Territoriums begangene Verbrechen nur den Visconti und zwar in V. D. XI, XII, XIX verliehen wird. Die

---

1) So bei Du Mont l. c., dessen Abdruck an dieser Stelle genau mit Reg. A. alias VV. f. 96 übereinstimmt. Offenbar dieselbe Bestimmung enthalten V. D. XI und XII; in den vorliegenden Abdrücken beider ist der Wortlaut aber entschieden verderbt. Nach ihnen lautet der Schluss des Paragraphes nämlich

in XI.

„ . . . delictis vel quasi commissis et perpetratis inter subditos et incolas predictorum locorum, vel etiam per non subditos ut incolas, sed in predictis locis contractis vel perpetratis".

in XII.

„ . . . delictis uel quasi commissis et perpetratis inter subditos et incolas, sed in predictis territoriis contractis et perpetratis".

Fassung der entsprechenden Stelle in V. D. XVI, XVII, XVIII, XXII, ist so bestimmt, dass die Annahme, in ihnen sei dieses Recht nur nicht erwähnt, aber stillschweigend inbegriffen, nicht zulässig ist [1]. Besonders bezeichnend ist, dass diese Bestimmung in V. D. XVI fehlt, welches den Grafen von Savoyen gerade in dem bisher Visconti'schen Gebiet zum Reichsverweser einsetzt.

---

§. 6. „Dazu sollt ihr Gewalt haben, alle diese Gerichtsbarkeit durch Richter auszuüben, die ihr nach eurem Belieben einsetzen, ersetzen und absetzen könnt, so wie ihr auch Sachen und Personen, Curatoren und Tutoren zu setzen berechtigt seid. Und so mögt ihr selbst oder durch eure Delegirten in allen Fällen der Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit erkennen ohne Rücksicht auf die Höhe des Objects oder der Strafen an Leib und Leben, Ehre oder Gut". („Volumus etiam et concedimus quod tu — disponendi plenariam licentiam et liberam facultatem".)

Dem Inhalt nach stimmen hier alle ausführlicheren V. D. überein, aber der Fassung nach bilden sie, wie wir noch bei anderen §§. bemerken werden, zwei verschiedene Gruppen. In der einen stimmen mit V. D. XIX die beiden anderen Mailänder XI und XII auch im Wortlaut überein, zu der andern gehören die unter sich ebenfalls gleichen V. D. XVI, XVII, XVIII, denen endlich auch XXII nahe steht. Die abweichende Fassung besteht darin, dass die betreffenden Rechte, wie es obiger §. angibt, in anderer Reihenfolge, zum Theil an anderem Orte und vielfach mit andern Worten aufgezählt werden. Die Erklärung dieser Gruppenbildung wird sich aus dem Späteren ergeben.

Zu beachten sind in diesem §. die Strafen, welche der Vicar zu verhängen Gewalt erhält: hängen, verstümmeln, brandmarken, ausstäupen, verbannen, verbrennen, den Thieren vorwerfen, im Sack ertränken [2] u. s. w. Das für Deutschland ertheilte V. D. XXII zählt wenigstens die martervollen Todesstrafen nicht namentlich auf.

---

[1] Gleichlautend in den genannten V. D.: „jurisdictio huiusmodi contentiosa seu voluntaria loca et homines cuiuscumque status praeeminentiae vel conditionis existant infra terminos et limites praedictos consistentia et consistentes".

[2] V. D. XII scheint hier die richtige Lesart zu haben: „ad bestias et culeum dampnacionem" (cf. Dig. XLVIII, 9, 9), obschon auch „ad aculeum" in V. D. XI, XVIII, XIX Sinn hat. Das in V. D. XVI an derselben Stelle stehende „ad fullenum", wenn es richtig gelesen ist, weiss ich nicht zu erklären.

§. 7. „Auch sollen in allen leichten wie schweren Civil- und Criminalprocessen die Appellationen an euch und eure Richter ergehn, auch wenn sie ausdrücklich beim Kaiser eingelegt, und euch soll es zustehn in ihnen zu erkennen und zu entscheiden, den Erlass des primum und secundum decretum zu verfügen u. s. w.“ („Quodque ad te vicarium et descendentes — vestrum quemlibet vel alios committimus“ [1]).

Was das jus de non appellando anbetrifft, so findet sich diese Bestimmung ganz gleichlautend in den Mailänder V. D. XI, XII und wahrscheinlich auch schon in X [2]) und dem Sinne nach gleichlautend in V. D. XVI, XVII, XVIII, XXII; also unter demselben König, der dieses Recht den deutschen Kurfürsten verbrieft und es ebenso einzelnen arelatischen und lothringischen Fürsten wie denen von Brabant, von Savoyen, dem Dauphin zusichert, erhalten es auch die Visconti in Mailand. Wie verhält es sich aber damit unter den früheren Königen? Die vollständig vorliegenden V. D. II und VII enthalten nichts darüber. Zwar ist es wahrscheinlich, dass auch schon die früheren Vicare in die Stelle jener kaiserlichen Bevollmächtigten eingetreten sind, welche nach den Bestimmungen des Costnitzer Friedens in Mailand in Appellationen entscheiden sollten. Aber zwischen dem und dem jus de non appellando ist noch ein grosser Unterschied zu machen. Im Frieden von 1183 heisst es, es soll niemand gezwungen sein, sich nach Deutschland an das kaiserliche Gericht zu wenden [3]), was für die Unterthanen das Recht bestehen lässt, ihre Appellationen namentlich und ausdrücklich bei seiner Majestät Gericht einzulegen. Dieses Recht der Unterthanen wird erst durch die V. D. XI, XII, XVI u. s. f. zu Gunsten der Vicare aufgehoben [4]). Dass ein Unterschied der Art wohl gemacht

---

[1]) In der zweiten Hälfte des §. ist der Du Mont'sche Text nach Reg. A. alias VV. zu verbessern in „decretorum primi et secundi interposiciones, declarationes dominii utilis vel directi . . . . fiendas per vos et vestrum quemlibet . . . “.

[2]) Crescenzi's Worte sind: „et giudicare eziandio nelle cause per via d'appellatione dedotte alla camera imperiale“.

[3]) Pertz, Leges II, p. 175, §. 12 „ . . . ut non cogantur in Alamaniam ire, sed nos habebimus proprium nuntium in civitate vel episcopatu, qui de ipsa appellatione cognoscat et juret quod bona fide et sine fraude causas examinabit et definiet“.

[4]) „appellationes . . . etiam si nominatim et expresse ad nostre maiestatis audientiam fuerint interposite“.

wurde, lässt sich aus einer noch späteren Vicariatsurkunde nachweisen, die 1434 Brunorio della Scala für Verona und Vicenza ertheilt wurde [1]). Hier wird zunächst mit denselben Worten wie sonst dem Vicar das Recht in allen Appellationsfällen zu entscheiden zugesprochen, die Ausdehnung auf die ausdrücklich beim Kaiser eingelegten Appellationen findet sich aber nicht, sondern statt dessen wird jedem, der und so oft er es angemessen findet, besonders das Recht gewahrt, von dem Urtheil des Vicars und seiner Richter an das höchste Gericht des Kaisers zu appelliren. Hier ist also der Standpunct noch festgehalten, der in dem ja auch für Verona giltigen Costnitzer Frieden festgestellt ist, während den Mailänder Visconti schon unter Karl IV. ein den Unterthanen gegenüber weiter gehendes Recht verbrieft wurde [2]).

Dass die im zweiten Theile des §. genannte interpositio decretorum primi et secundi sich in den V. D. XVI, XVIII, XX, XXI, XXII nicht findet, erklärt sich einfach daraus, dass in den betreffenden Gebieten das römische Recht und die ihm eigenthümlichen technischen Ausdrücke noch nicht in dem Maasse wie in Italien eingebürgert sind; das Recht selbst wird aber, wenn schon in andern Worten, auch den nichtitalienischen Vicaren verliehen [3]).

---

§. 8. „Wir übertragen euch das Recht zu münzen, hergebrachte und neue Zölle, Weggeld, Ungelt, Accise, Grundzins, persönliche und dingliche Abgaben, Frohnden zu bestimmen und einzutreiben". („Expeditionem, impositionem, exactionem — et censuum in terra et in aqua impositionem".)

---

[1]) Lünig, Cod. Ital. dipl. II, 503: „de causis principalibus et appellationibus quibuslibet tanquam iudices super his a nobis specialiter deputati cognoscendum, examinandum, diffiniendum . . . . ita tamen quod a tua et officialium tuorum sententia uel sententiis ad audientiam nostri culminis possit libere totiens quotiens opportunum fuerit prouocari". — Ganz so in der 1437 Venedig für die Terra firma verliehenen Vicariatsurkunde in Romanin, Storia documentata di Venezia V. 490.

[2]) Ich erinnere mich keiner Stelle in den Acta Henrici VII., welche die Frage entscheiden könnte, wie es unter ihm in Mailand mit den Appellationen gehalten. Aber eine Stelle (I. 58, Nr. 26), San Sepulcro betreffend: „e prient au segnour que il li plaise ordener — non fiat" lässt glauben, dass sich der Kaiser in möglichst vielen Fällen die Entscheidung in Appellationen vorbehalten habe.

[3]) V. D. XVI, XVIII etc.: „et alia quae causarum merita requirunt exercendi et exequendi". Beide Formeln vereinigt in Lünig, Cod. Ital. dipl. II, 503, V. D. für Br. della Scala.

Das Recht zu münzen finde ich den Visconti in keiner Urkunde vor Karl IV. beigelegt und die Nichterwähnung erscheint mir hier von Bedeutung. Wer die Münzverordnungen Heinrich's für Italien gelesen hat [1]), wird gewiss der Ansicht sein, dass dieser Kaiser Matteo Visconti dies Recht nicht zugestanden haben wird. Unter Ludwig wird bei der Verleihung des Ducats an Castruccio de Antelminellis ihm zugleich das Münzrecht verliehen [2]), dessen in einer drei Jahre früher für denselben ausgestellten Vicariatsurkunde (IV) nicht gedacht wird, woraus sich wohl schliessen lässt, dass die Ertheilung des Münzrechtes an Vicare in Italien noch nicht üblich war. Nun finden sich freilich gerade unter Ludwig zuerst in Mailand Münzen geprägt, die statt der bisher gebräuchlichen Namen des Kaisers den von Azo Visconti tragen. Dass ihm die Berechtigung dazu vom Kaiser zugestanden, wird dadurch noch nicht bewiesen. Im Gegentheil, da Azo auf einer von ihm erhaltenen Münze seinen Namen noch nicht vollständig ausprägen liess [3]), darf man eher annehmen, dass er, dessen V. D. VII darüber schweigt, sich noch nicht in vollem Rechte gefühlt hat. Übrigens ist er es ja, der sich in dem Kampfe zwischen Kaiser und Papst von jenem lossagt und darin auch Anlass sehen mochte, des Kaisers Namen von den damals in Mailand geprägten Münzen fortzulassen. In dem um dieselbe Zeit vom Papst ertheilten V. D. IX wird der Münzen nicht gedacht. Unter Karl IV. aber wird die Verleihung des Münzrechts an die Mailänder Vicare (V. D. XI, XII) wahrscheinlich als Anerkennung einer in der letztvergangenen Zeit aufgekommenen Übung zur Regel [4]); zugleich wird es allen andern Verwesern zugesprochen in V. D. XV, XVI, XVII, XVIII u. s. f.

Ich gehe zum Steuerrecht über, das sich ebenfalls in Mailand zuerst factisch herausgebildet hat, zur Zeit, da Ludwig's Einfluss auf Italien durch die Päpste gebrochen ward. Denn unter Heinrich (V. D. II.) wurde dem Vicar noch ausdrücklich verboten, ohne Specialmandat des Kaisers Abgaben zu

---

1) Dönniges, II, 29. 96.
2) Lünig, Cod. Ital. dipl. II, 2218.
3) Ich folge hier ganz den trefflichen Untersuchungen von Giulini in der Contin. I. 91, 245, 378, 481, 542. II. 300.
4) Der Auszug von V. D. X bei Crescenzi erwähnt das Münzrecht nicht.

erheben [1]). Daraus, dass darauf Ludwig (V. D. VII) Azo Visconti ein bestimmtes Jahresgehalt als Vicar aussetzte (ich werde auf diesen Punct später noch zurückkommen), lässt sich auch schliessen, dass er noch in der Erhebung von Steuern beschränkt gewesen sei. Dagegen erscheint in V. D. IX den Visconti das Recht der Besteuerung zugestanden, indem der Papst nur Kirche und Geistlichkeit zu besteuern verbietet. So fand Karl IV. die Verhältnisse in Mailand vor und sprach nun demgemäss in den V. D. X, XI, XII, XIV den Visconti ausdrücklich dieses Recht zu. Doch lässt sich noch die Frage aufwerfen, ob nicht in einzelnen Fällen die Autorisation auf die schon bestehenden Abgaben beschränkt gewesen sei. Während nämlich V. D. XII und XIX hervorheben „impositionem vectigalium tam solitorum quam novorum“, ist in V. D. XI nur von „datia consueta“ die Rede; auch in den nichtmailändischen V. D. XVI, XVII, XVIII findet sich nur der letztere beschränkende Ausdruck [2]).

In der Benennung der zu leistenden Abgaben lässt sich nun der locale Charakter der Vicariatsurkunden erkennen: die für lombardische Gebiete ausgestellten V. D. XII und XIX führen z. B. die dort herkömmlichen angariae, perangariae auf, die schon in dem Galeaz Visconti für piemontesische Landestheile gegebenen V. D. XI nicht mehr vorkommen und noch weniger in den für Arelat giltigen. In dem Montferrat'schen V. D. XVII werden steurae und reuae mit aufgezählt, Bezeichnungen die man in Italien nicht kennt. Und ein wirklich sachlicher Unterschied zeigt sich in Bezug auf die Juden.

---

1) „taleam vel collectam, fodrum vel alium quamcunque exactionem non imponat civibus aut incolis, civitati aut districtui eorumdem, nec imponi permittet sine nostro speciali et expresso mandato“.

2) Ein lehrreiches Beispiel, wie Karl IV. noch ein Aufsichtsrecht in Bezug auf die Besteuerung der Unterthanen durch die Reichsvasallen und Reichspfleger ausübte, liefert V. D. XVII (Reg. A. alias VV, f. 119 v.), welches den unmündigen Markgrafen von Montferrat, die zugleich Vasallen und Vicare sind, und ihrem Vormund Herzog Otto von Braunschweig ausgestellt ist. Es heisst dort nämlich am Schluss oder nachdem die Vicariatsurkunde beendigt ist: „Et quia forte transacto tempore non prefati marchionis quondam seu vestra sponte, sed necessitate preueniente ineuitabili quidem, cujus onere declinare non poterant et non potuistis, quam plurimas gabellas reuas tallias datia et nonnullas oppressiones extorsiones violentias et coherciones reales et personales ipsum et vos imponere et facere, sicut necessitas exegit, opportuit, cognoscentes quod sua seu vestra industria ad executionem talium non deliberasset procedere, nisi ineuitabilis, ut premittitur, exegisset necessitas, quantumcunque contra justitiam et bonos mores imposite et

Ihrer gedenkt keines der Mailänder V. D., auch nicht die für andere italienische Gebiete, wie IV, V, VI, VIII, XV, auch nicht die den Generalvicaren für ganz Italien gegebenen V. D. III, XX, XXI [1]). Dagegen wird es den Reichsverwesern in deutschen und arelatischen Gebieten stets besonders übertragen, die kaiserlichen Kammerknechte zu schirmen und die herkömmlichen Schutzgelder von ihnen zu erheben (V. D. XVI, XVII, XVIII, XXII) [2]).

---

§. 9. „Ebenso die Bestimmung der gebundenen Tage und Messen, die Festsetzung und Aufhebung [3]) der Gewohnheits- und Stadtrechte, die Collation von Ämtern und Beneficien, die Verfolgung und Bestrafung der Rebellen des Reichs und der Reichsstädte." („Feriarum, nundinarum indicionem — insecutionem et punitionem".)

Das Recht, die gebundenen Tage und Märkte festzusetzen, über Gewohnheits- und Municipalrechte zu bestimmen, ist seit

---

facte fuerint, ipsi marchioni quondam et vobis et eius ac vestris officialibus consiliatoribus adjutoribus et fautoribus qui dictis rebus omnibus petendis colligendis et in usos suos et vestros applicandis praefuerunt, hactenus omnes penas quas abinde potuisset vel potuissetis aut potuissent incurrere, etiam si ex nomine et specifici deberent exprimi, pro nobis et R. imperatoribus seu regibus successoribus nostris et pro sacro R. imperio relaxamus remittimus et de imperialis benignitatis gracia virtute presentiam indulgemus".

[1]) Auch das Herzogsdiplom für Castruccio in Lünig, Cod. Ital. dipl. II, 2218 erwähnt sie nicht.

[2]) V. D. XVII. „Judaeos camere nostre servos acceptandi, deffendendi, tuendi, jura caesarea, collectas, subventiones et steuras ab ipsis prout honor imperii et necessitas postulauerit exigendi". — In den meisten Drucken heisst es spasshafter Weise: „Judices camere nostre servos". — V. D. XVI ist allerdings fur Italien dem Grafen von Savoyen ertheilt; ich werde es später erklären, wie in diese Urkunde fälschlich die Verleihung dieses Schutzrechtes gekommen ist. — Welches nun im XIV. Jahrhundert die Stellung der Juden in Italien und speciell in Mailand gewesen und nach welchem Rechte sie gelebt, weiss ich allerdings nicht zu sagen. Ich finde aus diesem Jahrhundert gar keine darauf bezügliche Notiz. Im XIII. Jahrhundert sagt P. de Vineis (VI. 12), dass die Juden in allen Reichen des Kaisers Kammerknechte gewesen. Und andererseits wird dann auch in italienischen V. D. des XV. Jahrhunderts (1434 für Br. della Scala; 1437 für Venedig) das Judenschutzrecht ausdrücklich unter den Vicariatsrechten aufgeführt, ganz wie in den deutschen V. D. Es wird doch nicht rein zufällig sein, dass alle italienischen V. D. des XIV. Jahrhunderts darüber schweigen.

[3]) Bei Du Mont: „consuetudinum jurium municipalium stabilitionem, constitutionem et renouationem", wo ich das letzte Wort nach Reg. A. alias VV. in reuocationem umändere.

Karl IV. in allen V. D., die mir vollständig vorliegen (XI, XII, XVI, XVII u. s. f.), in denselben Worten ausgesprochen.

Über die Verleihung von Ämtern und Beneficien enthalten zuerst die Mailänder V. D. XI und XII dieselbe kurze Bestimmung wie XIX. Weit ausführlicher findet sie sich in den V. D. XVI und XVIII [1]) und mit einer wesentlichen Erweiterung in V. D. XXII [2]). Diese letztere Urkunde ist aber auch schon für ein Generalvicariat im weitesten Sinne gegeben und bei dieser geht überhaupt, wie auch in den für ganz Italien gegebenen V. D. III, XX, XXI dieses Recht weit über das den Mailänder Vicaren zugestandene Maass hinaus [3]).

Was endlich die Verfolgung der Reichsrebellen anbetrifft, so ist sie eine der Hauptaufgaben des Reichsverwesers und wird daher in allen V. D. je nach den Umständen mehr oder minder eingeschärft. Die Acta Henrici geben auf jeder Seite von der in dieser Hinsicht den Reichsverwesern gegebenen Gewalt und der von ihnen entwickelten Thätigkeit Kunde. Wie die Fassung der betreffenden Bestimmung, die jedesmal durch die augenblicklichen politischen Verhältnisse bestimmt wird, in den einzelnen Urkunden ist, das zu verfolgen scheint überflüssig; es mag nur darauf hingewiesen werden, dass die den Generalvicaren für Italien ertheilten Vollmachten (V. D. III, XX, XXI) in dieser Hinsicht am weitesten gehen. In den V. D. XX, XXI wird der Generalvicar auch ermächtigt, Krieg und Fehde anzusagen, ein Heer zu sammeln und das Reichsbanner aufzupflanzen, ein Recht, das dem deutschen gemeinen Reichsverweser in V. D. XXII nicht zugesprochen wird. Die Erhebung des Reichsbanners wird auch früher einmal als ein dem Bischof Markwart von Augsburg in seiner Eigenschaft als Generalvicar zugestandenes besonderes Vorrecht von den Chronisten erwähnt [4]). Ohne

---

[1]) „ad canonicatus et praebendas ac dignitates ecclesiasticas etiamsi curatae existant, personatus, ecclesias parochiales et beneficia ac officia ecclesiastica seu temporalia, dum et quoties vacaverint, dum tamen ad nos et sacrum imperium pertineant et nobis et imperio in illis jus et patrocinia debeantur, personas aptas et idoneas praesentandi et eas et ea conferendi“.

[2]) „dignitates, etiamsi curatae ac electivae et majores pontificales in metropolitanis et cathedralibus ac principales in collegiis existant . . . . “.

[3]) Besonders zu beachten ist in V. D. III, dass der Generalvicar die Collation der Beneficien nomine primatiarum precum erhält.

[4]) Matteo Villani in Mur. XIV, 398. — Chron. di Pisa in XV, 1029. — Markwart führt gleich den deutschen Vicaren den Reichsadler in seinem Wappen.

den Zusatz: unter dem Reichsbanner, findet sich übrigens das Recht Krieg anzusagen auch noch in V. D. XII, XVI, und XVIII [1]), wo es bei den beiden ersteren die von mir vorausgeschickte Erzählung erklärt, dass Karl IV. um besonderer Umstände willen dieses Recht ausdrücklich ertheilte.

---

§. 10. „Überhaupt sollen alle und jedwede Regalien, die nach Recht und Gesetz, Verfassung oder Herkommen dem Kaiser und Reich zustehen, euch gehören, so dass aller Ertrag der nutzbaren Rechte und Einkünfte von Confiscationen, Strafgeldern, alten und neuen Zöllen euch zufallen und von euch ohne Abgabe oder Rechnungsablage an die kaiserliche Kammer zum Nutzen eures Privatschatzes verwandt werden soll". („Et generaliter omnia et singula regalia — seu erarium sicut volueritis convertantur".)

Es findet sich diese verallgemeinernde Formel natürlich erst in den V. D., welche überhaupt ein grösseres Mass nutzbarer Rechte auf den Vicar übertragen, d. h., wie wir schon in §. 8 sahen, erst in den seit Karl IV. erlassenen Urkunden, die den Zusatz „mit Inbegriff aller sonstigen nutzbaren Rechte", fast in denselben Worten enthalten. Für Mailand ist damit und mit der noch besonders hervorgehobenen Bestimmung, dass auch das confiscirte Gut dem Reichspfleger zufallen soll, ein wesentlicher Fortschritt bezeichnet im Vergleich zu V. D. II, welches Matteo Visconti zwar die Einkünfte des Gebietes zuweist, die Rebellengüter aber der kaiserlichen Kammer vorbehält [2]). — Was für Regalien in den späteren V. D. noch gemeint sind, wird nach L. feudorum II. 56 zu beantworten sein [3]).

---

[1]) Nur „bellum indicendi" wird, wo von Verfolgung der Rebellen die Rede ist, in XVI und XVIII eingeschaltet. Ausführlicher heisst es in XII: „ac valeatis etiam auctoritate propria juste indicere bellum et gwerram et exercitus et caualcatas et cuiuscunque numeri congregaciones gentium ordinare et ponere vbicunque prout expediens vobis videbitur pro augmentatione et conservatione status vestri".

[2]) „Pro redditibus autem et proventibus qualitercunque in ipsis civitate et districtu ad nos et imperium spectantibus quos ei concessimus secundum infrascripta et concedimus per presentes, bonis bannitorum nostrorum et imperii totaliter exclusis, debit et solvet etc."

[3]) Wie steht es aber z. B. mit dem Bergregal? In keiner der hier untersuchten Urkunden findet sich eine Erwähnung desselben; dagegen wird in dem schon angeführten Ducatsprivilegium für Castruccio von 1328, diesem unter andern den Vicaren noch vorenthaltenen Rechten auch „auri et argenti et metallorum omnium questus" zugesprochen. Es kann sich damit nicht füglich verhalten, wie

Von besonderer Wichtigkeit ist die Schlussbestimmung des Paragraphen, dass alle Erträgnisse ohne Abgabe an das Reich und ohne Rechnungsablage dem Vicar und seinem Privatschatz zufallen sollen; sie findet sich ausser hier nur noch in V. D. XII. Indem sie mich veranlasst, die finanzielle Seite des Mailänder Vicariats näher zu untersuchen, bemerke ich gleich, dass ich hier die eigentlichen Generalvicariate (V. D. III, XX, XXI, XXII) nicht berücksichtigen werde. Nicht dass ich glaubte, dass nicht auch bei ihrer Errichtung Bestimmungen über die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben für das Reich stattgefunden: einzelne Notizen in den Acta Henrici und einzelne Stellen der V. D. XXI, XXII [1]) weisen es in unzweideutiger Weise nach. Aber die Nachrichten sind noch zu vereinzelt, als dass sich irgend welche Resultate aus ihnen gewinnen liessen, und dann ist die Stellung eines Generalvicars für Italien in dieser Hinsicht so wesentlich von der der Landesvicare verschieden, dass, was hier für jene gilt, nicht Maassstab für diese sein kann.

Die Fragen, zu welchen dieser §. (zu dem §. 8 hinzuzuziehen) Anlass gibt, sind: welche Einkünfte gestehen die Kaiser ihren Vicaren in Wälschland und speciell in Mailand zu, inwiefern können die Vicare dieselben zu eigenem Vortheil verwenden, welche Summen ferner haben sie den Kaisern für Verleihung des Vicariats oder als jährliche Abgabe zu zahlen? — Fragen welche in zu nahem Zusammenhang stehen, als dass sie anders als gemeinschaftlich beantwortet werden könnten.

---

mit den von Böhlau, De regalium notione, Reg. 95 und 101 angeführten Urkunden, in denen dies Recht nur gelegentlich der Erhebung in den Fürstenstand erwähnt und bestätigt wird; denn der kaum zur Signorie gelangte Castruccio hat gewiss nicht ein solches Recht von altersher besessen. Es ist mir daher wahrscheinlicher, dass in diesem Falle der Genuss des Bergwerksertrages als ein mit dem Ducat verbundenes den Vicaren aber noch vorenthaltenes Vorrecht zu betrachten ist. — Mehrere auf die Eisengruben von Valle di Scalve bezügliche Bestätigungsurkunden der Visconti aus den Jahren 1335, 1355, 1385 führt G. Rosa an (in i feudi ed i communi della Lombardia, 2. ediz. 1857, p. 278) ohne dass sich aus der kurzen Erwähnung ersehen lässt, in welcher Eigenschaft und kraft welcher Rechte die Visconti die Urkunden ausstellen.

[1]) Dönniges, I. 82; II. 139 u. s. f. — Für Jobst als Generalvicar ist namentlich der von ihm ausgestellte Revers zu beachten, in Häberlin I. c. IV, Vorrede p. XI: „douon sullen wir zuvoran vnser vnd der vnsern arbeitte koste vnd schaden etc."

V. D. II. lehrt uns, dass Matteo Visconti bei Ertheilung des Vicariats 50.000 Goldgulden zu zahlen hatte, nämlich 10.000 fl. als Ehrengeschenk an die Königinn und 40.000 fl. an den König [1]. Letztere Summe sollte dem Vicar zurückgestellt werden, wenn ihn der König des Amtes entlassen wolle, sollte aber dem König verfallen sein, wenn Matteo seine Pflichten verletze oder während seiner Amtsführung sterbe. Ferner sollte Matteo für die ihm mit Ausschluss der Rebellengüter zugewiesenen Einkünfte des Gebietes der königlichen Kammer, so lange Heinrich lebe, jährlich 25.000 fl. Census zahlen. Damit sind aber die für das Reich zu übernehmenden Lasten noch nicht erschöpft [2]. Denn nach der Constitutio de re militari in Lombardia [3] hat Mailand auch noch den zehnten Theil (genau 29.760 fl.) zu den etwa 300.000 fl. beizusteuern, welche die gesammte Lombardie für ihren Generalvicar und dessen Mannschaft aufzubringen hat. Als Hauptgruppen in den Ausgaben des Vicars erscheinen also allgemeine Verwaltungskosten, Census an die k. Kammer und Antheil an der dem Generalvicar zugewiesenen Summe [4]; der Überschuss der Einkünfte über diese Ausgaben erscheint als Gehalt des Vicars, also in diesem Falle ein nicht fixirter Gehalt.

Anders stellten sich die Verhältnisse, als Azo wieder als Reichspfleger eingesetzt wurde (V. D. VII). Von einer Anzahlung wird hier nichts erwähnt, was sich aber vielleicht dahin deuten lässt, dass schon bei der ersten Verleihung durch Ludwig an Azo eine entsprechende Summe gezahlt worden war. Der jährliche Census wurde auf 12.000 fl. herabgesetzt; ausser ihm hatte Azo jedoch, so lange sich der König ausserhalb Deutschlands befand, monatlich noch 1000 fl. zu zahlen. Indem endlich dem Vicar ein fester Gehalt von jährlich 10.000 fl. festgesetzt wird, scheint das Steuererhebungsrecht für ihn eingeschränkt worden zu sein.

---

1) Die für Matteo sehr ungünstigen Bestimmungen über die Zahlungstermine, deren Nichteinhalten u. s. w. übergehe ich, und bemerke nur, dass der König sich doch nachsichtig zeigte, als Matteo mit mehr als einer Jahresrate des Census in Rückstand blieb (cf. Dönniges I, 106).

2) Über das vor der Verleihung des Vicariats an Matteo von der Stadt gezahlte Ehrengeschenk cf. Giulini, Memorie VIII, 618.

3) Dönniges, II. 139.

4) Ähnlich in Lucca, V. D. V. Abgabe an die Kammer 40.000 fl.; Gehalt des Generalvicars und des Dienstpersonales 10.000 fl.; Unterhalt der Besatzungen 43.000 fl.

Die nächste Kunde für Mailand gibt uns V. D. IX. Der Papst, vollständig zufrieden mit der Unterwerfung der Visconti und ihrem Versprechen, Kirche und Geistlichkeit nicht zu besteuern, verzichtete auf jede Forderung für sich und kümmerte sich nicht um das Interesse des Reiches; die Visconti erhielten also das Vicariat ohne Leistung irgend eines Census und wohl bis auf den Vorbehalt zu Gunsten der Kirche unbeschränktes Recht der Steuererhebung und Verwendung.

Also auch in dieser Hinsicht fand Karl IV. die Abhängigkeit der Mailänder vom Reich für den Augenblick aufgehoben. Hat er es dabei bewenden lassen oder versucht, die Rechte der Kammer wieder geltend zu machen? Die seit seinem Regierungsantritt für Mailand oder richtiger für die Visconti gegebenen V. D. X, XI, XII, XVI, XIX enthalten nichts über Zahlungen an das Reich noch über die Gehalte der Verweser. Sie enthalten aber überhaupt nichts von Verpflichtungen der Vicare, sie erwähnen nicht einmal den vom Vicar geleisteten Eid. Man wird desshalb doch nicht in Abrede stellen wollen, dass in jedem Falle wenigstens die allgemeine Verpflichtung auf Treue und Gehorsam stattgefunden hat. Unter Heinrich findet sich ein besonderer Vicariatseid erwähnt [1]). Unter Ludwig heisst es in V. D. IV: „nach Empfang des Eides u. s. w.“; in V. D. VII werden verschiedene Verpflichtungen dem Reichsverweser auferlegt. In V. D. IX. ist der Wortlaut des von den Verwesern geleisteten Eides aufgenommen. Ebenso, um ein noch späteres Beispiel hereinzuziehen, finden sich in der 1437 der Republik Venedig von Sigismund für die Terra firma ausgestellten Vicariatsurkunde [2]) sowohl der Wortlaut des Vicariatseides als die Bestimmungen über die zu leistende Abgabe (dort ein Ehrengeschenk von bestimmtem Werth). Ich schliesse daraus, dass Verpflichtungen nur desshalb in den meisten Verleihungsurkunden unerwähnt geblieben sind, weil sie Gegenstand besonderer, gleichzeitig ausgewechselter Urkunden waren. Exemplare der Art liegen ja auch aus und für Italien in Form von Reversen der Vicare vor. Dahin gehört die formula recognitionis Bernabonis, in welcher er als Unterthan und Vicar dem Kaiser Treue und

---

[1]) Dönniges, I. 113: „juramentum quod consuetum est praestari per vicarios imperatoris“.

[2]) Romanin, Stor. documentata di Venezia, V. 490.

Gehorsam gelobt, jährlich 50.000 fl. zu zahlen oder statt dessen entsprechende Kriegsdienste zu leisten verspricht. Oder die zwei von Lucca bei Verleihung des Vicariats urkundlich geleisteten Eide [1]. Endlich der von Jost von Mähren dem König Wenzel ausgestellte Revers [2]. Diese Beispiele berechtigen zu der Annahme, dass bei jeder Vicariatsverleihung der Reichspfleger dem Könige eine oder mehrere Urkunden ausgestellt habe, in denen der herkömmliche Eid und die besonderen je nach den Umständen bestimmten Verpflichtungen gegen Kaiser und Reich enthalten. Somit, um auf die Geldleistungen zurückzukommen, würde das Schweigen des Vicariatsdiploms über sie noch nicht die Bedeutung haben, dass keine Geldleistung stattgefunden habe. Daher denn auch in Fällen, wo die uns vorliegenden Urkunden nichts erwähnen, die Chronisten gewisser Zahlungen gedenken [3]. So sollten, wie schon früher erwähnt, die drei Visconti'schen Brüder das V. D. X mit 200.000 fl. bezahlt haben. Das ist das Vierfache der vierzig Jahre früher (V. D. II) aus Anlass der Vicariatsverleihung gezahlten Summe, was vielleicht die Erklärung zulässt, dass unter Karl IV. die früher als jährlicher Census gezahlte Summe gleichsam capitalisirt und mit jener Summe vereinigt, die wir unter Heinrich als Caution entrichtet sahen, auf einmal an den Kaiser ausgezahlt worden ist. Den Visconti, welche für das päpstliche Vicariat keinen Jahrescensus mehr bezahlt hatten, musste diese Form die sie unabhängiger vom Reich scheinen liess, ebenso zusagen als dem Kaiser, der statt unzuverlässiger Versprechen für jährlichen Census sofort die ganze Summe baar erhielt. Für diesen Erklärungsversuch — mehr soll es nicht sein und mehr lässt sich nicht anstreben, so lange nicht reicheres urkundliches Material über diese Verhältnisse vorliegt — spricht, dass unter Karl IV. nur noch einmal und zwar bei dem Bernabo in Aussicht gestellten Vicariat über Pisa von jährlichem Census die Rede ist;

---

1) Lünig, Cod. Ital. dipl. II. 2223. — Memorie e documenti per servire all'ist. di Lucca, II. 8 sq.

2) Häberlin, neueste teutsche Reichsgeschichte, IV. Vorrede p. IX.

3) Auf ihre Angaben über die Höhe der gezahlten Summen kann man sich allerdings nicht immer verlassen. So reden sie in Bezug auf das Vicariat in Lucca (V. D. V) von 150.000 fl., während sich aus den Urkunden nur eine Gesammtsumme von 93.000 fl. zusammenrechnen lässt.

hier aber war die Ausnahme hinlänglich begründet, denn für ein Amt, dessen Genuss noch die Besitzergreifung des Gebietes voraussetzte, konnte Bernabo dem Kaiser nicht im voraus Tribut entrichten [1]).

Wie dem nun auch sei in den Fällen, in welchen die V. D. weder über Anzahlung noch über Jahrescensus sprechen, in zwei Fällen (V. D. XII und XIX) liegt in dem Wortlaut, wenn er auch nicht so deutlich ist als in V. D. IX, dass die Visconti sich von der Entrichtung eines Jahrescensus an die Kammer frei gemacht und das unbeschränkte Recht, alle Einkünfte ohne Ausnahmen nach Belieben, ohne Rechnungsablage für ihren Privatschatz zu verwenden, erhalten hatten [2]). Also — es ist dies für die Beurtheilung der späteren Beziehungen zwischen Mailand und dem Reich wichtig — hat Giovanni Galeaz unter Wenzel vielleicht (wir haben darüber keine positive Nachricht) noch bei Verleihung des Vicariats eine einmalige Zahlung an den König gethan, aber keinen jährlichen Census mehr entrichtet, und für dieses Zugeständniss Wenzel's lag schon ein Präcedenzfall in dem von Karl IV. für Bernabo ausgestellten V. D. XII vor.

---

[1]) Nach Arch. stor. Ital. X. p. 236 sq. hätte allerdings Lucca dem Kaiser ausser den gleich bezahlten 100.000 fl. noch jährlich 40.000 fl. entrichten sollen. Diese Angabe ist aber nicht genau genug. Wir müssen nämlich überall unterscheiden die wirklich in die königliche Kammer einlaufende Summe (jährlicher Census) und die Summe, welche ein Vicariatsgebiet auf Befehl des Königs zum Unterhalt der in seinem Namen aufgestellten öffentlichen Gewalt aufzubringen hatte. Unter Heinrich lässt sich der Unterschied genau nachweisen. Mailand zahlt 25.000 fl. an die Kammer und steuert ausserdem 29.760 fl. für die res militaris in der Lombardie bei. Ebenso nach den Acta Henrici in allen andern Gebieten. In Lucca unter Karl IV. sind nun die der Stadt als jährliche Summe auferlegten 40.000 fl. nach V. D. XV. (Memorie Lucchesi II. p. 13) ebenfalls für den Unterhalt der Garnisonen bestimmt, und von einer Jahresabgabe welche wirklich in die königliche Kammer geflossen wäre, wissen die betreffenden Urkunden nichts.

[2]) „Ita quod omnia emolumenta, redditus et proventus qualitercumque propter publicationes vel confiscationes bonorum, impositiones poenarum, exactiones vectigalium novorum vel veterum, vel aliter quoquo modo proveniunt de civitatibus, comitatibus terris locis juribus et pertinentiis predictis ad vos vestrumque quemlibet pertineant pleno jure, sine aliqua restitutione et ratione nobis et sacro imperio deinceps fienda et in vestrum proprium patrimonium seu erarium sicut volueritis, convertantur.“ — V. D. XII und XIX gehen hier noch weiter als V. D. XV. Denn wird auch von Lucca, wie die letzte Note darthut, kein Census an die Kammer entrichtet, so verfügt doch der Kaiser noch behufs des Unterhaltes der Garnisonen theilweise über die Verwendung der Einkünfte und behält sich die Revision der Rechnungen vor.

Ich kehre nochmals zu den früheren Verleihungen, welche jährliche Abgaben festsetzen, zurück. Alte und neue Schriftsteller Italiens sprechen von der Habsucht der deutschen Könige. Da gilt es also nicht nur Zahlen festzustellen, sondern auch die Werthe, und ich will es wenigstens annähernd, durch Vergleichung der mir bekannten Notizen versuchen [1]). Unter Heinrich bezog die königliche Kammer jährlich 25.000 fl. von Mailand, d. h. etwas mehr als der Jahresgehalt des lombardischen Generalvicars (21.900 fl.) betrug [2]), das $2^1/_2$fache von dem später Azo Visconti bewilligten Gehalte und etwa das 60fache der Einnahme der in die erste Vermögensclasse eingetragenen Mailänder Bürger [3]). — Die Gesammteinnahme von Pisa, dessen Etat erhalten ist [4]), betrug zu Heinrich's Zeiten etwa 240.000 fl.; ungefähr 50 Jahre später sollte Bernabo für das Vicariat in Pisa und andern Städten 50.000 fl. Census an die Kammer zahlen, also, wenn wir die andern Städte unberücksichtigt lassen, doch nur $^1/_5$ der Gesammteinnahme von Pisa. — Für Piacenza scheint sich die Jahresabgabe auf 4—5000 fl. belaufen zu haben, was hier ähnlich wie bei Mailand das $2^1/_2$fache des Vicariatsgehaltes betragen würde [5]).

---

1) Giulini stellt mit gewohnter Sorgfalt alles zusammen, was er über die Finanzzustände Mailands irgendwo gefunden hat; aber ein vollständiges Bild lässt sich doch aus seinen Angaben nicht gewinnen. Hier käme es eigentlich darauf an, den ganzen Einnahmenetat der Stadt zu kennen; dann wären die Folgerungen leicht und schlagend. Statt dessen kann ich nur einzelne Daten zur Vergleichung zusammenstellen. Da diese ohnehin nur ein annähernd richtiges Resultat geben können, erscheint es mir überflüssig, auch die Schwankungen des Silberwerthes zu berücksichtigen, die ohnehin im XIV. Jahrhundert gering gewesen sind. Übrigens wird mir jede Berichtigung der von mir versuchsweise aufgestellten Berechnung von Mailand aus, wo sich gewiss noch Notizen auffinden lassen, willkommen sein.

2) Dönniges, II. 114.

3) Nach Giulini, Cont. I. 30 gehören zu der ersten Classe die, welche mindestens 600 Lire Einkünfte haben. Versteht man darunter L. imperiali, so kommt diese Summe 400 fl. gleich.

4) Dönniges, II. 96.

5) Nach Dönniges II, 71 erhält Gal. Visconti als Reichspfleger halbjährlich für sein Dienstpersonal (briga) 2000 Libr. imp. und für sich selbst 1500 L. imp.; letzteres ergibt also einen Jahresgehalt von 2000 fl. — Den Census der Stadt an die Kammer berechne ich aus Dönniges I. 106, 108. Piacenza schuldet dort 7000 fl., was, wenn die bei Mailand vorausgehende Bemerkung pro uno et dimidio annis preteritis auch für Piacenza gilt, jährlich 4600 fl. ergibt. Mit dem Verhältniss 1 : 6 zwischen dem Census von Piacenza und Mailand stimmt auch der ib. I. 108 gemachte Anschlag. In der Constitutio de re militari freilich verhalten sich die Leistungen beider Städte wie 1 : 3, und will man sie („facta diligenti taxatione et

Für den Gehalt des Verwesers galt übrigens unter Heinrich als Regel, dass er der Summe gleich sein solle der Gehalte des Podesta und des Capitaneo [1]).

Es schliesst mit diesem §. in V. D. XIX die Aufzählung der dort übertragenen Rechte ab, bei denen sich herausstellte, dass mit den Visconti'schen Vicariaten vielfach ein grösseres Mass von Rechten verbunden war, als mit den zur Vergleichung herbeigezogenen. Aber in einem wesentlichen Puncte übertreffen die letzteren die ersteren. Die V. D. XIII, XVI, XVII, XVIII (von den Generalvicariaten im weitern Sinne werde ich später besonders handeln) enthalten nämlich noch das Recht, erledigte Lehen mit Ausnahme der dem Kaiser vorbehaltenen Fahnlehen zu vergeben und den schuldigen Lehenseid in des Kaisers und des Reiches Namen zu fordern und zu empfangen. Keines der Visconti'schen V. D. enthält eine derartige Bestimmung und eben so wenig das dem Castruccio ertheilte V. D. IV. Beide Familien erhalten vom König das Recht zu belehnen erst mit der Erhebung in den Fürstenstand [2]). Vorher sind sie weder Herzoge, Markgrafen noch Grafen, denen der Liber feudorum (I. 1.) in erster Linie

---

calculo iuxta posse cujuslibet civitatis") als massgebend annehmen, so müsste in Vergleich zu Mailand Piacenza an 8000 fl. Census gezahlt haben.

[1]) Dönniges, I. 56, 86, 68 u. a. a. O. — Am nächsten würde es liegen den Jahrescensus unter Heinrich unter Berücksichtigung der Veränderungen im Metallwerth mit jener Summe zu vergleichen, die nach §. 4 des Costnitzer Vertrages damals jährlich als Abfindung für die dem Kaiser vorbehaltenen Regalien entrichtet werden sollte. Diese Summe wird nun für Mailand gewöhnlich auf 2000 Mark Silber angegeben, wie es in mehreren von dem Frieden erhaltenen Abschriften (Pertz, Leges II. 175) lautet. Aber gilt diese Summe wirklich für Mailand? Es kann doch unmöglich angenommen werden, dass alle Städte die gleiche Abfindungssumme zahlen sollen, Lodi so viel als Mailand u. s. w. Die den betreffenden Passus enthaltenden Abschriften nennen in §. 1 Verona und scheinen daher von einer für Verona bestimmten Ausfertigung zu stammen. Mir ist wahrscheinlich, dass in den Ausfertigungen für andere Städte auch andere Summen festgesetzt sind (wie es auch Raumer, Hohenst. neue Ausg. V. 80 nimmt) und daher die überlieferte Summe nicht für Mailand angenommen werden darf. Das ist vielleicht auch der Grund, wesshalb die Schreiber mehrerer Cod., welche Pertz angibt, den betreffenden Passus als von localer Bedeutung ganz ausgelassen haben. Er ist auch in einer bis jetzt noch nicht benutzten Mailänder Abschrift des XV. Jahrhunderts im Liber privil. ducatus Mediol. f. 123 v. ausgelassen, auf welche ich, da sie besonders in den Eigennamen viele abweichende und zum Theil recht brauchbare Lesarten enthält, aufmerksam mache.

[2]) Castruccio 1329 in Lünig, Cod. It. dipl. II. 2218. — Giovanni Galeaz 1395 in Du Mont II. 236.

das Recht Lehen zu geben zuspricht; sie sind nicht einmal Vasallen des Königs. Aber es ist dennoch Thatsache, dass die Visconti Lehen verliehen haben [1]): ob auch Reichslehen, kann ich aus dem mir zu Gebote stehenden Material nicht entscheiden [2]).

Der Schluss des V. D. XIX enthält allerdings ebenso wie der Eingang und die von mir zwischen §. 2 und §. 3 übergangene Stelle eine Anzahl von Momenten welche für das damalige Vicariat von Bedeutung sind, wie die Cassation aller früher für dasselbe Gebiet von den Königen gegebenen Vicariatsurkunden, Privilegien, Freiheiten und die Nichtigkeitserklärung aller etwa noch zu ertheilenden [3]); wie die Bekräftignng der königlichen Willensmeinung, bei der auch der vorausgegangenen Berathung mit den Fürsten Erwähnung geschieht; wie die Derogation aller entgegenstehenden Gesetze; wie die Ausdehnung dieses neuen Vicariats für das mit Bernabo gemeinschaftlich besessene Mailand; wie die herkömmliche Strafandrohung u. s. w. Es sind dies zum Theil diplomatische Formeln die ich trotz ihrer Eigenthümlichkeiten doch hier nicht untersuchen zu müssen glaube [4]), zum Theil Beziehungen auf den speciellen Fall, die ich so weit es erforderlich schon für die historische Darstellung benutzt habe, und die eben wegen ihrer speciellen Bedeutung nicht massgebend für das Wesen und die Entwicklung des Vicariatsinstituts sind. Jedes der besprochenen V. D. hat so

---

[1]) Lehensurkunden für das Gebiet von Asti z. B. unter Giovanni Galeaz in Reg. A. alias VV. f. 138—143.

[2]) Dass eine abweichende Observanz in Bezug auf Lehen sich schon im XIII. Jahrhundert in Mailand ausgebildet hatte und anerkannt war, ist ja nach dem Lib. feudorum ausser Zweifel. l. 1. §. 6. z. B.: „Notandum est autem, quod illud beneficium, quod a regis capitaneis atque regis vel regni valvassoribus aliis impenditur, proprie iure feudi censetur; illud vero quod a minoribus in alios transfertur, non jure feudi judicatur, licet aliter in curia Mediolanensi observetur", wozu die von Giulini VII. 626 aus dem Lib. consuetudinum (Cod. Ambros) mitgetheilten Auszüge zu vergleichen sind. — Aber daraus allein erklärt sich das Schweigen der Mailänder V. D. nicht, um so weniger da dem spätern Herzog das Recht ausdrücklich beigelegt wird.

[3]) 1386 erliess Giovanni Galeaz ein decretum de poena impetrantium privilegia papalia sive imperialia absque licentia domini, cf. Decreta antiqua p. 114 und 146.

[4]) Am weitesten geht in der Derogation das V. D. XXI, wo auch (Häberlin l. c. p. XXIV) die Leges und Constitutiones des römischen Rechts, welche derogirt werden, einzeln angeführt werden.

seine namentlich in den Eingang und Schluss gestellten Eigenthümlichkeiten, und die Urkunden weichen gerade hier am meisten von einander ab. Und doch lassen sich selbst hier Gruppen erkennen, dieselben Gruppen auf die ich schon bei der Erörterung der Rechte hinzuweisen Gelegenheit hatte. Überhaupt sind die V. D., welche dem Rechtsinhalt nach einander am nächsten stehen, auch in der stilistischen Anordnung und Fassung am meisten verwandt und nach einem gemeinsamen Schema ausgearbeitet, während für die in den Rechten abweichenden Urkunden auch ein anderes Formularium vorgelegen hat. Am schlagendsten zeigt sich dies bei der Vergleichung von V. D. XIX mit XII, die mutatis mutandis auch im Wortlaut als gleich bezeichnet werden müssen, und an welche sich dann das ebenfalls Visconti'sche V. D. XI ziemlich anschliesst. Ganz abweichend davon ist eine andere Gruppe, in der wieder XVI für Savoyen, XVIII für Dauphinat und XXII für das deutsche Vicariat offenbar nach demselben Formular gearbeitet sind. Etwas abweichend, aber doch noch an diese Gruppe sich anschliessend ist XV für Monferrat.

Das Verhältniss der V. D. dem Inhalt und der Form nach beruht offenbar auf demselben Grunde und erklärt sich aus der Art und Weise, wie die Verleihungen der Reichspflege und die für sie ausgestellten Urkunden zu Stande gekommen sind. Wie auch bei andern Privilegien haben die betreffenden Personen um das Vicariat petitionirt und dem König Vorlagen für das erbetene Diplom gemacht. Nach Ergebniss der Verhandlungen über die Vicariatsrechte und die an sie geknüpften Bedingungen und unter Beobachtung der in der königlichen Kanzlei hergebrachten Formen sind diese Vorlagen modificirt, in die damals giltige authentische Form gebracht und endlich als königliches Diplom ausgestellt worden [1]). Dass nun die Vorlagen von localem Standpuncte ausgingen, erklärt sich am leich-

[1]) Aus dem folgenden Jahrhundert liegt mir eine umfangreiche diplomatische Correspondenz zwischen den Sforza und dem Kaiser vor, in welcher um Privilegien für die neue Mailänder Dynastie nachgesucht und über dieselben unterhandelt wird. Ich kann hier Einzelbelege aus dieser Correspondenz nicht anführen und bemerke nur, dass damals von Mailand aus drei „formae privilegii" vorgelegt wurden und als Vorlage für die Verhandlungen dienten u. s. w. Darauf kann ich mich auch hier um so mehr stützen, da in der Correspondenz wiederholt der Hergang als bei den früheren Verleihungen beobachtet bezeichnet wird.

testen. Die Petenten knüpften an Rechte an, welche an dem betreffenden Ort, sei es auf Grund früherer Verleihung oder auch nur thatsächlich, in Übung oder den speciellen Verhältnissen angemessen waren. Die Modificationen des Königs andererseits konnten gerade das was in den Vorlagen einen eigenthümlichen örtlichen Charakter an sich trug, am wenigsten berühren, denn auch abgesehen von dem augenblicklichen Machtverhältniss war die kaiserliche Gewalt welche auf den Vicar übertragen werden sollte, dem Begriff und dem Umfang nach eine andere im Hauptlande als im Nebenlande, und in diesem wieder eine andere in Mailand als in Lucca oder Verona. So trug auch die schliesslich vereinbarte Urkunde in Inhalt und Form ein locales Gepräge und ist für uns Ausdruck und Zeugniss für den ebenfalls localen Charakter des Vicariatsinstitutes.

Dass das V. D. XVI, dem Grafen von Savoyen für die Lombardei ausgestellt, sich dennoch der deutsch-arelatischen Gruppe auf's Genaueste anschliesst, erklärt sich gerade aus der Entstehungsweise. Weder in der savoyischen Kanzlei welche wohl auch hier eine Vorlage machte, noch in der königlichen welche die Urkunde aufsetzte, waren die speciell lombardischen Verhältnisse genügend gekannt und berücksichtigt; man copirte einfach deutsch-arelatische Muster.

Wie die Verwandtschaft von V. D. XVI, XXIII, XXII und zum Theil von XVII, d. h. innerhalb der deutsch-arelatischen Gruppe zu erklären und inwieweit sie sich auch in anderen Zeiten nachweisen lässt, gehört nicht in das Bereich dieser Untersuchungen. Es genügt hier festzuhalten, dass in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts dem diese Urkunden angehören, das Vicariat in dem Hauptreiche und das in dem ihm einverleibten Arelat auf derselben Stufe der Entwicklung stehen und sich in denselben Puncten von dem Vicariat des wälschen Nebenlandes unterscheiden.

Dass endlich in der Mailänder Gruppe die einzelnen V. D. seit Karl IV. in allem Wesentlichen so vollständig gleich sind, erklärt sich nach dem früher Gesagten einfach dahin, dass die späteren nach dem Muster der früheren aufgesetzt sind. Nur was den augenblicklichen politischen Verhältnissen oder Plänen entsprach, brauchte in das vorliegende Formular eingeschaltet zu werden, wie dass Bernabo in V. D. XII das Recht der Kriegserklärung erhielt oder dass Giovanni Galeaz in V. D. XIX mit Vorbehalt der Rechte seines Oheims

auch das Vicariat von Mailand übertragen wurde u. s. w. Sehen wir von diesen unwesentlichen Differenzen ab, so stellen die V. D. X, XI, XII und XIX dar, was das Visconti'sche Vicariat nach und durch die Begebenheiten unter Ludwig dem Baier geworden ist. Mit den Fürsten Deutschlands lassen sich allerdings in einer Hinsicht die damaligen Visconti in Mailand nicht vergleichen: sie sind weder Fürsten, noch gelten sie dem Kaiser und Reich gegenüber als Landesherrn [1]). Denn dass sie das Dominium von der Stadt übertragen erhalten haben, erkennen die Könige nicht als Rechtstitel an [2]). Die Visconti üben insofern noch nicht landesherrliche Gewalt, sondern aus besonderer Gnade übertragene Amtsgewalt [3]). Aber stillschweigend muss das Königthum, dass sie im Besitz der Signorie sind, anerkennen und das Vicariat durch Erweiterung der Rechte und durch Erklärung der Erblichkeit dem Charakter der Signorie anpassen; damit sind schon unter Karl IV. alle Momente zur Bildung einer Landeshoheit gegeben, welche sich von der Landeshoheit in Deutschland nur insoweit unterscheiden wird, als es die Verhältnisse des Nebenlandes mit sich bringen [4]). Es ist eine Frage der Zeit, welche in dieser Hinsicht die Visconti noch von der Gleichstellung mit den deutschen Landesherrn zurückhält.

Es bietet sich aber noch ein zweiter Gesichtspunct dar: die Vergleichung des Maasses von Rechten die innerhalb des gegebenen Gebiets ausgeübt werden. In dieser Hinsicht stehen die Visconti den gleichzeitigen deutschen Fürsten keineswegs nach, und zwar ist

---

1) Ludewig, reliquiae manuscr. X. praef. 24: „Vicecomites Mediolanenses in muneris a Caesare delati administratione fuerunt, nec quicquam in aliquo territoriali summatu. In quo genere versantur ordines Germanici imperii". An und für sich richtig, aber die andere Grundlage der Visconti'schen Herrschaft, die Übertragung durch die Stadt, muss doch auch berücksichtigt werden. — In Bezug auf das Standesepitheton bemerke ich, dass zuerst Azo in V. D. VII nobilis heisst. Seinem Grossvater Matteo, den Heinrich VII. nur vir strenuus nennt, wird nobilis erst in den spätern Urkunden wie in V. D. XII beigelegt.

2) Es wird in den V. D. nie erwähnt. Das Wort dominium kommt auch nur ein einziges Mal vor im V. D. XIX.

3) V. D. XII: „Omnis vice nostra superioritas".

4) Moser's Reichshofrathsgutachten, Band V, Nr. VII, p. 201 sq. Aber nicht alle dort aufgeführten Unterschiede können für das XIV. Jahrhundert geltend gemacht werden. Auch was Seidensticker in den Beiträgen zum Reichsstaatsrecht wälscher Nation, p. 38, von der Beschränkung der superioritas territorialis sagt, bedarf noch in Bezug auf die frühere Zeit und namentlich das XV. Jahrhundert eingehenderer Untersuchung.

dies nicht allein Folge der Übertragung unbeschränkter Gewalt auf sie durch die Stadt Mailand, sondern auch durch die kaiserlichen Vicariatsurkunden anerkannt und verbrieft. Es fehlt nur die ausdrückliche Anerkennung der Rechte Lehen zu ertheilen, in allem übrigen kommt das ihnen zugestandene Maass von Rechten dem höchsten Maass von Rechten gleich, welche deutsche Fürsten auf Grund der Reichsgesetze oder besonderer Privilegien geniessen. Den Unterthanen gegenüber erweitern sich die Herrschaftsrechte der Visconti sogar insofern über das in Deutschland noch festgehaltene Maass hinaus, als in Italien der Begriff des Imperium nach römischen Recht bereits vollkommen maassgebend geworden ist. In den Beziehungen zum Reich endlich ist ein bedeutender Schritt in der Annäherung an die Landeshoheit gethan, seitdem zuerst unter Karl IV. die Verpflichtung, jährlichen Census für das Vicariat zu zahlen, aufgehoben wird.

Es ist selbstverständlich, dass auch durch die grösste Ausdehnung der Vicariatsgewalt in Mailand der grundsätzlichen Oberherrlichkeit des Kaisers nichts vergeben ist. In V. D. XV für Lucca heisst es, nachdem auch dort alle Gewalt und alles Recht in den weitgehendsten Formeln übertragen ist: „salvo nihilominus pleno superioritatis directo et utili dominio". Der Sache nach findet sich derselbe Vorbehalt in den Visconti'schen V. D. und wird von Bernabo in der Formula recognitionis im vollsten Maasse anerkannt. Daher denn auch die Möglichkeit, dass zwischen die Generalvicare, wie es die Visconti sind, und den König oder Kaiser zu Zeiten noch ein Generalvicar für Italien oder für Lombardien tritt mit einer Gewalt, welche die den Visconti verbriefte übertrifft. Bei einzelnen Puncten habe ich schon auf dieses Mehr der Rechte aufmerksam gemacht; das Wesentlichste aber, was in dieser Hinsicht zu bemerken ist, habe ich mir vorbehalten hier zum Schluss kurz zusammenzustellen. (Ich gebrauche hier der Kürze wegen Generalvicar nur für die in Italien oder der Lombardei eingesetzten Reichspfleger und bezeichne die Visconti u. a. des Gegensatzes wegen als Vicare.)

Der Generalvicar hat das Recht, Vicare ein- und abzusetzen (V. D. III, XX, XXI). Schon zu Heinrich's Zeiten wurde ihm dieses Recht zugestanden[1]). Fälle, dass es ausgeübt worden, lassen sich

[1]) Padua wird bewilligt vier Männer zum Vicariat vorschlagen zu können, aus denen der König oder in seiner Abwesenheit der Generalvicar einen auserwählt. Verci, marca Trevigiana V. 140.

unter der Regierung von Ludwig und Karl mehrfach nachweisen [1]).

Die Generalvicare können Ritter, Notare, königliche Räthe und Diener creiren (V. D. III, XXII), wohl auch Pfalzgrafen ernennen (V. D. XX, XXI). Sie können alle Arten von Privilegien im Namen des Königs ertheilen. In V. D. III wird bestimmt, dass der Kanzler alle vom Generalvicar ausgestellten und mit dessen Siegel versehenen Privilegien, Lehensbriefe, Placita u. s. w. in authentische Form bringen und mit dem königlichen Majestätssiegel bekräftigen soll. In V. D. XX, XXI wurden im voraus alle von dem Generalvicar im Namen des Königs und des Reichs unternommenen Regierungshandlungen und alle von ihm erlassenen Acte bestätigt [2]). Auch in Bezug auf die Begnadigungen geht die Vollmacht der Generalvicare weiter (V. D. XX, XXI). Sie sind autorisirt, die Interessen der königlichen Kammer wahrzunehmen, Belohnungen, Schenkungen und Belehnungen aus Reichsgut vorzunehmen. Sie können Krieg ansagen, Frieden und Bündnisse schliessen. Das schon den Vicaren im arelatischen Königreich gewährte Recht mit Reichslehn, Fahnlehn ausgenommen, zu belehnen, erhalten auch die Generalvicare (V. D. III; ebenso XXII); in V. D. XX, XXI fällt selbst diese Beschränkung weg [3]). Während die Vicare nur handeln „anstatt und im Namen des Königs“, heisst es schon bezeichnender in V. D. III, dass der Generalvicar alles zu thun ermächtigt ist, was der König „in eigener Person“ thun könnte [4]) und in V. D. XX, XXI wird es ganz klar ausgesprochen: „alles was wir aus kaiserlicher Machtvollkommenheit in Italien zu

---

1) Am lehrreichsten ist die Einsetzung der Antiani von Lucca zu Vicaren durch den Generalvicar Guido von Boulogne 1370, 12. März, über welche die vollständige Urkunde vorliegt in Mem. Lucchesi II. 35.

2) Häberlin l. c. p. XXII „quae omnia gesta, facta, mandata, ordinata, disposita seu declarata volumus perpetuo attendere et inviolabiliter observare“ und p. XXIII: „volentes et promittentes ... omnes et singulas sententias, mulctas, animadversiones, publicationes, confiscationes, donationes, concessiones .. plenum robur et firmitatem habere ... et inviolabiliter observare et ab omnibus observari, omni prorsus exceptione remota, non obstantibus etc.“

3) In V. D. III: „Feuda quoque antiqua recta et legalia, si tamen comitatus aut „superiores dignitates non fuerint, conferendi ac infeudandi, vasallos imperii de „feudis quae manu vel ore fuerint conferenda, recipiendi“ — in V. D. XX, XXI: „feoda quelibet imperialia conferendi et confirmandi“.

4) „et omnia et singula faciendi que facere possemus in premissis et circa premissis „propria in persona“.

thun vermöchten, wenn wir persönlich zugegen wären" [1]), d. h. bei dem Erscheinen des Generalvicars soll wie bei dem des Königs ihm alle Gewalt, jedes Amt ledig werden [2]). Dem entspricht, dass in den letzten Urkunden allen Getreuen befohlen wird, dem Generalvicar auf seine Requisition Mannschaft, Geschirr, Weide, Unterhalt und alle andern Erfordernisse zu stellen, also das Fodrum, das nur dem König gebührt. Ja die Jost ausgestellten Vicariatsdiplome enthalten eine Stelle, welche geradezu den Zweck und das Wesen des Instituts aufheben und mehr eine Mitregentschaft als eine Stellvertretung einsetzen, indem er nämlich alle Obrigkeit und Gerichtsbarkeit über Italien auszuüben ermächtigt wird „hier im Königreich Böhmen, dort jenseits der Alpen oder anderswo, wo sich unser Vicar aufhalten mag" [3]). Bezeichnend genug für Wenzel, aber wohl einziges Beispiel bei Vicariatsverleihungen, so dass ich auch eine so ausgedehnte Befugniss nicht mehr als zum Generalvicariat gehörig bezeichnen mag. Sehen wir aber auch von dieser letzten ab, so ergibt sich aus allen andern in den V. D. III, XX, XXI enthaltenen Bestimmungen ein bedeutender Überschuss über das weiteste den Visconti zugestandene Mass, und mögen sie dies auch durch Einzelhandlungen häufig überschritten haben, dem Rechte nach sind sie den Generalvicaren untergeordnet, vielmehr der kaiserlichen Majestät, durch die allein die den Visconti von Mailand übertragene Gewalt zu rechtmässiger Herrschaft erhoben werden konnte.

---

[1]) „Nec non omnia et singula gerendi faciendi et exercendi que nos in partibus Italiae et ultramontanis auctoritate imperiali, si personaliter adessemus, mero et mixto imperio exercere, facere, ordinare vel praecipere quomodolibet valeremus."

[2]) V. D. XIII vom 8. April 1369 in Mem. Lucchesi II. 13.

[3]) „Sic ut per ipsum suum vel suos, ut praemittitur, commissarium seu officiales merum et mixtum imperium, administratio et omnimoda jurisdictio contentiosa seu voluntaria in loca et homines, cujuscunque status preeminentiae vel conditionis existant, per totam Italiam et partes ultramontanas consistentia, consistentes, habitantes vel moram trahentes exerceantur et exercere possint, et hic in regno Boemiae, ibi in partibus ultramontanis vel alibi, ubi ipsum nostrum vicarium esse contigerit."

Anhang.

I.

Vicariatsdiplom des K. Heinrich für Matteo Visconti. 13. Juli 1311.

(Original in Paris, Archives de l'Empire, Trésor des Chartes J. 611. Nr. 34. — Abschrift des H. Houillard-Bréholles. — Die in Klammern eingeschlossenen Ergänzungen stützen sich auf andere Vicariatsurkunden derselben Zeit. — Cf. pag. 9. n. 1.)

Henricus dei gratia romanorum rex et semper augustus universis sacri romani imperii fidelibus presentes litteras inspecturis gratiam suam et omne bonum. Gerentes de fide legalitate ac industria strenui viri Mathei Vicecomitis fidelis nostri dilecti fiduciam pleniorem, sibi vicariatus officium civitatis Mediolani et districtus ipsius terra Modoetie ac castro Trivilio dumtaxat exceptis ad cameram [nostram imme-] diate spectantibus fiducialiter duximus concedendum exercendum per se vel alium seu alios nostros tamen imperii fideles quos ad hoc [duxerit eligendos] dantes et concedentes eidem in ipsis civitate et districtu merum et mixtum imperium et [etiam] id quod est simplicis jurisdictionis [in locis ipsis et] modis infrascriptis videlicet quod dictus Matheus solenni stipulatione interveniente promisit et convenit nobis pro hujusmodi officio dare et solvere [quinqua-] ginta milia florinorum auri, quadraginta inquam milia nobis, decem vero milia Margarite Romanorum regine illustri conthorali nostre karissime terminis infrascriptis quartam partem hujusmodi pecunie infra quindenam a data presentium computandam, aliam quartam partem intra aliam quindenam prosime subsequentem, quartam partem aliam intra tres septimanas, reliquam vero partem aliam infra alias tres septimanas ex tunc immediate sequentes sub pena duplici quarte partis in singulis terminis et perditionis ejus quod fuerit persolutum, nichilominus ratis manentibus omnibus supradictis; cumque eidem Matheo quadraginta milia florenos auri restituerimus, eundem

Matheum ab hujusmodi vicariatus officio revocare et alium quem maluerimus statuere licebit ipseque Matheus hujusmodi officium absque difficultate qualibet dimittere teneatur. Si vero idem Matheus medio tempore mori contingerit nos ad nullius pecunie restitutionem tenebimur successoribus vel heredibus ejus, aliter euim quamdiu vixerit ipsum ab hujusmodi officio amovere non debebimus nec licebit nisi restitutione precedente quadraginta milium florenorum predictorum. Pro redditibus autem et proventibus qualitercumque in ipsis civitate et districtu ad nos et imperium spectantibus quos ei concessimus secundum infrascripta et concedimus per presentes, bonis baunitorum nostrorum et imperii totaliter exclusis, dabit et solvet ipse Matheus annuatim camere nostre ad vitam tamen nostram viginti quinque milia florenos auri in quatuor anni terminis singulis, hoc est tribus mensibus quantitatis predicte quartam partem, sub pena duplici cujuslibet quarte partis pro singulis terminis et perditionis totius ejus quod fuerit persolutum, nobis autem hujusmodi redditus et proventus ad manus nostras revocare volentibus eondem (sic) Matheum a prestatione pecunie prelibate volumus liberari, prometteus idem Matheus nobis quod civitatem ipsam et ejus districtum, terra et castro predictis exceptis, fideliter et legaliter reget et gubernabit ad nostram et imperii exaltationem et commodum non sectando partialitatem neminique injuriam irrogando, sed exhibendo cuique jus suum, prece, pretio, amore vel odio omnino remotis. Monita et mandata nostra efficaciter adimplebit, imperii jura recuperabit et conservabit, taleam vel collectam fodrum vel aliam quamcumque exactionem non imponet, civibus aut incolis, civitati aut districtus eorumdem nec imponi permittet sine nostro speciali et expresso mandato per quam exactionem et fodrum merito possit querella deferri. Si enim dictus Matheus aliquid notabile in nostrum et imperii damnum vel jacturam committeret vel in ipso officio forefaceret vel delinqueret, ipsum Matheum ab hujusmodi officio amovere possimus, nulla sibi restituta pecunia ac idem Matheus officium ipsum omni difficultate sublata relaxare tenetur sub pena duarum milium librarum auri boni et puri camere nostre solvendarum in cujus rei testimonium presentes litteras scribi et nostre majestatis sigillo jussimus communiri. Datum in castris ante Brixiam, tertio idus julii, regni vero nostri anno tertio.

II.

Vicariatsdiplom des K. Wenzel für Jost von Mähren. 5. Juli 1383.
(Original in Brünn im mähr. ständ. Landesarchiv. — Abschrift von H. Chytil beglaubigt. — Cf. pag. 44. n. 5.)

Wenceslaus Dei gracia Romanorum Rex semper Augustus et Boemie Rex. Notum facimus tenore presencium vniuersis. Quod incumbentibus nobis asidue negociorum varietatibus innumeris, dum pro felici statu reipublice Imperialis animus hincinde distrahitur, dignum estimamus existere et necessarium arbitramur, ut qui tot Regionibus nobis commissis prouide gubernandis persona[li-]ter adesse non possumus, viros fide et circumspeccione probatos, in partem nostre solicitudinis statuamus. Sane licet pridem dum proficisci versus Italiam in subsidium sancte Romane Ecclesie matris nostre que tunc temporis in illis partibus opprimebatur quamplurimum et adhuc cotidie opprimi dinoscitur, Imperii sacri concitata Romana potencia, Maiestas Regia decreuisset, Tamen nonnullis arduis et euidentissimis causis vrgentibus, que ultimata Regnorum et Principatuum nostrorum procurare possent dispendia, iter nostrum pronunc dinoscitur impeditum, Idcirco Illustrem Iodocum Marchionem Morauie Principem et fratrem nostrum carissimum de cuius fide et approbata constancia plenissime ac sincerissime presumimus nostrum et Imperij sacri per totam Italiam et omnes partes ultramontanas constituimus, non per errorem aut improuide, sed animo deliberato, sanoque et maturo tam Ecclesiasticorum quam aliorum sacri Imperij Principum, Procerum et Nobilium accedente consilio facimus ordinamus de nostre ac Romane Regie potestatis plenitudine, creamus et firmamus Vicarium generalem, Dantes exnunc et concedentes eidem plenam liberam et omnimodam auctoritatem potestatem temporalem et generalem iurisdiccionem, nec non gladij potestatem, merum mixtum et absolutum Imperium ac eciam administracionem et iurisdiccionem omnimodam contenciosam et voluntariam vice et auctoritate atque nomine nostris et sacri Imperij in omnibus et per omnia vniuersaliter et singulariter in singulis Prouinciis Principatibus Dominijs Districtibus Ciuitatibus Opidis Castris Villis et eorum omnium pertinencijs tocius Italie et ultramontanorum partibus

qualitercumque et quomodocumque nominatis et ubicumque sitis nichilo penitus excluso per se alium uel alios quibus hoc committendum duxerit, literas Priuilegia Jura libertates statuta obseruancias et consuetudines, quas et que ciuitates, Opida et ville, prelati et Ecclesiastice persone habuerunt huc usque Innouandi, ratificandi affirmandi et confirmandi, quocienscunque fuerit oportunum, Feoda quelibet Imperialia conferendi et confirmandi et de nouo in locis predictis eidem commissis, bona et res quaslibet infeodandi, et in feodum disponendi et assignandi Vasallos et Feodatarios constituendi et ordinandi et ab eisdem homagia, fidelitatis et alterius cuiuscumque generis Juramenta hactenus consueta nostro et Imperij nomine recipere, a vasallis Ecclesiasticis et secularibus Collegijs Uniuersitatibus et singularibus personis et alijs quibuscunque, quacunque causa uel Jure debeantur, ac eciam de nouis Vasallis per ipsum de nouo fiendis, nec non viceuersa in animam nostram iurare, feoda homagia feodatarios et Vasallos reuocandi et alteri assignandi, uel libera relaxandi ordinandi et destruendi, prout eidem consonum videbitur, Vicarios Locumtenentes Potestates Rectores Judices et Officiales quoslibet perpetue uel ad tempus in locis predictis statuendi faciendi creandi et ordinandi presentes Vicarios seu Locumtenentes Vasallos fideles seu cuius nomine nuncupentur in locis predictis per nos aut nostros Predecessores ordinatos constitutos racione swadente, et prout sibi videbitur reuocandi ordinandi et distribuendi priuilegia literas seu rescripta prefatorum tollendi reuocandi et annullandi, in totum uel in partem, et in eis et quolibet ipsorum addendi declarandi et corrigendi prout eidem nostro Vicario videbitur, uel prout racio merita uel demerita ipsorum uel alicuius eorum suadebunt, ac eciam occupatores detentores inuasores seu possessores Prouinciarum Regionum Ciuitatum Terrarum Opidorum Castrorum Comitatuum Villarum seu quarumcumque rerum et locorum ad nos uel ad sacrum Imperium spectancium seu quomodolibet pertinencium, ut relaxent dimittant restituant ammonendi conuocandi et constringendi, et contra eos et quoscumque delinquentes quandocumque et quomodocumque ac ubicumque siue sit Communitas Collegium Vniuersitas seu specialis persona cum dignitate uel sine, et ipsorum quemlibet summarie de facto per dictum nostrum Vicarium alium seu alios per eum ordinandum seu et ordinandos, procedendi cognoscendi sentenciandi exequendi et puniendi, et inobedientes animatuertendi,

et predictos realiter et personaliter mutandi et puniendi, gwerras exercitus cabalcatas destrucciones vastaciones et confiscaciones bonorum indicendi faciendi disponendi ordinandi animaduertendi et exercendi, in facinorosos et reos homines, eosque et rebelles quoscumque puniendi relegandi deportandi et ultimo supplicio adiciendi, ac alias cohercendi, racione uel iusticia uel prout sibi uidebitur mediante, et prout criminis qualitas uel delicti exigit et requirit, culpaque delinquencium et excessus. Crimina eciam in Iudicium deducta et pena inflicta, tam ipsis punitis adhuc viuentibus, quam ipsis mortuis ipsorum liberis, si eorum intersit indulgenciam obtinere, aut eciam illa que non sunt in Iudicium deducta aut deducta sed non punita, remittendi per indulgenciam, aut per restitucionem ad patriam larem bona dignitates, bonam famam et honores, restituendi siue sint singulares persone siue generales, eciam si per eundum nostrum Vicarium essent de crimine quocunque condempnati, Sic ut per ipsum suum uel suos ut premittitur Commissarium seu Officiales, merum et mixtum Imperium administracio et omnimoda iurisdiccio, contenciosa seu voluntuaria in loca et homines cuiuscumque status preeminencie uel condicionis existant, per totam Italiam consistencia et consistentes habitantes uel moram trahentes exerceantur et exerceri possint, et hic in Regno Boemie, ibi in partibus ultramontanis et alibi ubi ipsum nostrum Vicarium esse contigerit, et antequam ipsas partes ipse intret, et postquam intrauerit uel inde recesserit libere secundum quod eidem ius uel racio persuadebunt quacumque temporis prescriptione seu usucapione non obstante, Concedentes nichilominus eidem nostro Vicario, et illis quibus hoc uel aliquid aliud commiserit, et in ipsum ac ipsos iure plenario transferentes auctoritatem potestatem et licenciam generalem, et omnem nostram et sacri Imperij potestatem, eciam que meri Imperij et iurisdiccionis sunt et omnia et singula supra et infrascripta, collectas eciam dacia onera realia et personalia ac mixta et quelibet alia onera nobis et Imperio nostro debita, Nec non omnes Census Redditus Jura Prouentus Emolumenta obuenciones Conductus Thelonea Dacias ac Pedagia Principatuum Dominiorum Ciuitatum Terrarum Territoriorum Monasteriorum Districtuum Opidorum Castrorum Villarum et locorum tocius Italie, ad nos quomodocumque et sacrum Imperium pertinencium uel spectancium, de consuetudine uel de iure, exigendi leuandi recipiendi recipi faciendi, et nostro ac Imperij nomine confiscandi

disponendi et ordinandi, penas et mulctas racione preuia et prout eidem consonum esse videbitur imponendi leuandi augmentandi minuendi et ordinandi, et in iudicio et extra remittendi et disponendi. In causis guestionibus arbitrijs arbitramentis et litibus quibuscumque cum causarum cognicione uel sine, deum tamen habendo pre oculis in predictis, ac de plano et summarie sine strepitu et figura iudicij sola veritate inspecta procedendi determinandi, sentencias exequendi fugitiuos inquirendi, et puniendi maleficos et alios infamiam tam iuris quam facti irrogandi, tollendi et disponendi, Et inhabiles ac infames quacumque infamia seu inhabilitate restituendi et habilitandi, Spurios Manseres seu ex quocumque coitu dampnato natos legitimandi habilitandi et capaces et integri status, quo ad omnes honores actus et dignitates hereditates parentum et aliorum quorumcumque et eciam ad feuda faciendi constituendi et ordinandi Comites Palatinos Tabelliones seu Notarios publicos creandi faciendi et ordinandi, recepto ab eis Juramento debito cum clausulis oportunis, et factos reuocandi, de causis principalibus et appellacionibus tam ciuilibus quam criminalibus, eciam de interiectis ad nos tamquam noster et sacri Imperij Vicarius generalis et legitimus per se vel alium seu alios disponendi cognoscendi sentenciandi et ordinandi, Monetas sub vero pondere et caractere Auream et argenteam cudendi et cudi faciendi monetarios et ipsam Monetam vbicunque voluerit instituendi concedendi et ordinandi ac eciam reuocandi, iuxta sue libitum voluntatis, Decreta statuta et promissiones in predictis omnibus et premissorum quolibet de nouo faciendi, iam facta ordinandi et in totum tollendi semel et pluries, tocies quocies sibi visum fuerit expedire et ordo dictauerit racionis, Et ad Ecclesias parrochiales et Ecclesiastica beneficia dum et quocies vacauerint, que ad nostram et sacri Imperij presentacionem spectare noscuntur personas aptas et ydoneas presentandi atque cum personis omnibus supradictis, cum dignitatibus uel sine honoribus uel sine Ciuitatibus Comitatibus Terris Castris Opidis Villis et cum eorum dominijs et Comunitatibus et cum omnibus et singulis supranominatis in partibus ultramontanis sitis existentibus stantibus habitantibus uel quomodolibet moram trahentibus, de quibuscumque questionibus litibus altricacionibus preteritis presentibus uel futuris, et de omni eo in quo predicti uel aliquis predictorum esset seu essent nobis seu erario nostro quomodolibet obligati uel astricti seu obligati uel astricti dicerentur quacumque de causa re

facto uel verbo paciscendi exigendi transigendi contrahendi obligandi dissoluendi distrahendi et ordinandi, Pacem confederaciones et ligas faciendi instituendi et ordinandi, iam factas seu facta uel ordinata tollendi iam factas renouandi et confirmandi cum cautelis et clausulis oportunis, easdemque tollendi reuocandi, annullandi declarandi et prout sibi videbitur ordinandi ac eciam donaciones concessiones liberaciones absoluciones et libertates quaslibet ac immunitates personatus et honores per nos seu Predecessores nostros alicui Ciuitati Communitati uel personis Ecclesiasticis seu secularibus cum dignitatibus uel sine, et cuicumque qualitercumque, quomodocumque, quocumque titulo uel causa concessos concessas datas assignatas, concessa uel ordinata, causa rebellionis ingratitudinis seu quacumque alia causa eidem nostro Vicario equa seu iusta visa, appellacione remota tollendi reuocandi disponendi annullandi per se vel alium seu alios Visitaciones et iuramenta a Vicarijs seu Vasallis et ab alijs qui de iure seu consuetudine nobis seu Romano Imperio tenentur seu astricti esse dicuntur recipiendi, Et super negligentes seu resistentes, disponendi Et super inobediencia negligencia seu resistencia dispensandi remittendi transigendi et ordinandi, Iniurias rebelliones et maleficia quelibet puniendi exigendi remittendi et compensandi, Cum cunctis benemeritis de nostris seu sacri Imperij bonis retribuendi donandi infeodandi inperpetuum uel ad tempus et prout sibi videbitur concedendi, Cum demeritis paciscendi transigendi et quietandi. Necnon omnia et singula faciendi et exercendi, que nos in partibus Italie si personaliter adessemus mero et mixto Imperio exercere facere ordinare uel precipere quomodolibet valeremus, eciam si qua ex eis iure uel consuetudine mandatum exigerent speciale, et de quibus necesse foret mencionem in presentibus facere specialem, Que omnia gesta facta mandata ordinata disposita seu declarata volumus perpetuo attendere et inuiolabiliter ab omnibus facere obseruari, Concedentes eidem nostro Vicario in omnibus et per omnia totaliter vices nostras, Promittentes eidem presenti et recipienti, eundem non reuocare, donec in partibus ultramontanis antedictis erimus personaliter constituti, Volentes et promittentes eidem presenti et recipienti, ac presenti nostro rescripto, nostro et sacri Imperij nomine omnes et singulas sentencias mulctas animaduersiones puplicaciones confiscaciones donaciones concessiones reuocaciones liberaciones absoluciones obligaciones disposiciones infeodaciones

recepciones quitaciones libertaciones reuocaciones annullaciones declaraciones et alia omnia quecumque in predictis uel aliquo predictorum uel que ad predicta uel aliquid predictorum possent quomodolibet pertinere quacumque de causa, et cum dependentibus emergentibus seu descendentibus ab eisdem, in omnibus et per omnia totaliter, vices auctoritatem potestatem et iurisdiccionem nostram et Imperij sacri Romani, omni modo quo melius possumus et valemus cum omnibus et singulis clausulis necessariis utilibus et oportunis, eciam omnia illa illas et cum illis, que ad predicta et ad predictorum quodlibet possent seu deberent quomodolibet pertinere, eciam si talia essent, de quibus esset necesse seu utile mencionem facere specialem de qua speciali mencione exnunc prout extunc in supra et infrascriptis et in clausulis generalibus declaramus et volumus contineri et inclusum esse ac plenum robur et firmitatem habere et tenere ac si actus ille seu pars illa, uel illud de quibus fuisset seu esset necesse mencionem facere specialem, esset inpresentibus specialiter et presencialiter scriptum emanatum concessum dictum declaratum seu indultum inuiolabiliter obseruare et facere ab omnibus obseruari, omni excepcione remota facta gesta ordinata per eum uel alium ut premittitur per eum deputandum, Non obstantibus predictis uel aliquibus predictorum aliquibus rescriptis seu Priuilegiis per nos uel nostros Predecessores indultis factis seu concessis eciam si de eis uel aliquo eorum foret necesse mencionem facere specialem Et non obstantibus aliquibus legibus communibus statutis seu consuetudinibus municipalibus Prouinciarum Regionum Ciuitatum seu quorumcumque locorum que in contrarium essent edita emanata facta ordinata seu concessa et specialiter legibus infrascriptis: Nec dampnosa et etc. Quocies et etc. Rescripta C. de precibus Imperatori offerendis, etc. prescripta etc. Omnes C. Si contra ius uel utilitatem publicam, etc. Sacri etc. si finali C. de diuersis rescriptis et aute Vt diuine iussiones habeant subscripcionem gloriosissimi questoris, et ut nulli Iudicum liceat habere loci conseruatorem, cum omnibus similibus, et cum omnibus alijs legibus, que in contrarium quomodolibet possent restare, Et generaliter omnibus et singulis legibus et iuribus que obstarent uel obstare possent, Quibus inquantum predictis uel alicui predictorum obstarent, in hac parte duntaxat et non ultra penitus derogamus et esse volumus derogatum, Mandantes nichilominus vniuersis et singulis Principibus Ecclesiasticis

et Secularibus Comitibus Baronibus Nobilibus Vasallis Feodatarijs Subditis Terrigenis Incolis Habitatoribus Castellanis Custodibus Officialibus Vniuersitatibus Ciuitatum Castrorum Opidorum Villarum Districtuum et Territoriorum nobis et sacro Romano Imperio quomodolibet subiectis et omnibus in partibus illis existentibus memoratis. Quatenus prefatum Vicarium nostrum benigne recipiant absque difficultate aliqua ac sibi et suis Officialibus Ambassiatoribus Nuncijs et literis obediant pareant et intendant, et ad predicta et quelibet predictorum requirere valeat, omnes nostros Subditos, qui ibi in partibus sibi commissis et nobis et Imperio nostro subsunt, ut ad predicta et quodlibet predictorum personaliter et cum eorum potencia intersint, prestentque gentes equestres et pedestres, arnesia passus victualia et alia necessaria ac oportuna quocies per eum uel eius Nuncium seu Nuncios fuerint requisiti Sub pena indignacionis nostre grauissime eris et persone ac confiscacionis bonorum, uel alterius pene que per predictum nostrum Vicarium seu alios supra nominatos, deputatos ab eo fuerit ordinata. Quas penas si secus attemptare presumpserint uel in aliquo contrafacere, negligenter seu contumaciter obsistere uel venire, volumus incursuros, easque Camere seu erario nostro seu prout predictus Vicarius noster seu deputandus ab eo ordinandum duxerint decernimus applicari, Nulli ergo omnino hominum liceat hanc nostre constitucionis faccionis ordinacionis creacionis et firmacionis paginam infringere, uel ei ausu quouis temerario contraire. Si quis autem contrarium attemptare presumpserit penam prescriptam et penam Mille Marcarum Auri puri, quarum medietatem Camere nostre erarij seu fisci residuum vero predicti nostri Vicarij Vsibus applicari volumus, se nouerit tocies quocies contrafecerit irremissibiliter incursurum, Presencium sub Regie nostre Maiestatis Sigillo testimonio literarum. Datum Prage, Anno domini Millesimo Trecentesimo Octuagesimotercio, Indiccione Sexta, Tercio Nonas Julij, Regnorum nostrorum Anno Boemie Vicesimoprimo, Romanorum vero Octauo.

Ad mandatum Regis
P. Jawrensis.

(Av. R. Wenceslaus de Jenikow.)

SITZUNG VOM 12. JÄNNER 1859.

Der Classe wird vorgelegt und von ihr der histor. Commission zugewiesen: „Niederösterreichische banntaidinge und zünftische Satzungen", gesammelt und mitgetheilt von J. Zahn.

Gelesen:

Geschichte von weiteren fünf Kurden-Dynastien.

Von H. A. Barb.

Das Scherefname enthält in dem II. Buche die Geschichte von fünf Kurden-Dynastien, welche ohne gerade nach königlicher Gewalt und Unabhängigkeit gestrebt zu haben, doch mitunter auf ihren Namen Münzen schlagen und die Kanzelgebete sprechen liessen.

Diese fünf Dynastien sind folgende:

I. die Fürsten von Ardelan,
II. die unter dem Namen der Schambu (der Samstägigen) bekannten Fürsten von Häkkari,
III. die unter dem Namen der Beha-eddinan bekannten Fürsten von Amadie,
IV. die Fürsten von Dschezire, und
V. die Fürsten von Hosnkeifa, mit dem Beinamen Melikan (die Königlichen).

I. Geschichte der Fürsten von Ardelan.

(Aus dem Scherefname II. Buch, 1. Abschnitt.)

Die Geschichtschreiber von Kurdistan und Luristan haben bezüglich der Abstammung der Fürsten von Ardelan die Nachricht verzeichnet, dass diese Nachkommen der Fürsten von Diarbekr seien. Ein Enkel Ahmed ben Merwan's, über dessen Leben die umständ-

lichen Aufschlüsse aus dem Inhalte der früheren Erzählung zu ersehen sind. Namens Baba Ardelan hatte eine Zeit lang in der Mitte des Stammes der Guran (-Kurden) seinen Aufenthalt genommen und machte sich in der letzten Periode der Herrschaft der Dschengisiden-Sultane zum Herrn des Gebietes von Schehrizul [1]), welches schliesslich den Namen Schehrizur erhielt. Dieses wurde von Khobad ben Firuz, dem Sassanidenkönige, erbaut, und der Grund der Entstehung seines Namens Schehrizul ist nach der Angabe Hamdolláh Mostoufi's der, dass jederzeit die dortigen Machthaber Kurden gewesen, und derjenige der an Stärke (zur) überlegen war, daselbst zur Herrschaft gelangte; auch ist das *l* ein im Anschlage verwandter Laut des *r*.

Mit Verstand und Klugheit brachte er jenes Land in seine Gewalt und wurde unumschränkter Gebieter. Nachdem er einige Zeit regiert hatte, schied er aus dieser Welt, und nach seinem Tode wurde sein Sohn Namens Kolul [2]) der Machthaber jenes Landes. Nachdem auch dieser die allgemeine Schuld des Lebens abgetragen hatte und aus dieser Welt in die Ewigkeit hinübergegangen war, führten seine Nachkommen die Regierung dort zu Lande in der nachstehend angegebenen Reihenfolge:

Chyzr ben Kolul,
Elias ben Chyzr,
Chyzr ben Elias,
Hasan ben Chyzr,
Babylu (Bailun, im Pariser Codex) ben Hasan,
Mænzær ben Babylu (Bailun).

Da über die Lebensumstände der genannten Regenten dem Verfasser keine sicheren Nachrichten vorlagen, und er von keiner glaubwürdigen Person etwas gehört hatte, das Vertrauen verdienen möchte, so ist er darüber mit Leichtigkeit hinausgegangen und zur Geschichte jener Fürsten dieser Dynastie geschritten, über welche zu wiederholten Malen von ehrwürdigen, wahrheitsliebenden Männern Nachrichten verlauteten und sich nach einander bestätigt fanden, so wie auch er selbst einiges als Augenzeuge in Erfahrung gebracht hatte; da bei der Abfassung dieses Werkes der Grundsatz

---

[1]) Bei der Umschreibung der eigenen Namen wurde das s zur Bezeichnung der scharfen und das z zur Bezeichnung des gelinden Sauselautes angewendet.

[2]) Koluk im Pariser Codex.

festgehalten wird, dass nur der wahre Sachverhalt der Ereignisse und Begebenheiten, nicht mehr und nicht weniger, in bündigem Ausdrucke niedergeschrieben und sich widersprechender, unzulässiger Angaben welche von Männern der Intelligenz zurückgewiesen würden, enthalten werde. Friede mit jenem der den Pfad der Wahrheit wandelt.

Mamun ben Mænzær ben Babylu ben Hasan ben Chyzr ben Elias ben Chyzr ben Kolul ben Baba Ardelan.

Nach dem Tode seines Vaters regierte er lange Zeit mit unumschränkter Gewalt über jenes Gebiet; darauf ging er in die Ewigkeit hinüber und hinterliess drei Söhne: 1. Bige Beg, 2. Sorchab Beg, 3. Mohammed Beg.

Bige Beg ben Mamun Beg.

Als sein Vater aus dieser vergänglichen Welt geschieden war, ward er der Machthaber des väterlichen Gebietes; allein das Erbland war schon bei des Vaters Lebzeiten unter die Söhne getheilt worden, so dass das Gebiet von Zalm, Tæghsu, Schæmiran, Hawar, Siman (Bawar Solejman [1]), Dawedan (Rawedan) und Kolæmbær in derGewalt Bige Beg's verblieben war, und der übrige Theil des Landes sich im Besitze seiner Brüder befand, wie dies im weiteren Verlaufe der Geschichte derselben erwähnt werden wird. Nachdem 42 Jahre von der Regierung Bige Beg's verstrichen waren, ging er aus dieser Welt in die Ewigkeit hinüber und hinterliess 2 Söhne: 1. Ismail und 2. Mamun.

Mamun Beg ben Bige Beg.

Als er wegen seiner Fähigkeit auf den Fürstensitz des Vaters gelangt, und ein volles Jahr von seiner Regierung verstrichen war, beauftragte Soltan Solejman Chan, dem Gott gnädig sein wolle, den Fürsten von Amadiæ, Soltan Hosein Beg, nebst mehreren Emiren von Kurdistan mit der Eroberung des Gebietes von Schehrizur. Soltan Hosein Beg brach dem kaiserlichen Befehle gemäss auf, jenes Gebiet zu bezwingen und belagerte Mamun Beg in der Festung Zalm. Nach vielen Bemühungen bewog er endlich auf dem Wege friedlicher Unterhandlung Mamun Beg herauszukommen und liess ihn an den kaiserlichen Hof abführen. Nach der Gefangennahme Mamun Beg's schlug sein Onkel Sorchab Beg dessen Gebiet zu seinem eigenen Lande, welches Luj (Tuj [2]), Mesile (Hæschili [3]), Myhræwan (Myhran [4]), Tænuræ, Kælus und Tæschkasch umfasste, und unterwarf sich dem

[1]) bis [4]) Im Pariser Codex.

Hofe Seiner Majestät Schah Tahmasp. Als Soltan Solejman Chan sich von der Unschuld Mamun Beg's überzeugte, befreite er ihn aus den Banden und verlieh ihm den Sandschakh von Hillæh (Ghællæ [1]), eine Dependenz von Baghdad, lebenslänglich als Lehensgebiet (mylkijet). Das besagte Sandschakh befindet sich auch noch gegenwärtig, d. i. im Jahre 1005, im Besitze Mamun Beg's, und es ist bereits geraume Zeit, dass er daselbst in glücklicher Zufriedenheit unbehelligt regiert.

Seinem Bruder Ismail wurde der Sandschakh von Særutschek Seitens des osmanischen Divans verliehen; er erfreute sich eine Zeit lang des Besitzes desselben und ging dann in die Ewigkeit hinüber.

Sorchab Beg ben Mamun Beg.

Wie aus dem Inhalte des Vorgesagten erhellet, übernahm derselbe nach der Gefangennahme seines Neffen Mamun Beg die Regierung von Schehrizur und Zalm, und wurde unumschränkter Gebieter. Er brachte auch den Gebietsantheil seines andern Bruders Mohammed Beg in seine Gewalt und schlug es zu seinem Erblande.

Im Jahre 956 endlich, wo Elkhas Mirza, der Bruder Schah Tahmasp's, als Thronprätendent an dem Hofe Soltan Solejman Chan's Zuflucht suchte und er nach einiger Zeit vor dem genannten Sultan wegen einiger Vergehen in Furcht gerieth, nahm er Sorchab's Vermittlung in Anspruch, dass dieser ihm die Vergebung Schah Tahmasp's erwirke und zwischen ihnen in der Art Frieden mache, dass der Schah ihm das Land Schirwan unter den früheren Modalitäten verleihe und ihn nicht weiter behellige.

Als Sorchab Beg diesen Vorfall an Schah Tahmasp berichtet hatte, begrüsste dieser mit Freuden solche Kunde und sendete Schah Næmætollah Khohystani mit einigen Khyzylbaschen-Emiren und Grossen ab, um Elkhas Mirza zu holen. Die Emire und Grossen machten sich in Gemässheit des königlichen Befehles dahin auf und brachten Elkhas Mirza vor den Thron des Schah. Es erfloss sogleich der Befehl zu seiner Einkerkerung; er wurde auf die Festung Khahkhah gebracht und in Bande gelegt. Nach einem Jahre fand er den Tod, indem er auf Befehl des Königs von der Festung herabgestürzt wurde.

Für diesen guten Dienst bestimmte Schah Tahmasp einen Jahresbetrag von tausend Tuman's aus dem königlichen Schatze als Belohnung für Sorchab Beg. So lange dieser am Leben war,

---

[1]) Im Pariser Codex.

erhielt er den erwähnten Betrag unverkürzt, und er hatte sich eines langen Lebens zu erfreuen. Er beobachtete gegen Schah Tahmasp eine aufrichtige und ergebene Haltung und regierte 67 Jahre; darauf starb er und hinterliess eilf Söhne: 1. Hasan, 2. Iskændær, 3. Soltan Ali, 4. Jakhub, 5. Bæhram, 6. Besat, 7. Zu'lfækhar, 8. Asylmysch, 9. Schæhsæwar, 10. Saru und 11. Khasym.

Mohæmmed Beg ben Mamun Beg.

Nach dem Tode des Vaters gebot er über Surætschæk, Kharatakh, Schæhrbazar, Alan (Ardelan [1]), und Myhran, welches sein Gebietsantheil war, und begab sich sodann an den Hof Soltan Solejman Chan's, um die Erbherrschaft zu verlangen.

Auf die Unterstützung des Grossvesirs Rustem Pascha wurde Osman Pascha, der Oberbefehlshaber von Baghdad, mit den Emiren von Kurdistan zur Eroberung des Gebietes von Ardelan beordert. Die besagten Emire rückten dem kaiserlichen Befehle gemäss in jenes Land und schritten zur Belagerung der Festung Zalm, welche die stärkste Festung des Landes ist, und als solche ihresgleichen sucht. Zwei Jahre lang dauerte die Belagerung und Mohæmmæd Beg fiel dabei von einer tödtlichen Kugel getroffen. Nachdem auch Seitens Schah Tahmasp's zur Unterstützung der Belagerten ein Heer angelangt war, hob Osman Pascha die Belagerung auf und zog nach Schæhrizur, wo er eines natürlichen Todes starb.

Inzwischen hatten die Belagerten die Festung Zalm geräumt und ihr Heil in der Flucht gesucht. — Im Jahre 969 wusste Baltadschi Mohammed Pascha die günstige Gelegenheit zu benützen, um sich in die Festung zu werfen, und eroberte durch geschickte Vorkehrungen auch die übrigen Festungen und Gebiete jenes Landes. Seit jener Zeit wurde das Land Schehrizur als eine Dependenz zu den osmanischen Krondomänen geschlagen.

Soltan Ali Beg ben Sorchab Beg.

Nach dem Tode seines Vaters wurde er der Gebieter von Ardelan, und nachdem er drei Jahre regiert hatte, ereilte ihn der Tod; es hinterblieben von ihm zwei Söhne in kindlichem Alter, nämlich: 1. Timur Chan und 2. Hælu Chan, deren Geschichte, so wie sie dem Verfasser bekannt geworden, mit Gottes Willen verzeichnet werden wird.

---

[1]) Im Pariser Codex.

Besat Beg ben Sorchab Beg.

Als sein Bruder Soltan Ali Beg starb, übernahm er die Regierung von Ardelan; es gelang ihm auch im Ganzen seine Herrschaft zu befestigen. Die Söhne Soltan Ali Beg's, welche mütterlicher Seits die Enkel Mentescha Soltan Estadschelu's waren, suchten mit ihren Ansprüchen auf die Erbherrschaft Zuflucht am Hofe Schah Ismail's II. Nach dem Tode Schah Ismail's machte Timurchan, der ältere Sohn Soltan Ali's, räuberische Einfälle in das Land Besat Soltan's, und es herrschte zwischen ihnen Fehde und Feindschaft bis zur Zeit, wo Besat Soltan in ein besseres Jenseits hinüberging.

Timurchan ben Soltan Ali Beg.

Nachdem der Teppich der Herrschaft Besat Soltan's zusammengerollt war, gelangte sein Neffe Timurchan zur Regierung von Ardelan. Im Jahre 988 unterwarf er sich dem Hofe Sultan Murad Chan's III., bei welcher Gelegenheit ihm 100.000 osmanische Silberstücke (Akhtschæ) aus dem Domänenschatze von Schæhrizul als ein kaiserliches Gnadengeschenk zugewiesen, Sinna, Hasanabad und Kyzyltsche Khalæ als Sandschagh seinem Sohne Soltan Ali, Kharatakh seinem zweiten Sohne Budakh, Myhran seinem dritten Sohne Morad und Schæhrbazar seinem jüngsten Sohne Bedr verliehen wurden.

In gleicher Art wurde von dem Khyzylbaschen-Lande der Ortsbezirk Dinæwær zu seinem Gebiete geschlagen, so wie er in die Reihe der osmanischen Oberbefehlshaber aufgenommen und Timurchan Pascha betitelt wurde. Zuletzt verleitete ihn stolzer Übermuth nach königlicher Herrschaft zu streben. Er stand bald auf der Seite der Osmanen, bald auf jener der Khyzylbaschen und brachte fortwährend die benachbarten Fürsten ringsum gegen sich auf, indem er mit ihnen Fehden führte und die räuberische, plündernde Hand in ihre Lande ausstreckte, bis er weiter einen Einfall in das Gebiet Pir Omar Beg's von Kælhor wagte. Schahwerdi, der Fürst von Luristan, kam Pir Omar Beg zu Hilfe; sie sperrten ihm vereint den Weg ab, und als er das Gebiet von Kælhor geplündert hatte und mit Beute beladen zurückkehrte, brachen sie aus dem Hinterhalte vor, tödteten die meisten seiner Generäle und Notablen und nahmen ihn selbst im Orte Hæsær (Hæsæd, im Pariser Codex) gefangen. Sie behielten ihn einige Tage in Gewahrsam, liessen ihn aber dann milder Eingebung folgend los. Bei Allem dem liess er es sich nicht zur Witzigung sein.

(Doppelvers:) „Erfasst den Sinn ein böses Streben,
So endet es nur mit dem Leben.“

Er brach wieder zur Eroberung des Gebietes Zærrinkæmær, einer seiner Dependenzen auf, welche vom Hofe des Schah an Doulet Jari Soltan von Siahmanssur verliehen war. Es kam zwischen ihnen zu einer Schlacht und Timurchan fand den Tod im Jahre 998. Sein Bruder Hælu Chan folgte ihm.

Hælu Chan ben Soltan Ali ben Sorchab.

Als er an die Stelle seines Bruders zur Regierung von Ardelan gelangte, unterwarf er sich dem Hofe Soltan Murad Chan's, dem Gott gnädig sein wolle. Er unterhielt auch mit den Khyzylbaschen-Herrschern ein gutes Einvernehmen, und es glückte ihm sich eine unvergleichliche Selbstständigkeit in der Herrschaft zu wahren, welche er auch gegenwärtig, d. i. im Jahre 1005 unbehelligt und unangefochten ausübt.

II. Geschichte der Fürsten von Hækkari, welche unter dem Namen der Schambu („der Samstägigen“) bekannt sind.

(Aus dem Scherefname II. Buch, 2. Abschnitt.)

Den erleuchteten Geistern ist der Umstand nicht unbekannt, dass die edle Abstammung der Fürsten von Hækkari bis zu den Abbassiden-Chalifen hinaufreicht. Aber da Niemand die Reihenfolge ihrer Abstammung im Gedächtnisse bewahrt hatte, nämlich zu welchem der Chalifen sie hinaufgehe, so hat sich der Verfasser der Darstellung einer genealogischen Tafel dieser gefeierten Dynastie bis zu den Chalifen hinauf enthalten. In der That stehen die Fürsten dieses Hauses unter den Gebietern von Kurdistan im Rufe hoher Abkunft und zeichnen sich auch durch treffliche Eigenschaften aus. Zu allen Zeiten ergingen sich die grossen Weltherrscher in Gunst- und Ehrenbezeugungen gegen dieselben; sie verschonten ihr Gebiet, und wenn sie zu Zeiten einen Theil desselben an sich gerissen, so gaben sie ihnen solches wieder zu Lehen.

Demnach hat auch der Verfasser des geschichtlichen Werkes: „Zæfærnamæ“ (Siegesbuch), Moulana Scheref-eddin Ali Jezdi berichtet, dass Emir Timur Gurgan im Laufe des Jahres 787 nach der Einnahme der Festung Bajazid gegen Wan und Wæstan aufbrach und Izz-eddin Schir, der Fürst von Hækkari, welcher der Gebieter jenes Landes war, sich in der Festung Wan verschanzte, dort alle

Macht zum Widerstande gegen Emir Timur aufbot und sich zum Kampfe schlagfertig machte.

Emir Timur schloss sofort die Festung ein und versetzte die Belagerten in harte Bedrängniss. Als Izz-eddin Schir sah, dass er dem Eroberer nicht widerstehen könne, denn man hat gesagt,

(Doppelvers:)

„Wer mit der Hand nach einem Arm von Erz geschlagen,
Der weiss von Schmerzen seines eignen Arms zu sagen“,

kam er nach zwei Tagen in demüthiger Unterwürfigkeit aus der Festung heraus und küsste den Boden zu Timur's Füssen. Einer seiner Verwandten Namens Nasir-eddin sagte sich vom Gehorsam gegen Timur los, verrammelte die Thore der Festung Wan und nahm den Kampf auf. Nachdem 27 Tage unter solchen Umständen verstrichen waren, nahmen die kriegsgewandten Truppen jene starke Festung mit Sturm ein und liessen den grössten Theil der Belagerten über die Klinge springen. — Ein Gelehrter kleidete die Jahreszahl der Einnahme der Festung Wan in folgendes Chronogramm:

(Vierzeilige Stanze:)

„Der Schah, der mit dem Schwert bezwang das Reich Iran,
Sein Herrscherbanner reicht bis an des Saturnus Bahn:
Frägt man dich um die Zeit des Falls der Festung Wan,
So sag' zur Antwort dann: dass sie Saturnus nahm.“

(Das Jahr 791.)

Nach der Einnahme beauftragte Timur den Emir Jadgar Endechudi mit der Zerstörung der Festung. Da aber diese Festung zu den Bauwerken Schedad's und 'Ad's zählt und solche Steinmassen, wie sie deren Mauern enthalten, sich an keinem Gebäude vorfinden, konnte trotz allen unsäglichen Bemühungen und Anstrengungen sie zu zerstören, der Zweck nicht erreicht werden. Zuletzt begnügte sich Timur mit einer geringen Verwüstung und brach mit seinem Heere gegen Choj und Selmas auf. In der Ebene von Selmas angelangt, gab er Izz-eddin sein väterliches Gebiet in Gnaden zu Lehen; ein Lehenspatent wurde auf Timur's Befehl ausgefertigt, der ihm auch die Erlaubniss zur Rückkehr ertheilte.

Im Jahre 824 begab sich sein Sohn Melik Mohammed mit dem Fürsten von Bidlis und Achlat' Emir Schems-eddin an das Hoflager Mirza Schahroch's, des Sohnes Timur's, um ihm zu huldigen. Sie erhielten Beweise der königlichen Gnade und erwirkten die Erneue-

rung ihrer Lehenspatente. Bevor Mirza Schahroch mit den Nachkommen Emir Khara Jusuf's Torkman die Schlacht bei Alæschgærd aufnahm, entliess er sie, dass sie in ihre Gebiete zurückkehren.

In ihrem Hause befindet sich auch ein von den Dschengisiden-Sultanen herrührendes Diplom in uighurischer Schrift, welches der Verfasser eingesehen hat; ein Beweis, dass die grossen Herrscher immerdar dieser Dynastie in Gnaden gewogen waren und ihnen ihre Gebiete zu Lehen gaben. Die Geschichte der Fürsten dieses Hauses wird in der Reihenfolge, in der sie regiert haben, mit Gottes Hilfe gegeben.

Der Verfasser war wiederholt in dem Falle, von ehrwürdigen, wahrheitsliebenden Männern zu vernehmen, dass zur Zeit der Weltumwälzung durch Timur ein Nachkomme der Hækkari-Fürsten, Esed-eddin Kælani ben Emad-eddin nach Ägypten ging und in die Dienste der tscherkessischen Sultane trat. Er bewies in dem Kampfe gegen die Christen zu wiederholten Malen hohen Muth und Tapferkeit, und in einer jener Schlachten geschah es, dass er eine Hand verlor. Die herrschenden Könige liessen ihm eine Hand aus Gold verfertigen und an die Stelle der verlornen ansetzen. Sie überhäuften ihn mit Ehren- und Gnadenbezeugungen und gaben ihm den Titel Esed-eddin zerrin tscheng (Goldhand).

Geschichte Esed-eddins, ben Kelani ben Emad-eddin.

Als Hasan beg (der Turkomanenfürst) vom weissen Hammel zur Herrschaft in Iran gelangt war, fasste er einen Unwillen gegen die Fürsten von Kurdistan und beauftragte Sufi Chalil und Arab schah beg, welche zu den vorzüglichsten Emiren der Turkomanen vom weissen Hammel gehörten, mit der Eroberung des Gebietes von Hækkari. Sufi Chalil wartete eine Zeit lang auf eine günstige Gelegenheit, um den Angriff gegen den Fürstsn von Hækkari zu wagen. Diese bot sich ihm an einem Mittwoch dar; er rückte gegen Izz-eddin Schir, welcher damals der Gebieter von Hækkari war; und dieser, obgleich die Grenzwachen ihn vom Herannahen des feindlichen Heeres benachrichtigten, erklärte, dass es Mittwoch sei, dieser kein Tag des Krieges und im Kampfe gegen den Feind nicht glückbringend wäre. Seine Anhänger und Räthe mochten ihn noch so sehr zum Kampfe anspornen, es war vergebens, so dass auf einmal Sufi Chalil und Arab Schah ihn überfielen und seinem Leben ein Ende machten.

Sie entrissen der Dynastie das gesammte Gebiet von Hækkari, nahmen davon Besitz und betrauten den Volksstamm der Dombäli mit der Überwachung und Vertheidigung desselben.

Das Gebiet war eine Zeit lang Seitens der weissen Horde dem besagten Stamme überlassen. Endlich war eine Schaar von Landleuten aus dem Bezirke Diza (Diz, im Pariser Codex), Bekenner des christlichen Glaubens, die man Asuri (Syrier, Chaldäer) nennt, nach herkömmlichem Brauche in Erwerbsgeschäften nach Ägypten und Syrien gegangen, und als diese Leute die Eigenschaften Esed-eddin zerrintscheng's kennen lernten, vereinigten sie sich in der Ansicht, dass er der Herrschaft von Haekkari würdig, und es somit angezeigt wäre, diesen Mann zu gewinnen, ihn mit sich zu nehmen und in das Gebiet Haekkari zu bringen. Nachdem sie darin übereingekommen, bringen sie die Angelegenheit bei Essed-eddin vor, welcher ebenfalls dareinwilligt und dem Stamme der Asuri in das väterliche Gebiet folgt.

Er lebte eine Zeit lang in der Mitte des Asuri-Stammes und wartete auf eine günstige Gelegenheit. Unter den Christen jenes Bezirkes herrschte der Brauch, dass sie an den Samstagen ihre Arbeiten beenden, und die Vorräthe für die Festung Diza an Holz und den übrigen nothwendigen Bedürfnissen nach derselben führen. An einem Samstage nun kleidet sich Esed-eddin mit einer Schaar Stammesgenossen in christliche Tracht; sie stecken Waffen und Kriegsgeräthe unter das Futter und Holz, binden diese in Haufen zusammen, und ziehen in gewohnter Weise nach der Festung.

Als sie insgesammt eingezogen waren, warfen sie die Futter- und Holzbündel nieder, nahmen die Waffen heraus und kehrten den mörderischen Stahl gegen die in der Festung hausende Dombaeli-Völkerschaft, welche zum Theile getödtet, zum Theile unschädlich gemacht wurde. Kurz, die muthigen Kämpen säuberten die Festung von den Feinden, dass sie so rein wie die Herzen der Gerechten und jener war, welche nach der erhabenen Stelle des Korans: „die im Morgengebete um Vergebung der Sünden flehen“ handeln, und indem sie den Ruf: „Nehmt euch ein Beispiel daran, ihr die ihr Augen habet“ weit und breit erschallen liessen, pflanzten sie unter Jubelgeschrei von Neuem das Herrscherbanner der Abbassiden auf der Festung Diz auf.

Esed-eddin war tagtäglich bemüht, das Gebiet von der Anwesenheit der Gegner zu befreien und ersetzte den düsteren Anzug des Heeres durch die Tracht der Abbassiden.

In Bezug auf dieses merkwürdige Ereigniss gaben die Lippen der Welt folgende treffliche Verse zum Besten:

„An einem Samstag, an dem das Kloster des Prälaten
Auf den Palast der Abbassiden senkte seinen Schatten,
Bracht' in Verwirrung er der Bösgesinnten Schaar
Und bot sich der Freude Lust in Ruhe dar.“

Da die Herrschaft der Häkkari-Fürsten zum zweiten Male, wie erzählt worden ist, an einem Samstage den Anfang nahm, und der Samstag in der Mundart der Asuri, Schambu heisst, so erhielten sie den Namen der Schambu (der Samstägigen).

Esed-eddin führte eine Zeit lang die Regierung über die Häkkari-Völkerschaft und ging dann aus dieser vergänglichen Welt in die Ewigkeit hinüber.

„Welcher Hoheitsbaum erhob je himmelan sein Haupt,
Den des Todes Windsbraut schliesslich nicht entwurzelt hat?“

Melik Izz-eddin Schir ben Esed-eddin zerrintscheng.

Nach dem Tode seines Vaters gelangte er zur Regierung, welcher er eine Zeit lang oblag, und starb zuletzt eines natürlichen Todes. Er war ein gerechter Mann von lobenswerthem Wirken, trefflichen Eigenschaften und wohlwollender Gesinnung.

Zahyd Beg ben Izz-eddin Schir.

Als sein Vater starb, wurde er selbstständiger Gebieter. Seine Regierung dauerte nahe an 60 Jahre und während der Zeit, als er in jenem Gebiete die Gewalt übte, huldigte er Schah Ismail Sefewi. Er hatte sich der Aufmerksamkeit des Schah zu erfreuen, welcher ihm in Gnaden das Lehenspatent über sein Erbland ertheilte und ihn zu Zeiten: „mein Onkel“ titulirte. Zwischen ihnen herrschte die grösste Zuneigung, sowie eine ausgezeichnete Ergebenheit und Reinheit der Gesinnungen. Zahyd-Beg hatte 2 Söhne: 1. Melik Beg und 2. Sejed Mohammed Beg; in den letzten Lebensjahren theilte er das Reich unter die beiden Söhne und ging darauf in die Ewigkeit hinüber.

Melik Beg ben Zahyd Beg.

Er übernahm an der Stelle des Vaters die Gewalthaberschaft in der Festung Waj (Paj, im Pariser Codex) und regierte mit ausgezeichneter Gerechtigkeit über die Unterthanen.

Er hatte 7 Söhne: 1. Zejnel Beg, 2. Bajandur Beg, 3. Budakh, Beg, 4. Bajazid Beg, 5. Hosein Beg, 6. Beha-eddin Beg und 7. Rostam Beg.

Der letzte derselben, Rostam Beg war bei des Vaters Lebzeiten mit der Verwaltung des Bezirkes Käwasch und der Festung Ahtamar betraut. Eine Fehde welche er mit dem Stamme Ruzegi zu bestehen hatte, kostete ihm in der Festung Ahtamar das Leben.

Zejnel Beg empörte sich vereint mit Mahmud Akha Bidlisi, dem Festungsgouverneur von Baj und den Grossen des Stammes wider seinen Vater und brachte die Festung Baj in seine Gewalt. Nach weiterem Kampfe gerieth der Vater in die Gefangenschaft des Sohnes welcher ihn tödten wollte, schliesslich aber dieses aufgab und ihn des Augenlichtes zu berauben beschloss. Zuletzt wurde er durch die Bemühungen seines Sohnes Hosein Beg von dem schrecklichen Schicksale gerettet und entfloh. Er suchte Zuflucht bei seinem Bruder Sejed Mohammed Beg welcher zu Wastan gebot, blieb aber auch dort nicht, sondern begab sich zu Scheref Chan, dem Fürsten von Bidlis, der ihn mit aller Güte und Achtung behandelte.

Zejnel Beg welcher dessen ältester Sohn war, wurde nach dem Hintritte seines Onkels Sejed Mohammed alleiniger Herr des gesammten Häkkari-Gebietes, und seine Geschichte wird weiter unten erzählt werden.

Die Geschichte seiner übrigen Söhne ist folgende:

Sein zweiter Sohn Bajandur Beg entfloh und begab sich an den Hof Schah Tamasp's, fand aber daselbst keine besondere Berücksichtigung; er kehrte wieder nach Wan zurück, wo er eines natürlichen Todes starb. Er hinterliess 3 Söhne: 1. Zahyd Beg, 2. Mohammed Beg, 3. Hadschi Beg.

Der dritte Sohn Budakh Beg unternahm eine Pilgerschaft nach Mekka, und starb daselbst (unterwegs [1]). Er hinterliess 2 Söhne: 1. Mir Aziz und 2. Soltan Hosein.

Der vierte Sohn Bajazid Beg welcher in der Reihe der Lehensträger von Diarbekr stand, machte mit dem Serdar Mustafa Pascha den Feldzug gegen Schirwan mit und wurde in der Schlacht bei Tschaldiran von dem Heerführer der Khyzylbaschen gefangen. Als er in Khazwin vor Schah Soltan Mohammed erschien, wurde er in

[1]) Im Pariser Codex.

Folge eines königlichen Befehles seinem Neffen Zahyd Beg ausgeliefert und getödtet.

Der fünfte Sohn Hosein Beg gebot eine Zeit lang in Elbagh (Elbakh, im Pariser Codex) und starb zuletzt eines natürlichen Todes. Er hinterliess einen Sohn, Ismail.

Von Beha-eddin Beg, dem sechsten Sohne desselben, wird in der Geschichte Zejnel Beg's gehandelt werden.

Sejed Mohammed Beg ben Zahyd Beg.

Mit Hilfe des Stammes Benanyschin (Benjanyschi [1]) gewann er über seinen Neffen Zejnel Beg die Oberhand, vertrieb ihn aus dem Gebiete von Haekkari und brachte das gesammte Erbland in seine Gewalt. Zejnel Beg suchte Zuflucht bei Soltan Hosein Beg, dem Gebieter von Amadie, und begab sich dann, von diesem unterstützt, an den Hof Soltan Solejman Chan's. Der Grossvezier Rustem Pascha schenkte ihm seine Gunst, erklärte ihm aber, dass, nachdem er sich zuvor, von seinen Seitenverwandten verfolgt, aus der Heimath nach Azerbajdschan begeben und Schah Tahmasp unterworfen hatte, sein Übertritt Misstrauen einflössen müsse; wenn er jedoch seine Familie aus dem Khyzylbaschen-Lande herüberbrächte, er volles Vertrauen finden und ihm die Herrschaft von Haekkari vom Sultan in Gnaden verliehen werden würde. Zejnel Beg ging darauf ein und begab sich vom osmanischen Hofe in das Gebiet Haekkari, um seine Familie zu holen. Sein Weg führte ihn durch das Bochti-Gebiet. Bedr Beg, der Machthaber von Bochti (von Dschezire, im Pariser Codex), von alter Feindschaft welche er gegen die Haekkari-Völkerschaft nährte, getrieben, oder vielmehr aus Freundschaft für Sejed Mohammed, welchem er sich dadurch verbindlich machen wollte, rüstete einige tapfere Bochtier aus und schickte sie an den Weg, welchen Zejnel Beg kommen musste. Nach einigem Kampfe streckten sie Zejnel Beg sammt seinen Begleitern zu Boden und schnitten diesen letzteren die Köpfe ab; nur bei Zejnel Beg thaten sie es aus Ehrfurcht nicht und liessen ihn verschont liegen. Als Bedr Beg die Köpfe der Getödteten sah, vermisste er darunter jenen Zejnel Beg's. Er fragte um den Grund, und sie sagten, dass sie ihn getödtet aber aus schuldiger Achtung für seine Grösse ihm den Kopf nicht vom Rumpfe getrennt hätten. Als diese Nachricht in Dschezire bekannt wurde und

[1]) Im Pariser Codex.

Bedr's Gemahlinn zu Ohren kam, bat sie ihren Gatten Zejnel Beg's Leiche nach der Stadt bringen und mit Ehren beerdigen zu lassen. Nach dem Wunsche der Dame wurden einige Diener beauftragt, dessen Leichnam zu holen. Die abgesandten Leute eilten an die Stätte der Gefallenen; sie fanden noch bei Zejnel Beg eine Spur von Leben, fassten und trugen ihn nach der Stadt. Als die Fürstinn erfuhr, dass in Zejnel Beg noch einiges Leben stecke, bestellte sie einige Wundärzte und sorgte aus Eigenem für Arzeneien, Speise und Trank und alles Übrige, dessen der Hilflose bedurfte.

Bedr Beg strebte zwar unbeugsam nach dem Leben Zejnel Beg's, allein die Fürstinn betrieb inständig die Rettung desselben und besänftigte durch die wohlthätige Einwirkung ihrer Reden und Ermahnungen den Zorn ihres Gemahls. So hatte sie auch für die heilsame Seelenruhe des Armen gesorgt, und als ihm Gott in seiner Gnade Genesung schenkte, machte sie ihn mit Ehren nach Haekkari abgehen. Zejnel Beg gelangte gesund und unversehrt in sein Land. Die Geschichte desselben und seiner Nachkommen wird bald darauf erzählt werden.

Als Sejed Mohammed Beg seine Herrschaft fest begründet hatte, ward ihm Iskender Pascha, der Miri Miran von Wan, Feind, und verlangte von dem osmanischen Hofe für Zejnel Beg die Herrschaft von Haekkari. Es erfloss ein kaiserlicher Befehl des Inhaltes, dass, sobald er nur die günstige Gelegenheit zur Ausführung fände, er Sejed Mohammed Beg tödte, und Zejnel Beg mit der Herrschaft von Haekkari bekleide.

Iskender Pascha schickte einen Boten, um Sejed Mohammed nach Wan zu bescheiden. Dieser war aber auch schon von dem Vorgange unterrichtet; er brach mit einem zahlreichen Gefolge zur Besprechung mit dem Pascha nach Wan auf und griff zu der Ausflucht, unterwegs dem Pascha die Mittheilung zu machen, dass, nachdem in der Stadt Wan die Pest wüthe, er in selbe nicht kommen könne, und wenn S. E. einen Ort ausserhalb der Stadt als Zusammenkunft zu bestimmen geruhten, Dieselben zu allen früheren Verbindlichkeiten eine neue hinzufügen würden. Iskender Pascha kam nothgedrungen aus Wan heraus und hielt an einem hiezu bestimmten Orte die Unterredung mit Sejed Mohammed, worauf dieser alsogleich nach Kurdistan zurückkehrte, ohne weiters an die listigen Anschläge Iskender Pascha's irgendwie zu denken. Er verabschiedete

sein Gefolge und nahm ruhig und unbekümmert für einige Tage seinen Aufenthalt in Wastan. Als Iskender Pascha von dessen Umständen Nachricht erhielt, schickte er den Obersten der Garde von Wan mit einer zahlreichen Schaar an ihn ab und liess ihm entbieten, dass mehrere unliebsame Gerüchte Seitens der Khyzylbaschen verlautet hätten, und dass seine schleunige Ankunft in Wan dringend erfordert werde. Er trug dabei dem Gardeobersten auf, ihn, unter was immer für Umständen es nur möglich sei, nach Wan zu bringen. Der besagte Commandant begab sich nach Wastan, und Sejed Mohammed mochte sich noch so sehr weigern zu kommen, es half ihm nichts; jener hob ihn mit Gewalt auf und führte ihn nach Wan ab. Iskender Pascha liess Sejed Mohammed einkerkern; Jakhub Beg, des letzteren Sohn, flüchtete sich jedoch nach Haekkari in der Absicht, die väterliche Regierung anzutreten.

Der Pascha schickte Hasan Beg Mahmudi, welcher der Urheber des Laufes aller dieser Ereignisse war, mit einer Abtheilung der Garde von Wan zur Verfolgung Jakhub Beg's ab, und dieser, von dem Herannahen bewaffneter Macht unterrichtet, nahm Zuflucht bei dem Stamme Benanyschin, um mit Hilfe Schah Kholi Belilan's Gebieter von Haekkari zu werden. Da aber zwischen Schah Kholi und Hasan Beg Mahmudi Freundschafts- und Verwandtschaftsbeziehungen bestanden, so nahm derselbe nicht Anstand, mit diesem am Verderben des Hauses Sejed Mohammed's zu arbeiten; die Bande früherer Dienstpflicht vergessend, lieferte er den Sohn seines Herrn Hasan Beg aus, und sie traten zusammen die Reise nach Wan an.

Iskender Pascha liess Sejed Mohammed und Jakhub Beg hinrichten und übertrug Zejnel Beg die Herrschaft von Haekkari.

Jakhub Beg hinterliess 3 Söhne: 1. Aulama Beg, 2. Soltan Ahmed und 3. Mirza.

Aulama Beg hatte sich zwar nicht des Besitzes des Erblandes zu erfreuen, doch wurde ihm vom Hofe Murad Chan's die Statthalterschaft von Choj Sandschakh verliehen. Er führte dort einige Jahre die Regierung und wurde zuletzt derselben entsetzt; sodann begab er sich an den kaiserlichen Hof und starb in Konstantinopel sammt seinem Sohne Omar Aziz.

Zejnel Beg ben Melik Beg.

Wie weiter oben erwähnt wurde, stand Zejnel Beg einige Zeit hindurch in offener Empörung gegen seinen Vater und führte dann

auch Krieg gegen seinen Onkel, bis ihn das früher beschriebene Unglück traf und die Gemahlinn Bedr Beg's, des Fürsten von Dschezire, ihn vom Untergange rettete und nach Haekkari abgehen liess. Seit jenem Tage war er beschäftigt, die Anstalten zur Reise nach Konstantinopel zu treffen, als er auf einmal die Nachricht von dem Sturze des Grossvesiers Rustem Pascha vernahm. Er war dadurch gezwungen, seine Reise aufzugeben, und da er weder weiter konnte, noch ihm die Möglichkeit geboten war, dortlands zu bleiben, griff er nothwendiger Weise zur Flucht und wendete sich an den Hof Schah Tahmasp's, der ihm aber aus Rücksicht für Sejjed Mohammed keine besondere Beachtung schenkte. So irrte er einige Zeit unstät und planlos umher, bis dann im Lande der Khyzylbaschen die Nachricht verlautete, dass Rustem Pascha neuerdings vom Sultan Solejman mit dem Vesirate betraut wurde.

Er machte sich aus dem Khyzylbaschen-Lande auf, an den osmanischen Hof; der Vesir Rustem Pascha nahm sich jedoch weiter seiner nicht besonders an; er wies ihm ein politisches Amt (ein Lehensgut, im Pariser Codex) in der zu Rumili gehörigen Provinz Bosnien zu seinem Unterhalte an und schickte ihn dahin ab.

Als nach der Einnahme der Festung Wan Sejjed Mohammed, der Gebieter von Haekkari, wegen der ihm in der Angelegenheit des Prinzen Soltan Mustafa zugeschriebenen Verleumdung, dass nämlich dieser mit Schah Tahmasp ein inniges Einverständniss unterhielte, und wegen anderer Vorfallenheiten die sich ergeben hatten, von Iskender Pascha aus dem Leben geschafft und Rustem Pascha von dem Vezirate enthoben wurde, liess der genannte Iskender Pascha Zejnel Beg als Prätendenten für die Herrschaft von Haekkari aus Rumili nach Wan kommen und schickte ihn als Kundschafter an die persische Grenze.

Es traf sich, dass er im Bezirke Selmas mit seinem Bruder Bajandur Beg, der ebenfalls von den Khyzylbaschen als Kundschafter dahin gekommen war, zusammentraf und diesen in dem zwischen ihnen stattgefundenen Gefechte schlug, hiebei auch noch einige Begleiter desselben gefangen nahm und sie zu Iskender Pascha brachte.

Diese That verfehlte nicht, ihn bedeutend zu heben. Der Pascha berichtete die treue Ergebenheit desselben an den kaiserlichen Hof und beantragte für ihn die Herrschaft von Haekkari, sowie die Todesstrafe für Sejjed Mohammed; worauf ein Pfortenbefehl zur Hin-

richtung des letzteren und zur Bekleidung Zejnel Beg's mit der Machthaberschaft von Haekkari erfloss, und dieser die Regierung des Landes übernahm, welche er nahe an 40 Jahre führte.

Für einige Zeit gelangte zwar die Herrschaft des besagten Gebietes an seinen Bruder Beha-eddin Beg; Zejnel Beg blieb aber zuletzt, nachdem er und sein Sohn Sejjedi Chan jenen getödtet hatten, im unangefochtenen Besitze derselben.

Er hatte 4 Söhne: 1. Zahyd Beg, 2. Sejjedi Chan, 3. Zakarja Beg und 4. Ibrahim Beg.

Zahyd Beg brach aber zu Zeiten in Feindschaft und offene Empörung gegen den Vater aus, so dass er in Folge eines kaiserlichen Befehles nach Bosnien verwiesen wurde, und Zejnel Beg übertrug freiwillig die Herrschaft von Haekkari seinem zweiten Sohne Sejjedi Chan, für den er auch das Lehenspatent vom osmanischen Hofe erwirkte. Nachdem Sejjedi Chan in der Blüthe seines Alters durch einen Sturz vom Pferde das Leben verloren hatte, erwirkte Zejnel Beg das Lehenspatent für seinen dritten Sohn Zakarja Beg und übertrug seinem viertgebornen Sohne Ibrahim Beg das Gebiet Elbagh als Sandschagh.

Im Jahre 993, als der Grossvezier Osman Pascha von Sultan Murad Chan mit der Eroberung von Azerbaj dschanbeauftragt wurde, schickte er einen kaiserlichen Befehl an Zejnel Beg ab, das Gebiet der Khyzylbaschen zu plündern. Es traf sich, dass Schah Soltan Mohammed und sein Sohn Soltan Hamza Mirza dazumal in Tabriz ihren Aufenthalt hatten. Sobald die Kunde von dem Einfalle Zejnel Beg's im Gebiete Maeraend dem Könige und dem Prinzen zu Ohren gekommen war, wurden turkomannische Feldherrn und Garden gegen ihn entsendet. Als die Kriegsschaar Zejnel Beg's bereits nach Plünderung der Ortschaften Gaerger, Zaenur und Maeraend mit Beute beladen den Rückzug angetreten hatte, und er selbst mit einer kleinen Schaar in der Nähe des Karwanserajs Elgi (?) das Nachmittaggebet verrichtete, ereilten ihn die Turkomannen; es kam zum Kampfe, in welchem Zejnel Beg mit seinen Grossen den Tod fand und sein Sohn Ibrahim Beg gefangen wurde. Die Einwohner von Maeraend bestatteten die Leiche Zejnel Beg's zur Erde und nach der Einnahme von Tabriz wurde dieselbe nach dem Orte Dschulamerik geführt, wo sie in der Schule die er gegründet hatte, beigesetzt wurde.

Die Herrschaft von Haekkari wurde in Gemässheit dessen, dass sie Zakaria Beg bereits zu Lebzeiten seines Vaters verliehen war,

demselben neuerdings vom Hofe Sultan Murad Chan's zugesprochen. Ibrahim Beg wurde mit einer beträchtlichen Geldsumme aus der Gefangenschaft der Khyzylbaschen losgekauft und gebietet fortan wie zuvor in dem Bezirke Elbagh.

Zakaria Beg ben Zejnel Beg.

Nachdem zwei Jahre von seiner Regierung verstrichen waren, erklärte der Vezier Dschafer Pascha, welcher mit der Statthalterschaft von Wan und der Vertheidigung von Azerbajdschan betraut war, auf Anstiften von Leuten, dass die Herrschaft von Haekkari nach dem muhamedanischen Gesetze und osmanischen Staatsbrauche Zahyd Beg, dem ältesten Sohne Zejnel Beg's, gebühre, und er mit derselben bekleidet zu werden verdiene. Er erstattete sogleich hierüber Vortrag an die Pforte und die Herrschaft von Haekkari wurde vom osmanischen Hofe Zahyd Beg verliehen, welcher auf Dschafer Pascha's Anweisung zur Besitznahme des Landes schritt. Da aber die meisten Stämme und Völkerschaften Zakaria Beg zugethan waren, verweigerten sie Zahyd Beg den Gehorsam; es kam zum Kampfe und Zahyd Beg fand zuletzt mit einem seiner Söhne den Tod. Als dieser Vorfall zur Kenntniss Dschafer Pascha's gelangte, beantragte er die Herrschaft von Haekkari für Melik Beg, dem Sohne Zahyd Beg's, und erwirkte für ihn von der Pforte das Lehenspatent, worauf er denselben in Begleitung einer zahlreichen Abtheilung der Truppen von Wan und Tabriz abgehen liess, um das Land in Besitz zu nehmen. Zakaria Beg vermochte diesmal nicht zu widerstehen und floh zu Sejjedi Chan Beg, dem Fürsten von Amadie. Durch dessen Vermittlung liess er eine umständliche Darstellung seiner Lage an die Stufen des kaiserlichen Thrones gelangen, und es wurde ihm darauf über Unterstützung des Grossveziers Sinan Pascha von der Pforte die Herrschaft von Haekkari in der früheren Weise gegen dem verliehen, dass er 100.000 Goldstücke als Tributgeschenk an den kaiserlichen Schatz entrichte.

Zakaria Beg kehrte sodann in sein Land zurück und verjagte daraus Melik Beg, welcher nach Konstantinopel sich begab, um seine Machtansprüche geltend zu machen, dort aber der Pest erlag.

Zu Anfange des Jahres 1005 fand Abubekr Agha, der Ketchuda (Stellvertreter) Zakaria Beg's, ein durch seine Rechtlichkeit ausgezeichneter Mann, den Tod durch die Ränke Fachr-eddin's, welcher sich einige Jahre als Bevollmächtigter Zakaria Beg's am kaiser-

lichen Hofe aufhielt. Der Hergang der Sache war folgender: Die Nachkommen Schah Kholi Belilan's (Bilbilan, im Pariser Codex) hatten durch Emir Seif-eddin von der Seitenlinie das Sandschakh von Choj unter gewissen Bedingungen erhalten. Besagter Fachr-eddin nahm aber nach dem Sinne des letzteren das Gebiet Choj für Hasan Beg ben Sejjedi Chan Beg, einen Neffen Zakaria Beg's, in Anspruch, und brachte vom Hofe Sultan Muhammed Chan's das Lehenspatent mit.

Die alte Feindschaft, die zwischen Zakaria Beg und den Kindern Schah Kholi Belilan's geherrscht hatte, war durch die Vermittlung Abubekr Agha's friedlich beigelegt und brach nun wegen der Machtherrschaft von Choj von Neuem aus, und Krieg trat an die Stelle der friedlichen und freundschaftlichen Beziehungen.

Ibrahim Beg zog einige Male aus, um Choj zu nehmen; allein Emir Seif-eddin leistete ihm Widerstand und liess ihn nicht eindringen. Eine zahlreiche Schaar war bereits beiderseits gefallen, und ungeachtet Ibrahim Beg in dieser Angelegenheit von Zakaria Beg Hilfe verlangte, leistete dieser, wenngleich er ihm zum Scheine einige Leute von seinen Stämmen zur Unterstützung schickte, ihm doch keinen rechten Beistand, da Abubekr Agha, sein Ketchuda, mit den Umtrieben einverstanden war.

Als dann Abubekr Agha zur Beglückwünschung Sinan Pascha's, des Miry Miran in Wan, mit Geschenken Kurdistan's kam, hielt der ränkesüchtige Fachr-eddin, da er den grausamen und habsüchtigen Charakter des Pascha kannte, den Zeitpunct für gekommen, um Abubekr Agha aus dem Wege zu räumen; er folgte mit Hasan Beg, dem Sohne Sejjed Chan Beg's, Abubekr Agha nach Wan, und machte Sinan Pascha mehrere lügenhafte Vorstellungen im Namen Zakaria Beg's, nämlich, dass dieser erklärt hätte, er fühle sich durch die Gewaltübergriffe Abubekr Agha's hart bedrängt und würde, wenn der Pascha ihn festnehmen und hinrichten liesse, drei Doppelbeutel zum Geschenke darbringen. Der habsüchtige Pascha welchem dieser Antrag sehr willkommen war, liess sogleich Abubekr Agha ergreifen und hinrichten. Gegenwärtig, im Jahre 1005, herrscht Zakaria Beg zu Dschulamerik, welches die Residenz dieser Dynastie ist, und Ibrahim Beg gebietet in Elbagh; hoffentlich werden sie in ihrem löblichen Wirken fortfahren.

III. Geschichte der unter dem Namen der Beha-eddinan bekannten Fürsten von Amadie.

(Aus dem Scherefname II. Buch, 3. Abschnitt.)

Die Geschichtsschreiber haben berichtet, dass die Fürsten von Amadie nach ihrer Meinung von den Abbassiden-Chalifen abstammen. Nach der Angabe einiger älterer Historiker sollen sie dagegen von einem berühmten Grossen Namens Abbas ihren Ursprung herleiten. Gott weiss die Wahrheit! Übrigens, wie immer es denn sein möge, sie sind unter den Namen der beni Abbas (der Abbassiden) bekannt.

Sie waren ursprünglich aus dem Gebiete Schems-eddinan nach Amadie gekommen, und bevor diese ihre Einwanderung nach Amadie erfolgte, geboten ihre Voreltern in der Festung Tarun, einer Dependenz von Schems-eddinan. Derjenige von ihnen, welcher nach Amadie kam, hiess Beha-eddin, und aus diesem Grunde heissen die Gebieter von Amadie unter den kurdischen Fürsten die Beha-eddinan.

Nach einer bestimmten Nachricht sind es an 400 Jahre, dass die Nachkommen Beha-eddin's dort zu Lande regieren. Die Festung Amadie ist ein Bauwerk der neueren Zeit, das unter den Seldschukhen-Sultanen von Emad-eddin Zengi ben Aksaenkhaer, dem Machthaber von Mossul und Syndschar, gegründet wurde.

Festung und Stadt sind auf einem Felsen von runder Gestalt erbaut, der an manchen Stellen an 100 Ellen, an anderen 50 bis 60, und wieder an anderen blos 20 Ellen hoch sich über der Erde erhebt. Zwei Brunnen sind im Innern der Festung bis zur Tiefe des Wassers hinabgegraben worden, von welchen die Bäder, Schulen und die übrigen nöthigen Anstalten gespeist werden. Das Wasser für den täglichen Bedarf holen die Leute mittelst Lastthieren ausserhalb der Stadt.

Die Volkssprache dort zu Lande ist ein Gemisch des Kurdischen und Arabischen. Die Bewohner Gross und Klein sind streng religiös und halten viel auf gute und fromme Werke. Die Fürsten von Amadie stifteten daselbst Schulen und Moscheen, an denen gelehrte und weise Männer theologische Studien pflegen und verbreiten.

Die Hauptstämme von Amadie sind:

Der Stamm der Mazzuri und der Stamm der Zibari.

Zi ist der Name eines Flusses im Gebiete Amadie; da dieser Stamm an dessen Ufer wohnt, so hat man ihn Zibari geheissen.

Besagter Fluss führt auch noch den Namen Naehr-eldsshunun (der tolle Fluss), welchen er wegen seines reissenden Laufes erhielt.

Ein weiterer Stamm ist jener der Radgani, welcher im kurdischen Dialekte in Rigani verändert lautet.

Die übrigen Stämme heissen: Berweri (Perweri, im Pariser Codex), Mähäl (Mähäli, im Pariser Codex), Saebabruzi (Siabruj, im Pariser Codex), Heteli (wohl Tili, im Pariser Codex: Täpäli?) und Bähli (Dihli, im Pariser Codex). Bähl[1]) wird in der Volkssprache jenes Landes ein Panzerhemd genannt.

Eine der berühmtesten Festungen von Amadie ist Akhra, welche zugleich einen Marktflecken hat, und in diesem leben an 1200 muselmännische und jüdische Familien.

Weitere Festungen sind die von Dähuk und Däjr, wo die Prinzen der Seitenlinie der Dynastie von Amadie gebieten; die Festung Päschäri, welche sich im Besitze des Stammes der Zängari[2]) befindet, ferner die Festungen Khällade, Schusch, Amrani und Baziran, dem Stamme der Zibari gehörig.

Einen Bestandtheil des Gebietes von Amadie bildet auch der Bezirk von Zachu, dessen Bevölkerung sich in die zwei Stämme der Sindi und Solejmani theilt. Im Munde des Volkes heisst Zachu auch das Land der Sindier. Die meisten Gelehrten und vorzüglichen Männer Kurdistans gingen von dort hervor, und seit alter Zeit war dort der Sitz einer selbstständigen Macht. Es hatte seine eigenen Fürsten und war von Amadie unabhängig. Zuletzt sank aber die Macht der dortigen Gewalthaber und die Fürsten von Amadie schlugen es zu ihrem Gebiete.

Noch lebt ein Nachkomme des Herrnhauses von Zachu, Namens Jusuf Beg, welcher am Hofe der Fürsten von Dschezire dient.

Was nun die Machthaber anbelangt, welche aus dem Geschlechte Baha-eddin's in Amadie regierten, so hat über einige derselben keine Nachricht verlautet; von jenen deren Geschichte bekannt geworden, wird dieselbe in der Ordnung, wie folgt, mit Hilfe Gottes, des ewigen Herrn, gegeben.

---

1) Im Pariser Exemplare steht statt زره „Panzerhemd“ دره „Thal“ geschrieben.

2) Vielleicht verschrieben für Rigani? im Pariser Codex fehlt diese Stelle.

Emir Zejn-eddin.

Dieser wurde unter Timur's Weltherrschaft auf Verwendung dessen Sohnes Schah Roch Soltan mit der Machthabergewalt über das Gebiet von Amadie bekleidet. Er regierte ruhig, und als er in die Ewigkeit hinüber ging, folgte ihm sein Sohn Emir Seif-eddin; dieser übte Gerechtigkeit und Milde, und hinterliess bei seinem Tode zwei Söhne Namens Hasan und Bajrak.

Hasan als der ältere trat an die Stelle des Vaters. Zu seiner Zeit beauftragten die Turkomanenherrscher vom weissen Hammel, Solejman Beg Bizhen Oghli mit der Eroberung des Gebietes von Amadie. Dieser nahm die Festungen Akhra und Schusch ein, war aber trotz aller Anstrengung nicht im Stande die Festung Amadie zu erobern; zuletzt sah er sich hart bedrängt und zog von der Festung ab.

Nach dem Sturze der Dynastie vom weissen Hammel begab sich Emir Hasan an den Hof Schah Ismail Säfäwi's, und fand bei diesem eine gnädige und ausgezeichnete Aufnahme.

Er entriess die Festung Duhuk dem Stamme Tasäni (Danesi, im Pariser Codex) und schlug sie zu seinem Erblande, sowie er auch das Sindi-Gebiet von dem Sindi-Stamme eroberte und in Besitz nahm. Er starb darauf und hinterliess 7 Söhne.

1. Soltan Hosein, 2. Sejedi Khasim, 3. Murad Chan, 4. Solejman, 5. Pir Budakh, 6. Mirza Mohammed und 7. Chan Ahmed.

Soltan Hosein Beg, der älteste und der wackerste der Brüder folgte dem Vater in der Herrschaft. Seine Geschichte und die seiner Söhne wird alsbald erzählt werden.

Sejedi Khasim hinterliess einen Sohn Namens Alichan (Alidschan im Pariser Codex).

Von Murad Chan war keine männliche Nachkommenschaft hinterblieben; er selbst fand in dem Handel Khobad Beg's den Tod.

Solejman hinterliess einen Sohn Namens Schah Rostam.

Von Pir Budakh war ebenfalls ein Sohn hinterblieben.

Mirza Mohammed hinterliess einen Sohn Namens Soltan Mahmud und

Chan Ahmed einen Sohn Namens Schah Jusuf.

Von Bajrak ben Seif-eddin war ein verrückter Sohn hinterblieben, welcher die Wirren und den Tod Khobad Beg's veranlasste.

Soltan Hosein selbst ist als die schönste Perle der Abbassiden-Dynastie zu betrachten. Nach dem Tode des Vaters gelangte er kraft kaiserlichen Erlasses Sultan Solejman Chan Ghazi's zur Herrschaft über das Gebiet von Amadie.

Er war äusserst gottesfürchtig und bewandert in den Satzungen des Glaubens, begünstigte ungemein die gelehrten und frommen Männer jenes Landes, und beglückte Heer und Volk durch seine Gerechtigkeit; Gross und Klein, Reich und Arm lobte und segnete seine Güte.

Die Pflichten gegen den Monarchen erfüllte er wie dies nicht besser geschehen kann, und durch seine treue Ergebenheit und Anhänglichkeit überragte er hoch seine Zeit- und Standesgenossen, so dass sämmtliche Fürsten und Gebieter Kurdistans sich nach ihm richteten, und sich seinen Aussprüchen unterwarfen, und jede Angelegenheit, die er in Betreff Kurdistans oder der übrigen Länder des osmanischen Reiches an den Stufen des kaiserlichen Thrones vorbrachte, willige Gewährung fand.

Dreissig Jahre lang regierte er in dieser Art über das Gebiet von Amadie und dessen Dependenzen und starb im Jahre 900 [1]) eines natürlichen Todes mit Hinterlassung von 5 Söhnen:

1. Khobad Beg,
2. Bájrám Beg,
3. Rostam Beg,
4. Chan Ismail und
5. Abu Said.

Khobad Beg ben Soltan Hosein Beg.

Nach dem Tode des Vaters nahm er kraft eines Fermans Sultan Selim Chan's Besitz von dem Gebiet Amadie. Er war in seinem ganzen Leben und Treiben ein Derwisch und Ascet, überaus treuherzig und mild gesinnt. Zu den fünf Gebetszeiten erfüllte er die religiösen Bräuche und liebte Tag und Nacht zu jagen. Allein in der Ordnung weltlicher Angelegenheiten und der Herrscherkunst war er unerfahren und ganz unwissend, so dass er für kleine Vergehen grosse Strafen verhängte, und bei grossen Verbrechen unmässige Nachsicht übte. Daher wendeten sich die Stämme mit Abscheu von

[1]) 901 im Pariser Codex.

ihm ab, und schlossen sich seinem Bruder Bajram Beg an. Dieser vermochte ihm nicht Stand zu halten, und musste fliehen; er begab sich an den Hof Schah Ismail's II. und erhielt die gnädigsten Zusicherungen Seitens des Königs.

Der hervorragendste Volksstamm, nämlich jener der Mazuri, stand wider Khobad Beg auf, entkleidete ihn der Regierungsgewalt und erwählte einen Seitenverwandten desselben, Bajrak ben Seifeddin, zu seinem Oberhaupte. Da auch Zejnel Beg, der Fürst von Haekkari, einen Groll gegen Khobad Beg gefasst hatte, so schickte er Jemanden ab, um Bajram Beg zu holen, den er aus der Haft des Schah Soltan Mohammed befreite und zu sich bringen liess.

Khobad Beg, von steigender Furcht überwältigt, liess die Herrschaft fahren und floh nach Mossul und Sindschar, während Bajram Beg in der Absicht, die Regierung zu erlangen, nach Amadie aufbrach.

Der Generalissimus und Vezier Ferhad Pascha, von dem Vorgange unterrichtet, verlieh Bajram Beg das Gebiet von Zachu als Sandschakh, und Khobad Beg, nachdem er noch immer von Furcht ergriffen von Mossul wieder zurückgekommen war, begab sich nach Konstantinopel. Durch die Unterstützung des Grossveziers Siawesch Pascha erhielt er neuerdings das Lehenspatent, und kehrte nach Amadie zurück. Als er in der Festung Dohuk anlangte, blieb er daselbst, um die Aufrührer jener Stämme welche die Wirren hervorgerufen hatten, in seine Gewalt zu bringen und sie hinzurichten; dann zog er getrost nach Amadie und machte Halt.

Da rief der früher erwähnte Solejman ben Bajrak im Verein mit Mir Melik Mazuri die Rebellen und das Gesindel des Landes zusammen; es wurde zum Angriffe gegen Khobad Beg geschritten, die Festung Dohuk umzingelt, mit den Leuten derselben Übereinkunft getroffen, dass diese die Thore öffnen, und Khobad Beg mit einem seiner Söhne und mit mehreren seiner Begleiter getödtet und ihr Hab und Gut geplündert.

Als Bajram Beg von dem Vorgefallenen Kenntniss erhielt, brach er mit bewaffneter Macht auf und machte mitten unter den Stämmen Halt, worauf Solejman Beg und Mir Melik ihn auf den Fürstensitz erhoben und er, den Wünschen der Stämme sich fügend, die Regierungsgewalt von Amadie übernahm.

Sejedi Chan und Abu Said, die Söhne Khobad Beg's, zogen weinend und klagend an den Hof Sultan Murad Chan's, während die

Mehrzahl der Bewohner von Amadie, Gross und Klein, Reich und Arm, Muselmänner und Christen, Volk und Heer, ihre Anhänglichkeit für Bajram Beg an den Tag legten, sich in Lust und Freudenbezeugungen ergingen, Almosen und Votivspenden an den heiligen Stätten gaben, und den Fall Khobad Beg's als ein erwünschtes Glück betrachteten.

Bajram Beg ben Soltan Hosein Beg.

Es wurde früher erwähnt, dass Bajram Beg sich aus Furcht vor seinem Bruder an den Hof Schah Ismail's II. begeben und dort eine gnädige und ausgezeichnete Aufnahme gefunden hatte. Nachdem aber der König gestorben war, fand dessen Bruder, Schah Soltan Mohammed, keinen Beruf, Bajram Beg jenen rücksichtsvollen Schutz zu schenken, und liess ihn in seiner Ohnmacht auf der Festung Alamut einkerkern.

Als Zejnel Beg, der Fürst von Haekkari, dies erfuhr, bemühte er sich ihn zu befreien, und knüpfte diesfalls mit Emir Chan, dem Wali von Tabriz, eine Unterhandlung an, welche mit der Übereinkunft schloss, dass, gegen Entrichtung eines Geschenkes von 5000 Goldstücken an Schah Soltan Mohammed und Emir Chan, Bajram Beg aus der Festung Alamut entlassen und an Zejnel Beg ausgeliefert werde. Dem Übereinkommen gemäss behändigte Zejnel Beg die besagte Summe den Dienern Emir Chan's und diese lieferten dagegen Bajram Beg aus, welcher nach der Katastrophe Khobad Beg's Gebieter von Amadie wurde, und in einer unübertrefflichen Weise über die Unterthanen regierte.

Als die Anhänglichkeit des Volkes von Amadie an Bajram Beg und dessen gerechte Regierung zur Kenntniss Osman Pascha's, des Grossveziers und Oberbefehlhabers in den persischen (eroberten) Landen gelangte, schickte er von Kastimuni das für Bajram Beg ausgefertigte Lehenspatent ab. Allein Sejedi Chan, der Sohn Khobad Beg's, begab sich an den Hof Sultan Murad Chan's und liess an den Stufen des kaiserlichen Thrones eine thatsächliche Schilderung über die Ermordung seines Vaters, und die Bekleidung Bajram Beg's mit der Regierung gelangen; worauf ihm durch die Gnade des Sultans die Herrschaft von Amadie verliehen, und zugleich die Untersuchung gegen Bajram Beg sowie die Vernichtung der Rebellen von Amadie dem Serdar Ferhad Pascha aufgetragen wurde.

Strenge Befehlsschreiben wurden diesfalls erlassen, und der Serdar stellte zu dem Ende, um Bajram Beg in seine Gewalt zu bekommen, ihm nicht nur die Herrschaft von Amadie in Aussicht, sondern schlug auch das Sandschakh von Hosnkejfa als Accessorium zu dem Gebiete von Zachu, und verlieh ihm dasselbe, indem er zugleich an ihn ein gewinnendes Schreiben des Inhaltes richtete, dass er wohl thun würde, dem kaiserlichen Befehle gemäss die Herrschaft von Amadie an Sejedi Chan abzutreten, und selbst das Sandschakh Zachu nebst Hosnkejfa in Besitz zu nehmen, zugleich aber mit dem osmanischem Heere den Feldzug nach Gurdschistan mitzumachen, und dem Sultan Kriegsdienste zu leisten, wodann er (der Serdar) nach der Rückkehr vom Feldzuge die guten Dienste und die Ergebenheit desselben an den Stufen des kaiserlichen Thrones vorbringen und ihm durch die Gnade des Sultans die Herrschaft von Amadie verleihen würde.

Bajram Beg liess sich in seiner Arglosigkeit durch diese Verheissungen täuschen, legte, nachdem acht Jahre (Tage im Par. Codex) von seiner Regierung verflossen waren, die Gewalt von Amadie in die Hände Sejedi Chan's, sich mit dem Sandschakh vom Hosnkejfa begnügend, und unternahm mit dem osmanischen Heere und dem Serdar den Feldzug nach Gurdschistan.

Nach der Rückkehr aber liess ihn Ferhad Pascha festnehmen, und auf der Festung Erzerum einkerkern. Sein weiteres Schicksal wird im Verlaufe der folgenden Geschichte mit Hilfe Gottes, des ewigen Herrn, erzählt werden.

Sejedi Chan Beg ben Khobad Beg.

Als ihm auf kaiserlichen Befehl von der Pforte die Herrschaft von Amadie und die väterliche Erbwürde verliehen wurde, ergingen strenge Weisungen an den Miri Miran von Baghdad und Schehrizul, wie auch an die übrigen Emire und Fürsten von Kurdistan, dass wenn Bajram Beg in Bezug auf die Übergabe der Festung von Amadie und der dortigen Regierung Anstände machen sollte, sie vereint gegen ihn einzuschreiten, ihn mit Gewalt aus dem Lande zu verdrängen, und Sejedi Chan Beg in die Macht daselbst einzusetzen hätten.

Bei dem Eintreffen Sejedi Chan Beg's in Mossul räumte Bajram Beg, dem kaiserlichen Befehle Folge leistend, Festung und Land, und zog ab. Sejedi Chan Beg rückte mit Unterstützung Solejman

Beg's, des Fürsten von Sohran, der sein mütterlicher Oheim war, in der Mitte des Monats Zilhidsche des Jahrs 993 in Amadie ein und trat die Regierung an.

Wie zuvor erwähnt worden, liess der Serdar Ferhad Pascha, als er von dem Feldzuge von Gurdschistan zurückkehrte, Bajram Beg in Gemässheit des gefassten Beschlusses in Fessel legen, schickte einen Boten nach Amadie ab, um Sejedi Chan Beg zu berufen, und nahm diesen nach Erzerum mit.

Nachdem er von ihm eine bedeutende Summe als Geschenk in Empfang genommen, leitete er zwischen ihm und Bajram Beg die gerichtliche Verhandlung nach dem islamitischen Gesetze ein, worin Letzterer der Ermordung Khobad Beg's, des Vaters des Ersteren, überwiesen wurde. Auf Grund des richterlichen Urtheils wurde Bajram Beg an Sejedi Chan ausgeliefert, der ihn zur Sühne des Blutes seines Vaters tödtete im Laufe des Jahres 994.

Jetzt sind es 11 Jahre, dass er selbstständiger Gebieter von Amadie geworden, und jenes Land sich in seinem unbestrittenen und ungetheilten Besitze befindet.

Eine kurze Zeit benahm sich zwar der Stamm der Mazuri gegen ihn ein wenig feindselig und störrisch, und verharrte in Widersetzlichkeit; zuletzt schaffte er aber mehrere aus dem Leben und machte sich einen Theil durch gewinnendes Benehmen unterthan. Er ist in der That ein fähiger, tapferer und grossherziger junger Mann; Volk und Heer fühlen sich durch seine Gerechtigkeit befriedigt und Alles lobt seinen edlen Charakter. Es ist zu hoffen, dass er in seinem löblichen Verhalten fortfahre.

IV. Geschichte der Fürsten von Dschezire, die sich in drei Linien theilen.

(Aus dem Scherefname II. Buch, 4. Abschnitt.)

Durch historische Überlieferung ist zur Gewissheit erhoben, dass die Fürsten von Dschezire aus dem Geschlechte der Ommajaden-Chalifen, und zwar von Chalyd ben Welid abstammen.

Der erste ihrer Vorfahren, der zur Herrschaft gelangte, hiess Solejman ben Chalyd. Eine Zeit lang bekannten sie sich zu dem ketzerischen Cultus der Jeziden; zuletzt aber ward ihnen durch die göttliche Gnade die Erleuchtung zu Theil, sie legten jene ketzerischen

Lehren ab, bekehrten sich zum Islam und wurden rechtgläubige Sunniten. Sie bauten Moscheen und Schulen und dotirten diese mit schönen Ortschaften und trefflichen Äckern.

Die Stadt Dschezire ist ein Bauwerk alter Zeit. Im 17. Jahre d. F. unter dem Chalifate Omar's wurde sie durch den Glaubenseifer Abu Musa Esch'ari's und Said Ajaz ben Osman's auf dem Wege friedlicher Capitulation bezwungen und die Bevölkerung nahm die Kopfsteuer an; nur die zu Dschezirejy arab gehörigen beni Tha'leb, welche Nomaden waren, weigerten sich die Kopfsteuer anzunehmen. Sie wanderten, sich flüchtend nach Rum (Anatolien), und liessen von dort aus sagen, dass sie die Kopfsteuer anzunehmen sich schämen; wenn es jedoch Zehent sein sollte, sie diesem sich fügen würden. Als solches Omar vorgetragen wurde, erklärte er, dass der Zehent eben nichts anderes als die Kopfsteuer sei, worauf sie sich ihm fügten und zurückkehrten. Gott weiss die Wahrheit!

Der Stamm der Bochti zeichnet sich in ganz Kurdistan durch Muth und Tapferkeit aus, und ist wegen seiner Gewandtheit im Reiten und Kriegführen berühmt. Sie kaufen daher auch stets Waffen- und Kriegsgeräthschaften, sowie arabische Pferde, insbesondere ägyptische Schwerter und Damascenen - Klingen um theueres Geld, und schätzen sie unter sich hoch.

In Tagen des Krieges stehen sie vereint dem Feinde gegenüber und halten festen Fuss, ohne zu weichen, daher sie in Kurdistan alle ihre Stammesbrüder überragen.

Die Festung Dschezire ist von Omar ben Abd-ol-Aziz erbaut, dem 8. Chalifen aus dem Hause der Ommajaden, den man einen zweiten Omar an Recht und Gerechtigkeit nannte. Nahezu zweihundert Jahre waren es, dass man zur Zeit der Ommajaden-Chalifen Ali, den Fürsten der Gläubigen, so wie die beiden Imame und Söhne des Letzteren, Hasan und Hosein, in den Moscheen von den Kanzeln herab verfluchte und lästerte; er stellte dies ab, und erlöste so die Menschheit von solcher Sünde und Gräuel.

Festung und Stadt Dschezire liegen an dem Ufer des Flusses Schatt-el-arab, so dass zur Zeit des Anschwellens des Wassers der Fluss sich in zwei Arme spaltet und Festung sammt Stadt rings umfliessend seinen weiteren Lauf nimmt. Ein grosser Damm aus Gestein und Mörtel wurde oben an der Festung aufgeführt, damit das Wasser die dortigen Gebäude nicht beschädige. Die Leute verkehren

stets zu Wasser; aus diesem Grunde erhielt der Ort auch den Namen Dscherzirejy Omarie (die Insel Omar's).

Im Gebiete Dschezire gibt es treffliche Festungen und herrliche Landstriche; vierzehn Festungen und Bezirke desselben werden blos in diesem Werke aufgezählt, um die Männer der Wissenschaft nicht durch Länge zu ermüden, so Gott der Erhabene, der Alleinige, der Angebetete, es will.

1. Der District von Gurgil, wo sich der Berg Dschudi befindet, auf welchem, wie man sagt, die Arche Noah's stehen geblieben sein soll. Dieser Bezirk zählt 7 Stämme, von denen die vier: Schehriweri, Schehrili, Gurgil und Esturi zur Secte der Hosejni gehören, und die anderen drei: Benewidegan (Benewendegan im Pariser Codex), Surisch und Jehudil (Hejudil im Pariser Codex) Jeziden sind.
2. Die Festung und der Bezirk Berke, so nach dem Stamme benannt, in dessen Besitz sich Festung und Bezirk befinden.
3. Der Bezirk und die Festung Aruch (Uruch, im Pariser Codex), welche sich in der Gewalt des Aruch-Stammes befinden. Es ist dies eine der stärksten und renommirten Festungen Kurdistans.
4. Der Bezirk und die Festung Pyzder oder Pyzur (Bizer, im Pariser Codex), dem Stamme Pyzder gehörig, welcher sich in die drei Tribus der Dschastulan, Bezin und Keraman oder Kerafan (Keranchan, im Pariser Codex) theilt.
5. Die Festung und der Bezirk Badan, welche dem Stamme Karesi angehören.
6. Der Bezirk Tanzi, dessen Festung den Namen Kaelhúk führt; befindet sich auch in der Gewalt des Stammes Karesi.
7. Die Festung mit dem Bezirk Finek, zählt vier Stämme, welche in der Geschichte der Emire von Finek aufgezählt werden sollen.
8. Der Bezirk Dur.
9. Der Bezirk Hatim (Hejjem, im Pariser Codex), dessen Landbevölkerung zur Mehrzahl aus Armeniern und Christen besteht. Dieser Bezirk bildet die Kornkammer der Fürsten von Dschezire. Der Stamm der Dschelegi hat daselbst seinen Wohnsitz.
10. Der Bezirk und die Festung Schach, wo die schönsten Granatäpfel Dschezirès gedeihen. Die dortige Landbevölkerung besteht ebenfalls aus Armeniern und Christen, auch hat dort der Stamm der Schildi (Schaildi, im Pariser Codex) seinen Sitz.

11. Die Festung Neschatele (Neschi Etel, im Pariser Codex).
12. Die Festung Ermeschat (Zemeschat, im Pariser Codex), dem Stamme Perasi (Berasi, im Pariser Codex) gehörig, welcher wegen der grossen Anzahl seiner waffenfähigen Mannschaft als der vorzüglichste Stamm der Bochti-Völkerschaft angesehen wird.
13. Die Festung Kiwer (Kebur, im Pariser Codex), die auch Khamir (Khamri, im Pariser Codex) heisst, und im Besitze der Stämme Karesi und Kharisch (im Pariser Codex: Kharischi) ist.
14. Die Festung Wirdeh (oder Dirdeh) im Bezirke Tanzi, wo ein Theil der Landbevölkerung arabischer Nationalität ist, als: die Zehiri, Sæfan, beni' Ebade (Ejade, im Pariser Codex). Die dortigen Armenier sprechen in der Mehrzahl arabisch.

Ihre Tribus und Völkerschaften sind folgende: Dombali, Nuki, Mahmudi, Schejch Bezeni, Masegi, Rischegi, Mech Nehran (Faech u Nehran, im Pariser Codex), Bigan, Belan, Belasturan, Schirwan und Duturan.

Eine bestimmte Angabe sagt, dass die Stämme Dombali und Mahmudi ursprünglich aus dem Gebiete Dschezire hervorgegangen waren, und es wird von ihnen im dritten Buche in der Art, wie es im Inhaltsverzeichnisse angegeben wurde, mit Hilfe Gottes, des allgütigen Herrn, umständlich gehandelt werden.

Nun wird unter dem Beistande des Spenders aller Güte und Gnade zur Geschichte der Fürsten von Dschezire geschritten werden.

Geschichte Solejman ben Chalyd's.

Zuvor wurde erwähnt, dass Solejman ben Chalyd der erste der Vorfahren der Machthaber von Dschezire ist, welcher daselbst gebot.

Nachdem er einige Zeit regiert hatte, ging er in die Ewigkeit hinüber und hinterliess drei Söhne Mir Hadschi Bedr, Mir Abd-ol-Aziz und Mir Abdal.

Mir Abd-ol-Aziz war der würdigste und der fähigste der Söhne. Er zeichnete sich durch Gerechtigkeit und Freigebigkeit vor den beiden Brüdern aus, und stieg zu immer grösserem Glanze fürstlicher Hoheit empor.

(Verse:) Sein hoher Geist liess über seinem Haupte
Den Hoheitsstern im Lichte prangen.

Darum gelangte auch Mir Abd-ol-Aziz nach dem Tode des Vaters zur Herrschaft in Dschezire, während das Gebiet von Gurgil seinem

Bruder Mir Hadschi Bedr und jenes von Finek seinem anderen Bruder Mir Abdal zufiel. Die Brüder regierten vereint mit klugem und gerechtem Sinn in ihren Landen und lebten mit einander im besten Einvernehmen.

Erste Linie: Die Fürsten von Dschezire, die unter dem Namen der Asizan bekannt sind.

Nachdem Mir Abd-ol-Aziz eine Zeit lang regiert hatte, starb er, und hinterliess zwei Söhne: Emir Seif-eddin und Emir Medschd-eddin, von denen der ältere sein Nachfolger wurde.

Emir Seif-eddin ben Mir Abd-ol-Aziz.

Als er zur Regierung von Dschezire gelangte, befolgte er treu die Grundsätze des Vaters; er war bestrebt das Wohl des Volkes so wie des Heeres und des herrschenden Stammes zu fördern, und erwarb sich die Zufriedenheit und Anerkennung Aller.

Als er starb, folgte ihm sein glaubensfrommer Bruder Emir Medschd-eddin auf dem Fürstensitze von Dschezire, welcher das Land noch zu grösserm Glanze erhob, als es sein Vater und Bruder gethan. Er regierte lange Zeit, und als er starb, trat sein Sohn

Emir Isa an seine Stelle.

Dieser machte den Vers: „Befleiss' dich der Gerechtigkeit, denn der Gerechte wird stets geschätzt" zu seinem Wahlspruche und erschloss die Thore milder Gerechtigkeit den Unterthanen. Er beobachtete während seiner Regierung ein leutseliges Benehmen, sowohl gegen das Volk als gegen die Vornehmen, und liess Niemanden ohne Grund leiden.

Als er starb, kam sein Sprosse Emir Bedr-eddin auf den Fürstenthron zu sitzen, welcher in einer unübertrefflichen Weise für das Wohl der Unterthanen und des Landes wirkte. Er bannte mit dem strafenden Schwerte Druck und Ungerechtigkeit von Gross und Klein, und öffnete die Hand milder Freigebigkeit den Dienern des Glaubens; so suchte er auch jederzeit den Verkehr mit frommen und gelehrten Männern.

Als er starb, folgte ihm sein Sohn Emir Abdal; und auch dieser hielt streng an den Grundsätzen seiner grossen Vorfahren bis an sein Ende. Nach dessen Tode gelangte sein Sohn

Emir Izzeddin zur Obergewalt über die Stämme.

Zu seiner Zeit erhob sich Timur's Weltherrschaft, und so berichtet Moulana Scheref-eddin Ali Jezdi in dem Geschichtswerke „Zefername“ (dem Siegesbuche), dass, als Timur im Laufe des Jahres 796, nachdem er Baghdad genommen, die Festung Tigrit zerstört und die übrigen Festungen und Städte in jenen Gegenden erobert hatte, den Zug gegen Mardin unternahm, Izz-eddin, der Fürst von Dschezire, nach Dschemilke oder Dschemlik (Halimi Beg, im Pariser Codex) einem sieben Farsangen von Mardin entfernten Orte, ihm zu huldigen kam und ansehnliche Geschenke brachte. Er erwarb sich die Gunst des Eroberers, und nachdem er sich zur Lieferung von Lebensmitteln und Proviant bereit erklärt hatte, kehrte er in sein Land zurück.

Soltan Isa, der Fürst von Mardin, hatte sich aber einige Ungebührlichkeiten gegen die Diener Timur's zu Schulden kommen lassen, deren Auseinandersetzung hier nicht am Orte ist; Timur wollte daher zur Belagerung der Festung Mardin schreiten.

Da er jedoch ein überaus zahlreiches Heer beisammen hatte, und Futter in jener Gegend nicht zu finden war, hielt er es in seiner klugen Einsicht unter solchen Umständen nicht angezeigt, Mardin zu belagern, sondern brach von dort wieder an einem Dinstage des zweiten Rebi desselben Jahres auf, und kehrte sich gegen Mossul.

Von jenem Standorte schickte Timur Leute mit Geschenken für die Frauen und Prinzen nach Sultanie. Ein Kurde vom Bochti Stamme, Namens Scheich, welcher mit Emir Izz-eddin nach dem Orte Dschemlik zur Aufwartung bei Timur gekommen war, von diesem gnädig aufgenommen wurde und bis dahin im Hoflager verblieb, erhielt gerade zu dieser Zeit die Erlaubniss zur Rückkehr, und reiste zusammen mit den Leuten ab, welche die Überbringer der Geschenke waren. Als sie in der Nähe von Dschezire angelangt waren, wich er vom Pfade der Rechtlichkeit ab, und streckte die räuberischen Hände nach jenen Geschenken aus; er packte Alles zusammen und brachte es nach Dschezire.

Emir Izz-eddin, der dortige Machthaber, brach die Übereinkunft welche er mit Timur geschlossen, und machte mit jenem Elenden gemeinschaftliche Sache. Timur liess zweimal durch einen Boten an ihn den strengen Befehl ergehen und ihm entbieten, er möge Scheich festnehmen und ihn ausliefern, um Gnade für sein Ver-

gehen zu finden; wo nicht, würden alle seine Festen und Gebiete unter den Hufen der Rosse sammt Mann und Volk zertreten werden. Allein Izz-eddin, auf die Stärke der Festung und die Wasserhöhe des Flusses pochend, weigerte sich dem wegen Auslieferung Scheich's erflossenen Befehle Folge zu leisten.

Timur brach sohin am Montage des 13. des Monats Dschemadi-elewwel desselben Jahres aus dem Hoflager zum Feldzuge auf, und setzte mit einer ungeheuren Heeresmacht über den Tigrisfluss. Er schlug des Nachts los, und des Morgens war Dschezire ringsum von den Truppen des Eroberers besetzt. Die Festung und die Stadt wurde sogleich genommen und das ganze Land sammt Volk der Plünderung preisgegeben.

Emir Izz-eddin gerieth in jener Schlacht in die Hände eines Soldaten, der ihn nicht kannte und, nachdem er ihm unter grausamen Foltern einen grossen Theil seiner Habe abgenommen hatte, ihn freiliess, so dass er nur mit tausendfacher Noth, nachdem er Leid und Schmach erlitten, halb am Leben dem Tode entrann.

Die Bewohner von Dschezire erzählen sich in dieser Beziehung, dass Timur ein besonderes Wohlwollen gegen Emir Izz-eddin an den Tag legte, mit ihm Schach spielte, und dass der Eroberer, da er an dessen Gesellschaft Vergnügen fand, ihn aufforderte, den Feldzug nach Syrien mitzumachen, um ihn bei sich im Lager zu haben. Da aber von Seite der syrischen Sultane eine beträchtliche Jahressumme für Emir Izz-eddin als Pension ausgesetzt war, weigerte er sich nach Arabistan zu ziehen, worüber Timur gegen ihn aufgebracht wurde und Dschezire der Plünderung und der Verwüstung preisgab. Emir Izz-eddin verbarg sich in der Mitte des Aruch-Stammes, und führte ein Leben des Mangels und der Entbehrung, bis er starb.

Emir Abdal ben Emir Izz-eddin.

Er nahm nach dem Tode des Vaters auf dem Fürstensitze von Dschezire Platz, und regierte über die Stämme und Völkerschaften, starb aber bald darauf.

Emir Ibrahim ben Emir Abdal.

Als sein Vater hingeschieden war, gelangte er gebührendermassen an dessen Stelle zur Machthaberwürde des Landes. Er führte eine Zeit lang die Regierung und starb mit Hinterlassung dreier Söhne: Emir Scheref, Emir Bedr und Kek Mohamed (Kelek Mohamed, im Pariser Codex).

Emir Scheref, der würdigste der Söhne, folgte dem Vater. Nachdem er eine Zeit lang regiert hatte, starb er eines natürlichen Todes und es folgte ihm sein Bruder:

Emir Bedr.

Dieser gebot eine geraume Zeit und starb mit Hinterlassung dreier Söhne: Mir Scheref Mir Mohammed und Schah Ali Beg.

Kek Mohammed ben Emir Ibrahim.

Er gelangte nach dem Tode seiner Brüder zur Regierung von Dschezire. Zu seiner Zeit eroberte Hasan Beg Ak Kojunlu jenes Gebiet; grosses Elend kam über die Bevölkerung des Landes, die Grossen des Bochti-Stammes fanden zum grossen Theil den Tod, und Kek Mohammed, Schah Ali Beg nebst seinem Neffen Mir Mohammed wurden gefangen genommen und nach Irakh abgeführt; das ganze Land fiel in die Gewalt der Turkomanen vom weissen Hammel, und die Befehlshaberschaft desselben wurde einem Individuum Namens Tschelebilu Beg verliehen, dessen Nachkommen annoch unter den Turkomanen den Namen Tschelebilu führen.

Tschelebi Beg liess sich die Verwaltung des Landes in einer Art angelegen sein, wie man sich keine bessere Vorstellung machen kann, und blieb eine Zeit lang im Besitze des Landes, bis Emir Scheref ben Emir Bedr es wieder von der Herrschaft des Stammes Ak Kojunlu befreite.

Emir Scheref ben Emir Bedr.

Zur Zeit als sein Onkel Kek Mohammed und seine Brüder Mir Mohammed und Schah Ali Beg in die Hände der Turkomanen vom weissen Hammel gefallen waren, rettete er sich durch die Flucht und blieb in einem Winkel verborgen, bis die Macht der Herrscher vom weissen Hammel ihr Ende erreicht hatte. Es heisst:

(Doppelvers:)

So lange nicht einer das Leid hat zu sterben,
Hat ein anderer nicht die Freude an dessen Stelle zu treten.

Emir Scheref's Hoheitsstern erglänzte immer schöner, bis er den vom Feindesschwerte verschont gebliebenen Rest der Bochti durch gewinnendes Benehmen um seine Fahne geschaart hatte und die Fürstengewalt von Dschezire zu erlangen strebte. Nachdem er dreissig Jahre lang in ohnmächtiger Verzweiflung auf eine günstige Gelegenheit gewartet hatte, brach er endlich vom Glücke begünstigt aus dem

Winkel der Zurückgezogenheit mit dem Losungsworte der Herrschaft auf, befreite mit der Gewalt der Waffen sein Erbland und wurde selbstständiger Gebieter desselben. Inzwischen erlangten auch sein Onkel Kek Mohammed, so wie seine Brüder Schah Ali Beg und Mir Mohammed ihre Freiheit aus der Haft der Turkomanen und stiessen zu ihm.

Als Schah Ismail Sefewi auftrat und, nachdem er die Länder der beiden Irakh und Àzerbajdschan den Turkomanen entrissen hatte, seine Königsmacht begründete, eroberte er auch Diarbekr, Mossul und Sindschar und schickte zur Bezwingung Dschezire's ein Heer dahin ab.

Zu wiederholten Malen fanden Treffen zwischen den Khyzylbaschen und Emir Scheref Statt, wobei Emir Scheref Sieger blieb. So wurden in einem derselben 700 (1700, im Pariser Codex) Mann getödtet, und eine grosse Schaar zu Gefangenen gemacht. Ein zweites Mal wurde Chan Mohammed Estadschelu, der Miri Miran von Diarbekr, mit seinem Bruder Kharachan zur Eroberung des Gebietes Emir Scheref's beordert; sie glückte abermals nicht, und man kehrte unverrichteter Dinge zurück. Ein drittes Mal zog Jegan Beg Tekelu, der Garden-Oberst, mit den Gardetruppen und andern Kerntruppen von Hamadan gegen Emir Scheref zu Felde in der Absicht Dschezire zu erobern. Emir Scheref sammelte im Vertrauen auf die Gnade Gottes, so wie der erhabene Vers besagt: „von einer kleinen Schaar wird eine grosse Schaar bewältigt“, tapfere, kampfgeübte Krieger von Berg und Thal und stellte sich Jegan Beg entgegen. Nach langem Kampfe brachte er Jegan Beg eine Niederlage bei und verjagte ihn aus Dschezire, worauf kein Heer der Khyzylbaschen mehr dies Land zu betreten wagte. Einige Zeit darauf vertauschte er sein zeitliches Leben gegen das ewige.

Schah Ali Beg ben Emir Bedr.

Er gelangte nach des Bruders Tode mit Zustimmung der Stämme und der Grossen der Bochti zur Herrschaft. Die Festung und das Gebiet Finek gab er seinem Bruder Mir Mohammed.

Bei Gelegenheit, als die Emire von Kurdistan sich im Verein Schah Ismail Sefewi unterwarfen und nach Choj und Tabriz zogen, ging auch Schah Ali Beg in die Falle; er hatte die Unbilden und die Schmach, welche von dem Bochti-Stamme den Khyzylbaschen zugefügt worden, der Vergessenheit anheim gegeben, und begab

sich mit zwölf Emiren und Gebietern von Kurdistan an den Hof Schah Ismail's, welcher den Groll den er gegen Emir Schah hatte, nicht bezwingen konnte und ihn mit den übrigen Emiren und Fürsten von Kurdistan in Kerker und Bande werfen liess.

Nach einiger Zeit, als die Emire und Fürsten von Kurdistan jeder auf irgend eine Weise aus ihrer Gefangenschaft befreit wurden, entrann auch Schah Ali Beg seiner Haft und kam nach Dschezire.

Dazumal war das Gebiet Dschezire seitens Schah Ismail der Gewalt Soltan Ulasch Beg's, Bruders Mohammed Chan Estadschelu's, des Wali von Diarbekr, anvertraut.

Es kam zwischen ihnen zum Kampfe; Ulasch Beg verliess Dschezire und suchte sein Heil in der Flucht. Die Festungen und Landschaften von Dschezire gelangten neuerdings in den Besitz Schah Ali Beg's.

Darauf schloss er ein brüderliches Bündniss mit Emir Scheref, dem Gebieter von Bidlis; sie unterwarfen sich Soltan Selim Chan, und forderten den genannten Herrscher zur Eroberung Diarbekrs. Azarbajdschans und Armeniens auf.

Als einige Jahre von der Regierung Schah Ali Beg's verflossen waren, starb er eines natürlichen Todes, und hinterliess vier Söhne: 1. Bedr Beg, 2. Nasir Beg, 3. Kek Mohammed, 4. Mir Mohammed.

Bedr Beg ward nach des Vaters Ableben dessen Nachfolger. Die Geschichte der Söhne Nasir Beg's und Kek Mohammed's, welche in Dschezire regiert haben, wird mit dem Beistande des ewigen und allgegenwärtigen Gottes umständlich erzählt werden.

Mir Mohamed hinterliess einen tapfern Sohn Namens Solejman Beg, welcher noch lebt.

Bedr Beg ben Schah Ali Beg.

Er folgte dem Vater in der Regierung von Dschezire und brachte das Land durch eine gerechte Verwaltung empor. Er regierte beinahe 70 Jahre.

Unter der Regierung Soltan Selim Chan Ghazi's befolgte er treu die hohen kaiserlichen Befehle von Anfang bis zu Ende. Bei den Feldzügen gegen Wan und Bagdad, so wie bei jenem gegen Azerbajdschan und der beiden Irakh befand er sich stets im Gefolge des siegreichen Kaisers. Allein zwei Vergehen die er aus Hochmuth und pochend auf die dem Hofe geleisteten Dienste sich zu Schulden kommen liess, brachten den Kaiser und den Grossvezir Rustem Pascha gegen ihn auf.

Einmal, dass er im kaiserlichen Divan, als es bei der Verabschiedung der Emire und Statthälter zu Ende des persischen Feldzuges zum Handkuss kam, und Soltan Hosein Beg, der Gebieter von Amadie, den Vorrang vor ihm erhielt, dies nicht gelten lassen wollte, und ohne zum Handkuss zu gelangen sich aus dem Divan entfernte, so wie ohne vom Kaiser und Vesir Abschied zu nehmen von Baghdad nach Dschezire abreiste.

Zweitens, dass zur Zeit, als Zejnel Beg, der Gebieter von Haekkari, mit Hilfe des Vezirs Rustem Pascha von Konstantinopel zurückkehrte, um seine Herrschaft anzutreten, und in dem Gebiete Dschezire anlangte, Bedr Beg, wie dies früher umständlich angeführt worden, eine Schaar ruchloser Mörder von Bochtiern demselben auf den Weg entgegenschickte, die sein ganzes Gefolge ermordeten und ihn mit Wunden bedeckt als Leiche liegen liessen.

Als Rustem Pascha hievon Kunde erhielt, wurde er gegen ihn aufgebracht, und als er das zweite Mal an's Ruder kam, forderte er Emir Nasir Beg, den Bruder Bedr Beg's auf, sich um die Regierungsgewalt zu bewerben und sich an den kaiserlichen Hof zu begeben.

Nasir Beg begab sich der Weisung gemäss an den Hof des Sultans, erhielt auf die Unterstützung des Grossvezirs hin vom kaiserlichen Divan die Herrschaft von Dschezire verliehen und kehrte dahin zurück. Bei seiner Ankunft daselbst begab sich Bedr Beg nach Sindschar und überliess die Herrschaft seinem Bruder.

Nach zwei Jahren ging Bedr Beg an des Kaisers Hof, und es wurde ihm abermals das Gebiet von Dschezire zu Theil, nachdem man davon die Bezirke Tur und Jetim (Hitim, im Pariser Codex) getrennt hatte. Darauf gebot er zeitlebens als Statthalter in Dschezire.

Er nahm öffentlich in den Versammlungen Opiate zu sich, und täglich gingen hiefür 500 Direm in seiner Gesellschaft auf, davon er selbst ungefähr an 100 Direm Morgens und Abends verbrauchte. Er bot seinem Finanzintendanten immer strenge auf, die Opiate mit rechtmässigem Gelde und nie mit zweifelhaftem Golde zu bezahlen; doch befolgte er die übrigen Bräuche und Vorschriften der Religion, so wie er den gelehrten und frommen Männern Gunst und Schutz in vollem Masse zuwandte. Keine Epoche hatte solche Gelehrte und Weise aufzuweisen, wie jene die zu seiner Zeit in Dschezire versammelt waren, so Maulana Mohammed berkali Maulana (Moham-

med[1]) Abu Bekr, Maulana Hasan Suredschi, Maulana Zejn-eddin Nebi, der in der äussern und innern Wissenschaft als ein Meister ersten Ranges dasteht; Maulana Sejed Ali und andere, deren Schriften unter den Gelehrten im Gebrauche sind.

Man erzählt, dass einmal Maulana Abu Bekr über Bedr Beg aufgebracht wurde und aus Dschezire fortziehen wollte. Bedr Beg begab sich mit den Edlen und Grossen zum Maulana, bezeugte ihm durch Geschenke und Ehrenkleider seine auszeichnende Anerkennung, und versöhnte ihn durch die inständigsten Vorstellungen.

Als sein Bruder Nasir Beg starb, vereinigte er wieder dem früheren Herkommen gemäss das Gebiet von Tur und Jetim mit seinem Erblande. Er erreichte ein hohes Alter. Zuletzt, als er das neunzigste Lebensjahr überschritten und nahe an hundert Jahre alt geworden war, hatten seine intellectuellen Kräfte derart abgenommen, dass er die sinnlosesten und widersinnigsten Handlungen beging. So ist von glaubwürdigen Männern gehört worden, dass einmal ein Mann mit der Klage zu ihm gekommen war, der Fleischhacker (Khassab) der Stadt habe ihm eine Unbill zugefügt. Bedr Beg meinte, dass derselbe welcher diesen Mann gekränkt hatte, ein Kleiderreiniger (Khassar) sei. Er liess sofort den Kleiderreiniger holen und ihm die Bastonade geben. Nachdem dieser seine Strafe bestanden hatte, fragte er, was er verbrochen habe, dass er einer solchen Strafe würdig erkannt worden sei. Bedr Beg sagte: Weil du jenem Mann eine Unbill zugefügt hast. Der Kleiderreiniger erwiederte: O Fürst! derjenige der ihn gekränkt hat, ist der Fleischhacker, und ich bin der Kleiderreiniger. Bedr Beg entgegnete darauf: Khassab und Khassar sind eines und dasselbe, da sie eine Wortverwandtschaft bekunden; wenn ein Fehler unterlaufen, so ist dies leicht möglich, und es wird schon ausgeglichen werden.

Er starb mit Hinterlassung eines Sohnes Namens Mir Mohammed.

Mir Mohammed ben Bedr Beg.

Bei Lebzeiten seines Vaters war er schon das leitende Haupt im Lande. Er hatte einen grossen Hang, Vermögen und Güter zusammenzuhäufen. Es heisst, dass er 12.000 werfende Schafe besass, deren Zucht jährlich einen hohen Gewinnst einbrachte. Dann gab er auch 100.000 Hühner den Unterthanen und Landleuten, und bezog

---

[1]) Im Pariser Codex.

jährlich eine bestimmte Anzahl von Eiern. Dies beweist, wie er mit gieriger Hand nach Vermögen und Gütern langte.

Nach dem Ableben seines Vaters wurde er unumschränkter Herrscher von Dschezire. Nachdem sieben Jahre von seiner Regierung verflossen waren, wurde im Jahre 986, Khara Mustafa Pascha (Lala [1]) der zweite Vesir, auf Befehl Sultan Murad Chan's mit der Eroberung des Gebietes von Gurdschistan und Schirwan beauftragt, und Mir Mohammed schloss sich dem kaiserlichen Heere an.

Als dieses in Gurdschistan einzog, traten Mohammedi der unter dem Namen Takhmakh Chan berühmte Enkel Kharakh (Khazakh [2]) Hamza Estadschelu's, des Miri Miran von Dschaghursad und Imam Kholi Soltan Khadschar, der Miri Miran von Kharabagh und Gendsche, von der entgegengesetzten Seite her mit 10.000 wackern, mit Lanzen bewaffneten Reitern der Khyzylbaschen an dem Orte Dschelder Mustafa Pascha in den Weg, und es fand ein Zusammenstoss Statt.

Zufällig zog an jenem Tage der Begler Beg von Diarbekr, Derwisch Pascha, mit der Vorhut betraut, dem osmanischen Heere voran. Bei Dschelder stiessen sie Nachmittags, als es nahe an Sonnenuntergang war, am Fusse des Gebirges auf einander; die Kurden schlugen die grosse Schaar nicht hoch an, und wagten mit überstürzendem Muth und Selbstgefühl, unbekümmert um den Wechsellauf der Zeit, einen Angriff auf dieselben.

(Verse :) Sieh nicht wie der Löwe den Feind mit Geringschätzung an,
Halte ihn vielmehr für einen Löwenbezwinger.
Du der du zu den Guten gehörst, poche nicht darauf, dass du gut bist,
Gibt es doch in der Welt so Viele die einander an Güte überbieten.
Poche nicht auf deine eisenstarke Faust,
Denn die Eisenschmiede machen das Eisen schmelzen.

Der Khyzylbaschen-Stamm stellte ungefähr 2000 — 3000 Mann zusammengeworfener Leute der osmanischen Truppenmacht entgegen; die wackern im Kampf erprobten Krieger ruhten im Hinterhalte des Berges. Als diese unansehnliche Schaar der grossen

---

[1]) Im Pariser Codex.
[2]) Im Pariser Codex.

Heeresmacht zu Gesichte kam, stürzten die tapferen Kurden wie grimmige Löwen auf dieselben los.

Die Khyzylbaschen nahmen den Kampf auf, und sprengten das zahlreiche Truppencorps aus einander, als auf einmal gegen 6000 gewandte, mit Lanzen bewaffnete Reiter von dem Abhange des Berges gleich einer reissenden Fluth und wie schnaubende und feuerspeiende Drachen hervorbrachen und mit aller Macht sich auf das zerstreute Kurdenheer warfen.

Das Kriegsgeschrei, das Schmettern der Trompeten und das Wiehern der Rosse gaben ein Bild des jüngsten Gerichtes. Das Blut der tapfern Krieger färbte den Boden und mancher aus der Reihe der Edlen wie des Volkes beschloss da sein Leben.

(Verse:) Der Hufschlag und das Wiehern der Rosse
Hob das Weltall aus seinen Angeln;
Von jeder Seite brach eine Fluth von Pfeilen hervor,
Die, wie vom Zorn entbrannt, die Leiber trafen.
Das Blut das den verwundeten Köpfen entquoll,
Wurde zum Federbusche am Helme der Helden.
Die Streitaxt schwamm im Blute der Kämpen,
Wie der Scheitelkamm kämpfender Hähne.

Kurz, in jener Schlacht fiel Mir Mohammed, und mit ihm auch Saruchan Beg, der Herrscher von Hazu, Daudeman Beg Zarrakhi und Mir Mohammed von Finek.

Zuletzt aber wurde das Khyzylbaschen-Heer geschlagen. Gegen 3000—4000 Mann fanden von beiden Seiten den Tod.

Als Mir Mohammed gefallen war, befanden sich gegen 200.000 Goldstücke osmanischen Gepräges nebst Stoffen, allerhand Gütern, Waaren und mit Edelsteinen verzierte Gegenstände in seiner Schatzkammer. Seine Nachkommenschaft beschränkte sich auf einen fünfjährigen Sohn Namens Soltan Mohammed und vier Töchter.

Einen andern Erben hatte er nicht, und keiner der Fürsten von Kurdistan war zu dieser Zeit zu solchen Schätzen gekommen.

Soltan Mohammed ben Mir Mohammed.

Er war von der Tochter Melik Mohammed ben Melik Chalil's, des Gebieters von Hosnkaifa geboren, und als unmündiger Knabe nach seinem Vater hinterblieben. Es ist Sitte in Kurdistan, dass, wenn ein minderjähriger Knabe nach seinem Vater verwaist zurückbleibt, er nach seinem Vater benannt werde. Es mag sein, dass

man wegen des dem Namen vorgesetzten Merkmales Soltan, ihn aus Versehen Mohammed nannte. Gott weiss es am besten! Da seine Mutter eine kluge Frau war und ihr eine ungeheure Erbschaft vom Vater und Sohn zugefallen war, wusste sie die Erben der Herrschaft und die Grossen des Bochti - Stammes durch Gunstbezeugungen und Geschenke zu gewinnen und zufriedenzustellen, und erwies sich mild und leutselig gegen die Unterthanen.

Sie verheirathete ihre Töchter an Mir Nafir und Scheref Beg, die Söhne Chan Abdal's, und legte in die Hände der letztern die ganze Verwaltung des Landes. Sie führte auch in der That die Regierung des Gebietes von Dschezire in der musterhaftesten Weise.

Einmal begab sie sich auch mit ihrem Sohne nach Konstantinopel an den Hof Sultan Murad Chan's, wo sie die Reichsgrossen mit werthvollen Geschenken zu gewinnen wusste. Sie erwirkte für ihn von dem Kaiser ein Ehrenkleid so wie die Erneuerung des Lehenspatentes, und kehrte sodann nach hiezu erhaltener Erlaubniss nach Dschezire zurück.

Nachdem fünf Jahre von ihrer Regierung verflossen waren, starb sie und wenige Tage darauf erkrankte auch ihr Sohn, und starb im Jahre 991.

Einer Angabe zufolge sollen die Erben der Herrschaft und Übelgesinnte ihm Gift in das Mahl gemischt und ihn so aus dem Wege geräumt haben. Von Bedr Beg war sonst kein Nachkomme hinterblieben, und sein Stamm erloschen.

Nasir Beg ben Schah Ali Beg.

Unter der Regierung Sultan Solejman Ghazi's und zur Zeit des Grossvezirs Rustem Pascha gehörte Derwisch Mahmud [1]) Keletschiri (Keletschizi?) zu dem Kreise der vertrauten Räthe des Kaisers. Dieser Derwisch Mahmud war aus dem Stamme der Ruzegi entsprossen, und in der Dichtkunst und Stylistik ein Schüler des Maulana Edris. Eine Zeit lang bekleidete er das Amt eines Hofstylisten bei Scheref Beg, dem Fürsten von Bidlis, und wurde in der Folge Vezir und Stellvertreter desselben. Nach dem Tode Scheref Beg's kam er nach der Türkei, wo er der Meister der Tochter Solejman Chan's, der Braut Rustem Pascha's, und zuletzt Bibliothekar Solejman's wurde. Nach und nach war sein Einfluss der Art gestiegen, dass die meisten

---

[1]) Mohammed, im Pariser Codex.

Fürsten von Kurdistan mit ihren Anliegen sich an ihn wendeten. Auf diese Art wurde Rustem Pascha von den Verhältnissen Kurdistans wohl unterrichtet, und es kam zu mannigfaltigen Veränderungen unter den dortigen Fürsten.

Mit diesen Vorgängen steht auch die früher gemachte Bemerkung im Zusammenhange, dass der Grossvesir Rustem Pascha Nasir Beg aufgefordert hatte, gegen seinen Bruder Bedr Beg aufzutreten, um die Herrschaft von Dschezire für sich anzustreben. Er begab sich in Folge der erhaltenen Andeutung an den kaiserlichen Hof, und es wurde ihm die Herrschaft von Dschezire verliehen.

Nachdem zwei Jahre von seiner Machthaberschaft verflossen waren, begab sich auch Bedr Beg an des Sultans Hof, und wusste die Herrschaft von Dschezire wieder für sich zu gewinnen, nur dass der Bezirk von Tur und Jetim von dem Gebiete getrennt und als ein Sandschakh an Nasir Beg verliehen wurde. Bald darauf starb Nasir Beg, und Bedr Beg vereinigte die besagten Landschaften in der früheren Weise wieder mit seinem Gebiete.

Damit will gesagt sein, dass die mannigfachen Veränderungen und sonstigen Verfügungen, welche mit den Fürsten von Kurdistan vorgenommen wurden, nach einiger Grossen Ansicht das Werk des wohlbewanderten Derwisch Mahmud Keletschizi sind.

Kurz, als Nasir Beg starb, begab sich sein Sohn Chan Abdal unter der Regierung Sultan Selim Chan's und zur Zeit des Grossvesirs Mehmed Pascha an den kaiserlichen Hof, um ebenfalls die Landschaft von Tur und Jetim als Sandschakh für sich zu erlangen; ja, vom Dämon des Ehrgeizes getrieben, strebte er selbst nach der Herrschaft von Dschezire. Allein der Grossvesir Mahmud Pascha war aus Freundschaft für Bedr Beg und vielmehr aus Rücksicht für die Erhaltung der allgemeinen Ordnung und der natürlichen Bande der Liebe in den Fürstenhäusern den ränkesüchtigen Umtrieben Chan Abdal's entgegengetreten, und hielt es für das Angemessenste, ihn in Gewahrsam zu bringen und zu bestrafen. Er schickte daher Mehmed Akha, den Tschausch Baschi, mit einigen Tschauschen des Hofes ab, um Chan Abdal zu holen. Zufällig befand sich dieser mit einigen Bochti-Prinzen und mehreren seiner Diener in der Moschee von Adrianopel, um das Nachmittagsgebet zu verrichten.

Nach Beendigung des Gebetes trat der Tschausch Baschi mit seinem Gefolge zu ihm, und lud ihn ein, ihm in den Divan des

Grossvesirs zu folgen. Die Kurden sagten zu einander: Da zu dieser Zeit der kaiserliche Tschausch Baschi mit mehren Tschauschen gekommen ist, um Chan Abdal zu holen, so ist dies augenscheinlich kein gutes Zeichen; es ist möglich, dass man es auf ihn abgesehen habe und ihn aus dem Leben schaffe. Auf die blosse Vermuthung hin schlich sich ein Scheich und Kurde Namens Scheichan, einer der Diener Chan Abdal's, hinter den Tschausch Baschi und stiess ihm einen Dolch zwischen die beiden Schulterblätter, dass die Spitze der Waffe bei der Brust hinausfuhr. Die diesen begleitenden Tschauschen flohen bei dem Anblicke des Geschehenen; sie gingen zum Grossvesir und berichteten die Schreckensthat, welche jener Kurde verübt hatte. Chan Abdal und seine Genossen waren über den Vorfall bestürzt, und Verwirrung bemächtigte sich ihrer Gemüther. Sie zerstreuten sich in der Stadt und hielten sich in geheimen Winkeln verborgen. Einige derselben verliessen die Stadt und suchten draussen ihr Heil.

Den Bewohnern der Stadt wurde auf Befehl des Vesirs und des Kaisers aufgeboten, Chan Abdal gefangen zu nehmen und seinen Diener zu Stande zu bringen. Es wurde von Commissären in den Strassen und Vierteln von Adrianopel ausgerufen, die Stadt in allen Theilen durchsucht; Chan Abdal und die meisten aus seinem Gefolge waren auch alsbald eingebracht und vor den Rath gestellt. Alsogleich erfloss der kaiserliche Befehl zur Hinrichtung Chan Abdal's und seines Gefolges. Er erlitt den Tod nebst hundert Grossen, und alle seine Güter wurden eingezogen und an den Staatsschatz abgeführt.

Er hinterliess sieben Söhne: 1. Emir Nasir, 2. Emir Scheref, 3. Emir Mohammed, 4. Schah Ali, 5. Emir Seif-eddin, 6. Emir Azededdin (Izzeddin, im Pariser Codex), 7. Emir Abdal.

Emir Nasir hatte anfänglich als Stellvertreter Soltan Mohammed's, des Gebieters von Dschezire, den Feldzug gegen Eriwan mitgemacht. Auf der Rückkehr von diesem Feldzuge erhielt der Oberbefehlshaber Ferhad Pascha bei der Festung Kars die Nachricht von dem Ableben Soltan Mohammed's.

Dem Pascha erschien es ganz angezeigt, dass die Herrschaft von Dschezire einem der Erben des Gebietes verliehen werde, welche mit dem osmanischen Heere den Feldzug mitgemacht hatten. Die Grossen des Bochti-Stammes erklärten sich dagegen für die Regierung Emir Nasir's und kamen zu dem Verfasser des Geschichtswerkes. Dieser berichtete ihren Wunsch dem Serdar, welcher es

gelten liess, dass die Herrschaft von Dschezire demselben verliehen werde. Allein Emir Aziz, der Sohn Kek (Kelek, im Pariser Codex) Mohammed's, liess dem Serdar durch Bali Tschausch erklären, dass Soltan Mohammed eine Summe von 3000 (100.000, im Pariser Codex, was wohl richtiger sein dürfte) Goldstücken osmanischen Gepräges, ungeheure Reichthümer und Güter hinterlassen habe, und dass keine anderen Erben als seine zwei Schwestern hinterblieben seien, ferner dass er (Emir Aziz) ein näheres Anrecht als Emir Nasir auf die Herrschaft besitze, und wenn ihm selbe verliehen würde, er die 100.000 Ducaten von dem Erbe Soltan Mohammed's und 12.000 aus seinem eigenen Vermögen an den kaiserlichen Schatz abzuführen bereit wäre.

Dem Serdar erschien dieser Antrag von grossem Vortheile und er liess am folgenden Tage, an welchem Emir Nasir mit dem Handkusse gehuldigt werden sollte, beide im Divan erscheinen. Dort richtete er an die Grossen des Bochti-Stammes die Frage, welcher der beiden Prätendenten Emir Nasir oder Emir Aziz in näherer Verwandtschaft zu Soltan Mohammed stände? Die Grossen von Dschezire erwiederten, dass Emir Aziz um einen Grad näher mit Soltan Mohammed verwandt sei. Da erklärte der Serdar, dass die Herrschaft nach dem Erbrechte Emir Aziz gebühre, und dass es daher am schicklichsten und entsprechendsten sei, dieselbe ihm zu verleihen.

Die Grossen von Dschezire entgegneten darauf, dass Emir Aziz allerdings ein näherer Verwandter Soltan Mohammed's sei und ihm nach dem Erbrechte die Herrschaft gebühre, dass jedoch die Stämme und Völkerschaften, so wie die Landesältesten Emir Nasir zum Fürsten begehren, und dass derselbe auch für die Regierung des Landes besser als die früheren Fürsten tauge. Der Serdar erklärte: „es möge dem noch so sein, ich aber bekleide Emir Aziz mit der Herrschaft". Da erhob sich einer der Bochti-Grossen und entgegnete: Die Anordnung Soltan Solejman Ghazi's lautet dahin: dass die Stämme und Völkerschaften jenen der ihnen genehm sei, zu ihrem Fürsten zu erwählen haben; wir wollen die Regierung Mir Aziz's nicht anerkennen. Der Serdar ward darüber aufgebracht, liess den Henker rufen und Emir Nasir im Versammlungssale des Zeltes hinrichten an einem Donnerstage den 29. des Monats Ramazan des Jahres 991. Gross und Klein beklagte und beweinte das schuldlose Opfer.

(Verse:) Die Welt fuhr aus ihren Bahnen,
Denn ein ungeahnter, harter Schlag war gefallen,
Der Kummer über jenes herzzerreissende Blutopfer
Liess die Augen vom Herzblut überfliessen.

Sodann bekleidete er Emir Aziz mit der Regierung von Dschezire, zeichnete ihn durch Verleihung eines Ehrenkleides und Bezeugung der kaiserlichen Huld aus, und schickte mit ihm den Bali Tschausch nach Dschezire, um ihn daselbst einzusetzen.

Emir Scheref zog sich mit den anderen Brüdern und den Getreuen in den Bezirk Tanzi zurück. Von ihren weiteren Schicksalen wird mit Hilfe Gottes des Gepriesenen, des Erhabenen bald darauf gehandelt werden.

Emir Aziz ben Kek Mohammed.

Nachdem er durch die Unterstützung Ferhad Pascha's zur Herrschaft über Dschezire gelangt und die Zeit von einem Jahr und vier Monaten von seiner Regierung verflossen war, verlieh der Grossvezir Osman Pascha dem Emir Mohammed, dem Sohne Chan Abdal's, das Gebiet von Dschezire.

Emir Aziz machte nach seiner Absetzung im Gefolge des osmanischen Heeres den Feldzug gegen Tabriz mit, verliess dann Dschezire und lebte in Sindschar. Als aber Osman Pascha in Tabriz starb, wurde Ferhad Pascha abermals zum Oberbefehlshaber ernannt und brach nach Persien auf. Emir Aziz stellte sich dem Serdar in Erzerum vor, und es wurde ihm die Herrschaft von Dschezire gegen dem verliehen, dass dreissig christliche Dörfer welche dazu gehören, den kaiserlichen Domänen einverleibt werden und 60.000 Ducaten von den Einkünften der besagten Dörfer jährlich in den Staatsschatz der Pforte fliessen.

Als Emir Mohammed hievon Nachricht erhielt, begab er sich an den Hof des Sultans, und da die Zügel der Regierung in die Hände Sinan Pascha's gelangt waren, wurde Mir Mohammed auf Verlangen Mir Aziz's nach Rumili geschickt, damit nicht Unruhen entstehen.

Den Bezirk von Tanzi, welcher die Residenz Emir Scheref's und seiner Brüder, der Söhne Chan Abdal's war und denselben zur Subsistenz diente, erklärte Mir Aziz als Sandschakh seines Sohnes Hadschi Beg. Er machte sich es zur Aufgabe, die Söhne Chan Abdal's ganz zu verdrängen, und regierte als alleiniger und unbehelligter Gebieter des Landes.

Als einige Zeit in dieser Art verstrichen war, stand Emir Scheref ben Chan Abdal mit seinen Brüdern Emir Azed-eddin, Emir Seif-eddin und Emir Abdal, welche alle Sprossen des Fürstenhauses und wegen ihrer vorzüglichen Eigenschaften bei den Stämmen sehr beliebt waren, feindlich gegen Mir Aziz auf, entschlossen ihren Bruder Emir Nasir zu rächen. Sie fielen über die Beamten Emir Aziz's her, ja sie verdrängten ihn von der Herrschaft des Landes Dschezire, so dass ausser der Stadt und Festung kein einziger Flecken mehr unter seiner Botschaft stand.

Emir Aziz überliess nothgedrungen Stadt und Festung der Obsorge seines Sohnes Hadschi Beg und seines Neffen Mir Hawend, und begab sich selbst an den kaiserlichen Hof, um die Züchtigung der Söhne Chan Abdal's zu erbitten.

Emir Scheref bemächtigte sich im Verein mit seinen Brüdern aller Ortschaften und Gebiete ringsum; die meisten Stämme der Bochti schlossen sich ihm an und zogen gegen die Festung, die sofort belagert wurde. Nachdem die Belagerung 40 Tage angedauert hatte und bis dahin noch von Emir Aziz keine Hilfe gekommen war, befanden sich die Belagerten in der äussersten Bedrängniss. Das Schicksal wollte auch, dass inzwischen Hadschi Beg, der sich zu Ibrahim Pascha, dem Miri Miran von Diarbekr, begeben hatte um Hilfe zu bitten, gestorben war. Mir Hawend öffnete um Mitternacht die Festung und verliess dieselbe, die Familie Mir Aziz's mit einer kleinen Schaar darin zurücklassend.

Emir Seif-eddin, davon unterrichtet, trat ihm in den Weg und es kam zu einem Treffen, in dem Emir Seif-eddin von der Hand Mir Hawend's fiel. So hatte sich Emir Hawend aus der gefährlichen Lage gerettet. Allein Emir Scheref und Emir Azed-eddin (Izzedin, im Par. Codex) drangen in die Festung Dschezire, machten alles Vermögen und Habe Emir Aziz's und seiner Getreuen zur Beute, verschenkten die Angehörigen desselben als Gefangene unter die Kurden und vertheilten unter sich die Frauen, Sclavinnen und Sängerinnen. Ein kleiner Knabe Emir Aziz's fiel dabei als Opfer. Als die Kunde hievon an den kaiserlichen Hof gelangte und zu Ohren des Sultans kam, wurde Hosein Pascha, der Miri Miran von Mossul, Emir Aziz zur Verfügung gestellt, und der Befehl an alle Fürsten und Statthalter Kurdistans erlassen, vereint mit Hosein Pascha gegen Dschezire zu ziehen, das Land von den Rebellen zu befreien und

Mir Aziz wieder in den Besitz desselben einzusetzen, zugleich aber Mir Scheref und seine Brüder, die sich gewaltsam daselbst festgesetzt hatten, für ihre ungesetzmässige Handlung der Art zu züchtigen, dass sich die Anderen daran ein abschreckendes Beispiel nehmen mögen.

Hosein Pascha brach dem erhaltenen Befehle gemäss handelnd mit Mohammed Beg, dem Fürsten von Hazu und mit dem Heere von Mossul im Winter des Jahres 999 nach Dschezire auf. Als Emir Scheref und seine Brüder von dem Anzuge derselben Kunde erhielten, verliessen sie die Festung und Stadt und gingen nach Tanzi; dort nahmen sie ihre Familien mit und zogen weiter in der Richtung gegen Chizan und Meks.

Hosein Pascha setzte Mir Aziz in der Festung Dschezire ein und kehrte zurück. Nach dem Abzuge des Pascha brach aber Emir Scheref im Verein mit seinen Brüdern und den meisten Grossen wieder auf, um die Festung Dschezire zu belagern. Mir Aziz, nicht in der Lage ihnen Widerstand zu leisten und sich vor ihnen zu schützen, räumte Festung und Stadt, und suchte mit Mir Hawend das Heil in der Flucht.

Emir Scheref verfolgte ihn, Mir Hawend ward bei dem Handgemenge von den Leuten Emir Scheref's getödtet und Emir Aziz nach einigen Tagen im Felde todt gefunden.

(Verse:) Dies ist der Gang des alten Weltrades,
Dass, so wie du das Haupt erhebst,
Es den Untergang bereitet.
In diesem azurnen Palaste, der zwei Thüren hat,
Folgt dem Freudengesang das Klaglied auf dem Fusse.

Emir Mohammed ben Chan Abdal.

Als der Grossvesir Ferhad Pascha im Jahre 991 Mir Nasir, den Bruder Mir Mohammed's, hinrichten liess, das Gebiet von Dschezire an Mir Aziz vergeben und den Bali Tschausch abgeordnet hatte, um die Güter Soltan Mohammed's in Empfang zu nehmen, da brach Mir Mohammed mit der Frau und den Kindern des getödteten Bruders nach dem kaiserlichen Hoflager auf, um Genugthuung zu verlangen.

Zufällig wurde Ferhad Pascha mehrerer Verschulden wegen des Oberbefehls über die Truppen in den persischen Landen entkleidet und dieser an Osman Pascha übertragen, welcher Emir Aziz der Herrschaft enthob und das Gebiet von Dschezire an Mir Mohammed verlieh.

Als Osman Pascha in Tabriz gestorben war, wurde Ferhad Pascha abermals mit dem Oberbefehl über die Truppen in den persischen Landen betraut, wie davon zuvor bereits Erwähnung geschah. Mir Aziz stellte sich demselben in Erzerum vor, und wurde neuerdings mit der Herrschaft bekleidet gegen dem, dass dreissig armenische Dörfer vom Gebiete Dschezire zu den osmanischen Domänen geschlagen, und jährlich 60.000 Ducaten welche die Einkünfte der besagten Dörfer ausmachten, an den kaiserlichen Schatz abgeführt werden. Mir Mohammed begab sich nach seiner Absetzung an den kaiserlichen Hof, und wurde wegen einiger Vorgänge auf Befehl Ferhad Pascha's nach Idun verwiesen, wo ihm eine Pension ausgesetzt wurde, damit er daselbst Zeitlebens verbleibe.

Emir Scheref und die anderen Brüder machten den Feldzug gegen Gurdschistan im Gefolge des Serdars mit, und zogen sich nach der Rückkehr von demselben in den Bezirk Tanzi zurück. Aber Mir Aziz liess ihnen auch diesen Bezirk nicht, sondern erwirkte vom kaiserlichen Divan ein Patent, welches ihn für ein Sandschakh seines Sohnes Hadschi Beg erklärte.

Als Mir Aziz diesmal nach Dschezire kam, bot er alle seine Kräfte auf, um die Söhne Chan Abdal's zu verderben und zu vernichten. Allein die Erfolge blieben hinter seinen Bestrebungen zurück, und wie aus dem Inhalte des Vorhergesagten erhellet, waren Mir Aziz, sein Sohn Hadschi Beg und sein Neffe Mir Hawend mit den anderen männlichen und weiblichen Nachkommen umgekommen und ihre Linie erloschen.

Emir Scheref, als der älteste und fähigste, übernahm die Regierung, und betraute seine Brüder mit der Besitznahme der Festungen und Landschaften. Als diese Nachricht an den kaiserlichen Hof zur Kenntniss der Grosswürdenträger gelangte, wurde ein Befehl nach Bosnien abgesandt, Mir Mohammed nach Konstantinopel zu berufen, und derselbe auf Verwendung des Vezirs Ibrahim Pascha mit der Herrschaft von Dschezire belehnt. Sofort wurde Mohammed Pascha Bosnewi, der Miri Miran von Diarbekr, mit dem Fürsten von Kurdistan beauftragt, Emir Mohammed nach Dschezire zu geleiten, das Gebiet aus der Gewalt seiner Brüder zu befreien und ihm zu übergeben.

Als Mohammed Pascha mit den Emiren von Diarbekr nach Dschezire aufbrach, überliess Emir Scheref ohne irgend einen Widerstand die Festung und das ganze Land seinem Bruder Mir Moham-

med, und zog sich selbst in den Bezirk Tanzi zurück, wo er seinen Aufenthalt aufschlug. Nach einigen Tagen aber warfen sich die Bochti-Grossen in's Mittel und brachten Emir Scheref nach Dschezire; die Brüder kamen zusammen, und machten Frieden; Emir Mohammed überliess den Bezirk Schach und einige andere Flecken und Orte, beinahe die Hälfte des Landes, Emir Scheref und den anderen Brüdern so wie den Anhängern derselben, während er die Stadt und einiges andere Gebiet für sich behielt, wogegen jedoch die Summe von 150.000 Ducaten, welche dem Sultan und dem Vezir dargebracht werden sollte, von Emir Mohammed (?) gezahlt zu werden hätte. Man hatte sich beiderseits zu dieser Übereinkunft verständigt; als jedoch einige Tage in dieser Art verstrichen waren, wandten sich alle Bochti-Grossen Emir Scheref zu. Als Emir Scheref diese Gesinnung der Stämme wahrgenommen hatte und einsah, dass die ungeheure Summe des Tributes nicht zu erschwingen sei, verliess er Dschezire und entwich.

Da der Anspruch und die Fähigkeit Emir Scheref's zur Kenntniss der Minister Soltan Murad Chan's gelangten, so wurde ihm die Regierung von Dschezire verliehen, das Diplom für ihn ausgefertigt und nach Dschezire geschickt. Emir Mohammed floh, nachdem er hievon Kunde erhalten, und flüchtete sich zu Mohammed Beg, dem Fürsten von Hazu. Da die Schwester Mir Mohammed's die Gemahlinn Mohammed Beg's war, liess er Frau und Kinder in Hazu zurück, und begab sich mit Unterstützung desselben an den kaiserlichen Hof. Es wurde ihm in Gnaden der Sandschakh von Hosnkeifa verliehen. Bei der Einnahme der Festung Agri, und in dem Kriege gegen die Christen befand er sich im Gefolge des Sultans und zur Zeit der Abfassung dieses Geschichtswerkes wurde ihm von Divan des Sultans Mohammed Chan Ghazi die Regierung von Dschezire verliehen. Allein Emir Scheref fürchtend, wagte er es nicht das Land zu betreten.

Emir Scheref ben Chan Abdal.

Er ist der ausgezeichnetste Sprosse des Fürstenhauses von Dschezire. Er übertraf alle Zeitgenossen an edler Gesinnung und gab in den Schlachten glänzende Beweise seiner Tapferkeit.

(Verse:) Vor seiner Grossmuth schwindet Hatim's Ruhm,
Am Tage wo er kämpft verdunkelt er Rustam.

In der That beglückte er auch Volk und Heer durch Gerechtigkeit und Wohlthaten; Bekannte und Unbekannte spenden ihm dankbar

ihr Lob; von nah und fern ist ihm Alles zugethan, und Freund wie Feind segnen ihn wegen seiner trefflichen Eigenschaften.

(Verse:)

Der Adel des Menschengeschlechtes ist in seinem Wesen ausgeprägt,
Die Grossmuth seiner Hand ist die Frucht am Gnadenbaume.
Der Garten Eden blickt mit neidischem Auge auf das wüste Land,
Wenn auf dieses die Wolke seiner Gnade segenreichen Regen schüttet.

Nach den Ereignissen welche zwischen Mir Aziz, Mir Hawend, Emir Scheref und seinen Brüdern vorgefallen waren, wie dies zuvor bei der Lebensgeschichte Mir Aziz's gesagt wurde, gelangte die Herrschaft von Dschezire in die Hände Emir Scheref's. Er liess sich die Verwaltung des Landes bestens angelegen sein, allein inzwischen hatte der damalige Grossvesir Mir Mohammed den Bruder Mir Scheref's aus Bosnien kommen lassen und demselben das Gebiet von Dschezire verliehen. Wie früher gesagt wurde, vermochte Mir Mohammed aus Mangel an gehöriger Eignung nichts zu richten, und Emir Scheref erhielt wieder vom kaiserlichen Divan das Gebiet von Dschezire in Gnaden verliehen.

Als einige Zeit von seiner Regierung verflossen war, kam es seinem Bruder Azed-eddin in den Sinn nach der Herrschaft zu trachten; er plünderte täglich ringsum das Land, und da sich eine ganze Menge von Landstreichern und anderem Gesindel um ihn geschaart hatte, flösste er Emir Scheref gerechte Besorgniss ein. Dieser lud ihn daher eines Tages zu sich, und verabredete mit einigen vertrauten Dienern, dass, sobald Emir Azed-eddin in das Haus eintrete, sie ihn ermorden. Er verbarg sie in dem Inneren des Hauses und liess sodann Emir Azed-eddin zu sich bescheiden. Als dieser seinen Fuss in das Haus setzte, brachen die Verborgenen aus ihren Verstecken hervor und machten seinem Ehrgeize ein Ende.

Seit jenem Tage führt er unbehelligt die Regierung von Dschezire, er begründete durch eine gerechte Verwaltung die Blüthe und Wohlfahrt des Landes und lässt das Beste hoffen.

Zweite Linie: die Fürsten von Gurgil.

Es wurde früher erwähnt, dass die Söhne Solejman ben Chaled's das Land von Dschezire unter einander theilten; das Gebiet Gurgil fiel an Mir Hadschi Bedr und die Fürsten von Gurgil stammen insgesammt von ihm ab.

Das Gebiet Gurgil hiess ursprünglich Dscherufil (Dschuškhil ? im Pariser Codex) und gestaltete sich im Laufe der Zeit durch Häufigkeit des Gebrauches zu Gurgil.

Der Berg Dschudi, auf dem die Arche Noah's stehen geblieben war, befindet sich daselbst. Dieses Gebiet zählt 100 blühende Dörfer muselmänischer und armenischer Bevölkerung mit Winter- und Sommerlagern, wo die Nomadenstämme sich aufhalten.

Kurz als Mir Hadschi Bedr dort zu Lande gestorben war, folgte ihm einer seiner Enkel Namens Hadšchi Mohammed ben Schems-eddin. Nachdem derselbe einige Zeit daselbst regiert hatte, starb er, und sein Sohn Mir Schems-eddin gelangte zur Herrschaft über jenes Gebiet.

Dieser hinterliess bei seinem Tode drei Söhne: 1. Emir Bedr, 2. Emir Hadschi Mohammed, 3. Emir Sejed Ahmed.

Die drei Brüder regierten nach einander in Gurgil.

Da aber die Schicksale Emir Bedr's und Emir Hadschi Mohammed's unbekannt geblieben sind, hat der Verfasser dieselben auch nicht behandelt.

Emir Sejed Ahmed, ben Emir Schems-eddin.

Er war ein muthiger, tapferer Mann, der sich in den Kämpfen stets auszeichnete. Als sich die Fürsten von Kurdistan der Botmässigkeit Soltan Selim Chan's unterwarfen, wurde er ein Vertrauter des Kaisers; er führte stets scherzhafte Reden und lustige Geschichten im Munde. Nach dem Tode Sultan Selim Chan's stellte er sich in dasselbe Verhältniss zu Sultan Solejman Ghazi, welcher an seinem Thun und Treiben immer Gefallen fand, mitunter Mossul und Sindschar zu Gurgil schlug und sie ihm mittelst Lebensbriefs verlieh.

Es heisst auch, dass als Sultan Solejman Chan von Bagdad zurückkehrte, Mir Sejed Ahmed sich in einen Sarg legte und diesen auf dem Weg, den der Sultan nehme, hinsetzen liess. Der Monarch fragte, was es für eine Bewandtniss mit dem Sarge habe. Man sagte ihm: Dies ist Emir Sejed Ahmed, und erklärt, der Sandschakh von Mossul ist meine Seele, da aber der Sultan denselben einem anderen verliehen hat, so ist mein Leib entseelt, und ich liege hier als Leiche in dem Sarge. Sein Einfall gefiel dem Sultan, welcher auch neuerdings den Sandschakh von Mossul zu Gurgil schlug und ihm verlieh, um ihn neu zu beseelen und mit dauernder Lebenskraft zu erfüllen.

Emir Seid Ahmed erreichte ein hohes Alter und blieb zeitlebens vom Sultan geschätzt und geachtet.

Die Festung Gurgil ist eine der stärksten in Kurdistan, und so wird auch erzählt, dass, als Solejman Beg Bizhen Oghlu die Festung Amadie belagerte, aber die eingebrochene Winterzeit deren Einnahme unmöglich machte, und er das Winterquartier in der Landschaft Beschri beziehen musste, Izzed-eddin Schir, der Gebieter von Haekkari, welcher sich in der Festung Baj, einer Dependenz seines Gebietes, verschanzt hatte, während die übrigen Festungen des Landes in die Hände der Beamten der Ak kojunlu gefallen waren, Solejman Beg ihm entbieten liess, so lange die Festungen Gurgil, Amadie, Baj und Suj im Gebiete von Bidlis in unseren Händen sich befinden, fürchten wir euch nicht im mindesten, und euere Zelte haben in den Augen der Kurden keine grössere Bedeutung als Büffelkoth.

Kurz, Sejd Ahmed starb, nachdem er eine Zeit lang mit unumschränkter Macht in Gurgil und in dem Sandschakh von Mossul geboten hatte, und nach ihm wurde sein Neffe Herr jenes Landes.

Emir Schems-eddin ben Emir Bedr.

Er gelangte nach dem Ableben seines Onkels Emir Sejed Ahmed zur Regierung in Gurgil, und hatte drei Brüder. Emir Ibrahim, Emir Omar und Emir Hadschi Mehmed. Als Emir Schems-eddin nach mehrjähriger Regierung starb, kam sein Bruder Emir Ibrahim an dessen Stelle auf den Fürstenthron.

Emir Ibrahim ben Emir Bedr.

Er trat an die Stelle seines Bruders als Gebieter von Gurgil. Als zwischen Bedr Beg, dem Fürsten von Dschezire, und dessen Bruder Nasir Beg der Streit um die Herrschaft geführt wurde, begab sich Emir Ibrahim aus Freundschaft für Nasir Beg, wie bei der Lebensgeschichte Bedr Beg's umständlich erzählt worden, nach Wan, um von Ferhad Pascha, dem Miri Miran von Wan, ein Empfehlungsschreiben für Nasir Beg zu erwirken und von dort an den kaiserlichen Hof Soltan Solejman's zu gehen.

Zufällig hatte eben Schah Tahmasp mit einem grossen Heere Wan und die übrigen Gebiete überzogen. Emir Ibrahim suchte nach dem Spruche: „wer seinen Kopf in Sicherheit gebracht hat, der hat es gewonnen“, auf dem Wege über Bargiri nach Bidlis zu entkommen; aber die Horden der Khyzylbaschen stiessen zwischen Bargiri und

Ardschisch auf ihn. Er wusste sich mit tapferem Arm durchzuschlagen und in die Festung Ardschisch zu werfen.

Schah Tahmasp setzte ihm in eigener Person nach und kam vor die Festung Ardschisch, welche er sofort belagern liess. Nachdem die Belagerung nahe an 4 (14, im Pariser Codex) Monaten gedauert hatte, sahen sich die Belagerten in harter Bedrängniss, und beschlossen die Festung den Dienern Schah Tahmasp's durch Capitulation gegen die Gewährleistung zu übergeben, dass ihr Leben verschont bleibe.

Emir Ibrahim und die Schaar der Bochti, die mit ihm war, wollten sich durchaus nicht mit dieser friedlichen Übereinkunft zufrieden stellen. Zuletzt aber verständigten sich die Einwohner der Festung mit Schah Tahmasp und liessen mitten in der Nacht 500—600 Mann gerüsteter Khyzylbaschen in die Festung ein, brachten des Morgens im Verein mit diesen Pfeile, Schiessgewehre, Lanzen und Schwerter in die Festung und schlugen auf die Bochtier los. Emir Ibrahim wurde im Handgemenge getödtet, sein Neffe verwundet und mit anderen 50—60 gefangen vor Schah Tahmasp geführt. Zur Stunde erfloss ein königlicher Befehl, sie bei lebendigem Leibe zu schinden, und sie gaben unter diesen Martern ihren Geist auf.

Emir Ahmed ben Emir Ibrahim.

Nach dem Tode seines Vaters wurde ihm mittelst Diploms Soltan Solejman Chan's die Statthalterschaft von Gurgil verliehen, und er regierte dreissig Jahre daselbst. Ein unnatürlicher Sohn Namens Mir Mohammed war ihm geboren, welcher, als er herangewachsen war, bei den zwischen Mir Aziz und den Söhnen Chan Abdal's ausgebrochenen Kämpfen, wobei Mir Ahmed die letzteren schützte, zu Mir Aziz hielt, mit dessen Unterstützung er auch den Vater von der Regierung verdrängte und an dessen Stelle sich zum Gebieter in Gurgil aufwarf.

Mir Ahmed begab sich an den Hof Soltan Murad Chan's, um Gerechtigkeit dort zu suchen, starb aber unterwegs eines natürlichen Todes.

Emir Mohammed ben Emir Ahmed.

Nachdem er seinen Vater verdrängt hatte, übernahm er die Regierung von Gurgil. Allein er besass nur zu wenig Verstand und Klugheit; er erhielt sich zwar eine Zeit lang mit Hilfe Emir Aziz's, wurde aber zuletzt von seinen Vettern, Emir Omar, Emir Mohammed und Emir Mahmud aus dem Leben geschafft.

Emir Ahmed ben Emir Mohammed.

Bei der Ermordung seines Vaters war er als minderjähriger Knabe hinterblieben, und gegenwärtig, wo wir den 3. des Monats Ramazan des Jahres 1005 zählen, führt er von Emir Scheref ben Chan Abdal unterstützt die Regierung von Gurgil.

Dritte Linie: die Fürsten von Finek.

Das Gebiet von Finek begreift 4 Stämme: 1. Badschtuil, 2. Schakhakhi, 3. Miran, 4. Koinije.

Die dortigen Fürsten stammen von Mir Abdal ben Solejman ben Chaled ab. Wie zuvor angegeben worden, hatten nämlich, nachdem Solejman ben Chaled in Dschezire gestorben war, die Söhne desselben das Land unter sich getheilt, und das Gebiet von Finek kam an Mir Abdal. Er regierte längere Zeit daselbst, und als er starb, ging die Herrschaft auf seine Nachkommen und Angehörigen über, bis zu jenem Zeitpuncte, wo die Turkomanen vom weissen Schaf sich des Gebietes bemächtigten. Zu jener Zeit war eine allgemeine Zerrüttung im Lande eingerissen und an dreissig Jahre lang blieb dasselbe in der Gewalt der Turkomanen vom weissen Schaf.

Als hierauf die Macht der Akkojunlu dem Untergange zueilte, erlangten die Erben wieder ihr angestammtes Land, und seitdem wurden sie auch nicht mehr behelliget; wenige Tage nur zur Zeit Schah Ali Beg's, des Fürsten von Dschezire, befand sich das Gebiet im Besitze Mir Mohammed's, des Bruders Schah Ali Beg's, kam aber dann wieder durch Hilfe der Statthalter von Dschezire in die Gewalt der rechtmässigen Erben und befindet sich bis zum heutigen Tage des Jahres 1005 im Besitze derselben.

V. Geschichte der Fürsten von Hosnkeifa, welche unter dem Namen Melikan (die Königlichen) berühmt sind.

(Aus dem Scherefname, II. Buch, 5. Abschnitt.)

(Verse:) Bei jedem Abschnitte des Weltenlaufs
Ertönt in anderer Art des Meisters Sang;
Abseits verklingt das alte Lied,
Ein neues singt die neue Welt.

Die Geschichtschreiber haben die Nachricht verzeichnet, dass, als im Jahre 662 die Macht der Ejjubiden in Ägypten und Syrien gänzlich erloschen war, und die ewige Bestimmung des Herrn den

Hoheitsteppich der Herrschaft jener Dynastie in diesen Landen zusammengerollt hatte, ein Nachkomme derselben eine Zeit lang in der Landschaft Hama verborgen lebte. Er brach von dort nach Mardin auf und trat in die Dienste des dortigen Fürsten, welcher ihn in die Reihe seiner Generäle und Grossen aufnahm. Dieser mächtige Fürst übertrug ihm auch in seiner Gnade die Verwaltung des Bezirkes Sadir (Saru, im Pariser Codex). Einige Tage nachdem er in Sadir seinen Aufenthalt genommen, war er jedoch dessen überdrüssig geworden und ging nach Ras el khoul, dem heutigen Hosnkeifa, wo er seinen Wohnsitz aufzuschlagen beschloss und sich auch verehelichte.

Die physische Beschaffenheit jenes Landes behagte ihm, er trat in freundschaftliche Beziehungen mit der dortigen Bevölkerung. Gross und Klein, Arm und Reich schlossen sich ihm willig und gehorsam an, sie erwählten ihn zu ihrem Oberhaupte, und schritten darauf zum Baue einer Festung. Der Fürst von Mardin hatte zufälliger Weise damals eine Erschütterung seiner Macht erlitten und wurde durch den Bau der Festung Hosnkeifa sehr beunruhigt. Er liess den Gründer der Festung zu sich berufen, dieser weigerte sich aber zu kommen und setzte trotzigen Widerstand entgegen. Der Fürst von Mardin sammelte sein Heer, und brach gegen Ras el khoul auf, um die Festung Hosnkeifa zu erobern. Der Gründer der Festung nahm den Kampf auf, und hielt muthig und tapfer Stand, so dass der Fürst von Mardin unverrichteter Dinge abziehen musste. Seit jenem Tage ergoss neuerdings das Herrschaftsbanner der Ejjubiden den Glanz der Eroberung von Hosnkeifa aus in die benachbarten Gegenden. Der Name Hosnkeifa erscheint in einigen Herrscherpatenten und alten Werken mit سن (sin [1]) geschrieben, und in dieser Beziehung wird folgende Erzählung angeführt:

Der Gründer der Festung hatte während seiner Regierung einen arabischen Grossen Namens Hasan gefangen und in der Festung eingekerkert. Als schon Hasan's Haft lange angedauert hatte, und der Gebieter der Festung den angestrebten Zweck nicht erreichen konnte, kam es zuletzt dahin, dass Hasan sich in den Tod ergab. Er sendete einen Mann an den Herrn der Festung und liess ihm entbieten: er sehe sich bereits aufs Äusserste gebracht und

---

[1]) حسنكيفا statt حصنكيفا

sei bereit zu sterben; er stelle nur noch an den Fürsten die Bitte, ihm für ganz kurze Zeit eine gnädige Behandlung zu schenken, nämlich ihn aus dem Kerker zu lassen und ihm die treffliche Stutte, welche er mit sich hatte zu geben, damit er vor den Augen des Fürsten seine Reit- und Kriegskunst so wie die schöne Bewegung der Stute glänzen lasse; wie immer dann der hohe Befehl lauten möge, er werde sich ihm gerne unterwerfen.

Der Fürst gewährte ihm die Bitte; er befahl, dass man seine Stutte herbeiführe, und forderte Hasan zum Ritte auf. Dieser küsste ehrerbietig den Boden und schwang sich auf sein hohes Ross, welches wie der Blitz durch die Lüfte flog, und wie das Wasser leicht über den Boden glitt.

(Verse:)

Ein flüchtiges Ross, dessen Hufe die Erde nicht fühlen lassen,
Ob es sie mit einem Fusse oder mit vieren im Laufe berührt,
Gleich einem Thränentropfen, der von der Wimper abfliesst,
Gleitet es über ein Haar hinweg in finsterer Nacht,
Ruhigen Ganges setzt es über das Wasser hinweg wie ein schwimmender Körper,
Mit seinem feurigen Wesen springt es wie der Funke empor,
Es eilt den Abhang hinab, wie der Tropfen eilend herabrollt,
Es schiesst den Berg hinauf wie die Wolke im Frühlingsmonat.
In scheuer Flucht gleicht es dem Wunsch, im Eintreffen dem täglichen Brod,
Im Sprunge gleicht es dem Winde, im Essen dem Feuer,
Tausend Kreise formt es um einen Punct,
Als wären seine Beine eiserne Zirkelglieder.

Als Hasan das Pferd kurze Zeit nach allen Richtungen getummelt und seine Reitkunst dem Fürsten gezeigt hatte, gab er plötzlich dem Pferde die Sporen und zwang es sich hoch zu bäumen, so dass er über die hundert und etliche Ellen hohe Mauer der Festung in den Tigris stürzte, welcher hart an derselben vorüberfliesst. Der Leib des Pferdes war geborsten, und Hasan rettete sich durch Schwimmen an das Ufer des Flusses.

Als er den Augen des Fürsten entschwunden war, entfiel den Leuten der Ruf: Hasan Keifa (wie steht es mit Hasan?). Man sagt, dass diesem Vorfalle die Festung Hosnkeifa ihre Benennung verdanke.

(Vers:)
Merkwürdig bleibt jedenfalls die Erzählung, wenn sie wahr ist.

Nach einer anderen Angabe hiess der Gründer der Festung Keifa ben Talun, und wäre diese desshalb so benannt worden. Gott weiss es am besten.

Hosnkeifa umfasst folgende 13 Hauptstämme: 1. Aschti, 2. Medschleni (Mahmeli, im Par. Codex), 3. Mihrani, 4. Badschtuni (Badschnewi, im Par. Codex), 5. Schakhakhi, 6. Esturegi, 7. Kurdili kebir, 8. Kurdili saghir, 9. Zischan, 10. Kischegi, 11. Dschaki (Dschilegi, im Pariser Codex), 12. Chandakhi, 13. Suhani (und Bidban[1]).

Die ansehnlichsten Ortschaften des Gebietes von Hosnkeifa sind:

Der Flecken Es'ard, der Bezirk Bescheri (Besiri, im Par. Codex), der District Tur (und Erzen) der sich im Besitze der Fürsten von Hazu befindet und 12.000 steuerpflichtige Christen zählt (ausser dem Gebiete Erzen[2]).

Der Gründer der Festung hatte seit dem Tage, an welchem er gegen den Fürsten von Mardin aufgestanden war, bis zu seinem Ableben über die Festung und die umliegenden Gegenden geboten, und als Oberhaupt der Stämme und Völkerschaften gegolten. Nach seinem Tode nahm, wie die Erzählung im Munde des Volkes lautet, einer seiner Nachkommen, Namens Melik Solejman, den Fürstensitz ein. Er regierte lange Zeit in Hosnkeifa; bis zum Ende der Herrschaft der Dschengiziden, d. i. im Jahre 736[3]) befand sich das Land in seiner Gewalt.

Nachdem Solejman eines natürlichen Todes gestorben war, folgte ihm sein Sohn Melik Mohammed. In der Verwaltung des Landes, in der Leitung der Stämme, an Milde gegen die Unterthanen und Güte gegen die Diener kam ihm keiner der Fürsten gleich, und er unterhielt stets bis zu seinem Tode die besten Beziehungen zu den Herrschern von Iran.

Melik Adil ben Melik Mohammed.

Er übernahm auf Grund der letztwilligen Anordnung seines Vaters die Regierung von Hosnkeifa. Durch eine gerechte und kluge Verwaltung machte er das Land blühend und überstrahlte weit an Ansehen und Glanz seine Vorfahren, bis er endlich im Laufe des Jahres 781 starb.

[1]) Fehlt im Par. Codex. [2]) So lautet die Stelle im Pariser Codex. [3]) 730 im Pariser Codex.

Melik Eschref ben Melik Adil.

Nach dem Tode seines Vaters ward er sein Nachfolger. Er war ein Zeitgenosse Timur's; so berichtet der Verfasser des Zefername, Maulana Scheref eddin Ali jezdi, dass im Jahre 796 Timur nach der Einnahme von Baghdad und dem Falle der Festung Tikrit nach Mardin aufbrach, und als er in der Stadt Roha anlangte, der Fürst von Hosnkeifa daselbst den Teppich des Eroberers zu küssen die Ehre hatte, und ihm seine Unterwürfigkeit bezeugte. Er hatte sich einer huldvollen Aufnahme seitens des Herrschers zu erfreuen, und kehrte sodann in sein Land zurück. Er lebte noch lange Zeit darnach und starb zuletzt eines natürlichen Todes.

Melik Chalil ben Melik Eschref, beigenannt Melik Kamil.

Als sein Vater gestorben war, übernahm er mit Zustimmung der Stämme die Regierung von Hosnkeifa. Im Jahre 824 war Mirza Schah Roch, der Sohn Timur's, vor Wan und Wastan erschienen, um die Nachkommen Kara Jusuf Turkman's zu bekriegen. Melik Chalil ging ihm entgegen und ward des Glückes theilhaftig, die Schwelle des Monarchen zu küssen.

Zur Zeit als Mirza Schahroch die Fürsten und Befehlshaber vor Kurdistan, wie Emir Schems-eddin von Bidlis, Melik Mohammed von Hækkari und Pir Soltan Solejman von Chizan bei Aleschgerd verabschiedete, erhielt er mit jenen Fürsten zugleich den Abschied und kehrte in sein Land zurück. Er verbrachte daselbst den Rest seines Lebens in Ruhe und Zufriedenheit. Er beglückte Heer und Volk durch Güte und Wohlthätigkeit. Im Jahre 862 (832?, im Par. Codex) ging er in die Ewigkeit hinüber.

Melik Chelef, bekannt unter den Namen Chelefy Sorchtie, was im kurdischen Dialekte Chelef der Rothäugige bedeutet.

Er war der Sohn Melik Solejman's, eines Bruders Melik Chalil's. Nach dem Tode seines Onkels führte er die Regierung von Hosnkeifa und den Oberbefehl über die Stämme. Durch die Kämpfe die er mit dem Bochti-Stamme zu bestehen hatte, und in denen er Beweise seines Muthes und der Tapferkeit gegeben, erwarb er sich bei der Welt den Namen: Abu seifein (des Vaters zweier Schwerter).

Zur Zeit als Hasan Bajanduri vom weissen Schafe Kurdistan unterjochte, beauftragte er ein Corps von Turkomanen mit der Ein-

nahme von Hosnkeifa. Dieses erschien vor der Festung, aber ungeachtet der Mühen und Anstrengungen, die bei der Belagerung verwendet wurden, glückte es nicht, sie zu bezwingen. Ein Neffe Melik Chalef's, von der Hoffnung die Herrschaft zu erlangen verleitet, liess sich von den Turkomanen bethören und unternahm einen Anschlag gegen das Leben seines Onkels. Als er diesen eines Tages allein im Bade fand, trieb ihn die teuflische Eingebung, sich das Brandmal der Verruchtheit auf die unverschämte Stirn zu drücken, und alles Gefühl bei Seite setzend, machte er mit dem mörderischen Stahl dem Leben des edlen Sprossen aus dem Fürstenhause ein Ende. Die Herrschaft dieser Dynastie ging dann für die Erben derselben gänzlich verloren und kam in die Hände der Turkomanen. Der Mörder hatte dabei nichts als Reue und Gewissensbisse geerntet.

(Verse:) Der Samen der Treue und Liebe spriesst in diesem alten Saatenfeld
Dann erst hervor, wenn die Zeit der Ernte kommt.
Der lichte Streif, der im ersten Viertel den Mond umkränzt,
Erinnert an das Diadem Siamuk's und den Glanz der Krone Zou's.

Melik Chalil ben Melik Solejman.

Während des Interregnums der Turkomanen lebte er zu Hama verborgen. Als in der Dynastie der Turkomanen vom weissen Schafe Zerrüttung eingerissen war, kehrte er heim, unterstützt von Mir Schah Mohammed Schirwi, dessen Familie seit alter Zeit her mit dem Vezirate der Fürsten von Hosnkeifa bekleidet war. Das Volk von Hosnkeifa schaarte sich um ihn, zog vereint gegen Es'ard und entriss diesen Flecken mit Waffengewalt dem Ak Kojunlu-Stamm. Von dort ging es gegen die Festung Hosnkeifa, die sie auch, von Glück begünstigt, den Turkomanen entwanden und besetzten.

Melik Chalil befestigte dann seine Herrschaft, und in der That keiner der Fürsten von Kurdistan jener Zeit konnte sich mit ihm an Macht und Glanz messen. Er hatte ein königliches Ansehen und ehelichte die leibliche Schwester Schah Ismail Sefewi's, als dieser, nachdem er von Soltan Jakub verfolgt, seine Heimath verlassen hatte, und auf seiner Pilgerreise nach Mekka in Diarbekr angekommen war, zu Hosnkejfa anlangte. Am Hochzeitstage veranstaltete er ein königliches Fest. Die Fürsten so wie die Edlen und das Volk von Kurdistan waren bei demselben versammelt. Der Teppich der Freude

wurde aufgerollt, schmucke, lieblich redende Knaben kredenzten den sorgenbrechenden Wein und treffliche Sänger und Musiker liessen melodische Weisen ertönen.

Verse:

Der Himmel veranstaltete ein Hochzeitsfest auf Erden; welch' ein Hochzeitsfest!
Dass von diesem Hochzeitsfest die Länder ringsum im Glücke strahlten;
Die glänzende Verbindung ist es, die Sonne und Mond eingehen.
Die enge Vereinigung eines Königs mit einer Fee.
Die Liebe der Balkhis dieser Zeit hat beglückt
Das Himmelbett des Herrschers, der wie Dschemschid gross an Macht.

Als die Macht der Akkojunlu verfallen war und die Sonne der Herrschaft Schah Ismail Sefewi's am östlichen Horizonte aufging, zogen die Fürsten und Gebieter von Kurdistan nach Tabriz, um ihm zu huldigen. Kaum waren diese dort angelangt, als Schah Ismail sowohl Melik Chalil als die übrigen Fürsten zur Haft bringen liess und dem Gewahrsam Zejnel Chan Schamlu's überwies, so wie er auch Melik Chalil aufforderte, seine Familie nach Tabriz kommen zu lassen.

Melik Chalil liess, dem Befehle Folge leistend, die Schwester Schah Ismail's, mit der er einen Sohn und drei Töchter hatte, nach Tabriz kommen. Er blieb drei Jahre lang in der Gefangenschaft des Königs, und das Gebiet von Hosnkeifa kam gänzlich in die Gewalt der Khyzylbaschen.

Während der Verwirrung von Tschaldiran fand Melik Chalil Gelegenheit sich zu helfen; nachdem er im Verein mit Baschi böjük einen seiner Hüter getödtet hatte, ergriff er die Flucht und schlug eilends den Weg nach Diarbekr ein. Als er in die Gegend von Wan kam, versperrte ihm der Stamm der Mahmudi den Weg, in der Absicht ihn gefangen zu nehmen. Melik Chalil kämpfte männlich und rettete sich glücklich aus dieser Gefahr, worauf er den Weg über Bidlis nach Hosnkeifa einschlug. Baschi Böjük wurde aber in jenem Kampfe gefangen.

Inzwischen hatten die beiden Stämme Schirwi und Zärrakhi im Einverständnisse mit den Stämmen von Hosnkeifa Melik Solejman, den Sohn Melik Chalil's, zur Regierung berufen, während der Stamm Reschan die Zügel der Macht in die Hände eines Vetters Melik Chalil's legte.

Während dieser Vorgänge zog auch der Stamm der Bochti mit einem Heere gegen Es'ard, um dieses von den Khyzylbaschen zu befreien, als sich plötzlich die Nachricht von der Ankunft Melik Chalil's unter der Bevölkerung des Landes verbreitete. Die Söhne kamen den Vater gehorsam zu begrüssen und die Bochti hoben die Belagerung der Festung Es'ard auf. Melik Chalil befreite nach einigen Tagen die Festung Sard von den Khyzylbaschen und brachte sie in seine Gewalt. Da die Khyzylbaschen seiner Zeit sich Hosnkeifa's mit Hilfe des Bochti-Stammes bemächtigt hatten, so hatten sie auch die Bewachung und Vertheidigung der Festung seiner Obhut überlassen. Dieser Stamm liess sich abermals von den Khyzylbaschen verführen und zog bei der Nachricht von der Ankunft Melik Chalil's in den Bezirk Tur, eine Dependenz des Bochti Gebietes, um Proviant für die Festung zu holen, in der Absicht sich reichlich damit zu versehen und die Festung nicht ohne irgend etwas zu erringen, aus den Händen zu geben. Melik Chalil erhielt von diesem Plane Kenntniss, schaarte die Männer seiner Stämme und Völkerschaften um sich und zog gegen den feindlichen Stamm zu Felde. Dieser kam ihm aber gehorsam entgegen und versprach die Festung zu übergeben. Melik Chalil verschonte ihr Leben und schloss mit Hosein Beg Bochtewi Frieden, auch überliess er diesem aus Rücksicht für den Tod seines Vaters und seiner Brüder, wovon später umständlich Erwähnung geschehen wird, einen Flecken Namens Bali als Besitzthum. Darauf übergab jener Stamm an Melik Chalil die Festung.

Glaubenswürdige Berichterstatter haben über die Schicksale des Bochti-Stammes Folgendes erzählt:

Es seien zwei Brüder Badschn und Bocht, Nachkommen der Fürsten von Dschezirejy Omarie gewesen; zwischen den Brüdern sei um die Herrschaft daselbst ein Streit ausgebrochen und diese dem Bocht zugefallen; Badschn sei dann nach Hosnkeifa gerathen und die Melikan haben dem Badschnewi-Stamm die Herrschaft entrissen. Eine andere Angabe lautet dahin, dass die Kurden sämmtlich von Badschn und Bocht abstammen. Gott mag die Wahrheit wissen!

Zur Zeit als Emir Scheref ben Emir Bedr in Dschezire gebot, geschah es, dass der Stamm Bodschnewi aus alter Feindschaft gegen Emir Scheref sich einige unziemliche Handlungen zu Schulden kommen liess, und Emir Scheref Rache suchend die Auslieferung

Mir Mohammed Bedschnewi's von Melik Chalil verlangte, um ihn verdienter Weise zu züchtigen. Melik Chalil liess Mir Mohammed mit fünfzehn seiner Söhne und Angehörigen Emir Scheref zu Liebe hinrichten. Ein Sohn desselben Namens Hosein Beg entging jenem Blutgerichte durch die Flucht; alles Hab und Gut so wie der Rest seiner Familie und des Gesindes wurde zur Beute gemacht. Nun heisst es im Munde des Volkes, dass die Sympathie Hosein Beg's und der Unterthanen Melik Chalil's mit den Khyzylbaschen in diesem Umstande ihren Grund gehabt habe; und dieses Ereigniss sei auch die Ursache, dass Melik Chalil den Flecken Bali an Hosein Beg abtrat und mit ihm Frieden schloss. Kurz nachdem der Stamm Badschnewi die Festung Hosnkeifa an Melik Chalil ausgefolgt hatte, führte er noch eine Zeit lang die Regierung und ging endlich, als er den Ruf des Todesengels vernahm: „komm zu deinem Herrn willig und gerne“ in die Ewigkeit hinüber.

Er hinterliess 4 Söhne: 1. Melik Solejman, 2. Melik Ali, 3. Melik Mohammed, 3. Melik Hosein.

Melik Hosein ben Melik Chalil.

Melik Hosein war ein mit hohem Sinn ausgestatteter Jüngling und wegen seiner Güte bekannt, so dass die Stämme und Völkerschaften von Hosnkeifa sich zu ihm hingezogen fanden, und als er noch nicht zum Manne herangereift war, ihn unter sich zum Gebieter bestimmten.

(Verse :) Das Mal des Hoheitsstempels das Jemand trägt,
Strahlt wie Licht aus seinem Angesicht.

Als er aber nach des Vaters Tode zur Regierung gelangte, liess er seine beiden Brüder Melik Mohammed und Melik Ali einkerkern.

Melik Solejman, sein dritter Bruder, floh aus dem Gebiete (Erzen, im Pariser Codex) und begab sich zu Chosrew Pascha, dem Miri Miran von Amid, um die väterliche Herrschaft zu verlangen. Chosrew Pascha liess, um den Bruderstreit beizulegen, Melik Hosein kommen, so wie auch die zwei eingekerkerten Brüder im Divan zu Amid erscheinen; und nachdem der besagte Pascha Melik Hosein hinrichten liess, bekleidete er dessen Bruder Melik Solejman mit der Herrschaft über Hosnkeifa.

Melik Solejman ben Melik Chalil.

Die Grossen des Glaubens und die Wanderer auf dem Wege der Erkenntniss haben erklärt, dass derjenige der Herrschaft würdig

und der Hoheit werth sei, der in allen Verhältnissen mit seinen Wohlthaten nach dem Spruche: „übe Gnade, wie Gott an dir Gnade geübt“, Gross und Klein beglückt.

Auch heisst es: „Von den Mildthätigsten übertreffen die einen die andern“, und so erheben sich jene welche die Tugend der Mildthätigkeit in allen Angelegenheiten üben, in kurzer Zeit zu beneidenswerthen Grössen unter ihren Zeitgenossen.

(Verse:) Zwei Freunde, wenn sie wie die beiden Scheerklingen innig an einander hängen,
Die sagen sich von aller Welt, nur nicht von einander los.

Mit dieser Einleitung soll gesagt sein, dass, als nun Melik Solejman auf Befehl Sultan Solejman Chan's und durch die Verwendung Chosrew Pascha's, des Miri Miran und Wali von Diarbekr, Gebieter von Hosnkeifa geworden und in seine Residenz zurückgekehrt war, seine Brüder Melik Mohammed und Melik Ali ihm feindlich entgegentraten. Nachdem einige Tage von seiner Regierung verflossen waren, sah Melik Ali sich ausser Stande ihm zu widerstehen, und begab sich zu Scheref Chan, dem Fürsten von Bidlis.

Allein die Stämme und Völkerschaften verabscheuten Melik Solejman wegen des Todes Melik Hosein's und mochten nicht ihm zugethan sein, ja sie schritten zur Empörung. Schrecken erfasste darob sein Herz und er begab sich nach Amid; er entsagte freiwillig der Herrschaft von Hosnkeifa, und übergab Chosrew Pascha die Schlüssel der Festungen, damit ihm im Austausche dafür ein anderes Gebiet als Ejalet verliehen werde.

Chosrew Pascha berichtete getreu den Sachverhalt an den Hof Sultan Solejman's, und es wurde ihm von der kaiserlichen Gnade Roha mit 700.000 Aktsche als Statthalterschaft verliehen; überdies wurden seinem Bruder Melik Muhammed 300.000 Aktsche als Lehensapanage (ziamet) und seinem Bruder Melik Ali 200.000 Aktsche von dem Gebiete von Roha in Gnaden zugewendet.

Melik Solejman führte einige Zeit die Regierung von Roha; zuletzt entfloh sein Geist aus dem Käfich des Leibes und errichtete sich ein Nest in der Ewigkeit.

Melik Mohammed ben Melik Chalil.

Nach dem Tode seines Bruders wurde der Sandschakh von Roha ihm abgenommen und ihm der Sandschakh von Arabgir als Imaret vom kaiserlichen Hofe verliehen. Darauf wurde ihm Bidlis (Tiflis im

Pariser Codex) als Sandschakh verliehen; aber auch dort vermochte er nicht auszudauern, und wurde zuletzt müde des mit den oftmaligen Anordnungen verbundenen Herumziehens, so wie der Unannehmlichkeiten, sich wegen eines Sandschakhs herumzuschlagen. Da er mit Bedr Beg, dem Bochti-Fürsten, in nähere Beziehungen getreten war, — er hatte nämlich seine Tochter an Mir Mohammed, den Sohn Bedr Beg's, verehelicht, auch bestand schon von Alters her zwischen ihnen ein freundnachbarliches Verhältniss — zog er sich in's einsame Privatleben nach Dschezire zurück. Den übrigen Theil seines Lebens brachte er dort zu, und starb auch daselbst. Er hinterliess eilf Söhne: 1. Melik Chelef, 2. M. Soltan Hosein, 3. M. Eschref, 4. M. Ali, 5. M. Solejman, 6. M. Chalil, 7. M. Taher, 8. M. Adil, 9. M. Mahmud, 10. M. Hasan, 11. M. Ahmed.

Melik Chelef starb in der Blüthe seiner Jugend und hinterliess einen Sohn Melik Hamza; auch die drei Brüder M. Solejman, M. Taher und M. Hasan starben im jugendlichen Alter.

Um das Sandschakh des Vaters bewarb sich Melik Soltan Hosein, und es wurde ihm auch von Sultan Solejman verliehen. Die übrigen Brüder haben Dienste bei dem Fürsten von Kurdistan genommen und ziehen in Kurdistan herum.

Melik Soltan Hosein ben Melik Mohammed.

Nachdem ihm das Sandschakh des Vaters verliehen worden, bekleidete er eine Zeit lang diese Würde; dann legte er nicht minder dieses hohe Amt nieder, und lebt gegenwärtig, das ist im Jahre 1005, in Kurdistan. Er bezieht ein kleines Einkommen von den reichen Vermächtnissen seiner Vorfahren. Da er von hoher Abkunft ist, so ist zu hoffen, dass Gott, der Erhabene und Allmächtige ihm seinen Beistand leihen und ihm zur hohen Macht seiner Väter verhelfen werde.

SITZUNG VOM 19. JÄNNER 1859.

Gelesen:

Wei-jen, Fürst von Jâng.

Von dem w. M. Dr. **August Pfizmaier.**

In der Rede die er vor dem Könige von Wei hielt, hatte Prinz Wu-ki, um die Rücksichtslosigkeit des Reiches Thsin darzuthun, gesagt: Der Fürst von Jang, der Mutterbruder, es gab keine grösseren Verdienste als die seinen. Aber zuletzt vertrieb man ihn aus beiden Landen; ohne dass er schuldig, entriss man ihm zum zweiten Male das Reich. — Die hier mitgetheilten Einzelnheiten aus dem Leben dieses Mannes geben über manche geschichtliche Begebenheiten Aufschluss, und lassen zugleich erkennen, wie gerecht der Vorwurf der Undankbarkeit, der Thsin von allen Seiten gemacht wurde.

Der eigentliche Name des Fürsten von 穰 Jâng ist 冉 魏 Wei-jen. Derselbe stammte aus dem Reiche Tsu und gehörte zu der Familie 芈 Mi, deren Mitglieder auch die Könige von Tsu. Er war der jüngere Bruder der Königinn 宣 Siuen, Mutter des Königs Tschao von Thsin. Als König Wu von Thsin (307 v. Chr.) ohne männliche Nachkommen starb, erhob man dessen jüngeren Bruder, den nunmehrigen König Tschao, worauf die Mutter des Königs, welche bisher 子 八 芈 Mi-pă-tse geheissen, den Ehrennamen: Königinn Siuen erhielt. Diese Königinn war jedoch nicht die Mutter des früheren Königs Wu, dessen Mutter, die Königinn 文 惠 Hoei-wen, bereits vor ihm gestorben war. Die Königinn Siuen hatte zwei jüngere Brüder. Der ältere dieser Brüder, der von einem andern Vater, war der Fürst von Jang, dessen Familienname Wei, der Kindername Jen. Der ältere dieser Brüder, der von demselben Vater, hiess 戎 芈 Mi-jung und war der Landesherr von 陽 華 Hoa-

yang. Die jüngeren Brüder des Königs Tschao von einer und derselben Mutter waren der Landesherr von 陵高 Kao-ling und der Landesherr von 陽涇 King-yang.

Wei-jen machte sich durch seinen hohen Verstand bemerkbar. Er bekleidete seit den Zeiten der Könige Hoei und Wu Ämter und ward in Angelegenheiten des Staates verwendet. Als nach dem Tode des Königs Wu dessen Brüder gegenseitig um den Besitz des Thrones stritten, hatte Wei-jen allein die Kraft den König Tschao einzusetzen und ward nach dem Regierungsantritte des neuen Königs von diesem zum Feldherrn ernannt. Als solcher bewachte er Hien-yang, die Hauptstadt von Thsin, und liess den Landesherrn von 季 Ki [1]), der (305 v. Chr.) eine Empörung erregte, hinrichten. Die Witwe des frühern Königs Wu ward von ihm des Landes verwiesen und in das Reich Wei, woher sie stammte, zurückgeschickt. Ebenso vernichtete er alle Brüder des Königs, welche diesem nicht gewogen waren, und das Reich Thsin zitterte vor seiner Macht.

Da der neue König Tschao noch jung war, riss dessen Mutter, die Königinn Siuen, alle Gewalt an sich und übertrug Wei-jen die Geschäfte der Regierung. Im siebenten Jahre des Königs Tschao (300 v. Chr.) starb der Feldherr 子里樗 Ngŏ-li-tse, ein Bruder des früheren Königs Hoei-wen, und der Landesherr von King-yang begab sich auf den Befehl Wei-jen's als Geisel nach Tsi.

Um diese Zeit kam 緩樓 Leu-hoan, ein Eingeborner des Reiches Tschao, nach Thsin, woselbst er Reichsgehilfe wurde. Da das Reich Tschao in der Erhebung dieses Mannes für sich keinen Vortheil sah, so schickte dasselbe den Minister 液仇 Khieu-yĭ als Gesandten nach Thsin mit dem Auftrage, durch Bitten die Erhebung Wei-jen's zum Reichsgehilfen zu Wege zu bringen.

Als Khieu-yĭ die Reise antreten wollte, ertheilte ihm sein Gast, der Fürst von Sung, folgenden Rath: Wenn Thsin dir kein Gehör schenkt, wird Leu-hoan dir gewiss zürnen. Du musst zu Leu-hoan sagen: Ich bitte, deinetwegen Thsin nicht drängen zu dürfen. — Wenn der König von Thsin sieht, dass Tschao mit seiner Bitte, Wei-jen zum Reichsgehilfen zu erheben, nicht drängt und er auch kein

---

[1]) Nach den chronologischen Tafeln des Sse-ki der Landesherr von 桑 Sang. In der Geschichte des Reiches Thsin steht für denselben der Name eines Mannes, der sich mit den grossen Würdenträgern und den Prinzen gegen den König verschworen.

Gehör schenken will, dann, wenn du gesprochen und die Sache nicht gelingt, verpflichtest du zu Dank Leu-tse. Gelingt aber die Sache, so ist Wei-jen dankbar gegen dich. — Khieu-yĭ befolgte diesen Rath, worauf Thsin wirklich Leu-hoan entliess und Wei-jen zum Reichsgehilfen erhob.

Im vierzehnten Jahre des Königs Tschao (293 v. Chr.) zog Wei-jen den kriegskundigen Pe-khi in Staatsdienste und bewirkte dessen Ernennung zum Feldherrn an der Stelle 壽向 Hiang-scheu's. Pe-khi rechtfertigte das in ihn gesetzte Vertrauen auf furchtbare Weise. In dem ersten Feldzuge den er unternahm, schlug er die Macht der Reiche Wei und Han in der Schlacht von I-kiuĕ, tödtete zweihundertvierzig tausend Feinde und nahm den Anführer des Heeres von Wei, den Fürstenenkel Hi, gefangen.

Nach einem Jahre legte Wei-jen, sich krank meldend, seine Stelle nieder, worauf der gastende Reichsminister 燭壽 Scheu-tschŏ zum Reichsgehilfen ernannt wurde. Als wieder nach einem Jahre Scheu-tschŏ seinerseits diese Stelle niederlegte, übernahm Wei-jen nochmals das frühere Amt und ward bei dieser Gelegenheit mit dem Gebiete 穰 Jang [1]) belehnt. Als ferneres Lehen erhielt er Stadt und Gebiet 陶 Thao [2]). Beide Gebiete lagen in bedeutender Entfernung von einander selbst und von dem eigentlichen Reiche Thsin. Sie gehörten zu den Eroberungen im Osten und waren dem Reiche Tsu entrissen worden.

Später (289 v. Chr.) trat Wei-jen, jetzt Fürst von Jang genannt, in dem Kriege gegen Wei als Feldherr auf und zwang dieses Reich, vierhundert Meilen von dem Gebiete im Osten des gelben Flusses an Thsin abzutreten. Ausserdem eroberte er sechzig grössere und kleinere Städte von dem Gebiete innerhalb des gelben Flusses. Durch diese und andere Erfolge gelangte Thsin zu einer Grösse, dass König Tschao (288 v. Chr.), obgleich nur für die Zeit eines Monats, sich den Titel: Kaiser des Westens beilegen konnte.

Nachdem Wei-jen durch sechs Jahre wieder Reichsgehilfe gewesen, trat er nochmals zurück, übernahm jedoch nach zweijähriger Zurückgezogenheit diese Stelle zum dritten Male. In seinem

---

[1]) Der heutige District Teng-tscheu, Kreis Nan-yang in Ho-nan.

[2]) Das heutige Ting-thao, Kreis Yen-tscheu in Schan-tung.

Auftrage bekriegte Pe-khi (278 v. Chr.) jetzt das Reich Tsu und eroberte dessen Hauptstadt Ying. Thsin bildete aus diesen Eroberungen eine neue Provinz: die südliche Landschaft. Pe-khi ward (277 v. Chr.) zum Lohne für seine Dienste zum Landesherrn von Wu-ngan erhoben. Wei-jen stand mit diesem Feldherrn, dessen Erhebung er selbst bewirkt hatte, auf sehr gutem Fusse. Der Fürst von Jang war auf diese Weise zu ungewöhnlichem Ansehen gelangt und besass namentlich grössere Reichthümer als der König von Thsin selbst.

In dem neuen Kriege mit Wei (275 v. Chr.) befehligte der Fürst von Jang wieder die Streitkräfte von Thsin. Er schlug Mang-mao, Feldherrn von Wei, in die Flucht, eroberte 宅 北 Pe-tschĭ und belagerte Ta-liang, die Hauptstadt des Reiches Wei. 鳶 暴 Pŏ-yuen, Feldherr von Han, der an der Spitze eines Heeres zum Entsatze herbeieilte, ward geschlagen und Ta-liang verdankte seine Rettung nur den beredten Vorstellungen 賈 須 Siü-ku's, eines Grossen des Reiches Wei. Derselbe begab sich nämlich zu dem Fürsten von Jang und hielt vor ihm folgende Rede:

Ich habe gehört, dass die ältesten Anführer in Wei zu dem Könige von Wei sprachen: Einst bekriegte König Hoei von Liang das Reich Tschao [1]. Er siegte in dem Kampfe von San-liang [2]. Er eroberte Han-tan [3]. Das Geschlecht Tschao erlitt keine Lostrennung, und Han-tan fiel ihm wieder zurück. Die Menschen von Tsi überfielen Wei [4], sie eroberten die alte Hauptstadt und tödteten Tse-liang [5]. Die Menschen von Wei erlitten keine Lostrennung, und das alte Gebiet fiel an sie wieder zurück. Dass Wei und Tschao unversehrt erhalten haben ihr Reich, dass ihre Streitmacht zerschnitten und das Land dennoch nicht einverleibt wurde von den Fürsten der Reiche, es geschah, weil sie ertragen konnten die Leiden und Gewicht legten auf das Land, von dem sie ausgingen. Sung und Tschung-schan

---

[1] Dies geschah zur Zeit des Fürsten Tsching von Tschao (354 v. Chr.).

[2] 梁 三 San-liang wird sonst auch 梁 南 Nan-liang genannt.

[3] Han-tan, die Hauptstadt von Tschao, ward zur Zeit des Fürsten Tsching von Tschao (353 v. Chr.) durch Hoei, König von Wei, erobert.

[4] Das kleine Reich 衛 Wei. Dieses geschah im neunundvierzigsten Jahre des Fürsten Siuen von Tsi (407 v. Chr.).

[5] 良 子. Tse-liang, Prinz von Wei.

haben häufig gemacht Angriffe, losgetrennt Länder, und ihre Reiche gingen zuletzt zu Grunde. Ich halte dafür, dass man Wei und Tschao könne zum Muster nehmen, dass aber Sung und Tschung-schan zur Warnung dienen.

Thsin ist ein Reich der Habsucht und Widersetzlichkeit, und bar der Freundschaft nagt es wie ein Seidenwurm an dem Geschlechte Wei. Auch hat es zur Erschöpfung gebracht das Reich Tsin[1]), besiegt Pŏ-tse[2]) im Kampfe und losgetrennt acht Bezirke. Ehe es in das Land noch vollständig gedrungen, traten seine Krieger wieder heraus. Wie könnte dieses Thsin wohl gesättigt werden? Indem es jetzt noch in die Flucht geschlagen hat Mang-mao, indem es gedrungen ist in Pe-tschĭ, hierdurch zeigt es, dass es nicht wagt den Angriff auf Liang. Es will nur einschüchtern den König und verlangen, dass er lostrenne vieles Land. Der König wird ihm gewiss kein Gehör schenken.

Wenn jetzt der König sich lossagt von Tsu und Tschao, und sich verbindet mit Thsin, werden Tsu und Tschao zürnen und sich entfernen von dem Könige. Sie werden wetteifern mit dem Könige, um Thsin zu dienen. Thsin wird sie gewiss aufnehmen. Wenn Thsin unter den Armen hält die Streitmacht von Tsu und Tschao und nochmals überfällt Liang, dann mag das Reich immerhin wünschen, nicht zu verderben, es lässt sich nicht erreichen. Wir wünschen, dass der König sich nicht verbinde. Will aber der König sich verbinden, so trenne er nur los einen kleinen Umfang Landes und empfange Geiseln. Thut er dieses nicht, so ist er gewiss betrogen.

Dies ist es, was ich gehört habe in Wei. Ich wünsche, dass der Herr und König hiernach beurtheile die Sache. Das Buch der Tscheu sagt: Allein der Befehl des Himmels ist nicht beständig. — Dieses besagt: Auf das Glück kann man nicht rechnen. Dass man besiegt hat Pŏ-tse im Kampfe, losgetrennt acht Bezirke, dies ist nicht der reine Geist der Stärke der Waffen, es ist auch nicht der höchste der Entwürfe. Es ist nur vieles Glück von dem Himmel. Da ihr jetzt noch in die Flucht geschlagen habt Mang-mao, da ihr gedrungen in Pe-tschĭ und überfallen habt Ta-liang, so glaubt ihr, dass desswegen das Glück des Himmels beständig. Der Verständige ist nicht dieser Meinung.

---

[1]) Tschao, Wei und Han, die drei Reiche des früheren Tsin.

[2]) Pŏ-tse ist der früher erwähnte Pŏ-yuen, Feldherr von Han.

Ich habe gehört: Das Geschlecht Wei sammelt vollständig die Kraft seiner hundert Bezirke, es macht sich zu Nutzen die gepanzerten Krieger und legt sie als Besatzung nach Ta-liang. Ich halte dafür, dass deren nicht weniger als dreissigtausend. Wenn es mit einer Menge von dreissigtausend Kriegern vertheidigt Stadtmauern, deren Höhe sieben Klafter, so halte ich dafür, die Könige Thang und Wu, wenn sie wieder zum Leben kommen sollten, sie hätten keinen leichten Angriff. Dass ihr geringschätzen solltet und im Rücken lassen die Streitmacht von Tsu und Tschao, anstürmen gegen Stadtmauern, deren Höhe sieben Klafter, bekämpfen eine Menge von dreissigtausend Kriegern und dennoch die Zuversicht haben solltet, dass ihr sie werdet nehmen, dies ist etwas, das, seit Himmel und Erde sich zuerst getrennt, bis zu dem gegenwärtigen Augenblick noch nicht vorgekommen. Wenn ihr die Stadt angreift, aber nicht erobert, wird die Streitmacht von Thsin sich zurückziehen, die Stadt Thao [1]) geht verloren, und dann sind die früheren Verdienste auch bei Seite gesetzt.

Jetzt ist das Geschlecht Wei noch unschlüssig, man kann es durch kleine Lostrennungen zusammenraffen. Ich wünsche, dass du, o Herr, so lange die Streitkräfte von Tsu und Tschao noch nicht angekommen vor Liang, mehrmals Wei durch kleine Lostrennungen zusammenraffest. Da Wei jetzt eben unschlüssig und in kleinen Lostrennungen seinen Vortheil findet, so wird es dies gewiss begehren, und dann hast du, o Herr, auch erlangt, was du begehrst. Tsu und Tschao werden zürnen, dass Wei ihnen zuvorgekommen, sie werden wetteifern, um Thsin zu dienen. In Folge dessen werden sie sich zerstreuen, und du, o Herr, hast dann unter ihnen zu wählen. Dann auch, wenn du, o Herr, erlangen willst das Land, wozu bedarfst du der Waffen? Du bewegst zu Lostrennungen die Reiche von Tsin [2]). Ohne dass die Streitmacht von Thsin einen Angriff macht, wird Wei übergeben Kiang [3]) und Ngan-yĭ. Es wird ferner zu Gunsten Thao's [4]) eröffnen die beiden Wege. Nachdem sie einige Male zur Erschöpfung gebracht, werden das alte Sung und Wei [5]) übergeben

---

[1]) Dieses die sehr weit im Osten gelegene Lehenstadt des Fürsten von Jang.

[2]) Die drei Reiche des früheren Tsin.

[3]) 絳 Kiang, die Hauptstadt des früheren Reiches Tsin.

[4]) Von Thsin nach Thao, der Lehenstadt des Fürsten von Jang, führten Wege zu beiden Seiten des gelben Flusses. Der Verkehr mit Thao in gerader Richtung konnte nur durch Gebietstheile des Reiches Wei stattfinden.

[5]) Das kleine Reich Wei.

Tan-fu [1]). Dass du, o Herr, es zu Stande bringst, während die Streitkräfte von Thsin unversehrt bleiben, warum sollte sich dies nicht ausführen lassen? Ich wünsche, dass du, o Herr, dies reiflich überlegest und nicht unternehmest das Gefährliche.

Der Fürst von Jang schenkte dieser Rede Beifall und hob die Belagerung von Ta-liang auf. Siü-ku konnte übrigens nicht zum Schaden seines Vaterlandes diesen Vortrag gehalten haben, denn derselbe war später bei verschiedenen Gelegenheiten, namentlich in seinem Verkehre mit dem nach Thsin geflüchteten Fan-hoei, für den Nutzen des Reiches Wei thätig.

Im nächsten Jahre (274 vor Chr.) sagte sich jedoch Wei von Thsin wieder los und verbündete sich mit Tsi. Der Fürst von Jang, zum Angriffe auf Wei entsandt, tödtete den Feinden vierzigtausend Mann, schlug den Feldherrn Pŏ-yuen, der jetzt die Streitmacht von Wei befehligte, in die Flucht und erlangte von diesem Reiche die Abtretung zweier Bezirke. Ihm ward dafür eine Vermehrung seiner Lehen zu Theil.

In dem nächstfolgenden Jahre (273 vor Chr.) betheiligte sich der Fürst von Jang mit dem Feldherrn Pe-khi und dem gastenden Reichsminister 陽胡 Hu-yang an einem neuen Angriffe auf die Reiche Tschao, Han und Wei. Die Heere von Thsin schlugen in diesem Feldzuge den Feldherrn Mang-mao unter den Mauern von Hoa-yang, tödteten hunderttausend Feinde und eroberten 卷 Khiuen, 陽蔡 Tsai-yang und 社長 Tschang-sche, Städte von Wei, ferner 津觀 Kuan-tsin, eine Stadt des Reiches Tschao.

Thsin gab jetzt die Stadt Kuan-tsin an Tschao zurück und stellte diesem Reiche eine Hilfsmacht, unter der Bedingung, dass dasselbe zu einem beabsichtigten Angriffe auf Tsi die Hand biete. König Siang von Tsi fürchtete sich und beauftragte 代蘇 Su-tai, einen damals in Tsi anwesenden politischen Redner, an den Fürsten von Jang im Namen der Regierung von Tsi heimlich einen Brief zu senden.

Dieses Schreiben lautete: Ich habe gehört, dass die Durchreisenden zu einander sagen: Die Streitkräfte von Thsin stossen zu Tschao in der Stärke von Gepanzerten vierzigtausend, um einen Angriff zu machen auf Tsi. — Ich vermesse mich, dies für wahr zu halten.

---

[1]) 父單 Tan-fu, in einiger Entfernung östlich von Thao gelegen, ist der heutige District Tan des Kreises Tsao-tscheu in Schan-tung.

Der König unserer niedrigen Städte sagt: Der König von Thsin ist erleuchtet und geschickt im Entwerfen von Plänen. Der Fürst von Jang ist verständig und bewandert in den Geschäften. Man wird gewiss nicht die Streitmacht von Tschao vermehren mit Gepanzerten vierzigtausend, um einen Angriff zu machen auf Tsi. Warum ich dieses glaube? Die drei Reiche von Tsin, wenn sie sich an einander schliessen, sind die ärgsten Feinde von Thsin. Hundertmal hat man sich von einander losgesagt. Hundertmal hat man einander betrogen. Man thut nichts, was zuwider der Treue. Man thut nichts, was eine nichtige Handlung. Jetzt zertrümmert man Tsi, um erstarken zu machen Tschao. Tschao ist der ärgste Feind von Thsin, es wird Thsin keinen Nutzen bringen. Dieses ist das Eine.

Diejenigen die im Rathe von Thsin, werden sagen: Wir zertrümmern Tsi und erniedrigen Tsin und Tsu, hierauf trachten wir, dass wir Tsin und Tsu besiegen. Aber Tsi ist dann ein Reich das aufgehört hat zu bestehen. Mit Hilfe der Welt überfallen Tsi, ist so viel als mit einer Armbrust, die schleudert dreissigtausend Pfund, zertheilen wollen eine Beule. Der Tod wird gewiss erfolgen. Wie wäre man im Stande, zu erniedrigen Tsin und Tsu? Dieses ist das Zweite.

Lässt Thsin Streitkräfte ausrücken in geringer Menge, so schenken ihm Tsin und Tsu keinen Glauben. Lässt es Streitkräfte ausrücken in grosser Menge, so werden Tsin und Tsu Vorkehrungen treffen gegen Thsin. Tsi wird sich fürchten und nicht seine Zuflucht nehmen zu Thsin, es wird gewiss seine Zuflucht nehmen zu Tsin und Tsu. Dieses ist das Dritte.

Wenn Thsin Gebiete lostrennt von Tsi und daraus eine Lockspeise macht für Tsin und Tsu, so werden Tsin und Tsu es untersuchen mit den Waffen, und Thsin seinerseits hat aufgenommen die Feinde. Dieses ist das Vierte.

Tsin und Tsu machen mit Hilfe Thsin's einen Anschlag auf Tsi. Mit Hilfe Tsi's machen sie einen Anschlag auf Thsin. Warum dieses geschieht? Weil Tsin und Tsu verständig, Thsin und Tsi aber unverständig. Dieses ist das Fünfte.

Wenn ihr es desswegen für gut findet, dass ihr erworben habt Ngan-yĭ, so habt ihr bei der Sache auch nichts zu besorgen. Ist Thsin im Besitze von Ngan-yĭ [1]), so ist das Geschlecht Han nicht mehr im

[1]) Stadt und District Ngan-yì, in dem jetzigen Kreise Kiai-tscheu, Provinz Schan-si gelegen, führen noch heute diesen Namen. Das Gebiet, welches in geringer Entfer-

Besitze von Schang-thang [1]. In Besitz nehmen die Eingeweide und den Magen der Welt, oder ausrücken lassen Streitkräfte und fürchten, dass sie nicht mehr zurückkehren, welches von beiden bringt wohl mehr Nutzen? Desswegen sagte ich: Der König von Thsin ist erleuchtet und geschickt im Entwerfen von Plänen. Der Fürst von Jang ist verständig und bewandert in den Geschäften. Man wird gewiss nicht die Streitmacht von Tschao vermehren mit Gepanzerten vierzigtausend, um einen Angriff zu machen auf Tsi.

Dieses Schreiben hatte den Erfolg, dass der Fürst von Jang den Feldzug nicht unternahm, sondern die Streitkräfte zurückzog und für seine eigene Person heimkehrte.

Im sechs und dreissigsten Jahre des Königs Tschao von Thsin (271 vor Chr.) beschäftigte sich der Fürst von Jang wieder mit Entwürfen zu einem Angriffe auf Tsi und besprach sich darüber mit dem gastenden Reichsminister 竈 Tsao. Seine Absicht war, die Stadt und Gebiet von 壽剛 Khang-scheu [2] zu erobern, um damit die Zahl der zu seinen Lehen Thao gehörigen Städte zu vermehren.

Um diese Zeit war Fan-hoei, ein Eingeborner des Reiches Wei, nach Thsin gekommen. Nachdem es derselbe endlich dahin gebracht, dass er vor dem Könige von Thsin eine Rede halten durfte, benützte er diese Gelegenheit, den Fürsten von Jang wegen des beabsichtigten Feldzuges nach Tsi zu tadeln. Er hob dabei besonders hervor, dass der Fürst, um nach Tsi zu gelangen, über die drei Reiche von Tsin hinweg setzen wolle. Thsin war nämlich von Tsi durch die drei Reiche Tschao, Wei und Han getrennt und konnte dieselben nur durch die im Süden gelegenen, von Tsu eroberten Gebietstheile umgehen, wobei jedoch dessen Kriegsmacht die grösste Gefahr lief, bei dem feindlichen Auftreten eines dieser Reiche abgeschnitten zu werden. Fan-hoei hatte jetzt mehrere Unterredungen mit dem Könige und stellte diesem vor, dass die Königinn Siuen sich allen Einfluss in Regierungsangelegenheiten, der Fürst von Jang aber sich alles Ansehen gegenüber den Reichsfürsten zugeeignet habe, dass ferner

nung von der grossen Krümmung des gelben Flusses an dem linken Ufer desselben, ward von Wei an Thsin um den Preis des Friedens abgetreten.

[1]) Schang-thang ist der heutige Kreis Tsě-tscheu in der Provinz Schan-si. Dasselbe lag in nicht sehr bedeutender Entfernung östlich von Ngan-yĭ.

[2]) In dem heutigen Kreise Thai-ning, Provinz Schan-tung. Die Stadt lag in einiger Entfernung östlich von Thao, der Lehenstadt des Fürsten von Jang.

die Landesherren von King-yang und Kao-ling sammt ihren Anhängern zu übermüthig und reicher seien als der König selbst. Zu diesen Anschuldigungen mochte Fan-hoei durch persönliche Gründe bewogen worden sein, da er gleich bei seinem Übertritte nach Thsin an untrüglichen Zeichen erkannt hatte, dass er an dem Fürsten von Jang einen Feind finden würde. Dieser Mann war nämlich gegen alle Fremde, welche in Thsin Staatsdienste suchten, im höchsten Grade eingenommen, und Fan-hoei musste sich, als er an der Grenze zufällig dem Fürsten von Jang begegnete, in dem Wagen verstecken und zuletzt den Weg zu Fuss zurücklegen, um nicht von dem in Thsin alles vermögenden Reichsgehilfen gesehen zu werden.

König Tschao ward in der That durch diese Vorstellungen aufmerksam gemacht. Er entsetzte den Fürsten von Jang seines Amtes als Reichsgehilfen und erliess einen Befehl, kraft dessen sowohl dieser als auch der Landesherr von King-yang mit ihren Anhang aus dem Lande ziehen und sich nach ihren ausserhalb der Grenzen des eigentlichen Thsin gelegenen Lehen begeben mussten. Der Fürst von Jang, gezwungen, diesem Befehle Folge zu leisten, überschritt die Grenzen mit einem Zuge von mehr als tausend gedeckten Wagen. Er starb bald nachher vor Kummer in seiner Lehenstadt Thao und ward daselbst begraben. Thsin zog nach dem Tode des Fürsten von Jang dessen Lehen ein und bildete daraus eine neue Provinz.

Die Zeitgenossen deuten hier mit Recht auf das Schicksal, das Thsin seinen verdienstvollen Männern bereitete. Der Fürst von Jang war der Mutterbruder des Königs von Thsin; die Erweiterung der Grenzen des Reiches nach Osten, die Erniedrigung der Reichsfürsten, in Folge dessen der König von Thsin sich eine Zeit lang selbst den Kaisertitel beilegen konnte und alle Reiche sich in Demuth nach Westen wandten, war das Werk des Fürsten von Jang. Nachdem er zu dem Gipfel der Macht und des Reichthums gelangt, sprach ein einziger fremder Mann nur ein Wort, und der früher Übermächtige ward gestürzt, seine Macht entrissen, er selbst verurtheilt, vor Kummer zu sterben. Alles dieses, ohne dass ihm ein Vergehen zur Last gelegt werden konnte. Welches Schicksal mochten in Thsin die aus einer niedrigen Stellung zu hohen Würden herangezogenen Staatsdiener zu erwarten haben?

VERZEICHNISS

DER

EINGEGANGENEN DRUCKSCHRIFTEN.

JÄNNER.

Agassiz, Louis, Contributions to the natural history of the U. S. America. First Monograph. Vol. I. Boston, 1857; 4°.

Akademie der Wissenschaften, k. Bayerische, Abhandlungen der philos.-histor. Classe, VIII. Bandes dritte Abtheilung. 1858; 4°. Gelehrte Anzeigen, herausgegeben von Mitgliedern der königl. bayerischen A. d. W. Band XXXXVI. 1858; 4°.

Alberi, E., Intorno ad una disquisizione storica circa la prima applicazione del pendolo all' orologio. Lettera al professore Vinc. Flauto. Firenze, 1858; 4°.

Annalen der Chemie und Pharmacie. Herausgegeben von F. Wöhler, J. Liebig, H. Kopp. Neue Reihe, Band XXII. Heft 2. 8°.

Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. V. Jahrgang. November. Nürnberg, 1858; 8°.

Archiv der Mathematik und Physik von Grunert. Band XXXI, Heft 4, 1858; 8°.

— des Vereines für Siebenbürgische Landeskunde. Band III, Heft 2. 8°.

— für vaterländische Geschichte und Topographie. Herausgegeben vom historischen Verein für Kärnten. IV. Jahrgang, 1858; 8°.

Atti della fondazione scientifica Cagnola nell 1858, Vol. II, parte 2. 8°.

Austria, Jahrgang X, Heft 50—53; Jahrgang XI, Heft 1 und 2. 1858, 59; 8°.

Baird, Sp. F.. Catalogue of North-American Mammals chiefly in the museum of the Smithsonian Institution, Washington, 1857; 4°.

Balogh, J., de quadratura circuli secundum legem intersectionis dupli; et de Polygonis regularibus, Pestini, 1858; 8°,

Barth, Dr. Heinrich, Reisen in Africa. Band V. 1858; 8°.

Carlini, Franc., Sulla legge della distribuzione delle piogge nei diversi mesi. Milano, 1858; 4°.

Cicogna, E. A., Illustri Muranesi. Venezia, 1858; 8°. — Notizie istoriche sopra il tenente generale presso la republica di Venezia Alvise Frachia-Magnanini scritte dal capitano Antonio Paravia. Venezia, 1858; 8°. — Come si debbe udire la messe brano tratto della regola della vita spirituale di Fra Cherubino Minorita del secolo XV. Venezia, 1858; 8°.

Conestabile, Conte Giancarlo, Iscrizioni Etrusche e Etrusco-Latine in monumenti che si conservano nell' I. R. Galleria degli Uffizi di Firenze. Vol. II. Firenze, 1858; 4°.

Cosmos, Vol. XIII, livr. 25 et 26; 8°.

Davis, Ch. Henry, Theory of the motion of the heavenly bodies moving about the sun in conic sections: a translation of Gauss: „Theoria motus". With an appendix. Boston, 1857; 4°.

Desmartis, Dr. P., Nouvelle vaccination préservative de la fièvre jaune et du cholera. Bordeaux, 1855; 8°.

Enke, J. E., Über die Existenz eines widerstehenden Mittels im Weltraume. Berlin, 1858; 8°.

Ficker, Julius, Über die Entstehung des Sachsenspiegels. Innsbruck. 1858; 8°.

Gazette medicale d'Orient. Année II, Nr. 9. Constantinople, 1858; 4°.

Gesellschaft, naturhistorische, in Nürnberg. Abhandlungen. Heft 2. 1858; 8°.

— allgemeine schweizerische, für die gesammten Naturwissenschaften. Denkschriften, Band XVI. Zürich, 1858; 4°.

— Wetterauer, für gesammte Naturkunde. Jahresbericht. Hanau, 1858; 8°.

Istituto I. R., Lombardo di scienze, lettere ed arti. Memorie, vol. VII, fasc. 7. 4°. — Atti, vol. I, fasc. 11. 4°.

— J. R. Veneto di scienze, lettere ed arti. Atti, Serie terza. Vol. III, disp. 9, 10. 4°.

Jahrbuch, neues, für Pharmacie und verwandte Fächer, von G. F. Walz und F. L. Winkler. Band X, Heft 4. Speier, 1858; 8°.

Jahresbericht, Fünf und dreissigster, der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur. Breslau, 1857; 4°.

Journal of the Asiatic Society of Bengal. Nr. 5, 1856. Nr. 2, 1858; 8°.

Klein, Joh. Valent., Die Kirche zu Grossen-Linden zu Giessen in Oberhessen. Giessen, 1857; 4°.

Königsberg, akademische Gelegenheitsschriften.

Land- und forstwirthschaftliche Zeitung, allgem. IX Jahrgang, Nr. 3. Wien, 1859; 4°.

Lazzari, Franc., Della seconda [illegible] scolpita dal Canova. Venezia, 1858; 8°.

Mittheilungen aus Justus Perthes' geographischer Anstalt von Petermann 1858, Heft VIII—XII. 4°.

— der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale. Jahrgang IV. Jänner, 1859; 4°.

— aus dem Gebiete der Statistik. Herausgegeben von der Direction der administrativen Statistik im k. k. Handelsministerium. VI. Jahrgang, 4 Heft. 1857; 4°.

Monatsberichte der k. preussischen Akademie der Wissenschaften. November 1858; 8°.

Osten-Sacken, R., Catalogue of the described Diptera of North-America. Prepared for the Smithsonian Institution. Washington 1858; 8°.

Peirce, Benj., Physical and celestial mechanics. Boston, 1855; 4°.

Pichler, Vinc., Die Umgebung von Turrach in Ober-Steiermark in geognostischer Beziehung. (Aus dem Jahrbuche der k. k. geologischen Reichsanstalt, IX. Jahrgang, 1. Vierteljahr.)

Reslhuber, A., Untersuchungen über den Druck der Luft. Linz, 1858; 8°.

Société Imp. des Naturalistes de Moscou. Bulletin. Année 1858; Nr. 3. 8°.

Steiner, Joh. Wilh. Chr., Das Castrum Selgum zur Urgeschichte der Stadt Seligenstadt und des ausgegangenen Dorfes Żelle bei Zellhausen. Seligenstadt, 1858; 8°.

Termidio, Eterodante P. A., L'arte vetraria da Nicandro Jasseo P. A. già con latino verso adornata ed ora da — in italiano recata. Venezia, 1858; 8°.

Verein, geognostisch-montanistischer, für Steiermark. Achter Bericht. Graz, 1858; 8°.

— naturhistorisch-medicinischer zu Heidelberg. Verhandlungen, Band V, 1858; 8°.

— histor., für Krain. Mittheilungen. Jahrg. XI u. XII. 1857, 58; 4°.

Vierteljahrschrift für wissenschaftliche Veterinärkunde, Herausgegeben von den Mitgliedern des Wiener k. k. Thierarznei-Institutes. Band XI, Heft 2, 1858; 8°.

Vogel, August jun., Über die Trübung und Schichtentrennung der schwefelsauren Ammoniak-Lösung durch Alkohol. (Sep. aus Buchner's N. Rep. für Pharm. Band VII.) 8°.

Wickerhauer, Moriz, Blüthenkranz aus Dschami's zweitem Divan. Wien, 1858; 8°.

Zeitschrift, kritische, für Chemie, Physik und Mathematik. Herausgegeben von A. Kekulé, G. Lewinstein, F. Eisenlohr, M. Cantor. Heft 5. Erlangen, 1858; 8°.

SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

XXX. BAND. II. HEFT.

JAHRGANG 1859. — FEBRUAR.

SITZUNG VOM 1. FEBRUAR 1859.

Vorgelegt:

Die heidnische Todtenbestattung in Deutschland.

Von dem c. M. **Dr. Karl Weinhold.**

ZWEITE ABTHEILUNG.

(Mit 2 Tafeln.)

III. Die flachen Gräber.

Die Steingräber stunden mit den Hügelgräbern in keinem als einem örtlichen Zusammenhange, da ganz verschiedene Volksgenossen in beiden bestattet sind. Die flachen Gräber dagegen hangen mit den Grabhügeln genau zusammen. Sie weisen zum Theil auf dieselbe Zeit der Entstehung und dasselbe Volk hin, zum Theil fallen die flachen Gräber in eine jüngere Periode. In manchen von ihnen finden sich die Erzeugnisse der reinen Bronzezeit, in vielen anderen dagegen kommen Beweise eines anders entwickelten Geschmacks zu Tage, der sich theilweise auch anderer Mittel bedient.

Römer, Kelten, Deutsche und Slaven legten flache Gräber in Germanien an. So wenig als sie demnach einem einzigen Volke zugesprochen werden können, ebenso wenig einer streng begrenzten Zeit. Während die Sachsen noch im achten und neunten Jahrhundert Hügel über den Leichen aufwarfen, herrschte am Rhein und im ganzen südlichen Deutschland schon durch eine Reihe von Jahrhunderten die flache Beerdigung; und noch frühere Grabplätze dieser Art liegen in den Alpenländern neben gleichalterigen Hügeln.

Auch in dieser Abtheilung macht die Bestattung unverbrannter Leichen und der Todtenbrand eine Theilung nöthig. Wir finden zuweilen, wie das Hallstätter Grabfeld höchst merkwürdig lehrt,

beide Arten im selben Grabe vereint. Im Ganzen aber fallen sie streng auseinander, so dass sich eine landschaftliche Scheidung zwischen den flachen Leichen- und Brandgräbern im Grossen wahrnehmen lässt, wonach der Süden und Westen von Deutschland die Beerdigung unverbrannter Todter, der Norden die Verbrennung in den letzten heidnischen Zeiten bevorzugte. Im einzelnen ergeben sich beiderseits Ausnahmen, und man muss festhalten, dass dies nicht überhaupt für die damalige Herrschaft des Leichenbrandes in Nord-Deutschland spricht, denn weit spätere Grabhügel mit unverbrannten Leichen reden dagegen. Nur die flache Beerdigung gelangte als heidnischer Brauch dort nicht zur Herrschaft. Umgekehrt finden wir im Westen und Süden seit dem vierten und fünften Jahrhundert den Leichenbrand nicht mehr.

A. Beerdigung unverbrannter Todter.

Im Wesentlichen entspricht die Bestattungsart unserer heutigen. Die Gräber liegen auch gewöhnlich in grosser Zahl beisammen, in regelmässigen von Westen nach Osten oder Süden nach Norden streichenden Reihen und in gleichen Zwischenräumen. Manchmal bilden sie geordnete Haufen. Von der Reihenlage empfingen diese Todtenfelder bei den Antiquaren den Namen Reihen- oder Furchengräber, der aber nicht volksthümlich ist. Die älteste, im Breisgau schon im 14. Jahrhundert nachweisliche Benennung [1]) ist Hünengräber, wo Hüne wieder nur ein verschollenes altes Volk bezeichnet. Hünengräber heissen sie noch heute auch in der Eifel [2]).

Der Name Heidengräber ist begreiflich im Volke ebenfalls alt und von dem 14. Jahrhundert ab urkundlich erwiesen [3]). Er lebt noch überall fort, wo solche Todtenlager vorkommen, und geht hier und da, z. B. in Österreich in Heidenfriedhof über. Das cimetère des Sarrazins der französischen Schweizer stellt sich zur Seite; bei den Urnenlagern werden wir den entsprechenden Namen Heidenkirchhof, wendischer Kirchhof finden.

Oberrheinische Benennungen sind Schelmenacker, Schelmenegerte, Schelmenhalde, Schelmenbühel, Schel-

---

[1]) Schreiber, die Hünengräber im Breisgau (Freib. 1826) 13 f. Mone, Urgeschichte des badischen Landes 1, 215.

[2]) Publications de la société histor. de Luxembourg VIII, 58.

[3]) Mone, Urgeschichte 1, 215.

menkopf, Schelmenbusch, Schelmengasse[1]), wo Schelme die auch sonst bekannte Bedeutung Leiche hat, ohne dass man im besondern an von der Pest oder der Schlacht hingeraffte denken darf. Eher liegt eine verächtliche Beziehung auf das Heidenthum darin, da Schelm auch das As und Schelmengrube den Schindanger benennt[2]). Am Oberrhein hört man für die Umgebung des Galgens (die Galgengrube, wie sie hier und da heisst) die fast zustimmenden Benennungen Schelmenmatte, Schelmenwinkel, Ketzergrube, Diebsgässel, Galgengasse[3]).

Übrigens begreift sich leicht, da weder Steine noch Erdaufwürfe diese Todtenstätten bezeichnen, dass sie dem Gedächtnisse leicht entschwanden, und dass daher auch ihre Namen nicht zahlreich sind.

Wir müssen mehrere Unterabtheilungen machen, je nach der nächsten Umgebung der Leichen. Doch ist hier alles einfacher als bei den Hügelgräbern.

1. Die Leiche liegt in einem Erdgrabe.

Ein regelmässiges viereckiges Grab von der nöthigen Grösse ward in den Boden gestochen, von wechselnder Tiefe, die bei durchgehender leichter Erde bis 9 oder 10′ reicht[4]), gewöhnlich aber zwischen 2—6′ liegt. Bei Bodenhindernissen bildet die Fels-, Geröll- oder Lehmschicht die unter der Erddecke streicht, den Boden. Der Kopf des Todten ruht zuweilen auf einem Steine, seltener sind Schultern und Brust mit Steinen umstellt. Die Leiche mit ihren Beigaben ward zunächst mit lockerer, zuweilen aschengemischter Erde oder auch mit fein gesiebtem Lehme bestreut und beschüttet, und dann das Grab mit den gewöhnlichen Schollen, zuweilen mit einer Lage Steine, geschlossen. Durch die lockere und anders gefärbte Erde zeichnet sich das Grab von dem umfassenden Boden meistens scharf ab.

---

[1]) Schreiber, Taschenbuch für Süddeutschland 1, 179. Mone, a. a. O. 215 ff.

[2]) Für Schelmengrube in dieser Bedeutung Belege bei H. Sachs, Zerstörung Jerusalems Act 3 und Römoldt, Hoffahrt 1288.

[3]) Oberlin-Scherz, Glossar 1391. — Ich erinnere an die Namen der Grabhügel Galgenbühel, Galgenberg.

[4]) In diesen Fällen ist meistens eine spätere Aufschüttung anzunehmen. Auf Todtenfeldern von einer durchgehenden Tiefe der Gräber, sind alle ungewöhnlichen Tiefen so zu erklären, wie in Nordendorf, dessen Todte gewöhnlich 3′ tief liegen, die 6′ tief liegenden.

Wir thun am besten nach landschaftlicher Folge die Beispiele auszuheben, wobei ich mit meiner gegenwärtigen Heimat Steiermark beginne.

Auf dem Friedhofe der Kirche St. Stephan am Gratkorn unweit Gratwein, fand man im Sommer 1858 in grösserer Tiefe als die bisherigen Gräber lagen, ein Gerippe mit einem schön gearbeiteten Gürtelbeschlage von Messing und einem vortrefflich geflochtenen Kettchenstücke desselben Metalls, die entschieden römischer Arbeit waren. Ebendort sind Reste römischer Bauten und ein römischer Inschriftenstein bereits früher gefunden.

Ein vereinzeltes Grab auf dem Gipfel des Strassengler Berges habe ich dagegen nach Form der Beigaben in weit spätere Zeit setzen müssen und die Vermuthung aufgestellt, dass die dort begrabene Leiche, neben der sich mondförmige Ohrringe, ein Glöckchenhandring, ein geflochtener Armreif von Messing sammt einer eisernen Fibel fanden, eine Slavinn aus der letzten heidnischen Zeit Steiermarks war [1]).

Mit diesem Strassengler Funde haben die Sachen auf dem Todtenfelde von Kettlach in Niederösterreich die grösste Ähnlichkeit. Dasselbe enthält unregelmässige von Norden nach Süden laufende Grabreihen, 1—2′ tief im aufgeschwemmten Gerölle (Schotter). Die Leichen schauen meist gen Osten, haben die Arme entweder die Seiten entlang gestreckt oder über dem Bauche gekreuzt, und sind, so weit die Ausgrabungen gingen, meist Weiber. Daher fanden sich keine Waffen, sondern sofern überhaupt Beigaben vorkamen, kleine Schmucksachen, meist Ringe, von Bronze, Messing und Eisen, sammt einigen eisernen Messern. Bei dem sechsten Theile etwa stunden zu Häupten schwärzliche Thongefässe. Die Messingsachen waren nicht selten durch Gravirung oder eingelegten Glasfluss geziert; doch zeigt sich dabei offenbare Barbarei des Geschmackes, welche die Entfernung von römischen Mustern genügend beweist, so wie die bracteatenartigen runden Platten, auf deren einer sogar ein Andreaskreuz, mit einem Krückenkreuz belegt, vorkommt, weiter beweisen, dass dieses Grabfeld bereits bekehrten Anwohnern des niederösterreichischen Gebirges zugehört [2]).

---

[1]) Mittheilungen des histor. Vereins für Steiermark 8, 140 ff.

[2]) Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen XII, 235 ff., wozu vergl. Mittheilungen des histor. Vereins für Steiermark 8, 148 f.

In die römische Zeit fallen dagegen die Gräber von Bruck a. d. Leitha, deren meiste mit Stein oder Ziegeln ausgemauert sind; ferner vereinzelte Funde von Baden, Mödling und anderen niederösterreichischen Orten. In Wien selbst entdeckte man 1824 bei Erweiterung der Kaisergruft im Kapuzinergarten 9′ tief römische Gräber, eins von Ziegeln dachartig gebaut, die anderen in blosser Erde. In einem der letzteren lagen Reste eines Rüstungbeschlages mit schöner getriebener Arbeit, welche Thierkämpfe und eine Flötenspielerinn [1]) darstellte. Eine Münze K. Hadrian's dient zur Zeitbestimmung.

Ein sehr reiches Todtenfeld ist neuerdings in Gunskirchen bei Wels in Oberösterreich entdeckt, das nach den bisherigen oberflächlichen Angaben [2]) auf zwei hundert Gräber geschätzt ward. Die Gerippe lagen 3′ tief im Schotter, mit schwarzer Erde beschüttet: Waffen und Schmuck, wahrscheinlich von Bronze und Eisen sollen sich reichlich vorfinden. Leider vermag ich nichts weiter zu sagen.

Die wichtigste Leichenstätte dieser Art ist die von Hallstatt. Auf dem Salzberge oberhalb des Sees, bei dem 1084 W. F. hoch liegenden Rudolfsthurm ist nach früheren zufälligen Funden seit 1846 planmässig durch den Bergmeister Herrn Ramsauer das grosse Grabfeld aufgedeckt worden, dessen Ausbeute noch immer fortgeht. Bis Ende 1854 waren nach Ramsauer's Tagebuch 286 Gräber geöffnet [3]); bis zum 30. September 1857 soll die Zahl auf 837 gewachsen sein.

Das Todtenlager liegt in dem kleinen Hochthale zwischen dem Siegkogel und dem Kreuzberge, und schon aus den unebenen Bodenverhältnissen folgt, dass eine durchgehende Reihenordnung der Gräber nicht möglich ist. Trotzdem zeigt der aufgenommene Plan die geraden Linien von Nord-Ost nach Süd-West möglichst beobachtet. Brandlose Beerdigung und Verbrennung sind hier vereint;

---

[1]) Wiener Zeitschrift für Mode, Literatur und Kunst 1824, S. 877.

[2]) Anzeiger des german. Museums 1858, S. 326.

[3]) Ich kann eine bis Ende 1854 reichende Abschrift dieses Tagebuches benutzen, die Hr. Ramsauer zugleich mit 17 schön und treu gezeichneten und gemalten Tafeln Abbildungen dem histor. Verein für Steiermark verehrte. Dies gab mir ungleich reicheres Material, als Gaisberger (die Gräber bei Hallstatt, Linz 1848) und Simony (die Alterthümer vom Hallstätter Salzberge. Wien 1851) bieten. Ausserdem besichtigte ich im k. k. Münz- und Antiken-Cabinete in Wien die zahlreichen dorthin geschickten Hallstätter Alterthümer, deren viele über den mir vorliegenden Theil des Ramsauer'schen Tagebuches hinausreichen.

unter den 286 bis Ende 1854 aufgedeckten Gräbern enthielten 87 verbrannte Reste. Diese Brandgräber liegen verstreut unter den übrigen, so dass augenscheinlich wird, wie der kleinere Theil der damaligen Bewohner des Salzberges die Verbrennung beibehalten, seinen Begräbnissplatz aber nicht abgesondert hatte, sondern seine Todten je nach den Fällen in den allgemeinen Reihen des grossen Grabfeldes beisetzte. Dasselbe ist also ein paritätischer Friedhof. Wir lernen dabei, dass damals eine bestimmte Grabfolge wie auf unseren Kirchhöfen herrschte.

In manchen Gräbern liegen Asche und Gebeinreste vereint mit einem Gerippe, entweder auf abgesondertem Flecke oder in den Schoss der Leiche geschüttet (Taf. IV, Fig. 2). Wie schon bei den Hügelgräbern gesagt ward, sind dem einen Todten Kopf, Hände und Füsse abgeschnitten und wahrscheinlich in den Splittern zu suchen, die ein daneben liegender Aschenhaufe enthielt; ein anderes Grab zeigte neben einer grossen Aschenmenge nur die Beine von einigen Zollen über den Knien ab.

Die unverbrannten Leichen sind im Allgemeinen weit weniger reich ausgestattet als die Brandreste, bei denen sich Beigaben zuweilen in überraschender Fülle finden. Gegen den Schluss, dass die ärmeren ihre Todten nicht verbrannten, verwahrten wir uns aber schon früher und liessen nur innere, uns freilich dunkle Bestimmungsgründe zu. Hier können wir überdies auf einige Brandgräber mit sehr wenig und einige Skeletgräber mit vielen Beigaben verweisen.

Die Gräber sind sämmtlich 1—2½′ tief unter der Dammerde auf einer durchgehenden Geröllschicht. Die Gerippe liegen meist parallel nur 1′ von einander; zuweilen sind zwei, vereinzelt sogar vier in einem Grabe; im ersten Falle fand man sie mit untergefassten Armen (Ramsauer n. 183, 184, 199, 200). Gewöhnlich sind die Arme an den Seiten gerade hinabgestreckt, manchmal liegen sie über dem Unterleibe (Taf. IV, Fig. 1), seltener über der Brust gekreuzt. Bei dem einen, wo man Letzteres versucht hatte, war der rechte Arm heruntergeglitten. Einige Todte ruhten auf der Seite und hatten die Arme in der Stellung des Sterbens gelassen. Durch Abrutschung haben sich mehrere Gräber über- und durcheinander geschoben.

Meist liegen die Todten auf dem blossen Kalkschotter und sind nur mit der Dammerde zugedeckt. Abweichungen sind eine Unterlage von grossen Steinen und eine Umbauung oder eine Überdeckung

damit. Eine ziemliche Zahl liegen auf einer ovalen Bettung von schwarzgrauem Thone, die für die Leiche und die Beigaben geräumig und mit erhöhtem Rande umfasst ist (Taf. IV, Fig. 2), wesshalb sie Gaisberger ein thönernes Gefäss, Ramsauer sogar einen thönernen Sarg nannte. Diese Bettung ist die herrschende Unterlage der Brandgräber. Die Dicke des Thones ist unbedeutend; in einem Grabe (n. 136 R.) betrug sie nur 1/4″. Als Schutz liegen um und über der Bettung Steine.

Die auf dieser Unterlage ruhenden Todten, bei denen meist auch Brandreste und zahlreichere Beigaben vorkommen, dürfen wir als Übergänge zwischen den beiden Bestattungsweisen fassen.

Zur Vereinfachung schliesse sich die Beschreibung der Hallstätter Brandgräber gleich an. Nur selten liegen Asche und Beinreste auf dem blossen Gerölle; gewöhnlich haben sie die geschilderte Thonbettung unter sich, die nach Bedürfniss gross, häufig 6′ Länge und 4′ Breite hat. Die Stätte ist meist mit grösseren Steinen sorgsam um- und überbaut und desshalb das Grab etwas tiefer als bei den blossen Skeleten. Der Brandhaufe liegt bald mitten, bald am Rande, ohne dass eine bestimmte Regel sich erkennen liesse. Die Thongeschirre und grösseren Erzgefässe stehen daneben, die kleineren Beigaben liegen darauf (Taf. V, Fig. 1 *a*, *b*). In einer der 87 Brandstätten waren die Todtenreste auf eine Steinplatte gelegt; in einer andern lag Asche und Gebein auf einem 4′ langen, 2′ breiten Sarge von hartem Holze. Nach den erhaltenen Knochen war dies das Grab eines zehnjährigen Kindes, das, aus den Beigaben zu schliessen, sehr reichen Eltern gehört hatte. Denn ausser vielen kleinen Spangen, Ringen, Halszierden und Nadeln lagen über 4000 kleine Knöpfchen von Erz in der Asche, die wahrscheinlich auf ein weites Gewand genäht waren [1]). Drei in einander hangende Goldringe, worüber Golddräthe ringförmig geschlungen waren, zwei Bronzeschüsseln, ein Thongefäss, ein ganzes Schweinsgerippe und andere Thierknochen ergab dieses Grab noch ausserdem.

Nur einmal unter jenen 87 Fällen lagen die Brandreste in einem Gefässe, und zwar in einer zierlichen zweihenkligen Erzschale.

---

1) In einem Grabhügel von Ins (Anet) im Berner Land war ein Wollenkleid panzerartig mit kleinen Bronzeringen besetzt gewesen. v. Bonstetten, Tombelles d'Anet 6.

Über die Sachen der Hallstätter Todten liesse sich ein Buch voll anziehender Einzelheiten und lehrreich für Leben und Technik jenes Volkes schreiben. Von meinem Zwecke liegt solches ab; ich erwähne nur dass Stein, Bein, Zähne, Gold, Bronze, eine weissliche Metallmischung, Eisen, Bernstein, Glas und Thon die Stoffe der zahllosen Gegenstände verschiedener Grösse und Bestimmung sind, welche aus dem Grabfelde zu Tage kommen. Von Silber fand sich meines Wissens bisher nichts; Goldsachen sind vereinzelt und unbedeutend, am häufigsten ist das Erz verwendet. Es sind daraus gemacht grosse Kessel mit Nietung in unglaublicher Menge, Becken, flache Schüsseln, Eimer, Töpfchen mit und ohne Henkel; die verschiedensten Ringe für Hals, Arm, Hand, Finger, Ohr, die zum Theil mehrfach in einander gefügt sind; Stirnbänder; Fibeln verschiedener Gattung, aber meist aus dem Bogen; Hals- und Brustschmuck; Wehrgehänge, Gürtel, Armbleche, verschiedene Beschläge, Schwerter, Schwertgriffe und Scheiden, grosse Messer, Lanzenspitzen, Helme, Nadeln von spiessartiger bis zur kleinsten Art, Pferdezeug, Meissel, Feilen, Zangen, krumme Messer, Haken, Schöpflöffel, Angelhaken für grosse und kleine Fische, weite und ganz enge Gewinde von Drath und von Blechstreifen, kleine Bilder vierfüssiger Thiere und Vögel; auch eine Lampe und mehrere Klumpen Bronze fanden sich.

Von Eisen sind die meisten Schwerter, Dolche, Messer, Lanzenspitzen und Meissel. Die Hefte und Scheiden, wie die Nieten und Beschläge sind gewöhnlich von Bronze; umgekehrt sind an manchen Erzsachen einzelne Theile von Eisen. Unter den Messern kommen ein paar Taschenmesser der noch gebräuchlichen einfachsten Art vor, welche von Steiermark aus zu hunderttausenden vertrieben wird. Ausserdem fand man einiges Pferdezeug und unkenntliche zerbrochene Stücke Eisen.

Von einer grauweisslichen Metallmischung kamen Nadelknöpfe und Perlen vor, von Stein schwere Äxte und einige Meissel, von Bein Griffe und einige Geräthe zum Glätten, wozu auch mehrere durchbohrte grosse Zähne dienten. An einem Eisenschwerte war der Beingriff mit Bernstein ausgelegt. Einige Wetzsteine hatten noch die Eisenringe zum Anhängen.

Der Bernstein lieferte grössere und kleinere „Korallen“ und mehrere Einsatzstücke. Häufig sind die runden und länglichen Halsperlen von festem Thon, röthlich und gelblich von Farbe, aus denen

sehr geschmackvolle Gehänge zusammengestellt waren. Ebenso finden sich Glasperlen, namentlich dunkelblaue, die nicht selten durch weisse runde Linien schön verziert sind. In Menge kommen ganz kleine Glasringlein vor, die man gleich winzigen Bronzeringeln an Schnüre eng gereiht um den Hals trug. In Erz eingelegt erscheint der Glasfluss nicht sehr häufig. Ein paar gerippte gelblich grüne Glasnäpfchen stehen vereinzelt.

Die häufigen Thongefässe haben runde oder länglichte Vasenform (Taf. IV, Fig. 8, 9); unter den runden irdenen Schüsseln sind manche mit guter Zeichnung geschmückt (Fig. 10). Beachtenswerth sind dicke runde Thonscheiben mit Brandspuren.

Auch in Hallstatt trifft man, wie in vielen anderen Grabstätten älterer Art, jene winzigen Spiralfibeln, Ringe, Gewinde und ähnliche Erzgegenstände, deren eigentlicher Zweck nicht klar wird, da sie für Kinder selbst zu klein und zum Spielzeug schwerlich bestimmt sind.

Münzen lagen in keinem Grabe; die in der Nähe von Hallstatt gefundenen Kaisermünzen von Vespasian, Hadrian, Commodus und Constantinus Chlorus [1]) stehen zu unserem Grabfelde ausser Bezug.

An jenen zahllosen Erzsachen offenbart sich eine grosse Fertigkeit im Giessen und Schmieden. Sehr schön sind zumal die Kettchen der Hals- und Brustgehänge so wie der Gefässe und Geräthe, welche gewöhnlich die Träger von Ringen und Blechstücken sind. Ein Brustschmuck besteht aus einem breiten Blechbogen, woran 28 Kettchen in ab- und zunehmender Länge hangen, an denen ausgeschweifte schmale Dreiecke befestigt sind. Diese Hänge- oder Klapperbleche kann man in Hallstatt von dem regelmässigen spitzigen Dreiecke bis zum Anker verfolgen; sie gehörten zu den beliebtesten Verzierungen an Gefässen, Hausgeräth und Schmucksachen der Alpenvölker.

Die zahlreich eingeritzten und eingeschlagenen Ornamente sind, wie auch sonst in jener Zeit, durch Puncte, Kreise, die zu Sonnen oder Sternen erweitert sind, durch Rauten, Zickzacke, geschwungene Linien und Parallelen gebildet. Sie verrathen überraschenden Geschmack. Daneben finden sich aber Männchen und vierfüssige Thiere von so uranfänglicher Art, dass man die Kunstfertigkeit der menschlichen oder der höheren thierischen Gestalt nicht gewachsen sieht.

---

[1]) Archiv f. Kunde österr. Gesch. IX, 110 f.

Die Zeichnungen von Vögeln sind weit besser. Auch voll ausgegossene Thiere kommen vor: Pferde, breithörnige Rinder und Vögel; ein sehr merkwürdiges rundes Gefäss hat an mehreren Stellen je drei Vögel angebracht. Diese gegossenen Körper entsprechen den gezeichneten an kindlicher Naivetät; ganz gleicher Art sind ein paar Männchen, die einen Schwertgriff zieren sollen. Man muss sich jedoch, um nicht zu streng zu urtheilen, erinnern, dass noch in der romanischen Kunstperiode bei der grössten Feinheit der ornamentalen Sculptur die Menschen- und Thiergestalten massig und roh ausfallen.

Die Schwerter sind bei weitem nicht so zierlich als gewöhnlich die ehernen; namentlich die Griffe haben eine mehr rohe Form bei aller Sucht nach Ausschmückung. Um den Knopf liegt gewöhnlich ein Bügel.

Bewundernswerth ist aber die Bearbeitung des Bronzebleches. Daraus sind jene zahlreichen 1—2′ hohen Kessel, die zierlichen Töpfchen, Vasen, Schalen und Schüsseln und breite Gürtel und Armschlaufe gefertigt. Die Schmiedekunst scheint dem Gusse vorangestanden zu haben.

Der Eindruck welchen die Hallstätter Sachen auf mich gemacht haben, war der einer handwerksmässigen Fertigkeit die von guten Meistern erlernt, in der eigenen Entwickelung wegen Mangels künstlerischen Sinnes stecken blieb. Ich zweifle nicht, dass die meisten dieser Erzsachen in und um Hallstatt selbst gefertigt wurden, aber ich nehme auch hier, wie sonst, Zusammenhang und Abhängigkeit der Giess- und Schmiedekunst der Alpenvölker von Italien, namentlich von Etrurien an. Dieses wird bei einigen Sachen ganz unleugbar für jeden der sich seine Augen nicht durch die grosskeltische Brille verdorben hat, welche die Selbstständigkeit dieses Stammes in allem herausfindet.

Welcher Zeit, welchem Volke gehören die Hallstätter Gräber an? — Der gänzliche Mangel an Münzen so wie an römischem Wesen beweist, dass sie vor die Zeit der Ausbreitung römischer Herrschaft in den Alpen fallen und weit älter demnach sind als die Salzburger, Nordendorfer und andere Todtenfelder, gleichzeitig aber mit verschiedenen Grabstätten in Steiermark, z. B. der von Strettweg (vgl. III *B*, I *c*) und dem Grabhügel im Saggathal (II *A*, I *b*). Ich setze sie in die Zeit der ersten römischen Kaiser. Damals sassen, wie aus den lateinischen und griechischen Quellen erhellt, Taurisker oder

Noriker in diesen Alpen, und zumal in jenen Salzgegenden der Stamm der Halauner. Strabo (VII, 2, 2. 3, 2) theilt dieselben mit gutem Grunde dem gallischen oder keltischen Volke zu. —

Die Ausgrabungen bei Salzburg am Birgelstein haben manche Todtenalterthümer ergeben, bei denen, so weit sie echt sind, der römische Ursprung entschieden ist. Überhaupt würde in einer Statistik der Grabfunde noch mancher Ort aus Österreich erwähnt werden müssen; doch dieses liegt ausser meiner Absicht.

Der österreichischen Grenze ganz nahe, in Oberbaiern, bei Fridolfing an der Salza, streckt sich ein Todtenfeld das durch seine ungemeine Grösse die Erwähnung verdient. Man hat es auf anderthalb bairische Tagwerke mit 3—4000 Gerippen berechnet. Ein Theil derselben liegt in von Norden nach Süden streichenden Reihen 2′ tief im Boden, das Gesicht gegen Osten, meist nahe an einander. Sie waren mit kurzen Schwertern, Lanzen und Pfeilen, Messern und Schilden bewaffnet; von den letzteren sind die Schildbuckel noch erhalten; alle Waffen sind von Eisen. Eherne Ringe und Spiralspangen machten den Schmuck aus. Die ungeordneten Haufen, in denen die übrigen Leichen über einander geschichtet sind, haben keine Beigaben [1]). Man hat in diesen wirren Todtenmengen einen Beweis dafür gefunden, dass hier ein Wahlfeld sei und dafür auch angeschlagen, dass einigen Todten die Köpfe fehlten und dass in einem Schädel noch ein Pfeil steckte. Die Sieger sollen in den geordnet begrabenen zu suchen sein. Indessen ist dies keine sichere Vermuthung, obschon gerade an diesem Platze eine Schacht zwischen den Bewohnern der Alpenausgänge und einem die Salza heraufstürmenden fremden Haufen erklärlich wäre. Zu beachten ist jedenfalls, dass sich auch in anderen benachbarten Orten, wie in Moos, Ranharting, Muttering, ganz ähnliche, obschon kleinere Grabfelder gezeigt haben.

Die einfachen hohlen Ringe und die Spiralhaften von Fridolfing deuten auf die ersten Jahrhunderte unserer Zeitrechnung; eine Münze von Maximianus Hercules v. J. 285, die in der bronzenen Bulle auf der Brust eines Todten steckte, bestimmt die Zeit näher [2]). Die

---

[1]) v. Koch-Sternfeld, zur bair. Fürsten-, Volks- und Culturgeschichte. S. 50 ff. (München 1837.)

[2]) Hr. Reg. Registr. Sedlmaier in Nordendorf, welcher sich mit dem Fridolfinger Grabfelde viel beschäftigte, gab mir Nachricht von dieser Münze, die er selbst fand.

Waffen von Eisen sind wir in den Alpenländern früh gewöhnt, wie Hallstatt soeben bewies. Bronzekeile kommen in Fridolfing nicht vor.

Ein vereinzeltes Grab in einem natürlichen Hügel zu Fürst bei Pitling darf nicht unerwähnt bleiben. Bei dem 2′ tief liegenden, anscheinend weiblichen Skelet fand sich ein Armring und eine Schnalle von feinstem orientalischem Golde und ein Becher mit einer Flasche von grünem Glase. Man hatte schon früher ebendort zwei ganz gleiche Schnallen gefunden, die mit syrischen Granaten statt des rothen Glasflusses der späteren besetzt waren. Stoff und Arbeit verweisen auf das Morgenland[1]). Auf einem der vielen Wege welche in der Römerzeit Noricum und Rhätien orientalische Sachen zuführen konnten, mögen auch diese in die Hand jener Todten gelangt sein.

Auf schwäbischem Boden ist die wichtigste Todtenstätte die von Nordendorf zwischen Augsburg und Donauwörth [2]). Bis Ende 1844 waren zwanzig von Norden nach Süden ziehende Reihen mit 362 Gräbern aufgedeckt, die gewöhnlich 2—3′, bei manchen Doppelbegräbnissen 6′ und bei späterer Überschüttung 9′ tief lagen. Die Leichen waren mit feinem Lehm beschüttet, in dem häufig Asche und Kohlen vorkamen; man unterschied 151 Männer, 186 Weiber und 25 Kinder. Die Köpfe sahen gen Süden, die Arme waren meist die Seiten hinab gestreckt, zuweilen aber wie in Hallstatt über Brust oder Bauch gekreuzt [3]). Vereinzelt fand man auch eine ganz zusammengezogene Stellung.

Von den Männern entbehrte ein bedeutender Theil aller Beigaben; die übrigen waren mehr oder minder mit Waffen und Schmuck versehen. Die Weiber und die Kinder hatten sämmtlich die bei den Männern seltenen Thongefässe und zum Theil reiche Ausstattung. Neben vier Männerleichen lagen in der gleichen Reihe Pferdegerippe ohne anderes Zeng als die Trense.

Waffen und Geräth ist von Eisen, der vielfache Schmuck von Silber, Erz und Gold; an den Halsgehängen finden wir Mosaikkorallen von Thon und Glas so wie Halbedelsteine. Glasgefässe sind selten.

---

1) Oberbair. Archiv VI, 67. 429.

2) Jahresbericht des histor. Vereins für Schwaben und Neuburg auf 184²/₃, S. 14—68, auf 184⁴/₅, S. 1—47. — Mezger de operibus antiquis ad vicum Nordendorf e solo erutis. Aug. Vind. 1846.

3) Die Hallstätter Todten mit gekreuzten Armen widerlegen die etwaige Vermuthung am schlagendsten, dass diese Kreuzung auf das Christenthum deute.

Kühlkugeln von Bergkrystall, Muscheln und Schnecken lagen bei einigen weiblichen Leichen.

Die Schwerter unterscheiden sich durchaus von den schilfblattähnlichen Bronzeschwertern. Es sind entweder längere zweischneidige Schwerter (spatæ) über 3′ lang und 2—3″ breit, oder kurze einschneidige Säbel (scramasahsi)[1] 1′ 5″ — 2′ 2″ lang, und 1½″ bis 2½″ breit, wie sie aus Deutschland, Belgien und Frankreich von dem 4. Jahrh. ab in Menge bekannt sind. Sie steckten in Nordendorf zum Theil in Scheiden von Birkenrinde. Daneben kommen stets grosse Messer vor und nicht selten 9″—1′ 9″ lange und ¼″—2¼″ breite Lanzenspitzen so wie Pfeilspitzen. Von den eichenen und eschenen Schäften hatten sich Stücke erhalten. Die langen Schwerter lagen entweder links oder zwischen den Beinen, die Säbel rechts. Von den hölzernen Schilden waren ausser einigen Fasern die Eisennägel und helmartigen Buckel mehrfach vorhanden.

Gleich dem Schwerte ist die Spange für die Zeitbestimmung wichtig. In Nordendorf fanden sich nur selten jene bogenförmigen Hafte, die wir gewöhnlich in den Hügeln trafen und auch in Hallstatt begegnen; dagegen andere Formen: die Scheibe, das krumme *S* und ein Viereck oder ein Halbkreis, an den sich entweder ein nicht ganz schmaler Stiel ansetzt, oder der durch eine kurze Biegung auf einem Untertheil sitzt, dessen Grundform das spitze Dreieck bildet. Diese Hafte sind von Erz, Silber und Gold; sie sind mit Emaille und edlem Metall ausgelegt, mit Golddrath bezogen, mit Edelstein und Glasfluss besetzt, Ornamente sind geritzt und ausgeschlagen; oft findet sich durchbrochene Arbeit, besonders an den Scheiben, wobei sich die Kreuzgestalt mit oder ohne Bezug auf das Christenthum oft zeigt. Die Streifen und Bänder der Zeichnung gehen gern in Thierleiber und Köpfe über; die *S*-artigen Broschen verwandeln sich zuweilen ganz in Vögel.

Für die Zeit und das Volk gaben die in den Gräbern vorkommenden Münzen Andeutungen, welche von Nerva und Trajan bis Valentinian und Valens reichen. Bis zur Donau und darüber hinaus zum Grenzwall wohnte seit alter Zeit das keltisch-rhätische Volk der Vindeliker, die sich römischem Wesen stark angeschlossen hatten

---

[1] Isidor. origin. 18. 6, 3, framea : gladius ex utraque parte acutus, quam vulgo spatam vocant. — Gregor. Tur. IV, 46, scramasaxos, cultros validos.

und in welchem römische Soldaten und Colonisten die italische Cultur besonders verbreiteten. In der Nähe des heutigen Nordendorf lag der feste Ort Drusomagus. Seit dem 3. Jahrhundert erlitten die blühenden Verhältnisse dieser Gegenden durch die deutschen Scharen Störungen, welche den Limes angriffen und durchbrachen. Namentlich gefährlich wurden die Jutungen die, von K. Aurelian aus Vindelicien wieder hinausgeworfen und wahrscheinlich auch von Probus geschlagen, die Einfälle trotzdem fortsetzten und endlich dieses Land in bleibenden Besitz nahmen. Wann dies geschah, wissen wir nicht; das Nordendorfer Todtenfeld scheint es aber zu verrathen, denn es bietet eine einzige und ungestörte Cultur, in der römische mit keltisch-alpinischen Elementen verschmolzen sind, ohne dass neue und fremde sich wahrnehmen liessen. Da nun die jüngste gefundene Münze vom Jahre 366 ist, scheint damals die Besatzung von Drusomagus den Jutungen nicht länger haben widerstehen können und die ganze blühende Gegend gerieth in die erobernde Hand der Germanen. In den Reichthum theilten sich die Eroberer, welche Schmuck und Kunstfertigkeit nicht verschmähten; aber auf uns gelangte nur, was die Todten in ihrem Asyl bei sich trugen.

Auch sonst finden sich solche stein- und holzlose Grabfelder und vereinzelte Begräbnisse auf schwäbisch-alemannischem Boden häufig. In der Schweiz wird ihr Ursprung aus helvetisch-römischer Zeit besonders deutlich durch Münzen, Spangen, Ringe und Thongefässe [1]). Auch hier sind Wehr und Waffen meist von Eisen; die Spangen sind von jener geschilderten jüngeren Form; in die Metallsachen ist Glasfluss häufig eingesetzt und die zahlreichen Glasperlen tragen andersfarbige Puncte und Striche aufgeschmolzen. In einem Grabe zu Surenthal im Canton St. Gallen fand man zwei Gürtelschnallen von Eisen mit eingelegten Blättchen und Dräthen von Silber und Erz; silberdamascirte Schnallen kamen auch aus Gräbern von Wabern bei Bern zu Tage [2]). In Wallis und Genf tritt die angegebene Zeit noch deutlicher heraus. Auf dem Hügel von Verney waren ziemlich viele Skelete in regelmässigen Reihen beerdigt; ihre Arme lagen über der Brust gekreuzt und waren gleich den Beinen mit Ringen geschmückt, deren mancher Todter sechs trug. Zu Häupten

---

[1]) Keller, helvet. Heidengräber und Todtenhügel 16.

[2]) Ebd. 36, 39.

stund stets ein verziertes Thongeschirr mit Deckel. Es fanden sich Münzen von Valentinian, Gratian und Theodosius d. Gr. Auch in den Reihengräbern von Yverdun fand sich neben Thon- und Glasgefässen römischer Art Silber- und Bronzegeld des 4. Jahrhunderts [1]).

Genau bekannt ist das Grabfeld von Belair bei Cheseaux ob Lausanne [2]). Es besteht aus drei über einander liegenden Schichten, deren unterste blosse Erdgräber enthält, während in den oberen mörtellose Steinplattensetzungen die Leichen umschliessen (Taf. IV, Fig. 4). Vier und dreissig Gräber waren in den natürlichen Felsen des Platzes gehauen. Diese Kistengräber sind ganz mit Erde ausgeschüttet. Die Schmucksachen sind von Erz und Eisen, Waffen und Geräth von Eisen. Es fanden sich jene langgriffigen zweischneidigen Schwerter und die kürzeren Säbel und Dolchmesser, die wir aus Nordendorf kennen; die Spangen und Schnallen tragen entschieden jenen jüngeren Charakter; auf zwei Beschlägen sieht man das Kreuzzeichen. Die irdenen Gefässe welche zu Füssen stunden, haben Vasen- und Krugform (Fig. 16—18); auch gläserne Näpfe und Fläschchen fanden sich (Fig. 19, 20). Nach Körper und Beigaben bergen die drei Grabschichten nur Genossen desselben Volkes; sie gehören sämmtlich dem 4. Jahrhundert an. In zwei der oberen Gräber kam ausser älteren römischen Münzen eine von Maximus (383) vor. Die Erdgräber werden daher wohl in die erste Hälfte, die Plattengräber von Belair in die zweite jenes Säculums fallen.

Wie hier im Süden der Schweiz, kommen auch im nördlichen Theile, z. B. in Baselaugst, in solchen Erdgräbern Münzen des 4. Jahrhunderts, namentlich von Valentinian und Gratian vor; selbst das Christusmonogramm soll hier bemerkt worden sein [3]). Müssen wir demnach im Allgemeinen die Grabstätten unserer Abtheilung in der Schweiz für verhältnissmässig jung erklären, so kommen doch auch einzelne ältere vor. So ergab eine bei dem ehemaligen Dorfe Eschheim unweit Schaffhausen bronzene Waffen und Schmuck älterer Art; namentlich ist ein Bronzekeil zu erwähnen. Ebenfalls auf ältere Zeiten verweist der grosse Erzkessel eines Grabes zu

---

[1]) Troyon, Sur les antiquités du canton de Vaud 14.

[2]) Troyon, Description des tombeaux de Belair (in den Mittheilungen der antiquar. Gesellschaft in Zürich).

[3]) Schreiber, Taschenbuch f. Süddeutschland 2, 70.

Gross-Andelfingen bei Zürich. Derselbe enthielt fünf grössere und kleinere Thongeschirre, das grösste in der Mitte [1]).

Ohne Zweifel gehören diese Schweizer Gräber den mit römischen Elementen stark durchzogenen Helvetiern an, denn erst im Verlaufe des 5. Jahrhunderts entrissen die Alemannen das Land dem römischen Reiche. Hier weist Alles auf eine noch ungestörte wehrhafte und zugleich Ackerbau treibende Bevölkerung [2]) mit einer ausgebildeten Cultur, die zum Theil schon ausartet. Die Münzen stellen überdies die Jahreszahlen hinzu [3]). Aus den Gräbern unserer Abtheilung lernen wir die Zustände aus den letzten römischen Zeiten an Donau und Rhein nach vielen Richtungen hin gut kennen. Indem sie dadurch für den Freund römischer Geschichte grosse Bedeutung haben, legen sie zugleich dem Forscher deutscher Vorzeit dasjenige vor Augen, was die alemannischen, fränkischen und marcomannischen Stämme bei der Eroberung jener Länder vorfanden und sehr bereitwillig aufnahmen. Wer diese Sachen vernachlässigt, beraubt sich einer reichen Quelle der Kenntniss.

Den ganzen Rhein hinab, besonders am mittleren und niederen, liegen zahlreich die Gräber dieser Art; am häufigsten um alte römische Niederlassungen und Castelle. Alljährlich kommen in Rheinhessen, Nassau und Rheinpreussen solche Funde vor, die ich hier nicht zu beschreiben habe. Überall liegen die Todten einige Fuss tief in der Erde, von Osten nach Westen oder Westen nach Osten gerichtet, thönerne Gefässe zu Haupt oder Fuss, und sonst nach ihrem Vermögen ausgestattet. Daher kommen sowohl Todtenfelder ohne weitere Beigaben als die Thongeschirre vor, wie bei Mühlheim am Rhein, als auch Grabstätten mit viel und wenig Dingen des Schmuckes, der Wehr und sonstigen Bedarfes. Die Waffen sind durchgehends von Eisen, die Zierden von Eisen, Erz oder selbst von edlem Metalle; Glas- und Thonkorallen bilden gewöhnlich die Halsbänder. Vereinzelt

---

1) Keller, helvet. Heidengräber und Todtenhügel 28, 34.

2) In den Gräbern kommen auch Pflugscharen vor.

3) Fr. Troyon hat die Gräber von Belair, denen fast alle übrigen Schweizer Gräber gleichzeitig sind, zuerst für keltisch, dann für burgundisch erklärt. Ich vermag, so fern ich aller Keltomanie bin, keine andere als die oben belegte Ansicht zu äussern. Man muss die vorliegenden sicheren Anzeichen durch Münzen und Totaleindruck nicht willkürlich beseitigen. Erster Grundsatz bei diesen Sachen bleibt, das einmal Feste und Gewisse nicht zu Gunsten einzelner Erscheinungen auflösen zu wollen.

kommen ältere Formen vor; so in zwei Gräbern bei Breckenheim in Nassau [1]), wo die Spiralringe an Arm und Bein und die Bernsteinperlen auf eine ältere Zeit hinweisen. Freilich erscheint der Bernstein statt des in der jüngeren Periode herrschenden Glasflusses auch in entschieden späten Gräbern, aber dann mit Glas- und Thonperlen gemischt.

Im Allgemeinen zeigen, wie angedeutet, diese rheinischen Todtenstätten die römische Cultur, wie sich dieselbe in den nördlichen Provinzen unter den fremden Einflüssen gestaltet hatte. Das bedeutendste Feld dieser Art liegt bei Xanten, das seine eigenen Sammler und Beschreiber fand [2]). Wie hier in grösster Fülle äussert sich das römische Leben überall in den rheinischen Gräbern durch die Glas- und Thongeschirre, die mannigfachen Geschmeide und Geräthe, die geschnittenen Steine und Münzen. Kein Verständiger wird mir einen Vorwurf daraus machen, dass ich nur darauf hindeute. Nur eines Falles gedenke ich ausführlicher, weil derselbe die Verschmelzung römischen und deutschen Wesens auffallend belegt. In der Nähe von drei Reihen römischer Sarkophage grub man in einem Weinberge zu Worms zwei Leichen in blosser Erde aus. Am Kopfe des männlichen, mit zwei kurzen Schwertern bewaffneten Todten stund eine Kalksteinplatte mit der Inschrift: HIC QVIESCIT IN PACE LVDINO QVI VIXIT ANNVS XXX TITVLVM POSVIT VXOR DVDO, darüber das Labarum mit zwei Tauben. Über dem Haupte der weiblichen Leiche stund in besserer Schrift: H Q INP N M PAVTA AN LVI D XV TITV P PVASI ET QITO ET SICCO BODDI IVIO, darüber in einem Doppelkreise das Christusmonogramm von Tauben mit Ölzweigen umgeben [3]). Die Namen zeigen auf deutsche Familien. Es waren Wangionen, deren Hauptort bekanntlich Worms (Borbetomagus) war und die sich durch die Jahrhunderte den römischen Oberherren stark angenähert haben mögen. Die Leichen müssen beerdigt worden sein, als die römische Gewalt hier noch nicht gebrochen war, fallen also spätestens in das 4. Jahrhundert, wo die Alemannen zwar bereits das Wangionenland überfielen, aber durch Julian und Gratian wieder verjagt wurden.

---

1) Annalen des nass. Vereins II, 2, 77.
2) Vgl. namentlich: Denkmäler von Castra vetera und Colonia Trajana in Houbens Antiquarium zu Xanten, mit Erläuterungen von Fr. Fiedler.
3) Annalen des nass. Vereins III, 3, 195.

Christengemeinen waren seit Ende des 2. Jahrhunderts in jenen Gegenden wahrscheinlich vorhanden [1]).

Derartige Grabstätten begleiten auch den Lauf der Mosel, welche überdies durch das bedeutende Trier, den Sitz höchster römischer Cultur, nachdem es einem tüchtigen keltischen Stamme gehört hatte, gekrönt ist. Wir treffen hier überall bei den nach unserer Art bestatteten Leichen eiserne Waffen, Schmuck von Erz, Eisen, Silber und Gold mit Glasfluss, so wie Thon- und Glasgeschirre. Zur Bestimmung der Zeit diene eine Leiche unweit des römischen Urnenfeldes auf dem Tossenberge bei Strassen in Luxemburg, bei der zwölf römische Münzen von Valentinian I. bis Magnus Maximus lagen [2]).

Höchst wichtig wird für den germanistischen Forscher der Beweis, dass die aus allen diesen Todtenorten hervorblühende Cultur von den deutschen Eroberern in der That angenommen ward, und dass sich dieselben nicht als Zerstörer sondern als Erben gebahrten. Wir erhalten denselben durch das Todtenlager von Selzen unweit Oppenheim in Rheinhessen [3]). Dasselbe besteht aus zwei Theilen, deren nördlicher blosse Erdgräber, der südliche aber Steinplattengräber enthält. Die ersteren liegen in nicht ganz regelmässig von Norden nach Süden streichenden Reihen, 5—10′ tief im lehmigen Boden. Die Leichen ruhen mit der einzigen Ausnahme eines untergelegten Bretes (Taf. IV, Fig. 3) [4]) auf dem gewachsenen Boden und sind mit lockerer Erde beschüttet; sie sehen gegen Osten. In jedem Grabe fand sich ein kleiner Brandplatz; Thierknochen, nämlich ein Rindskopf, hat nur ein einziges der genauer untersuchten ergeben. Die Männer waren fast durchgehends bewaffnet: lange Schwerter, Säbel, grosse Messer, Beile, lange und kurze Spiesse und Pfeile von Eisen waren unter sie vertheilt; manche führten nur ein Messer oder ein paar kleine Spiesse; die reichsten hatten Säbel, Beil, Ger und Pfeil, oder Schwert, Säbel, Ger und zwei kürzere Spiesse. Schilde mit Eisenbuckeln, auf denen ein Bronzeknopf sitzt, finden sich selten, Helme und Harnische gar nicht. Ger und Beil liegen

---

1) Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands 1, 213.
2) Publicat. de la société hist. de Luxembourg VI, 268.
3) W. und L. Lindenschmit, Das germanische Todtenlager bei Selzen. Mainz 1848.
4) Lindenschmit F. 21.

rechts, das lange Schwert rechts oder unter dem linken Arm, der Säbel und das Langmesser über der Brust oder am linken Arme, die kleinen Spere, wenn grössere Waffen dabei sind, zwischen den Beinen. Fast alle hatten Feuerstein und Stahl bei sich [1]) und trugen sie mit Kamm, kleinem Messer und ähnlichem Zeuge wahrscheinlich in einem Gürteltäschchen. Gürtelschnallen von Eisen oder einer weisslichen Metallmischung fanden sich bei allen. Von Schmuck hatten die Männer nichts als kleine eiserne oder schwache bronzene Hafte auf der Brust, und kleine Schnallen und Riemenbeschläge an Knöchel und Knie, die von Lindenschmit mit Recht für Reste der Hosenbänder gehalten wurden. Bei Männern und Frauen liessen sich an den Metallsachen noch Spuren der Linnenkleidung erkennen.

Die Weiber waren im Vergleich mit Nordendorf und andern Orten ärmlich geschmückt; nur einzeln fand man silberne Scheibenbroschen mit rothem Glas ausgelegt. Gewöhnlich hielten nur kleine Eisennadeln oder Dorne von Erz das Gewand fest. An den Gürteln hatten eiserne Schnallen gesessen. Um Hals und Hand waren Schnüre von Thon- und Glasperlen durchgehends gelegt; die eine Todte hatte eine durchbohrte Kupfermünze an einem Bande um das Handgelenk getragen; ein einziges Mal fand sich ein Armring und ein Fingerring von Erz. Den meisten Leichen stunden Thongeschirre zu Füssen. In zwei Gräbern traf man jene Bronzebecken, die wir aus älteren Todtenstätten zumal der Alpenländer kennen; das eine, bei einem Manne stehende, war mit Haselnüssen gefüllt gewesen. Die Thongefässe (Taf. IV, Fig. 21—24) haben meist die Vasenform mit ausspringendem Bauchrande und sind durch Striche und Puncte verziert. In dreizehn Gräbern lagen gläserne nach unten sich stark verjüngende Trinkbecher (Fig. 25, 26).

Wichtig werden die Münzen einiger Gräber. Jene durchbohrte Kupfermünze gehört in die constantinische Zeit; in dem Munde zweier Todten aber lag je eine Silbermünze Justinian's, deren Rückseite das Christusmonogramm trägt. Demnach ist dieses Leichenfeld frühestens im 6. Jahrhundert und also von Franken angelegt. Die hier bestatteten sind minder reich als die Nordendorfer und viele rheinische; allein wir machen an den Beigaben dieselben technischen

---

[1]) Feuerzeug kommt auch in andern fränkischen Gräbern, z. B. Mondorf in Luxemburg und vereinzelt auch in Nordendorf vor.

Wahrnehmungen und sehen dadurch, dass die vorgefundene Cultur von dem erobernden Deutschen angenommen ward.

Mit Recht hat man in dem Beile die beliebte fränkische Waffe erkannt [1]); es findet sich in dieser Form vom Rhein ab westwärts bis tief nach Nordfrankreich hinein und kann gradezu als fränkischen Kennzeichen der Gräber gelten. Demgemäss schreibe ich u. a. das nicht unbedeutende Todtenfeld von Sierck an der Mosel den Franken zu: eiserne Beile, Schwerter und grosse Messer, eiserne Schnallen und Beschläge mit Bronzenägeln und zuweilen irdene Gefässe machen die Ausstattung der hier beerdigten [2]). Als Vertreter einer ganzen Reihe ähnlicher mag ein Grab von Mondorf in Luxemburg beschrieben werden. Die Leiche lag 2′ tief von Westen nach Osten gekehrt. Auf der Brust waren Schwert und Dolchmesser gekreuzt, deren Holzgriffe verfault waren. Ein Ger und zwei kleine Spiesse, ein Beil und Schild mit Eisenbuckel hatten die weitere Rüstung gebildet. Vom Gürtel fanden sich Bronzebeschläge mit Gravirung und Silberplattirung. Feuerstein mit Stahl hatte wahrscheinlich im Gürteltäschchen gesteckt; Thon- und Glasgefässe lagen in Scherben [3]).

Ein Beil lag auch in dem merkwürdigen Grabe, das vor zwei hundert Jahren in Doornik aufgedeckt und dem König Childerich († 481) zugeschrieben ist. Zu dieser Vermuthung veranlasste der fabelhafte Reichthum, indem es ausser einem goldenen Schwertgriffe und goldener Schnalle über hundert römische Goldmünzen des 5. Jahrhunderts und dreihundert goldene Bienen sammt einem Stierkopfe [4]) von Gold enthielt.

Zahlreiche Ausgrabungen in den altfränkischen und nordgallischen Landschaften haben überall dieselbe Beute geliefert. Schon in den

---

[1]) Nach Procop b. g. II, 25 sind Schwert, Beil und Schild die Waffen des fränkischen Fussvolks, das Beil wird c. 28 namentlich hervorgehoben. Vgl. ferner Walthar. 919 venit et anticipitem vibravit in ore bipennem, Istius ergo modi Francis tunc arma fuere. Isidor. orig. 18. 6, 3 secures quas et Hispani ab usu Francorum per derivationem franciscas vocant. In diesem Sinne kommt francisca bei fränkischen Chronisten öfter vor. — Dass das Beil auch bei Sachsen und Skandinaven als furchtbare Waffe diente, ist bekannt, s. mein altnord. Leben 201 f.

[2]) Public. de la société de Luxembourg VIII, 49.

[3]) Ebd. VIII, 45.

[4]) Ein Stierkopf von Erz fand sich bei Alzey (Emele t. 12, f. 23), ein natürlicher Rindskopf lag in einem Selzener Grabe. Vollständige rohe Stierbilder von Bronze sind in Hallstatt und in Schleswig gefunden.

einleitenden Bemerkungen erwähnte ich, dass der Osten und Norden unseres Vaterlandes an Denkmalen dieser Bestattungsart, so viel ich weiss, weit ärmer als der Süden und Westen sind. Nur aus Böhmen und Mähren wurden bis jetzt zahlreichere Beispiele davon bekannt. Vornämlich um das mährische Benedictinerstift Raygern entdeckte man mehrere flache Grabfelder. Bei Rybeschowitz daselbst lagen mehrere Todtenschichten über einander; die oberste war 3—4′ tief im Boden, bei den fast ganz vermorschten Gebeinen fanden sich nur Gefässscherben. Zwei und mehr Fuss tiefer waren die Gerippe besser erhalten und zum Theil mit reichen Beigaben versehen: es waren bronzene und silberne, auch versilberte und vergoldete Schmucksachen, ferner Messer, Äxte, Hacken, Dolche, Lanzen- und Pfeilspitzen von Eisen, eiserne Beschläge mit Handhaben zu Holzgefässen, hier und da auch Bernsteinperlen und Glaskorallen. Zu erwähnen sind auch zwei eiserne Sporen. Zu Kopf oder Fuss stunden schwärzliche Thongeschirre [1]).

Bei Selowitz grub man ein Leichenfeld von 400 Quadrat-Klafter aus, das drei Grabschichten je in Abständen von 4—5′ Tiefe enthielt; die einzelnen Leichen lagen 2—4′ von einander. Sie sahen gleich den Rybeschowitzern gen Osten und waren ohne Beigaben. In einem zweiten kleineren Heidenfriedhof lag die unterste Schicht 2½ Klafter in der Erde. Die mittleren Leichen sollen auf einem Brete gelegen haben. Ohrringe von Bronze und Zinn (?), mancherlei Eisenstücke und Thongeschirre kommen hier vor, bei den tiefst gelegenen auch Glasperlen [2]).

Das Todtenfeld von Mönitz hat über den 7—8′ tief liegenden Gräbern eine 2—4′ mächtige Lage von Holzasche mit Knochen von Rindern, Pferden, Schweinen und anderen Thieren, untermengt mit irdenen Scherben. Die Gräber waren oval gestochen und durch die leichtere schwarze Erde kenntlich. Zu Häupten der nach Osten sehenden Leichen stunden Gefässe; in den nicht zahlreichen Beigaben waltet das Erz vor: meist sind es einfache Ringe, vereinzelt finden sich Nadeln, Fibeln älterer und sehr kunstloser Form, ein Stück Kette, ein Gefässhenkel und manche unkenntliche Bronzestückchen. In einem Grabe lag eine stark verrostete Axt von Eisen.

---

1) Sitzungsber. der Wiener Akademie der Wissensch. Phil.-hist. Cl. XII, 474 ff.
2) Ebd. 480.

Nicht weit von diesem Leichenacker fand man den unteren Theil einer gut gegossenen kleinen Bronzefigur, die einen schreitenden nackten Knaben darstellte [1]).

In den Nikolsburger Gräbern sollen Spuren von Leichenbrand vorkommen. Ob die in dortiger Gegend, bei Pollau und Klentitz, gefundenen Meissel, Schwerter, Dolche, Pfeilspitzen, Spiraldräthe, Hafte und Angelhaken von Erz und andere Erzeugnisse einer älteren Cultur mit Gräbern unserer Art in Verbindung stehen, kann ich aus den mir vorliegenden Angaben [2]) nicht abnehmen. Wir würden in bejahendem Falle um Nikolsburg ein dem Hallstätter verwandtes Gebiet haben, während die Grabfelder um Raygern jünger sind. Durch die östliche, von römisch-gallischer Cultur entfernte Lage ergibt sich zugleich der Unterschied ihrer von der früher besprochenen Bestattung. Zur Zeitbestimmung können die in Rybeschowitz gefundenen halbmondförmigen Ohrgehänge beitragen; diese Form kam für Ohr-, Hals- und Brustschmuck in der späteren Kaiserzeit auf und erhielt sich durch mehrere Jahrhunderte [3]). Beachtung verdienen auch die Spuren von Versilberung und Vergoldung. Allzutief hinab dürfen wir wegen des allgemeinen Formcharakters und des Erzes (statt Messing) diese mährischen Grabstätten nicht setzen; ich halte die darin bestatteten daher nicht für slavische Mähren, sondern für Deutsche, mögen es nun Quaden nach dem Markomannenkriege, oder Rugen sein, die im 5. Jahrhundert nach dem Sturze des Hunenreiches das Marchland inne hatten [4]).

Von derselben Art scheinen mir die aus Böhmen bekannten brandlosen Leichenäcker ohne Steinumgebung und Erdaufwurf. Dergleichen grub man in Brozan im Leitmeritzer Kreise, in Horzin bei Melnik, in Sudomierz im Bunzlauer Kreise auf. Zu Häupten stunden gewöhnlich Töpfe, Schüsseln und Näpfe von Thon, welche die uns bekannten Formen haben, wie die Gefässe aus Horzin auf unserer Taf. IV, Fig. 27—33 zeigen mögen. Metallsachen scheinen nur in Sudomierz vorgekommen zu sein, von wo zwei goldene Ringe erwähnt werden, an denen eine alte Münze gehangen haben soll. In

---

1) Ebd. 483 ff.

2) Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen XIII, 113.

3) Vgl. meine Bemerkungen in den Mittheil. des histor. Vereins für Steiermark 8, 144.

4) Zeuss, die Deutschen und ihre Nachbarstämme 464, 484.

Horzin fand sich eine starke und lange Nadel von Bein; hier und bei Liebesnitz lag auch eine grosse Aschengrube bei den Gefässen [1]).

Ergiebig war ein zu Jecowitz oder Geschowitz im Rakonitzer Kreise, zum Theil unter dem alten christlichen Friedhofe liegendes grosses Todtenfeld, das sich um einen 8′ langen, 4′ breiten und hohen aus Quadersteinen gebauten Herd oder Altar zog, von dem 4′ ab zwei grosse Aschenhaufen lagen. An dessen Seiten sollen Kesselnischen gewesen sein. Die Köpfe der Leichen sahen gen Westen; bei den meisten lagen Bronzeringe, die nicht selten mit Gold oder Silber plattirt waren. In geringerer Tiefe als diese Leichenstätte waren früher zwischen dem Gottesacker und dem Wirthshause über hundert Reihengräber aufgedeckt worden, in denen die Leichen an Kopf und Schultern mit Steinen um- und überbaut waren. Ich verwerfe daher die Angabe als ganz unwahrscheinlich, dass diese Todten in hölzernen Särgen gelegen hätten, denn der Sarg macht die Überwölbung unnöthig. Die Spuren vermoderten Holzes setzen nur ein Bret voraus, worauf die Leiche gestreckt war. Auch hier kommen jene plattirten Metallringe vor [2]).

Die Zeit dieser böhmischen Grabstätten bestimme ich den mährischen gleich und setze sie also zwischen den Markomannenkrieg und die slavische Einwanderung; Markomannen oder, wie sie nach des thüringischen Reiches Sturz hiessen, Bajowaren sind hier begraben. Die ganze Einrichtung der Gräber ist aus unzähligen deutschen und römisch-keltischen Orten bekannt; an alte Bojer zu denken, verbietet der Mangel aller Kennzeichen der älteren Erzperiode. Ein späterer ärmerer Stamm ist hier begraben. Der Altar bei einem Begräbnissplatze ist uns schon aus Peccatel bei Schwerin und aus Ranis in Thüringen bekannt (II *B*, 3 γ).

Die Steinbedeckung an Kopf und Schultern kommt auch in manchen Gräbern zu Schierstein in Nassau vor. Die meisten Leichen daselbst entbehren aller Beigaben; die vorgefundenen Bronzeagraffen tragen jüngere Form [3]).

Ebenso waren in dem Weinberg Panenska vor Prag manche der von Westen gen Osten gekehrten Leichen am Oberleibe mit Stein-

---

[1]) Dobrowsky, in den Abhandlungen der böhm. Gesellsch. der Wissensch. 1786, S. 34 f. Kalina, Böhmens Opferplätze 191 ff., 195.

[2]) Kalina a. a. O. 167. Sitzungsber. der Wiener Akademie. Phil.-hist. Cl. XVI. 196.

[3]) Annalen des nass. Vereins II, 2, 79.

platten umbaut. Man fand hier kleine Erzringe, Bernsteinperlen, Gefässscherben, künstlich geformte kleine Steinchen und Pferde- und Schweinsknochen. In der Nähe lag ein Opferbrandplatz mit vielem Thiergebein [1]).

Aus den nördlich von Böhmen gelegenen Ländern weiss ich zwar nur von vereinzelten Belegen unserer Todtenbestattung, indessen müssen dieselben als Fingerzeige gelten, dass dieselbe hier neben dem herrschenden Leichenbrande vorkam. Aus Schlesien kenne ich nur des Maslographen Hermann Angabe, dass sich in dem reichen Massler Urnenacker Gerippe mit metallenen Sachen fanden [2]). In Brandenburg scheint auf den Gerbergen bei Pessin unweit Friesack ein solches Todtenfeld angenommen werden zu müssen [3]), so wie in Pommern in dem Mergellager von Rakow, dessen Skelete Bronzeringe trugen [4]). In Meklenburg sollen nach Lisch nur am Rande der sogenannten Wendenkirchhöfe (Urnenplätze) Gerippe mit Gefässen der jüngsten heidnischen Form vorkommen; sie finden sich dort übrigens auch innerhalb der Hünengräber zuweilen, wie bei Moltzow [5]). Gleiches nahm man in Niedersachsen wahr. So lagen innerhalb des Hünenbettes von Klein-Pretzier bei Uelzen (Hannover) sechs Skelete 1′ tief im Boden, von Westen nach Osten gerichtet. Es ergaben sich dabei ein 1′ hoher Kessel, Gürtelschnallen, ein Ohrring, ein grosser Drath mit Erzperlen, sämmtlich von Bronze, ferner Stücke von Eisen und Glasfluss [6]); Anderes ward bei dem Aufwühlen zerstört. Die Leichen ruhten auf einer Steinbettung, die vereinzelt auch in Hallstatt vorkam; sie werden ohne Zweifel dem sächsischen Stamme angehören.

2. Das Erdgrab hat eine Stein- oder Holzdecke.

Von der Beisetzung in reiner Erde finden sich mannigfache Übergänge zu der Einsargung in einem Steingehäuse. Wir erwähnten schon vorhin der Umstellung von Kopf und Schultern an einigen Orten; in Schweizer Gräbern liegen häufig Feldsteine über der

1) Kalina a. a. O. 126.
2) Klemm, Alterthumsk. 129.
3) v. Ledebur, Alterthümer im Reg. Bez. Potsdam. 37.
4) Baltische Studien XV, 2, 51.
5) Meklenburg. Jahrb. X, 265.
6) v. Estorff, Alterthümer von Uelzen 15 ff.

Erdbeschüttung des Todten; so kommt nun auch die Bedeckung mit einer oder mehreren grösseren Steinplatten vor. Solche Gräber liegen zu Ebringen im Breisgau unter vollständigen Steingehäusen, ferner in Norsingen alldorten [1]). In Niederärnen im Oberwallis waren die treppenartig über einander liegenden Todten sämmtlich mit grossen Steinen gedeckt. Eherne Ringe, Haftnadeln und andere Erzsachen lagen dabei; das Gesicht sah gen Westen [2]). Bei Ranis in Thüringen fand man drei derartige Gräber, je hundert Schritt von einander. Das Skelet des grössten Grabes war nach Westen gerichtet und mit sechs bläulichen kleinen Steinen umlegt. Auf der Brust lag ein gedrehter Bronzering mit angehängtem Thierzahn, an jedem Arme ein schöner Erzbaug, an der Schulter eine Fibel und zur rechten Seite ein zusammengebogenes Eisenschwert. Fast dieselbe Ausstattung zeigte die zweite Leiche; das Schwert belastete hier noch ein Stein, was wir in thüringer Grabhügeln mehrmals wahrnahmen; auch ein Keil von Jaspis fand sich hier, so wie zwischen vier bläulichen Steinplatten ein Thongefäss mit einem Thierzahne. Bei dem dritten Todten lag rechts auf einem flachen Steine ein Bronzekeil mit Schaftloch, ferner ein geschliffener länglichter Granitstein, eine hornene Nähnadel und ein hohles eisernes Geräth [3]). Die Zeit und das Volk dieser Gräber kann nicht zweifelhaft sein: Hermunduren aus der Zeit der vollen Selbstständigkeit ihres Landes liegen hier vor uns. Ich verweise auf die Beschreibungen thüringischer Hügelgräber (II. A. 1 b; 2 a, b, c).

Mit Schieferplatten waren mehrere im Walde Berna bei Kopidlno in Böhmen gefundene Skelete bedeckt [4]). Allenthalben liegt übrigens noch eine Erdschicht über den Steinen und man kommt daher nicht in Versuchung, die flachen Steinplatten auf ganz ebenen Gräbern unserer Kirchhöfe mit dieser heidnischen, nur vereinzelten Weise in Verbindung zu bringen.

Aus dem bairischen Volksgesetz [5]) lernen wir, dass bei den Baiern des 6. bis 8. Jahrhunderts die Leiche mit einer Balken- oder Bretterdecke überdeckt ward. Diese Bestattungsart kam auch im

---

1) Schreiber, Hünengräber im Breisgau 24, 40.
2) Keller, Helvetische Heidengr. u. Todtenb. 27.
3) Adler, Grabhügel im Orlagau 2—6.
4) Kalina, Böhmens Opferplätze 123.
5) L. Bajuvar. XVIII, 6, cum cadaver humo immissum fuerit et lignum insuper positum.

Nordwesten unseres Vaterlandes vor, denn in einem Torfmoor bei Etzel in Ostfriesland lag unter starken querlaufenden Eichenbohlen ein Gerippe in grobwollenem Gewand und Beinkleid mit Gürtel [1]).

3. Das Grab ist mit Steinen eingefasst.

Nur aus Steiermark und der Schweiz weiss ich Beispiele dafür, dass die Wände des Grabes mit Steinen regelmässig umbaut, aber mit keiner Steinplatte bedeckt sind. Bei Onize unweit dem Eisenbahnorte Ponigl in Untersteier wurden 1—2′ tief im Acker elf Gräber aufgedeckt, die mit roh behauenen Kalksteinen eingefasst sind; das Kopfstück war am besten bearbeitet, 7″ hoch, 13″ breit und mit einer 3″ hohen Nische nach innen versehen [2]). Da bei den nach SO. schauenden Todten gar keine Beigaben lagen, lässt sich über ihre Zugehörigkeit nichts sagen. Dagegen tragen die entsprechenden Schweizer Gräber ihren Ursprung sehr deutlich. Mitten im Dorfe Horgen am Züricher See kam 4′ in der Erde ein Grab zu Tage, das von zwei Steinreihen eingefasst, an Kopf und Fuss also offen gewesen zu sein scheint. Ein Handring von Pechkohle, zwei andere aus blauem Glase mit angeschmolzenen Perlenschnüren, ein Fingerreif aus Golddrath in engen Windungen, ein anderer, dessen zwei Dräthe sich vorn in zierlichen Knotenscheiben zusammenfassten, ferner ein silberner Siegelring mit einem Eberbilde in grünem verkehrt eingesetztem Glase, eine gallische Goldmünze mit dem Philippustypus und einige unbedeutendere Sachen von Silber und Erz [3]), weisen zusammengehalten dies Grab den Helvetern unter römischer Herrschaft zu. Unter den zwölf Gräbern von Rorbas im Zürich'schen waren mehrere mit Steinen umbaut. Bei den nach W. schauenden Leichen fand sich mannigfacher Erzschmuck, Ohrringe mit blauen Pasten, gelbliche Thonkorallen und eine römische Kupfermünze, welche ebenfalls die helvetorömische Zeit anzeigt [4]).

Der Boden aller dieser Grabstätten ist gewöhnlich mit Asche bestreut, die auch der gereinigten Erde oft beigemischt ist, womit alle Todten beschüttet wurden.

---

1) Klemm, Alterthumsk. 128.

2) Ich verdanke diese Mittheilung Herrn Pfarrer R. Knabl, der sie durch A. v. Morlot erhielt.

3) Keller, Helvet. Heidengr. u. Todtenh. 11. f.

4) Ebd. 21.

4. **Das Grab ist mit Wandsteinen oder natürlichem Felsen umfasst und mit Decksteinen geschlossen. Kein Mörtel.**

Weit zahlreicher als die eben beschriebenen kommen die an Wänden und Decke mit trockenen Steinen umschlossenen Gräber vor (Taf. IV, Fig. 5). Namentlich erscheinen sie in der südlichen Schweiz häufig. Läuft der Begräbnissplatz über einen Felsengrund, so sind die Gräber da hinein gehauen; in den Weinbergen ob Ardon im Wallis hat die Vertiefung die Form des Menschenleibes (T. IV, F. 6). Die Leichen sind gewöhnlich bis zur Deckplatte mit Erde beschüttet; die Beigaben an Erz- und Thonsachen gleichen den in den Grabhügeln vorkommenden. Im Wallis finden sich dabei nicht selten römische Lampen und Münzen bis auf K. Valentinian [1]); in das 4. Jahrhundert mussten wir auch die meisten steinlosen flachen Gräber der Schweiz setzen.

In den Plattengräbern von Solothurn lagen mehrmals zu Füssen der Leiche die Gebeine einer zweiten wirr durcheinander, welche wahrscheinlich der späteren Platz machen musste. Hier war der Boden mit Ziegelstücken belegt [2]). Vollständige Doppelgräber wurden in Leuk aufgedeckt [3]), so wie auf dem grossen Grabfelde von Tolochenaz in Wallis, das aus drei Lagen besteht: zu oberst ist der christliche Friedhof, zu unterst sind Gräber von rohen Steinplatten, die sich gegen die Füsse verengen. Sie streichen von W. nach O. Die Todten liegen seltsamer Weise auf dem Bauche und haben die Arme zuweilen auf dem Rücken gekreuzt. Von Erz sollen sehr wenig Sachen vorkommen, meistens finden sich nur eiserne Agraffen mit Silbereinlegung und rosettenartige Scheiben, wodurch das Alter dieser Grabstätten genügend erhellt. Auf einer Fibel war das Bild eines Mannes in Tunica mit ausgestreckten Armen; in zwei Frauengräbern stunden kegelförmige Geschirre von Topfstein.

Reichere Ausbeute gewährten die Plattengräber von dem Hügel Romanel bei Arnex. Die Silberplattirung über Kupfer, die Auslegung der Agraffen mit Gold und Silber, die ehernen Ringe und Schnallen bezeugten grösseren Wohlstand und die Arbeit eine grössere Fertigkeit als in Tolochenaz; die Dolchmesser und Scheren sind aus

---

1) Keller a. a. O. 40 f.

2) Ebd. 46.

3) Ebd. 26.

Gräbern jener Zeit zur Genüge bekannt. Ganz derselben Art waren die Funde in den Grabstätten des Hügels von Riondom; auf einer Bronzespange sah man Menschen und Greife in Anbetung des Kreuzes [1]). Älter scheinen die Plattengräber auf den Höhen von Verchi, Charpigny, Yvorne im Rhonethale, wo nur Erz und Kupfer vorkommen soll. Am häufigsten sind hier grosse Nadeln und Spiralringe [2]). Indessen werden auch diese Todtenplätze nicht vor die römische Besetzung Helvetiens fallen.

Über die Plattengräber von Belair ob Lausanne sprachen wir schon bei den dortigen Erdgräbern (III. A. 1).

Derartige Begräbnisse gehen neben den in blosser Erde angelegten, den Lauf des Rheins hinab; namentlich treffen wir sie im Breisgau an, wo besonders der Schartenacker zu Ebringen bei sorgsamer Untersuchung gute Ausbeute lieferte [3]). Die im länglichten Viereck gestochenen Gräber sind an den Wänden mit unbehauenen Steinen trocken aber genau ausgesetzt; bei Kindern bildet nicht selten ein einziger Stein die Wand. In einem Grabe fand sich Mörtelbindung. Auch der Boden ist zuweilen mit Steinen belegt, wenigstens finden sich solche unter Kopf und Füssen. Die Decke bilden mehrere Platten, welche in einzelnen Fällen dachziegelartig in einander geschoben sind. Auf den Deckplatten liegen Bruchsteine, und darüber die mit Asche, Ziegelstücken und schwarzen Thonscherben gemengte Erde. Die Todtenkiste selbst ist mit lockerer Erde gefüllt.

In den Männergräbern fanden sich meist nur Waffen: Spiesse mit 13—14″ langen schmalen Eisenspitzen, Säbel und Messer, nur ein einziges zweischneidiges Schwert mit 2′ 6″ langer Klinge, ferner Pfeilspitzen mit Resten von Köchern. Diese lágen auf der Brust, jene durchgehends eisernen Waffen rechts. Die Scheiden waren von Leder mit Beschlägen und Nägeln von Bronze; die Gürtelbeschläge dagegen sind von Eisen mit eingelegtem Silber; auf dem einen sah man ein Kreuz in vertiefter Rundung. Einmal fand sich am linken

---

1) Troyon, Sur les antiquités du canton de Vaud. 14 f.

2) Ebd. 12.

3) H. Schreiber, die neu entdeckten Hünengräber im Breisgau. Freiburg 1826. Eine der besten Schriften dieser Art, sorgsam, mit geschichtlichen und archäologischen Ausführungen, deren Schlüssen ich freilich aus den im Texte angegebenen Gründen nicht beitreten kann.

Fusse eines Mannes ein stachelloser Sporn. — Die Frauen und Kinder haben gewöhnlich zur Linken ein kleines Messer, und tragen mehrfädige Halsbänder mit mannigfarbigen Glasperlen, meist gelblichen Thonkorallen und einigen Bernsteinstückchen; zweimal kamen auch Rauchtopase und öfter Berylle daran vor. Die Ohrringe sind von Bronze oder von Zinn mit geringer Kupfermischung, einige sind mit Silberstückchen belegt. Die Arme schmücken höchst selten Erzbauge, öfter dagegen Schnüre von jenen Glas- und Thonperlen. Einmal fand sich ein bronzener Fingerring; die Gürtelschnallen sind von Eisen, einen einzigen durchbrochenen Erzkreis ausgenommen. An den Füssen scheinen einige Frauen eine Art Sandalen getragen zu haben, an denen sich metallene Schienen, Schnallen und Blättchen erhielten. — Münzen kamen nicht vor.

Schreiber hielt diese Gräber für keltisch und setzte sie wegen der mangelnden römischen Spuren in die vorrömische Zeit. Ich muss dem widersprechen, denn wir haben an Waffen und Schmuck hier durchaus Erzeugnisse jener Cultur, die von der späteren römischen Kaiserzeit bis in die merowingische hinein in Deutschland und Frankreich herrscht. Der Mangel römischer Geschirre und Münzen beweist, dass die römische Gewalt schon längere Zeit im Breisgau gebrochen war, als dieser Todtenacker angelegt ward. Es geschah dies hiernach von Alemannen und insbesondere von dem Stamme der Brisigawer. Bereits Constantius hatte ein alemannisches Völkchen, die Lentienses (Linzgauer) von dem Vordringen über den Bodensee gegen Süden abzuhalten. Ich setze die Gräber von Ebringen in das 4. oder 5. Jahrhundert.

Auch an der Mosel und in der Eifel finden sich diese Hünengräber und Heidengräber, wie sie das Volk dort heisst. Sie sind durchgehends aus Steinstücken oder Platten ohne Mörtel gebaut, und enthalten bei den Leichen Waffen von Eisen, Bronzebeschläge, Halsbänder von Thon und Glasperlen, Thongeschirre mit scharfem Bauchrande, zuweilen Glasfläschchen und Schmuck von Silber und Gold. So kommen sie z. B. in Wecker und Schwebsingen, in Greisch bei Mersch in Luxemburg, in Weilbach und zwischen Dudeldorf und Speicher in der Eifel vor[1]). Von dem Todtenacker bei Nennig an der Mosel sind eine grosse runde Agraffe von Gold, ein silbernes Armband und

---

[1]) Publicat. de la société hist. de Luxembourg VI, 54. VIII, 50, ff. 58.

ein Sporn vornämlich zu erwähnen; Schafscheren finden sich häufig in diesen Grabstätten überhaupt. In einem der Nenniger Gräber lag der Kopf der Leiche so, dass er vor der Beerdigung abgeschnitten sein musste; in einem andern Grabe lagen zwei Köpfe bei einem einzigen Gerippe, was man auch in dem Childerichsgrabe zu Doornik traf. In dem Friedhofe von St. Euxaire in Nordfrankreich waren ebenfalls Schädel vom Rumpfe gelöst [1]).

Zu Steinfort in Luxemburg entdeckte man 47 Gräber in den Felsboden gehauen und mit rohen flachen Steinen gedeckt. Die meisten Todten sahen gegen O. und waren mit Sand oder feiner Erde beschüttet. Zu Kopf und Fuss standen gewöhnlich rechts und links gläserne oder thönerne Gefässe von römischem Style, bald mit Asche und Kohlen, bald mit Sand gefüllt. Von Erz fanden sich Schwertfragmente, Haarnadeln und Schafscheren, eine Fibel und kleine zerbrochene Stücke; von Eisen Schwerttheile, eine Lanzenspitze, ein kleines Beil und Nägel. Die Bronzemünzen von Claudius Gothicus und Valentinian bis Arcadius geben Zeit und Volk genügend an [2]). Ganz gleiche Gräber kennt man aus Remennecourt im Maasdepartement mit Münzen von Tiber bis Constantin und aus dem Marnebezirk. In den völlig ähnlichen Todtenstätten von Lede in Ostflandern lag zwischen den Zähnen eines Skelets eine Münze von K. Childebert I. [3])

Im übrigen Deutschland kommen Plattengräber am öftersten noch in Thüringen vor, zumal im Orlagau und im Voigtlande. Beigaben sind nicht häufig; Messer finden sich ziemlich zahlreich, auch das Beil und der Säbel kommen vor, sowie zuweilen Arm- und Ohrringe. In einem Kindergrabe lag eine 2″ lange Erzfigur die einem Wickelkinde ähnelte [4]). Merkwürdig sind die auf dem Altenburgberge bei Wernburg 6—10′ tief entdeckten Steingehäuse für Thiere; in manchen lagen Hirschgerippe mit kleinen Thonnäpfchen (Taf. IV, Fig. 37), in anderen schädellose Knochen von Pferden und Rindern unter einer Aschenlage. Ausserhalb der Gehäuse, deren Beschrei-

---

[1]) Ebd. VIII, 52. — Vgl. die Schlussbemerkungen zu II. A über das Abschneiden der Köpfe und Gliedmassen. S. 50.

[2]) Publicat. de Luxemb. V, 45.

[3]) Ebd. VI, 54 ff., VIII, 43.

[4]) Adler, Grabhügel 22, 38, 43 ff. Zwanzigster und einundzwanzigster Bericht des voigtländ. Ver. 21.

bung leider nicht genügt, stunden grosse ungebrannte Thongefässe, oft mit kleineren Schalen umstellt [1]).

Ob sich in den gut gebauten Plattengräbern von Webessa bei Töplitz in Böhmen ausser den Urnen, die zu zweien bei jeder Leiche stunden, sonstiges fand, ist unbekannt [2]). Ganz vereinzelt lag ein solches Grab im Goldberge bei Lautschitz unweit Raygern in Mähren. Die Leiche hatte fünf einfache Armbauge von Erz, die durch einen Zapfen in einander schlossen, eine einfache Bronzefibel und ein Halsband von blauen und grauen Glasperlen [3]).

5. Das Grab ist aus Steinen oder Ziegeln gemauert und mit einer Deckplatte geschlossen.

Im Allgemeinen sind die in gemauerten Gehäusen ruhenden Leichen für Römer oder romanisirte Provincialen zu halten, da die Mörtelbindung, wie früher erwähnt, bei Deutschen und Kelten nicht volksüblich war. Diese Grabstätten beschränken sich daher auf die ehemals von den Römern beherrschten Landschaften, und ihre genaue Behandlung überlasse ich denen welche die römischen Alterthümer bearbeiten. Sie bestehen aus behauenen Steinen oder aus gebrannten Ziegeln; die Decke bilden flache Platten oder giebelartig gestellte Dachziegeln. Ausser den Fugen sind auch oft der Boden und die Seitenwände mit Mörtel beworfen und zuweilen bemalt. So kommen in den östlichen Alpenländern und in Österreich römische Gräber nicht selten vor. Bei Bruck an der Leitha lagen Stein- und Ziegelkisten in der Nähe blosser Erdgräber; die steinernen waren meist durchwühlt, die von Ziegeln unberührt. Dieselben hatten ein Giebeldach über dünnen Plattenwänden. Jede der nach O. gerichteten Leichen hatte einen Fährgroschen die, mit Ausnahme einer Münze von Agrippa (J. 27 v. Chr.) und von K. Claudius, unter die Kaiser von Gallien bis Gratian gehörten, wonach dieses Todtenfeld aus dem 4. Jahrhundert stammt. Zwischen den Beinen stund stets ein schlecht gebranntes schwarzes topf- oder krugartiges Geschirr mit oder ohne Henkel. Sonst fanden sich bronzene Fibeln, Schnallen und Armringe,

---

[1]) Adler a. a. O. 49 ff.

[2]) Kalina a. a. O. 142 f.

[3]) Sitzungsber. der Wien. Akad. d. W. phil.-hist. Cl. XII, 487. Die daselbst erwähnte Vergoldung wird ähnlich zu beurtheilen sein mit dem grünen Lack, wofür der Berichterstatter den Edelrost ansah.

eiserne Messer und spitze Geräthe und Glaskorallen [1]). In den römischen Gräbern zu St. Pölten lagen Münzen aus den Jahren 222—337 n. Chr., so wie eherne Fibeln und Handringe [2]); in denen von Mautern kamen mit Ausnahme einer Brustspange keine Beigaben vor. In einem Doppelgrabe war der Mörtelanwurf roh bemalt [3]).

An Rhein und Mosel finden sich diese Gräber noch häufiger, als an der Donau; sie gehen hier wie in Frankreich in die christliche Zeit hinüber und enthalten daher oft deren Spuren. Manchmal sind sie aus Bruchstücken römischer Denkmäler gebaut.

Noch weit in das Mittelalter hinein finden sich in Kirchengrüften derartige aus Steinplatten oder aus Ziegeln gemauerte Todten- oder Sargkisten. Das Grab Kaiser Karl's des Dicken auf Reichenau im Bodensee, ebenso althabsburgische Gräber bestunden aus röthlichen Ziegelplatten. Die Kaisergräber im Speirer Dom waren Doppelkisten, unten aus Stein, oben aus Ziegeln gemauert. Die alten Fürstengräber in der Berliner und der Doberaner Klosterkirche sind 6—8′ unter dem Kirchenboden liegende Grabkisten aus breiten Ziegeln, für den Körper gerade gross genug. Die ganze Gruft ist mit Erde ausgeschüttet [4]). Lehrreiches bot auch der im Paradies der Kirche von Echternach in Luxemburg entdeckte alte Todtenacker, der vier im Kreuz über einander liegende Reihen aus roh behauenen Steinen gemauerter Grabkisten enthielt. Die Köpfe ruhten auf Steinen; Beigaben kamen hier nicht mehr vor [5]).

In der Schweiz erscheint diese Grabart nicht oft. Um so mehr verdient ein Fund auf dem Hunnenberge bei Solothurn Erwähnung. Die Kiste war aus Kieseln, Tuff und Gneisstücken sorgsam gemauert und verjüngte sich ½′ gegen die Füsse. Den Boden belegten römische Ziegeln, deren einige auch zur Bekleidung der inneren Wände dienten; das ganze Innere war mit einer Ziegelmehlmischung betüncht. Eine 5′ lange Kalkplatte schloss die Kiste. Die ganz mit Erde beschüttete Leiche war reich geschmückt: ein silberner Ohrring, eine eherne Handspange, ein silberner Fingerring mit eingegrabenen Buchstaben und Kreuzzeichen, eine runde Brustagraffe,

[1]) Sitz.-Ber. der Wien. Akad. d. W. phil.-hist. Cl. VII, 156 f.
[2]) Archiv f. Kunde österr. Geschichtsqu. XV, 254.
[3]) Ebd. XIII, 84.
[4]) Meklenburg. Jahrb. XXII, 207 ff.
[5]) Public. de la société hist. de Luxembourg VIII, 55.

über deren unterer Silberplatte ein mit Glasfluss besetztes Goldblech lag, ein Halsband mit Glas- und Thonkorallen, ein anderes von Bernsteinperlen und ein Armband von jenen Korallen fanden sich vor, so wie eine eiserne Gürtelschnalle[1]). In einem benachbarten Hügelgrabe lag eine etwas abgeschliffene Kupfermünze entweder von Theodosius d. Gr. oder von Arcadius, deren Zeit der Leiche jenes Plattengrabes nicht fern sein wird.

Bei dem römischen oder dem kirchlichen Ursprung dieser gemauerten Todtenbehälter muss die südliche Abtheilung des Selzener Leichenlagers unsere grosse Aufmerksamkeit anreitzen. Denn die Bestatteten liegen hier in sargähnlichen 8 — 9′ langen Steinkisten, deren Theile durch Mörtel gebunden sind, und die sich wie jene auf dem Solothurner Hunnenberge nach den Füssen verjüngen. Bei der einen war der Theil über dem Kopfe noch einmal so hoch, als der übrige Raum. Die Todten waren stets mit Lehm beschüttet, worüber in dem einen Falle unter der Kistendecke noch eine Steinschicht lag. Die meisten dieser Gräber waren früher aufgewühlt; die wenigen sorgsam untersuchten lieferten geringe Ausbeute: eiserne Messer, Scheibenspangen, silberne Ohrringe, Thonperlen, ganz wie die steinlosen Grabstätten von Selzen und viele mittelrheinische Plattengräber. Aus dem Gebrauche des Mörtels müssen wir eine jüngere Zeit für diesen Südtheil des Selzener Todtenackers annehmen, in welcher altheimische Weise trockener Steinsetzung von den Franken schon aufgegeben war. Die andere Abtheilung zu Selzen fiel frühestens in das 6. Jahrhundert und wird älter als diese sein. Hier erhalten wir demnach für die Geschichte des deutschen Bauwesens einen kleinen aber bedeutsamen Beitrag.

6. Sarkophage von Stein.

Der Vollständigkeit halber führe ich auch die aus einem einzigen Stein gehauenen Sarkophage auf, welche in den ehemaligen Provinzen des römischen Kaiserreiches zahlreich zu Tage kommen. Sie sind nicht selten mit Inschriften und Sculpturen geziert, am oberen und unteren Ende gleich breit und zuweilen für zwei Körper bestimmt. Der Boden ist oft einige Zoll hoch mit Mörtel beworfen. Ausser mancherlei Schmuck und Münzen der späteren Kaiserzeit

---

[1]) Keller, helvet. Heidengr. u. Todtenhügel 47.

finden sich Glas- und Thongefässe zu Kopf und Füssen der Gerippe. Die Leiche ist zuweilen mit Kalk beschüttet. — Gleich den zusammen gemauerten, vorhin beschriebenen Kisten wurden auch diese Sarkophage in die christliche Zeit hinübergenommen, und finden sich noch in sehr alten Kirchhöfen und Grüften. In der Kirche zu Rosport in Luxemburg lagen die also Bestatteten mit dem Kopfe auf einem Steine; in dem einen Sarkophage stund ein Thongefäss mit scharfem Bauchrande.

Übrigens lassen sich die mittelalterlichen Steinsärge von den römischen sofort dadurch unterscheiden, dass sie nach den Füssen schmäler werden und mitten ein kleines Loch zum Abfluss der Feuchtigkeit haben. Gewöhnlich ist auch die Arbeit sehr roh. Die Sarkophage in den Fürstengrüften vom Petersberge bei Halle, von Meissen und Altenzelle waren grob behauene Sandsteinblöcke mit Porphyrplattendecke.

7. Holzsärge.

Man wird sich erinnern, dass in Grabhügeln unserer Ostseeländer zuweilen hölzerne Klotzsärge mit unverbrannten Leichen und Beigaben von Erz und Gold vorkamen (II. A. 1 g); auch haben wir aus England der Bestattung in Brettersärgen gedacht (II A, 2, d. B, 4). Es finden sich nun auch in flachen Heidengräbern Deutschlands zuweilen Särge mit Skeleten. Wie es um die zu Ellishausen bei Göttingen ausgegrabenen Reste von eichenen Todtenbäumen bestellt war, vermag ich leider nicht anzugeben[1]). Auf dem Leichenfelde im Walde Berna bei Kopidlno in Böhmen hatten die meisten der fünfzig Todten in eichenen Klotzsärgen gelegen, deren voller Umriss in dem Lehme abgedrückt war. Ausser kleinen und einfachen Metallringen mit eingebogenen Schlusshäkchen die zu Füssen der nach SO. schauenden Leichen lagen, fand sich gar nichts, nicht einmal ein Geschirr. Jeder Sarg hatte 3′ von dem andern gestanden. Diese Sargreihe war von zwei kürzeren Linien Leichen eingefasst[2]). Auch in Geschowitz im Rakonitzer Kreise sind Holzsärge (ob von Klötzen oder Brettern, wird nicht gesagt) gefunden, deren Gerippe vergoldete und ver-

---

[1]) Ich habe mich umsonst bemüht, die Nachricht in Spiel's vaterländ. Archiv 16, 147 ff. kennen zu lernen.

[2]) Kalina, Böhmens Opferplätze 123.

silberte Ringe gehabt haben sollen. Kopf und Schultern lagen auf einem Steine [1]).

Die vorzüglichste Fundstätte unserer Art ergab der Kreuzbühel am Lupfen bei Oberflacht im würtembergischen Amte Tuttlingen [2]). Dort entdeckte man in verschiedener Höhe an dem Abhange drei Gräberhaufen; in dem oberen waren Männer mit Waffen und Schmuck bestattet, in dem mittleren meist Männer mit Pfeilen und langen Stäben, unten in den Wiesen mit einer einzigen Ausnahme nur Weiber und Kinder. Sämmtliche Todte lagen 4—5′ tief im Erdreich in Särgen, die gewöhnlich mit der Axt roh bearbeitete und gespaltene Eichenklötze, vereinzelt auch birnbaumene waren. Ausnahmsweise kamen sorgsam gezimmerte Truhen mit gedrechselten Bestandtheilen vor. Die eine zerfiel in zwei übereinanderliegende Fächer, eine andere der Länge nach in drei Abtheilungen. Das untere Theil bildete eine Art Kiste mit zierlich gedrechselten Ecksäulchen und enthielt in mehreren Fächern Beigaben. Über den Sargdeckel lief eine ausgekerbte Leiste mit kopfartig geschnittenen Enden, worin man das Bild einer Schlange gesehen hat. Die besseren Särge stunden unter einer Bretterdecke, die besten in einem völligen Verschlage von Eichenbolen (Taf. IV, Fig. 7). Unter einem solchen Todtenbaum, wie die Särge dort noch heute heissen, staken zwei Haselgerten.

Die Leichen lagen, die Arme an den Seiten hinab gestreckt, mit dem Gesicht gegen Osten. Rechts fanden sich bei den Männern die langen zweischneidigen Schwerter in Scheiden, so wie Lanzen und Pfeile, links die Messer. Ein Todter hielt mit der Rechten an der Brust sein Schwert und eine zerbrochene Geige. Die Beigaben der Weiber lagen gewöhnlich links. Zwischen den Füssen stunden in der Regel hölzerne Teller, Schalen und Fläschchen (Taf. IV, Fig. 34, 35). Ausserhalb der Särge lagen zuweilen Lanze und Schild, ebenso Holzschalen, Holzleuchter und ein Thongeschirr. In keiner andern der zahllosen Grabstätten findet sich diese Verwendung des Holzes zu so mannigfachem Geräthe, das mit augenscheinlichem Geschicke gearbeitet ist. Die Waffen sind durchgehends von Eisen; auch eiserne Schmucksachen mit eingelegten Silberzierrathen kommen vor, unter

---

1) Sitzungsberichte XVI, 196.

2) Die Heidengräber am Lupfen. Beschrieben von v. Dürrich und Wolfg. Menzel. Stuttg. 1847.

denen sich eine grosse Buckel besonders auszeichnet. In anderem Geschmeide treffen wir Bronze von guter Mischung [1]), auch Broschen von Goldblättchen mit Filigranarbeit und eingelegtem Glase wurden gefunden; Glaskorallen fehlen natürlich nicht. In einem Grabe lag ein zierlicher gelblicher Glasbecher mit aufgeschmolzener milchweisser Zeichnung (Fig. 36). Von der Kleidung hatten sich noch die ausgeschnittenen, durch Riemen über dem Rist gebundenen Schuhleder erhalten. Bedeutsam sind die in einigen Gräbern gefundenen hölzernen Hände und Füsse. Die letzteren gleichen entweder einfachen Schuhleisten oder Schnabelschuhen mit den trefflichsten tief eingeschnittenen Ornamenten. Ein Todter hatte zu jeder Seite einen. Wir gedenken dabei des früher erwähnten Zolles an Hand und Fuss, den man bei dem Eintritt oder der Überfahrt in das Todtenreich vorausgesetzt zu haben scheint [2]). Die Stäbe und die Leuchter sind ebenfalls für die Wanderung des Todten auf seinem weiten dunkeln Wege bestimmt. In einigen Schalen lagen Haselnüsse, die auch in Selzen gefunden sind und die symbolische Beziehung auf den Lebenskeim tragen. Münzen und Zeichen des Christenthums kommen in diesem Grabfelde nicht vor.

Ohne Bedenken haben wir dasselbe den Alemannen zu überweisen; über die Zeit kommt man weniger zur Gewissheit. Denn wenn das Volk damals auch schon länger zur Ruhe gekommen sein mag, so findet sich die Grenze über das sechste Jahrhundert hinab nicht so leicht, da keine entscheidenden Zeugnisse gegen das Christenthum der hier Begrabenen vorliegen. Vor nicht langer Zeit ward in vielen deutschen Gegenden den Todten noch allerlei häusliches Geräth mitgegeben.

In diesem ganzen Abschnitte von den flachen Gräbern mit unverbrannten Leichen liegen die Verhältnisse einfach. Mit Ausnahme einiger Fälle, worunter die Hallstätter und Thüringischen hervorragen, trat eine neue Entwickelung uns entgegen, die in den letzten

[1]) 87·5 Kupfer, 7 Zinn, 4 Zink, 1 Blei, 0·5 Eisen. Wir haben hier einen Beweis, dass die Legirung allein kein entscheidender Alterszeuge ist.

[2]) Der im römischen Heidenthum und vielleicht auch bei den Deutschen übliche Brauch hölzerner Votivglieder hätte bei Todten keinen Sinn; vgl. darüber Binterim's Denkwürdigkeiten 2, 2, 579.

Jahrhunderten des abendländischen Kaiserthums sich in Italien gestaltete und in den Nordprovinzen festen Fuss fasste. Waffen und Schmuck empfingen andere Form, zu den benutzten Metallen kam das Silber, das Eisen ward allgemeiner und mannigfacher benutzt, geschlagene und geritzte, durchbrochene und eingelegte Arbeit, Anwendung bunter Glasflüsse ist sehr beliebt. Die Zeichnung der Verzierung ward zusammengesetzt und ging in das Phantastische über. Die Glasfabrication breitete sich von Italien weiter in die Provinzen aus; in unsern Gräbern kommen daher auch ziemlich häufig Glasgeschirre vor. Die Thongefässe sind zum Theil auf der Drehscheibe gefertigt; sie zeigen im Ganzen die Gestalten die wir aus den Hügelgräbern kennen. Manche Abänderungen treten natürlich hervor. Häufig kommt die Vase mit vorspringendem Bauchrande vor (Fig. 12, 22, 23, 29); durch ihre Zierlichkeit erregen die Horziner Geschirre (Fig. 27—33) Aufmerksamkeit. Ausser der Vase lässt sich der Topf mit und ohne Henkel, und der Krug mit und ohne Giessröhre [1]) unterscheiden. Die etwaigen Verzierungen daran sind einfach aus Puncten, Strichen, Kreisen, senkrechten und wagrechten Parallelen construirt. Die Hallstätter Geschirre ragen hier hervor, und es wird deutlich, wie der Töpfer mit dem Erzgiesser gewissermassen als Nachbar arbeitete. In römischen, romanokeltischen und deutschen Gräbern stund fast ohne Ausnahme wenigstens ein Gefäss neben Kopf, Fuss oder zwischen den Beinen der Leiche, und dieser Gebrauch blieb auch noch in christlicher Zeit länger hier und da haften. Dem abgeschiedenen war damit ein Trink- und Speisegeräth in das neue Leben beigegeben. Ganz besonders reichlich war diese Ausstattung in Hallstatt, wo es überdies eherne Kessel, Vasen, Töpfe, Schalen und Teller sind. Hier traten wir unter Metallarbeiter wie in Oberflacht unter schwäbische Holzschnitzer.

Die Leichen wurden in den flachen Gräbern nicht anders wie in den Hügeln behandelt. Das Gesicht liegt meist gegen Aufgang, doch kommt auch das Umgekehrte nicht selten vor. In einzelnen Fällen (Tolochenaz im Wallis) lagen die Todten auf dem Bauche;

---

[1]) Eine Krugart mit stark eingedrückter Schnauze, welche Lindenschmit, Todtenlager von Selzen S. 27, als Kochtopf abbildet, hat sich ganz gleich im deutschen Steiermark erhalten; die römische olla ist ebenfalls in der Steiermark, namentlich der slovenischen (um Cilli zumal) noch in Brauch. Die Beobachtung der landschaftlichen Geschirrformen ist nicht fruchtlos.

kauernde oder sitzende Gerippe entdeckte man ebenfalls. Die Arme sind gewöhnlich die Seiten entlang gestreckt; zuweilen ruht einer oder auch beide auf Brust oder Bauch. Neben sich oder auch im Munde haben die römischen Todten ihren Fährgroschen (portorium), und auch Kelten und Deutsche nahmen diesen Brauch, wie viele unserer Gräber bewiesen, an. Wir wissen übrigens, dass die Nordgermanen auf die Beigabe von Geld oder Geldeswerth ihre Zuversicht eines guten Empfanges im Todtenreiche stützten [1]. Die Kirche hiess jenen Brauch um so weniger gut, als sie den zum Todekranken als Viaticum das hl. Abendmahl reicht, woraus der noch im 6. Jahrhundert in der abendländischen Kirche nachweisliche Missbrauch entstund, dass der Sterbende einen Theil der Hostie im Munde behielt, um damit begraben zu werden [2]. Trotzdem blieb die heidnische Sitte des Fähr- oder Weggroschens vielfältig im Schwunge; mit welcher Bestimmung lehrt die Aufschrift eines Goldstückes, das man im Schädel einer Leiche zwischen Vivis und Latour im Waadtland fand: tributum Petri [3]. Noch in Steinsärgen aus dem 15. Jahrhundert, die man bei einem Bau an der Trierschen Basilica entdeckte, sollen kleine Silbermünzen in den Köpfen gelegen haben [4]; um so glaublicher als der Aberglaube noch bis in neuere Zeit hier und da herrschte, dass man den Todten Geld in den Mund legen müsse, um sie abzuhalten, nach Schätzen die sie versteckten, wieder zu kommen [5].

Auch in diesen Grabstätten trafen wir in manchen Orten das bereits früher bemerkte Verfahren, den Todten Kopf, Hände und Füsse abzuschneiden und verbrannt neben den übrigen Gliedern zu beerdigen. In einem Hallstätter Grabe lagen nur die Unterschenkel bei dem Aschenhaufen; in manchen andern Gräbern war nur der Schädel vorhanden. Kelten und Germanen übten diese auf religiöse dunkle Meinung gestützte Sitte übrigens nur vereinzelt.

Oft ziehen sich mehrere Gräberschichten über einander. Dann sind sie durch mehrere Schuhe von einander getrennt; ein Aufeinanderliegen kommt nicht vor, so wie auch die Seitenentfernung nicht unbedeutend ist. Diese räumliche Unbeengtheit der Todten lag tief im

---

1) Mein altnord. Leben 493.
2) Binterim, Denkwürdigkeiten 2, 2, 216 f.
3) Vuilliemin, Kanton Waadt 1, 53.
4) Hocker, Deutscher Volksglaube 233.
5) J. Grimm, Mythologie, 1. Ausg. Abergl. n. 207.

Sinne des ganzen Alterthums; der Abgeschiedene sollte sanft, von leichter Erde beschüttet, von keinem Nachbar bedrängt oder gar belastet ruhen. Die christliche Kirche folgte ganz denselben Grundsätzen und verbot, einen Sarg auf den andern zu stellen[1]). Daraus sind die 18., 145., 257., 287. Novelle zu Lex salica LV entsprungen, welche bei Strafe von 35, 45 und $62\frac{1}{2}$ solidi das Übereinanderstellen der Leichen im hölzernen Sarge (naucus, nauchus, nachaus, naufus, nauphus, noffus[2]) oder im steinernen (petra, entstellt in poteo) verbieten. Die malbergischen Glossen chaminis und idulgus, hidulgus, edulcus benennen dieses Verbrechen[3]); chaminis deute ich als gameni, Vereinigung (zweier Todten in einem Grabe); idulgus als iddulgi: grobe Verletzung (der Ruhe des Todten). Auf dem altchristlichen Todtenacker von Rosport in Luxemburg liegen die Grabreihen kreuzweise, um die Belästigung der Todten möglichst zu vermeiden.

Das Ausgraben der Gräber, um eine andere Leiche darin zu beerdigen, scheint im Allgemeinen nicht gepflogen worden zu sein; nur in den kostbareren Plattengräbern finden wir die Spur davon vereinzelt. Die älteren Gebeine wurden dann übrigens nicht verworfen, sondern zu Füssen des neuen Ankömmlings gelegt. Jener Aufwühlung widersetzte sich das sittliche Gefühl unserer Vergangenheit; zum schweren Verbrechen ward es, wenn die Absicht, die Leiche ihres Schmuckes zu berauben, hinzukam. Unsere alten Volksrechte nehmen darauf genau Rücksicht[4]); wir lernen dabei aus ihnen, dass auch bei den bereits bekehrten Stämmen noch Gewand und Geschmeide den Verstorbenen mitgegeben ward. Unter den Ostgothen hob K. Theoderich dies auf, indem er befahl, den Schmuck den Leichen als unnütz zu nehmen und zum allgemeinen Besten zu verkaufen[5]). Ein Schatz, wie ihn das Doorniker Grab verwahrte, lohnte

---

[1]) Binterim a. a. O. 6. 3, 452.

[2]) Die Pariser Glosse erklärt noffus: sarcophagus ligneus; auch bei Gregor Turon. de gloria confess. kommt naufus vor.

[3]) J. Grimm, Vorr. zu Merkels l. sal. S. XLVIII, geht von einer falschen Erklärung dieses Verbrechens aus und deutet hidulgus als hreodulgio, Leichenbergung. Das Präfix id- scheint mir hier, wie aus dem goth. ahd. altnord. bekannt ist, nur verstärkend, nicht iterativ; dulgi leite ich von dulg altfries. dulg, ags. dolg, ahd. tolc. Wunde.

[4]) L. sal. LV. l. Ripuar. LIV. l. Alam. L. l. Bajuv. XVIII, 1, 3. l. Burgund. XXXIV; ed. Theod. CX. l. Wisigoth. XI, 2, 1; ed. Rothar. XIV. XV. XVI, 3.

[5]) Cassiod. var. IV, 34.

sich wohl des Raubes; indessen sonst begegnen wir nur selten in diesen Zeiten kostbaren Todtengaben: Bronze und Eisen herrschen durchaus, Gold kommt wenig vor, und Silber in nicht bedeutenden Stücken; freilich hatten die Waffen und selbst Schmuck aus unedlem Metalle einen Werth welcher das Aufgraben lohnte.

Über die Bestattung geben die mitgetheilten Einzelbeschreibungen Aufschluss; ebenso wäre es nur Wiederholung, die Beigaben im Einzelnen aufzuzählen. Den Zusammenhang der Technik unseres Gebietes mit der italienischen, haben wir bereits früher entschieden genug betont; die Fertigkeit in den Provinzen war während dieser Jahrhunderte weiter geworden und fester. Romanisirte Provincialen blieben auch nach den deutschen Eroberungen die besten Arbeiter.

Seit Ende des zweiten Jahrhunderts n. Chr. war der Leichenbrand in Rom und den Provinzen abgekommen, im vierten Jahrhundert war er verschollen. Die Deutschen nahmen in den eroberten Ländern die vorgefundene Sitte der brandlosen flachen Beerdigung an; nur manche Geschlechter und Gegenden blieben der Hügelbestattung mit und ohne Brand noch länger treu, welche in den altdeutschen Landen im Norden und Osten ebenfalls noch lange herrschte.

B. Flache Gräber mit verbrannten Leichen.

Wie in den Hünengräbern und den Grabhügeln Begraben und Verbrennen neben einander herlauft, so auch in den flachen Gräbern. Schon früher erwähnten wir, dass hier eine landschaftliche Scheidung im Allgemeinen hervortritt, indem im S. und W. die brandlosen, im N. und O. die Aschengrabfelder vorwalten. Eine grosse Ausnahme machen freilich die römischen Brand- und Urnenplätze im Süden und am Rhein, die übrigens der Zeit nach mit den nicht-römischen nichts gemein haben, da sie jünger als die alpinisch-keltischen Todtenbrandstätten, älter jedoch als diejenigen des nicht-römischen Deutschlands sind. Diese gehören hauptsächlich in die späteren Jahrhunderte, als die Hügelbestattung mehr und mehr abkam und der christlichen Weise sich der hartnäckige Widerstand bedrohter Volksfreiheit entgegenwarf.

Die norddeutschen Urnenfelder hat man häufig sammt und sonders für slawisch erklärt, und der in ehemals slawischen Gegenden übliche Name Wendenkirchhof ist dabei mit in Anschlag gebracht worden. Indessen beweist derselbe nur, dass das Volk sie einer

älteren Periode zuschreibt, und die Herleitung von den Wenden bietet sich dort von selbst. Ein grosser Theil mag allerdings von den Slawen herrühren, allein Formen und Münzen älterer Zeit, so wie das Vorkommen von Urnenplätzen in niemals slawischen Landschaften, wie Angeln, Schleswig, Westphalen, Thüringen westlich der Sale, bezeugen zur Genüge, dass auch die Deutschen diese Bestattungsart pflogen.

Als volksthümliche Namen dieser Todtenstätten kenne ich: Todtenacker, Todtenfeld, Friedhof, heidnischer Friedhof, heidnischer Todtenacker, Heidenkirchhof, wendischer Kirchhof; wendisches Dorf; Knochenberg; Töpperberg, Töppelberg; Schottelfeld[1]).

Nicht immer wurden die Leichenreste in Gefässen verwahrt, wodurch sich zwei Haupttheile für uns ergeben.

1. Die Leichenreste sind nicht in Gefässen geborgen.

a) Sie liegen auf und in der Erde. Wir dürfen ohne weiteres behaupten, dass die blosse Vergrabung der Asche und Knochenreste allenthalben gebräuchlich war, wo überhaupt Todte verbrannt wurden, und dass sie namentlich bei den ärmeren stets vorkam. Dieselben vergruben die Reste der ihrigen in den Erdboden oder warfen sie in ein fliessendes Wasser, das sie in das grosse Todtenreich führte. Es ist aber begreiflich, dass diese unscheinbaren, durch nichts kenntlichen und mit der Erde sich rasch verbindenden Aschenhäufchen überall verschwanden. Nur wenn ihnen Beigaben zugelegt wurden und wenn sie mit anderen Bestattungsweisen vereint vorkamen, gelangten sie vor forschende Augen. So gibt denn das Hallstätter Todtenfeld auch für diese einfachste Bestattungsart einige Beispiele. Die begleitenden Sachen liegen dabei stets auf dem Aschenhaufen.

b) Die Brandreste liegen auf einer Thonbettung. Ich habe bei Beschreibung des Hallstätter Feldes erwähnt (III, A, 1) wie diese Art dort häufig verkommt, und verweise auf das dort

---

[1]) Schottelfeld (Schüsselfeld) ist ein alter Meklenburgischer Name (Meklenb. Jahrb. XII, 421), Knochenberg und Töpperberg ist brandenburgisch, Töppelberg schlesisch. Wahrscheinlich ist auch Krukenberg, was ich nur als Orts- und Familienname kenne, von diesen oft hügelartig ansteigenden Urnenäckern entnommen.

Gesagte. Gerade diese Thonbettungen enthalten ungemein zahlreiche Beigaben an den verschiedensten Sachen von Erz. Unsere Fig. 1 auf Taf. V soll zur Veranschaulichung dienen; *a* ist aus der Vogelschau, *b* von der Seite genommen.

c) Asche und Gebeine liegen auf Steinen. Auch hierfür gibt Hallstatt wenigstens ein Beispiel, indem in einem der mir genau bekannten Gräber die Leichenreste auf einer Steinplatte lagen. Besonders bedeutend ist eine hieher gehörige Entdeckung aus Obersteiermark. Auf einem Acker zu Strettweg bei Judenburg [1]) stiess ein Bauer 1851 anderthalb Fuss tief auf ein ausgedehntes Pflaster von Feldsteinen, das mit grossen Steinblöcken umfasst und mit mittelgrossen Steinen überschichtet war. Darauf lagen mehrere Brandhaufen mit Todtenresten, vielen Metallsachen und Thonscherben. Vieles ward gleich verschleppt; bekannt wurden: von Gold Drathstücke und das Fragment eines Beschlages, von Erz ein 11 $^1/_4$ Zoll langer Meissel mit Schaftloch und Öhr, eine sehr grosse Hängelampe, die vielleicht als Aschenbehälter diente, Stücke eines noch grösseren Bronzegefässes, Theile von Helmen, deren stellenweise Vergoldung durch die Probe gewiss ist, Trümmer flacher Schüsseln, welche zwischen Brettern gestellt waren [2]), Kessel, ein zerbrochener Seiher, viele Ringe und Gewinde, und zahlreiche Hängebleche von Geräthen, an denen zum Theil noch wollene Fäden durch die Löcher liefen. Sie waren mit eingeschlagenen punctirten Zeichnungen geziert, unter denen ein gehörntes vierfüssiges Thier (eine Gemse?) auffällt. Ferner sammelte man von Bronze unzählige Stücke und auch Schlacken. Das wichtigste ist aber ein vierrädriger Wagen mit dreizehn menschlichen und einigen Thiergestalten. Von Eisen kennt man ein Pferdegebiss, zwei Speerspitzen, Stücke fingerdicker Eisenstangen mit Bronzebeschlägen und Theile eines Radbeschlages. Von Bernstein kamen kleine Perlen vor, von Thon zerbrochene Gefässe sehr verschiedener Arbeit; die feinsten hatten hellrothe und graue, andere weissliche Streifen.

Jener Wagen erfordert eine genauere Besprechung; er hat zum Glück aus seinen Trümmern zusammengesetzt werden können. Auf

---

1) Mittheil. d. histor. Vereins f. Steiermark 3, 68 ff.

2) Man erinnere sich der bläulichen Steinplatten thüringischer Gräber, die zum Schutze um Gefässe gestellt waren.

vier achtspeichigen, 5″ Durchmesser haltenden Rädern ruht der länglich-viereckige Boden von 12″ Länge und 7¼″ Breite. In einer starken Umfassungsrahme liegt das kürzere Tragblech, in das vorn und hinten oblonge, mitten aber sonnenartig sich darstellende Ausschnitte gemacht sind. Die Rahmenden laufen in Rossköpfe aus. In der Mitte jener Sonne und damit des ganzen Wagens steht ein langgestrecktes 9″ langes Weib, das auf dem Kopfe eine flache Schüssel mit beiden Händen stützte. Es ist bis auf den Gürtel und die Kniebänder (letztere sind freilich nicht ganz deutlich) nackt. Auf dem Vorder- und Hinterrande des Wagenbodens stehen je ein Mann mit einem Beil und ein Weib; leider fehlt an den ganz nackten Gestalten immer ein Arm. Vorne steht der Mann links, hinten rechts. Vor ihnen auf dem Rahmen finden sich um einen Hirsch mit unverhältnissmässig grossem Kopfe und riesigem Geweihe je ein Mann und ein Weib. Der Mann umfasst das eine Geweihende, von dem Weibe fehlt wieder ein Arm. Die Längebalken sind an jedem Ende mit einem Reiter besetzt, der eine spitze Helmkappe trägt und mit länglich rundem Schilde und eingelegter Lanze bewaffnet ist. Zu den anfänglich nur vorhandenen zwei Reitern hat sich ein verschleppter dritter später hinzugefunden. Das Ganze verwahrt das Antiken-Cabinet des Grätzer Joanneums [1]).

Von dem Wagen abgesehen, bietet die Strettweger Todtenstätte zwar sehr schöne, aber nicht für die Alpenländer überraschende Gegenstände, da Helme, Erzgefässe, Gürtelbleche, Getränkseiher u. dgl. aus den nicht-römischen Gräbern daselbst bekannt genug sind; man denke an Hallstatt, das Saggathal und die zwanzig Negauer Helme. Der Wagen aber ist ein unschätzbares und einziges Prachtstück, weniger allerdings durch die Schönheit der Arbeit, als die Räthsel, welche er aufgibt. Wir kennen schon von früher diese Bronzewagen, welche ausser Steier in Siebenbürgen, Brandenburg und Meklenburg bis jetzt gefunden, auf dieselbe Zeit und Herkunft deuten. Der merkwürdigste [2]) darunter ist unser Strettweger, der auf dem eigentlichen Wagen ein ganzes Bild kriegerisch-religiösen Lebens darstellt. Die Menschen und Thiere sind zum Schutz um das

---

[1]) Eine Abbildung s. in den Mittheil. des hist. Vereins f. Steiermark Hft. 3.

[2]) Er erregte daher im Lande seines Fundes sofort grosse Aufmerksamkeit. Prof. Dr. Robitsch, welcher die erste Mittheilung und Beschreibung a. a. O. gab, sprach sich für slawische Herkunft, E. Pratobevera ebd. 4, 54 ff. für keltische aus

hohe Weib in der Mitte gestellt, welches die leider ganz zerbrochene Schale auf dem Haupte trug. Vier bewaffnete Reiter vertheidigen die Ecken, vorne und hinten steht im zweiten Gliede je ein Mann mit erhobenem Beile, im ersten mag der Hirsch als Schutz gelten, da das um ihn gestellte Paar wehrlos ist. Sehr entschieden zeigt sich der phallische Charakter, indem an der Hauptfigur und zwei anderen das weibliche, an den Beilschwingern das männliche Geschlecht stark bezeichnet ist. Wollen wir die Auslegung wagen, so müssen wir die Volksangehörigkeit der Verfertiger und deren Religion kennen.

Was das erste belangt, so erscheint mir nach genauer Erwägung der etrurische Charakter unleugbar[1]): namentlich an der Hauptfigur mit ihrer langen Streckung, der Physiognomie und dem Gürtel an dem nackten Leibe tritt derselbe deutlich hervor. Damit behaupte ich nicht den etruskischen Ursprung der ganzen Strettweger Ustrine; so gut wie die Negauer Helme, deren grössere Hälfte bekanntlich eine etrurische Inschrift trägt, kann dieser Wagen durch Handel in die norischen Alpen gelangt sein; ist dies doch der einzige Weg, wie seine Verwandten nach Siebenbürgen und Norddeutschland gekommen sein können. Über den ausgedehnten etrurischen Handel mit Erzsachen sprachen wir schon früher und deuteten dabei an, dass sie einen guten Markt auch in unserem Norden gehabt haben müssen. Zu früher in dieser Hinsicht Erwähntem führe ich hier auf, dass vor einigen Jahrzehnden zu Schweidnitz in Schlesien eine grosse Menge von ehernen Figuren und anderen Sachen im Erdboden entdeckt wurden[2]), deren etrurischer Charakter mich ebenfalls unabweislich dünkt; auch dabei ist die Menge phallischer Gegenstände zu bemerken. Jedenfalls berücksichtigte man den Geschmack der Völker, zu denen man handelte, und auch die rohere Figurenbildung unseres Wagens wird davon rühren. Dieselbe ist indessen namentlich an der Hauptgestalt so entschieden mit technischer Gewandtheit gepart, dass an keltischen Ursprung auch desshalb nicht zu denken ist. Wir haben in Hallstatt gesehen, wie ungeschickt die Noriker und Taurisker in der Gestaltung von Menschen und Thieren

---

[1]) Ein erfahrener und gelehrter Kenner italischen Alterthums äusserte dieselbe Ansicht mündlich gegen mich.

[2]) Kruse, Budorgis 116.

waren. Die Hallstätter und die Strettweger Erzrosse zeigen ganz verschiedene Schule.

Damit kommen wir freilich der Erklärung unserer Wagengruppe nicht näher, denn der etruskische Glaube weder, noch gar der alpen-keltische ist uns bekannt genug, um darin die Erläuterung für den Aufzug zu finden, der kaum einen anderen als einen religiösen Sinn haben kann. Ich kann nur vermuthen, dass der Umzug der Priesterinn einer segenspendenden Gottheit hier verbildlicht ist.

d) Die Todtenreste liegen in einer Steinschüttung. Beispiele dafür kenne ich nur aus der gräberreichen Gegend von Massel im schlesischen Fürstenthume Öls. Auf dem Kobelwitzer Berge grub man aus dem Erdreiche einen 3′ hohen Kegel von Feldsteinen aus, worin Kohlen, Asche und Beinstückchen mit einer eisernen Speerspitze in einem gebogenen Stücke rohen Thones lagen. In einem andern 2′ hohen und breiten Steinhaufen von Halbmondform fand sich bei den Brandresten eine Schafschere in dem Thonstücke [1]).

e) Die Todtenreste liegen in einer Stein- oder Ziegelkiste. Bei Spital unweit Uelzen im Lüneburgischen fand man aus behauenen platten Steinen Kisten mit den Brandresten [2]). Wir dürfen die oblongen Sargbauten aus Ziegeln dem zur Seite stellen, die sich in römischen Provinzen, z. B. in Steiermark, finden. Der Boden ist mit der Todtenasche bedeckt, worüber feingesiebte Erde den ganzen Raum ausfüllt.

Zu Wallmow in der Uckermark fand man Asche und Gebeine in einem ausgehöhlten Steine den ein Deckel schloss [3]). In römischen Begräbnissplätzen am Rhein trifft man zuweilen kleine Steinkisten, wo hinein die Brandreste geschüttet sind.

2. Die Leichenreste sind in Gefässen beigesetzt.

Wir gelangen zu den zahlreichen Urnenplätzen, deren Namen oben angegeben sind und die vorzüglich in Norddeutschland vorkommen. Fast ohne Ausnahme sind es grosse Begräbnissplätze, im ebenen Felde oder an natürlichen Hügeln, an alten Wegen, an Wald-

---

[1]) L. D. Hermann, Maslographia (Brieg 1711), S. 92.

[2]) v. Estorff, Alterthümer von Uelzen 40.

[3]) v. Ledebur, Alterthümer von Potsdam, 102.

säumen und Ufern, um einzelne Bäume, an den Rändern von Hünenbetten oder von Grabhügeln angelegt. Gewöhnlich verräth keine Bodenerhebung die Todtenstätte, nur selten lässt sich eine unbedeutende Erdaufschüttung bemerken, häufiger treten die kleinen Feldsteine, von denen die Gefässe zuweilen umbaut sind, in Haufen über die Oberfläche heraus (Fig. 4).

Die Zahl der Gefässe geht meist in das unglaubliche. Sie stehen gewöhnlich einige Fuss, oft noch weniger, unter der Oberfläche in Reihen oder Gruppen. Je nachdem sie von Steinen umbaut sind oder nicht, ergeben sich Unterabtheilungen.

a) Urnen in blosser Erde (Taf. V, Fig. 2). Am gewöhnlichsten sind die Todtengefässe mit den etwaigen Nebengeschirren seicht in den Boden vergraben. Die Haupturnen tragen entweder einen Thondeckel oder sind durch einen flachen Stein gedeckt, der freilich bei der allmählichen Erweichung des Gefässes zu seinem Zerbrechen wesentlich beitrug. Nicht selten steht die Urne auf einem platten Steine und einige andere sind zum Schutze herumgelegt (Fig. 2*a*). Die Entfernung eines Aschengefässes von dem anderen ist sehr verschieden; häufig stehen sie dicht gedrängt, zuweilen in grösseren Abständen, die bei Gruntorf in Angeln bis zwölf, auf dem Schiersberge daselbst bis sechzehn Fuss gehen [1]). Oft streckt sich das Urnenlager in geraden Reihen die nach bestimmter Himmelsrichtung streichen; am unteren Bober in Schlesien ist die Stellung von Westen nach Osten beobachtet [2]). Anderwärts trifft man statt der Reihen Gruppen, wie im Orlagau, wo die Todtengefässe an Wegen und Waldrändern in kesselartigen Vertiefungen zusammenstunden [3]), was um so bemerkenswerther ist, als auf diesen Todtenäckern gewöhnlich keine Brandspuren vorkommen. In dem Eichholze bei Wachow unweit Nauen in Brandenburg traf man beim Roden um jeden Baum fünf bis neun sehr grosse runde Urnen mit Deckeln, ebenso unter alten Stämmen bei Lübnitz unweit Belzig im ehemalig sächsischen Kurkreise [4]).

Gewöhnlich zieht sich nur eine Urnenschicht durch den Boden, während in den Hügelgräbern aus Raumrücksicht sehr oft die Gefässe

---

[1]) Schlesw. Holst. Lauenb. Ber. 8, 4. 13 ff.
[2]) Neues Lausitz. Magaz. XXXI, 8.
[3]) Adler, Grabhügel im Orlagau, 37 ff.
[4]) v. Ledebur, Alterthümer von Potsdam, 38, 52.

in verschiedenen Höhen stunden (II. B, 3 a, d). Übrigens finden wir auch bei unseren Urnenplätzen zuweilen zwei Schichten, so z. B. auf dem Schlaner Berge in Böhmen, wo überdies eine 10″ starke Decke von rothgebranntem Thone die beiden Lager trennte. Derselbe Berg enthielt an mehreren Orten bedeutende Aschenstellen mit allerlei Thierknochen, aber wenig Gefässscherben [1]).

Zwei Schichten enthielt auch das ungemein reiche römische Urnenfeld auf dem Tossenberge zwischen Bartringen und Strassen in Luxemburg, aus dem über tausend Aschengefässe, Krüge, Vasen und Salbenfläschchen der verschiedensten Gestalt zu Tage kamen. In grösseren Urnen staken kleinere mit Kindergebeinen; in den Ossuarien lagen regelmässig ganz erhaltene Fläschchen, die zuweilen Feuerspuren hatten. Um die grösseren Gefässe stunden stets zwei oder drei Salbenfläschchen. In den meisten Urnen fand sich irgend eine kleine Beigabe: ein Messer, ein Elfenbeingriffel, ein irdenes Täfelchen. Nur eine einzige Münze, wie es schien von Domitian, kam vor. Die obere Schicht war nur 10—12″ im Boden [2]). Dieser Ort mag zugleich die übrigen römischen Urnenplätze an Mosel, Rhein und Donau vertreten. Wir treffen darin stets auf gleiche Weise die Ossuarien und Cinerarien, gewöhnlich von Vasen, Fläschchen, Schüsseln und Lampen umstellt, wozu noch manche Beigaben kommen. Zuweilen stehen die Aschenkrüge in kleinen viereckigen oder cylindrischen Kisten von Stein, die meist roh gearbeitet, zuweilen aber mit Bild und Schrift geschmückt sind. Statt des Deckels sind dieselben manchmal nur mit einem platten Steine oder einem grossen Ziegel geschlossen [3]).

Der gleichen Anordnung der Beigeschirre um das Hauptgefäss begegnen wir auch in den nicht-römischen Urnenplätzen; es finden sich hier sehr mannigfache Thonsachen, darunter auch allerlei Spielzeug. Auf dem Töppelberge bei Massel in Schlesien gehörten oft bis acht Nebengeschirre zu den Aschen- und Beintöpfen. Eine bestimmte Ordnung in der Stellung will der verdiente Beschreiber jener grossen Todtenstätte, Pastor L. D. Hermann, nicht bemerkt haben; jedes Grab habe seine eigene Gestalt gehabt: oft stunden

[1]) Kalina, Böhmens Opferplätze 17.
[2]) Publicat. de la société hist. de Luxembourg V, 134.
[3]) Abbildungen solcher im Nassauischen gefundenen Kistchen in den Annalen des nass. Vereins III, 3. — Vergl. auch III. B. 1. e.

die Geschirre „in grosser Confusion“ in länglicher Rundung, oft auch nur auf einer Seite des Aschentopfes [1]).

Sehr anziehend ist ein hierher gehöriger Fund von Matrei in Tirol. Man grub hier in der blossen Erde Aschenkrüge aus schwärzlichem schiefrigem Thone aus, die ohne Drehscheibe gemacht und nur leicht gebrannt waren. Dabei lagen Erzringe mit eingesetztem Glasflusse, starke Bogen von Bronze, wie sie in Hallstatt und sonst in den Alpen vorkommen, einfache Fibeln, Halsperlen von Bronze und Glasfluss und Bruchstücke einer Erzschale, die mit vielen Menschen- und Thierbildern und einer etruskischen Inschrift versehen war. Auf der andern Seite des Brenners, in Sonnenburg, fanden sich ganz dieselben Urnen und dabei die bewussten Bronzemeissel, deren keiner in Matrei vorkam [2]).

b) Die Urnen stehen unter einem Steinpflaster (Taf. V, Fig. 3). Beispiele davon kenne ich aus dem Lüneburgischen und von Wildschütz bei Breslau [3]).

c) Die Urnen stehen in einer Steinfutterung. Sehr häufig findet man neben Urnen die blos in Erde oder Sand stehen, andere mit Steinen mehr oder minder umlegt, wie schon erwähnt ward; ebenso trifft man in denselben Todtenäckern Gefässe ganz mit Feldsteinen umbaut, so dass also eine förmliche Steinfutterung entsteht (Fig. 4 *a*), deren Schluss ein grösserer flacher Stein bildet. In Meklenburg sind namentlich die am Rande der Wendenkirchhöfe stehenden Urnen auf diese Art umfüttert; auf dem Töppelberge zu Massel kommen sowohl derartige Steinkistchen als freistehende Grabgefässe vor, und so verhält es sich an den meisten Orten, wo überhaupt diese Bestattungsart erscheint. Zuweilen herrscht die Umbauung mit Steinen allein. Indem die Geschirre nicht tief im Boden stehen, treten die oberen Steine über die Feld- oder Hügelfläche heraus und man erkennt schon von Aussen, wo Urnen zu finden sind (Fig. 4). Unter grösseren solchen Haufen findet man in der Regel ein paar Urnen, jede in besonderem Kistchen; sehr oft stossen auch mehrere Haufen völlig zusammen (Fig. 5). Zuweilen erscheint eine ganze Fläche mit Gestein beschüttet, und beim Nachgraben findet man dann eine regelmässige ziemlich tiefe Steinschichte,

---

1) Maslographia 92.

2) Giovanelli le antichità regioetrusche scoperte presso Matrei (Trento 1845) S. 7 ff.

3) v. Estorff, Alterthümer v. Ülzen 36. Kruse, Budorgis 99.

worin die Urnen in kleinen Umfütterungen stehen (Fig. 6). Die beiden letzten Arten kommen im Lüneburgischen öfter vor [1]) und vielleicht auch sonst in Heideflächen. In bebauteren Gegenden verschwanden diese kleinen Steinhaufen bald; ist doch der Pflug und der Spaten überall der Zerstörer dieser Todtenstätten gewesen.

d) Die Urnen sind von einem Steinkegel umschüttet. Auf dem Töppelberge zu Massel ward eine kegelförmige Steinschüttung ausgegraben, in deren Spitze drei kleine schwarze Gefässe, unten im Fusse dagegen grosse stunden.

e) Die Todtengefässe stehen in einer Kammer. Bei den Urnenhügeln beschrieben wir grössere regelmässige Umbauungen der Aschengefässe unter dem Namen von Kammern (II. B. 3, *a*, ε. η.). Auch in den flachen Todtenfeldern finden wir dergleichen. In Pommern [2]) fand man sie aus grösseren Feldsteinen zusammengesetzt (Fig. 6), in Rixdorf bei Berlin waren sie aus Granitplatten gebaut und mit Feldsteinen beschüttet [3]).

Hier müssen wir auch der römischen gemauerten Urnenhäuser aus behauenen Steinen oder Ziegeln gedenken, worin die thönernen oder gläsernen Ossuarien und Cinerarien mit den übrigen beigegebenen Geräthen und Geschirren stehen. Zuweilen ist der Bau dachartig aus Ziegeln gesetzt, der First und die Fugen sind durch Hohlziegel verkleidet, und die Giebel mit Platten verstellt.

f) Die Urnen stehen in einem Gewölbe. Zu den aus Urnenhügeln bekannten Fällen (II. B. 3, *a*, ζ) stimmt eine Entdeckung zu Doloplas bei Olmütz. Man fand daselbst zwei Fuss in der Erde eine aus Steinen gesetzte Wölbung von 1′ 6″ Höhe, 2′ Breite und 3—4′ Länge, unter der eine Menge Gefässscherben auf einem Sandbette lagen [4]).

Mancherlei Bedenken macht ein Gewölbbau, der vor dreissig Jahren 6′ tief im Erdboden zu Stendal entdeckt ward. Es soll ein 17′ langer, 6′ hoher Raum aus Steinwänden mit Ziegelwölbung gewesen sein, der mit Eichenbohlen gedielt und mit Sand beschüttet war, worauf achtzig gebrannte Knochen- und Aschenkrüge, die

---

1) v. Estorff, 28, 40 f.

2) Klemm, Alterthumskunde 112. — Klemm hat in den §§. 35, 36 Urnenhügel und Urnenplätze durch einander geworfen.

3) v. Ledebur, a. a. O., 60.

4) Sitzb. d. Wien. Akad. d. Wissensch. phil.-hist. Cl., XII, 473.

Mündung nach unten, in regelmässigen Reihen gestanden hätten; jede Urne sei mit einem eisernen Kreuze belegt gewesen. In der Giebelseite (!) des Gewölbes hätten sich Spuren eines eisernen Gitters, so wie in dem Raume selbst ein Feuerherd gezeigt; ein eherner Gusshahn habe dabei gelegen [1]. In der angegebenen Weise würde dieser Bau in eine ganz andere als die heidnisch-wendische Zeit gehören. Rührt er wirklich daher, so kann sich nur eine trockene Wölbung von Feldsteinen dort gefunden haben, unter welcher Aschengefässe stunden. Alles übrige ist Täuschung.

g) Die Gefässe sind in Felsen beigesetzt. In der Gegend von Teplitz in Böhmen, bei Janig und bei Modlan, hat man in Felsen gehauene Löcher von 1′ Tiefe und 1 ½′ Durchmesser entdeckt, worin Todtengefässe mit kleinen eisernen Beigaben staken. Die eine Urne von nicht gewöhnlicher Form soll einen eisernen Deckel gehabt haben [2] (Fig. 18).

In der sogenannten fränkischen Schweiz soll man ferner in natürlichen Felshöhlen, Steinkirchen daselbst geheissen, eine Menge Urnen gefunden haben [3]. Mir ist bisher nichts Genaueres darüber bekannt geworden. Die Benützung solcher Steingrüfte bot sich den Umwohnern sehr leicht dar.

Über die Bestattung selbst wüsste ich wenig zu sagen. Die Verbrennung wird in gleicher Art wie bei nachfolgendem Hügelaufwurfe geschehen sein. Asche und Gebeine blieben dann entweder auf dem Brandplatze liegen, oder wurden auf eine Unterlage von Thon, Stein, oder in eine Erdgrube geschüttet, in den meisten Fällen aber in Gefässe gesammelt und in diesen dem Schoosse der Erde übergeben. Die Beigabe von Geschirren und Geräthen zeigt auch hier den Glauben kräftig, dass die Vernichtung des Leichnams durch Feuer die persönliche leibliche Fortdauer nicht ausschliesse. Alle Gebräuche bei der Bestattung in flachen Gräbern mögen einfacher als bei der Hügelbeisetzung gewesen sein.

Die irdenen Gefässe dieser Topfberge und Schüsselfelder sind entweder Aschen- und Beinhälter, oder Beigeschirre. In der

---

[1] Nach v. Minutoli's Beschreibung bei Klemm, Alterth. 130.

[2] Archiv f. Kunde österr. Geschichtsqu. XIII, 108 f.

[3] Tabelle des hannov. Vorstandes der deutsch. Geschichtsvereine, I, 6.

zahllosen Menge davon, welche seit Jahrhunderten zufällig oder absichtlich ihren Gräbern entrissen wurden, zeigen sich natürlich die mannigfachsten Grössen und Gestalten. Eigentliche Todtenurnen kommen von sehr kleinem Masse bis zu vier bis sechs Eimer [1]) Gehalt vor; zuweilen stehen sie zum Schutze in grösseren Gefässen darin.

Die Masse ist keineswegs allzeit besser und feiner als in den Hügelgräbern; auch hier ist der Thon mit zerstampftem Granite oder mit Sand gemischt, oft findet sich Glimmer darin. Sie sind meist aus freier Hand ohne Drehscheibe gearbeitet und zeigen sehr verschiedene Fertigkeit. Sie sind nur wenig an freiem Feuer gebrannt und haben gelbliche, röthlich-graue, braunrothe, braungelbe Farbe. In vielen Gegenden erscheint ein glänzend schwarzer Überzug, der durch Einmengung von Graphit in den Deckthon und durch Glätten entstund.

Alle Spielarten der Gestalt zu beschreiben, liegt mir nicht im Sinne. Nur die Hauptarten der Todtenurnen vornehmlich will ich angeben, wobei die römischen Grabgefässe bei Seite bleiben.

Als Ausgang erscheint auch hier die uns wohlbekannte Vasenform, durch Taf. V, Fig. 8 aus der Niederlausitz und Fig. 9 aus Meklenburg vertreten [2]). Eben so treffen wir namentlich in mitteldeutschen Urnengräbern häufig die Urne mit vorspringendem Bauchrande (Fig. 10, 11, 18), wobei zuweilen kleine Henkelansätze sich finden. Die schlanke Vase kommt in der Lausitz und in Schlesien vor (Fig. 12, 13).

Durch die starke Ausbildung des Bauches entstehen mehrere Abarten, welche in Obersachsen und Schlesien öfter begegnen (Fig. 14—17); ganz Bauch ist die oberlausitzische Urne (Fig. 19).

Die schärfere Absonderung des Halses, die wir schon an Fig. 9 und 17 gewahren, wird in einer Reihe anderer ganz charakteristisch (Fig. 20—22); auch hier sind wir an Gefässe der Hünen- und Hügelgräber erinnert. Bei Fig. 21 fallen die Schildbuckelzierden, bei Fig. 22 die starken Rippen der oberen Bauchhälfte in's Auge.

Auch die aus den Grabhügeln bekannte starke Verjüngung des Vasenfusses, wodurch die Hauptstärke nach dem Halse drängt (vgl.

---

[1]) v. Ledebur, Alterthümer v. Potsdam, 60.

[2]) N. Lausitz. Mag. XXVI, Tafel zu S. 269. Meklenb. Jahrb. XII, 429.

Taf. III), treffen wir in den Urnenfeldern (Fig. 23, 24); die Beispiele gehören nach der Mittelelbe.

Weit seltener als die Vase lässt sich der Becher in der Urnenbildung nachweisen. Fig. 25, 26 sind nach roh gearbeiteten Stücken aus Niederschlesien, Fig. 27 kommt von der Lausitz bis Westphalen vor. Auch der einfache Henkeltopf (Fig. 28) ward zum Aschenhalter benützt. Der Napf (Fig. 29) wird mit zierlicher Ausschmückung in Meklenburg [1]) oft gefunden und erinnert stark an ähnliche Bronzearbeiten.

In der Lausitz haben sich auch Doppelurnen ergeben, Vasen nämlich, welche durch eine Scheidewand mitten getheilt sind; in gleicher Art trifft man daselbst Doppelschüsseln [2]). Wir gedenken dabei der durch Wände abgetheilten Steinkisten ältester Gattung.

Sehr oft schliesst ein Deckel die Urne (Fig. 9; in Fig. 18 soll er von Eisen sein), oft liegt nur ein flacher Stein darauf (Fig. 2, *a*).

Die zahlreichen, in der Regel kleineren Beigeschirre sind meist für Speise und Trank bestimmt. Wir finden die Schüssel und die Schale (Fig. 30 — 34), den Napf (Fig. 44 — 46), den Becher (Fig. 41, 42), den Krug in verschiedenster Art (Fig. 35 — 40), wozu auch die fälschlich so genannten Thränenkrüglein gehören, und das Trinkhorn (Fig. 43). Wir haben nur einfachere Gestalten veranschaulicht. Ausserdem finden sich allerlei Thonsachen, worunter sich Lampen die römischen nachgebildet scheinen, Rauchgefässe und Spielzeug erkennen lassen. In Schlesien kommen z. B. Thierfiguren mit Klappersteinen vor, welche heute noch üblichen ähneln [3]).

Namentlich die grösseren Gefässe haben nicht selten eingegrabene Verzierungen, die aus wage- und senkrechten Parallelen, aus gebrochenen, wellenförmigen, gebogenen und gekreuzten Linien zusammengesetzt sind. Auch heraus getriebene Buckel, so wie Knöpfe und Henkel sind angebracht.

Die meisten dieser „Heidentöpfe“ werden durch Zufall oder absichtlich zerbrochen, wenn sie überhaupt der Erddruck und die

---

1) Meklenb. Jahrb. XII, 432 ff.

2) Klemm, Alterthumsk. T. XIV, 14—16.

3) Klemm, Alterthumsk., T. XIV, 1—4, 6—8, 9—11.

Feuchtigkeit nicht schon vor ihrer Aufdeckung zertrümmert hatten. Das Landvolk zerschlägt sie gewöhnlich mit abergläubischer Wuth, indem es Krankheiten oder anderes Übel darin verborgen glaubt, und dieses Unheil gleich den Spukgeistern der aufgestörten Todten mit den Schlägen zu vernichten meint. Nüchternere Seelen zerbrechen diese Gefässe aus Verdruss über den werthlosen Inhalt. Übrigens ist nicht zu verschweigen, dass man im 16. und 17. Jahrhunderte, selbst noch im Anfange des 18. fest glaubte, die Urnen bildeten sich pilzengleich selbst in der Erde, und demgemäss ein göttliches Wunder in ihnen sah.

Einen wirklichen Unterschied der Arbeit und Gestalt zwischen den Gefässen der Urnenplätze und der Hügelgräber kann niemand behaupten, welcher eine allgemeinere Vergleichung vornahm. Wir finden dieselben Grundformen, meist auch dieselben Abarten; dass einige neue der letzteren erscheinen, erklärt sich aus der grösseren Zahl der vorhandenen Beispiele. Selbst in den Verzierungen zeigen sich keine neuen Züge. Der Stoff ist roh und fein wie dort. Irgend einer Theorie zu Liebe ist das Thatsächliche nicht zu verhehlen.

Ich füge nur hinzu, dass auch Bronzegefässe hie und da zu Aschenhältern auch bei dieser Grabart benutzt wurden. So stund auf dem Strettweger Brandplatze, wo die Todtenreste sonst ohne Gefäss lagen, eine eherne Hängelampe mit verbranntem Gebeine. In Hallstatt enthielt das eine Grab eine zierliche zweihenklige Bronzeschale mit Gebeinen; dabei stunden viele Thongeschirre und ein Erzkessel. Auch in Brandenburg bei Gnevikow im Ruppin'schen fand man drei Fuss im Boden ein ehernes schönes Traggefäss mit verbranntem Gebein, von fünf Thongeschirren umstellt [1]). Ich erwähnte an anderem Orte (II. B. 3, *b*), dass ebendort bei Clatzow aus einem Urnenhügel ein gleiches Bronzegefäss zu Tage kam und unter weniger bekannten Umständen ein drittes bei Schlönwitz.

Die Beigaben in den Begräbnissen unserer Abtheilung, welche keine Aschen- und Beingefässe haben, liegen auf dem Aschenhaufen, die Geschirre stehen meist daneben. Hier waren die Hallstätter und Strettweger Funde die bedeutendsten; sie gehörten jener Zeit an, die durch den Meissel, die starken Ringe und Bogen von Erz, die einfachen Fibeln und die schilfblattlichen Schwertklingen,

---

[1]) v. Ledebur, Alterth. v. Potsdam, 20 ff.

die Kessel, Näpfe und Schüsseln von Erz hinreichend bezeichnet ist, und in den Alpen vor die Romanisirung derselben fällt.

Die Ausstattung der römischen Aschenkisten und Urnenfelder ist durch ihre Herkunft genügend charakterisirt. Ihre Zeit setzten wir im Allgemeinen in das 3.—5. Jahrhundert.

In Betreff der nichtrömischen und nichtalpinischen Brand- und Urnenplätze ist zuförderst zu bemerken, dass die Beigaben fast ausnahmslos in den Gefässen, besonders in den Todtentöpfen selbst liegen; die Schwerter sind zur Raumgewinnung desshalb zusammengebogen. Gewöhnlich finden sich nur kleinere Gegenstände: Spangen, Ringe und Reife, Ohr-, Hals- und Brustgehänge, Nadeln, Gürtelbeschläge; Schwerter, grössere und kleinere Messer, Lanzenspitzen, zuweilen Äxte und Schildbuckel; Zangen, Scheren, beinerne Kämme und mancherlei Pferdezeug. Die Formen sind meist die jüngeren, die uns schon bei den brandlosen flachen Gräbern in der Regel erschienen; hier treffen wir noch grössere Einfachheit. Wie dort, kommt auch hier das Eisen häufig vor, und bei den Waffen herrscht es; an manchen Sachen ist Bronze und Eisen verbunden, was schon in Hallstatt bemerkt ward. Zu Ringen, Fibeln und Nadeln ist nicht selten Silber verwandt; auch Gold zeigt sich noch [1]), namentlich an Gewindringen, indessen ist es Ausnahme. Dass zuweilen Feuersteinmesser in Urnen liegen, z. B. in Angeln und Lüneburg, überrascht uns nicht, da wir von der Fortvererbung steinerner Geräthe bis in die jüngste heidnische Zeit schon bei den Hünengräbern sprachen. Für die Halsschnüre ist Bernstein, überwiegend aber Glas-, Thon- und Erzperlen gebraucht. Glasfluss ist auch oft in Metallschmuck eingelegt. Manchmal kommen Glasgefässe vor. Ausserdem sind noch thönerne Wirtel und Kämme und andere Kleinigkeiten von Bein zu erwähnen.

Wichtig sind begreiflicherweise die Münzen, welche in den Urnen oder wenigstens in der Nähe vorkommen. Man findet in Obersachsen und Brandenburg [2]) nicht selten römische Münzen in diesen

---

[1]) Lisch hat für die meklenburgischen Wendenkirchhöfe das Vorkommen von Gold geleugnet. Dass dies nicht für die Begräbnissplätze dieser Art überhaupt Kraft hat, beweisen Funde in Angeln, Brandenburg und Schlesien. Schlesw.-Holst.-Lauenb. Ber. 8, 13. 26. — v. Ledebur, a. a. O. 43. 61. — Hermann, Maslogr. C. 12, §. 1.

[2]) Preusker, Blicke in die vaterländ. Vorzeit, 3, 39. — v. Ledebur, Alterth. von Potsdam, 42, 81.

Begräbnissen; das noch häufigere Erscheinen derselben in Schlesien weist auf den Handelsweg, welcher durch dieses Land von der Donau her nach der Bernsteinküste ging. In Massel, der bedeutendsten schlesischen Todtenstätte, fanden sich Goldmünzen von Aurelian und Constantius, silberne von Jul. Cäsar, Vespasian, Trajan, Hadrian, M. Aurel und Verus; bei Trebnitz Münzen der Antonine, des Philippus und Gallien; zu Kreisewitz bei Brieg von Constantius und Valens [1]). Der Verkehr nach dem Süden muss also besonders im 2. bis 4. Jahrhunderte stark gewesen sein; ich will dabei nicht entscheiden, ob Handel oder Beutezüge diese Münzen in das Oderland brachten; auch ist es nicht so leicht, die Volkszugehörigkeit der Masseler Urnen zu bestimmen. Die lugisch-wandalischen Bewohner Schlesiens waren allerdings um die Mitte des dritten Jahrhunderts schon zum grössten Theile nach dem Tieflande an der Theiss und Donau ausgewandert, allein nicht unwahrscheinlich ist, dass Reste von ihnen noch länger in den alten Wohnsitzen zurückblieben, die erst durch die slawische Einwanderung im 5. oder 6. Jahrhunderte verschwanden [2]). Bei der Gleichartigkeit der Massel'schen Münzen in der Zeit die mit dem Markomannenkriege abschliesst, wäre sogar nicht unmöglich, dass die Masseler Todtenstätte während oder bald nach jener grossen Bewegung angelegt ward. Andere schlesische Urnenfelder werden später fallen und viele den Slawen gehören, von denen überhaupt der grösste Theil derselben in Norddeutschland stammt. Manche reichen in die allerletzte Heidenzeit hinab; in einer Urne von Kyritz in der Priegnitz lagen zwei und dreissig Silbermünzen, unter denen eine Kaiser Heinrich II. oder III., zwei dem König Andreas von Ungern gehören. Ebenso spricht für den späteren Ursprung mancher dieser Todtenäcker, dass die Gefässscherben aus obotritischen Burgwällen des 12. Jahrhunderts augenscheinliche Verwandtschaft mit den Gefässen der Wendenkirchhöfe zeigen.

---

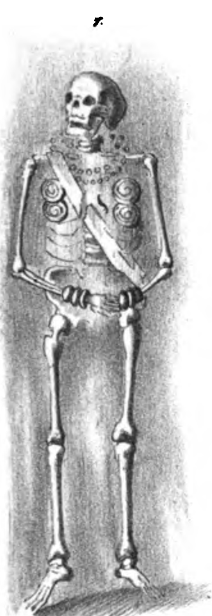
1) Kruse, Budorgis 85 ff., 88, 150.

2) Selbst Šafařík, der für eine slawische Grundbevölkerung Schlesiens unter Oberherrschaft deutscher Sueven streitet, welche von dem Sumpflande (slaw. luhy) den Namen Lugii, von ihrer Vermischung mit den Winden den Scheltnamen Windilen und Wandalen erhalten hätten, leugnet nicht das Zurückbleiben deutscher Schaaren nach dem 3. Jahrhundert und setzt die eigentliche Slawisirung Schlesiens in die Mitte des 5. Jahrhunderts. Slaw. Alterth. 1, 417. — Eine Fortfristung deutscher Bewohner in manchen schlesischen Gegenden bis zu der im 13. Jahrhundert wieder beginnenden Germanisirung durch das Obengesagte zu behaupten, kommt mir nicht in den Sinn.

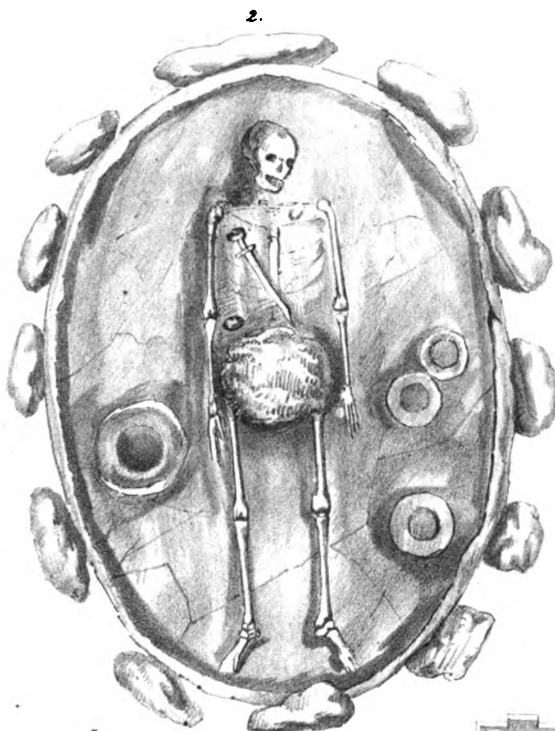
Eben so wenig wie die Hügelgräber, lassen sich nach diesen herausgehobenen Fällen die flachen Gräber einigen wenigen Jahrzehnten oder Jahrhunderten zutheilen. Schon dieses ist ein Gewinn dieser Arbeit. Wer sehen will oder kann, wird deren noch andere daraus ziehen.

Eine Sammlung der volksthümlichen Gebräuche und des Aberglaubens von Tod und Begräbniss wird an dieser Stelle Niemand suchen der sich bewusst ist, wie das meiste davon in späterer christlicher Zeit entstund. So nützlich die Untersuchung darüber wäre, so gehört sie doch nicht zu der Aufgabe die ich hier zu lösen suchte.

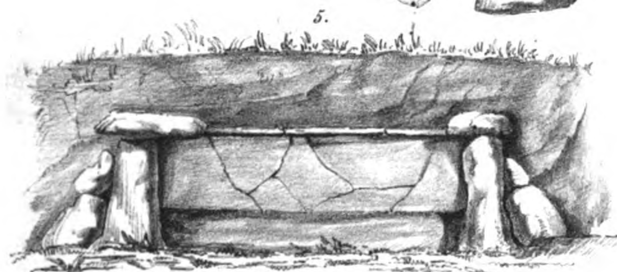
1.



2.

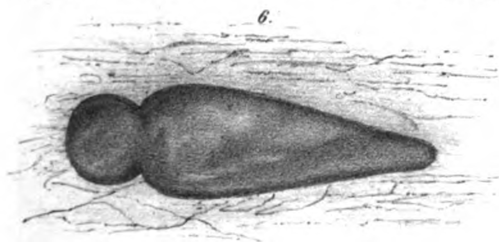


5.



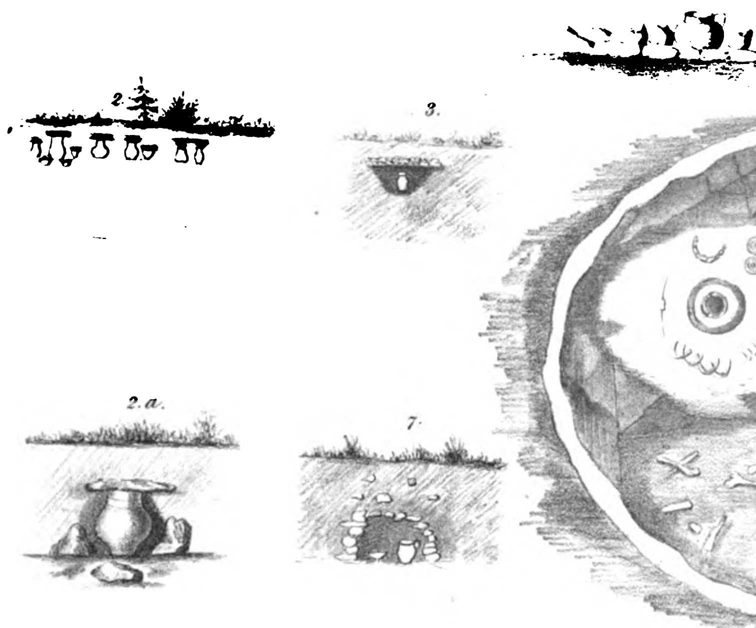


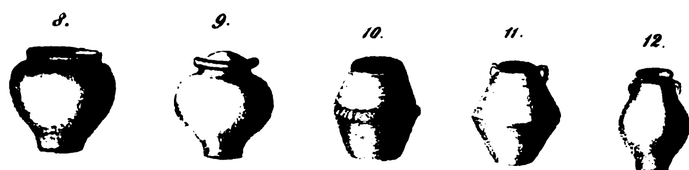
6.



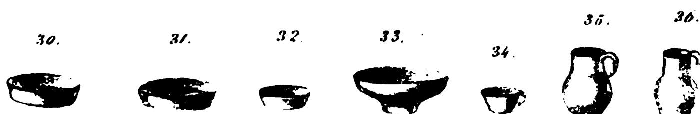
8.




1
2.
3.
2. a.
7.


8.
9.
10.
11.
12.


20.
21.
22.
23.
24.


30.
31.
32
33.
34.
35.
36.

SITZUNG VOM 9. FEBRUAR 1859.

Gelesen:

Das Leben des Redners Fan-hoei.

Von dem w. M. Herrn Dr. **Pfizmaier.**

Es ist eine besonders auffallende Erscheinung dass in China zu den Zeiten der kämpfenden Reiche, früher ganz unbekannte Männer plötzlich und ohne Rücksicht auf ihr Vaterland zu der ersten Stelle im Staate, derjenigen eines Reichsgehilfen, befördert wurden. Von demselben Vorgange werden zwar einige Beispiele im Anfange der Dynastie Tscheu, andere kurz vor und nach dem Auftreten Confucius' beobachtet, niemals jedoch in einer so ungewöhnlichen Ausdehnung, wie in dem eben gedachten Zeitraume. Es gab Menschen welche es sich gleich beim Beginne ihrer Laufbahn als Ziel setzten, in einem Lande Reichsgehilfen zu werden. Zu der Zahl derselben gehörten vorzugsweise die wandernden Redner, eine Classe von Menschen welche es durch lange fortgesetzte Studien zuletzt dahin brachten, dass sie sich getrauen konnten, an den Höfen fremder Reiche Vorträge zu halten. Dergleichen Vorträge, deren Gegenstand die Politik der Staaten, wurden gewöhnlich mit Begierde gehört und an den Rednern mit den höchsten Ehrenstellen, selbst den Rang eines Landesherrn nicht ausgeschlossen, belohnt.

Unter den Männern welche sich den Rednerberuf erwählten, brachte es besonders Fan-hoei, ein Eingeborner des Reiches Wei, zu grosser Berühmtheit. Nachdem derselbe in seinem Vaterlande kein Glück gehabt, vielmehr eine schmähliche Behandlung erfahren, begab er sich unter verändertem Namen in das Reich Thsin, wo es ihm zuletzt vergönnt wurde, vor dem Könige eine Rede halten zu dürfen. Der stolze und übermächtige König von Thsin zeigte sich, als er die in dieser Rede ausgesprochenen, mit dem Nutzen des Reiches übereinstimmenden Ansichten hörte, gegen den Fremdling unterwürfig,

erschien vor ihm als ein Bittender, und ernannte ihn zuerst zum Reichsminister, dann aber zum Reichsgehilfen. Fan-hoei bewirkte jetzt durch die Macht seiner Rede die Absetzung der Königinn der eigenen Mutter des Königs von Thsin, ferner die Verbannung des in Thsin bisher alle Geschäfte der Regierung leitenden Fürsten von Jang. Mehrere Zwischenfälle in dem Leben Fan-hoei's, wie dessen Zusammentreffen mit seinem früheren Gebieter Siü-ku, ferner die Rache die er an seinem Feinde dem Prinzen Wei-tsi nahm, geben Aufklärung über die Sinnesart dieses neuen Reichsgehilfen.

Fan-hoei, zur Würde eines Landesherrn und Fürsten von Ying erhoben, lenkte ausschliesslich die Geschicke des Reiches Thsin, das in der That durch ihn eine früher nie gekannte Stufe der Macht erreichte und sich auf Kosten der übrigen Staaten um ein Bedeutendes vergrösserte. Obgleich später nach dem Gesetze von Thsin welches die hochgestellten Personen für die Handlungen ihrer Schützlinge verantwortlich machte, eines schweren Verbrechens schuldig, indem sich der von ihm als Feldherr angestellte Tsching-ngan-ping mit seinem Heere den Feinden ergab und fast gleichzeitig der von dem Reichsgehilfen empfohlene Statthalter Wang-ki wegen unerlaubten Verkehres mit fremden Staaten hingerichtet wurde, behauptete sich Fan-hoei doch unwandelbar in der Gunst des Königs, bis ein durch nicht geringere Rednergaben ausgezeichneter Mann, der Reisende Tsai-schĭ, ihn besuchte und ihm die Gefahren denen er bei längerem Verbleiben in seinem Amte blossgestellt sein würde, mit beredten Worten aus einander setzte. Fan-hoei, diesen Gründen Gehör gebend, legte die Stelle eines Reichsgehilfen nieder und lebte fortan als Fürst von Ying in Zurückgezogenheit, worauf der von ihm empfohlene Tsai-schĭ auf eine sehr kurze Zeit in Thsin Reichsgehilfe wurde.

雎 范 Fan-hoei, dessen Jünglingsname 叔 Schŏ, war ein Eingeborner des Reiches Wei und erwählte sich, nach dem Beispiele mehrerer anderer Personen der damaligen Zeiten, den Beruf eines wandernden politischen Redners. Ein solcher pflegte an den Höfen der Reichsfürsten Vorträge zu halten, und auch Fan-hoei hatte die Absicht, in dieser Eigenschaft dem Könige von Wei zu dienen, da er jedoch arm war und nicht die zu seinem Auftreten erforderlichen Mittel besass, so trat er zuerst in die Dienste 賈 須 Siü-ku's, eines Grossen dieses Reiches.

Als Siü-ku sich als Gesandter des Königs Tschao von Wei nach Tsi begab, war Fan-hoei einer seiner Begleiter. An dem fremden Hofe hatte er bereits mehrere Monate verweilt, ohne dass es ihm gelungen wäre, sich seinem eigenen Landesherrn bemerkbar zu machen. König Siang von Tsi [1]), der von den grossen Verstandesgaben Fan-hoei's Kenntniss erhalten hatte, sandte an diese Leute welche ihm zehn Pfund Goldes, ferner eine Anzahl Rinder und Wein zum Geschenke machten. Der Begleiter des Gesandten entschuldigte sich jedoch und weigerte sich, die Geschenke anzunehmen. Als dies Siü-ku erfuhr, gerieth er in heftigen Zorn, indem er glaubte, dass Fan-hoei die Geheimnisse des Reiches Wei an Tsi verrathen und aus diesem Grunde mit Geschenken bedacht worden sei. Er befahl ihm, das Gold zurückzugeben, erlaubte ihm jedoch, die Rinder und den Wein zu behalten.

Nach Wei zurückgekehrt, hegte Siü-ku noch immer Groll gegen Fan-hoei und meldete den Vorfall dem Reichsgehilfen von Wei, der einer der Prinzen dieses Reiches, Namens 齊 魏 Wei-tsi. Der Prinz, hierüber im höchsten Grade erzürnt, befahl seinen Leuten, Fan-hoei zu peitschen, ihm die Rippen zu zerbrechen und die Zähne auszuziehen. Der solchergestalt Gemisshandelte stellte sich todt, worauf man ihn in einen Korb wickelte und in der Cloake des Hauses niederlegte. Dabei ereignete es sich, dass die Gäste des Prinzen, welche von dem genossenen Weine betrunken wurden, auf Fan-hoei ihr Wasser liessen. Diese Beschimpfung machte auf ihn einen solchen Eindruck, dass er sich später vor einem unbesonnenen Wort auf das Sorgfältigste hütete.

Er rief jetzt aus dem Korbe einen der Wächter mit den Worten an: Wenn du im Stande bist, mir heraus zu helfen, werde ich dir reichlich vergelten. — Der Wächter fragte in Folge dessen den Gebieter des Hauses, ob er den in dem Korbe befindlichen Todten hinausschaffen dürfe, was Prinz Wei-tsi, der sich im Zustande der Trunkenheit befand, ohne Anstand bewilligte. Fan-hoei gelangte auf diese Weise aus dem Hause.

Den Prinzen reute später seine voreilige Einwilligung, und er gab wieder Befehl, den vermeintlich Todten aufzusuchen. Ein Ein-

---

[1]) Der Regierungsantritt dieses Königs fällt in das dreizehnte Jahr des Königs Tschao von Wei (283 vor Chr.).

geborner von Wei, Namens 平 安 鄭 Tsching-ngan-ping, der den Vorfall erfuhr, nahm Fan-hoei bei sich auf. Dieser, bei seinem neuen Beschützer versteckt bleibend, veränderte seinen Namen und nannte sich 祿 張 Tschang-lŏ, d. i. Lŏ von der Familie Tschang.

Um diese Zeit schickte Tschao, König von Thsin, einen Gesandten Namens 稽 王 Wang-ki an den Hof von Wei. Tsching-ngan-ping suchte eine Gelegenheit, bei dem fremden Gesandten unbemerkt Zutritt zu erhalten. Er erreichte seine Absicht, indem er sich für eine der dienstthuenden Personen ausgab. Wang-ki fragte ihn bei dem Zusammentreffen, ob es in Wei keinen verständigen Mann gebe, der mit nach Westen, d. i. nach Thsin wandern könne. Tsching-ngan-ping erwiderte: In meiner Strasse befindet sich ein Lehrer Namens Tschang-lŏ, der dich, o Herr, besuchen will und mit dir sprechen über die Angelegenheiten der Welt. Dieser Mann hat aber einen Feind und wagt es nicht, dich am Tage zu besuchen.

Wang-ki hiess ihn mit diesem Manne in der Nacht kommen, worauf Tsching-ngan-ping wirklich in der Nacht Fan-hoei vorstellte. Wang-ki erkannte gleich nach einer oberflächlichen Besprechung den hohen Verstand des vorgeblichen Lehrers Tschang-lŏ und gab ihm die Weisung, im Süden eines gewissen Platzes, der sogenannten drei Lusthäuser, auf ihn zu warten. Nachdem beide eine geheime Übereinkunft geschlossen, schieden sie.

Nach Beendigung seiner Geschäfte in Wei, nahm der Gesandte seinen Schützling in den Wagen und brachte ihn über die Grenze von Thsin.

Bei der Ankunft vor dem Passe 關 湖 Hu-kuan sah man einen Wagen, der ihnen von Westen entgegen kam. Fan-hoei fragte, wer derjenige, der ihnen entgegenkommen sei. Wang-ki erwiderte: Es ist der Fürst von Jang, Reichsgehilfe von Thsin, der im Osten die Städte der Bezirke bereist. — Fan-hoei sprach: Ich habe gehört, dass der Fürst von Jang in Thsin alle Gewalt besitzt. Es ist ihm zuwider, wenn Gäste von den Reichsfürsten eingeführt werden. Ich fürchte, er wird mich beschimpfen. Ich will mich lieber für den Augenblick in dem Wagen verstecken.

Es währte nicht lange, als der Fürst von Jang wirklich herankam und Wang-ki bewillkommnete. Zugleich erhob er sich in dem

Wagen und fragte: Was gibt es Neues im Osten des Passes? — Nachdem jener geantwortet, dass es nichts gebe, fragte der Fürst wieder: Bringst du, o Gesandter und Herr, mit dir keinen Gast von den Fürsten der Reiche? Solche Leute schaffen keinen Nutzen, sie bringen nur Verwirrung in die Reiche der Menschen. — Wang-ki erwiderte: Dergleichen wagte ich nicht. — Beide schieden hierauf in entgegengesetzter Richtung.

Fan-hoei sprach jetzt: Ich habe gehört, dass der Fürst von Jang ein verständiger Mann. Er erkennt die Sache zu spät. Derjenige, der uns begegnet, hatte Verdacht, dass in dem Wagen ein Mensch, und er vergass, ihn zu durchsuchen. — Mit diesen Worten stieg er aus dem Wagen und rief, indem er mit schnellen Schritten ging: Der soll es zu bereuen haben! — Nachdem sich der Wagen bereits eine Strecke von ungefähr zehn chinesischen Meilen entfernt hatte, schickte der Fürst von Jang wirklich eine Reiterabtheilung zurück, welche den Wagen durchsuchte, aber keinen Fremdling mehr fand.

Wang-ki begab sich jetzt mit Fan-hoei nach Hien-yang, der Hauptstadt des Reiches Thsin. Nachdem er daselbst den Bericht über seine Gesandtschaft abgestattet, meldete er dem Könige Folgendes: In Wei lebt ein Lehrer Namens Tschang-lŏ, er ist der scharfsinnigste Mann der Welt. Er sagt: das Reich Thsin schwebt in Gefahr mehr als ein gebundenes Ei. Gewinnt es aber einen Minister, so wird ihm zu Theil die Ruhe. Ich konnte dies nicht durch Briefe weiter befördern, desswegen nahm ich ihn in meinen Wagen und brachte ihn mit.

Der König von Thsin schenkte jedoch diesen Worten keinen Glauben. Er hiess Fan-hoei ein Haus bewohnen, ohne ihm einen Unterhalt anzuweisen. Auf diese Weise wartete der Fremdling auf den königlichen Befehl länger als ein Jahr.

Um diese Zeit hatte König Tschao, der übrigens sehr jung eingesetzt worden, bereits sechsunddreissig Jahre den Thron von Thsin eingenommen (271 vor Chr.). Thsin schien seine Übermacht fest begründet zu haben. Dem Reiche Tsu waren die Städte Yen und dessen Hauptstadt Ying entrissen worden, König Hoei von Tsu war (296 vor Chr.) in Thsin, woselbst man ihn zurückgehalten, gestorben. Die Macht des Königs Min von Tsi war gebrochen, die drei Reiche des früheren Tsin hatten zu wiederholten Malen grosse Niederlagen erlitten. Unter diesen Umständen hatte der König von Thsin

eine Abneigung vor den mit Urtheil begabten Männern, denen er kein Zutrauen schenkte und sie entbehren zu können glaubte.

Ausserdem ward der König ganz von seinen Verwandten beherrscht. Der Fürst von Jang und der Landesherr von Hoa-yang waren, wie in dem Leben Wei-jen's [1]) angegeben worden, die jüngeren Brüder der Königinn Siuen, der Mutter des Königs, während die gleichfalls einflussreichen Landesherren von King-yang und Kao-ling die Brüder des Königs von einer und derselben Mutter. Der Fürst von Jang war Reichsgehilfe, die drei genannten Personen bekleideten abwechselnd Feldherrnstellen. Alle besassen wichtige Lehenstädte, und dieselben brachten es mit Hilfe der Königinn dahin, dass ihre Reichthümer diejenigen des Königs überstiegen.

Zuletzt übernahm noch der Fürst von Jang die Feldherrnstelle. Bei diesem Anlasse wollte derselbe, der zwischen Thsin und Tsi liegenden Reiche Han, Wei und Tschao nicht achtend, das Gebiet Kang-scheu in Tsi angreifen, um dadurch, nachdem er es erobert, sein eigenes in jenen Gegenden befindliches Lehen Thao zu vergrössern.

Fan-hoei in seiner Zurückgezogenheit war kühn genug, gegen jene mächtigen und einflussreichen Personen offen aufzutreten, indem er dem Könige von Thsin folgendes Schreiben übersandte:

Ich habe gehört, ein erleuchteter Gebieter begründet die Regierung wie folgt: Die sich Verdienste erwerben, bleiben nicht ohne Belohnung. Diejenigen die Gaben besitzen, bleiben nicht ohne Amt. Wessen Thaten gross, dessen Einkünfte sind bedeutend. Wessen Verdienste viele an der Zahl, dessen Stellung ist eine ehrenvolle. Wer im Stande zu regieren die Menge, dessen Amt ist ein wichtiges. Desswegen darf derjenige der ohne Gaben, es nicht wagen, auszufüllen eine Stelle. Wer Gaben besitzt, fällt aber auch nicht anheim der Verborgenheit. Man bewirke, dass man meine Worte hält für solche, denen gemäss man wünschen kann zu handeln, und man erntet immer grösseren Nutzen bei seinem Beginnen. Hält man aber meine Worte für solche, mit denen man sich nicht lange darf befassen, so habe ich nichts weiter zu thun.

Das Sprichwort sagt: Ein gewöhnlicher Gebieter belohnt, wen er liebt, und straft, wen er hasst. Ein erleuchteter Gebieter thut

---

[1]) In dem Jännerhefte 1859 der Sitzungsberichte.

dies nicht. Seine Belohnungen werden zu Theil den Verdienstvollen, die Strafe trifft die Schuldigen. Jetzt ist meine Brust nicht so viel werth, dass sie treffen sollte die Klinge des Schwertes, und meine Lenden sind nicht so viel werth, dass ich stehen sollte in Erwartung der Axt. Wie dürfte ich es wagen, durch zweifelhafte Dinge den König zu versuchen? Hält man mich auch für einen niedrigen Menschen und verachtet mich, ist denn das Einzige, dass man nicht verwendet zu wichtigen Ämtern, unwandelbar bei dem Könige?

Auch habe ich gehört: In Tscheu gibt es geschliffene Edelsteine [1]). In Sung gibt es geknüpftes Grün. In Liang gibt es schwebende Wicken. In Tsu gibt es Bast der Eintracht. Diese vier kostbaren Gegenstände, sie werden hervorgebracht von der Erde, die vortrefflichen Künstler haben sie verloren. Indessen sind sie die berühmtesten Stoffe der Welt. Sollte aber dasjenige was wegwerfen höchstweise Könige, allein nicht hinreichen zu vergrössern Reiche und Häuser?

Ich habe gehört: Wer versteht zu vergrössern das Haus, nimmt von dem Reiche. Wer versteht zu vergrössern das Reich, nimmt von den Fürsten der Reiche. Ist in der Welt ein erleuchteter Gebieter, so ist es den Fürsten der Reiche nicht möglich, ausschliesslich sich zu vergrössern. Warum dieses der Fall? Er schneidet ab von ihrer Fülle.

Ein guter Arzt weiss, ob der kranke Mensch sterben werde oder leben, aber ein höchstweiser Gebieter ist sich klar über Dinge des Erfolges und der Verluste. Hat er Nutzen, so thut er es. Hat er Schaden, so unterlässt er es. Ist es zweifelhaft, so macht er einen kleinen Versuch. Kämen selbst Schün und Yü wieder zum Leben, sie könnten hieran nichts ändern.

Der Folgerungen meiner Worte, ich wage es nicht, sie aufzunehmen in das Schreiben. Was in ihnen seicht, verdient auch nicht, dass man es hört. Was meine Absicht betrifft, so bin ich unwissend und mache keinen Eindruck auf das Herz des Königs. Habe ich Unrecht, so mache ich zu nichte meine Worte. Was mich betrifft, so bin ich wohl niedrig, aber könnte ich nicht verwendet werden? Was meine Irrthümer betrifft, so wünsche ich, dass mir nur in geringem Maasse vergönnt werde zu wandeln und ihn zu sehen, dass ich ver-

[1]) Dieses und die drei folgenden Ausdrücke sind Namen von Edelsteinen.

stohlen und von ferne erblicke sein Antlitz. Wenn ein einziges Wort sich nicht bestätigt, so bitte ich, mich niederwerfen zu dürfen vor der Axt.

König Tschao fand an diesem Briefe grosses Wohlgefallen. Er entschuldigte sich bei Wang-ki und liess Fan-hoei zu sich berufen, indem er unterlegte Wagen nach ihm aussandte.

Fan-hoei ward in einen abgesonderten Theil des Palastes zu einer Zusammenkunft mit dem Könige beschieden. Daselbst angekommen, stellte er sich, als ob er den, dem Könige vorbehaltenen „ewigen“ Gang nicht kennte, und trat in die Mitte dies Weges. Als jetzt der König kam, gerieth der die Wache haltende Eunuch in Zorn, und schaffte Fan-hoei mit dem Rufe: der König kommt! hinweg. Fan-hoei verstellte sich und erwiderte: Woher hat Thsin einen König? In Thsin gibt es nur die Königinn und den Fürsten von Jang! — Seine Absicht bei diesen Worten war, dem Könige über dessen Verhältniss zu den fürstlichen Personen von Thsin die Augen zu öffnen und dessen Zorn zu erwecken.

Als der König an dem für die Zusammenkunft bestimmten Orte erschien und von dem Wortwechsel, den Fan-hoei mit dem Eunuchen gehabt, Kunde erhielt, ging er dem Fremdling entgegen, entschuldigte sich und sprach: Ich hätte schon längst in eigener Person von dir empfangen sollen die Befehle. Da traf es sich, dass die Angelegenheit I-khiü's [1]) drängte, ich nahte am Morgen und am Abend mit Bitten der Königinn. Jetzt ist die Angelegenheit I-khiü's zu Ende, und es ist mir möglich, den Befehl zu empfangen. Ich vermesse mich, gekränkt zu sein, dass ich gegen dich nicht aufmerksam. Ich halte mich in Ehrfurcht an die Gebräuche, die gelten zwischen Wirth und Gast. — Fan-hoei weigerte sich indessen, die Ehrenbezeugungen von Seite des Königs anzunehmen. Unter den Ministern und Hofleuten, welche an diesem Tage Zeugen von dem Zusammentreffen Fan-hoei's mit dem Könige, war jedoch keiner der nicht voll Ehrfurcht die Farbe veränderte und eine andere Haltung annahm.

Der König hiess jetzt sein Gefolge bei Seite treten, so dass sich ausser ihm und Fan-hoei Niemand in der Mitte des Palastes

---

[1]) Der Landesherr von 渠義 I-khiü, eines Reiches der nördlichen Barbaren war um jene Zeit in Thsin eingefallen.

befand. Hierauf richtete er an den Fremdling seine Bitte knieend, indem er sprach: Auf welche Weise wirst du, o Meister, mich beglücken durch deine Lehren? — Fan-hoei antwortete: Ja, ich bin bereit. — Nach einer Weile, als der Fremdling nicht zu reden begann, kniete der König von Thsin nochmals nieder, und wiederholte seine Bitte: Auf welche Weise wirst du, o Meister, mich beglücken durch deine Lehren? — Fan-hoei antwortete wie früher: Ja, ich bin bereit. — Nachdem der König zum dritten Male auf seine Frage diese Antwort erhalten, fragte er knieend noch einmal: Also wirst du, o Meister, mich nicht beglücken durch deine Lehren?

Fan-hoei erklärte sich jetzt wie folgt: Dies wage ich nicht zu thun. Ich habe gehört: Einst traf Liü-schang [1]) zusammen mit dem König Wen. Er war nur ein Fischer, und angelte an den Ufern des Wei. Auf diese Weise war seine Beziehung eine ferne. Nachdem er gesprochen und erhoben ward zum grossen Feldherrn, nachdem er aufgenommen ward in den Wagen und heimkehrte mit dem Könige, hatte er mit diesem gewechselt gründliche Worte. Desswegen sammelte König Wen bald nachher Verdienste durch Liü-schang und herrschte zuletzt als König über die Bezirke der Welt. Hätte König Wen fern gehalten Liü-schang und sich mit ihm nicht gründlich besprochen, so wäre Tscheu bar geblieben der Tugend des Himmelssohnes, und Wen und Wu hätten unerfüllt gelassen ihren Beruf als Könige.

Jetzt bin ich ein Diener aus den Scharen der Halfter; meine Beziehung zu dem König ist eine ferne, aber was ich darzulegen wünsche, sind durchaus Dinge die zur Stütze dienen dem Landesherrn. Sie haben ihren Sitz zwischen den Knochen und dem Fleische des Menschen. Ich will darbringen meiner Unwissenheit redlichen Sinn, aber ich kenne noch nicht das Herz des Königs. Aus diesem Grunde liess ich den König dreimal fragen, ohne dass ich gewagt hätte zu antworten. Es geschah nicht, weil ich mich fürchte und nicht wage zu sprechen. Ich weiss, dass ich heute sprechen mag dir gegenüber, und morgen mich niederwerfen zu meiner Hinrichtung hinter deinem Rücken. Ich wage nicht, dies zu vermeiden.

Wenn der grosse König glaubt und handelt nach meinen Worten, so ist der Tod für mich kein Gegenstand der Furcht. Die Verbannung

[1]) D. i. Thai-kung, der erste Landesherr des Reiches Tsi.

ist dann für mich kein Gegenstand des Kummers. Mit Pech bestreichen den Leib, sich machen aussätzig, wachsen lassen das Haar und vorstellen einen Wahnsinnigen, wäre für mich kein Gegenstand der Schande. Auch bedenke ich: Die fünf Kaiser mit ihrer höchsten Weisheit sind gestorben. Die drei Könige mit ihrer Menschlichkeit sind gestorben. Die fünf Oberherren mit ihrem Verstande sind gestorben. U-hoe und Jin-pi [1]) mit ihrer Stärke sind gestorben. Tsching-king [2]), Meng-fen [3]), Wang-khing-ki [4]) und Hia-yŏ [5]) mit ihrem Muthe sind gestorben. Der Tod ist etwas dem der Mensch gewiss nicht entkommt. Dass es mir, indem ich mich unterwerfe der Gewalt der Nothwendigkeit, vergönnt sei, eine Weile auszubessern das Reich Thsin, dies wird von mir in hohem Grade gewünscht. Was hätte ich noch zu besorgen?

U-tse-siü liess sich tragen in einem Sacke und entkam durch den Pass Tschao [6]). In der Nacht wandelte er, am Tage verbarg er sich, bis er gelangte zu den Wassern des Ling [7]). Er hatte nichts, was er als Nahrung benützen konnte für seinen Mund. Er ging auf den Knien, senkte das Haupt, entblösste die Schultern, schlug den Bauch, blies auf dem Rohr und bat um Speise auf den Märkten von U. Zuletzt brachte er empor das Reich U und Kŏ-liü ward Oberherr der Fürsten der Reiche. Wird es mir möglich, dass ich in allen Dingen Vorschläge machen kann wie U-tse-siü, und man lässt mich bewohnen ein düsteres Gefängniss, so dass ich in meinem ganzen

---

[1]) 獲烏 U-hoe und 鄙任 Jin-pi, von denen der letztere auch als Feldherr auftrat, waren wegen ihrer Stärke die Lieblinge des vorhergehenden Königs von Thsin.

[2]) 荆成 Tsching-king.

[3]) 賁孟 Meng-fen, ein Eingeborner des Reiches 衛 Wei.

[4]) 忌慶王 Wang-khing-ki war ein Sohn des Königs Liao von U.

[5]) 育夏 Hia-yŏ, ein Eingeborner des Reiches 衛 Wei, war so stark, dass er zehntausend Pfund emporheben konnte.

[6]) U-tse-siü, früherer Minister in Tsu, floh in das Reich U, wie in der „Geschichte des Reiches U" ausführlich zu lesen.

[7]) 陵 Ling an der Grenze des Reiches U.

Leben nicht mehr gelange zu einer Zusammenkunft, so würde ich doch sprechen und handeln. Um was sollte ich mich noch härmen?

Khi-tse[1]) trat unter die Sänften, bestrich seinen Leib mit Pech, machte sich aussätzig, liess wachsen das Haar und stellte sich wahnsinnig. Es war ohne Nutzen für seinen Gebieter. Dass es mir vergönnt sei zu handeln wie Khi-tse, dass es mir möglich werde, etwas auszubessern an dem Gebieter den ich halte für weise, würde mir gereichen zur grössten Ehre. Was sollte ich dabei für Schande haben?

Wenn ich etwas fürchte, so befürchte ich blos, dass, nachdem ich gestorben, die Welt sehen könne, dass ich bei aller Redlichkeit dennoch gestorben und dass man desswegen verschliessen werde den Mund, binden die Füsse, und Niemand sich wird wenden mögen nach Thsin.

Du, o König, fürchtest nach oben die Strenge der Königinn. Nach unten wirst du irre geführt durch die Geistesgaben verrätherischer Minister. Du wohnst in der Tiefe des Palastes und kommst nicht aus den Händen der Amme. Dein ganzes Leben bleibst du im Irrthum und beleuchtest nicht an ihnen den Verrath. Ist dieser ein grosser, so werden die Ahnentempel zerstört und umgestürzt. Ist es ein kleiner, so bist du mit dem Leibe verwaist und in Gefahr. Dies ist es was ich fürchte. Was betrifft die Sache des Aufgebens und der Schande, die Sorge wegen Tod und Verbannung, ich wage es, dies nicht zu fürchten. Wenn ich gestorben bin, und Thsin ist geordnet, so werde ich im Tode für weise halten die Lebenden.

Nachdem er diese Rede gehört, kniete der König von Thsin nieder und erwiderte: Was für Worte sprichst du, o Meister? Das Reich Thsin ist abgelegen und fern. Ich bin unwissend und entartet. Dass du, o Meister, mich beglückt hast und beschämt, dass du gekommen bist bis hierher, es geschah, weil der Himmel durch mich aufgeregt hat dich, o Meister, und erhalten will die Ahnentempel der früheren Könige. Ist es mir vergönnt zu empfangen den Befehl von dir, o Meister, so hat der Himmel hierdurch beglückt die früheren Könige und nicht verlassen deren Waisen. Was willst du damit, o Meister, dass du auf diese Weise von den Dingen sprichst, ohne einzugehen auf das Einzelne? Nach oben erstreckten sich

---

[1]) Khi-tse lebte zur Zeit des Königs Tschheu von Yin.

deine Worte bis zur Königinn, nach unten kamst du auf die grossen Minister. Ich wünsche, dass du, o Meister, vollständig mich belehrest und keinen Argwohn hegest gegen mich.

Nach diesen Worten des Königs verbeugte sich Fan-hoei bis zur Erde, worauf sich auch der König eben so tief verbeugte.

Fan-hoei begann jetzt: Das Reich des grossen Königs hält die vier Versperrungen [1]) für sein Bollwerk. Im Norden besitzt es Kan-tsiuen [2]) und Kŏ-keu [3]). Im Süden ist es umgürtet von den Flüssen King [4]) und Wei [5]). Zur Rechten hat es Lung [6]) und Schŏ [7]), zur Linken den Pass und die Bergtreppen. Es schickt hervor Krieger eine Million, Streitwagen eintausend. Sieht es seinen Nutzen, so rücken sie aus, um zu überfallen. Sieht es keinen Nutzen, so treten sie zurück, um zu bewachen. Dies ist das Land desjenigen der herrscht als König. Das Volk ist feig in seinen eigenen Streitigkeiten, aber tapfer in den Kämpfen für die allgemeine Sache. Dies ist das Volk desjenigen der herrscht als König, Du, o König, fassest zusammen mit den Händen diese zwei Dinge und besitzest sie. Mit der Tapferkeit der Krieger von Thsin, mit der Menge der Wagen und Reiter Ordnung schaffen unter den Reichsfürsten, ist so viel als jagen mit Jagdhunden aus Han [8]) und fangen einen hinkenden Hasen. Die Beschäftigung eines oberherrlichen Königs kann geübt werden; aber von den Ministern ist keiner gewachsen seiner Würde. Dass man verschlossen hat den Pass bis auf den heutigen Tag fünfzehn Jahre, und es nicht wagt, hinausblicken zu lassen die Krieger nach dem Osten der Berge, es geschieht, weil der Fürst von Jang, indem er Rath schaffen soll für

---

[1]) Die sogleich genannten an den vier Grenzen von Thsin gelegenen festen Puncte.

[2]) 泉甘 Kan-tsiuen, das noch heute diesen Namen führt, liegt in dem Kreise Yen-ngan, Provinz Schen-si.

[3]) 口谷 Kŏ-keu, das heutige Li-tsiuen in dem Kreise Si-ngan, Provinz Schen-si.

[4]) 涇 King.

[5]) 渭 Wei.

[6]) 隴 Lung, das heutige Kung-tschang in der Provinz Kan-su.

[7]) Das von Thsin eroberte im Südwesten gelegene Barbarenreich.

[8]) Das Reich Han lieferte vortreffliche Jagdhunde.

Thsin, nicht redlich, und dadurch in den Entwürfen des grossen Königs ein Fehlschlagen.

Der König erwiderte: Ich wünsche zu hören von dem Fehlschlagen der Entwürfe.

Da sich jetzt das Gefolge des Königs wieder hinzudrängte, um etwas von der Rede des Fremdlings zu hören, so fürchtete sich Fan-hoei und getraute sich nicht, über innere Angelegenheiten zu sprechen. Er sprach daher früher von äusseren Angelegenheiten, um zu erfahren, für welche Gegenstände der König Theilnahme zeige.

Er fuhr somit fort: Dass dieser Fürst von Jang überspringt die Reiche Han und Wei, um zu überfallen Kang-scheu in Tsi, ist ein schlechter Entwurf[1]). Lässt er in geringer Menge ausrücken das Heer, so reicht es nicht hin, um Tsi ein Leid zuzufügen. Lässt er in grosser Menge ausrücken das Heer, so bringt er Thsin dadurch Schaden. Meine Meinung ist: Was den Entwurf des Königs betrifft, dass er in geringer Menge will ausrücken lassen das Heer und aufbieten die Kriegsmacht von Han und Wei, so ist dieses nicht angemessen. Dass man sich anschliesse an Reiche, die nicht verwandt, dass man überspringe die Reihe der Menschen zu einem Überfall, ist dies wohl möglich? Es steht weit entfernt von einem guten Entwurfe.

Auch hat einst König Min von Tsi überfallen Tsu, zertrümmert dessen Kriegsheer, getödtet den Feldherrn und sich zweimal angeeignet Land tausend Meilen, aber es war kein Fuss, kein Zoll Landes, die Tsi hätte gewonnen. Warum hätte es nicht wünschen sollen, Land zu gewinnen? Gestalt und Stärke war es nicht im Stande zu behalten, die Fürsten der Reiche sahen, dass Tsi erschöpft und niedrig, dass Landesherr und Minister mit einander nicht einig. Sie griffen zu den Waffen und bekriegten Tsi. Sie schlugen es in einer grossen Schlacht [2]). Die Staatsdiener waren beschämt, die Waffen abgestumpft, alle klagten bei dem Könige und sprachen: Wer ist

---

1) Über die Bedeutung dieses Vorgehens ist der Aufsatz: „Wei-jen, Fürst von Jang“ nachzusehen.

2) Die Ereignisse, auf welche hier angespielt wird, sind in dem Aufsatze: „Die Feldherren des Reiches Tschao“, und zwar bei dem Leben des Feldherrn Lŏ-I erzählt worden.

derjenige der diesen Plan entworfen? — Der König sprach: Wen-tse[1]) hat ihn entworfen. — Die grossen Minister erregten einen Aufstand, Wen-tse verliess das Land und floh. Der Grund, warum Tsi eine grosse Niederlage erlitten, ist, weil es angegriffen hat Tsu und erstarken gemacht die Reiche Han und Wei. Dies ist es, was man nennt leihen Waffen den Mördern und kaufen Mundvorrath für die Räuber.

Du, o König, musst Verbindungen schliessen in der Ferne und Angriffe machen in der Nähe. Gewinnst du einen Zoll, so ist es dann des Königs Zoll. Gewinnst du einen Fuss, so ist es auch des Königs Fuss. Da man dies jetzt ausser Acht lässt und Angriffe macht in der Ferne, ist das nicht auch ein Irrthum?

Auch hatte einst das Reich Tschung-schan[2]) Land im Umfange von fünfhundert Meilen. Tschao verschlang es für sich allein. Kriegerisches Verdienst ward erworben, der Ruhm begründet, und der Nutzen kam ihm zu Gute. In der Welt war Niemand im Stande ihm zu schaden. Jetzt sind Han und Wei die Ruhepuncte des mittleren Reiches, die Angeln der Welt. Willst du, o König, herrschen als Oberherr, so musst du dich befreunden mit dem mittleren Reiche und jene halten für die Angeln der Welt, um Ehrfurcht einzuflössen den Reichen Tsu und Tschao. Ist Tsu stark, so schliesst es sich an Tschao. Ist Tschao stark, so schliesst es sich an Tsu. Haben sich Tsu und Tschao einander angeschlossen, so geräth Tsi in Furcht. Geräth Tsi in Furcht, so wird es mit niedrigen Worten und schweren Geschenken seine Dienste anbieten Thsin. Hat sich Tsi angeschlossen, so können Han und Wei hierdurch gefangen werden.

Der König von Thsin erwiderte: Ich wollte mich befreunden mit Wei schon vor langer Zeit; aber Wei ist ein Reich der vielen Veränderungen. Es gelang mir nicht, mich zu befreunden. Ich bitte, fragen zu dürfen, auf welche Weise ich mich befreunden könne mit Wei.

Fan-hoei erwiderte: Dass du, o König, mit unterwürfigen Worten und schweren Geschenken ihm deine Dienste anbietest,

---

1) 子文 Wen-tse ist der Prinz 文田 Tien-wen.

2) Das Reich Tschung-schan ist in der Abhandlung: „Geschichte des Hauses Tschao" mehrmals vorgekommen.

lässt sich nicht thun. Dass du Land abschneidest und es damit beschenkest, lässt sich dann auch nicht thun. Folglich musst du zu den Waffen greifen und es bekriegen.

Der König sprach hierauf: Ich höre in Ehrfurcht deine Befehle. — Er verbeugte sich vor Fan-hoei wieder bis zur Erde und ernannte ihn zum gastenden Reichsminister. Als solcher hatte Fan-hoei in Angelegenheiten des Krieges Rath zu ertheilen.

Der König befolgte zuletzt den Rath des gastenden Reichsministers und entsandte den „fünffachen" Grossen 綰 Wan zum Angriffe auf Wei. Dieser Feldherr entriss (268 vor Chr.) dem Reiche Wei die feste Stadt 懷 Hoai, und zwei Jahre später (266 vor Chr.) das wichtige 丘 邢 Hing-khieu [1]).

Nach einiger Zeit hielt Fan-hoei vor dem Könige von Thsin wieder folgenden Vortrag: Die Länder von Thsin und Han sind von Gestalt in einander gemengt wie ein buntes Stickwerk. Thsin besitzt Han, so wie der Baum Holzwürmer besitzt, wie der Mensch eine Krankheit des Herzens und des Bauches besitzt. Geschehen in der Welt keine Veränderungen, so ist nichts weiter daran gelegen. Geschehen aber in der Welt Veränderungen, was ist dann, das Thsin grössere Sorge bereitet als Han? Du, o König, musst Han an dich ziehen.

König Tschao erwiderte: Ich wollte allen Ernstes Han an mich ziehen; aber Han schenkte mir kein Gehör. Auf welche Weise werde ich es bewirken?

Fan-hoei sprach: Wie wäre es Han möglich, kein Gehör zu schenken? Du, o König, lässest herniedersteigen die Kriegsmacht und überfällst Yung-yang [2]), dann wird auf dem Wege von Kung [3]) und Tsching-kao [4]) nicht verkehrt. Ist im Norden abgeschnitten

---

[1]) In der Rede des Prinzen Wu-ki von Wei mit den Worten: „Ist Thsin einmal im festen Besitze von Hoai-miao, von Hing-khieu" u. s. w. erwähnt.

[2]) 陽 滎 Yung-yang ist der heutige gleichnamige District des Reiches Tsching-tscheu in Ho-nan.

[3]) 鞏 Kung, der heutige gleichnamige District des Kreises Ho-nan, Provinz Ho-nan.

[4]) 皐 成 Tsching-kao ist das heutige Khi-schui, Kreis Khai-fung in Ho-nan.

der Weg der grossen Durchzüge, so steigen die Heere von Schang-thang [1]) nicht hernieder. Wenn du, o König, ein einziges Mal aussendest die Kriegsmacht und überfällst Yung-yang, so ist jenes Reich zerschnitten und getheilt in drei Theile. Wenn Han sieht, dass sein Untergang gewiss, wie wäre es ihm möglich, nicht Gehör zu schenken? Sobald Han Gehör schenkt, lässt auch die Sache der Oberherrlichkeit sich dabei überlegen.

Der König schenkte diesen Worten Beifall, begnügte sich aber damit, einstweilen einen Gesandten nach Han zu schicken. Fan-hoei trat mit jedem Tage in nähere Beziehungen zu dem Könige, vor dem er zu wiederholten Malen Reden hielt, und leistete durch mehrere Jahre Dienste.

Bei einer dieser Gelegenheiten bat er, dem Könige etwas Eindringliches sagen zu dürfen und hielt folgenden Vortrag: Zur Zeit als ich mich im Osten der Berge befand, hörte ich, dass es in Tsi einen Tien-wen [2]) gibt; ich hörte nicht, dass es einen König gibt. Ich hörte, dass es in Thsin eine Königinn, einen Fürsten von Jang, einen Hoa-yang, Kao-ling und King-yang gibt; ich hörte nicht, dass es einen König gibt. Wer ausschliesslich besitzt ein Reich, heisst König. Wer im Stande zu nützen und zu schaden, heisst König. Wer die Macht hat zu tödten und das Leben zu schenken, heisst König. Jetzt handelt die Königinn für sich allein ohne Rücksicht. Der Fürst von Jang schickt hinaus Gesandte, ohne etwas zu melden. Hoa-yang, King-yang und ihresgleichen führen Schläge und zerschneiden ohne Scheu. Kao-ling tritt aus und ein an dem Hofe, ohne zu bitten um Erlaubniss. Dass vier Vornehme bei der Hand gewesen und das Reich nicht in Gefahr geschwebt, dies ist noch nicht vorgekommen. Untergeordnet sein diesen vier Vornehmen, dieses heisst: keinen König besitzen. Wo es sich so verhält, wie wäre es der Macht möglich, dass sie nicht stürze? Die Befehle, wie wäre es möglich, dass sie ausgehen von dem Könige?

Ich habe gehört: Wer versteht das Reich zu ordnen, befestigt im Innern sein Ansehen, nach aussen bringt er zur Geltung seine

---

[1]) Der heutige Kreis Tsĕ-tscheu in Ho-nan, damals noch Gebiet des Reiches Han.

[2]) 文田 Tien-wen, Reichsgehilfe in Tsi.

Macht. Die Abgesandten des Fürsten von Jang halten sich fest an das gewichtige Ansehen eines Königs. Sie entscheiden und schalten über die Fürsten der Reiche. Sie schneiden Abschnitttafeln für die Welt. Sie ziehen gegen Feinde, machen Angriffe auf Reiche, und Niemand wagt es, ihnen nicht zu gehorchen. Wenn sie siegen in den Kämpfen, erbeuten bei den Überfällen, so fällt der Nutzen anheim dem Reiche Thao [1]). Sie erniedrigen und führen an dem Bande die Fürsten der Reiche. Werden sie geschlagen in den Kämpfen, so knüpfen sie den Hass bei den hundert Familien, und das Unglück geht über auf die Landesgötter. In einem Gedichte heisst es:

Wenn an dem Baum der Früchte viel',
Zerreissen sie die Zweige.

Zerreissen die Zweige, heisst verletzen das Herz. Gross machen die Lehenstädte, heisst in Gefahr bringen das Reich. Zu Ehren bringen die Minister, heisst erniedrigen den Gebieter.

Tschui-tschü [2]) und Nao-tschi [3]) walteten in Tsi. Sie schossen nach dem Schenkel des Königs. Sie zerbrachen die Rippen des Königs und banden ihn an die Querbalken des Ahnentempels. Über Nacht war er gestorben. Li-tai [4]) waltete in Tschao. Er hielt gefangen den Vater des Königs in Scha-khieu. Nach hundert Tagen starb dieser den Tod des Hungers.

Jetzt höre ich, dass die Königinn von Thsin und der Fürst von Jang verwalten die Geschäfte. Kao-ling, Hoa-yang und King-yang stehen ihnen zur Seite. Es gibt zuletzt keinen König von Thsin. Diese sind ebenfalls Menschen wie Nao-tschi und Li-tai.

Dann auch, wenn man fragt, warum die drei Herrscherhäuser verloren haben ihr Reich: Die Landesherren übertrugen ausschliesslich die Regierung, sie ergaben sich dem Weine, sprengten auf Rossen, jagten mit Wurfgeschossen und bekümmerten sich nicht um die Angelegenheiten der Regierung. Diejenigen denen sie die Regierung übertragen, waren eifersüchtig auf die Weisheit, beneideten die Geistesgaben. Sie führten an dem Band die Niederen, stellten in

---

[1]) Thao, das Lehenreich des Fürsten von Jang.

[2]) Tschui-tschü tödtete den Fürsten Tschuang von Tsi (548 vor Chr.).

[3]) Nao-tschi, ein früherer Feldherr von Tsu, der in die Dienste von Tsi getreten, tödtete (284 vor Chr.) den König Min von Tsi.

[4]) Li-tai tödtete (295 vor Chr.) den König Wu-ling von Tschao, wie in der „Geschichte des Hauses Tschao“ ausführlich erzählt worden.

den Schatten die Höheren, und thaten, was zu ihrem eigenen Frommen. Sie schafften nicht Rath für den Gebieter, und der Gebieter kam nicht zur Besinnung. Desswegen verlor er sein Reich.

Jetzt, seitdem es Würden gibt, werden sie nach oben zu Theil den grossen richterlichen Personen. Nach unten gelangen sie zu der Umgebung des Königs. Keiner unter ihnen ist, der nicht gehört zu den Menschen des Reichsgehilfen. Indem ich sehe, dass der König allein steht an dem Hofe, vermesse ich mich für den König zu fürchten. Nach einem Zeitraum von zehntausend Geschlechtsaltern werden diejenigen die besitzen das Reich Thsin, nicht gehören zu den Söhnen und Enkeln des Königs.

Den König erfüllten diese Worte mit grosser Furcht und er schenkte ihnen daher seine volle Zustimmung. Er entzog sofort der Königinn ihre Rangstufe und verbannte den Fürsten von Jang, so wie die Landesherren von Kao-ling, Hoa-yang und King-yang nach den ausserhalb des Grenzpasses [1]) gelegenen Gebieten. Zugleich erhob der König den bisherigen gastenden Reichsminister Fan-hoei zum Reichsgehilfen, indem er dem Fürsten von Jang das Siegel abnahm, und denselben nach seiner Lehenstadt Thao sich begeben hiess. Die Behörden der Bezirke liessen im Auftrage des Königs mehr als tausend Wagen mit Rindern bespannen, um die Übersiedlung des Fürsten zu bewerkstelligen. Als derselbe bei dem Grenzpasse ankam, wurde dessen Reisegepäck untersucht, wobei sich herausstellte, dass der Fürst von Jang mehr werthvolle Gegenstände und Kostbarkeiten besass, als der König von Thsin. Fan-hoei ward jetzt mit dem Gebiete 應 Ying [2]) belehnt und führte fortan den Titel: Fürst von Ying.

Die Zeit, um welche dies geschah, war das einundvierzigste Regierungsjahr des Königs Tschao von Thsin (266 vor Chr.). Fan-hoei, der bereits Reichsgehilfe von Thsin geworden, war in diesem Reiche nur unter dem Namen Tschang-lŏ, den er vor seinem Eintritte angenommen, bekannt, während man in seinem Vaterlande Wei von seinen Schicksalen durchaus nichts wusste und Fan-hoei längst gestorben glaubte.

---

[1]) Das Gebiet des Grenzpasses von Thsin ist das spätere Han-kŏ und das heutige Ling-pao in dem Kreise Schen-tscheu, Provinz Ho-nan. Östlich von demselben befanden sich die eroberten Länder, in denen die hier genannten Prinzen ihre Leben hatten.

[2]) Der heutige Bezirk Schĕ, in dem Kreise Ju-tscheu, Provinz Ho-nan.

Als man in Wei erfuhr, dass Thsin damit umgehe, im Osten die Reiche Han und Wei mit Krieg zu überziehen, schickte man den grossen Würdenträger Siü-ku, denselben, in dessen Diensten sich Fan-hoei früher befunden hatte, als Gesandten nach Thsin.

Sobald Fan-hoei von der Ankunft seines früheren Gebieters Kunde erhielt, ging er unerkannt aus dem Hause, und begab sich, mit schlechten Kleidern angethan, zu Fuss nach dem für die fremden Gesandten bestimmten Absteigequartier. Daselbst stellte er sich dem Gesandten vor. Als Siü-ku ihn erblickte, erschrack er und rief: Ist Fan-scho [1]) allen Ernstes noch unversehrt?

Fan-hoei antwortete: So ist es.

Siü-ku fragte jetzt lächelnd: Hält Fan-scho in Thsin etwa Reden?

Jener antwortete: Nein. Ich habe mich in früheren Tagen vergangen gegen den Reichsgehilfen von Wei. Desswegen entfloh ich und gelangte hierher. Wie könnte ich es wagen, Reden zu halten?

Siü-ku fragte wieder: Was hat Scho jetzt für eine Beschäftigung?

Fan-hoei erwiderte: Ich diene den Menschen um Lohn.

Der Gesandte bedauerte ihn im Herzen. Er behielt ihn bei sich, setzte sich zu ihm, und ass und trank mit ihm. Nach einer Weile rief er: O wie ist es Fan-scho so kalt! — Dabei nahm er einen seiner schweren grünen Mäntel und schenkte ihn Fan-hoei.

Hierauf fragte er seinen Gast weiter: Kennst du etwa den Reichsgehilfen von Thsin, den Gebieter Tschang [2])? Ich habe gehört, er wird beglückt durch die Gunst des Königs. Die Angelegenheiten der Welt werden sämmtlich entschieden durch den Reichsgehilfen und Gebieter. Ob meine Angelegenheit befördert werde oder in's Stocken gerathe, hängt ab von dem Gebieter Tschang. Wie sollten wir Jünger einen Gast haben, der bekannt mit dem Reichsgehilfen und Gebieter?

Fan-hoei erwiderte hierauf: Mein ehrwürdiger Gebieter ist mit ihm bekannt, und auch ich habe ihm eine Meldung zu machen. Ich werde für dich, o Herr, bitten um eine Zusammenkunft mit dem Gebieter Tschang.

---

[1]) Schö ist, wie im Eingange angegeben worden, der Jünglingsname Fan-hoei's, während Fan dessen Familienname.

[2]) Tschang ist der Familienname in dem Namen Tschang-lò, den Fan-hoei angenommen.

Siü-ku wendete dagegen ein: Meine Pferde sind erkrankt, die Achsen des Wagens sind gebrochen. Ohne dass ich besitze einen grossen Wagen und ein Viergespann, kann ich nicht das Haus verlassen.

Fan-hoei sprach: Ich will für dich, o Herr, ausleihen einen grossen Wagen und ein Viergespann von meinem ehrwürdigen Gebieter.

Fan-hoei kehrte heim, holte einen grossen Wagen mit einem Viergespanne und fuhr, während er eigenhändig den Wagen lenkte, mit Siü-ku in das Amtsgebäude des Reichsgehilfen von Thsin. Siü-ku bemerkte zu seinem Erstaunen, dass alle Personen, welche in dem Amtsgebäude harrten oder daselbst eine Verrichtung hatten, ehrfurchtsvoll Platz machten und sich versteckten. Nachdem sie das Thor des Hauses welches der Reichsgehilfe bewohnte, erreicht hatten, sprach Fan-hoei zu seinem Begleiter: Mögest du auf mich warten. Ich werde deinetwillen, o Herr, früher eintreten und zu dem Reichsgehilfen, dem Gebieter vordringen.

Siü-ku wartete, indem er den Wagen anhielt, unter dem Thore des Hauses. Als ihm die Zeit zu lang dünkte, fragte er die unter dem Thore befindlichen Leute: Warum kommt Fan-scho nicht aus dem Hause?

Man antwortete ihm: Hier ist kein Fan-scho.

Er setzte hinzu: Der Mann, dem ich begegnet, der mit mir in dem Wagen fuhr und in das Haus ging.

Die Leute an dem Thore sagten: Der ist unser Reichsgehilfe, der Gebieter Tschang.

Der Gesandte erschrack bei dieser Kunde heftig und erkannte, dass er verrathen. Er entblösste sogleich seine Schultern, warf sich auf die Knie und lies durch die unter dem Thore befindlichen Leute bei dem Reichsgehilfen um Verzeihung für seine Schuld bitten.

Fan-hoei empfing hierauf den Gesandten unter einem reichen Zelte und von einem zahlreichen Gefolge umgeben. Siü-ku warf das Haupt zu Boden, bekannte sich des Todes schuldig, indem er sprach: Ich hätte nicht geglaubt, dass du, o Herr, im Stande dich zu erheben über die blauen Wolken. Ich wage es nicht, ferner zu lesen die Bücher der Welt. Ich wage es nicht, ferner mich zu befassen mit den Angelegenheiten der Welt. Ich bin schuldig eines Verbrechens, auf das gesetzt die Strafe des Kessels mit dem siedenden Wasser. Ich bitte, mich einschliessen zu dürfen in

dem Lande der Barbaren von Hu. Nur du, o Herr, kannst mir Leben schenken oder Tod.

Fan-hoei fragte: Wie viele sind deiner Verbrechen?

Siü-ku erwiderte: Wenn ich ausziehe meine Haare, um an einander zu reihen meine Verbrechen, so reichen jene noch nicht hin.

Fan-hoei sprach: Deiner Verbrechen sind nur drei. Einst zu den Zeiten des Königs Tschao von Tsu warf Schin-pao-siü [1]) aus Tsu zurück das Heer von U. Der König von Tsu belehnte ihn mit fünftausend Familien in Ying. Pao-siü weigerte sich und nahm sie nicht an. Er weihte sich den Grabhügeln in Ying. Jetzt befinden sich die Grabhügel meiner Vorältern ebenfalls in Wei. Du glaubtest vordem von mir, dass ich ein Herz habe, das auswärts gekehrt nach Tsi, und du machtest mich verhasst bei Wei-tsi. Dies ist das eine Verbrechen. — Als Wei-tsi mich der Schande aussetzte in der Cloake, thatest du ihm nicht Einhalt. Dieses ist das zweite Verbrechen. Als die Leute trunken wurden und über mich ihr Wasser liessen, wie konntest du dies ertragen? — Dieses ist das dritte Verbrechen. Jedoch dasjenige, um dessen willen dir nicht zu Theil wird der Tod, ist die Zuneigung, die du mir bezeigtest durch einen schweren grünen Mantel. Die Zuneigung deutet auf einen alten Freund. Desswegen habe ich dir verziehen.

Hierauf entschuldigte er sich und sprach nicht mehr von der Sache. Als er zu dem Könige kam, erzählte er diesem den Vorfall. König Tschao liess es ebenfalls dabei bewenden und gestattete dem Gesandten die Heimkehr.

Als Siü - ku, im Begriffe heimzukehren, sich bei Fan-hoei verabschiedete, gab dieser ein grosses Gastmahl, wozu er sämmtliche Gesandte der fremden Staaten einlud und mit ihnen in dem Saale Platz nahm. Während Speisen und Getränke im Überfluss aufgetragen wurden, liess er Siü-ku zu den Stufen des Saales Platz nehmen und vor denselben ein Gefäss mit Häckerling setzen. Zugleich gab er zwei Schergen welche die Brandmarkung mit Tinte zu vollziehen pflegten, Befehl, den Gesandten von beiden Seiten festzuhalten und ihn gleich einem Pferde mit Häckerling zu füttern. Dabei rief er zornig: Melde dem König von Wei, dass er schleunigst den Kopf Wei-tsi's hierher schicke. Thut er dies nicht, so metzle ich ganz Ta-liang [2]).

---

[1]) Schin-pao-siü brachte es dahin, dass Thsin dem Reiche Tsu gegen U zu Hilfe kam, wie in der „Geschichte des Reiches U“ erzählt worden.

[2]) Die Hauptstadt des Reiches Wei.

Als Siü-ku nach Wei zurückgekehrt war, hinterbrachte er dem Reichsgehilfen Wei-tsi dasjenige was er gehört, worüber dieser Prinz sich so entsetzte, dass er die Flucht nach Tschao ergriff und sich daselbst in dem Hause des Landesherrn von Ping-yuen verbarg.

Nachdem Fan-hoei Reichsgehilfe geworden, kam er wieder in Berührung mit seinem früheren Beschützer, dem Gesandten Wang-ki. Derselbe sprach zu ihm: Der Dinge die man nicht wissen kann, gibt es drei. Solcher, bei denen nicht zu helfen, gibt es ebenfalls drei. Ob die Wagen des Palastes eines Tages am Abend ausfahren [1], ist das erste der Dinge die man nicht kann wissen. Ob du, o Herr, plötzlich verlieren werdest die Wohnung des Amtsgebäudes, ist das zweite der Dinge die man nicht kann wissen. Ob man mich plötzlich dahin bringen werde, dass ich mit dem Leibe ausfülle einen Wassergraben, ist das dritte der Dinge die man nicht kann wissen. Wenn die Wagen des Palastes eines Tages am Abend ausfahren, dann magst du, o Herr, mir immerhin grollen, es ist dabei nicht zu helfen. Wenn du, o Herr, plötzlich verlieren solltest die Wohnung des Amtsgebäudes, dann magst du, o Herr, mir immerhin grollen, es ist dabei nicht zu helfen. Wenn ich plötzlich dahin gebracht werden sollte, dass ich mit meinem Leibe ausfülle einen Wassergraben, dann magst du, o Herr, mir immerhin grollen, es ist dabei nicht zu helfen.

Auf Fan-hoei machten diese Worte einen unangenehmen Eindruck. Er begab sich zu dem König von Thsin und verwendete sich für seinen früheren Beschützer, indem er sprach: Ohne die Redlichkeit Wang-ki's wäre es nicht möglich gewesen, mich in das Land zu bringen durch den Pass von Han-kŏ. Ohne die Weisheit des grossen Königs wäre es nicht möglich gewesen, mich zu Ehrenstellen zu erheben. Jetzt habe ich es in dem Amte gebracht bis zum Reichsgehilfen. Nach dem Range gehöre ich zu den Fürsten der Reiche. Aber das Amt Wang-ki's ist noch immer dasjenige eines Gesandten. Dies war nicht seine Absicht, als er mich in das Land brachte.

Der König von Thsin ernannte hierauf Wang-ki zum Statthalter des im Osten des gelben Flusses gelegenen Landes, wobei er ihm ein solches Vertrauen schenkte, dass es ihm durch drei Jahre

---

[1]) Wer mit dem Wagen stürzen soll, fährt am Abend aus. Der Sturz des Wagens bedeutet den Tod des Herrschers.

erlassen wurde, den gewöhnlichen Bericht über die Verwaltung zu erstatten.

Ebenso zog Fan-hoei seinen Landsmann Tsching - ngan - ping, der ihn einst vor dem Prinzen Wei-tsi verborgen gehalten hatte, in die Staatsdienste von Thsin. Der König von Thsin verlieh diesem Manne eine Feldherrnstelle.

Der neue Reichsgehilfe zeigte sich jetzt gegen seine Freunde in hohem Grade freigebig, aber auch rachsüchtig gegen seine früheren Feinde. Wer ihm ehemals nur eine Mahlzeit zukommen liess, ward von ihm belohnt, während derjenige der ihm einmal nur einen bösen Blick zugeworfen, seine Rache empfinden musste.

Gleich im zweiten Jahre der Verwaltung Fan-hoei's (265 vor Chr.) ward das Reich Han mit Krieg überzogen und demselben die Städte 曲少 Schao - khiŏ und 平高 Kao-ping entrissen.

Als der König von Thsin erfuhr, dass sich Prinz Wei - tsi an dem Wohnsitze des Landesherrn von Ping-yuen in Tschao befinde, fasste er den Entschluss, seinen Reichsgehilfen an diesem seinem Feinde zu rächen. Er richtete zu diesem Behufe ein verstelltes Freundschaftsschreiben an den Landesherrn von Ping-yuen, worin er sagte: Ich habe gehört, o Herr, von deiner hohen Gerechtigkeit. Ich wünsche mit dir, o Herr, zu schliessen die Freundschaft der Baumwollstoffe und Kleider. Wenn du, o Herr, mich beglücken und zu mir herüberkommen wolltest, so wünschte ich mit dir, o Herr, zu halten ein Trinkgelage durch zehn Tage.

Der Landesherr von Ping-yuen fürchtete Thsin, hielt übrigens auch die Worte des Königs für Ernst, daher er keinen Anstand nahm, der Einladung Folge zu leisten. Der König Tschao empfing seinen Gast mit Freundlichkeit und verbrachte wirklich in seiner Gesellschaft einige Tage mit Trinken. Dann aber richtete er an ihn die Worte: Einst nahm König Wen von Tscheu in seine Dienste Lü-schang und ernannte ihn zum grossen Fürsten. Hoan, Fürst von Tsi, nahm in seine Dienste Kuan-I-ngu und ernannte ihn zum Oheim und Vater. Jetzt ist der Gebieter Fan[1]) ebenfalls mein Oheim und Vater. Der Feind des Gebieters Fan befindet sich in deinem Hause, o Herr. Ich wünsche, dass du Leute in die Heimat sendest, welche

[1]) D. i. Fan-hoei mit seinem wahren Namen, während er an einer früheren Stelle mit dem von ihm angenommenen Namen der Gebieter Tschang genannt wurde.

mir seinen Kopf bringen. Thust du dieses nicht, so lasse ich dich, o Herr, nicht bei dem Grenzpasse austreten.

Der Landesherr von Ping-yuen erwiderte: Die Vornehmen die Freunde werden, sind niedrig. Die Reichen die Verbindungen eingehen, sind arm. Dieser Wei-tsi ist mein Freund. Er ist in der Lage, dass er sich durchaus nicht hinweg begeben kann. Auch befindet er sich nicht an meinem Wohnsitze.

Der König von Thsin, der solchergestalt seinen Zweck nicht erreichte, schickte dem König von Tschao einen Brief, worin er sagte: Der jüngere Bruder des Königs befindet sich in Thsin. Wei-tsi, der Feind des Gebieters Fan, befindet sich in dem Hause des Landesherrn von Ping-yuen. Mögest du, o König, Leute aussenden, welche schnell dessen Haupt hierher bringen. Thust du dieses nicht, so greife ich zu den Waffen und bekriege Tschao. Auch lasse ich den Bruder des Königs nicht bei dem Grenzpasse austreten.

Hiao-tsching, König von Tschao, entsandte Leute, welche das Haus des Landesherrn von Ping-yuen umzingelten. Wei-tsi, hart bedrängt, floh aus dem Hause in der Nacht und begab sich zu dem sogenannten Reichsminister von 虞 Yü, der damals in Tschao Reichsgehilfe. Dieser Mann war überzeugt, dass sich mit dem Könige von Tschao in der Angelegenheit des Prinzen durchaus nichts reden lasse. Er legte daher das ihm anvertraute Reichssiegel bei Seite und floh mit Wei-tsi gemeinschaftlich aus dem Lande.

Da der Reichsminister von Yü erkannte, dass in dieser Bedrängniss von keinem der Reichsfürsten Hilfe zu erwarten sei, floh er mit Wei-tsi nach Ta-liang, der Hauptstadt des Reiches Wei, zurück und ging damit um, seinem Schützling durch Vermittlung des Prinzen Wu-ki, Landesherrn von Sin-ling, zur Flucht nach Tsu zu verhelfen.

Prinz Wu-ki, sonst der Beschützer aller Bedrängten, der dieses erfuhr, fürchtete gleichwohl die Macht von Thsin. Unentschlossen, was er thun solle, weigerte er sich einstweilen, den Reichsminister von Yü zu empfangen, und fragte dabei: Was ist der Reichsminister von Yü für ein Mensch?

Heu-ying [1]), der sich damals zur Seite des Landesherrn von Sin-ling befand, antwortete: Der Mensch kennt im Grunde die Dinge

---

[1]) Von Heu-ying, einem Freunde des Landesherrn von Sin-ling, ist in dem „Leben des Prinzen Wu-ki von Wei" mehrfach die Rede gewesen.

nicht leicht. Einen Menschen kennen ist auch nicht leicht. Dieser Reichsminister von Yü ging einher in Strohschuhen, trug auf der Schulter einen Sonnenschirm. Er besuchte ein einziges Mal den König von Tschao, und ihm ward zum Geschenk ein Paar weisser Rundtafeln, gelbes Gold hundert Pfund. Er besuchte ihn ein zweites Mal, und er ward erhoben zum ersten Reichsminister. Er besuchte ihn zum dritten Male, da erhielt er endlich das Siegel eines Reichsgehilfen und ward belehnt als Lehensfürst von zehntausend Häusern des Volkes. Um diese Zeit wetteiferte die Welt, ihn kennen zu lernen. Dieser Wei-tsi, verlassen und erschöpft, kam hinüber zu dem Reichsminister von Yü. Der Reichsminister von Yü wagte es nicht, Werth zu legen auf die Ehren seines Ranges. Er legte bei Seite das Reichssiegel, entsagte dem Leben als Lehensfürst von zehntausend Häusern des Volkes und wandelte zu Fusse. Er setzt sich in Gefahr bei der Verlassenheit der Staatsmänner und wendet sich an den Prinzen. Der Prinz aber sagt: Was ist jener für ein Mensch? — Der Mensch kennt im Grunde die Dinge nicht leicht. Einen Menschen kennen, ist auch nicht leicht.

Der Landesherr von Sin-ling war durch diese Worte in hohem Grade beschämt. Er begab sich sogleich in einem Wagen in das freie Feld und zog dem Ankömmling entgegen. Prinz Wei-tsi jedoch, als er erfuhr, dass der Landesherr von Sin-ling anfänglich Schwierigkeiten gemacht, den Reichsminister von Yü zu empfangen, gerieth darüber in einen so heftigen Zorn, dass er sich den Hals abschnitt. Als der König von Tschao hiervon Kunde erhielt, liess er durch seine Leute das Haupt von dem entseelten Körper des Prinzen trennen und schickte es nach Thsin, worauf der König von Thsin den Landesherrn von Ping-yuen wieder in die Heimat entliess.

Thsin errang jetzt (264 vor Chr.) mehrere Vortheile in dem Kriege gegen das Reich Han. Fünf Jahre später (260 vor Chr.), als die Heere von Thsin und Tschao einander in Tschang-ping gegenüber standen, entwarf Fan-hoei, der Fürst von Ying, einen Plan, in Folge dessen Tschao getäuscht und der unfähige Tschao-sche, Sohn des Landesherrn von Ma-fö, an der Stelle des kriegskundigen Lien-pho zum Oberfeldherrn der Heere von Tschao ernannt wurde. Pe-khi, gegen diesen neuen Feldherrn entsandt, vernichtete hierauf die Kriegsmacht von Tschao, welches vierhundertfünfzigtausend Streiter durch den Tod verlor.

Aus Anlass der Belagerung von Han-tan, welche die Heere von Thsin jetzt unternahmen, gerieth Fan-hoei, Fürst von Ying, in ein Zerwürfniss mit Pe-khi, welches zur Folge hatte, dass dieser Feldherr auf Befehl des Königs von Thsin sich zuletzt (257 vor Chr.) das Leben nehmen musste.

Der Fürst von Ying war hierauf unklug genug, seinen früheren Wohlthäter Tsching-ngan-ping als Feldherrn in dem Kriege gegen Tschao anzustellen. Tsching-ngan-ping, rasch zum Angriffe schreitend, ward bald nachher in die Enge getrieben und ergab sich mit zwanzigtausend Kriegern an Tschao.

Der Fürst von Ying setzte sich zum Zeichen der Demüthigung auf eine Strohmatte und bat um die Vergebung seiner Schuld. Das Gesetz des Reiches Thsin lautete nämlich, dass derjenige der Jemanden im Staatsdienste anstellt, die Schuld dessen was der Angestellte etwa verbricht, so zu tragen hat, als ob er es selbst verbrochen hätte. In die Schuld des Fürsten von Ying wären übrigens drei Seitenlinien verwickelt worden.

König Tschao von Thsin, der sich fürchtete, den Fürsten von Ying zu kränken, erliess einen Befehl, kraft dessen ein Jeder der von der Sache Tsching-ngan-ping's sprechen sollte, als der Mitschuldige dieses Mannes betrachtet wurde. Ausserdem schickte der König seinem Reichsgehilfen, dem Fürsten von Ying, täglich eine grössere Menge Speisen, um denselben in guter Stimmung zu erhalten.

Zwei Jahre später trat Wang-ki, der frühere Beschützer Fan-hoei's, in seiner Eigenschaft als Statthalter des im Osten des gelben Flusses gelegenen Landes in einen unerlaubten Verkehr mit den Fürsten der übrigen Reiche, für welches Vergehen er nach dem Gesetze verurtheilt und hingerichtet wurde.

Der Fürst von Ying fühlte sich bei diesen Vorgängen immer unbehaglicher, während der König von Thsin nur mit Seufzen der Stunde entgegensah, wo die Minister an seinem Hofe sich versammelten.

Bei einem solchen Anlasse trat Fan-hoei vor den König und sprach: Ich habe gehört: Wenn der Gebieter trauert, hat der Minister Schande. Hat der Gebieter Schande, so wählt der Minister den Tod. Jetzt aber erscheint der grosse König an dem Hofe und trauert. Ich wage es, bitten zu dürfen hinsichtlich meiner Schuld.

Der König erwiderte: Ich habe gehört: In Tsu sind die eisernen Schwerter scharf, aber Sänger und Tänzer sind stumpfsinnig. Sind die eisernen Schwerter scharf, so sind die Krieger tapfer. Sind Sänger und Tänzer stumpfsinnig, so schweifen die Gedanken in die Ferne. In die Ferne schweifen die Gedanken, und man führt in den Streit tapfere Krieger: ich fürchte, dass Tsu gegen Thsin Anschläge mache. Wenn die Dinge überhaupt nicht vorhanden, kann man nicht gut stehen für das Ende. Jetzt ist der Landesherr von Wu-ngan [1]) bereits todt, und Tsching-ngan-ping mit seinen Leuten ist abgefallen. Im Innern gibt es keinen guten Feldherrn, nach aussen gibt es viele feindliche Reiche. Aus diesem Grunde bin ich traurig. Ich möchte zur Thätigkeit mahnen den Fürsten von Ying.

Fan-hoei fürchtete sich und wusste nicht, was er beginnen solle, als ein gewisser 澤蔡 Tsai-schĭ, der von der Verlegenheit des Reichsgehilfen gehört, in Thsin eintraf.

Dieser Tsai-schĭ war ein Eingeborner des Reiches Yen, der, um sich Kenntnisse zu erwerben, in den Ländern der Reichsfürsten umherreiste und sich in eine Menge grosser und kleiner Dinge Einsicht verschaffte. Er befand sich einst zufällig in Gesellschaft 舉唐 Thang-khiü's, früheren Reichsgehilfen von Wei. Derselbe sprach zu ihm: Ich habe gehört, dass du, o Meister, einst Li-tai [2]) in der Verwaltung zur Seite gestanden.

Tsai-schĭ entgegnete: Ist es wohl vorgekommen, dass Jemand binnen hundert Tagen ein Reich geordnet und die Regierung an sich gezogen hat?

Jener erwiderte: Es ist vorgekommen.

Tsai-schĭ fragte jetzt: Wie wäre es, wenn ich dies thäte?

Thang-khiü fasste Tsai-schĭ fest in's Auge und erwiderte lächelnd: Du, o Meister, hast eine Nase gleich dem Holzwurm eines Maulbeerbaumes, grosse Schultern, ein Gesicht gleich dem eines rothen Bären, eine eingedrückte Nasenwurzel und krumme Knie. So viel ich weiss, werden höchstweise Männer dich nicht an ihre Seite stellen.

[1]) Der Feldherr Pe-khi.
[2]) Li-tai war Minister des Königs Hoei-wen von Tschao.

Tsai-schĭ erkannte, dass Thang-khiū ihn zum Besten haben wolle und fragte weiter: Ehren und Reichthümer besitze ich selbst. Was ich aber nicht weiss, ist die Dauer meines Lebens. Ich wünschte dies zu hören.

Thang-khiū erwiderte: Die Dauer deines Lebens, o Meister, beträgt von dem heutigen Tage angefangen dreiundvierzig Jahre.

Tsai-schĭ bedankte sich lachend und entfernte sich. Hierauf sprach er zu seinem Wagenführer: Ich geniesse den Reis, steche die Zähne, werde fett, lasse springen die Pferde, jage schnell, trage in dem Busen Siegel von gelbem Gold, knüpfe an die Lenden purpurne Schnüre, verbeuge mich und zeige mich bescheiden vor dem Herrn der Menschen, esse Fleisch, bin reich und geehrt durch dreiundvierzig Jahre. Dies ist mir genug.

Er begab sich zunächst nach Tschao, ward jedoch aus diesem Reiche vertrieben. Er besuchte jetzt Han und Wei, in welch' letzterem Reiche ihm auf offener Strasse die Kessel und dreifüssigen Gefässe entrissen wurden.

Um diese Zeit erzählte man sich, dass der Fürst von Ying seinen früheren Wohlthäter Tsching-ngan-ping und seinen Beschützer Wang-ki zu Ämtern befördert, dass beide jedoch sich schwerer Verbrechen gegen Thsin schuldig gemacht und der Fürst von Ying im Innern sich schäme. Tsai-schĭ wandte sich auf diese Kunde sogleich nach Westen, überschritt die Grenze von Thsin und suchte eine Zusammenkunft mit dem Könige Tschao. Früher jedoch liess er, um den Fürsten von Ying aufzubringen, durch gewisse Personen ein Gerücht in Umlauf bringen, dessen Inhalt folgender: Tsai-schĭ, der Gast aus Yen, ist der begabteste, in seinen eigenen Angelegenheiten scharfsinnigste und verständigste Mann der Welt. Wenn dieser einmal den König von Thsin besuchen sollte, wird der König von Thsin des Gebieters satt werden und den Gebieter seiner Würde entsetzen. Der Fürst von Ying, dem diese Reden hinterbracht wurden, sprach: Die Angelegenheiten der drei Herrscherhäuser, die Reden der hundert Häuser, sie sind mir bereits bekannt. Die scharfsinnigen Reden in Aller Munde, ich habe sie insgesammt zermalmt. Wie könnte man meiner satt werden und mich der Würde entsetzen?

Er liess Tsai-schĭ zu sich berufen. Dieser erschien und machte zum Verdrusse des Fürsten von Ying, dem diese Ausserachtlassung der Gebräuche auffiel, nur eine leichte Verbeugung. Der Fürst sprach

mit vorwurfsvollem Tone: Du verbreitest beständig Gerüchte, dass du wollest an meine Stelle treten in der Würde eines Reichsgehilfen von Thsin. Ist dieses wahr?

Tsai-schĭ antwortete: Es ist wahr.

Der Fürst von Ying sprach: Ich bitte, lass mich die Rede hören.

Tsai-schĭ erwiderte: O wie erkennst du dies, o Herr, so spät! Die Ordnung der vier Jahreszeiten ist: Die ihr Werk vollendet, ziehen von hinnen. Unter den Menschen, die leben, findet man hundert Leiber stark, Hände und Füsse rüstig, Augen und Ohren scharf, aber höchste Weisheit und Erkenntniss der Seele, wie sollten ausgezeichnete Männer sie sich nicht wünschen?

Der Fürst von Ying sprach: So ist es.

Tsai-schĭ fuhr fort: Verkörpern die Menschlichkeit, erfassen die Gerechtigkeit, wandeln auf den Wegen des Gesetzes, üben die Tugend, seine Absicht erreichen in der Welt, so dass die Welt uns in dem Busen trägt, sich freut, uns liebt, uns ehrt und macht zum Gegenstand der Hochachtung und innigen Neigung, dass Alle wünschen, uns zu erheben zum Gebieter und König, wie sollte dies nicht das letzte Ziel sein für den Scharfsinn und Verstand?

Der Fürst von Ying sprach wieder: So ist es.

Tsai-schĭ sprach von neuem: Reichthum und Ehre, Berühmtheit und Glanz, vollenden die Ordnung der zehntausend Dinge, bewirken, dass ein jedes erhält seinen Platz, der Befehl der Natur und die Dauer des Lebens lang, gut beschliessen die Jahre des Himmels und nicht verletzt werden durch Ungeheuerliches, so dass die Welt den Anfang unseres Fadens fortspinnt, beibehält unsere Beschäftigung und sie überliefert ohne Aufhören, dass der Name in der That rein und lauter, dessen wohlthätiges Licht fortzieht tausend Meilen, dass alle Geschlechtsalter ihn preisen und er nicht zu Grunde geht mit Himmel und Erde, ein solcher Anfang und ein solches Ende, wie sollten sie sein eine Abschnittstafel der Vollmacht für Gesetz und Tugend, ferner dasjenige was höchstweise Männer nennen Glück und vortrefflichen Stand der Angelegenheiten?

Der Fürst von Ying antwortete nochmals: So ist es.

Tsai-schĭ sprach weiter: Der Landesherr von Schang[1]) in

[1]) Der Fürst von Schang ward auf Befehl des Königs von Thsin durch Wagen zerrissen, wie in dem Aufsatze: „Der Landesherr von Schang" erzählt worden.

Thsin, U-khi[1]) von Tsu, der grosse Würdenträger Tschung[2]) von Yue, mag man deren Ende ebenfalls sich wünschen?

Der Fürst von Ying erkannte, dass Tsai-schĭ ihn durch seine Reden ermüden wolle, und erwiderte mit Verstellung: Warum sollte man dies nicht können? Der Fürstenenkel Yang[3]) diente dem Fürsten Hiao. Er setzte auf das Spiel seinen Leib ohne Doppelherzigkeït. Seine Gedanken waren durchaus gerichtet auf den Fürsten, und er nahm nicht Rücksicht auf seine eigenen Angelegenheiten. Er liess aufstellen Schwert und Säge, um abzuwehren Verrath und Unrecht. Er weckte den Glauben an Belohnungen und Strafen, und ordnete dadurch die Verwaltung. Er riss entzwei den Bauch und das Herz, liess sehen seine Seele und ward dafür überhäuft mit Beschuldigungen und Hass. Er betrog seinen alten Freund[4]), entriss Wei den Prinzen Ngang, beruhigte die Landesgötter von Thsin und brachte Nutzen den hundert Familien. Zuletzt nahm er im Dienste Thsin's gefangen Feldherren, schlug den Feind, entrang Land im Umfange von tausend Meilen.

U-khi diente dem König Tao. Er bewirkte, dass die besonderen Angelegenheiten nicht beeinträchtigten die öffentliche Sache. Die Verleumdung konnte nicht in den Schatten stellen die Redlichkeit. In seinen Worten zeigte er keine voreilige Annäherung. In seinen Handlungen zeigte er kein voreiliges Benehmen. Er veränderte nicht der Gefahr willen seine Handlungsweise. Indem er Gerechtigkeit übte, vermied er nicht das Ungemach. Also schuf er einen oberherrlichen Gebieter, ein starkes Reich, und schreckte nicht zurück vor Unglück.

Tschung, der Grosse des Reichs, diente dem Könige von Yue. War sein Gebieter auch erschöpft und preisgegeben der Schande, er bewahrte seine ganze Redlichkeit und gab ihn nicht auf. War sein Gebieter auch zu Grunde gerichtet und verloren, er machte Gebrauch von allen seinen Fähigkeiten und trennte sich nicht von seiner Seite.

---

1) 起吳 U-khi, Feldherr von Tsu, ward auf dem Leichnam des Königs Tao, über den er sich fliehend geworfen, mit Pfeilen erschossen (381 vor Chr.).

2) Tschung, ein Minister des Reiches Yue, ward auf Befehl des Königs Keu-tsien hingerichtet, wie in der „Geschichte des Reiches U" erzählt worden.

3) Der Fürstenenkel Yang ist der ursprüngliche Name des Landesherrn von Schang.

4) Der Prinz Ngang, Feldherr von Wei, den der Landesherr von Schang durch List in seine Gewalt bekam, war früher dessen Freund.

Er erwarb sich Verdienste, und ward nicht hochmüthig. Er war reich und geehrt, und ward nicht übermüthig.

Diese drei Männer waren die vollendete Gerechtigkeit, die gewissenhafte Redlichkeit. Desswegen stirbt der Weise in Gerechtigkeit bei dem Unglück. Er blickt auf den Tod, als kehrte er zurück in das Leben. Aber bei der Schande bleibt ihm nichts übrig als sterben, und glänzende Staatsdiener haben getödtet sich selbst und sich dadurch erworben einen Namen. Wenn dabei nur die Gerechtigkeit, dann mag man selbst sterben, man braucht sich nicht zu entsetzen. Warum sollte man jenes nicht können?

Tsai-schĭ entgegnete: Wenn der Gebieter höchstweise, der Minister weise, so ist dies das vollendete Glück der Welt. Wenn der Landesherr erleuchtet, der Minister rechtlich, so ist dies das Glück des Reiches. Wenn der Vater wohlwollend, der Sohn erfüllt von Älternliebe, wenn der Mann vertrauensvoll, die Gattinn lauter, so ist dies das Glück des Hauses. Desswegen war Pi-kan redlich, aber er konnte nicht retten das Herrscherhaus der Yin. Tse-siü war verständig, aber er konnte nicht befestigen das Reich U. Schin-seng [1]) war erfüllt von Älternliebe, aber das Reich Tsin gerieth in Unordnung. Dass alle diese Menschen redliche Minister, Söhne erfüllt von Älternliebe, und dass Reich und Haus dennoch zerstört wurden oder zerrüttet, warum geschah dieses? Es gab keine erleuchteten Landesherren, keine weisen Väter, die jenen Gehör geschenkt hätten. Desswegen hielt die Welt jene Landesherren und Väter für anheimgefallen der Schande, aber sie hatte Mitleid mit jenen Ministern und Söhnen.

Jetzt thaten der Landesherr von Schang, U-khi und der grosse Würdenträger Tschung wohl Recht als Minister unter den Menschen. Deren Landesherren thaten es nicht. Desswegen pries das Zeitalter jene drei Männer, dass sie sich erworben Verdienste, aber es hatte davon keine Wohlthat. Wie könnte man bewundern diejenigen die nicht entgegen gekommen dem Zeitalter, indem sie starben? Warten bis man gestorben und dann erst zeigen können die Redlichkeit, erwerben einen Namen, dafür waren Wei-tse nicht genug menschlich, Khung-tse nicht genug weise, Kuan-tschung [2]) nicht genug gross.

---

[1]) Schin-seng war der Sohn des Fürsten Hien von Tsin.

[2]) Der früher vorgekommene Kuan-I-ngu, Reichsgehilfe des Fürsten Hoan von Tsi.

Wenn der Mensch Verdienste erwirbt, wie sollte dies nicht zusammenfallen mit der Zeit, wo er erwachsen und unversehrt vorhanden? Dass Leib und Name unversehrt vorhanden, dies ist das Erste. Dass man den Namen zum Muster nehmen könne, indess man mit dem Leib gestorben, dies kommt zunächst. Dass der Name anheimfällt der Schande, indess der Leib unversehrt, dies ist das Letzte.

Nachdem der Fürst von Ying diese Worte gut geheissen, fuhr Tsai-schĭ nach einer Weile wieder fort: Der Landesherr von Schang, U-khi und der grosse Würdenträger Tschung, wie sie als Minister unter den Menschen handelten mit aller Redlichkeit, sich erwarben Verdienste, dies mag man sich wohl wünschen. Heng-yao [1]) diente dem König Wen. Der Fürst von Tscheu stand zur Seite dem König Tsching. Sind diese nicht auch redlich gewesen und höchstweise? Wenn man betrachtet das Verhältniss zwischen Landesherrn und Minister, mag man da lieber sein wollen der Landesherr von Schang, U-khi und der grosse Würdenträger Tschung, oder Heng-yao und der Fürst von Tscheu?

Der Fürst zu Ying antwortete: Der Landesherr von Schang, U-khi und der grosse Würdenträger Tschung gelten hier weniger.

Tsai-schĭ sprach weiter: Da es sich so verhält, ist also dein Gebieter, o Herr, wohlwollender, menschlicher, verwendet mehr im Dienste die Redlichkeit, schätzt die alten Freunde, ist seine Weisheit, sein Verstand an die Männer, die wandeln auf dem Wege des Gesetzes, fester gekittet, handelt er weniger zuwider den Rathschlägen der verdienstvollen Minister, oder war dies Alles mehr der Fall bei dem Fürsten Hiao von Thsin, dem König Tao von Tsu und dem Könige von Yue?

Der Fürst von Ying erwiderte: Ich weiss nicht, wie es sich verhält.

Tsai-schĭ fuhr fort: Jetzt thut es dein Gebieter, indem er sich befreundet mit redlichen Ministern, nicht zuvor dem Fürsten Hiao von Thsin, dem König Tao von Tsu, dem Könige von Yue. Bist es du, o Herr, der lieber einen Platz anweist dem Verstand und der Begabung, der um des Gebieters willen grössere Beruhigung bringt bei Gefahr, der mehr ordnet die Regierung, steuert der Unordnung,

---

1) 夭闔 Heng-yao war der jüngere Bruder des Königs Wen von Tscheu.

Stärke verleiht der Kriegsmacht, niederschlägt die Sorge, zerschmettert das Übel, erweitert das Land, zum Gedeihen bringt die Saaten, Wohlstand bringt über das Reich, die Bedürfnisse verschafft den Häusern, erstarken macht den Gebieter, in Ehren hält die Landesgötter, auszeichnet die Ahnentempel, so dass in der Welt keiner es wagt, mit Betrug zu nahen oder sich zu widersetzen dem Gebieter, indess die Hoheit des Gebieters Alles bedeckt und erzittern macht, was innerhalb der Meere, die Verdienste hinausleuchten über zehntausend Meilen, Ruf und Name hellen Glanzes fortgepflanzt werden durch tausend Geschlechtsalter, oder war dies Alles mehr der Fall bei dem Landesherrn von Schang, bei U-khi und dem grossen Würdenträger Tschung?

Der Fürst von Ying antwortete: Ich komme ihnen nicht gleich.

Tsai-schĭ setzte ferner aus einander: Wenn jetzt dein Gebieter, indem er sich befreundet mit redlichen Ministern, nicht vergisst die alten Freunde, nicht zu vergleichen mit dem Fürsten Hiao, dem König Tao und mit Keu-tsien, und du, o Herr, mit deinen Verdiensten, indem du erlangst das Zutrauen, indem du der Nähe gewürdigt und beglückt wirst, auch nicht zu vergleichen bist mit dem Fürsten von Schang, mit U-khi und dem grossen Würdenträger Tschung, deine Einkünfte aber, o Herr, und dein Amt, dein Ansehen und deine Herrlichkeit, die Reichthümer deines eigenen Hauses grösser als alles dieses bei jenen drei Männern, und du dich dennoch nicht zurückziehst, so fürchte ich, dass es dir schlimmer ergehen wird als jenen drei Männern, und ich vermesse mich, um deinetwillen, o Herr, dies für gefährlich zu halten.

Ein Sprichwort sagt: Wenn die Sonne mitten am Himmel, zieht sie weiter. Wenn der Mond voll ist, nimmt er ab. — Wenn die Dinge in ihrer Fülle, so folgt das Schwinden. So ist die beständige Rechnung des Himmels und der Erde. Vorwärtsgehen und zurücktreten, gefüllt sein und verschrumpfen, mit der Zeit sich ändern und sich verwandeln, so sind die beständigen Wege höchstweiser Männer. Desswegen, wenn in dem Reiche Gesetze herrschen, so dienen sie. Hat das Reich kein Gesetz, so treten sie in die Verborgenheit.

Ein Höchstweiser hat gesagt: „Der fliegende Drache ist am Himmel. Der Nutzen wird gesehen bei den grossen Men-

schen" [1]). Ohne Gerechtigkeit reich sein und auch geehrt, hat für mich den Werth einer schwimmenden Wolke. — Jetzt hast du, o Herr, an denjenigen die dich hassten, dich gerächt, und vergolten denjenigen die dir Gutes erwiesen. Was du wünschtest, hast du erreicht. Du aber trägst keine Rechnung den Veränderungen: ich vermässe mich, an deiner Stelle, o Herr, nichts in Besitz zu nehmen.

Auch ist bei dem Fasan, bei dem Schwan, dem Nashorn und dem Elephanten die Stärke, mit der sie begabt, nicht so gering, dass sie nicht von sich fern halten könnten den Tod, aber der Grund, warum sie sterben, ist: sie werden angezogen von Lockspeisen. Der Verstand Su-thsin's [2]) und Tschi-pe's [3]) war nicht so gering, dass er nicht hingereicht hätte, zu vermeiden die Schande, fern zu halten den Tod. Aber die Ursache, warum sie starben, ist: sie wurden angeregt von Habsucht ohne Aufhören. Desswegen setzten höchstweise Männer, die ordneten die Gebräuche, eine Schranke den Wünschen. Was man nahm von dem Volke, hatte sein Mass. Wenn man ihm Aufträge gab, nahm man Rücksicht auf die Zeit. Wenn man es zum Dienste brauchte, kannte man ein Aufhören.

Aus diesem Grunde war der Sinn nicht ausschweifend, die Handlungen nicht übermüthig, sie blieben immer mit dem Gesetz in Gemeinschaft, ohne es ausser Acht zu lassen. Desswegen ward der Welt geholfen, und sie riss nicht aus einander.

Einst versammelte Hoan, Fürst zu Tsi, neunmal um sich die Fürsten der Reiche. Er brachte zur Einheit und Ordnung die Welt. Als er endlich hielt die Versammlung von Kuei-khieu [4]), hatte er einen stolzen, übermüthigen Sinn. Der Reiche, die abfielen, waren neun.

Den Waffen Fu-tschai's, Königs von U, war in der Welt kein Gegner gewachsen. Trotzend auf Muth und Stärke, schätzte er gering die Fürsten der Reiche, beleidigte Tsi und Tsin. Desswegen tödtete er bald nachher sich selbst und verlor das Reich.

---

[1]) Dieses eine Stelle des Buches der Verwandlungen. „Der fliegende Drache" bedeutet die höchste Tugend. Sobald bei ihnen die höchste Tugend erscheint, haben die Grossen des Reiches Anspruch auf Nutzen.

[2]) 秦蘇 Su-thsin, ein wandernder politischer Redner, der in Yen zu grossen Ehren gelangt, ward in Tsi durch Meuchelmörder getödtet.

[3]) Tschi-pe, das Haupt des Geschlechtes Tschi, ist in der „Geschichte des Hauses Tschao" vorgekommen.

[4]) Die Versammlung von Kuei-khieu fand im J. 651 vor Chr. Statt.

Hia-yŏ schrie für den Geschichtschreiber[1]) mit lauter Stimme. Sein Ruf setzte in Schrecken drei Kriegsheere. Dessenungeachtet ist er gestorben bei einem gemeinen Manne. Alle diese Männer machten sich zu Nutzen das Übermaass und entschlossen sich nicht zur Umkehr. Die Ordnung der Dinge ist: wenn man sich nicht befasst mit Erniedrigung und Rücktritt, befindet man sich in Sorge wegen Verkürzung.

Der Landesherr von Schang stellte im Namen des Fürsten Hiao von Thsin in das Licht Vorschriften und Erlässe. Er wehrte dem Verrath. Wer behauptete eine ehrenvolle Stellung, ward belohnt. Wer sich schuldig machte eines Verbrechens, ward bestraft. Er brachte zur Gleichförmigkeit die Gewichte, regelte die Maasse, berechnete das Leichte und Schwere, bestimmte und zerriss an den Feldern nördliche und südliche Wege, um Ruhe zu schenken für die Beschäftigungen welche das Leben erhalten dem Volke, und Einheit zu bringen in die Gewohnheiten. Er ermunterte das Volk zum Ackerbau, zur Benützung des Bodens. Ein Haus hatte nicht zweierlei Beschäftigung. Er lenkte die Kraft auf die Felder, hiess sammeln, sich einüben in Sachen der Kämpfe und des Lagers. Desswegen setzte sich die Streitmacht in Bewegung, und das Gebiet ward erweitert. Die Streitmacht überliess sich der Ruhe, und das Land ward bereichert. Desswegen hatte Thsin keinen Gegner, der ihm gewachsen, in der Welt. Dass begründet wurde eine Macht, die ein Schrecken für die Fürsten der Reiche, dass erfüllt wurde der Beruf des Reiches Thsin, das Verdienst dessen hatte er sich bereits erworben. Aber bald nachher wurde er zerrissen durch Wagen.

Das Land von Tsu hatte im Umfange mehrere tausend Meilen. Die in den Händen hielten Lanzen, waren eine Million. Pe-khi stellte sich an die Spitze eines Heeres von mehreren zehntausend Kriegern, um mit Tsu den Kampf zu beginnen. Er kämpfte einmal, und nahm

---

[1]) Hia-yŏ ist in der Rede, die Fan-hoei früher vor dem Könige von Thsin gehalten, erwähnt worden. Über diesen durch Muth und Stärke sprüchwörtlich gewordenen Mann ist dem Verfasser in den ihm zugänglichen Werken bisher nichts Näheres vorgekommen. Auch ist zu bemerken, dass das an dieser Stelle gebrauchte Wort 史 太 Thai-sse nebst „Geschichtschreiber“ auch noch einen Familiennamen und den Namen eines der alten neun Flüsse ausdrückt, daher die hier ihm beigelegte Bedeutung nicht gewiss.

hinweg Yen sammt Ying, überlieferte den Flammen I-ling[1]). Er kämpfte ein zweites Mal, und er bewirkte im Süden die Einverleibung von Schŏ und Han[2]). Er setzte ferner hinweg über Han und Wei, und überfiel das mächtige Tschao. Er verschüttete im Norden Ma-fŏ's Schaaren, verurtheilte zur Hinrichtung eine Menge von vierhunderttausend Kriegern und weihte sie der Vernichtung unter Tschang-ping's Erde[3]). Das strömende Blut bildete Bäche, der Ton seines Zischens glich dem Donner. Hierauf drang man in das Land und belagerte Han-tan. Er bewirkte, dass Thsin zu Theil wurde die Beschäftigung eines Kaisers. Tsu und Tschao waren die mächtigsten Reiche der Welt und sie sind die Feinde Thsin's. Dass seit jener Zeit Tsu und Tschao kleinmüthig sich bergen, und es nicht wagen, Thsin zu überfallen, dies ward bewirkt durch die Kraft Pe-khi's. Die er zur Unterwerfung brachte, waren siebzig feste Städte. Diese Verdienste hatte er sich erworben, und bald nachher erhielt er zum Geschenk ein Schwert und starb in Tu-yeu[4]).

U-khi brachte zum Vortheil des Königs Tao von Tsu zur Geltung die Gesetze. Er verminderte die Macht und den Einfluss der grossen Minister. Er liess unberücksichtigt, die ohne Fähigkeit, setzte ab, die nicht zu verwenden. Er entfernte die unthätigen Obrigkeiten. Er verschloss den Weg den Bitten der besonderen Häuser. Er vereinigte zu einem Ganzen die Gewohnheiten des Reiches Tsu. Er wehrte dem auf den Wegen müssig redenden Volke. Er setzte in Thätigkeit die kampfgeübten Männer. Im Süden raffte er zusammen Yang[5]) und Yue, im Norden bewirkte er die Einverleibung von Tschin und Tsai. Er zerbrach, was sich entgegensetzte, zerstreute, was sich wechselseitig anschloss. Er bewirkte, dass die im Einherjagen redenden Staatsdiener nichts hatten, worüber sie öffnen konnten

---

1) 陵夷 I-ling. Dasselbe ist das heutige I-tschang, Stadt ersten Ranges in Hu-kuang.

2) Han-tschung, ein Gebiet des Reiches Tsu.

3) Diese Begebenheit ist in der „Geschichte des Hauses Tschao" erzählt worden.

4) 郵杜 Tu-yeu, der Ort, wo Pe-khi sich mit dem ihm übersandten Schwerte tödtete, lag zehn chinesische Meilen westlich von Hien-yang, der Hauptstadt des Reiches Thsin.

5) 楊 Yang, von ungewisser Lage.

den Mund. Er wehrte seinen Genossen und ermuthigte dadurch die hundert Familien. Er befestigte die Regierung des Reiches Tsu. Er machte durch die Waffen erzittern die Welt. Er brachte durch die Hoheit der Macht zur Unterwerfung die Fürsten der Reiche. Diese Verdienste hatte er sich erworben, und zuletzt ward er abgehauen gleich einem Zweige.

Der grosse Würdenträger Tschung hatte für den König von Yue gründliche Rathschläge, weitgehende Entwürfe. Er rettete ihn aus der Gefahr auf dem Kuai-ki [1]). Den Untergang machte er zum Fortbestand, durch die Schande brachte er hervor die Ehre. Er jätete das Unkraut, zog in die Städte, verwaltete das Land, machte gedeihen das Getreide, stellte sich voran als Führer den Staatsdienern der vier Weltgegenden, nahm für sich allein in Anspruch die Kraft der Höheren und Niederen, unterstützte Keu-tsien's Weisheit, vergalt Fu-tschai die Feindschaft. Zuletzt erfasste er und überwältigte U, hies Yue zu Stande bringen die Oberherrlichkeit. Seine Verdienste hatten sich gezeigt im hellsten Glanze und ihm erworben das Vertrauen. Da kehrte ihm Keu-tsien zuletzt den Rücken und tödtete ihn.

Diese vier Männer, die Erwerbung von Verdiensten hielt nicht von ihnen fern das Unglück, und sie gelangten bis dahin. Dies ist es was man nennt: Vertrauen und nicht im Stande sei, sich zu krümmen. Sich fortbegeben, und nicht im Stande sein, zurückzukehren.

Fan-li [2]) erkannte dies. Entschlossenen Schrittes mied er das Zeitalter, und war lange Zeit hindurch Tschü, Fürst von Thao [3]).

Siehst du denn, o Herr, allein nicht diese Würfelspieler? Einige wollen grosse Würfe machen, Andere wollen theilen das Verdienst. Dies alles weisst du, o Herr, genau. Jetzt bist du, o Herr, der Reichsgehilfe in Thsin. Deine Berechnungen gehen nicht tiefer als der Teppich, deine Entwürfe reichen nicht hinaus über den Vorhof des Palastes. Sitzend waltest du über die Fürsten der Reiche.

---

1) Auf dem Berge Kuai-ki ward der König von Yue durch das Heer von U eingeschlossen.

2) Fan-li, ein anderer Minister des Reiches Yue, der in der „Geschichte des Reiches U" mehrmals vorgekommen.

3) Fan-li lebte unter diesem Namen in fremden Landen.

Der Nutzen verbreitet sich über das Land der drei Flüsse[1]) und erfüllt das Gebiet I-yang[2]). Du hast abgeschnitten die steilen Anhöhen von Yang-tschang [3]), versperrt die Wege des Thai-hang [4]). Du hast ferner abgeschnitten die Strassen von Fan und Tschung-hang [5]): die sechs Reiche können sich nicht vereinigen. Über Wege, die geschützt durch Geländer [6]), tausend Meilen weiter trittst du in den Verkehr mit Schŏ und Han. Du bewirktest, dass die Welt insgesammt fürchtet Thsin, und Thsin will sie bereits gewinnen. Deine Verdienste, o Herr, haben erreicht den Gipfel; dies ist auch die Zeit, wo Thsin theilen will das Verdienst. Da es sich so verhält und du dich nicht zurückziehst, so bist du mit dem Landesherrn von Schang, mit dem Fürsten Pe [7]), mit U-khi und dem grossen Würdenträger Tschung in derselben Lage.

Ich habe gehört: Wer sich spiegelt in dem Wasser, sieht die Züge des Antlitzes. Wer sich spiegelt an dem Menschen, erkennt Glück und Unglück. In dem Buche wird gesagt: „Unter dem Bau der Verdienste kann man nicht lange verweilen“. Das Unglück dieser vier Männer, warum, o Herr, bleibst du bei ihm stehen? Warum gibst du nicht zurück um diese Zeit das Siegel des Reichsgehilfen, machst Platz einem weisen Manne und übergibst es ihm? Sich zurückziehen und wohnen an dem Hange der Felsen, mit der Aus-

---

1) 三川 San-tschuen (das Land der drei Flüsse) ist die Gegend der heutigen Provinz Ho-nan. Der Name stammt von den diese Gegend durchziehenden drei berühmten Flüssen, dem gelben Flusse, dem Lŏ und dem I.

2) 宜陽 I-yang, der noch heute diesen Namen führende District des Kreises Ho-nan, Provinz Ho-nan.

3) 羊腸 Yang-tschang, ein fester Übergangspunct in dem heutigen Kreise Schĭ-tscheu, Provinz Schan-si.

4) 太行 Thai-hang, das Gebirge, auf dem der eben erwähnte Übergangspunct Yang-tschang sich befand.

5) Das Gebiet der früheren mächtigen Geschlechter Fan und Tschung-hang in Tsin.

6) Das Reich Thsin war von dem im Süden liegenden Tsu durch sehr hohe Gebirge getrennt.

7) Unter dem Fürsten Pe wird hier der Feldherr Pe-khi, dessen Familienname Pe, verstanden.

sicht auf die Flüsse, zeigen Pe-I's [1]) Enthaltsamkeit, lange Zeit sein der Fürst von Ying, die Geschlechtsalter hindurch genannt werden der Verwaiste [2]), und es bringen zur Bescheidenheit Hiü-yeu's [3]) und Ki-tse's von Yen-ling [4]), zu Kiao-sung's [5]) langem Leben, ist dies wohl besser, oder ist es ein Ende im Unglück? Warum bleibst du also, o Herr, dabei stehen? Dulden und nicht im Stande sein, sich zu trennen, argwöhnen und nicht im Stande sein, sich zu entschliessen: wer dieses thut, hat gewiss das Unglück jener drei Männer. In den Verwandlungen wird gesagt: „Beim Übermaass [6]) hat der Drache zu bereuen". — Dieses bedeutet denjenigen der emporsteigt, aber nicht im Stande ist, herabzusteigen, der vertraut, aber nicht im Stande ist sich zu verstellen, der sich fortbegibt, aber nicht im Stande ist zurückzukehren. Ich wünsche, dass du, o Herr, dies reiflich überlegest.

Der Fürst von Ying erwiderte hierauf: Ich habe gehört: Wer begehrt und nicht kennt das Aufhören, verliert, was er begehrt. Wer besitzt und nicht kennt die Genügsamkeit, verliert, was er besitzt. — Du, o Meister, hast mich beglückt durch deine Lehren. Ich empfange ehrfurchtsvoll die Befehle.

Er hiess hierauf Tsai-schĭ neben sich sitzen und wies ihm den ersten Platz unter seinen Gästen an. Nach einigen Tagen begab sich Fan-hoei an den Hof und sprach zu dem Könige von Thsin: Unter meinen Gästen befindet sich einer, der von dem Osten der Berge neu angekommen. Er nennt sich Tsai-schĭ. Dieser Mann ist ein scharfsinniger Staatsdiener. Er kennt genau die Angelegenheiten der drei Könige, die Beschäftigungen der fünf Oberherren, die Veränderungen in den Gewohnheiten des Zeitalters. Er ist würdig, dass er betraut werde mit der Regierung des Reiches Thsin. Ich habe

---

1) Pe-I verliess freiwillig den Hof des Königs Wu von Tscheu und ging in die Verbannung.

2) „Der Verwaiste" nannte sich ein Reichsfürst im Unglück oder aus Bescheidenheit.

3) Über 由許 Hiü-yeu ist dem Verfasser nichts bekannt geworden.

4) Ki-tse ist der mit dem Gebiete Yen-ling belehnte Prinz Ki-tschă von U, der in der „Geschichte des Reiches U" vorgekommen.

5) Über 松喬 Kiao-sung ist dem Verfasser nichts weiter bekannt geworden, als dass dieser Mann der Sohn eines Königs gewesen.

6) Wenn Ein Strich des Diagramma's die andern überragt.

sehr viele Menschen gesehen, aber unter ihnen war keiner dem ich nachgestanden wäre. Ich wage es zu bitten, dass er gehört werde.

Der König von Thsin berief jetzt Tsai-schĭ zu sich und fand an seinen Reden grosses Wohlgefallen, so dass er ihn zu einem gastenden Reichsminister ernannte. Der Fürst von Ying meldete sich krank und bat, das Siegel des Reichsgehilfen zurückgeben zu dürfen, wurde jedoch von dem König von Thsin mit Gewalt an den Hof gezogen. Derselbe meldete jetzt seine schwere Erkrankung, worauf er endlich seines Amtes als Reichsgehilfe enthoben wurde.

Der König von Thsin, der sich mit den von Tsai-schĭ vorgelegten Entwürfen einverstanden zeigte, ernannte diesen bald nachher zum Reichsgehilfen von Thsin. Unter der Verwaltung dieses neuen Reichsgehilfen nahm Thsin (255 vor Chr.) das Reich Tscheu in Besitz und vernichtete dadurch die Dynastie dieses Namens. Nachdem jedoch Tsai-schĭ erst einige Monate Reichsgehilfe gewesen, trachteten mehrere Personen, dem Könige von Thsin gegen ihn Hass einzuflössen. Aus Furcht vor Strafe meldete er sich daher gleichfalls krank, gab das Siegel des Reichsgehilfen zurück und lebte fortan unter dem Namen eines Landesherrn von 成綱 Kang-tsching.

Tsai-schĭ verblieb übrigens in Thsin länger als zehn Jahre und bekleidete in diesem Reiche verschiedene Ämter von untergeordneter Bedeutung. Nachdem er zuerst dem König Tschao gedient, widmete er nach dem Tode dieses Herrschers (251 vor Chr.) seine Dienste dem König Hiao-wen und nach dem baldigen Tode des letzteren (250 vor Chr.) dem König Tschuang-siang. Zuletzt (246 vor Chr.) diente er noch dem König Tsching, dem nachherigen Kaiser Schi, in dessen Auftrage er sich als Gesandter des Reiches Thsin nach Yen begab. Im dritten Regierungsjahre des letztgenannten Herrschers (244 vor Chr.) und während des Aufenthaltes Tsai-schĭ's in Yen reiste der durch seinen späteren Anschlag auf das Leben des Königs von Thsin bekannte Prinz Tan, Thronfolger von Yen, als Geissel nach Thsin.

ANHANG.

Das Leben des Feldherrn U-khi.

Der Feldherr U-khi ist in den Reden Tsai-schi's, welche dieser vor dem Fürsten von Ying hielt, mehrfach erwähnt worden. Es dürfte daher nicht am unrechten Orte sein, schliesslich noch einige, dem Verfasser bekannt gewordene Einzelnheiten über das Leben dieses Mannes nach der Quelle des Sse-ki mitzutheilen.

起吳 U-khi war ein Eingeborner des Reiches 衛 Wei, der sich auf das Handwerk der Waffen verlegte. Früher hatte er bei 子曾 Tseng-tse, einem Schüler Confucius', die Wissenschaften erlernt und widmete hierauf seine Dienste dem Landesherrn von Lu, Fürsten Mŏ. Als Tsi (394 vor Chr.) das Reich Lu angriff und die feste Stadt 最 Tsui eroberte, ging man in Lu mit dem Gedanken um, U-khi als Feldherrn anzustellen. Dieser hatte sich jedoch kurz vorher mit einer Tochter des Reiches Tsi vermählt, aus welchem Grunde man ihm in Lu nicht recht traute. U-khi, dem alles daran gelegen war, sich einen Namen zu erwerben, tödtete seine Gattinn, um zu zeigen, dass er nicht zu Tsi halte, worauf Lu ihn endlich zum Feldherrn ernannte. Als solcher brachte er (390 vor Chr.) dem in Lu eingedrungenen Heere von Tsi auf dem Gebiete 陸平 Ping-lŏ [1] eine grosse Niederlage bei.

In Lu gab es indessen einige Personen welche den neuen Feldherrn bei der Regierung verdächtigten, indem sie sprachen: U-khi ist ein widerspenstiger, hartnäckiger Mensch. In seiner Jugend hatte er auf seinem Hause Schulden tausend Pfund. Er wanderte umher, um Staatsdienste zu suchen, und erreichte nichts. Hierauf zertrümmerte er sein Haus. Die Genossen seines Bezirkes verlachten ihn. U-khi tödtete dreissig Menschen welche ihn geschmäht, und trat aus Wei hinaus im Osten. An dem Thore das in das Freie führt, traf er eine Verabredung mit seiner Mutter, biss sich in den Arm [2]) und schwor: Wenn ich nicht Reichsminister oder Reichsgehilfe werde, kehre ich nicht

---

1) Das heutige Wen-schang, Kreis Yen-tscheu in Schan-tung.

2) Er verschaffte sich auf diese Weise das Blut, welches man beim Schwören trank.

mehr nach Wei zurück. Hierauf diente er Tseng-tse. Nach einiger Zeit starb seine Mutter; U-khi wollte durchaus nicht heimkehren. Tseng-tse schätzte ihn gering und sagte sich von ihm los. U-khi begab sich nach Lu, lernte die Kriegskunst und diente dem Landesherrn von Lu. Der Landesherr von Lu misstraute ihm. U-khi tödtete seine Gattinn, indem er trachtete, Feldherr zu werden. Dieses Lu ist ein kleines Reich; wenn es sich aber Ruhm erwirbt durch Siege in Schlachten, so werden die Fürsten der Reiche gegen Lu Anschläge machen. Auch sind Lu und Wei Reiche von Brüdern; wenn der Landesherr aber U-khi verwendet, so wäre dies so viel als Wei zurücksetzen.

Der Fürst von Lu schöpfte in Folge dieser Reden Argwohn und dankte U-khi ab.

Indessen war der Ruf von der grossen Weisheit des Fürsten Wen von 魏 Wei, der eben in die Reihe der anerkannten Reichsfürsten getreten, auch bis zu U-khi gedrungen, und derselbe wünschte, in die Dienste dieses Fürsten zu treten. Fürst Wen fragte seinen Reichsgehilfen 克 李 Li-khe, was U-khi für ein Mensch sei. Der Reichsgehilfe antwortete: U-khi ist habsüchtig und ergeben dem Vergnügen, jedoch in der Handhabung der Waffen kann Jang-tsiü [1]), der Anführer der Pferde, ihn nicht übertreffen. — Fürst Wen ernannte hierauf U-khi zum Feldherrn, der als solcher das Reich Thsin angriff und demselben fünf feste Städte entriss.

U-khi trachtete als Feldherr auf alle Weise, die Zuneigung seiner Untergebenen zu gewinnen. Er kleidete sich, und verzehrte dieselben Speisen wie die gemeinsten seiner Krieger. Wenn er sich niederlegte, liess er keinen Teppich ausbreiten, auf dem Zuge stieg er in keinen Wagen. Er verfertigte mit eigener Hand die zur Aufnahme des Mundvorraths bestimmten Hüllen und füllte sie mit den Antheilen Reis. Alle Mühen und Beschwerden theilte er mit seinen Kriegern. Als einer derselben einst an einem Geschwüre litt, liess sich U-khi herbei, das Geschwür zu saugen. Die Mutter des Kriegers jedoch, welche dies erfuhr, glaubte annehmen zu müssen, dass ihrem Sohne ein Unglück bevorstehe, und weinte. Man sagte zu ihr: Dein

---

1) 苴 穰 Jang-tsiü ein berühmter Feldherr des Reiches Tsi, lebte ungefähr hundert Jahre vor U-khi zur Zeit des Fürsten King von Tsi.

Sohn ist ein gemeiner Krieger, und der Feldherr selbst liess sich herbei, sein Geschwür zu saugen: was hast du da für Ursache zu weinen? — Sie antwortete: Dem ist nicht so. Im vorigen Jahre saugte der Gebieter U [1]) eine Wunde seinem Vater. Sein Vater konnte in dem Kampfe nicht die Ferse drehen und starb hierauf durch die Hand der Feinde. Der Gebieter U saugt jetzt wieder eine Wunde seinem Sohne: ich weiss nicht woran dieser sterben wird. Aus diesem Grunde weine ich.

Fürst Wen, der die grosse Geschicklichkeit U-khi's im Kriegführen, dessen Enthaltsamkeit und Ordnungsliebe, so wie die Gabe, die Neigung der Krieger zu gewinnen, anerkannte, ernannte diesen zum Statthalter des Gebietes 河 西 Si-ho, d. i. des westlichen Flusses [2]), indem er von ihm erwartete, dass er den an jener Grenze liegenden Reichen Thsin und Han die Spitze bieten werde.

Nachdem Fürst Wen (387 vor Chr.) gestorben, diente U-khi dessen Sohne, dem Fürsten Wu. Einst fuhr dieser Fürst in Gesellschaft U-khi's den westlichen Fluss abwärts, und sagte zu dem Feldherrn in der Mitte der Strömung: O wie herrlich die Feste der Berge und des Flusses! Dies ist ein Kleinod des Reiches Wei!

U-khi erwiderte hierauf: Es kommt an auf die Tugend, es kommt nicht an auf die feste Lage. Einst hatte das Geschlecht San-Miao [3]) zur Linken den Tung-ting, zur Rechten den Peng-li [4]). Tugend und Gerechtigkeit wurden von ihm nicht geübt, und Yü [5]) vernichtete es. — Der Wohnsitz Khie's von dem Herrscherhause Hia hatte zur Linken den Fluss und den Thsi [6]), zur Rechten den

[1]) U ist der Familienname U-khi's.

[2]) Die Gegend des heutigen Kreises Fen-tscheu in Schan-si. Der westliche Fluss ist der Fluss Fen.

[3]) San-miao ist einer der im siebzehnten Jahre des Fürsten Wen von Lu erwähnten „vier Schlechten“, der sogenannte „Schlemmer“. Kaiser Schün verbannte ihn, wie an jener Stelle angegeben worden, an die westliche Grenze der Welt.

[4]) 蠡 彭 Peng-li ist ein Sumpf an der westlichen Grenze des heutigen Kreises Yang-tscheu, Provinz Kiang-nan. Die Entfernung von dem See Tung-ting bis zu dem Sumpfe Peng-li ist eine überaus grosse, und beträgt ungefähr den halben Längendurchmesser des heutigen eigentlichen China's.

[5]) Der Kaiser 禹 Yü. Nach der in der obigen Anmerkung erwähnten Stelle Tso-schi's war es Kaiser Schün, der San-miao verbannte.

[6]) Der Thsi ist ein Nebenfluss des Pe-ho (des nördlichen Flusses). Unter dem „Flusse“ wird wahrscheinlich der gelbe Fluss (in seinem östlichen Laufe) verstanden.

Thai-hoa [1]). I-kiue [2]) war in dessen Süden, Yang-tschang [3]) war in dessen Norden. In dem Ordnen der Regierung war der König nicht menschlich, und Tsang verbannte ihn. — Das Reich Tschheu's von dem Herrscherhause Yin hatte zur Linken das Thor von Meng [4]), zur Rechten den Thai-hang. Der Tschang-schan [5]) befand sich in dessen Norden. Der grosse Fluss durchzog dessen Süden. Im Ordnen der Regierung zeigte der König nicht die Tugend, und König Wu tödtete ihn. — Aus diesen Beispielen lässt sich ersehen, dass es ankommt auf die Tugend, nicht auf die feste Lage. Wenn du, o Herr, nicht ordnest die Tugend, so sind die Menschen in den Schiffen insgesammt die Bewohner feindlicher Reiche.

Fürst Wu fand diese Worte vortrefflich und verlieh U-khi ein Lehen. Derselbe erwarb sich als Statthalter des Gebietes Si-ho einen grossen Ruf. Als später in Wei ein Reichsgehilfe ernannt werden sollte, wurde 文 田 Tien-wen, ein Verwandter des in Tsi herrschenden Hauses Tien, zu dieser Stelle befördert, worüber U-khi grosses Missbehagen empfand. Um diesem Missbehagen Luft zu machen, sagte er eines Tages zu Tien-wen: Ich bitte, mit dir über die Verdienste sprechen zu dürfen. Ist es mir erlaubt?

Als der Reichsgehilfe sich hiermit einverstanden erklärte, fuhr U-khi fort: Befehligen drei Kriegsheere, bewirken, dass die

---

[1]) Der 華 泰 Tsai-hoa ist der Berg Hoa-schan in dem Bezirke Hoa-tscheu, Kreis Tung-tscheu, Provinz Schen-si.

[2]) I-kiue ist der heutige District Sung in dem Kreise Ho-nan, Provinz Ho-nan. Die Gegend war später (293 vor Chr.) der Schauplatz einer grossen Schlacht, in der die Heere der Reiche Han und Wei mit einem Verluste von zweihundertvierzigtausend Mann geschlagen wurden.

[3]) Yang-tschang ist der in der Rede Tsai-schi's erwähnte feste Übergangspunct des Berges Tai-hang in dem heutigen Schi-tscheu. Es wird jedoch angegeben, dass Yang-tschang auch der Name einer Bergtreppe neunzig chinesische Meilen nordwestlich von dem heutigen Thai-yuen in Schan-si. I-kiue in Ho-nan und der Übergangspunct Yang-tschang in Schi-tscheu (ebenfalls Provinz Schan-si) liegen übrigens in nicht sehr bedeutender Entfernung von einander. Auch ist zu bemerken, dass in den hier enthaltenen Angaben über die Lage der Länder des Geschlechtes San-miao in Bezug auf die rechte und linke Seite die Richtung von Süden nach Norden, bei den Angaben über die Lage des Reiches des Königs Khie die Richtung von Norden nach Süden zu Grunde gelegt wird.

[4]) 門 孟 Meng-men (das Thor von Meng) befand sich wahrscheinlich in der Gegend des heutigen Districtes Meng, Kreis Hoai-khing, Provinz Ho-nan.

[5]) Tschang-schan, ein Berg in dem Kreise Tschin-ting, Provinz Pe-tschi-li. Tschang-schan war später auch der Name des Gebietes, in welchem dieser Berg lag.

Krieger Freude haben an dem Tode, dass die feindlichen Reiche es nicht wagen, Anschläge zu machen gegen uns: verstehst du dieses besser, oder verstehe ich es?

Tien-wen antwortete: Du verstehst es besser.

U-khi sprach weiter: Lenken die hundert Obrigkeiten, sich befreunden mit den Zehntausenden des Volkes, füllen Vorrathshäuser und Rüstkammern: verstehst du dieses besser, oder verstehe ich es?

Tien-wen antwortete wieder: du verstehst es besser.

U-khi fragte von Neuem: Bewachen den westlichen Fluss, so dass die Kriegsmacht von Thsin es nicht wagt, sich zu wenden nach Osten, dass Han und Wei sich uns anschliessen als Gäste: verstehst du dieses besser, oder verstehe ich es?

Tien-wen erwiderte noch einmal: du verstehst es besser.

U-khi sprach jetzt: Diese Dinge, du stehst in allen dreien mir nach; aber der Rang der dir verliehen ward, ist höher als der meinige. Wie kommt dieses?

Tien-wen erwiderte: Wenn der Gebieter jung, das Reich im Zweifel, wenn die grossen Minister sich noch nicht angeschlossen haben, wenn die hundert Familien nicht vertrauen, soll man sich um diese Zeit an dich halten, oder soll man sich an mich halten?

U-khi blieb auf diese Worte stumm und antwortete erst nach einer längeren Weile: Man soll sich an dich halten.

Tien-wen sagte hierauf: Dies ist der Grund, warum ich über dich gestellt bin.

Der Feldherr U-khi erkannte jetzt wohl, dass er weniger Werth habe als Tien-wen.

Als Tien-wen nach einiger Zeit starb, ward 公叔 Kung-schŏ, ein Verwandter des Fürsten, Reichsgehilfe. Derselbe war mit der fürstlichen Tochter des Reiches Wei vermählt und hatte eine Abneigung vor U-khi. Eines Tages äusserte sich ein Diener Kung-scho's gegen seinen Gebieter: U-khi lässt sich leicht entfernen. — Von dem Gebieter befragt, wie dies zu bewerkstelligen, antwortete der Diener: U-khi ist ein strenger, enthaltsamer Mensch und thut sich viel zu Gute auf seinen Namen. Mögest du, o Herr, früher zu dem Fürsten Wu sagen: Dieser U-khi ist ein weiser Mann, aber das Reich eines Reichsfürsten zweiter Classe ist klein. Auch grenzt es an die Erde des mächtigen Thsin. Ich vermesse mich, zu fürchten, dass U-khi nicht gesonnen ist, hier zu verbleiben. — Fürst Wu

wird dann sagen: Was ist zu thun? — Du, o Herr, sprichst hierauf zu dem Fürsten Wu: Ich werde ihm, um ihn zu erforschen, die fürstliche Tochter anbieten. Ist U-khi gesonnen zu verbleiben, so nimmt er sie gewiss an. Ist er nicht gesonnen zu verbleiben, so schlägt er sie gewiss aus. Auf diese Weise werde ich seine Absicht erfahren. Du, o Herr, berufst hierauf U-khi und trägst ihm die Vermählung an. Du wirst dadurch bewirken, dass die fürstliche Tochter zürnt und dich, o Herr, geringschätzt. Wenn U-khi sieht, dass die fürstliche Tochter dich, o Herr, verachtet, so wird er gewiss den Abschied nehmen.

Kung-scho befolgte diesen Rath seines Dieners. Als U-khi jetzt sah, dass die fürstliche Tochter den Reichsgehilfen von Wei verachtete, begehrte er in der That von dem Fürsten Wu seinen Abschied. Dieser Fürst schöpfte jedoch Argwohn und glaubte nicht, dass es dem Feldherrn mit seinem Begehren Ernst sei. U-khi, der sich fürchtete, eines Verbrechens geziehen zu werden, verliess hierauf das Land und begab sich in das Reich Tsu.

König Tao von Tsu, zu dem schon früher der Ruf von der Weisheit U-khi's gedrungen, ernannte den Ankömmling zum Reichsgehilfen. In dieser neuen Stellung brachte U-khi Klarheit in die Gesetzgebung von Tsu und bewirkte, dass alles sich den Verordnungen fügte. Er entliess die unthätigen Obrigkeiten, setzte die entfernten Seitenlinien der fürstlichen Häuser ab und nahm, um die Verstärkung der Kriegsmacht besorgt, kampfgeübte Krieger unter seinen besondern Schutz. Zugleich machte er den gewöhnlichen üblen Nachreden ein Ende und bewirkte die Auflösung der Parteien. Hierauf wandte er sich mit seiner Streitmacht nach allen Grenzen des Reiches. Im Süden schaffte er Ordnung unter den vielen selbstständigen Bezirken, in welche das Reich Yue damals zersplittert war. Im Norden bewerkstelligte er die Einverleibung der Reiche Tschin und Tsai, und warf die Macht der drei Reiche des früheren Tsin zurück. Im Westen bekriegte er das Reich Thsin. Die verschiedenen Reichsfürsten erfüllte die wachsende Macht des Reiches Tsu mit Besorgniss, und aus eben diesem Grunde waren in Tsu alle vornehmen Geschlechter U-khi abgeneigt.

Als König Tao (381 vor Chr.) starb, erregten die königlichen Seitenlinien und die grossen Würdenträger einen Aufruhr und überfielen U-khi. Dieser entfloh, gelangte auf der Flucht zu dem Leich-

nam des Königs und warf sich über diesen. Nachdem man das Gefolge U-khi's angegriffen, erschoss man diesen selbst mit Pfeilen, wobei auch der Leichnam des Königs Tao von den Geschossen getroffen wurde. Als der König schon begraben war, liess dessen Nachfolger, der König Sü, durch den Ling-yün alle diejenigen hinrichten, welche U-khi mit Pfeilen erschossen und zugleich den Leichnam des Königs Tao mit ihren Geschossen getroffen hatten. Die Mitglieder von mehr als siebzig Häusern wurden der genannten Verbrechen wegen verurtheilt, deren Geschlecht ausgerottet und sie selbst dem Tode geweiht.

SITZUNG VOM 16. FEBRUAR 1859.

Vorgelegt:

Einige Beiträge zur Ethnographie China's,

gesammelt

während des Aufenthaltes der ersten österreichischen Erdumseglungs-Expedition, unter den Befehlen des Herrn Commodore B. v. Wüllerstorf-Urbair, in chinesischen Häfen.

(5. Juli bis 13. August 1858.)

Bereits in einem früheren, unterm 26. Juli d. J. von Shanghai an die kaiserliche Akademie der Wissenschaften abgesandten Berichte über einige in Hongkong und Macao erzielte wissenschaftliche Erfolge war ich so frei, gleichzeitig über mehrere von Herrn Dr. Pfizmaier „angeregte Wünsche" Auskunft zu ertheilen (S. 127—131 der Bemerkungen und Anweisungen für die Naturforscher der Novara-Expedition). Die Mittheilungen die mir durch verschiedene Männer der Wissenschaft während meines Aufenthaltes in Shanghai geworden, veranlassen mich auf mehrere dieser wissenschaftlichen Gegenstände zurückzukommen.

Vor allem erlaube ich mir den schon gemachten Mittheilungen über den interessanten Volksstamm der Miáu-tsz einige weitere beizufügen, welche ich der Güte des verehrungswürdigen Herrn Dr. Bridgman, Missionär und Präsidenten der literarischen wissenschaftlichen Gesellschaft in Shanghai, verdanke, einem Manne, der seit nahezu 30 Jahren in China lebt und daselbst das Wort Gottes lehrt.

Nach den mir von Herrn Dr. Bridgman gemachten Mittheilungen sind die Miáu-tsz sehr zahlreich und werden gewöhnlich auch von den Chinesen als die Urbewohner des Landes betrachtet. Notizen über diesen Volksstamm finden sich in der Geschichte des chinesischen Reiches unter allen Dynastien von der frühesten Zeit bis auf die Gegenwart. Die Miáu-tsz werden gegenwärtig haupt-

sächlich in den Provinzen Kwei-chau, Yun-nán, Sz-chuen, Hú-nán, Kwáng-si und im westlichen Theile von Kwáng-tung angetroffen. Die wilden Tribus welche auf Formosa leben, gehören indess einer völlig verschiedenen Abstammung an.

Im kaiserlichen Dictionär von Káng-hi wird das Wort 苗 *miáu*, (eine Zusammensetzung der Worte „Blume" und „Feld") als „Samensprossen, Grashalm, die von Samen aufspriessen" bezeichnet. Das Wort 子 *tsz* dagegen (hier nun Affixum) ist der gewöhnliche Ausdruck für Sohn, Abkömmling. Nach dieser Erklärung des Wortes „Miáu-tsz" scheinen also die Chinesen diesen Volksstamm in der That als die „Söhne des Bodens", die „Aborigines" zu betrachten. Fremde sind bisher nur zweimal mit Miáu-tsz's in Berührung gekommen. Als Herr J. T. Meadows, Consulats-Dolmetscher, vor einiger Zeit in Chin-kiáng war, sah er mehrere derselben unter den Soldaten der Insurgenten, und vor ungefähr 26 Jahren wurde eine kleine Anzahl dieser Urbewohner in einem Boote in der Nähe der fremden Factoreien unter der schwimmenden Bevölkerung Canton's bemerkt. Diese letzteren hatten das Aussehen wilder Bergbewohner und erinnerten Dr. Bridgman, wie er mir sagte, vielfach an die „wilden Indianer", die er in seiner Heimat, den Neuenglandstaaten, aus den Urwäldern Amerika's sah. Sie vermochten nicht chinesische Bücher zu lesen, noch wurde ihr Dialekt von den Bewohnern Canton's verstanden.

In ihren Berichten über die Miáu-tsz theilen die Chinesen dieses merkwürdige Volk in „sang" und „schuh." Sang, gewöhnlich in Bezug auf Früchte gebraucht, bedeutet „grün", „unreif"; schuh dagegen bedeutet „reif"; oder, in Bezug auf Nahrung „sang", „roh" und „schuh": „gut gekocht". Indem sie diese beiden Ausdrücke auf die Aborigines China's anwenden, wollen sie damit die wilden, unabhängigen, uncivilisirten, „grünen" im Gegensatze zu den zahmen, unterworfenen, civilisirten, „reifen" Miáu-tsz's bezeichnen. Die Unterwerfung und Civilisation der letzteren ist indess bis jetzt nur sehr unvollkommen ausgeführt worden. Was sie in den Tagen von Yzu und Schan gewesen, das sind die Miáu-tsz für die Chinesen bis zur Stunde geblieben, lästige, unruhige Nachbarn.

Bei dem sehr geringen Verkehre welcher bisher zwischen Fremden und Miáu-tsz bestanden, fällt es ungemein schwierig anzu-

geben, ob und in wie weit sie sich mit den Söhnen Han's vermischt oder deren Sitten und Gebräuche angenommen haben. In den meisten Fällen ist ihre Sprache von jener der Chinesen verschieden; welchem Idiom aber sich dieselbe nähert, und ob sie eine Literatur besitzt, konnte noch immer nicht ermittelt werden. Erst in der neuesten Zeit hat Herr Dr. Bridgman es unternommen, die Geschichte dieses merkwürdigen Volkes zu studiren und ihren damaligen Zustand zu untersuchen, und wir mögen mit um so grösserer Theilnahme den Erfolgen dieser schönen Aufgabe entgegensehen, als Herr Dr. Bridgman mir die persönliche Zusicherung gegeben, gleich nach Beendigung seiner Forschungen eine Copie der erlangten Resultate an die kaiserliche Akademie der Wissenschaften gelangen zu lassen.

Ein anderer „angeregter Wunsch" des Herrn Dr. Pfizmaier war „die Ermittelung der eigentlichen Lage des in der Geschichte „berühmten Berges Hoei-ki, worüber sich angeblich nirgends eine „Aufklärung findet."

Nach einem statistischen Bericht über das chinesische Reich, welcher während der Regierung des Kaisers Kien-Lung veröffentlicht wurde (乾隆府廳州縣圖志), ist Hwui-ki sowohl der Name einer Stadt als eines Berges, die Stadt liegt im Departement Shaou-hing in der Provinz von Cheh-kiang. Der Berg 會稽 [1]) liegt südöstlich von der Stadt, in einer Entfernung von ungefähr 13 li oder 3¼ engl. Meilen. Der Berg- und See-Classiker (山海經) bemerkt darüber: Der Berg Whui-ki oder Hwui-kí ist scheibenförmig; auf seinem Gipfel gibt es viel Gold und Edelsteine, auf seiner Basis findet sich ein Stein der Gemmen gleicht. In früheren Zeiten hiess dieser Berg *Mau-San* (茅山); aber der grosse Jú (大禹), der erste Kaiser der Hea-Dynastie, änderte später diesen Namen, indem er einmal den Berg bestieg und auf demselben eine Berathung hielt. (大會計). Das Grabmal des grossen Jú ist 1½ Meile (5¼ li)

[1]) Diese Zeichen sind ihrer Stellung nach von denen des Herrn Dr. Pfizmaier abweichend. Sie wurden mir so von Dr. W. Aitchison, einem amerikanischen Missionäre, dem ich mehrere werthvolle Mittheilungen verdanke, angegeben.

nördlich von diesem Berg gelegen. In der Nähe desselben ist gleichfalls ein dem ersten Kaiser der Jú-Dynastie geweihter Tempel. 25 li oder ungefähr 6¹/₄ engl. Meilen südöstlich von der Stadt Hwui-ki befinden sich die Gräber von meheren Kaisern der Sung- (宋) Dynastie.

Was einen andern Wunsch des Herrn Dr. Pfizmaier betrifft, nämlich „über eine in der alten Geschichte öfters erwähnte Waffe, „Thsi-scheú nähere Auskunft zu erhalten", so habe ich zwar schon in einem Berichte aus Shanghai vom 16. Juli d. J. über diesen Gegenstand einige Mittheilungen gemacht, will aber doch noch folgende Notiz beifügen:

匕 首 *Pí scheu* ist der Name eines kurzen Schwertes, das zur Ermordung von Tyrannen in Gebrauch gewesen zu sein scheint. Eine genaue Beschreibung dieser Waffe findet sich im Wörterbuche des Kaisers Kang-hi (康 熙 字 典) unter Buchstabe 匕.

In Bezug auf Sprachproben war ich bemüht in Shanghai ein Wörterverzeichniss im Shanghai-Dialekt zu erwerben, welches ich diesem Berichte beifüge; über die Sprache der Miáu-tsz konnte ich leider auch nicht in Shanghai trotz aller Bemühungen irgend eine Probe erhalten.

Der Shanghai-Dialekt ist vom Canton- und Mandarin-Dialekt wesentlich verschieden und das beifolgende Vocabularium wird gewiss eine willkommene Gabe sein. Bemerkenswerth ist, dass die Missionäre der verschiedenen christlichen Bekenntnisse sich noch immer nicht über die richtige Übersetzung des Wortes „Gott" im Chinesischen zu verständigen vermochten. Und gewiss nicht ohne nachtheiligen Einfluss auf die Vorstellung ihrer Gläubigen gebrauchen die römisch-katholischen Missionäre das Wort 天 主 (Tien-tschú), die englischen und deutschen protestantischen Missionäre das Wort 上 帝 (schang-ti), die nordamerikanischen protestantischen Missionäre das Wort 神 (Schin).

Bei einem Besuche des malayischen Archipels und des chinesischen Reiches muss sich dem ethnographischen Forscher unwillkür-

lich die Frage aufdringen, welches wohl die muthmassliche Scheidewand der malayischen, chinesischen und japanesischen Race seie? Unser Aufenthalt war viel zu kurz um durch persönliche Forschungen und Untersuchungen der Lösung dieser Frage näher zu rücken, aber wir haben mindestens nicht unterlassen, im Gespräche mit Männern der Wissenschaft, welche diese Gegenden jahrelang bewohnen, diese Frage zum Gegenstand der Discussion zu machen.

Die chinesische und die malayische Race sind in Chinesich-Indien und im malayischen Archipel derart vermischt, dass es äusserst schwer fallen dürfte, sie zu unterscheiden, wenn man nicht Yung-hing und Yunnan als die äusserste Region der chinesischen, und die malayische Halbinsel Malacca als die Grenze der reinen malayischen Race annimmt. Die Siamesen, Cambodjaner und Anamesen gleichen in ihrer Gestalt, ihren Formen und Gesichtszügen viel mehr den Malayen als den Chinesen, während ihre Religion, ihr Regierungssystem und ihre Lebensweise durch jene zahlreichen chinesischen Emigranten vielfache Veränderungen und Nachahmungen erfahren, welche seit undenklichen Zeiten nach jenen Regionen zogen und nicht unwesentlich beigetragen haben, die gesellschaftlichen Verhältnisse jener Völkerstämme zu heben und ihre natürlichen Hilfsquellen, so wie ihren Verkehr mit der Aussenwelt zu vermehren. Diese beiden Racen wurden noch mehr vermischt durch die Besiegung und Einverleibung der Urbewohner jener ausgedehnten Länderstrecke zwischen dem Burhamputra und dem Thal des Jang-tsz-Flusses, welche noch gegenwärtig theils unterworfene, theils halb unabhängige Stämme bilden und über deren Ursprung, wie schon bemerkt, noch so wenig bekannt ist.

Um die Scheidewand der reinen chinesischen Race zu finden und diese von der gemischten malayischen Race zu unterscheiden, dürfte in dem gegebenen Fall die Sprache die sichersten Anhaltspuncte bieten und diese wird der ersteren in Yunnan und Annam mit Ausschluss der Siamesen und Cambodjaner die Grenze anweisen. Aber auch hier bleibt die Frage in Bezug auf die Ähnlichkeit der Bewohner eines grossen Theiles von Annam eine offene und unentschiedene, je nachdem man bei der Beurtheilung der Racen den Gesichtszügen oder den Gewohnheiten und der Sprache eines Volkes eine grössere Wichtigkeit beimisst.

Die Japanesen sind durch ihre insulare Lage so wohl begrenzt, dass sie sich bisher weniger wie andere Nationen der Erde vermischt haben. Sie zogen vor, die Ainu's (angeblich ein Affiliation zwischen Kurilen und Exquimaux) aus Jesso völlig zu vertreiben, als sich mit denselben zu vermischen; so dass dermalen in Hahodadi und Matsmai keine Ainu's mehr angetroffen werden. Die Koreaner sind vermuthlich eine mehr mit Mandschuren als Japanesen gemischte chinesische Race. Mr. Wells Williams, ein ziemlich genauer Kenner China's und Japan's, sprach gegen mich die Meinung aus, dass die Japanesen sich mehr den Tungusen und Mandschuren als den Chinesen nähern und aus dem Norden gekommen seien. Die Bewohner der Lu-tschu- (Lew-chew oder auch Loo-choo-) Inseln sollen dagegen der tagalischen Race angehören, welche über Formosa aus dem Süden eingewandert kamen. Seit ihrer Unterwerfung um das Jahr 1650 haben sie sich enge den Japanesen angeschlossen, obschon sie mit Vorliebe alles nachahmen, was chinesisch ist und die Sprache und Literatur China's pflegen, welchem Reiche sie bis zur Stunde Tribut und Huldigung zollen.

Leichter als die Scheidewand der malayischen und chinesischen Race dürfte daher jene der Japanesen zu bestimmen sein, welche unter allen Nationen der Erde das ausgebildetste Feudalsystem besitzen, und mit Ausnahme der Bewohner der Lu-tschu-Gruppe auf kein einziges Volk über die Grenze ihres Reiches hinaus irgend einen Einfluss geübt haben. Gleichwohl müssen wir den Ursprung ihrer Literatur und ihrer Religion in China suchen.

Verfolgen wir die Spuren menschlicher Niederlassungen über Japan hinaus nach Südosten, so begegnen wir auf den Mariannen neuerdings Tagalen, welche augenscheinlich durch die Spanier von den philippinischen Inseln zur Auswanderung dahin veranlasst worden waren, westindische und afrikanische Neger und südamerikanische Indianer, welche die weltberühmten Galeonen zur Zeit der spanischen Glanzherrschaft nach jenen einsamen Inseln führten, die zuweilen als Deportations- und Strafcolonien oder Exile für missliebige regierungsfeindliche Persönlichkeiten benützt wurden, müssen in jenem tagalischen Stamm seltsame Schattirungen hervorgebracht haben. Diese Menschenzuflüsse aus Amerika blieben selbst auf gewisse Sitten und Gebräuche der Bewohner der Mariannen nicht ohne Einfluss; und der Forscher welcher heut zu Tage, ohne dass ihm

diese Verhältnisse näher bekannt sind, San Ignacio de Agaña, die Hauptstadt jenes Archipels, betritt, welcher Maria Anna von Österreich, der edlen Gründerinn der ersten Jesuiten-Mission daselbst, im Jahre 1665, seinen jetzigen Namen verdankt, wird nicht weniger erstaunt und verblüfft sein, von den Eingebornen Agaña's den mexicanischen Montezuma-Tanz aufführen zu sehen, als der Paläontolog, der in Brasilien einen riesigen Elephantenzahn auffindet, und nicht unterrichtet ist, dass dessen hinterindischer Eigenthümer blos auf der Durchreise der Langweile des Schaubudenlebens erlag. — —

In ethnographischer Beziehung sind unter den Inselgruppen Polynesiens namentlich die Karolinen-, die Salomonsinseln und Neu-Caledonien von hohem Interesse, und bei der wohlwollenden Theilnahme welche der hochherzige Chef der ersten österreichischen Erdumseglungs-Expedition, Commodore von Wüllerstorf, jeder ernsten wissenschaftlichen Strebung zuwendet, dürfte ich wohl in die glückliche Lage kommen, wenn es nur einigermassen die Navigations-Verhältnisse zulassen, die eine oder andere dieser interessanten Inseln auf der Fahrt nach Australien besuchen und Ihnen schon in meinen nächsten Mittheilungen über die Erfolge dieses Besuches berichten zu können.

Von den Notizen welche ich über die socialen und culturhistorischen Zustände der Chinesen sammelte, erlaube ich mir, mit Bezug auf meinen letzten Bericht vorläufig die folgenden mitzutheilen:

Die Familie, das Verhältniss der Frau zum Manne und zu ihren Kindern, so wie die Erwerbung und Behandlung der Frauen in China werden noch für lange Zeit hindurch für den Forscher Gegenstände des höchsten Interesses sein. Ist man doch noch so wenig über diese Verhältnisse unterrichtet, muss man doch selbst das Wenige was man erfährt, mit grosser Vorsicht und Kritik aufnehmen, um nicht sich selbst und Andere zu täuschen und den Schatz einer Wahrheit mit unzähligen groben Irrthümern zu erkaufen.

Selbst gewissenhafte Männer weichen in ihren Erfahrungen und Ansichten oft wesentlich von einander ab, und es ereignet sich nicht selten, dass man über einen und denselben Gegenstand von drei verschiedenen Persönlichkeiten auch drei verschiedene Urtheile aussprechen hört.

Nach den älteren chinesischen Gesetzen sollte der Mann erst mit 30, das Weib mit 20 Jahren heirathen. Gegenwärtig geschieht dies aber in der Regel zwischen 16 und 20 Jahren. Vielweiberei ist ziemlich allgemein. Man kann durchschnittlich annehmen, dass Ein Mann in 15 mehr als Eine Frau hat. Die erste Frau wird gemeiniglich aus Neigung genommen, die übrigen werden gekauft und zwar, je nach ihren körperlichen Reizen und ihrer Jugend, für 100 bis 600 Dollars. Diese Sitte ruft einen ganz eigenthümlichen Erwerbszweig hervor. Es gibt nämlich Chinesen-Familien, welche dadurch ihren Unterhalt finden, dass sie Kinder weiblichen Geschlechtes von armen Eltern, wenn sie gesund und wohlgebaut sind, zu sich nehmen, dieselben ernähren, pflegen und kleiden, um sie, wenn sie ausgewachsen sind, an wohlhabende Chinesen als Concubinen zu verkaufen. Der Hauptgrund, warum die Chinesen viele Weiber nehmen, ist in der vorgefassten Meinung zu suchen, dass sie dadurch mehr Aussicht haben, eine grössere Anzahl männlicher Erben zu bekommen, worauf sie ungemein stolz sind. Wenn die Chinesen ein Volk von weniger ausgelassenen Sitten erscheinen, als die Japanesen, so liegt dies weniger in ihrem moralischen Gefühl, als in der grösseren Abgeschlossenheit der Geschlechter.

Eine bemerkenswerthe Erscheinung ist der Umstand, dass chinesische Frauen oft erst 2 bis 3 Jahre nach ihrer Verheirathung fruchtbar werden, was mehrere Beobachter zur Annahme veranlasste, dass die Chinesen-Mädchen später ihre Pubertät erlangen als es bei den Europäerinnen der Fall ist; eine Thatsache welche, wenn sie sich bestätigt, eine andere, im Interesse der Einheitstheorie des Menschengeschlechtes aufgeworfene Behauptung, dass nämlich die Pubertät bei den Frauen in allen Ländern der Erde zur gleichen Zeit eintritt, völlig widerlegen würde.

Die Durchschnittszahl der Kinder in einer Familie ist schwer zu ermitteln, weil jeder statistische Anhaltspunct fehlt. Dr. Bridgman hatte die Güte eine Anzahl von zwanzig Familien, welche mehr oder minder mit seinem Haushalte in Verbindung stehen, Lehrer, Diener, Eltern der Schüler u. s. w., über die Zahl ihrer Kinder zu befragen, und es ergab sich folgendes Resultat:

1. Familie hatte . . . . 7 Kinder,
2. „ „ . . . . . 3 „
3. „ „ . . . . . 9 „

4.	Familie hatte	. . . .	6 Kinder,
5.	„ „	. . . .	— „
6.	„ „	. . . .	3 „
7.	„ „	. . . .	3 „
8.	„ „	. . . .	7 „
9.	„ „	. . . .	2 „
10.	„ „	. . . .	3 „
11.	„ „	. . . .	2 „
12.	„ „	. . . .	7 „
13.	„ „	. . . .	2 „
14.	„ „	. . . .	1 „
15.	„ „	. . .	7 „
16.	„ „	. . . .	3 „
17.	„ „	. . . .	6 „
18.	„ „	. . . .	4 „
19.	„ „	. . . .	2 „
20.	„ „	. . . .	3 „
Zusammen	20 Familien hatten	. . . .	80 Kinder,

oder durchschnittlich 4 Kinder auf eine Familie. Ich erhielt leider diese Notiz erst am Tage meiner Abreise, sonst hätte ich gerne noch um eine Auskunft über Stand, Alter der Eltern, Geschlecht der Kinder u. s. w. nachgeforscht.

Was das Aussetzen von Kindern weiblichen Geschlechtes sowohl, als förmlichen Kindesmord betrifft, so scheinen die Angaben früherer Schriftsteller nach Allem was ich über diesen Gegenstand erfahren und beobachtet, sehr übertrieben. Kindesmord ist zwar nirgends in China unbekannt, noch mit jenem Abscheu und Grauen betrachtet, als er es verdient; aber derselbe ist darum weder häufig noch allgemein. Die Zahl der Mädchen scheint allenthalben im richtigen Verhältnisse zu jener der Knaben zu stehen und niemals hört man das Volk über einen Mangel an weiblicher Bevölkerung Klage führen. Eine Ausnahme machen in dieser Beziehung allerdings die Küsten-Districte der Provinz Fu-kien, zwischen Fú-ning und Chang-chau und mehrere Puncte daselbst landeinwärts. Hier wurde der Kindesmord eine geraume Zeit hindurch in einem solchen Grade geübt, dass in der That Mangel an Frauen eintrat und man aus dem nördlichen Theil der Provinz und aus Kiang-si heirathsmässige Mädchen

kommen lassen musste. Die Hauptursache des Kindesmordes in diesen Gegenden ist die massenhafte Auswanderung der männlichen Bevölkerung aus der Provinz Fu-kien nach Siam, dem malayischen Archipel und andern Puncten im Westen. Sie ziehen aus Noth und Mangel an Arbeit in die Fremde und kehren selbst dann selten zurück, wenn sie Familien daheim gelassen haben. Die Coolies (Taglöhner) sind aus Canton und Fu-kien in solchen Massen ausgewandert, dass man in neuester Zeit wieder eine Zunahme der Ermordung der weiblichen Sprösslinge besorgt, da die Wenigsten von ihnen ihre Familien mitnehmen, selbst wenn ihnen jede Erleichterung geboten ist, dies zu thun.

Die sklavenmässige, gleichgiltige Behandlung des weiblichen Geschlechtes steht im seltsamen Widerspruche zu den ehrenvollen Anerkennungen, welche man in China nicht selten durch Errichtung von Tempeln und Denkmalen besonders tugendhaften und wohlthätigen Frauen zu Theil werden lässt. In der Stadt Shanghai und seiner Umgebung befinden sich allein an 90 solcher Pforten und Monumente, welche zu Ehren musterhafter und menschenfreundlicher Frauen errichtet wurden. Diese waren zum grössten Theile verheirathet, und mehrere von ihnen hatten ein sehr hohes Alter erreicht; eine dieser gefeierten Matronen war sogar 104, eine andere 115 Jahre alt geworden.

Aber nicht blos in Shanghai, in allen Theilen des weit ausgedehnten Reiches, das nach den neuesten Quellen einen Flächenraum von 5,300.000 englische Quadratmeilen umfassen soll[1], begegnet der Reisende solchen nationalen Huldigungen ausgezeichneter Frauen, und Dr. Medhurst (A Glance into the interior of China) sowohl, als andere Autoren über China erwähnen mehrfach dieser interessanten Erscheinungen. Eine halbe Meile diesseits der Stadt Kwang-tih bemerkt man eine steinerne Ehrenpforte von besonderer Schönheit, welche die Gemeinde zur Erinnerung an eine tugendhafte und wohlthätige Frau mit Genehmigung des Kaisers

[1]) Nach einem Documente welches während der letzten Unruhen in Canton im Hause des Gouverneurs Yeh gefunden wurde, und welches den Census der Bevölkerung China's vom Jahre 1850 enthielt, soll die Einwohnerzahl des Reiches der Mitte an 400 Millionen Seelen betragen. Die kaiserlichen Commissäre welche während der jüngsten Friedensverhandlungen zu Tien-tsin am Pei-ho anwesend waren (Juli 1858), bestätigten, wie man mich versicherte, diese Angabe.

errichtet hat. Über dem Portal stehen die Worte: „Kin-sin-tsaé-tschung" (Ein goldenes oder vollkommenes Herz, genau in der Mitte[1]).

Nicht minder überraschend, als diese Art Pantheonisirung ausgezeichneter Frauen sind bei der scheinbaren allgemeinen Gleichgiltigkeit, welche sich gegen die arme, kranke und leidende Menschheit in chinesischen Städten kund gibt, die zahlreichen und mannigfachen Wohlthätigkeits-Anstalten, die sich in jeder grösseren Stadt vorfinden, und, wie sich in neuerer Zeit herausgestellt hat, nicht erst der Einführung des Christenthums ihren Ursprung verdanken, sondern schon viel früher bestanden haben.

Schroff contrastirend mit der Sitte des Kindesmordes begegnen wir in den Strassen der Stadt Shanghai Findelhäusern (育嬰堂), wovon das von uns besuchte schon im Jahre 1710 durch freiwillige Beiträge gegründet wurde. Diese Anstalt ist im südöstlichen Theile der Stadt in der Nähe des Stadtraths gelegen und besitzt ein Grundeigenthum von 30 Acres Landes, von dessen Ertrag nebst öffentlichen Sammlungen dieselbe erhalten wird[2]). Im Jahre 1783 sollte dieses Findelhaus mit einem Asyl für Altersschwache und Arbeitsunfähige vereinigt werden und ein einziger reicher Chinese steuerte zu diesem Zwecke 3000 Taels (circa 4190 Dollars) bei, aber man kam später wieder von diesem Plane ab, und das Findelhaus besteht bis zur Stunde selbstständig fort, während arme, alte und kranke Personen aus besondern Fonds alle Monate im Zollhaus betheilt werden.

Zur Zeit meines Besuches befanden sich 30 Säuglinge in diesem Findelhause, welche von ihren Müttern in einen am Eingange befindlichen Korb gelegt worden waren. Das hierbei befolgte Verfahren ist ziemlich dasselbe wie in derlei Anstalten in Europa. Nachdem das Kind in einer dunklen Nische unbemerkt deponirt, wird von Aussen mit einem Stäbchen auf ein oberhalb der Öffnung angebrachtes dickes Bambusstück geklopft, worauf der Korb nach Innen geschoben und der Säugling in Pflege genommen wird. Jedes Kind hat seine eigene Amme oder Wärterinn, welche von der Anstalt bezahlt wird,

---

[1]) Dr. Medhurst übersetzt auch: „Hitting the due Medium." Vol. IV. p. 159.

[2]) Ein ausführlicher Bericht über diese interessante Anstalt findet sich in Morrison's Chinese Repository vol. XIV. p. 177.

Das Gebäude ist gross, geräumig und ziemlich reinlich, aber die Kinder sahen alle ohne Unterschied sehr kränklich aus und waren vielfach mit bösen Ausschlägen behaftet. Namentlich waren Augenkrankheiten sehr zahlreich. Ich fand kein Kind darunter, das mehr als zwei Jahre zählte. Bemerkenswerth ist, dass sie sämmtlich dem weiblichen Geschlechte angehörten; von den männlichen Sprossen scheinen sich die Mütter jedenfalls nicht so leicht zu trennen. Ich liess einen der Aufseher fragen, was wohl mit diesen Kindern geschähe, wenn sie heranwachsen, aber ich konnte keine genügende Auskunft erhalten. Man sagte mir, sie würden dann von bemittelteren Leuten die selbst keine Familie besitzen, an Kindesstatt angenommen. Auf Grund mehrerer, von anderer Seite eingezogenen Erkundigungen habe ich aber Ursache zu vermuthen, dass diese weiblichen Findlinge ein Contingent zu jener Classe unglücklicher Wesen bilden, welche von speculativen Pflegemüttern aufgezogen, im geeigneten Alter an bemittelte Chinesen (zuweilen auch an fremde Bewohner!) als Sklavinnen und Concubinen verkauft werden. Nach den Exemplaren zu urtheilen, welche mir in dieser Anstalt zu Gesichte kamen, dürften aber diese siechen, verkrüppelten Leiber selbst zur Zeit ihrer vollsten Entwickelung einer pflegemütterlichen Speculation nur wenig Aussicht auf Gewinn bieten. —

Eine andere merkwürdige Humanitätsanstalt ist die „Halle vereinter Wohlthätigkeit (同 仁 堂) Tûng-jin-tang, die im Jahre 1804 durch mehrere menschenfreundliche Männer gegründet wurde, welche Massregeln zu treffen beabsichtigten, um die Leichen armer Verstorbener zu begraben. Diese Anstalt erhielt bald durch Vermächtnisse, Geschenke und jährliche Beiträge so reiche Zuflüsse, dass man in die Lage kam, noch andere humane Zwecke zu verfolgen. Man unterstützte verarmte Witwen welche angesehenen Familien angehörten, mit 700 Cash monatlich[1]); man beschenkte altersschwache Personen über 60 Jahre, die ohne Unterhalt, krank oder arbeitsunfähig waren, mit 600 Cash monatlich; man theilte unentgeltlich Särge und Grabutensilien[2]) an diejenigen aus, welche zu arm waren, um ihre verstorbenen Verwandten

[1]) Die nominellen Münzen sind Liang, tsien, fan und li oder Tael, mace, candareen und cash, wie sie die englischen Kaufleute bezeichnen. 1900 cash Kupfer sind = 1 Tael oder $1^{7}/_{18}$ mexicanischer Dollar. (1 Dollars = 2 fl. 5 kr. C. M.)

[2]) *„Materials necessary for making graves“* ist der Wortlaut im Englischen.

anständig begraben zu können. Eine andere humane Handlung der Anstalt bestand darin, Särge mit Todten, die in der Stadt über der Erde gefunden wurden, in Gruben zu versenken. Endlich war es die Absicht der Gründer dieses, seiner Bezeichnung so wohl entsprechenden Institutes, sobald es die Geldmittel zuliessen, Armenschulen zu errichten, warme Kleider an Hilflose zu spenden, und zur Schlachtung bestimmte Thiere anzukaufen und sodann wieder frei zu lassen. (Wem fallen hier nicht die aus ähnlichen humanen Motiven gegründeten Vereine gegen Thierquälerei ein, welche, wie es scheint, sogar später wie jenes Institut in China, in England und Deutschland aufsprangen [1]).

Die Verhandlungen über die Verwaltung der Anstalt werden öffentlich geführt und die jeweiligen Leiter sind verpflichtet, jedes Jahr einen Rechenschaftsbericht über die Wirksamkeit derselben erscheinen zu lassen [2]).

Seit der Gründung dieser Humanitäts-Anstalt hat dieselbe jedoch mehrfache Reformen erfahren. Ihre Thätigkeit beschränkt sich dermalen auf die folgenden 3 Hauptzwecke:

1. Unterstützung alter gebrechlicher Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes mit 600—700 Cash monatlich. Dieselben erhalten indess blos Geldgeschenke, werden aber nicht in der Anstalt selbst aufgenommen und verpflegt.

2. Unentgeltliche Verabreichung von verschiedenen Heilmitteln gegen Kopfweh, Magenleiden, Fieber, Diarrhöe, Krampf (Sô) während der ungesunden Jahreszeit vom 5. bis 8. Monat, indess in den übrigen Monaten des Jahres blos Pflaster vertheilt werden. Am 3., 8., 13., 18., 23. und 28. Tag eines jeden Monats (drei in acht, d. h. jede Tagzahl in welcher 3 oder 8 enthalten ist) während der sogenannten nassen, heissen, ungesunden Saison (Juni bis October) werden gleichzeitig durch chinesische Ärzte in der grossen Halle unentgeltlich Consultationen an arme Kranke ertheilt.

3. Verabreichung von Särgen zur Begrabung mittellos Verstorbener. Diese Särge werden an ganz arme Leute unentgeltlich ver-

1) Ich glaube mich nicht zu irren, dass die ersten Vereine gegen Thierquälerei, welche schon früher in England bestanden, zu Anfang der 1830ger Jahre zuerst in Deutschland eingeführt wurden.

2) Eine englische Übersetzung eines solchen, in chinesischer Sprache verfassten Berichtes enthält Morrison's Chinese Repository, für April 1845.

abfolgt; eine etwas bessere, zierlichere Gattung dagegen, nicht ganz Unbemittelten zur Beerdigung ihrer Todten auf Borg gegeben. Ich sah in einem der Magazine einen Sarg, der eben an die Reihe zu kommen schien, welcher die Nummer 1084 trug, und wie man mir sagte, in den letzten drei Jahren verfertigt worden war. Somit wurden im Zeitraume von 36 Monaten über 1000 Särge an Arme vertheilt. —

Beim Weggehen sah ich im Hofraume eine grosse Masse theils beschriebenen Papieres, theils Papierabfälle aufgehäuft. Ich erkundigte mich um die Ursache dieser Ansammlung und erfuhr zu meiner Überraschung, dass dieselbe durchaus keinen industriellen Zweck habe, sondern dass diese verschiedenen Papierstreifen und Abfälle von armen Leuten in den Strassen aufgelesen, und am 1. und 15. eines jeden Monats von denselben gegen ein Geschenk von 3 Kupfer-Cash per Pfund in die Anstalt gebracht und daselbst zu einer gewissen Zeit des Jahres verbrannt werden. Die Chinesen bewahren nämlich eine ganz besondere Achtung für alles Geschriebene, sie halten den geschriebenen Buchstaben gewissermassen für „heilig" und wollen daher verhüten, dass irgend ein beschriebenes Blatt Papier in unrechte Hände gerathe und damit ein Missbrauch geschähe. Ich bemerkte unter dieser kolossalen Papiermasse so manches mit englischen Schriftzügen beschriebene Blatt!

Was ich während meines Aufenthaltes in Hongkong, Macao und Shanghai über mehrere, noch weniger bekannte Nutzpflanzen mit Hinblick auf ihre Verpflanzung nach Österreich, ferner über Thee- und Seidencultur und deren Wichtigkeit für den europäischen Handel, sowie über den Opium-Markt gesammelt, muss ich mir vorbehalten, zum Gegenstande eines besonderen Aufsatzes zu machen.

In See, 5. September 1858.

Dr. Karl Scherzer.

Bemerkungen und Berichtigungen zu einem in St. Petersburg erschienenen russisch-japanischen Wörterbuche.

Von dem w. M. Herrn **Dr. A. Pfizmaier.**

Im Jahre 1857 erschien zu St. Petersburg ein Werk unter folgendem Titel: **Русско-японскій словарь составленный I. Гошкевичемъ при пособіи японса Тацибана но Коосай.**

Aus der Vorrede zu dem Buche ist zu ersehen, dass der auf dem Titel erwähnte Tatsibana-no Kô-sai ein in der asiatischen Abtheilung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu St. Petersburg angestellter Japaner, mit dessen Hilfe der Verfasser, Herr Goschkéwitsch, das vorliegende Wörterbuch zusammenstellte.

Der Vortheil, die mündlichen Mittheilungen eines des Schreibens kundigen gebornen Japaners benützen zu können, muss demjenigen der auf einem unbekannten Gebiete lange Zeit mühevoll geforscht, so bedeutend erscheinen, dass er von einem, wie der russische Verfasser es nennt, durch das Zusammentreffen glücklicher Umstände solchergestalt begünstigten Werke eine namhafte Bereicherung unserer bisherigen Kenntnisse der japanischen Sprache mit Zuversicht erwartet. Ich glaubte, dass, welches immer der Umfang und der Gehalt des Werkes, in demselben Aufklärung über das bisher Dunkle oder Bestätigung des bisher Erforschten wenigstens in einiger Hinsicht nicht vergeblich zu suchen sein würde.

Eine genaue Durchsicht des Werkes verschaffte mir die Überzeugung, dass dasselbe zwar besser und reichhaltiger als die bisher vollständig erschienenen, mit europäischer Erklärung versehenen eigentlichen japanischen Wörterbücher [1]) und in der That als ein

[1]) Die Zahl dieser Wörterbücher ist eine sehr geringe und beschränkt sich, wenn die in früheren Jahrhunderten und in Japan erschienenen ausgeschlossen werden, auf ein einziges, dasjenige des Herrn Medhurst.

Fortschritt auf diesem Gebiete zu betrachten ist. Das darin Gebotene geht jedoch sehr wenig über dasjenige hinaus, worüber auch in den gewöhnlichen lexikographischen Quellen Belehrung zu finden ist, steht vielmehr in Hinsicht der Menge noch unter demselben. Eine Vergleichung mit dem Anfange meines auf möglichste Vollständigkeit berechneten Wörterbuches wird zeigen, dass in Herrn Goschkéwitsch's Werke lange Reihen gebräuchlicher und solcher Wörter fehlen, welche, um verstanden zu werden, einer Erklärung bedürfen.

Den Hauptwerth des Buches würden übrigens Gegenstände bilden, über welche nur ein geborner Japaner Aufschlüsse zu geben im Stande wäre. Zum Unglücke jedoch sind die von dem japanischen Gewährsmanne herrührenden Angaben nicht verlässlich, in vielen Fällen selbst erweislich unrichtig und besitzen daher den Werth nicht, den man ursprünglich auf sie zu legen versucht wäre.

Ich werde in den folgenden Zeilen durch einige Beispiele zuerst die Vorzüge beleuchten, welche Herrn Goschkéwitsch's Werk entweder wirklich hat oder zu haben scheint.

Ehe ich dieses thue, mache ich auf den dem Buche vorgesetzten japanischen Titel: Wa-ro-tsû-gen-fi-kò aufmerksam, wobei ich bemerke, dass Russland hier mit dem Namen des berühmten chinesischen Reiches Lu, Confucius' Vaterland, bezeichnet wird. Russland heisst im Japanichen Ro-si-ya. 魯 ロ Ro ist davon die Abkürzung, zugleich aber auch der Name des Reiches Lu.

Itoko-ni ward in meinem Wörterbuche erklärt durch: „Eine Art Gericht". In Herrn G.'s Wörterbuche steht die Erklärung: Родъ празничнаго блюда, приготовленнаго изъ разныхъ кореньевъ (eine Art Festgerichts, das aus verschiedenen Wurzeln bereitet wird).

Der Ausdruck ito-yû (wörtlich: Seide spinnen) steht bei mir, der etwas unbestimmten japanischen Erklärung gemäss, in der Bedeutung: Staub im Sonnenschein von dem Winde bewegt. In Herrn G.'s Wörterbuch findet sich folgende Erklärung, deren Richtigkeit jedoch dahin gestellt bleiben muss: Метеоръ, оставляющій за собою огненный слѣдъ въ видѣ нитки (eine Lufterscheinung, die hinter sich eine feurige Spur in Gestalt von Fäden zurücklässt).

Das Wort inu-fasiri, welches in keiner Quelle vorgekommen, fehlt bei mir gänzlich. Bei Herrn G. wird dasselbe erklärt: „Собачій

бѣгъ“, военное упражненіе, состоящее въ стрѣляніи изъ лука въ собакъ („der Hundelauf“, eine kriegerische Übung, welche darin besteht, dass man mit einem Bogen auf Hunde schiesst).

Inu-wô-mono (wörtlich: ein Hundetreiber), das in den Quellen ohne Erklärung, ward auch von mir nicht mit Bestimmtheit erklärt und dabei angegeben, dass es keinen Stand, sondern einen ungebildeten Menschen zu bezeichnen scheine. Bei Herrn G. wird erklärt: Стрѣляніе, или догоняніе собакъ: одно изъ военныхъ упражненій (das Schiessen oder das Verfolgen der Hunde, eine von den kriegerischen Übungen). Wenn diese Bedeutung richtig, so folgt hieraus, dass mono in dem angeführten Worte nicht „Person“, sondern „Sache, Gegenstand“ bedeuten würde, was übrigens nicht sehr wahrscheinlich.

Inu-zini (wörtlich: Hundetod) wurde von mir durch „Scheintod oder verstellter Tod“ erklärt. Bei Herrn G. findet sich die Erklärung: „Умереть по собачьи“ т. е. безъ всякой причины, ни за что, ни про что; также вести безобразную жизнь („auf Hundeart sterben“, d. i. ohne alle Ursache, weder wegen etwas, noch für etwas; auch: ein unordentliches Leben führen). Ich setze in diese Erklärung desswegen einen Zweifel, weil, wie ich auch in meinem Wörterbuche angegeben, der Sio-gen-zi-ko dieses Wort mit der Bemerkung begleitet, dass Alles was einem Dinge ähnlich ist, aber dieses nicht wirklich, in Japan inu „Hund“ genannt wird.

Iwa-wasi-i und das davon gebildete Adverbium iwa-wasiku sind von mir, weil sie in den Quellen fehlen, nicht angeführt. Bei Herrn G. werden diese Wörter ganz richtig durch „festlich, feierlich“ erklärt. Sie sind auf übliche Weise von iwai „Festlichkeit“ abgeleitet.

Von neuen Wörtern und Zusammensetzungen, welche mir noch nicht vorgekommen und an deren Richtigkeit ich nicht zweifle, bemerke ich ferner:

Ira-ko-mame, назь. растенія (der Name einer Pflanze). Eine stachliche Hülsenfrucht.

Ro-dzuka, гвоздь, на которомъ утверждается весло и имѣетъ вращательное движеніе (ein Nagel, an den das Ruder befestigt wird, welches dadurch eine drehende Bewegung erhält). Wörtlich: die Handhabe des Ruders.

Fari-ita, доска, на которой расправляютъ вымытое платье и выставляютъ для просушки (ein Bret, über das ein gewaschenes

Kleidungsstück gespannt und zum Trocknen aufgestellt wird). Von faru, ausspannen.

Fa-wake, двое, двѣ части, пополамъ (zweifach, zwei Theile, zur Hälfte). Aus fa, der Abkürzung des chinesischen Wortes fan, die Hälfte, und wake, getheilt.

Baka-rasi-i, глупый, дурацкій (albern, närrisch), von baka, dem dieselbe Grundbedeutung zukommt, richtig abgeleitet.

Fadzukasi-ge-nasi, безстыдный (schamlos). Richtig von fadzukasi-i „verschämt" abgeleitet. Davon auch fadzukasi-ge, das hier fehlende Substantivum.

Furasoko, фляшка (die Schale, der Napf). Ist so viel als furasuko, das von dem portugiesischen frasco „Flasche" abgeleitet ist und auch im Japanischen wohl nur in der letztgenannten Bedeutung üblich sein dürfte.

Ein mir öfters vorgekommenes Wort, das jedoch in den Wörterbüchern fehlt, ist sita-dzi, welches hier durch работа, сдѣланная въ чернѣ (eine Arbeit welche im Groben vollendet ist) erklärt wird.

Während die Ausdrücke der japanischen Mythologie in dem Buche nur sehr schwach vertreten sind, finden sich hin und wieder doch einige neue Götternamen. Ich bemerke folgende:

Jye-fiko-no mi-ko, названіе духа (der Name eines Geistes, d. i. Gottes). Bedeutet wörtlich: der Sohn des Hausgottes.

Idzu-no kami, духъ провинціи Идзу (der Gott der Provinz I-dzu).

Unrichtig ist jedoch erklärt: Iso-takeru-no kami, „Грозный духъ" названіе духа („der strenge Gott", der Name eines Gottes). Der Ausdruck, der mir in dem Werke: Kami-yo-no maki-no asikabi vorgekommen, ist zu erklären durch: die fünfzig tapferen Götter.

Bei einigen Wörtern muss die Richtigkeit der Erklärung dahin gestellt bleiben.

So bei der Redensart fana-mi-ga tera, deren wörtliche Bedeutung: „der Morgen des Sehens der Blumen", und die in dem Werke durch „въ теченіе того времяни пока видны цвѣты" (im Verlauf der Zeit, wo die Blumen sichtbar sind), erklärt ist.

Fa-de, усы у растеній (die Fäden an Pflanzen). Gegen die hier angegebene Bedeutung spricht der Umstand, dass dieses Wort

in dem Sio-gen-zi-ko nicht unter den auf Pflanzen bezüglichen Gegenständen, sondern unter den Zeitwörtern, Redensarten und Partikeln verzeichnet steht.

Fame, стѣна въ домѣ, обложенная досками (eine mit Brettern belegte Wand in einem Hause). Mir ist fame nur in der Bedeutung „wurmstichig“ bekannt, während eine Wand kabe heisst.

Von Herrn G. werden mehrere Wörter verzeichnet, an deren Vorkommen ich mit Grund zweifle und deren wahre Schreibart sich nicht leicht errathen lässt. Ich nenne unter ihnen:

Ikudzi-nasi, неряха, неопрятный (ein unreinlicher Mensch, unreinlich). Mir durchaus nicht zu erklären.

I-gomori, очищенiе, въ ночь на 6—е число 1—го мѣсяца, которую всѣ проводятъ въ храмѣ (die Reinigung, in der sechsten Nacht des ersten Monats, die Alle im Tempel zubringen). Ein Wort in dieser Form ist mir nirgends vorgekommen, und mir ist nicht klar, was die Sylbe i hier bedeuten, oder von welchem Worte sie die Abkürzung sein könne.

Fatoko-dosi, троюродны братъ (der drittgeborne Bruder). Nicht zu erklären.

Fadateru, провѣвать (хлѣбъ) (Getreide schwingen). Mir ganz fremd, wenn nicht etwa als fa-dateru, in der wörtlichen Bedeutung „die Blätter aufstellen“ zu betrachten.

Yudanuru, полагаться на кого, довѣрять (sich auf Jemanden verlassen, vertrauen). Dazu die Redensart mi-wo yudanuru, совершенно ввѣриться (sich ganz anvertrauen).

Fiyomeki, шовъ головныхъ костей (die Naht der Schädelknochen). Dazu die Redensart fiyomeki-ga mata katamaranu, кости на головѣ еще не срослись (у младенца) (die Schädelknochen sind wie bei einem Kinde noch nicht zusammen gewachsen). Mir ist dieses und das vorhergehende nicht zu erklären.

Bei einer gewissen Anzahl von Wörtern lässt sich das Irrthümliche in der Form oder angegebenen Bedeutung mit Gewissheit bestimmen. Ich verzeichne folgende Beispiele:

Iro-ne, старшiй братъ (der ältere Bruder). Das Wort bedeutet „ältere Schwester“, und der Irrthum verdankt seinen Ursprung einem in der lithographirten Ausgabe des Sio-gen-zi-ko enthaltenen Fehler.

Iro-fi, старшая сестра (die ältere Schwester). Der Irrthum ebenfalls aus einem in der Ausgabe des Sio-gen-zi-ko enthaltenen Fehler hervorgegangen. Das Wort iro-fi ist in der japanischen Sprache gar nicht vorhanden. Es soll statt dessen stehen: Iro-mo, die jüngere Schwester.

Iwaku, мнѣнiе, голосъ, мысль, изреченiе (die Meinung, die Stimme, der Sinn, der Ausdruck). Iwaku ist kein Substantivum, kann auch durchaus nicht als ein solches construirt werden. Das Wort ist eine eigene Form des Verbums iû „sagen" in der Bedeutung: „es wird gesagt, es heisst", und kann nur dann gebraucht werden, wenn das Gesagte oder Genannte unmittelbar auf dasselbe folgt.

Iwo-fata, пять сотъ средствъ (fünfhundert Mittel). Bedeutet wörtlich: „die fünfhundert Haspeln oder Webstühle", und findet sich in dem Sio-gen-zi-ko unter den Werkzeugen und Geräthschaften verzeichnet. Das Wort kann daher nur irgend ein (unbekanntes) Werkzeug bedeuten, wenn es nicht eine Benennung für den Webstuhl selbst.

Jye-tô-si, хозяйка, госпожа (die Hausfrau). Bedeutet die unvermählte Tochter eines Hauses.

Inu-yari, рогатина изъ бамбука (ein Jagdspiess aus Bambusrohr). Wörtlich: „eine Hundelanze", ist in dem Sio-gen-zi-ko nicht unter den Geräthschaften, sondern unter den Redensarten und zwar ohne Erklärung verzeichnet, daher als eine unbekannte Redensart zu betrachten.

Ira-rake, назв. злаго духа (der Name eines bösen Gottes). Die richtige Bedeutung dieses Wortes ist: scharf, durchdringend sein (von der Stimme). Wird sonst durch die Verbalform ira-raku ausgedrückt, und ira-rake, der Form nach die Wurzel des Transitivums, findet sich nur in der lithographirten Ausgabe des Sio-gen-zi-ko, kann jedoch auch ein Schreibfehler sein. Die Veranlassung zu dem Irrthum ist der Umstand, dass dieses Wort in der Wörterschrift durch 鬼利 li-kuei, dessen buchstäbliche Bedeutung im Chinesischen: „scharfer Dämon", wiedergegeben wird.

Roku-ro-kubi, назв. животнаго (der Name eines Thieres). Das Wort bezeichnet die Barbaren aus Java, wörtlich: Menschen, deren Hälse einer Drehbank gleichen.

Ro-siù, ликеръ (Liqueur). Die richtige Bedeutung dieses Wortes ist: Wein des Reiches Lu, d. i. ein sehr dünner Wein, wie

er in Lu gekocht wurde, ein Ausdruck, dessen sich der Wirth aus Bescheidenheit bedient, wenn er seinem Gaste Wein anbietet. Der Herr Verf. verwechselt hier, wie auf dem Titelblatte, Russland mit dem Reiche Lu und erklärt ro-siù in dem Sinne von „russischer Wein“, was in Japan durchaus ohne Vorgang und daselbst höchstens einmal durch Missbrauch geschehen sein kann.

Fò-rasazi, гашь, плотина (ein Weg von Strauchwerk über einen morastigen Boden, ein Damm). Der Ausdruck bedeutet: „nicht in Thätigkeit gesetzt“, und ist die Wurzel eines abnorm gebildeten negativen Zeitwortes, dem das chin. fò-rat „in Thätigkeit setzen“ gleichsam als Activum zu Grunde gelegt ist. Von rat sollte das Passivum eigentlich ratazu lauten, da ersteres jedoch ein chinesisches Wort, so wurde für diese wahrscheinlich nur im gemeinen Sprachgebrauch vorkommende Verbindung ausnahmsweise rasazu gebildet. Zur weiteren Bestätigung des eben Gesagten möge bemerkt werden, dass in dem Sio-gen-zi-ko die Verbindung fò-rasazi unter den Redensarten verzeichnet steht.

Tsiza, буря, сильный вѣтеръ (ein Sturm, ein heftiger Wind). Das Wort tsi-za ist in der japanischen Sprache gar nicht vorhanden. Es ist hier vorerst in der Sylbenschrift ギ gi mit ザ za verwechselt worden, und soll tsi-gi an dessen Stelle stehen, aber nicht in der Bedeutung „Sturm“, sondern „die Giebelspitze eines Tempels“. Der Irrthum ist dadurch entstanden, dass die diesem Ausdrucke entsprechenden Zeichen der Wörterschrift in ihrer Ordnung verkehrt, beziehungsweise auch verkannt wurden. 風ギ破チ Tsi-gi ist nämlich „die Giebelspitze“, 波ハ風フウ fû-fa aber (mit chinesischen Lauten) „der Sturm“. Das erstere ist offenbar die Zusammensetzung von tsigai-gi „der entgegengesetzte Baum“, das zunächst tsigi-gi, dann aber tsi-gi gesprochen wurde. Tsi-gi mit derselben Herleitung der japanischen Laute, jedoch mit einem verschiedenen Zeichen der Wörterschrift, bezeichnet übrigens auch „den Wagebalken“, eine Bedeutung, die von Herrn G. nicht aufgenommen worden.

Tsia-maga, горшекъ кухонный, имѣющій отверстіе немного уже середины (ein Kochtopf, dessen Öffnung etwas schmäler als dessen Mitte). Das Wort soll tsia-gama heissen und bedeutet einen „Theekessel“.

Ri-yoku-sen, проценты (Interessen, Procente). Heisst richtig ri-soku-sen.

Fogami, „побочны господинъ", рожденный отъ наложницы („ein unechter Gebieter", der von einem Kebsweib geboren). Es lässt sich nicht leicht bestimmen, was zu diesem Irrthum Anlass gegeben haben mag; aber ほがみ fogami heisst nichts anderes, als „der untere Theil des Bauches", eine Bedeutung, die zahlreiche Autoritäten für sich hat und die in dem Wörterbuche des Herrn G. nicht verzeichnet steht.

Yomo-tsu kuni, „всѣ царства", мiръ, вселенная („alle Königreiche", die Welt, der Erdkreis). Die wörtliche Bedeutung dieses Ausdrucks ist zwar „das Reich der vier Weltgegenden", durch denselben wird aber nur die „Unterwelt" bezeichnet, ebenso wie durch yomi-dzi, das mit denselben Zeichen der Wörterschrift geschrieben wird und das in dem Buche des Herrn G. fehlt.

Katsura-wotoko, мертвецъ, выходецъ съ того свѣта (ein Todter, Einer, der aus dieser Welt gewandert). Die Bedeutung dieses Wortes ist: „der Zimmtbaum des Mondes", nämlich die verschiedenen grösseren und kleineren Flecken auf der Oberfläche des Mondes, in denen man einen Zimmtbaum zu erkennen glaubt. Der hier gebrauchte japanische Ausdruck bedeutet wörtlich: „der Zimmtmann". Der Irrthum ist durch den Umstand herbeigeführt worden, dass die der japanischen Verbindung entsprechenden chinesischen Zeichen wörtlich: „die verborgenen Manen" bedeuten. Synonyme für die Flecken des Mondes sind übrigens noch sasaraye-wotoko und tsuki-no katsura, welches letztere in dem Werke des Herrn G. vorkommt, jedoch folgendermassen erklärt wird:

Tsuki-no katsura, родъ короны съ изображенiемъ луны на верху (eine Art Krone mit der Abbildung des Mondes auf deren Gipfel). Das hier angeführte Wort hat keine andere Bedeutung als „der Zimmtbaum des Mondes", und es lässt sich nicht leicht bestimmen, was Anlass zu der in dem Buche des Herrn G. enthaltenen Erklärung gegeben haben mag.

In dem Werke findet sich übrigens folgende auf das Wort katsura Bezug habende Verwechselung, die bemerkt zu werden verdient:

Kadzura 1) плющъ и вообще вьющiяся и ползучiя растенiя, 2) парикъ, накладныя волосы (1) der Epheu und im Allge-

meinen jede sich windende oder kriechende Pflanze, 2) eine Perrücke, falsche Haare).

Katsura-no ki, родъ плюща (eine Art Epheu). Die zwei bei kadzura vorkommenden Erklärungen sind zwar richtig, katsura-no ki bedeutet jedoch den „Zimmtbaum“, wobei ki „Baum“ dem Worte katsura, ebenfalls „Zimmtbaum“, das in dem Buche fehlt und mit kadzura nicht zu verwechseln ist, angehängt wurde.

Als Beweis, wie wenig genau und zuverlässig bei aller Weitläufigkeit die Erklärungen des geborenen Japaners sind, diene folgendes Beispiel:

Tan-fei, піонеры, солдаты, заннмающіеся прокладываніемъ дорогъ и устройствомъ окоповъ; считаются скорыми исполнителями своихъ обязанностей, такъ что для выраженія быстроты какого бы ни было дѣла употребляются поговорка: [illegible] проворно, по піонерски! (Pioniere, Soldaten, die sich mit dem Bahnen der Wege und der Anlegung von Verschanzungen beschäftigen; sie gelten für schnell in der Erfüllung ihrer Pflichten, so dass, wenn man die Raschheit irgend einer Sache bezeichnen will, man sich des Ausdrucks bedient: tan-fei-kiû, schnell, hurtig, nach Art der Pioniere!) In Wahrheit bedeutet Tan-fei, ein Wort chinesischen Ursprungs, nichts anderes als „kurze Waffen“, d. i. Schwerter, und ist auch in dem Sio-gen-zi-ko unter den Werkzeugen angeführt. Eine japanische Redensart lautet: Tan-fei kiû-ni sessu „die kurzen Waffen treffen rasch zusammen“, wodurch ein hitziges Handgemenge, ein Kampf, bei dem für den Gebrauch der Lanzen nicht Zeit ist, bezeichnet wird. Das obige Tan-fei-kiû ist daher nur der Theil einer Redensart, keineswegs aber eine solche für sich, da kiû so wie kiû-ni „hurtig, rasch“ in der Construction nur eine adverbiale Geltung hat und ein Verbum als nothwendige Ergänzung fordert. Der Irrthum ist wahrscheinlich dadurch entstanden, dass dem gebornen Japaner nur die ersten drei Wörter des Satzes zur Erklärung vorgelegt wurden. Ob heut zu Tage in Japan wirklich eine Truppengattung tan-fei „die kurzen Waffen“ genannt wird, kommt hier wenig in Betracht; ich möchte es jedoch, besonders was die Anwendung des Namens auf Schanzgräber betrifft, bezweifeln.

Rakko, тигровая кошка, употребляемая для охоты (eine Tigerkatze, welche zur Jagd verwendet wird). Rakko heisst „ein Biber“.

Ari-no fifuki, назв. дерева (der Name eines Baumes). Soll ari-no fira-gi geschrieben werden und bedeutet „die blaue Glockenblume“.

Ya-rò, обыкновенная прическа мущинъ (die gewöhnliche Frisur der Männer). Ya-rò bedeutet einen Weichling im Sinne von cinaedus.

Mai-yo, каждая ночь (jede Nacht). Das Wort soll mei-ya geschrieben werden, weil die Zusammensetzung chinesisch, in welcher Sprache die Nacht ya genannt wird, während yo das Wort japanischen Ursprungs.

Was die Einrichtung eines japanischen Wörterbuches betrifft, so soll ein solches Werk, um nützlich zu sein, alle Wörter sowohl in der Sylben- als auch in der Wörterschrift, letztere mit Anführung aller gebräuchlichen Synonymen enthalten. Das Werk des Herrn G. bringt jedoch die Wörterschrift nur bei Wörtern chinesischen Ursprungs. Hierbei ist indessen zu berücksichtigen, dass ein ausgedehnter Gebrauch der Wörterschrift wegen Vielheit der Zeichen mit grossen typographischen Schwierigkeiten verbunden ist. Diese Schwierigkeiten, welche schon bei einer sehr wenig umfangreichen Anwendung der genannten Schrift bedeutend genug sind, hat man in der Ausgabe des in Rede stehenden Buches dadurch zu umgehen gesucht, dass der russische Theil des Textes zuerst mit beweglichen Lettern gesetzt, hierauf die japanische Sylbenschrift sammt den zerstreut vorkommenden chinesischen Zeichen in die leer gelassenen Räume (von der Hand des gebornen Japaners) autographirt und zuletzt das Ganze durch eine chemische Behandlung auf einen lithographischen Stein übertragen und abgedruckt wurde, wodurch auch die ursprünglich mit Lettern gesetzten Stellen das Aussehen einer Lithographie erhalten haben.

Nicht zu billigen ist es, dass die Zeichen der Sylbenschrift Kata-ka-na zwar in ihrer richtigen Ordnung erhalten, die Zeilen jedoch umgestürzt wurden. Das Lesen wird auf diese Weise selbst für den sehr Geübten lästig, da er die Wörter in ihrer verkehrten Stellung entweder langsam zusammensetzen, oder, so oft japanische Schrift vorkommt, das ganze Buch ebenfalls umstürzen muss. Die Japaner selbst schreiben in allen Fällen, wo für eine senkrechte Zeile kein Platz ist, die einzelnen Zeichen der Sylbenschrift, auch das Kata-ka-na nicht ausgenommen, von der Rechten zur Linken,

was bei Büchern, in denen japanische und europäische Wörter vermischt vorkommen, um so mehr nachgeahmt werden sollte, als dies mit dem Gebrauche der Japaner übereinstimmend und dadurch die Beschwerlichkeit beim Lesen vollkommen beseitigt wird.

Ebenso ist, was in dem Buche nicht geschehen, die Umschreibung der japanischen Wörter mit europäischen Buchstaben und die Trennung der einzelnen eine Zusammensetzung bildenden Theile in einem vorzüglich für Lernende bestimmten Werke beinahe unerlässlich. Um diesen, so wie den unmittelbar vorher angedeuteten Übelstand sichtbar zu machen, bemerke ich nur beispielsweise:

Bei dem Worte kasi finden sich folgende zwei Redensarten in der durchgängig angenommenen Schreibweise:

[illegible] ахъ еслибы мнѣ ниспослано было богатство! [illegible] я думаю: если бы мнѣ получить.

Diese zwei Sätze würden weit zweckmässiger in der nachstehenden Ordnung mit Umschreibung und Trennung der Wörter sich verzeichnen lassen:

シ カ ヨ レ サ ダ ク ヲ ウ ホ イ ザ レ ワ ア aware zai-fô-wo kudasare-yo-kasi, o würden mir doch Reichthümer herabgesandt! フ モ ヲ ト シ カ ヨ メ ト モ motome-yo-kasi-to womô, ich denke mir: o könnte ich es doch erreichen! — Die Unbequemlichkeit, die japanischen Wörter in einer der Erklärung entgegengesetzten Ordnung schreiben und lesen zu müssen, hat in Betracht der übrigen dadurch zu erlangenden Vortheile wenig zu bedeuten.

Die Umschreibung der Wörter sollte auch desswegen nicht unterlassen werden, weil die Zeichen des Kata-ka-na leicht mit einander verwechselt und auf diese Art entstandene Druckfehler nur durch Angabe der Aussprache ihrer sinnstörenden Wirkung beraubt werden können. So lesen wir S. 129: [illegible] обычай пусканія на воду каши въ дубовыхъ листьяхъ со свѣчкою, въ честь духа рѣкъ (der Gebrauch, einen in Eichenblätter gehüllten Grützbrei sammt einer Kerze in das Wasser zu lassen, was zu Ehren des Flussgottes geschieht). Das Wort, welches hier ナ ハ シ カ レ カ ka-si-fa-na-ka-re geschrieben steht, soll シ ガ ナ ハ シ カ kasiwa-nagasi heissen.

Besonders ist auch die Abtheilung der Wörter für die Aussprache und die Etymologie von Wichtigkeit. Wenn wir z. B. lesen [illegible] родъ обезьяны (eine Affenart), so lässt sich ohne Kenntniss der Wörterschrift nicht bestimmen, ob wara-fike-mono, wara-fi-kemono oder warai-ke-mono ausgesprochen werden soll. Erst durch die Wörterschrift erfahren wir, dass ノ モ ケ ヒ ラ ワ warai-ke-mono, wörtlich „das lachende Thier" zu lesen ist. — Ebenso lässt sich bei [illegible] лихорадка (das kalte Fieber) nicht errathen, dass das Wort ミ ヤ ハ ラ ワ wara-wa-yami, wörtlich „die Krankheit der jungen Leute" gelesen werden muss, um so weniger, als in dem Buche bei yami die Bedeutung „Krankheit" fehlt.

Während jedoch die richtige Ordnung der Sylbenschrift in dem Buche beibehalten und nur die Zeilen umgestürzt worden, sind die daselbst vorkommenden Zeichen der Wörterschrift, ohne umgestürzt zu sein, in verkehrter Ordnung aufgestellt und laufen von der Linken zur Rechten. Der Herr Verfasser hat zwar bei diesem Verfahren viele Vorgänger, namentlich Morrison und die in China lebenden Sinologen, dasselbe ist aber dem Gebrauche der Chinesen und Japaner durchaus zuwider, welche in allen Fällen, wo für eine senkrechte Zeile kein Platz ist, die Zeichen von der Rechten zur Linken schreiben. Sylben- und Wörterschrift lässt sich, ohne einen merklichen Verlust an Raum, sehr leicht verbinden, indem man sich streng an die in solchen Fällen übliche Schreibweise der Japaner hält. Anstatt z. B. zu schreiben: [illegible] 出 御 выходъ (при дворѣ), würde man viel besser setzen 御 ギョ 出 シユツ siüt-gio, der Ausgang bei Hofe.

Aus dem Gesagten geht hervor, dass ein nur irgend vollständiges japanisches Wörterbuch, das zugleich für das Studium sämmtlicher Literaturwerke brauchbar wäre, erst zu Tage gefördert werden muss. Von welcher Seite dies geschehen werde, lässt sich bei den ganz ungewöhnlichen Schwierigkeiten, welche sich der Ausführung eines solchen Unternehmens entgegenstellen, noch nicht bestimmen.

VERZEICHNISS

DER

EINGEGANGENEN DRUCKSCHRIFTEN.

(FEBRUAR.)

Académie, R. des Sciences de Stockholm. Handlingar, Bd. I, Hft. 2, 1856; 4°. — Ofversigt af kongl. Vetenskaps-Akademiens Ferhandlingar. Fjortande Årgången 1857; 8°. — Voyage de la frégate Suédoise l'Eugénie. 1851 — 1853, livr. 1 — 5; 4°.

Akademie der Wissenschaften, königl., zu München. Abhandlungen der naturwissenschaftlich - technischen Commission. Bd. II, 1858; 8°.

Alterthumsverein in Lüneburg. Die Alterthümer der Stadt Lüneburg etc. IV. Lief. Folio.

American Journal, The, of sciences and arts. Second seria. Nr. 78. November. 1858. New-Haven; 8°.

Annalen der k. k. Sternwarte, herausgegeben von Karl v. Littrow. Dritter Folge achter Band. 1859; 8°.

Annalen der Chemie und Pharmacie von F. Wöhler, J. Liebig und H. Kopp. Bd. XXXIII, Heft 1, 1859; 8°.

Annales des Mines. Cinquième série, tomme XIII, livr. 3. Paris 1858; 8°.

Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit.

Archiv der Mathematik und Physik von J. A. Grunert. Greifswalde 1858; 8°.

Astronomische Nachrichten. Nr. 1177 — 1181. 4°.

Austria, XI. Jahrgang, Heft 5. Wien 1859; 4°.

Bauzeitung, allgemeine. XXIII. Jahrgang, Heft 11, 12, 1858; 4°. XXIV. Jahrgang, Heft 1, sammt Atlas; Folio.

Brauer, Friedr., Die Oestriden des Hochwildes. Wien 1858; 8°.

Christiania, Universitätsschriften: Nyt Magazin for Naturvidenskaberne. Bd. X, Hft. 1, 2, 3. 1858; 8°. — Physikaliske Meddelelser ved Adam Arndtsen, 1858; 4°. — Statistiske Tabeller for Kongeriget Norge, udgivne efter Foranstaltning af Departementet for det Indre. Syttende Række, 1857. Querquart. — Statistiske Tabeller vedkommende Undervisningsvæsenets Tilstand i Norge i Aaret 1853, 1857—58; Quer-Folio. — Norges Mynter i Middelalderen, samlede og beskrevne af C. J. Schive. 2 Hefte, 1858; Folio. — Nyt Magazin for Naturvidenskaberne. 2 Hefte, 1857, 1858; 8°. — Beretning om Bodsfængslets Virksomhed i Aaret 1857. 1858; 8°.

Cornalia, E., Osservazioni zoologico-anatomiche sopra un nuovo genere di Crostacei isopodi sedentarii. Torino 1858; 4°.

Cosmos, année VIII, 14 vol., livr. 5.

Ficker, Dr. Jul., Der Spiegel Deutscher Leute. Innsbruck 1859; 8°. (30 Exemplare.)

Flora, Nr. 41—48. Regensburg 1858; 8°.

Freiburg im Breisgau, Universitätsschriften.

Geologische Reichsanstalt, k. k., Jahrbuch der, IX. Jahrg. Nr. 3. 1858; 8°.

Gewerbeverein, nied.-österr., Verhandlungen und Mittheilungen, Heft 11. 1858; 8°.

Gindely, Dr. Ant., Geschichte der Ertheilung des böhmischen Majestätsbriefes von 1609. Prag 1858; 8°.

Greifswalde, Universitätsschriften.

Handelingen der Jaarlijschke Allgemeene Vergadering van de Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde te Leiden. Leiden 1859; 8°.

Instituto di Corrispondenza Archeologica. Monumenti et Annali nel 1856; Folio. — Bulletino per l'anno 1856, 8°. Lipsiae et Gothae.

Jahrbuch, Neues, für Pharmacie und verwandte Fächer. Herausgegeben von G. F. Walz und F. L. Winckler. Band X, Heft 6. Speyer 1858; 8°.

Kandler, Peter, Festschrift bei Gelegenheit des Stappellaufes des Linienschiffes „Kaiser“ am St. Franciscustage 1858; 4⁰.

Land- und forstwirthschaftliche Zeitung, allgemeine, IX. Jahrg., Nr. 5 und 6. Wien 1859; 8⁰.

Lund, Universität. Akademische Gelegenheitsschriften.

Marburg, Universität. Akademische Gelegenheitsschriften.

Milne Edwards, H., Leçons sur la physiologie et l'anatomie comparée de l'homme et des animaux. Tome IV. 1, partie. Paris 1859; 8⁰.

Mittheilungen der k. k. geographischen Gesellschaft. II. Jahrg., 3. Heft. Wien 1858; 8⁰.

— aus Justus Perthes' geographischer Anstalt, von Dr. A. Petermann, I. Gotha 1859; 4⁰.

— der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale. IV. Jahrgang. Februar. Wien 1859; 8⁰.

Museum Francisco Carolinum. XVIII. Bericht. 1858; 8⁰.

Natural History Review, The, and Quarterly Journal of science. Vol. V, Nr. 4. London, October 1858; 8⁰.

Nilson, Skandinavisk Fauna. Foglarna. I, II. 1858; 8⁰.

Nordisk Universitaes-Tidskrift, III. und IV. 1. 2. 1858. Lund; 8⁰.

Platz, Phil., Geognostische Beschreibung des unteren Breisgaues, von Hochburg bis Lahr. 1858; 4⁰.

Reinaud, Notice sur la Gazette Arabe de Beyrout. 8⁰.

Scarpellini, Caterina, Su i terremoti avvenuti in Roma nell' anno 1858 relativamente alle fasi lunari. Lettra al direttore del Giornale delle Strade ferrate di Roma. 4⁰.

Segesser, A. Ph. von, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern. Band IV, Lief. 2. Luzern 1858; 8⁰.

Shumard, B. F., Descriptions of new species of Blastoidea from the palaeozoic rocks of the Western States, with some observations on the Structure of the summit of the genus Pentremites. 8⁰.

Société géologique de France, Bulletin de la. II. série, tome XV, feuilles 24—31. Paris 1857 à 1858; 8⁰.

Stur, Dr., Draba Kotschyi Stur. (Sep. Abdr. aus Nr. 2 der österr. botan. Zeitschr.) 1859; 8⁰.

Troschel, Dr. F. H., Das Gebiss der Schnecken zur Begründung einer natürlichen Classification. Dritte Lief., Berlin 1858; 4⁰.

Verhandlungen und Mittheilungen des nied.-österr. Gewerbe-vereines. Jahrg. 1858, Hft. 12; 8°.

Warner, John, Studies in organic Morphologie. An abstract of lectures delivered before the Pattoville Scientific Association in 1855 and 1856. Philadelphia 1857; 8°.

Wiener medicinische Wochenschrift von Dr. Wihtelshöfer. Nr. 7. 1859; 4°.

Witwen-Societät der medicinischen Facultät zu Wien von 1758—1858. Historische Skizze zur Säcularfeier auf Veranlassung der Societät aus den Quellen verfasst von ihrem Actuare und Mitgliede Dr. Med. A. H. Gerstel. Wien 1858; 4°.

Zeitschrift des österreichischen Ingenieur-Vereines. XI. Jahrgang, Heft 1. 1859; 4°.

SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

XXX. BAND. III. HEFT.

JAHRGANG 1859. — MÄRZ.

SITZUNG VOM 2. MÄRZ 1859.

Vorgelegt:

Maria Theresia und der Hofrath von Greiner.

Von **Alfred Arneth.**

Gewiss ist es eine erfreuliche, allseits mit Beifall begrüsste Erscheinung, dass die rege Thätigkeit, durch welche bisher für die Kenntniss der Geschichte Österreichs im Mittelalter und in den demselben nahe stehenden Perioden so Bedeutendes geschah und noch fortwährend geschieht, sich nach und nach in ähnlicher Weise der neueren Zeit und insbesondere dem verflossenen Jahrhunderte zuwendet. Zeigt die Erstere, die Geschichte des Mittelalters, uns die frühesten Anfänge und die Befestigung der staatlichen Gestaltungen, welche theilweise noch aufrecht bestehen, und liefert sie uns dadurch eine nicht hoch genug anzuschlagende Kenntniss der ursprünglichen Grundlagen unserer jetzigen Zustände, so ist die Letztere, die Geschichte der neueren Zeit, wenigstens von einem Gesichtspuncte aus von ungleich grösserer Wichtigkeit. Denn sie ist es eigentlich, welche die letzte und schönste Aufgabe der Geschichte, eine Lehrmeisterinn der Gegenwart zu sein, in weit höherem Masse, ja vielleicht einzig und allein zu erfüllen im Stande ist. Die oft wahrhaft überraschende Analogie welche die Verhältnisse unseres Vaterlandes im vorigen Jahrhunderte, es mögen diejenigen zu fremden Staaten oder die inneren Zustände Österreichs in's Auge gefasst werden, mit der Jetztzeit darbieten, gestattet hierüber nicht den geringsten Zweifel. Die reichste Belehrung lässt sich aus dem was damals geschah, warum und wie es geschah, welche Folgen es nach sich zog, für dasjenige schöpfen, was unter ähnlichen Umständen auch in der Gegenwart zu thun oder zu vermeiden sein könnte.

Insbesondere ist es der lange Zeitraum der Regierung Maria Theresia's, wohl der glücklichste und ruhmreichste, dessen Österreich jemals genoss, welcher vorzugsweise geeignet ist die höchste Aufmerksamkeit aller derer auf sich zu ziehen, die entweder selbst auf dem weiten Felde österreichischer Geschichtsforschung thätig sind, oder wenigstens diese Arbeiten mit regem Antheil verfolgen. Keine Zeit verdient es in höherem Masse als die Maria Theresia's, den ernstesten Studien, der eindringlichsten Quellenforschung unterzogen zu werden. Denn es kann wohl nicht leicht ein erhebenderes Schauspiel geben, als eine jugendliche Fürstinn, die Erbinn eines uralten, aber durch unglückliche Kriegführung mannigfach erschütterten Thrones, von mächtigen, beutegierigen Feinden umlagert, aus einem Kampfe der auf ihr Verderben berechnet war, ob zwar nicht ohne Verlust, doch im Vergleiche mit den Anschlägen welche man wider sie zu verwirklichen strebte, immerhin glücklich hervorgehen zu sehen. Nichts stand ihr zu Gebote als eine geringe, nur unvollkommen ausgerüstete Streitmacht. Nichts fand sie vor als leere Kassen, nichts als Provinzen welche durch die vorhergegangenen Kriege erschöpft, deren Hilfsquellen nur im geringsten Masse entwickelt waren. Und dennoch gelang es ihr durch die Stärke ihres Willens, die Festigkeit ihres Charakters, ihr unerschütterliches Vertrauen, zunächst auf Gott, dann aber auch in die Aufopferungsfähigkeit ihrer Unterthanen, die ererbten Kronen zu behaupten und ihrem geliebten Gemahl diejenige welche eine lange Reihe ihrer Ahnherren getragen hatte, die Krone der deutschen Kaiser auf das Haupt zu setzen.

Wenn möglich von noch grösserer Wichtigkeit als die Haltung welche Maria Theresia gegen die fremden Mächte beobachtete, war die reorganisatorische Thätigkeit die sie hinsichtlich der Regierung der weitausgedehnten Provinzen entwickelte, welche ihrem Scepter gehorchten. Wer den Zustand dieser Regierung, wie Karl VI. sie ihr hinterliess, mit demjenigen vergleicht, in welchem sie in die Hände ihres Sohnes und Nachfolgers überging, den wird die tiefsteingreifende, alle öffentlichen Verhältnisse von Grund aus umformende Thätigkeit der Kaiserinn mit staunender Bewunderung erfüllen. Das war fürwahr eine Neugestaltung des Reiches, wie sie Österreich unter keinem seiner früheren Herrscher, nicht Einen ausgenommen, auch nur in annähernder Weise erlebt hatte. Da war keine von all

den gewichtigen, folgenschweren Fragen welche an die Throne der Regenten sich herandrängen und mit Ungestüm ihre Lösung verlangen, die sie dort nicht wirklich und zum Heile der Unterthanen gefunden hätte. Mit schöpferischer Hand wusste die Kaiserinn aus einem losen Verbande einzelner, stets sich fremd gebliebener, ganz ungleichartiger Provinzen ein einheitlich regiertes Reich zu schaffen. So mild und doch so entschieden verstand sie diese Aufgabe durchzuführen, dass keine einzige dieser Provinzen, so schwer sie auch zu behandeln sein mochten, Klage erhob über die Veränderung welche in ihrer Stellung zur Centralregierung und zu dem übrigen Reichsverbande, in ihren inneren Zuständen herbeigeführt wurde. Denn die wohlthätigen Wirkungen der Massregeln welche die Kaiserinn ergriff, liessen nicht lange auf sich warten. Allgemein wurden sie fühlbar, und noch jetzt wird Maria Theresia's Regierungszeit in den damaligen österreichischen Niederlanden, dem jetzigen Belgien ebenso wie in der Lombardie und in Ungern als diejenige der schönsten Blüthe dieser Länder einmüthig gepriesen.

Das innerste Wesen der hohen Frau, ihre Anschauungsweise, ihre Meinungen und Absichten recht zu ergründen, das ist wohl eine der schönsten Aufgaben welche österreichische Geschichtsforscher sich stellen können. Um dieselbe jedoch würdig zu erfüllen, muss, daran ist nicht zu zweifeln, überall auf die Schriften zurückgegangen werden, die sich glücklicher Weise in grosser Menge von der Hand der Kaiserinn selbst vorfinden. Dieselben bestehen theils in Briefen welche sie an die hervorragendsten Staatsdiener oder an Personen ihres besonderen Vertrauens richtete, und in den zahlreichen Bemerkungen und Anordnungen die sie den an sie gelangenden Berichten der einzelnen Minister, Hofstellen oder sonstigen Behörden beifügte.

Wem Gelegenheit geboten wurde, eine grössere Anzahl dieser Schriften der Kaiserinn zu Gesicht zu bekommen, dem wird die überraschende Fülle der darin ausgesprochenen treffenden Ansichten über die verschiedensten Gegenstände, mehr aber noch die edle Auffassung aller einzelnen Fragen, die tiefe Religiosität die darin herrscht, die ängstliche Gewissenhaftigkeit welche immer nur das wahre Wohl der Unterthanen als den einzigen Zielpunct ihres Strebens ansieht, die vollendete sittliche Reinheit und die gemüthreiche Herzlichkeit endlich, mit der die Kaiserinn, ohne jemals ihrer hohen Würde zu vergessen, doch stets auch den Massstab einer Frau an die zu beur-

theilenden Verhältnisse legt, den lebhaften Wunsch aufdrängen, diese wahrhaften Schätze zum Ruhme der Kaiserinn selbst und ihres erlauchten Hauses, zur Ehre unseres Vaterlandes von vertrauenswerther Hand aus den Archiven erhoben und sie in einer des grossen Gegenstandes würdigen Weise zum Gemeingute gemacht zu sehen.

Was vorerst die eigenhändigen Briefe Maria Theresia's betrifft, so liegt es in der Natur der Sache, dass dieselben sich zum grössten Theile in dem Besitze solcher Familien befinden, an deren Vorfahren sie gerichtet waren. Um diese Schreiben aus den Archiven der ersten österreichischen Adelsgeschlechter, in denen sie jetzt zerstreut sind, zur Veröffentlichung zu erhalten, müsste vor Allem das Interesse der jetzt lebenden Häupter jener Familien für eine solche Sache wachgerufen werden. Man müsste sie mit der Überzeugung durchdringen, dass es den Namen die sie führen, und welche zumeist mit der ganzen Geschichte Österreichs innig verknüpft sind, nur zu neuem Glanze gereichen kann, wenn die unwidersprechlichen Beweise des Vertrauens das Österreichs grösste Kaiserinn ihren Vorfahren schenkte, und damit auch diejenigen ihrer Verdienste um unser Vaterland in Aller Hände gelegt würden. Ob nicht die Herausgabe einer derartigen, möglichst vollständigen Sammlung der Briefe der Kaiserinn Maria Theresia ein Werk wäre, nicht nur der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften vorzugsweise würdig, sondern auch durch ihre Dazwischenkunft noch am ehesten zu verwirklichen, darüber kommt es mir nicht zu, einen entscheidenden Ausspruch zu fällen.

Ausser den Briefen der Kaiserinn, ausser ihren Bemerkungen und Beschlüssen über Berichte und Anträge der Minister und Behörden gibt es noch eine dritte Gattung eigenhändiger Schriften derselben, welche zwischen diesen beiden Kategorien gewissermassen die Mitte hält und je nach den Umständen zu der einen wie zu der anderen gerechnet werden kann. Es ist dies die Correspondenz die sie in einer allerdings etwas eigenthümlichen Art mit Personen ihres besonderen Vertrauens führte, wenn dieselben auch nicht den höchsten Zweigen des Staatsdienstes oder den vornehmsten Familien des Reiches angehörten. Sie gestattete es, dass solche Männer sich in keiner andern Form als in derjenigen in welcher amtliche Vorträge überhaupt an sie gerichtet wurden, in Dingen die sie entweder persönlich, oder welche einzelne Zweige des öffentlichen Dienstes

angingen, schriftlich an sie wendeten, sei es, dass sie um ihr Gutachten befragt worden waren oder es selbst als ihre Pflicht ansahen, der Monarchinn über irgend einen Gegenstand eine wichtig erscheinende Aufklärung zu ertheilen. Darauf antwortete sie dann, meistens gleich auf demselben Papier welches sie dem Schreiber zurücksandte, oder auch, wenn gleich weit seltener, in abgesonderten Billets, mit gewohnter Kürze, aber stets mit Klarheit und Präcision ihre Gedanken ausdrückend.

Eine solche Correspondenz, diejenige der Kaiserinn mit dem Hofrathe von Greiner, aus hundert und zwanzig Schreiben des Letzteren an Maria Theresia, von welchen hundert neun Stücke mit eigenhändigen Antworten derselben versehen sind, dann aus fünf abgesonderten Billets der Kaiserinn an Greiner bestehend, und obgleich meistens undatirt, doch aus den Jahren 1772 bis 1780, den neun letzten Lebensjahren Maria Theresia's herrührend, ist in der Familie Greiner's mit der Pietät welche in solchen Dingen eine leider nicht immer beobachtete Pflicht der Dankbarkeit ist, aufbewahrt, und von Greiner's Tochter, der bekannten Schriftstellerinn Karoline Pichler, Ihrer Majestät der Kaiserinn Karoline Auguste letztwillig zugewendet worden. Ihre Majestät haben mir die Gnade erwiesen, mir diese Correspondenz zu wissenschaftlicher Benützung anzuvertrauen, und sie ist es, welche ich heute der Akademie vorzulegen die Ehre habe.

Die Familie Greiner war schon seit Jahrhunderten in Wien ansässig, und erfreute sich der Tüchtigkeit ihrer Mitglieder so wie ihrer Wohlhabenheit wegen eines gewissen Ansehens in der Stadt. Einer aus ihnen, Andreas Greiner, erhielt schon im Jahre 1565 von Kaiser Maximilian II. zur Belohnung tapferer Kriegsdienste gegen die Türken die Wappen- und Lehensfähigkeit [1]). Seine Söhne Blasius und Bartholomäus Greiner, Hofcontrolore und Kellermeister der Erzherzoge Ferdinand und Leopold von Österreich, wurden im Jahre 1613 von Kaiser Matthias in den Adelstand erhoben [2]). Wohl kein directer Abkömmling von ihnen, aber derselben Familie angehörig, war der Vater des nachmaligen Hofrathes von Greiner, Franz Joseph

[1]) Ritterstandsdiplom vom 9. August 1771 für den Hofsecretär Franz Salesius Greiner. Concept. Adelsarchiv des kais. Ministeriums des Innern.

[2]) Ebendaselbst.

Greiner, welcher als Rechnungsrath, oder wie man damals sagte, als „Raitrath“ bei der Ministerial - Banco - Deputation [1]) sechs und dreissig Jahre hindurch eifrig diente und in verschiedenen wichtigen Geschäften, insbesondere aber bei Einrichtung des Salzgefällwesens in Oberösterreich mit besonderem Erfolge verwendet wurde [2]).

Auch sonst that Franz Joseph Greiner sich durch seine für die damalige Zeit nicht gewöhnliche Bildung, insbesondere aber durch regen Sinn für die Kunst hervor. So lebhaft war dieser bei ihm entwickelt, dass Greiner nicht nur eine Anzahl werthvoller Gemälde ankaufte, sondern sogar in dem Hause welches er im tiefen Graben besass, zu passender Aufstellung der von ihm so hoch gehaltenen Bilder ein eigenes Local erbaute [3]). Ein solcher Einfluss blieb natürlich auf den Sohn, Franz Salesius Greiner, wenn er gleich bei dem Tode des Vaters noch nicht erwachsen war, doch nicht ohne nachhaltige Wirkung. Durch seine lebhafte, geistesthätige Mutter noch mehr dazu ermuntert, suchte er sich während seiner Studienzeit mit angestrengtestem Fleisse die nöthigen Kenntnisse zu erwerben, um sich dereinst mit Erfolg dem Staatsdienste widmen zu können. Gleichzeitig war er jedoch auch bestrebt, sich eine allgemeine wissenschaftliche Bildung anzueignen, welche nicht nur in seiner gewandten und leichten Weise, sich schriftlich auszudrücken, überall durchschimmert [4]), sondern die ihm auch in seiner späteren Laufbahn vielfach von Nutzen ward und auf die Art seiner Verwendung bestimmend einwirkte.

Im Jahre 1752 trat Greiner — zwei und zwanzig Jahre zählend — bei dem damaligen Directorium in publicis et cameralibus in den Staatsdienst und blieb hier, wie er selbst berichtet, zehn Jahre hindurch, ohne Gehalt zu beziehen.

---

[1]) Im Staatskalender des Jahres 1739 ist er Seite 76 als Raitrath bei der „Kayserlichen Ministerial - Banco - Deputations - Buchhalterey“ angeführt.

[2]) Das oben citirte Ritterstandsdiplom.

[3]) Denkwürdigkeiten aus meinem Leben. Von Karoline Pichler. I. 3. Die irrthümlichen Angaben in diesem Buche über die amtliche Laufbahn der beiden Greiner sind nach der vorliegenden actenmässigen Darstellung zu berichtigen.

[4]) Im Jahre 1771 gab Greiner eine damals viel gelesene Übersetzung des bekannten Werkes von Le Vayer de Boutigni heraus: „De l'autorité du Roi, touchant l'Age nécessaire à la profession solemnelle des Religieux“.

Wahrscheinlich im Jahre 1761 als Concipist bei dem kaiserlichen Hofkriegsrathe angestellt [1]), finden wir ihn dort im Jahre 1767 als den letzten in der Reihe der wirklichen Hofkriegssecretäre [2]), drei Jahre später aber, in der Zwischenzeit zu der damaligen böhmischen und österreichischen Hofkanzlei versetzt, als den jüngsten der daselbst dienenden Hofsecretäre angeführt [3]).

Bei dieser Behörde, der Hofkanzlei war es, wo sich dem rastlos thätigen und vielfach befähigten Manne ein weites Feld des Wirkens eröffnete. Anfangs in dem Referate für Tirol und Vorderösterreich beschäftigt, wurde Greiner seiner besonderen Brauchbarkeit und Verlässlichkeit wegen bald als Protokollsführer bei den Sitzungen verwendet, welche über die damals so ungemein wichtigen kirchlichen Angelegenheiten gehalten wurden. Hier lernte ihn der Oberste Kanzler Graf Rudolph Chotek, jener ausgezeichnete Staatsmann der bei der Kaiserinn in so hohem Ansehen stand und ihr volles Vertrauen besass, näher kennen. Mit ausdrücklicher Bewilligung der Monarchinn gebrauchte er den Hofsecretär Greiner zur Besorgung der geheimen Präsidialgeschäfte, und so gross war die Neigung Chotek's zu Greiner, so vortheilhaft die Meinung welche er sich von ihm gebildet hatte, dass er noch von seinem Sterbelager aus in einem Vortrage, dem letzten welchen er an die Monarchinn richtete, ihr den Hofsecretär Greiner zu besonderer Gnadenbezeigung mit Lebhaftigkeit empfahl [4]).

Eine solche ward Greinern denn auch schon im Jahre 1771 durch seine Erhebung in den Ritterstand zu Theil. „Ich accordire dem greiner und leisner von der cantzley“ — Letzterer war Registrator bei dieser Behörde [5]) — „dem ritterstand ohne tax“, so lautet das Handbillet welches die Kaiserinn hierüber am 1. August 1771 an den damaligen Hofkanzler Grafen Leopold Kollowrat eigenhändig erliess [6]). Und es ist dies nicht die einzige Auszeichnung welche Greiner von seiner Monarchinn erhielt. Im Jahre 1772 ist er noch immer der jüngste Hofsecretär bei der böhmischen und österreichischen

---

[1]) Im Staatskalender für 1765 ist Greiner S. 167 der vierte Concipist beim Hofkriegsrathe „in Commissariaticis“.

[2]) Staatskalender für 1767, S. 152.

[3]) Staatskalender für 1770, S. 22.

[4]) Ritterstandsdiplom.

[5]) Franz Mariophilus von Leissner. Staatskalender vom Jahre 1772, S. 20.

[6]) Das Original befindet sich in dem Adelsarchive des Ministeriums des Innern.

Hofkanzlei [1]). Aber schon im folgenden Jahre, am 31. März 1773 wird er mit Übergehung aller seiner Vormänner zum wirklichen Hofrathe und geheimen Referenten bei dieser Behörde mit einem Gehalte von viertausend Gulden jährlich ernannt [2]).

Es wird weder der Kaiserinn noch Greinern zu nahe getreten, wenn man eine Hauptursache dieser raschen Beförderung auch in dem Umstande sieht, dass Greiner das Glück hatte, seiner Monarchinn persönlich bekannt zu werden und ihre Achtung und ihr Vertrauen in gleichem Masse zu erwerben, wie er dies bei dem Grafen Rudolph Chotek so sehr verstanden hatte.

Die erste Veranlassung zur Annäherung Greiner's an die Kaiserinn bot seine im Jahre 1766 stattfindende Vermählung mit dem Fräulein Karoline von Hieronymus, der Lieblingskammerdienerinn und vertrauten Vorleserinn Maria Theresia's.

Die Tochter eines aus dem Hannover'schen gebürtigen Officiers des kaiserlichen Regimentes Wolfenbüttel, war Karoline von Hieronymus schon im fünften Lebensjahre Waise geworden. Auf Kosten der mildthätigen Kaiserinn erzogen, wurde sie ihrer bald an den Tag tretenden ungewöhnlichen Fähigkeiten wegen zur Vorleserinn der Monarchinn bestimmt. Der Umstand, dass sie meistens amtliche Berichte in den verschiedensten Sprachen, und zwar ausser der deutschen auch noch in der lateinischen, französischen und italienischen, oft aus den schlechtesten Handschriften vorzutragen hatte, machte ihre Aufgabe zu keiner leichten. Aber sie entledigte sich derselben mit solchem Geschick und solcher Gewissenhaftigkeit, dass ihr die Kaiserinn ungemein gewogen war.

Mit der ihr eigenen Beständigkeit erhielt Maria Theresia ihrer ehemaligen Vorleserinn diese Huld auch nach deren Verheirathung. Bald übertrug sie sie auf Greiner selbst, nachdem sie ihn erprobt und ihres Zutrauens würdig befunden hatte, und auf die Kinder welche dieser Ehe entstammten. Oft liess sie die Letzteren die sie in ihrer Correspondenz mit Greiner mit dem wohlwollenden Ausdrucke „seine charmanten Kinder" zu bezeichnen pflegte, zu sich entbieten, um sich an ihren Spielen zu ergötzen, und wohl mehr

[1]) Staatskalender vom Jahre 1772, pag. 20.

[2]) Die Vormerkung hierüber ist in einem Protokolle des Archivs des Ministeriums des Innern enthalten.

noch, um die Eltern zu erfreuen und zu ehren, welche mit der innigsten Liebe an ihren Kindern hingen. Niemals aber zeigte sich der warme Antheil welchen die Kaiserinn an den Schicksalen der Greiner'schen Familie nahm, in höherem Masse, als wenn dieselbe, was auch ihr nicht erspart blieb, von Unglücksfällen heimgesucht wurde.

In den Worten welche Maria Theresia in solchen Fällen an Greiner richtet, spricht sich ihr rein menschliches Gefühl, ihr edles Herz in wahrhaft bezaubernder Weise aus. Als Greiner ihr anzeigt, dass seine Kinder von den natürlichen Blattern befallen worden seien, versichert sie ihn unverzüglich ihrer warmen Theilnahme an diesem Ereignisse und dringt in ihn, zu keiner erkünstelten Heilmethode Zuflucht zu nehmen, sondern der Natur freien Lauf zu lassen. Leider musste Greiner bald darauf der Kaiserinn melden, dass sein jüngstes Töchterchen der verheerenden Krankheit erlegen sei. „Heute früh um acht Uhr“, schreibt er der Monarchinn, „habe ich mein armes kleines Mädel verloren, das die Blattern auf eine schmerzliche Weise erstickt haben. Dem Buben geht es bis itzt noch so ziemlich gut. Weil mein Weib vor Wehmuth dem Kinde nicht beystehen konnte, habe ich das arme Würmchen müssen sterben sehen, so weh mir auch dabey geschah. O Gott wie war es so finster in meiner Seele!“

Die Antwort welche Hofrath von Greiner auf diese Zeilen von der Kaiserinn erhielt, gehört sicherlich zu dem Schönsten und Rührendsten was jemals von der Hand einer Frau, einer Fürstinn niedergeschrieben worden ist.

„Ich empfinde“, so lauten Maria Theresia's Worte, „ich empfinde beeder Eltern Schmertz; wie glücklich ist die Kleine, hat ihr Carriere bald gemacht in unschuld. Von dem muss man sich occupiren, nicht von dem Verlurst. Was haben wir mit unsern langen Leben vor Nutz und Freud, was vor Verantwortung! Da ist zu zittern. Gott erhalte ihm seinen Kleinen“.

Wie an dem Gesundheitszustande der Kinder des Hofrathes von Greiner, so nahm die Kaiserinn auch an seinem eigenen Befinden immer den regsten Antheil. Als er ihr einmal — es war am 5. Juni 1776 — auf ihre Erkundigung anzeigte, er habe das kalte Fieber, an dem er litt, durch den Genuss von Chinin vertrieben, antwortet sie ihm:

„Ein tolerables kaltes fieber hätte seinen cörper nicht geschadet; mir ist leyd das hat müssen so geschwind gestilt werden wegen Krämpfungen; wird wieder in einer andern Zeit zuruck komen; er mus nicht zu fruhe wider zur arbeit gehen, künftige wochen noch zuwarten. Ich brauche ihme noch länger.“

Im Sinne der letzteren Worte, durch welche die Kaiserinn dem Hofrathe von Greiner ihre besondere Zufriedenheit mit seinen Diensten zu erkennen gibt, spricht sie sich auch noch bei anderen Anlässen zu wiederholten Malen gegen ihn aus. „Es ist unglaublich, was er auseinander bringt“, bemerkt sie einmal, „also wird mir unentlich erleichtert die Arbeit, da er ein so khlaren und succinten satz hat“, sagt sie ihm ein zweites, „in der geschwindigkeit hat er wohl viel gemacht und wohl“ ein drittes Mal und ermuntert damit mehr als es durch glänzende Auszeichnungen hätte geschehen können, den pflichtgetreuen Staatsdiener zu erneuerter Anstrengung. „Es ist wirklich so“, antwortet sie ihm auf seine Betheuerung, dass es ihm nur darum zu thun sei, ihre Zufriedenheit zu verdienen, „es ist wirklich so das er in nichts scheint, doch das gutte allein aufsucht und bewirkt“. Und als er die Kaiserinn zur Zeit der Vorarbeiten für die Einführung der Verzehrungssteuer in Niederösterreich, welche von Greiner lebhaft bevorwortet wurde, im Hinblick auf das was er für die Aufrechthaltung der Brod- und Fleischsatzung in Wien geleistet habe, auch jetzt dringend um ihre Unterstützung bat und sie der Uneigennützigkeit seines Strebens versicherte, antwortete ihm Maria Theresia:

„Da kan ich am besten die Zeignus geben und das publicum, und dise prob hat ihme auch mein biliges Zutrauen erworben, weillen seine Arbeithsamkeit samt eyffer mit klugheit gefunden. Mich freuete zuvill wan das Trancksteuerwerck zu nutzen des publici ausfalete, eben darum besorge mein gignon oder unthättigkeit in allen. Das studien wesen hat mich auch so gefreut, jetzo vernichtet“.

Das Gefühl der Unzufriedenheit mit sich selbst, der Nichtbefriedigung mit ihren Leistungen, welches in den letzteren Worten zu Tage tritt, wird von der Kaiserinn noch oftmals unumwunden ausgesprochen. Wohl mögen wenige Fürsten gelebt haben, welche mehr und Grösseres zum Besten ihrer Völker vollführten als Maria Theresia; gewiss aber gab es Keinen der geringer von seiner eigenen Befähigung, von seinen Thaten dachte als sie. Die Selbstanklage der

Unthätigkeit in dem Munde einer Monarchinn welche durch eine vierzigjährige Regierungszeit Tag für Tag in angestrengtester Weise mit Staatsgeschäften hinbrachte, zeigt dies deutlich. „Ich sehe alezeit gerne, das man mir mit Freyheit spricht, und habe es nöthig das man mich erwecke“, schreibt sie auf einen Vortrag Greiner's über die von dem Cardinal-Fürsterzbischof von Wien verfügte Suspension eines Geistlichen Namens Kaltner. „Dis seind die einzige augenblick, wo es angenehm ist souverains zu seyn, sie seind aber nicht von dauer“, sagt sie, als Greiner ihr für die ausgiebige Hilfe dankt, welche sie den Hinterbliebenen des verstorbenen Rathes Gaya zu Theil werden liess. „Ich kann mich nicht mehr so anLaden legen, täglich fall herab“; „es will nichts mir mehr gerathen“; solche Bemerkungen, aus denen eine tiefe, von Jahr zu Jahr sich steigernde schwermüthige Stimmung der Kaiserinn spricht, kehren oftmals wieder. Als ihr nach Abschluss des Teschner Friedens Greiner eine Ode welche der bekannte Dichter Mastalier [1]) auf dieses Ereigniss verfasst hatte, mit den Worten vorlegte: „sie ist sehr wohl gerathen und wird ihm gewiss überall auswärts Ehre machen“, antwortete die Kaiserinn: „ich sehe das hertz und die intention, in welcher selbe gemacht ist, ansonsten hätte es nicht einmahl gelesen; ich verdiene keinen ruhm mehr und wenig vor das vergangne“. Und als Greiner der Kaiserinn Vorstellungen dagegen machte, dass sie einen so grossen Theil der Geschäfte in die Hände ihres Sohnes Joseph gelegt habe, und sie davor warnte, sich nicht etwa ganz von der Regierung zurückzuziehen, da schrieb ihm Maria Theresia:

„Ich erkenne aus disen sein wahres attachement vor mich und dem statt; ich erwarte mit ihme weiters zu reden, dan so kan nicht continuiren, weeder vor mein Sellenheyl noch nutz des staatts, und ist nichts so arges als mein gegenwärtige situation.“

Mehr noch als in diesen, wenn man so sagen darf, persönlichen Beziehungen bewegte sich die Correspondenz der Kaiserinn mit dem Hofrathe von Greiner um die öffentlichen Angelegenheiten, und zwar nicht blos um diejenigen welche den eigentlichen Wirkungskreis Greiner's berührten. Oft sendet ihm die Kaiserinn die Berichte und Anträge verschiedener Minister und Behörden, oder die Eingaben

[1]) Karl Mastalier, Lehrer der schönen Wissenschaften an der Wiener Universität, geb. am 16. November 1731, gest. am 6. October 1795.

von Privatleuten zu und fragt ihn um seinen Rath oder beauftragt ihn, ihr die Erlässe zu entwerfen, mit welchen diese Actenstücke zu erledigen wären. „Also resolvirt", „verstanden", was so viel als „einverstanden" sagen will, „habe also gethan", das sind oft wiederkehrende Bemerkungen, und nur selten, aber doch manchmal findet sie Bedenken gegen Greiner's Vorschläge zu erheben, oder fällt auch eine seiner Ansicht gerade entgegengesetzte Entscheidung. Immer aber lässt sie seiner Anschauungsweise, insbesondere der Uneigennützigkeit seiner Motive die vollste Gerechtigkeit widerfahren. Immer zeigt sie ihm unbeschränktes Zutrauen, und man kann sich bei aufmerksamer Durchlesung der Schriften Greiner's in der That der Überzeugung nicht verschliessen, dass die Kaiserinn ihm hiebei nur die verdiente Anerkennung zu Theil werden liess. Überall tritt die Tüchtigkeit seines Wesens, sein warmes Gefühl für Recht und Gesetz, seine unbegrenzte, wahrhaft schwärmerische Hingebung für seine Monarchinn und ihr erlauchtes Haus klar an den Tag. Insbesondere ist es diese letztere Eigenschaft, die Treue, welche die hervorragendste seines Charakters war und ihn am deutlichsten kennzeichnet; nicht nur die Treue gegen die Kaiserinn, für die er von Dankbarkeit und Bewunderung erfüllt ist, sondern auch die Treue gegen sich selbst, gegen seine eigenen Grundsätze und Überzeugungen. Sie und der sittliche Muth, die unerschütterliche Bravheit, mit welcher er für dasjenige in die Schranken tritt, was er als gut ansieht, als recht und als wahr, unbekümmert um die vielfachen Anfeindungen und Verfolgungen die er um desswillen zu erdulden hatte, diese Eigenschaften haben dem Hofrathe von Greiner der Kaiserinn Hochachtung die er sich durch seine geistige Befähigung erworben, für immer gesichert.

Wie es in der Natur der Sache liegt, so waren es, so oft auch Maria Theresia den Hofrath von Greiner über die verschiedensten Dinge zu Rathe zog, in überwiegender Mehrzahl doch Gegenstände die Greiner's amtlichen Wirkungskreis angingen, welche Maria Theresia mit ihm verhandelte. Ihr Interesse an denselben wurde dadurch auch erhöht, dass Greiner bei der Hofkanzlei mit dem Referate für Niederösterreich betraut und somit seine Dazwischenkunft überall am Platze war, wo es sich um die Hauptstadt selbst handelte, deren Wohle Maria Theresia von jeher rege Sorgfalt zugewendet hatte. Greiner rechnete sich dasjenige zu nicht geringem Verdienste an,

was er für die gleichmässige Versorgung Wiens mit Lebensmitteln und zur Verhinderung einer Theuerung gethan. „Ich habe", so sagt er selbst in einem Rechenschaftsberichte an die Kaiserinn, „ich habe für das Wiener Publicum, ungeachtet die Armuth und die Viehtheuerung die hiesigen Fleischhauer bis zum Aufstande gebracht hatte, mit einer unbeschreiblichen Arbeit die einen schreckbaren Actenstoss angehäuft hat, dennoch immerhin die gegenwärtige Fleischsatzung behauptet, und diese unruhigen Handwerker die seit 1725 fast jährlich mit neuen Klagen dem Allerhöchsten Hofe überlästig waren, dergestalten in Ordnung gehalten, dass itzt durch fünf Jahre keine einzige Beschwerde von ihnen oder gegen sie in Vorschein gekommen. Ich habe mit einer unendlichen Bemühung die Wohlfeilheit an Brod und Mehl zu erhalten gesucht. Ich habe diesfalls unzählige Ausrechnungen, Tabellen und Schlüssel zu der vorigen Brodsatzung, die Niemand kannte, verfertigt, und die Brodsatzung gegen Müller und Bäcker, gegen das Metzenleiheramt, gegen die von Wien und selbst gegen die Regierung, die in jedem Berichte gegen die Satzungsverminderung schrieb, nach der mir dargestellten Billigkeit mit grosser Herzhaftigkeit und ohne mich an die alte seit 1690 immer beobachtete Satzungsvorschrift zu binden, dennoch zum Vortheile des Publicums bestimmt, und mich über die Betrachtung: Bosheit und Gewinnsucht dürften mich einmal durch mindere Befahrung der Märkte in Verlegenheit und Verantwortung bringen, getrost hinweggesetzt, wodurch ich gleich in den ersten drei Jahren des mir anvertrauten Referates für das Publicum über viermalhunderttausend Gulden erwirthschaftet und der Gewinnsucht der Müller und Bäcker entrissen habe. Ich war in dieser Arbeit so glücklich, dass ich mit einem vor mir nie gewesenen Beispiele die Brod- und Mehlsatzung seit dem Jahre 1773 immer oder gleich erhalten, oder wohlfeiler stellen konnte, und obschon sie sonst jährlich drei und vier Monate stieg oder fiel, dennoch bis zum heurigen Misswachse des Weitzens, zu dessen Verhinderung menschliche Bemühungen nicht hinreichen, kein einziges Mal gegen das Publicum steigen durfte".

Über die Art und Weise, in welcher die Kaiserinn selbst diese Dinge beurtheilte, lässt sich aus ihrer Correspondenz mit Greiner wenig entnehmen. Nur einmal, als ihr der Letztere ein hierauf bezügliches Protokoll vorlegt, schreibt sie ihm:

„Ich kann nicht bergen, dass ein gnad umb die andere, und so importante die Fleischhacker zu vill bekomen, so wird das fleisch nicht vermindert werden; förchte vor das gantze project."

Eine Angelegenheit von nicht geringerer Wichtigkeit als die Versorgung der Hauptstadt mit Lebensmitteln war diejenige der Einführung der Verzehrungssteuer in Niederösterreich. Der Vorschlag hiezu, wohl von dem Hofrathe von Greiner selbst ausgegangen, fand an ihm seinen eifrigsten, und man darf wohl sagen einen geschickten und muthigen Verfechter. Es war nicht allein die Absicht, für den Staatsschatz ein grösseres Einkommen zu erzielen, sondern in gleichem Masse auch der Wunsch, verschiedene Steuern welche auf gewissen Classen der Bewohner Niederösterreichs in besonders drückender Weise lasteten, aufheben zu können, wodurch Greiner hiebei geleitet wurde. Er behauptete, und erklärte sich bereit es zu beweisen, dass zu den bisherigen Abgaben kaum der dritte Theil der Einwohner des Landes beigetragen habe. Das sei ungerecht, und es erscheine als eine Pflicht der Regierung, diese Last auf Alle gleichmässig zu vertheilen, in welchem Falle dieselbe auch unbedenklich etwas vergrössert werden könnte. Denn wenn, so schreibt er an die Kaiserinn, „zu den vorigen vierzehnmalhunderttausend Gulden kaum dreimalhunderttausend Menschen concurrirten, und jetzt alle Seelen im ganzen Lande, mithin bei neunmalhunderttausend Menschen die gleiche Last mittragen, so ist auch wieder gewiss wahr, dass neunmalhunderttausend leichter achtzehn- als dreimalhunderttausend vierzehnmalhunderttausend Gulden zahlen können, und dass eben die dreimalhunderttausend Menschen die die vorigen vierzehnmalhunderttausend Gulden tragen mussten, doch itzt zu den achtzehnmalhunderttausend Gulden weit weniger zahlen werden".

Diese Anschauungsweise Greiner's, auf ein vielleicht trockenes, gewiss aber beredtes Beweismittel, auf Zahlen gestützt, fand denn auch Eingang in den gerechten Sinn der Kaiserinn, und nachdem sie sich einmal eine feste Meinung gebildet hatte, ihre nachdrückliche Unterstützung. Und dieser bedurfte es in der That. Denn es galt den keineswegs geringfügigen Widerstand derer zu beseitigen, welche entweder aus Neigung zum Althergebrachten, oder weil sie bisher zu denen gehört hatten, auf welchen nach Greiner's Darstellung die Steuern nicht lasteten, die Einführung der Verzehrungssteuer zu hintertreiben suchten. „Mir ist leyd über die Verdrus und

Arbeit die er haben wird", schrieb Maria Theresia an Greiner, „habe es getreulich vorgesagt, darum so hart dazu gekommen." „Lasse er noch die sache nicht sinken", rief sie ihm ein anderes Mal zu, als der Widerstand der Finanzbehörden den Plan scheitern zu machen drohte. „Habe beeden Finanzpräsidenten gestern bang gemacht; leider seind sie nicht die grössten zu überwinden."

Bei einem Manne von der Energie und der Ausdauer, wie Greiner sie besass, bedurfte es jedoch der Ermahnung nicht, eine Sache die er einmal erfasst hatte, nicht sinken zu lassen. Seinem lebhaften Sinne ging vielmehr Alles zu langsam; ihm war auch die Unterstützung der Kaiserinn noch immer zu gering und zu wenig entschieden. Als sie eine Commission zusammensetzte, in welcher, und wohl nicht mit Unrecht, auch die Gegner der neuen Steuer Sitz und Stimme erhielten, schrieb er der Monarchinn:

„Eine Blase, allergnädigste Frau, schwimmt gewiss ober dem Wasser; an dieser Wahrheit wird kein Mensch zweifeln. Wenn ich aber dieser Blase ein Gewicht von mehreren Pfunden anhänge, so wird dieses sie unter das Wasser hinabziehen und die Blase wird untergehen, so gewiss sie auch mit einem proportionirten Gewichte oben auf geschwommen wäre."

„Die Tranksteuer wird gewiss, und gewiss mit Nutzen eingeführt werden, so gewiss als die Blase schwimmt. Wenn aber Eure Majestät mir zwei schwere Gewichte an die Arme binden, die mich zu Boden reissen, so versink ich mit der Tranksteuer wie die Blase, von der ich geredet habe."

Diese Vorstellung Greiner's, schon wegen des Gegenstandes den sie betrifft, nicht ohne Interesse, erhält dadurch noch weit grössere Wichtigkeit, dass sie zeigt, mit welchem Freimuthe man sich der Kaiserinn gegenüber aussprechen durfte. Weit entfernt darob zu zürnen, wurde sie durch Greiner's entschiedenes Auftreten nur noch mehr von der Redlichkeit seines Strebens und der Nützlichkeit seiner Vorschläge überzeugt. Die letzteren wurden endlich, nachdem auch der Staatskanzler Fürst Kaunitz sich nachdrücklich für sie erklärt hatte, allseitig angenommen. „Le procès est gagné", schrieb die Kaiserinn voll Freude an Greiner, „vive le prince Kauniez; jespère que votre santé est mieux", fuhr sie fort, und scherzend setzte sie hinzu: „vill warmes bier trincken ehe die trancksteuer kommt".

Eine andere Angelegenheit von grösster Tragweite, welche die Kaiserinn in ihrer Correspondenz mit Greiner besprach, war die damals in Antrag gebrachte Aufhebung der Frohne in Böhmen. Dass sie ihn in dieser so wichtigen Angelegenheit vielfach zu Rathe zog, zeigt recht das grosse Vertrauen welches Maria Theresia in Greiner setzte. Denn nach der zu jener Zeit bestehenden Geschäftseintheilung hätte er, da sein Referat sich nur auf Niederösterreich erstreckte, in Dingen welche eine der übrigen Provinzen angingen, nicht anders denn höchstens als Votant bei den Sitzungen der Hofkanzlei mitzusprechen gehabt. So aber sandte ihm die Kaiserinn Alles zu, was in dieser Angelegenheit von den verschiedenen Behörden an sie kam. Sie begehrte seine Ansicht zu hören und entschied meistens nach derselben, so sehr auch der heftige Widerspruch derer welche eine andere Anschauungsweise vertraten, dagegen ankämpfte.

Denn es begreift sich leicht, dass in einer Sache, in welcher dasjenige was die Menschen am empfindlichsten berührt, die Eigenthumsfrage so sehr in den Vordergrund trat, Alles auf dem Kampfplatze erschien, was seine materiellen Interessen für bedroht hielt. Mit einer wahren Erbitterung wurde von beiden Seiten der Streit geführt, und Greiner sprach sich mit der ganzen Entschiedenheit seines Wesens für das System aus, welches sein College, der Hofrath bei der Hofkanzlei Franz Anton Edler von Raab erdacht und ausgearbeitet hatte, während die Gegenpartei sich für die Anträge des Hofrathes und Assessors bei dem böhmischen Landesgubernium, Paul von Hoyer erklärte.

Das erstere System war auf den kaiserlichen Cameralherrschaften, das zweite auf den Gütern des Fürsten von Lobkowitz in Anwendung gebracht worden. Sie unterschieden sich, wie Greiner es darstellt, in den wesentlichsten Puncten von einander. „Hoyer lässt“, so bemerkte Greiner gegen die Kaiserinn, „die Leibeigenschaft bestehen, und Raab hebt sie auf. Raab misst die Gründe geometrisch aus, Hoyer überlässt die Untertheilung den Unterthanen. Jener kömmt also in völlige Klarheit, dieser bleibt in Ungewissheit“.

„Ich meines geringen Ortes“, fuhr Greiner fort, „setze diesen zweien Puncten noch den allergrössten Unterschied in dem bei: Hoyer gibt seine Gründe den Unterthanen nur in eine sechsjährige Pachtung, welche den Gründen, mithin dem Eigenthümer und dem

Pächter in aller Rücksicht immer nachtheilig sein muss. Raab gibt sie in Emphyteusin, und macht Eigenthümer. Hoyer wirkt noch ein grosses Übel, wenn er seinen Antrag zu Stande zu bringen vermögend sein sollte.“

„Er will weder Bauerssöhnen, noch schwachen Chaluppnern, noch Taglöhnern, noch Inleuten einige Gründe geben, und diese nur an diejenigen vertheilen, die weniger Gründe besitzen als ihnen nöthig wären.“

„Bei diesem Antrag wird er entweder nie im Stande sein, alle herrschaftlichen Gründe zu vertheilen, weilen so viele Bauern die nur etwas zu ihren Besitzungen bedürfen, nicht vorhanden sind, oder er wird die Besitzungen zu gross machen und dadurch veranlassen, dass, wie es itzt grösstentheils in Böhmen, Mähren und zum Theile auch in Niederösterreich geschieht, diese die Kräften eines Bauers weit übersteigende weitschichtige Ackerfelder unbebaut bleiben, oder doch weit schlechter werden gebaut werden als sie es sein könnten und würden, wenn man sie über das Ebenmass was jeder Grund in Absicht auf seinen Cultivateur haben muss, nicht hinausgesetzt hätte.“

Nach einer erschöpfenden Darstellung der, wie Greiner behaupten zu dürfen glaubte, unlauteren Motive welche den Hofrath von Hoyer zu seinen Anträgen bewogen hatten, schliesst Greiner seine Vorstellung an die Kaiserinn mit der dringenden Bitte, sie möge „bei Allem was heilig ist“ sich nicht dazu herbeilassen, neben dem Systeme des Hofrathes von Raab auch dasjenige Hoyer's einzuführen. „Sollen denn“, ruft er aus, „die armen Böhmen nicht frei werden können, und Eure Majestät immer von neuem gehindert werden, Ihr ruhmwürdigstes Werk, die Herstellung der allgemeinen Freiheit auszuführen.“

Auch die Wünsche der Kaiserinn waren gleich denjenigen Greiner's darauf gerichtet, dass das System des Hofrathes von Raab unverkürzt angenommen und eingeführt werden könne. Doch konnte sie sich nicht mit jener Zuversicht durchdringen, welche Greiner beseelte und ihn der mannigfach auftauchenden Schwierigkeiten nicht achten liess. „Raab sein systeme hat mir alezeit zu schönn geschunen“, so äusserte sie sich gegen Greiner, und deutete damit an, dass sie auf die Verwirklichung dieser Vorschläge sich nicht zu hoffen getraue. Bei einer solchen Stimmung der Kaiserinn hielt Greiner es für seine Schuldigkeit, ihr neuen Muth einzuflössen und sie

zu standhaftem Ausharren auf dem betretenen Pfade zu ermuntern. „In der Hauptsache scheinen mir“, so schrieb er ihr, „Klagen gegen das Raabische System gar nicht einmal möglich. Denn Freiheit und Eigenthum können gewiss Niemanden schaden, der sie zu nutzen weiss. In der ganzen gesitteten Welt, in Engelland, in Holland, im grössten Theile des römischen Reiches und Sachsen besteht es mit allgemeinem Nutzen. Warum denn gerade nicht in Böhmen? Diese Widersprüche hört man hier bei jeder Gelegenheit. Man muss aber nicht darauf achten.“

„Was hat mehr Widersprüche gefunden als das Haugwitzische Contributionssystem? Haben nicht alle Ministers, auch die Erfahrensten und Klügsten Leib und Leben verwetten wollen, dass die Länder nicht im Stande seien, diese unerschwingliche Last sechs Jahre zu tragen. Nun sind derer bald dreissig verflossen, und die Länder tragen nicht allein die Haugwitzische Contribution, sondern zweimal so viel. Es ist wahr, die Last ist dermalen zu gross. Allein die Haugwitzische Zumuthung war nicht zu stark, und wenn man die nicht überschritten und so zu sagen dreifach gemacht hätte, so würden die Allerhöchsten Erbstaaten einem Goldbergwerke gleichen. Mithin waren die Widersprüche aller, auch der klügsten Ministers gegen das Haugwitzische System grundfalsch.“

„Wer in der Welt kann widersprechen, dass ein guter Unterricht der Jugend gute Bürger und glückliche Staaten verschaffe? Wer sollte ihn also nicht wünschen? Und dennoch sehen Eure Majestät alle Tage neue Widersacher gegen die Normalschulen auch itzt noch aufstehen, da an den meisten Orten überzeugende Beweise diese Widersacher öffentlich zu Lügnern machen.“

Hofrath von Greiner berührt hier denjenigen Zweig der öffentlichen Verwaltung, welchem seine Thätigkeit und Sorgfalt in besonderem Masse zugewendet war, das Studienwesen in Österreich. Als Referent bei der damaligen Studienhofcommission hatte er, sowohl was diese Behörde selbst, als was die Universitäten, die Gymnasien und die Volksschulen anging, eine gewichtige Stimme. Seine Berichte an die Kaiserinn enthalten daher manche schätzbare Notiz über den Zustand dieser Unterrichts-Anstalten, über die Vorschläge zu veränderten Einrichtungen derselben, und die Männer welche an ihnen beschäftigt waren. Auch über die Einführung der Soldaten-

schulen, womit der bekannte Propst Felbiger[1]) betraut war, finden sich nicht uninteressante Mittheilungen. Aber den meisten Werth haben wohl die Beweise der regen Theilnahme, welche die Kaiserinn selbst diesem wichtigen Zweige des Staatslebens zuwandte. In eigener Person besucht sie die Schulen, wohnt den Prüfungen bei, und die treffenden Bemerkungen welche sie über die Lehrer ausspricht, Lob und Tadel je nach Verdienst vertheilend, zeigen ihr lebhaftes Interesse für solche Dinge. So schreibt sie über eine Prüfung der sie in einer Soldatenschule beigewohnt hatte, dem Hofrathe von Greiner: „mir ist leyd das er nicht da ware. touchant dise leute zu sehen, wie gutt alles gemacht. bauer hat nicht brillirt, in der mathematic war er anderst; er ist sehr übel daran, förchte er stirbt. Aber der catechet, übler kan man sich nicht produciren; habe auf dem gall[2]) gedacht, der es anderst gemacht“.

In den Correspondenzstücken welche die Einführung der Soldatenschulen betreffen, treten nur leise, aber für diejenigen welche zwischen den Zeilen zu lesen verstehen, doch immerhin erkennbare Anzeichen einer gewissen Spannung hervor, die damals zwischen Maria Theresia und ihrem Sohne und Mitregenten Joseph obwaltete. Klarer sind diese Andeutungen in den Schreiben, in welchen Greiner der Kaiserinn von einem an ihn gelangten Antrage Kenntniss gibt, einen Theil der Gemälde die er von seinem Vater ererbt hatte, an die kaiserliche Gallerie im Belvedere zu verkaufen. Der Kupferstecher Mechel[3]), von Kaiser Joseph mit der Einrichtung der Bildersammlung betraut, war bei Greiner erschienen, um wegen Erwerbung der Gemälde für das Belvedere zu unterhandeln. Greiner aber wollte auch in einer Sache von verhältnissmässig geringer Bedeutung dem Hofe gegenüber keinen Schritt thun, ohne zuvor die

---

[1]) Johann Ignaz von Felbiger, geboren zu Grossglogau am 6. Jänner 1724, im Jahre 1758 Abt zu Sagan, 1774 als Generaldirector des Schulwesens nach Wien berufen. Er starb am 17. Mai 1788 als Propst des Collegiatstiftes zu Pressburg.

[2]) Joseph Anton Gall, nachmals Bischof von Linz.

[3]) Christian von Mechel, Kupferstecher und Kunsthändler. 1737 zu Basel geboren, 1778 von Joseph II. nach Wien berufen, vollendete er 1781 die Einrichtung der kaiserlichen Gemäldegallerie im Belvedere, deren erstes gedrucktes Verzeichniss er 1783 im Druck erscheinen liess. Im Jahre 1787 nach Basel zurückgekehrt, siedelte er später nach Berlin über, wo er im Jahre 1818 starb.

Kaiserinn davon in Kenntniss gesetzt und sie um ihren Willen befragt zu haben.

Maria Theresia nahm diesen Schritt des Hofrathes von Greiner mit gewohntem Wohlwollen auf. „Bin ihme obligirt", schrieb sie ihm, „sich zu mir zu wenden, wan er in was anstehet. Das vertrauen ist meine recompens. ich bin völig mit ihme verstanden, das er ganz glatt mechel declarire das er sich auf ihme allein verlasset, was sie werth sind, wären sonst nicht feil; wan aber sie dem Kaiser anständig, mit dausent freuden. er möchte also alles ihme über sich zu nehmen überlassen. ich repondire nicht ob sie genohmen werden, und ob es nicht etwa eine probirung seye, dan jetzo kan man vor nichts gut stehen. wan er von zeit zu zeit was neues vernimbt, mögte er es mir comuniciren; ich mus aber in nichts erscheinen, auch nicht bey mechel. Kaunitz sucht auch bilder, vielleicht ist er es."

Als Mechel sich ein zweites Mal bei Greiner einfand und ihn um Festsetzung des Preises für die acht Gemälde ersuchte, die zum Ankaufe ausgewählt worden waren, verlangte Greiner hiefür nur zweitausend Gulden, obwohl sein Vater sie mit viertausend zweihundert Gulden bezahlt hatte. „Denn wenn sie doch für den Hof genommen würden", bemerkte er gegen die Kaiserinn, „so will ich, dass Jeder der sie sieht, sagen müsse, das war ein guter Kauf, und kein Mensch solle denken können, dass ich den Allerhöchsten Hof überhalten und ihm schlechte Waare um theures Geld angehängt hätte. Eher wollte ich die Bilder zerschneiden."

„Von allen disen weis nichts", antwortete die Kaiserinn, „und werde auch nichts wissen. seine gedenckensarth ist gantz schön, mit uns aber mus man niemahls dem generosen machen, man bleibt sitzen."

Es mochte für Greiner, welcher der Überzeugung war und eine Ehre darein gesetzt hatte , den Preis der Gemälde so niedrig als möglich gestellt zu haben, allerdings etwas überraschend sein, als ihm die Botschaft zukam, man sei entschlossen die Bilder zu kaufen, wenn er sie insgesammt für fünfzehnhundert Gulden ablassen wolle. Doch erwiederte er ohne Säumen, sie ständen für jedwedes Anbot zu Befehl. Er rechne sich's zur grössten Gnade, dass Gemälde die einmal in seinen Händen waren, in die kaiserlichen Bildersäle übertragen würden, um dort gesehen zu werden.

Nicht so ruhig wie Greiner nahm Maria Theresia die Sache hin. „Ich habe die confusion vorgesehen“, schrieb sie ihm, „darummen mich nicht darein mengen wollen. ihme selbst es gesagt, das er es zu wohlfeil gibt; kein danck jemals davon haben wird. ich kenne meine leut; von die zweytausend Gulden bin ich schuldner; werde weiters mit ihme reden.“

Dass die Kaiserinn in einer Angelegenheit welcher sie so viele Aufmerksamkeit zuwandte, und in der sie von Allem was vorkam, in Kenntniss gesetzt zu werden verlangte, es dennoch fast ängstlich vermied, mit ihrem Sohne Rücksprache zu pflegen, dieser Umstand lässt wohl mit ziemlicher Sicherheit darauf schliessen, dass damals zwischen ihr und Joseph wirklich eine gewisse Entfremdung eingetreten war. Wie dies fast immer der Fall, so scheint das gespannte Verhältniss zwischen den beiden gekrönten Häuptern in einen weit schrofferen Zwiespalt, ja in eine fast offene Befehdung zwischen ihren vertrauten Umgebungen ausgeartet zu sein. So suchten diejenigen welche Joseph's Ohr besassen, die Stellung der Männer zu untergraben, denen Maria Theresia ihr Zutrauen geschenkt hatte. Und unter diesen stand ja, wie Jedermann bekannt war, der Hofrath von Greiner in der vordersten Reihe. Jeden Mittwoch hatte ihm die Kaiserinn eine Stunde zur Privataudienz bestimmt, in welcher er ihr die ihm übertragenen Ausarbeitungen überbrachte, sie mündlich erläuterte, die Anfragen der Kaiserinn beantwortete, ihr dieses oder jenes Anliegen vortrug. Solche Beweise eines wahrhaft seltenen Vertrauens konnten nicht verfehlen, dem Hofrathe von Greiner scheelsüchtige Neider, ja erbitterte Feinde zu erwecken. Bald erhob giftige Verleumdung ihre Stimme wider ihn, und da man der Kaiserinn unerschütterliches Wohlwollen für Greiner kannte, so versuchte man es, Joseph II. gegen ihn einzunehmen und auf solchem Wege seinen Sturz herbeizuführen.

Die erste Anklage wider Greiner, die ihren Weg zu dem Ohre Joseph's fand und durch ihn auch der Kaiserinn mitgetheilt wurde, war diejenige eines näheren Umganges mit einem in Wien ansässigen wohlhabenden Israeliten Namens Königsberger, auf welchem der Verdacht ruhte — es war eben die Zeit des letzten Feldzuges gegen Friedrich II. im Jahre 1778 — dass er sich von Preussen als Spion gebrauchen lasse. Man beschuldigte den Hofrath von Greiner,

Königsberger's Haus zu besuchen und mit dessen Gattinn in Briefwechsel zu stehen.

Es scheint, dass Greiner es leicht vermochte, die völlige Unwahrheit dieser Anklage darzuthun. Aber dennoch kränkte es ihn tief, dass man eine solche überhaupt gegen ihn zu erheben gewagt hatte. Und es traf ihn daher doppelt schwer, als ungefähr zwei Jahre später eine neue, noch ehrenrührigere Beschuldigung wider ihn vorgebracht wurde. Denn bei der ersten Anklage hätte es ja noch immer der Fall sein können, dass dasjenige was man dem Israeliten Königsberger zur Last legte, dem Hofrathe von Greiner unbekannt war. Jetzt aber behauptete man von ihm, er nehme von verschiedenen Gewerbsleuten, vorzüglich Bierbrauern und Gastwirthen beträchtliche Geschenke an und lasse sich dadurch zu einer mit seiner Amtspflicht nicht zu vereinbarenden Nachsicht gegen sie bestimmen.

Nichts gleicht der tiefen Entrüstung, mit welcher Greiner in seiner Rechtfertigungsschrift an die Kaiserinn diese Beschuldigungen zurückweiset und ihre ganze Nichtigkeit klar vor Augen stellt. Er beruft sich auf die ungemein grosse Anzahl seiner amtlichen Arbeiten welche sämmtlich zum Beweise dienen könnten, dass er jene Gewerbsleute niemals, weder einzeln genommen noch als ganze Zünfte irgendwie begünstigt habe. „Ich habe sie vielmehr“, fährt er fort, „mit einer rastlosen, unausgesetzten Bemühung, worüber ich mich auf das Zeugniss des Obersten Kanzlers, Kanzlers und Vicekanzlers, so wie der ganzen Hofkanzlei berufe, zu ihrer Schuldigkeit immerhin verhalten, ja vielmal eigentlich gezwungen. Durch Einführung der nun so guten Fortgang zeigenden Tranksteuer habe ich gerade die Bierbräuer, Bier- und Weinwirthe im eigentlichen Verstande wider mich so weit aufgebracht, dass sie öffentliche Schmähungen gegen mich ausstiessen. Diese actenmässigen Handlungen, sollten sie die obige schändliche Verleumdung nicht weit kräftiger im Voraus widerlegen, als es jede noch so strenge Untersuchung nach schon vollbrachten Thatsachen bewirken könnte? Sollte darüberhin noch meine eingeschränkte Haushaltung, der meinen Einkünften, die wie es allbekannt ist, nicht blos und einzig in meiner Hofbesoldung, sondern nebst dieser noch in dem von meinen verstorbenen Ältern mir hinterlassenen kleinen Erbtheile bestehen, so angemessene geringe Aufwand den ich jährlich mache, und die in meinem ganzen

Lebenswandel immerhin bewiesene Redlichkeit nicht auch die Vermuthung unmöglich machen, dass ich mich so niederträchtigen Beschuldigungen blossstellen könnte."

Die Untersuchung wider den Hofrath von Greiner war, ohne dass man zuvor seinem Chef, dem Obersten Kanzler Grafen von Blümegen davon Kenntniss gegeben, und ohne dass man ihn selbst über die ihm zur Last gelegten Anklagepuncte vernommen hatte, durch das Obersthofmarschallamt als seine Personal-Instanz gepflogen worden. So lange die Untersuchung dauere, bat Greiner die Kaiserinn, möge sie selbst nichts hierüber an ihren Sohn Joseph gelangen lassen. „Denn einmal," so schrieb er ihr, „will ich gegen die Veranlassungen des Allergnädigsten Herrn mich nicht directe beschweren; hernach fürchte ich, dass wenn Höchstderselbe erbittert würde, er sodann nur desto härter zur Beendigung zu bringen seyn und Eure Majestät selbst desto mehr Unannehmlichkeiten zu übertragen haben dürften. Ich, das weiss mein Gott, will nicht der Gegenstand des mindesten Verdrusses für Euer Majestät seyn, und wollte lieber den Tod leiden."

Die Kaiserinn antwortete auf diese Zeilen Greiner's in einer Weise, welche ihren tiefen Unwillen über die verletzende Behandlung, die einem Manne ihres besonderen Vertrauens widerfuhr, und ihre schwer gedrückte Stimmung überhaupt deutlich kundgibt. „Ich will nichts troubliren", so lauten ihre Worte, „dan gutts kan ohnedem nichts mehr; bin zu vill niedergeschlagen. sein gedult macht mir noch interessanter die sach; länger als drey Tage aber kan nicht warten, so lang bis mit ihme geredet habe".

Wie es vorherzusehen war, so führte die Untersuchung gegen Greiner zu nichts als dazu, die völlige Grundlosigkeit der wider ihn erhobenen Beschuldigungen zu beweisen. Nun erst, nachdem dies geschehen war, wandte er sich an die Kaiserinn mit der Bitte, ihm in der Gegenwart und Zukunft Schutz und Hilfe angedeihen zu lassen.

„Wenn eine jede blosse Anklage eines unbekannten Feindes genug ist", so lauten seine Worte, „eine Untersuchung wider mich hervorzubringen, ohne dass ich zuvor nur darüber befragt werde, so wird oder kann wenigstens bald eine andere Anklage von einem böseren Menschen nachfolgen. Und nie werde ich mit ruhigem Herzen und mit heiterem Gemüthe meinen Amtsschuldigkeiten mehr nachkommen können. Ich werde mich fürchten müssen, den geringsten

Menschen abzuweisen, damit er nicht hingehe und mir eine kränkende Begegnung erwirke."

„Eure Majestät haben mich seit neun Jahren so oft vor Ihren Allerhöchsten Füssen gesehen; haben Sie jemals Unwahrheit in meinem Munde angetroffen? Habe ich jemals auch nur einen Schatten einer Eigennützigkeit verrathen? Habe ich diese kostbaren Minuten für mich und die Meinigen genützet, und nicht vielmehr blos zur Beförderung des Allerhöchsten Dienstes und um Gnaden für manche arme Menschen zu erwirken, verwendet, die zuweilen meinen geringsten Vorspruch sich erbaten?"

„Ach Allergnädigste Frau! mein Herz ist zerrissen. Meine Ehre ist von einem bösen Menschen öffentlich angetastet, der vielleicht in irgend einer Bierschenke über die Kränkung frohlocket, die er mir zugefügt hat. Retten Eure Majestät mich jetzt und für die Zukunft vor dergleichen Anklagen und Untersuchungen, zu denen ich keinen Anlass gebe. Und wenn das auf keine andere Weise geschehen könnte, so geruhen Allerhöchstdieselben lieber die Geschäfte ganz aus meinen Händen zu nehmen, die ich mit heiterem Gemüthe nicht wie sonst führen kann, die mir Feinde zuziehen, die ich nicht vermeiden kann, und mich in Umstände verwickeln, unter denen selbst der mächtige Arm Eurer Majestät nicht allemale Schutz genug ist."

Die tiefe Niedergeschlagenheit, mit welcher diese Vorfälle das Gemüth des Hofrathes von Greiner erfüllten, wurde durch die lebhaften Befürchtungen noch vermehrt, die man um jene Zeit für die Gesundheit der Kaiserinn zu hegen begann. Und diese Besorgnisse erwiesen sich leider nur als allzubegründet. Im Spätherbste des Jahres 1780 wurde Maria Theresia von einem heftigen Husten befallen, und es zeigte sich, dass die Brustwassersucht, deren Keime ihr schon lange fühlbar geworden waren, reissende Fortschritte gemacht hatte. Am 20. November 1780 erkrankte sie ernstlich; neun Tage später war sie eine Leiche. Wie ein Lauffeuer durchflog die Todeskunde das ganze Reich; überall wurde sie mit tiefster Betrübniss aufgenommen. Aber unter all den Trauernden mögen nur Wenige den Schmerz um sie aufrichtiger und tiefer empfunden haben als der Hofrath von Greiner. Wenige waren ihr so nahe gestanden, hatten sie so recht aus Herzensgrund verehrt und geliebt wie er; Wenige konnten gleich ihm sich sagen, dass er nicht nur eine huldreiche Monarchinn, sondern eine wahre, stets sich gleich gebliebene

Freundinn an ihr verloren habe. Und erhöht musste dieser schon an sich grosse Schmerz noch dadurch werden, dass Greiner nach demjenigen was ihn kurz zuvor betroffen hatte, nur trübe Blicke in die Zukunft senden zu dürfen glaubte. Was konnte er für sich und die Seinigen von der Regierung eines Fürsten erwarten, der sich ihm bisher so wenig gnädig erwiesen hatte?

Doch kam es besser, als Greiner befürchtet haben mochte. Der besonderen Gunstbezeigungen, mit welchen Maria Theresia ihn und die Seinigen beglückt hatte, durfte er sich zwar von ihrem Sohne und Nachfolger nicht erfreuen; doch liess ihn Joseph ungestört in seinem Amte und in der ihm liebgewordenen Wirksamkeit. Es scheint auch, dass sich Greiner mit der seltenen Lebhaftigkeit seines Geistes leichter in die völlige Umgestaltung der öffentlichen Verhältnisse, die mit Joseph's Regierungsantritte sich überall Bahn brach, zu finden wusste als Andere die gleich ihm in den früheren, nun rasch bei Seite geworfenen Einrichtungen alt geworden und mit denselben gleichsam verwachsen waren. Ruhig und mit unerschütterlicher Gewissenhaftigkeit versah Greiner die Pflichten seines Amtes, unbeirrt durch das was um ihn her vorgehen mochte. Er erlebte Joseph's Reformen und die Zurücknahme eines Theiles derselben, den Tod des Kaisers und die Thronbesteigung seines Bruders Leopold. Auch diesen Fürsten sah er nach kurzer Regierung in das Grab sinken und dessen Sohn Franz II. mit der deutschen Krone, mit denjenigen der österreichischen Länder geschmückt werden. Diesem Monarchen, dem Enkel der grossen Kaiserinn, war es vorbehalten, den Lebensabend eines ihrer treuesten Diener durch eine aussergewöhnliche Gnadenbezeigung zu verschönern.

Mit Handbillet vom 15. März 1797 an den Grafen Karl Pálffy, ungrischen Hofkanzler und Kanzler des St. Stephansordens, verlieh Kaiser Franz dem Hofrathe von Greiner „in Rücksicht der vieljährigen erspriesslichen Dienste welche derselbe dem Staate mit ausgezeichneter Verwendung leistet“ [1]), das Ritterkreuz dieses Ordens. Und wie der Kaiser mit einer solchen Auszeichnung nicht leicht einen Verdienteren hätte bedenken können, so wäre sie — daran darf wohl nicht gezweifelt werden — andererseits kaum von

---

1) Die Vormerkung hierüber in den Protokollen der St. Stephans-Ordenskanzlei.

irgend Jemand mit dankbarerem Gemüthe aufgenommen worden. Denn gerade ein Mann wie Greiner, neun Jahre hindurch von Maria Theresia ihres besonderen Vertrauens gewürdigt und mehr als Einer seines Gleichen in den Vordergrund gestellt, musste tief und schmerzlich davon berührt worden sein, dass durch siebzehn darauf folgende Jahre sich Niemand seiner hervorragenden Dienste erinnerte, dass Niemand ihn einer Anerkennung dafür werth zu halten schien. So aber mag ihm die Ordensverleihung nicht nur als ein Zeichen der Huld seines Monarchen, sondern vielleicht in nicht geringerem Grade darum beglückend gewesen sein, weil sie in ihm die Erinnerung erweckte an jene Zeit, in der er seiner unvergesslichen Kaiserinn so nahe gestanden hatte, eine Zeit die denn gewiss auch die schönste seines Lebens gewesen war.

Greiner überlebte den Beweis der Gnade seines Monarchen nicht lange. Am 2. Juni 1798 starb er, achtundsechzig Jahre alt, in seinem Landhause zu Herrnals, seine Gattinn, die ihm erst siebzehn Jahre später nachfolgte, einen Sohn und eine Tochter zurücklassend. Der Sohn starb schon im Jahre 1804; die Tochter war, wie schon früher gesagt worden ist, die als Schriftstellerinn lobenswerthe, als Frau aber wahrhaft verehrungswürdige Karoline Pichler, deren gastliches Haus noch Jahrzehnte hindurch den gern besuchten Sammelplatz aller derer gebildet hat, welche sich in Wien an geistigem Schaffen entweder selbst betheiligten oder hieran wenigstens reges Interesse nahmen.

Es muss zum Schlusse nur noch Einiges über die Art und Weise bemerkt werden, in welcher die Correspondenz der Kaiserinn Maria Theresia mit dem Hofrathe von Greiner hier zum Abdrucke gebracht wird. Diejenigen Schreiben des Letzteren, welche mit keiner, oder nur einer ganz unwichtigen Entgegnung der Kaiserinn versehen sind, oder die sonst nicht mittheilungswerth erschienen, wurden, fast fünfzig an der Zahl, völlig hinweggelassen. Bei anderen Schreiben, denen die beigefügten Worte Maria Theresia's allein einen Werth verleihen, ist dasjenige was Greiner ihr sagte, nur im Auszuge wiedergegeben. Dort aber, und es ist dies bei weitem die Mehrzahl, wo auch die Zuschrift des Hofrathes von Greiner Interesse gewährt, ist diese wortgetreu aufgenommen worden. Bei der Zusammenhanglosigkeit der einzelnen Schriftstücke unter einander, und bei dem fast gänzlichen Mangel eines Datums war es unmöglich, dieselben in eine

systematische Ordnung zu bringen. Es wurde daher nur so viel als es ausführbar erschien, das Gleichartige zum Gleichartigen gestellt, wobei es jedoch immer noch störend ist, dass in einem und demselben Schreiben oft die verschiedensten Dinge berührt sind. Eine Zertrennung der einzelnen Schriftstücke je nach den darin berührten Gegenständen wäre jedoch noch weit bedenklicher gewesen, und so muss denn die gerne zugestandene Unvollkommenheit der Form des Gebotenen mit der Unmöglichkeit entschuldigt werden, es in passenderer Weise in die Öffentlichkeit treten zu lassen.

Beilagen.

Anfrage Greiner's, wann er sich bei der Kaiserinn melden dürfe. 1.

„in der fasten besser umb 3 uhr nachmitag."

„habe nicht profitirt von sein charmanten Kindern; ein anderes mahl „sie werde komen lassen [1]*)."*

Greiner bittet um Verschiebung der ihm anberaumten Audienz „weilen ich den Exequien für meine heute begraben werdende, arme und gewiss gute Mutter morgen beyzuwohnen habe". 2.

„finde es schuldig, betaure: erwarte ihme also nach 12 uhr."

„ich vernehme gleich seine charmante Kinder haben die blattern; „nehme wohl ein antheil: nur nichts künsteln. schreiber ist brav; wan er „sie nur öffter (im) tag sihet." 3.

(Abgesondertes Billet der Kaiserinn an Greiner.)

„Hoffrath Greiner wegen seiner gutten und activen diensten sowohl als „seiner frau die Kindsstatt angenohmen." 4.

„accordire ich ihme die survivance deren lehensesseln just also wie sie „der pichlerischen Familie accordirt in fall wan Gott mit denen dreyen „die in Leben sind disponirte, Vor ihme und seine Kinder und frau so „lang selbe lebet."

„den 1. januarij 1779."

„Theresia."

(Abgesondertes Billet der Kaiserinn.)

Hofrath von Greiner zeigt einen Irrthum an, in welchem er sich bei Bevorwortung einer Eingabe der „Eisler" befunden, und bittet um Nachsicht. 5.

---

[1]) Eigenhändig geschriebene Worte der Kaiserinn, hier und bei allen folgenden Schreiben mit Cursivschrift gedruckt.

„wan man sachen die zweyffelhafft scheinen, gantz ergründet, bin alzeit „davor, besonders wan es mich angehet. ich kan nicht sagen wie mir „empfindlich ware der verstos des spithal wegen penzing; es ist gantz „verzihen.“

6. Wien, den 3. September 1775.

Greiner dankt der Kaiserinn für die ausgiebige Hilfe welche sie den Hinterbliebenen des verstorbenen Rathes Gaya zu Theil werden liess, und bittet denselben zu gestatten, sich zu persönlicher Darbringung ihres Dankes vor ihr einfinden zu dürfen.

„nach denen exequien können selbe donerstag umb 10 uhr komen.“

„dem camerpresident[1]*) habe es schriftlich selbst zugleich wie ihme es „erinert. dis seind die eintzige augenblick wo es angenehm ist souverains „zu sein; sie seind aber nicht von dauer.“*

7. „Der bekannte Exjesuit Mastallier, der hiesige öffentliche Lehrer der „schönen Wissenschaften, hat auf den glücklich erhaltenen Frieden, auf dieses „kostbare Geschenk das uns aus E. M. gesegneten Mutterhänden zu Theile „geworden, eine Ode an E. M. verfasst und drucken lassen. Sie ist sehr wohl „gerathen und wird ihm gewiss auswärts überall Ehre machen. Er hat mich „gebeten E. M. ein Paar Exemplarien davon zu Füssen zu legen.“

„Ich bitte also unterthänigst, dass E. M. ihm und mir diese Freyheit allergnädigst nachsehen und ein gnädigstes Aug auf diese Ode zu werfen geruhen „wollen, die diese herrlichste aus allen ruhmwürdigsten Thaten E. M. der Welt „auf eine recht angenehme und rührende Art anpreiset.“

„ich sehe das hertz und intention, in welcher selbe gemacht ist, an„sonsten hätte es nicht einmahl gelesen. ich verdiene keinen ruhm mehr „und wenig vor das vergangene. wan es ihme freuen kunte heraus zu „komen, so kunte er einen Tag kunfftige wochen aussuchen samt seiner „frau und mastillier auff mitag zu komen. mögte letzteren was geben; in „was kunte es bestehen?“

8. „Nach der mir gestern gegebenen allergnädigsten Erlaubniss lege ich E. M. „die Bittschrift des Hauptmanns Harbach, dessen Vater als Major unter Ogilvi „nach 46jährigen Dienste bey der Belagerung Prag vor dem Feinde geblieben, „zu Füssen. Er bittet die Tochter des nach 50jährigen Kriegsdiensten an einer „alten blessur verstorbenen Oberstlieut. v. Inzingen ehligen zu dörfen.“

„Geruhen E. M. die väterlichen wahren Verdienste der beyden Bittenden „zu beherzigen, und die Bittschrift an den Kriegs-Präsidenten[2]) zu signiren. „Das übrige wollen sie Gott dem Allmächtigen überlassen, der die menschlichen „Fügungen nach seiner ewigen Vorsicht leitet, und die Herzen der Könige in „Händen hat. Sie unterwerfen sich mit blindem Gehorsam der göttlichen, und „E. M. allerweisesten und allermildesten Entschliessung.“

---

[1]) Graf Leopold Kollowrat-Krakowsky, Präsident der Hofkammer und Ministerial-Banco-Deputation.

[2]) Feldmarschall Graf Andreas Hadik.

„habe es gethan, erwarte dem effect, indeme solche tumme actionen kein „charitaett finde, wohl aber sie zu verhindern.“

„Ich habe diese Supplique, da ich über den gegen diese Bitte verspürten „Allerhöchsten unwillen zu sehr erschrocken war, gestern unter meinen Papieren „nicht finden können.“

„Für mich bitte ich um allergnädigste Vergebung, dass ich mich unterstan„den habe, mein allermindestes Vorwort für diese supplique zu wagen.“

„Stockmayer [1]) hat mich einerseits dazu verleitet, und anderer Seits habe „ich es den Thränen der Bittenden nicht versagen können.“

„mir ist leyd das mich so producirt; seith 3 Uhr ware geplagt mit „lauter Kleinigkeiten: ich wünschte eine stund lufft zu nehmen, dem courir „nach toscane zu expedirn, welches die heütige nacht geschehen muss.“

„Bey dieser Gelegenheit kann ich mich nicht entbrechen, Eine unglückliche 9.
„Witwe zu Füssen zu legen, die Gott in diesen Stand erst vor einer Viertel„stund wider aller Menschen Vermuthen versetzt hat. Der arme bedauerns„würdige Mann ist für den Allerhöchsten Dienst itzt wohl sehr zur Unzeit „gestorben — gerade wo E. M. ihn zum nöthigsten brauchten — Es ist der Hofrath „v. Kozian [2]). Gesund und frisch kam er nach Haus, scherzte mit seinem Weib „und Kindern, tratt von seinem Weib mit der Er allemal sehr gut gelebt hatte, „zurück bis in des Zimmers Mitte, fieng an zu wanken, und fiel ehe ein Mensch „sichs versah mausetod zur Erde.“

„Weib und Kinder laufen als unsinnig durcheinander, reiben den verstorbe„nen Mann, den sie nicht tod glauben wollen, unter einem Zettergeschrey — „drey doctores sind auf der Stelle geholt worden und versichern dass er tod „sey — Ich bedaure die armen Waisen um so mehr als sie nichts von ihrem „Vater zu erben hoffen können — allein Ihnen kann die gränzenlose Milde „Eurer Maj. Rettung schaffen — jedoch der Allerhöchste Dienst und das mäh„rische Robothswesen wird sehr dabey leiden. Er hat es itzt recht gut zu „machen angefangen.“

„Er verlässt drey unversorgte heirathsmässige Töchter.“

„Die arme Witwe hat in ihrer Angst zu mir geschickt und mich gebethen, „Schutz und Hülfe für sie von Ihrer Maj. zu erflehen.“

„ich betaure unentlich disen Verlurst, es will nichts mir mehr gerathen. „raab fürchtet das nembliche.“

„Nun werden E. M. bald den Regierungsvorschlag wegen eines so höchst 10.
„nöthigen Arbeitshauses erhalten. Der Fundus will sich nicht recht finden „lassen. Nun wäre es gut wenn Graf Palm [3]) in Fürsten Stand erhoben werden „könnte und dafür 300.000 fl. zahlte, da wäre der Fundus reichlich gefunden „und dem Staate die heilsamste Anstalt gestiftet, ohne welcher alle Polizey „Verfügungen unwirksam sind und ewig bleiben werden.“

---

[1]) Jakob Friedrich von Stockmayer, badischer Minister-Resident.

[2]) Anton Kozian, Hofrath bei der Hofkammer.

[3]) Karl Joseph Graf Palm, später von Joseph II. in den Fürstenstand erhoben.

„nicht um 500000 fl.; von 300000 fl. ist kein question, eine so „spöttliche action zu thun."

11. „Ich bitte E. M. dem Kienmayer [1]) nicht zu sagen dass Graf Kollowrath „innen geworden dass er mit mir wegen der Stempelpachtung gesprochen. Ich „habe es Niemanden gesagt, Kienmayer aber möchte doch glauben, dass es von „mir komme, und ich wünschte ihn nicht zum Feinde zu machen, werde ihn auch „nie beleidigen."

„ich sage ihme gewis nichts, ihme aber avertiren wollen, er traut zu „villen leuten, alles ist bosheit und interesse."

12. Greiner hat Jemand ausfindig gemacht, welcher die nöthige Anzahl Ziegel zur Erbauung der Pulverthürme [2]) auf der Neustädter Haide in gehöriger Zeit zu liefern vermag.

„dises machte mir eine besondere freud, wan wir heuer noch zu stand „kometen; wäre es ihme allein schuldig."

13. „Wie ich es vorgesehen, ist gestern Hofrath Eger [3]) der erste mit dem „Kanzler Grafen Auersperg [4]) im Rathe wegen der Note über den Krainerischen „Salzhandel zerfallen. Es war ein starker Auftritt und merkwürdig."

„Auersperg bleibt gewis nicht; ist aüserst mal content."

14. 5. Juni 1776.

„Durchdrungen von der Gnade, dass die grösste Monarchin auf Erden „sich würdigte, um die Gesundheit Ihres mindesten Knechtes fragen zu lassen, „weis ich keinen Ausdruck meinen tiefesten Dank zu erkennen zu geben."

„Ich hatte Montags den stärkesten und dritten Anfall des kalten Fiebers „zu überstehen, den es in dieser Gattung vielleicht geben mag. Die Hitze wehrte „15 Stunden und war mit fast unleidentlichen Krämpfungen und Kopfschmerzen „begleitet. Ich musste also noch Abends die China nehmen und diese that ihre „bekante Wirkung, dass mich heute das Fieber schon verlassen hat. Auf Befehl „meines Medici musste ich gestern gegen 5 Uhr ausfahren, und muss es heute „wieder thun."

„Ich hoffe also zu Gott, dass ich nur diese einzige Woche werde aus dem „Rath wegbleiben müssen, und die künftige gewiss schon im Stande sein werde, „E. M. nach meinen besten Kräften zu dienen."

„ein tolerables kaltes fieber hätte seinen cörper nicht geschadet; mir ist „leyd das hat müssen so geschwind gestilt werden wegen Krämpfungen;

---

[1]) Michael Franz Freiherr von Kienmayer, Hofrath und Kanzleidirector des Obersthofmarschallamtes.

[2]) Diese Pulverthürme wurden nach ihrer Vollendung von Maria Theresia auf ihrer Reise nach Neustadt am 22. Mai 1780 zum ersten Male besehen. Böheim: Chronik von Neustadt. II, 158. Gesch. der W. Neustädter Mil. Akad. 177.

[3]) Friedrich Edler von Eger, Hofrath bei der böhmischen und österreichischen Hofkanzlei.

[4]) Heinrich Graf Auersperg, böhmischer und österreichischer Hofkanzler.

„wird wieder in einer andern Zeit zuruck komen; er mus nicht zu fruhe „wider zur arbeit gehen, künfftige wochen noch zuwarten, nichts als mit „Saganer [1]) *und Gratian* [2]) *erlaube ihme zu reden; ich brauche ihme „noch länger.“*

„Ich wünsche nichts so sehr, als dass Allerhöchstdieselben bey der gestrigen „Einweihungs Function mit allen Zurichtungen zufrieden gewesen seyn mögen.“

„das Kirchel ist recht artig zusam gericht, die andacht œdifiant zu „unserer Beschämung, ware ganz touchirt.“

„Bei dieser Gelegenheit muss ich zugleich allerunterthänigst bitten dass E. M. „für das griechische Seminarium einsweilen etwann nur 4000 fl. anweisen zu „lassen geruhen möchten, denn wir sind ganz ohne Geld, und weder die ungar. „noch die Siebenbürg. Kanzley haben bisher einen Kreutzer abgeführet......“

„mögte einen oder 2 gutte tage disen seminaristen machen, deren fasten „wider montag anfangt, also morgen haben müssen; schick ihme hier „50 Dugaten, damit pastatschütz selben (unleserlich); *weil freitag „und sambstag falt, kan heuer zu schönbrun ihnen kein diner geben, „kunten aber nach der Taffel heraus komen, die lehen wägen ihnen zu „zahlen, werde sie nach der menagerie und in garten herumb führen lassen, „wenn nur dem Tag und stund weis. Disen ring mungatscher oder ein „goldenes creutz oder was pastatschütz geben kunte, was denen 3 oder „anderen assistenten?“*

„Hier schliesse ich E. M. die mir Allergnädigst comunicirten Vorschläge 5.1
„des General d'Alton [3]) allerunterthänigst zurücke an.“

„Ich habe sie ganz und aufmerksam durchgelesen, sie betrefen das ganze „Staatssystem.“

„Ich muss mich wundern, dass ein Mann, der sich beständig dem Soldaten-„Dienste gewiedmet hat, doch von den übrigen öffentlichen Anliegenheiten so „genau urtheilet, ohne dass er das Wahre einzusehen Zeit und Gelegenheit „gehabt hätte.“

„Glücklicher Weise stehet es mit den Allerhöchsten Erbstaaten so übel „nicht, als es stehen würde, wenn diese Betrachtungen durchaus richtig, und „die Abschilderungen die sie enthalten, überall treffend wären; allein unglück-„licher Weise werden die Österreichischen Staaten so wenig als irgends „einige in Europa den Grad der Glückseeligkeit erreichen, auf den sie kommen „müssten, wenn diese Verbesserungen möglich wären, die dahier vorgeschlagen „werden.“

„Nun sind also die Billets wegen Verbesserung der Böhmischen Anliegen-„heiten herunter. So lange Es Römische Kaiser gegeben hat, vom Octavianus „Augustus bis auf den heutigen Tag wird noch schwerlich eine Allerhöchste

---

[1]) Abt Felbiger.

[2]) Der Piarist Pater Gratian Marx, Director der Gymnasialstudien in Wien, Verfasser einer lateinischen und einer griechischen Grammatik.

[3]) Wahrscheinlich der Feldmarschall-Lieutenant Graf d'Alton, Commandeur des Theresien-Ordens.

„Resolution von ähnlichem Inhalte erflossen seyn, wie die Deliberations Punkten, „die unter einem herabgegeben wurden."

„Bei der gegenwärtigen Lage der Sachen überfällt mich Schrecken und „Traurigkeit, wenn ich denke, dass E. M. einen so wichtigen Theil der öffent„lichen Geschäfte schon itzt in andre Hände gegeben haben."

„Ach Allergnädigste Monarchinn, verlassen E. M. ihre armen Unterthanen „nicht. Ihre mildeste Leitung war unser grösstes Glück, das grösste Glück der „Welt. Sollten nun vieleicht diese Geschäfte verworrener werden .. Sollten „ausländische Unruhen die inländischen gefährlicher machen .. Und dann keine „Maria Theresia .. O mein Gott! Mein Herz zittert bei diesem Gedanken ärger „als es in dem Augenblicke zittern wird, da meine Seele aus der Welt den „schrecklichen Schritt in die Ewigkeit machen wird."

„Aus einer Antwort, die Graf Hatzfeld [1]) dem Obersten Kanzler heute „sagen liess, sollte ich fast schliessen, dass er Antheil an diesen Deliberations„punkten habe. Noch ärger für die Welt, wenn ich richtig schliesse."

„Meine Dienste, Allergnädigste Frau, sind nichts bedeutend; aber mein „Wille, meine Ergebenheit, mein treuer Eyfer für die Allerhöchste Person E. M. „ist gewiss so gross als irgend eines Menschen am Throne, bis auf den ärmsten „Bauer. Stünde es in meiner Gewalt zu verhindern, dass E. M. nirgends die „Hand von der Leitung der Geschäfte abzögen, Ich wollte es gerne mit allem „meinem Blute hindern."

„Verzeihen E. M. diesen in Allerhöchsten Augen vieleicht zu vermessenen „Wunsch. Er ist gewiss treu gemeynt .. Könnte ich E. M. beruhigen! Allein „mit Verlassung der Geschäfte, wozu dieses, o Gott, vieleicht der erste Schritt „seyn könnte, wird E. M. grosses Herz nicht ruhig werden."

„Bey einer allergnädigsten audienz werde ich mich unterfangen, umständ„licher zu sprechen."

„ich erkenne aus disen sein wahres attachement vor mich und dem „statt; ich erwarte mit ihme weiters zu reden, dan so kan nicht conti„nuiren, weeder vor mein Sellenheyl noch nutz des staatts, und ist nichts „so arges als mein gegenwärtige situation."

16. „. . . . Bei dieser Gelegenheit unterfange ich mich allerunterthänigst zu „erinnern; dass morgen oder übermorgen die Note wegen der der Stadt Wien „abzunehmenden Buchhalterey zu Allerhöchsten Handen gelangen werde. Die „Kanzley kann nicht wohl anders als sich auf das Conclusum Commissionis und „hierauf erfolgte Allerhöchste Resolution beziehen."

„wird hart halten."

„Indessen geschieht denen von Wien hart. Warum lässt man den Ständen „ihre Buchhalterey unabhängig? Warum hat jeder Negociant eine eigene? „Warum sollen die von Wien härter gehalten werden? Ich wünschte, dass E. M. „über die Kanzley Nota vor der endlichen Schlussfassung den Grafen Herber-

---

[1]) Karl Friedrich Graf Hatzfeld, dirigirender erster Staatsminister in inländischen Geschäften.

„stein [1]) als Praeses der Wienerischen Wirthschafts Hofcommission zu ver-„nehmen geruhen möchten."

„Graf d'Alton lärmt itzt, seit er mit Margelick [2]) gesprochen, schon weniger „gegen den Raab. Tauber [3]) steckt hinter den Alton, und Hoyer wirkt im Stillen „mit. Gott im Himmel, wie wird dieses System angefochten! Nur itzt, Aller-„gnädigste Frau! verlassen E. M. den Raab und die gute Sache nicht. Durch „diesen letzten Angriff hofft die gegen-Parthey zu siegen und die ganze Sache „zu stürzen."

„sehe er was in diser sache vorgegangen, mit gelegenheit es mir zurück „schicken. ich habe dalton befohlen margelick und herman[4]) zu sprechen. „raab sein systeme hat mir alezeit zu schönen geschunen vor die herrn; „werde noch halten, aber ich mus khlar sehen."

Überlastung der Provinzen mit Einquartierung, und Eigenmächtigkeiten 17.
bei denselben. „Die Kreishauptleute trauen sich nicht zu widersprechen und „fürchten sich vor ungleichen Angaben."

„ist alezeit der fäller deren creushaubtleuthen, die ir schuldigkeit nicht „thun, und die regierung auch nicht; so gehen die länder zu grund."

(1776.) 18.

„Die Meynung des Generalen Grafen von Wallis gehet kürzlich dahin, dass „zu schleunigerer Untersuchung der überall in Böhmen, und fast auf jeder „Herrschaft zu vermuthenden Gebrechen und Bedruckungen der Unterthanen „noch mehrere dergleichen Commissionen wie die seinige ist, und zwar auf „Unkösten der etwann schuldig befundenen Obrigkeit abgeschicket, dass dieses „geschehen werde, den Ständen bedeutet, und ihnen zugleich mitgegeben „werden solle, dass E. M. von diesem Entschlusse niemals abweichen würden, „ausser die Stände wüssten angenehmere Mittel an die Hand zu geben, wodurch „den gesetzwidrig verkürzten Unterthanen zu dem gerechten Ersatz ihrer „unrechtmässigen Abgaben für das Verflossene ohne Aufschub verholfen, und „für das künftige die unfehlbare Befolgung der Gesetze, folglich Ruhe und „Sicherheit hergestellet werden könnte. Hiernächst aber wäre höchst nöthig, „dass nach dem Antrage des Obersten Kanzlers und des Hofkanzley Referenten „die Gesetze mehr zusammengezogen und die Kreisämter so wie die Länder-„stellen besser unter einander organisirt würden."

„Um richtiger von dieser Meynung reden zu können, muss ich zuvörderst „die Lage der Sache und die Ursachen anführen, welche die Hofkanzley über-„haupts und allso auch meine Wenigkeit bewogen haben, die Aufhebung der „beyden Commissionen in Mähren und Böhmen allerunterthänigst anzurathen."

---

[1]) Joseph Graf Herberstein, Vicestatthalter in Niederösterreich, Präses der Justiz-Banco-deputation und des Mercantil- und Wechsel-Appellatoriums.

[2]) Johann Wenzel von Margelik, Hofrath bei der Hofkanzlei.

[3]) Johann Tauber Freiherr von Taubenfurt, Rath am mährischen Landesgubernium.

[4]) Johann Franz Hermann von Hermanstorf, Titular-Secretär bei der Hofkanzlei.

„Zuvorderst geruhen E. M. ohnehin zu wissen, dass man an keinem Raths-„tische anders urtheilen kann als nach dem was der Referent vorbringt. Man „muss dabey von der Rechtschaffenheit eines jeden solchen Mannes, dem „E. M. die Bestimmung geben, die Hand an das Ruder der Staatsgeschäfte zu „legen, vermuthen, dass alles was er am Rathstische erwähnet, actenmässig, „und also unfehlbar wahr sey. Dieses vorausgesetzet ist allso vorläufig „gehorsamst zu erinnern, dass bey der Hofkanzley vorgekommen, wienach „diese Commissionen, insonderheit jene in Mähren bey ihren Untersuchungen „zu weit gehen, dass sie die Beamten in Gegenwart der Bauern hart behandeln, „mit scharfen Worten anfahren: dass sie die Untersuchung bis auf das Jahr „1738 zurück anstellen und allso Obrigkeiten zu Verantwortung solcher „Ereignisse anhalten, die längst vor ihnen, von ihrem zweiten, ja dritten und „vierten Vorfarer geschehen sind, wovon allso die dermahligen Besitzer weder „was wissen noch darüber Rede und Antwort zu geben vermögen: dass sie „dem ungeachtet auf Ersätze und Strafen mit dem duplo, triplo und quadruplo „antragen, wodurch für manche Obrigkeiten Beträgnisse von 30- bis 40000 fl. „ausfielen, welche diese zu erlegen natürlicher Weise nicht im Stande seyn „können: dass so schwer und langwierig eine solche Untersuchung auch nur „einer einzigen Herrschaft vom heurigen Jahre bis auf 1738, mithin auf einen „Zeitraum von 38 Jahren zurück nothwendig seyn muss, dennoch die Commission „ihre Verhandlung auf mancher Herrschaft in einem einzigen, ja gar in einem „halben Tage vollbracht habe; dass diese Commissionen den Bauern gewisse „Fragen vorlegten, die ihrer Natur nach diese zu unbegründeten Beschwerden, „unbilligen Forderungen an ihre Obrigkeiten, und allso, wenn sie nachmals „diese nicht erhalten könnten, zum Ungehorsam, Misstrauen gegen ihre Vor-„gesetzte, zum Unwillen wider dieselbe und endlich zum offenbaren Aufstande „reitzen würden: dass allso nichts nothwendiger sey als diese Commissionen „aufzuheben, von denen sich der Endzweck mit Grunde nicht zu versprechen „wäre, den man sich eingebildet habe."

„Ich für mich machte hieraus folgenden Schluss."

„Es ist ohnehin bekannt, dass die Bedruckungen in Böhmen, oder wenig-„stens die ungleiche Auslegung des Roboth Patentes vom Jahre 1738 und die „hieraus gefolgte Vereitlung der diessfälligen Gesetze fast allgemein sey: Die „Untersuchung dieser Commissionen hat allso eigentlich nur eine Bekräftigung „dieser Wahrheit, und nicht eine neue Entdeckung geliefert. Mithin könnte „sie allso in dieser Absicht entbehrt werden, so viel die „Bedruckungen im Allgemeinen anbetrift."

„So viel es auf diese Beschwerden insbesondere ankömmt, da schiene „wenigstens mir nicht möglich zu seyn, dass eine einzige Commission hin-„reichen könne, einige tausend dominien individualiter, und ihre facta gegen „mehr als zwo Millionen Unterthanen in einem Zeitraume von 38 Jahren zu „untersuchen und genug aufzuklären, um darüber ein billiges Urtheil „fällen zu können: Und noch jetzt glaube ich dass auch im besten Falle so „viele Jahre werden erforderlich seyn, um diese Untersuchungen zu endigen „und darüber Rechtsverständige Sprüche zu fassen und zu vollziehen, dass „gewiss eher ein ganzes Menschen Geschlecht von der Erde weg seyn als diese

„Urtheile zum Vollzug kommen werden. Wenn also im allgemeinen, da man „die diessfälligen Bedruckungen ohnehin nicht misskennet, die bisher gewe- „sen; die Untersuchungscommissionen nicht nöthig sind: Wenn sie ins- „besondere genommen, die einem jeden Unterthan widerfahrne Beeinträch- „tigungen genugsam aufzuklären; um darüber mit Bestande Rechtens Ersetzun- „gen anordnen zu können, nicht im Stande sind: Wenn sie, wie oben „gehört worden, zu weit gehen: Wenn sie durch zu unbestimmte Fragen den „Unterthan gleichsam zu neuen Beschwerden auffordern: Wenn sie als ein von „der Landesstelle und den Kreisämtern Verschiedenes und unabhängiges Mittel- „wesen diesen das Zutrauen der Unterthanen entziehen und selben zu weiteren „Widersetzlichkeiten Anlas geben, so ist es nöthig sie aufzuheben, „und wie die Hofkanzley angetragen hat, auf bestimmte Untersuchungen ein- „zuschränken, welche ausgebrochene neue Unruhen, oder besondere Klagen „einiger Unterthanen nothwendig machen könnten.“

„Nun allso auf die gegenwärtige Meynung des Grafen von Wallis zu „kommen, da scheint mir zwar unschädlich, dass den Ständen die vorgeschla- „gene Intimation geschehen könne; ich zweifle aber, ob sie im Stande seyn „werden, ein hinreichendes Mittel an die Hand zu geben, um aus dieser ver- „worrenen Sache sicher und leicht zu kommen. Wollen E. M. auf alle Weise die „Untersuchung einzelnweis fortsetzen lassen, so werden hiezu gewiss so viele „Commissionen erfordert, als Kreise sind, und mit allen diesem wird der Ersatz „der unrechtmässig geleisteten Forderungen immer sehr schwer seyn. Weil die „grösste Anzahl derjenigen nicht mehr lebt, die den Ersatz leisten, und die ihn „empfangen sollen. Weit nöthiger wird es allso seyn für die Zukunft zu sorgen, „wie den Allerhöchsten Anordnungen eine sichere Befolgung verschafft werden „könne. Über diese schwere Frage will ich mich, wenn E. M. befehlen, ins- „besondere äussern.“

„Über diese ganze Anliegenheit wünschte ich dass E. M. den Baron „Bruckenthall[1]) zu vernehmen geruheten. Er hat Länder und Hofstellen „dirigirt und ist eines der grössten Genien, die ich kenne. Auf sein Gutachten „können E. M. gewiss vertrauen, wenn er schon kein böhmischer Insass ist.“

„ich bin recht vergnügt das er bruckenthall wie ich kenne; er wird „verfolgt, weill ihme distinguire.“

„vor jetzo ist es ernst, alle urbarialisten versameln sich, raab und „hoyer sind schon hier, Kotzian desgleichen, Walis, d' Alton und strero- „witz[2]) *werden komen, mithin ist die consulte des böhmischen cörper „vorhanden; mit denen ständen ist nichts zu thun, haben keine Köpf und „kein willen; man mus vorschrifftlich fortgehen.“*

„Eben itzt hat mir der Oberst Kanzler bedeutet, dass der Fürst Kaunitz ihn 19.
„befragt habe, was wegen der Robothsschuldigkeit der Häussler E. M. für eine „Meynung werde vorgelegt werden. Er gewärtige immer zufolge der bestehen-

[1]) Samuel Freiherr von Bruckenthal, Commandeur des Stephansordens.

[2]) Johann Nepomuk Streer von Strerowitz, Rath am böhmischen Landesgubernium.

„den Allerhöchsten Entschliessung, durch mich davon vorläufig verständigt zu „werden. Daher denn der Oberste Kanzler zur gleichen Zeit das Originale des „diessfälligen Protocolls E. M. vorzulegen und eine Abschrift davon dem Fürsten „Kaunitz durch mich zu überschicken gedächte."

„Da ich nun von E. M. den mündlichen Befehl erhalten habe, nicht eher zu „dem Fürsten oder zu dem Baron Binder [1]) hinzugehen, bis Allerhöchstdieselben „das vorerwähnte Protokoll erhalten haben, und mich Selbst damit hinschicken „würden, so gewärtige ich zu meiner gehorsamsten Richtschnur die weitere „Allerhöchste Anordnung. Mir scheint, dass der Oberste Kanzler von darum das „Protocoll zur gleichen Zeit dem Fürsten überschicken möchte, damit dieser „nicht glauben möge, man wolle von Seite der Hofkanzley ihm gegen die aller„höchste Verordnung die vorläufige Einsicht entziehen."

„lasse er sich also schicken und berichte dem ausgang."

20. „Da ich Gelegenheit habe, E. M. meine Note wegen des Auctions Amtes zu „Füssen zu legen, so unterfange ich mich zwo Bittschriften allerunterthänigst „zu überreichen."

„Eine ist von dem unglücklichen Rendtzahlamts Controlor zu Straubing „Namens Mayer, der vorhin Controllor der Comercien Cassa gewesen, und wegen „der von dem diessfälligen Cassier Melis begangenen Veruntreuung mit in das „Unglück verflochten und seines Dienstes entsetzet worden."

„Er hat keine Culpam Commissionis auf sich, sondern nur eine Nachlässig„keit, und vielmehr eine zu grosse Nachsicht für den längst verstorbenen „Melis kommt ihm zur Schuld, der ganz schuldige Cassier ist der Strafe durch „seinen lang vor der Entdeckung erfolgten Tod entgangen, und der minder „schuldige muss die Strafe empfinden. Er ist wie man selbst bei der Kamer „einsieht, zu strenge behandelt worden. Vielleicht könnte ihn eine allergnädigste „Signatur seines Memorials an Grafen Kollowrath doch noch retten. Sein Weib „und Kinder verdienen Mittleid. Das Weib ist die Schwester des Canonici Sche„binger."

„da kan nichts thun als die sach zu ende schaffen, ohne gnad, dan es „zu gemein wird."

„Die zweite Bittschrift ist von dem Weibe des Rittmeisters Seppenburg, „die jüngst wie sie mir sagt, eine sehr gnädige audienz hatte und deren Mann „E. M. zur Firmung zu halten geruhet haben. Ihr Mann verliert bei seinem „wahnsinnig verstorbenen Bruder 1700 fl.; sie ist auf der Zeit niederzukommen, „und durch die letzte Feldequipirung haben sie auch Schaden gehabt. Sie bitten „um einige Beyhülfe semel pro semper."

„Seppenburg hat Verdienste von seinem Vater, und es beruhet alles bey „E. Maj."

„da ist nichts zu thun, soll die tabatierre verkauffen."

---

[1]) Der geheime Rath bei der Hof- und Staatskanzlei, Friedrich Freiherr von Binder-Kriegelstein.

„Heute wird der Oberste Kanzler, wie ich vermuthe, E. M. ein promemoria „des Regierungs Raths von Wallenfeld [1]), das Graf Herberstein auf das dringendste unterstüzet, überreichen, worinnen Wallenfeld wegen der so wohl-„geführten Commission des doni gratuiti um eine remuneration bittet."

„Nun ist wohl wahr, dass Wallenfeld reich genug ist, um keine remuneration „zu brauchen. Er beziehet sie auch nicht aus Geld- sondern aus Ehrgeitz, und „er wird trost-und muthloss werden, wenn er nichts erhält. Nun hat er das neue „Pflaster, und das Arbeitshaus zu dirigiren und einzuleiten, und von daher „wünschte ich ihm eine remuneration, um ihn im Eyfer zu erhalten, denn wenn „man bey der exequirenden Stelle Niemand hat, der feurig und geschickt darauf „los arbeitet, so kommt man mit den besten Anordnungen nicht aus der Stelle."

„dis ist wahr; empfind niemand mehr als ich. kein Vortrag gekomen."

„Ich habe bereits um ihn bei der Pflasterung wirken zu machen, die Ehre, „die wegen der Erfindung, Zubereitung und Wegraumung der so unendlichen „Schwierigkeiten vielleicht allein mir gehörte, ihm überlassen, und bin zufrieden, „dass man das neue Pflaster durchaus das Wallenfeldische nennt. Er könnte nun „freilich ohne mich keinen Schritt vorwärts machen; Ich stehe ihm aber still-„schweigend nach all meinen Kräften bey. Ich bin ganz ruhig, wenn ich nur weiss, „dass das gute was ich wünsche und vorschlage geschieht, die Ehre und Nutzen „mag auf die Exequenten kommen. Mir ist ein stilles Bewusstsein einer recht-„schaffenen Handlung ein angenehmeres Vergnügen als das laute Lob der viel-„leicht oder vielmehr der gewiss neidischen Welt. Nur das Glück E. M. wohl „zu dienen und von Allerhöchst Denselben nicht verkannt zu werden, ist mein „einziger innigster Wunsch."

„es ist würcklich also, das er in nichts scheint, doch das gutte allein „aufsucht und bewirckt."

„Wallenfeld hat bei dem dono gratuito wohl gedient und dieses gefäll ge-„wiss um 60000 fl. höher gebracht als man gehofft hat. Der Secretarius Matt[2]) „hat auch rechtschaffen mitgewirket. Ich wünschte also dem Wallenfeld 1000 fl. „und dem Matt 400 oder 500 fl. remuneration."

„letzterer hätte es nöthig; ersteren mit ein geschänk ohne geld abzu-„fertigen."

„Nun habe ich die Punkten des Grafen Seilern [3]) und die Staatsräthl. Mei- 21.
„nungen durchgelesen. Wenn E. M. befehlen, kann ich meine allergehorsamste „Auskunft allsogleich überschicken; sonst würde ich sie Mittwochs oder Dien-„stags, wenn ich mich zu Füssen legen darf, mündlich eröfnen."

„Graf Seilern hat verlangt was noch nie eine Stelle von seinem Souverain „verlangt hat. Gegen seine Stelle sollte der Souverain aufhören Souverain zu „sein, und die Aussprüche der Justizstelle sollen infallibler als Päbstliche Ur-„theile in dogmaticis werden. Der ihm das an die Hand gegeben hat, hat aber

---

1) Franz von Wallenfeld, Rath bei der niederösterr. Regierung.

2) Ignaz Matt, Secretär bei der niederösterr. Regierung.

3) Christian August Graf Seilern, oberster Justizpräsident.

„selbst nicht gewusst, was er wollte, oder Grafen von Seilern verleiten wollen, „sich herabzusetzen."

„dis ware eben mein gedanken; er kan es behalten."

22. Über Ertheilung der Erlaubniss zum Aufenthalte in Wien an einen Priester, der sich zwar früher nicht tadellos, seit längerer Zeit aber vorwurfsfrei betragen hat.

„nicht gerne; priester die ohne mackel sind, müssen angewendt werden; „wan die schlechten protection finden, wird niemahls dis corp rein „werden."

23.

„Hier lege ich E. M. den Auszug aus der Devillischen Relation wegen des „Bistums Ollmütz zu Füssen, und zugleich meine geringe Meinung in Anbetracht „des Hofkanzley Vortrages wegen der von dem Kardinal [1]) veranlassten Suspension „des Paters Dionysius Kaltner."

„Ich habe alles gesagt, was mein Gewissen von mir fordert, als ein wahrer „treuer Rath, wie ich es vor meinem Gott sagen und dem Kardinal vor E. M. „in das Gesicht betheuren würde: ohne aller zeitlicher Rücksicht. So denkt mein „Herz: so hat es mein Mund gesprochen. E. M. sollten es hören, und Aller-„höchstdieselben werden diese schuldige Freymüthigkeit ihrem aufrichtigsten „Diener vergeben."

„ich sehe alezeit gerne das man mir mit Freyheit spricht, und habe es „nöthig das man mich öffters erwecke; in dieser sache habe schonn „praevenirt, wan beede geistliche zu dem weihbischoff geheten, ihme ihre „soumission machen, so würde er villeicht sie wieder restituiren. Keine „gnad oder protection aber wolte nicht selben extra versprechen; haben „starck gefält."

„schicke dise zwey rechtschaffene, ihme ehr machende schrifften „zurück. getraue mich jetzo nichts beyzubehalten, was anderen schaden „kunte."

24.

Die Irrgläubigen in Mähren betreffend. Greiner erklärt sich gegen Anwendung von „Gewalt und Zwang", und dafür, dass „durch geschickte Geistliche „die wahre Andacht geprediget, auf Vorurtheile, die selbst im katholischen Ritu „hin und wieder vorkommen, nicht zu unnachgiebig gehalten, und der Unterricht „ihrer Kinder recht besorgt und nicht ausser acht gelassen wird".

„mache er mir auf einen blatt a parte die resolution, die mit bedacht „überlegen werde. mit gewalt, bin verstanden, ist nichts zu thun, wohl „aber mit ernst sachen verhindern."

25.

„Hier lege ich E. M. den Resolutions Aufsatz zu Füssen, den ich in Anbetracht der Mährischen Religions Unruhen von guter Wirkung sein zu können „hoffe."

---

[1]) Christoph Graf Migazzi, Cardinal und Erzbischof von Wien.

„Ich würde ihn haben copiren lassen, wenn nicht die Schriften die ich dazu „brauchen könnte, bey der Kanzley zu bekannt wären."

„Ich bitte E. M. diesen Entwurf, wenn er wie nothwendig von mehreren ein-„gesehen werden solle, etwann im geheimen Kabinet abschreiben zu lassen; denn „ich wünsche nur das wahre Wohl der Unterthanen befördern helfen und E. M. „redlich und nützlich im stillen dienen zu können, ohne dabey bekannt zu werden."

„habe es schonn abschreiben lassen; ich wüntschte nur ein ende, wo es „noch nicht dabei ist."

„Der Vicarius Gruber zu Penzing, dessen Bittschrift E. M. mir zuzusenden „geruhet haben, wünscht von dem Tentamine ex jure canonico freigesprochen „und ohne diesem zur Doctors Würde zugelassen zu werden. Ich habe mich „seinetwegen erkundigt, er wird sehr gelobt und es henget von der Allerhöchsten „Milde ab ob Allerhöchstdieselbe ihm dispensiren wollen." 26.

„habe bedencken."

„Über diesen Priester Graser [1]) habe ich schon bei der letzten audienz „zu erinnern die Gnade gehabt, dass wider sein Verschulden sein vorgesetzter „Prälat, bloss weil er an E. M. einige Predigten und von ihm verfasste Werke „eingeschicket, einen Verdacht, als hätte er sie angeklagt, geschöpfet, und „grossen Widerwillen gefasst habe — der ihm nun wohl Zeit seines Lebens „schaden dörfte." 27.

„Ich weiss für den guten Mann nichts anders an die Hand zu geben, als „dass E. M. geruhen könnten, den Vortrag dahin zu erledigen: „„diesem Geist-„„lichen ist durch den Landeshaubtmann mittelst seines Abbten meine Aller-„„höchste Zufriedenheit für seinen zum besten des Schulwesens geäusserten „„Eyfer zu erkennen zu geben.""

„Vielleicht wird das die Verfolgung, die ihm bevorstehet, mildern, oder zu-„rücke halten."

„oder mehr verfolgt."

Wien, 29. Febr. 1776. 28.

Längerer Aufsatz des Hofrathes von Greiner, worin er gegen die Ansicht des Cardinal-Erzbischofes nachzuweisen sucht, „dass der Papst nicht für sich „allein unfehlbar, und auch nicht über ein General Concilium sey."

„mir ligt unendlich an hertzen dises werk, welchs mit aller Vorsicht kan „tractirt werden und alles scandale zu verhindern. bin ihme obligirt wegen „diser note."

„Haben E. M. den Artikel der Utrechter Zeitung vom 5. Juny gelesen, oder „davon reden gehört? Dieser enthält das allerbeissendste Pasquill über den „hiesigen Kardinal, das ganze 4 Seiten in gross Quart lang ist. Wenn E. M. be- 29.

[1]) Der ausgezeichnete Prediger Rudolf Graser, Mitglied des Benedictinerstiftes Kremsmünster.

„fehlen, so kann ich es zur Allerhöchsten Einsicht vorlegen. Die ganze Geschichte „wegen des theologischen Planes und des Pater Kaltner ist so umständlich „erzählt, und die anecdoten von der Studien Commission sind so richtig, dass „ich vermuthen muss, es könne nur ein Mitglied der Studien-Commission selbst „so genaue Nachrichten geliefert haben.“

„ich mögte es lesen; habe es nicht gesehen.“

„dise art sich zu rechnen oder den muth zu kühlen gefält mir „niemahls; wan bisweillen solche oder andere schrifften vorkomen, mir „sie zu schicken.“

30. „Bei dieser Gelegenheit stelle ich die Schrift, vermuthlich von dem ungari-„schen Primas [1]) alleruntertbänigst zurück, die er an den Ungarischen Kanzler[2]) „gegen den Abbten Felbiger eingesendet.“

„Alle seine Vorstellungen haben nicht den mindesten Grund, und der „wirklich gelehrte Abht wird seinem Kapitel gewiss nützlicher als jeder andere „bischöfliche Client seyn. Dieses ist ein mehrmaliger Beweis von der bischöf-„lichen Folgsamkeit für die allerhöchsten Befehle.“

„in allen verstanden.“

31. „Graf Edling [3]) recommandirt in der Anlage den hieher gekommenen Pater „Secretair des Stifts Sittig, Ignatz Fabiani, der allerhöchsten Milde.“

„Dieser würde, wie Graf Edling erwähnt, E. M. bei einer audienz, um die „er bittet, die Anstände eröffnen, die dem Grafen von Edling bei Erweiterung „des Normalhauptschulwesens in Krain noch, und zwar wie ich es leider priva-„tive weiss, hauptsächlich von Seite der Geistlichkeit im Weege stehen, und ihn „veranlassen, heuer nach geendigtem Schuljahre eine Reise hieher zu unter-„nehmen.“

„Ich glaube nicht, dass die Hieherkunft des Grafen von Edling, wenn er „solche in ordine ansucht, einem Bedenken unterliegen werde. Was die audienz „des Sittig'schen P. Sekretairs anbetrift, in dieser wird er vermuthlich die „Anliegenheiten der Normalschulen und des Grafen von Edling nur zum Vor-„wand nehmen, und als die Hauptsache seinen Vorfall mit den drey geistlichen „behandeln. Es hanget von der Allerhöchsten Milde ab, ihm die audienz aller-„gnädigst zu accordiren, die Sache selbst aber werden E. M. immer an die Hof-„kanzley zu verweisen geruhen.“

„verstanden.“

„Heute haben E. M. einen Vortrag des Hofkriegsrathes herabzugeben „geruhet, worin derselbe einen weiteren Beitrag zu der Reparationsbestreitung „des ihm neuerlich übergebenen Savoyischen Accademie Gebäudes bittet. Diesen „werden E. M. mittelst einer alleruuterthänigsten Nota des Obersten Kanzlers

---

[1]) Graf Joseph Batthyany, Erzbischof von Gran.

[2]) Graf Franz Esterházy.

[3]) Joh. Nep. Graf Edling, Landrath zu Laibach, um die Aufnahme des deutschen Schulwesens und die Verbreitung der Bienenzucht in Krain hochverdient.

„zurückerhalten; diesem Vortrage sind aber gleichsam als eine zufälliger Weise „hineingelegte Beilage die Erinnerungen des Gratian beigelegen, die er wegen „der Geschichts Verfassung für die Studenten überreicht hat. Ich habe also „diese zu mir genommen, um im Namen der Kanzley das weitere darüber aller„unterthänigst vorzustellen, und habe also solches nur zur Allerhöchsten Wissen„schaft anzeigen zu sollen geglaubt."

„es ist der nembliche, von deme ihme letzthin gesprochen, dise sache „auszumachen."

Über einen vom Staatsrathe ausgearbeiteten Entwurf einer Allerhöchsten Entschliessung wegen der salzburgischen Grenzstreitigkeiten. 32.

„das üble von gantzen ist das die gantze sach von K.[1]) auffgesetzt also „worden."

— —

„Es wird ein zwar von mir selbst erstatteter Vortrag zu Allerhöchsten „Handen gelangen, wo nach Verlangen des Vice Kanzlers[2]) eingerathen wird, „dass E. M. die Dedication eines von einem gewissen Wendenthal[3]) heraus zu „geben angetragenen Buches Austria Sacra oder Monasteriologia austriaca, „Österr. Klostergeschichte anzunehmen, und dem Compilatori 50 Duggaten „zu schenken geruhen möchten."

„Ich habe erst itzt unter der Hand gehört, dass dieses Werk gar nichts tau„gen solle; ich bitte also unterthänigst, dass E. M. mir den Vortrag vor der Re„solution zu schicken geruheten."

„Das Werk ist nicht zur Kanzley gekommen — und es ist hart auf blosse „Versicherung eines andern einzurathen. Wenn das Werk ungereimte Erzählun„gen vom Ursprunge der Klöster, und Mirakelgeschichten, wie Hofrath Müller[4]) „mich versichert, enthalten sollte; so wäre es unschicklich, die dedication anzu„nehmen. Ich wenigstens will nichts einrathen, was dem Allerhöchsten Namen „verkleinerlich wäre."

„habe eine schlechte opinion davon, ein augustiner[5]) hat es samt ein „canzelisten von der reichscantzley gemacht; sehr vill Kosten versichert „gehabt zu haben."

„Dass die dermalige Verfassung der Studienhofcommission nicht für die „Geschäfte vollkommen angemessen sey, ist eine durch die Erfahrung be„bewiesene Thatsache. Noch mehr ist ausgemachet, dass das general referat „des Hofraths v. Martini[6]) und die ihm dadurch in den Ländern, hier bei der 33.

[1]) Kaiser Joseph II.

[2]) Graf Leopold Clary, böhmischer und österr. Vicekanzler.

[3]) Joseph Wend von Wendenthal, Official bei der kais. geheimen Reichshofkanzlei, geb am 13. März 1732, gest. am 23. April 1786.

[4]) Johann Sebastian Müller, Hofrath bei der Hofkanzlei.

[5]) Andreas Fidler, mit dem Stiftsnamen Marian, geb. am 27. Oct. 1736, gestorb. am 23. Februar 1802.

[6]) Der bekannte Rechtslehrer Karl Anton Freiherr von Martini, Hofrath bei der Hofkanzlei und der Studienhofcommission.

„Studien Commission und selbst beim Staatsrathe mittelst des Baron Krösel's [1]) „eingeräumte allgemeine Macht und Leitung der Geschäfte bloss nach seinem „Willen, den Gang der Geschäfte am meisten hindere und vielleicht mittel- oder „unmittelbar alle die Unordnungen hervorbringe, die dermalen in manchen Uni-„versitäten entstanden sind."

„Die von dem Freyherrn von Krösel vorgeschlagene Einräumung der Re-„feraten an jeden Facultätsdirector wird etwas, aber nicht ganz helfen. Wenn „Hofrath Martini das Protocoll der Studien Commission bei der Hofkanzley zu „referiren hat, so bleibt er Meister des Ganzen und kann allda, was er bey der „Commission nicht konnte, die gesamte Meynungen der Studien Commission „abändern, beschränken, erweitern und ganz umstossen."

„So wenig ich im ganzen den Aufsatz des Allerhöchsten Billets, den Hofrath „Heinke [2]) entworfen, für vollkommen anpassend halte, so wenig könnte ich „mich ganz mit dem Baron Krösel vereinbaren, dass der Hofrath von Martini „bey der Hofkanzley das protocoll der Studiencommission referiren solle. Die „Ursachen habe ich bereits angeführt, und diesen noch beizurüken, dass nicht „2 Hofräthe der Kanzley, wie Baron Krösel vermeynet, dem Referate des Hof-„rathes Martini beiwohnen und also leicht im Stande seyn, ihm entgegen zu „sprechen, wenn er gegen die Meinungen der Studiencommission referiren „sollte."

„Denn ich sitze beym Österr. Senat, Er referirt beym böhmischen, mithin „höre ich schon gewiss nichts von seinem Referate. Heinke ist vielmal krank, „vielmale verhindert, und ist fast nie am Freitage im Rathe, mithin alsdann Mar-„tini ohne aller Controlle von Seite der Commission."

„Ich glaube zwar nicht, dass gerade, wie Hofrath von Heinke anträgt, alle-„male der älteste Hofrath Herrnstandes diese protocolla referiren solle; jedoch „auch nicht Martini, sondern ein andrer von dem Obersten Kanzler zu benen-„nender Rath."

„Es ist nicht zu widersprechen, dass dieses dem Martini etwas schmerzlich „fallen werde, allein was im Ganzen nöthig ist, kann eine Rücksicht auf einen „privaten, oder sollte es wenigst nicht hindern."

„Martini hätte nach meiner Meynung, sowie auch B. Krösel anträgt, bloss „die General Verfassungen in Studiensachen bei der Commission, sodann die „Facultætsanliegenheiten jeder Director, und bey der Hofkanzley das Commis-„sions-Protocoll ein von dem Obersten Kanzler zu benennender Rath vorzutragen, „so lange als die Studien Hofcommission von der Kanzley abgesondert behandlet „wird. Sollte aber mit der Zeit diese, wie es von Rechtswegen zu geschehen „hätte und was vielleicht am erwünschlichsten wäre, wieder einmal mit der Hof-„kanzley vereinigt und die Studien Anliegenheiten nur so wie itzt die Censur-„sachen in besondern abgetheilten Commissionen behandelt werden, so würde „das zweyte referat bey der Kanzley wegfallen und an der Zeit so wie am Triebe „des Geschäftes selbst ungemein viel gewonnen werden."

---

[1]) Franz Karl von Kresel Freiherr von Quallenberg, Staatsrath in inländischen Geschäften.

[2]) Franz Joseph Edler von Heinke, Hofrath bei der Hofkanzlei.

„Vorausgesetzt also dass die Studien-Commission in ihrer dermaligen Ver-„fassung bleibt, wäre nach meinem geringen Ermessen folgendes Billet an den „Baron Krösel zu erlassen:

„Die Relation über die Untersuchung der Ollmützer-Uni-„versität hat bei der Studien-Commission zu circuliren sammt „dem Voto des dermaligen Referenten Hofraths v. Martini, „und jeder Beisitzer hat seine besondere Meynung schriftlich „zu eröfnen, welche mir sodann mit dem aus den Majoribus zu „gestaltenden Concluso durch einen besonderen Vortrag vor-„zulegen sind.“

„Um künftighin die Universitäten nicht mehr in solche Ver-„wirrungen wie bey der Leybacher und Ollmützer sich gezeiget „und bey der Pragerischen zu vermuthen ist, verfallen zu las-„sen, und durch getheilte Aufsichten jeden Facultäten besser „nachspüren zu können, sollen hinführo die der Hofcommission „beisitzenden Facultætsdirectores jeder die seine Facultät „hier und in den Ländern betreffende Gegenstände referiren „und ihre vota schriftlich ad protocollum geben.“

„Hofrath Martini, der die vorzüglichste Einsicht in das „Studien Wesen besitzet, behält alle generalia und ganze Uni-„versitäten betreffende Gegenstände zum besondern Vortrage.“

„Dagegen wird bey der Böhm. Österr. Hofkanzley ein be-„sonderer, von dem Obersten Kanzler zu benennender, der „Studien - Commission jedoch nicht beysitzender Rath die „diessfälligen Protocolla vortragen.“

„Alle bey der Studien Commission einlangende agenda und „Exhibita sind unmittelbar dem Präsidi zu behändigen, und „von demselben dem betreffenden Referenten zuzutheilen.“

„An den Obersten Kanzler hätte folgendes Billet zu ergehen.“

„Aus der Anlage wird er ersehen, was ich wegen des Re-„ferats bey der Studien Commission für eine abänderung getrof-„fen habe. Weil nun der Hofrath Martini allda nicht mehr alles „referirt, so kann er auch das Studiencommissionsprotocoll „bey der Hofkanzley nicht wohl mehr vortragen. Es ist daher „ein andrer Hofrath, jedoch keiner der der Studien Comis-„sion beysitzt, von ihm Oberster Kanzler zu benennen, der „künftig bey der Kanzley die Studien Comissionsprotocolle „zu referiren haben wird.“

„wo crösel in Bayern gehet, mögte gleich die comission auffheben; „mache er mir die zettul darzu, auch wie hier wegen referenten ange-„setzt wird.“

„Mit den sehr vernünftigen Erinnerungen, die der wirklich gelehrte Abbt „von Braunau [1]) über das neue Lehrbuch des Kirchenrechts E. M. überreicht 34.

[1]) Stephan Rautenstrauch, Abt zu Braunau, Beisitzer der Studienhofcommission.

„hat, bin ich nicht nur allein völlig verstanden, sondern ich muss bekennen, „dass ich diesen zusammengedrängten Auszug aus dem Werke des verstor- „benen Riegers, der im Grunde einerley mit dem ersten im Jahre 1774 heraus- „gekommenen Auszuge ist, für ein Schulbuch gar zu abgekürzt finde. Die von „dem Abbten von Braunau angezeigten Stellen sollten nach meinem geringen „Ermessen wirklich geändert werden.“

„Denn einmal itzt glaubt doch in der ganzen Christenheit kein Gelehrter „mehr an die Unfehlbarkeit des Papstes für seine Person; Er mag hernach von „der Kanzel oder von seinem Schreibepulte geredet haben, so wie im Gegen- „theile kein frommer wahrer Christ die Unfehlbarkeit der allgemeinen Kirche in „Glaubenssachen in Zweifel ziehet. Warum solle man also aus niedriger „Schmeicheley für den römischen Hof eines mit dem andern vermischen, und „zweydeutige Sätze hinschreiben, mithin sich das Ansehen geben als ob man „nicht Muth genug hätte, den Schülern die Wahrheit frey zu sagen, die sie „also gleichsam nur errathen sollten.“

„Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit der Gewalt des Landesfürsten über „geistliche Personen, wenn es um die Ausübung der bürgerlichen Gerichts- „barkeit zu thun ist.“

„Kein vernünftiger Mensch wird itzt mehr an dem diessfälligen unstritti- „gen Rechte des Landesfürsten zweiflen. Warum soll also die gekünstelte „Wendung als eine lächerliche Schmeicheley für die Meynungen des römischen „Hofes da stehen — audita tamen si fieri potest ecclesiastica potestate „wie der §. 278 auf eine sehr seltsame art lautet. Was soll denn hernach „geschehen si fieri non posset und wer wird hiernach den Fall bestimmen „wenn das potest vel non potest eintritt.“

„Mit dergleichen wunderlichen Subtiliteten setzt man sich herunter und „veranlasst unangenehme Strittigkeiten, die hernach, weil die Geistlichkeit, „sobald man ihr nur den Finger biethet, allemal gleich die Hand an sich zu „reissen trachtet, in den Dycasterial Verhandlungen die üblesten Folgen haben.“

„Es ist zu bedauern, dass das Buch schon gedruckt, und die Abänderungen „nunmehr so schwer sind; dem ungeachtet wünschte ich gleichwohl dass E. M. „die Anmerkungen des Abbten von Braunau an die Studien Commission herab- „zugeben geruheten.“

„habe es obrist cantzler geschickt ohne was von ihme zu melden, in- „dessen der uncorigirte riegger bleiben wird.“

35. „Der Abbt von Braunau hat hierinnen Recht dass die Lehrkanzeln der „juridischen Facultät so wie anderwärts allso auch zu Prag am vortheilhaftesten „nach den verschiedenen Fächern auch an verschiedene Lehrer ausgetheilt wer- „den könnten und sollten. Ob die von ihm vorgeschlagene Individua jedes für „den angetragenen Theil geschicklichkeit genug besitzen, kann ich nicht beur- „theilen, weil ich ausser des Riegers keinen kenne.“

„Ebenso ist auch ganz wahr, dass Gazaniga [1]) dermalen Musse genug hat, „ein Schulbuch für die Polemik zu schreiben; ob er aber ein solches mit seinen

[1]) Peter Maria Gazzaniga, Professor der Theologie an der Wiener Universität.

„operirten Augen bis auf den September zu verfertigen im Stande seyn werde, „zweifle ich fast. Wir sind nur 3 Monate vom September entfernet, und in „90 Tagen bringt man nicht viel Lehrbücher zu Stande. E. M. könnten ihn „darüber vernehmen lassen ohne es ihm eigentlich aufzutragen."

„ich gebe ihme die comission mit ihme zu reden, auch Marcheti[1]) *der „vor ende des jahrs sein arbeit nicht verfertigen wird; wan es nur wird, „indessen was auszuwerffen."*

„Hier habe ich die Gnade E. M. das Urtheil des Fürsten von Kaunitz über 36.
„die von dem Hofrath Martini, Gazaniga und Bertieri[2]) zu Gunsten des Kardinals „unternommene Zusammenziehung des Riegger. Lehrbuches der geistlichen „Rechte zurückzuschicken."

„Fürst Kaunitz hat die gute Sache unterstützen geholfen. Dafür danke ich „ihm im Namen aller Wohlgesinnten."

„Er bestättiget die so oft bewiesene und mir tief ins Herz geschriebene „Wahrheit: dass die weisesten Entschliessungen, die E. M. in wichtigsten Vor„fallenheiten allein schöpfen, gewiss unendlich weit allen jenen Resolutionen „vorzuziehen seyn, die Allerhöchst denselben von Ihren Ministern und Staats„räthen an die Hand gegeben werden."

„E. M. schienen gestern daran zu zweifeln, ob auch der grosse Vorschlag „wegen der Tranksteuer werde ausgeführt werden."

„Allergnädigste Frau! Die Tranksteuer wird so gewiss ausgeführet, als ich „itzt lebe. Sie ist dermalen durch die Wendungen, die ich unvermerkt der Sache „im Stillen gegeben habe, ohne davon zu sprechen und Wind zu machen, so „weit gebracht, dass wenn E. M. sie itzt verbiethen wollten, dieses nicht so „leicht und nicht ohne grossen Einwendungen der Stände geschehen könnte. „E. M. werden gar keine Mühe dabey haben, und keine Sylbe wird dagegen „eingewendet werden. Die Stände wünschen sie bereits. Am 26. dieses wird „ein ordentlicher Landtag darüber gehalten, und anstatt Einwendungen werden „E. M. Suppliquen erhalten, die Einführung zu beschleunigen."

„Dass ich das nicht sagen würde, wenn ich der Sache nicht gewiss wäre, „hoffe ich E. M. durch meine bisherige Conduite überzeugt zu haben. Die Folgen „werden für das publicum gross und günstig seyn. Nur muss mir die Hofkammer „nicht geflissentlich die beste Folge, und die Herabsetzung des Fleisches im „Anfange zerrütten, denn in der Folge kann sie das ohnehin nicht mehr."

„Aus dieser Ursache habe ich gebethen, dass E. M. den von der Hofkammer „wieder einzuführen angetragenen Pfenigaufschlag wenigstens so lange ver„schieben möchten, bis wenigstens der von der Graf Hatzfeldischen Commission „angetragene neue Aufschlag resolvirt und von der Ungarischen Kanzley über „den Werth des Schlacht Viehes die Auskunft erlanget wird."

„Dieser Pfenigaufschlag hat die Fleischhacker vorhin zu Grunde gerichtet; „hätte man ihn früher aufgehoben, so würden alle die Mäutereyen und harten

[1]) Der Weltpriester Johann Marchetti, Director der Normalschule zu Roveredo.

[2]) Joseph Bertieri, Professor der Theologie an der Wiener Universität.

„Umstände nicht erfolgt seyn in welche die Fleischhacker uns und hernach wir „sie versetzt haben."

„Denn mit diesem Pfenigaufschlag kann der Fleischsatz à 6 kr. nicht „behauptet, noch viel weniger vermindert werden. Ich wollte also, das weis Gott, „den Fleischhackern keine Gnade, sondern dem publicum eine Wohlthat erwirken „und Zeit gewinnen, bis durch Einführung der Tranksteuer sich alles das von „selbst beheben wird."

„In Brod- und Fleischsatzungs Sachen haben E. M. mich bisher des Aller- „höchsten Vertrauens zu würdigen geruhet, und Gott lobe! hat das publicum „durch nun fast 7 Jahre darüber nicht zu klagen gehabt, und E. M. sind wenig „behelliget worden."

„Schenken mir E. M. dieses unschätzbare Allerhöchste Vertrauen noch „ferners, und es wird gewiss fortan gut gehen. Glauben E. M. gewiss, diejenigen „die dagegen sprechen, verstehen es oder nicht, oder haben böse Absichten, „einen treuen Knecht zu verkleinern."

„So lang ich des Allerhöchsten Vertrauens, und in meinen gerechten „Handlungen Dero mächtigsten Schutzes mich getrösten kann, werde ich auch „in den härtesten Umständen den Muth nicht verlieren und mit Lust mich „durcharbeiten. E. M. wissen dass Alles was ich bisher unternommen habe, „noch nicht stecken geblieben ist. Für die Tranksteuer werden E. M. tausend „Segen erhalten."

„Heute noch oder spätestens morgen bekommen E. M. die relations Aus- „züge von den Wasserarbeiten an der Muhr und an der Sau. Mit Gottes Gnade „sollen auch diese gut gehen, so hart es auch ist mit so wenigen Geld fortzu- „kommen."

„da kan ich am besten die Zeignus geben und das publicum, und dise „prob hat ihme auch meinbiliges zutrauen erworben, weillen seine arbeith- „samkeit samt eyffer mit klugheit gefunden. mich freuete zu vill wan „das Trancksteüerwerck zu nutzen des publici ausfalete. eben darum „besorge mein gignon oder unthättigkeit in allen. Das studien wesen hat „mich auch so gefreut, jetzo vernichtet."

„wegen muhr und sau habe es schonn bekomen."

„ob das also ergehen kan oder noch zurück zu halten?"

37. „Überhaupts genommen ist dieser Philosoph. Plan ganz wohl abgefasset. „Nur scheint er mir mehr für die Theologie als die übrigen facultæten gemacht „zu sein, die doch, weil sie für die grösste Anzahl Studenten gehören, die haupt- „sächlichste Rücksicht zu fordern scheinen."

„Dass das Philosophische Studium durch 3 Jahre mit Zusetzung mehrerer „Wissenschaftsfächer gelehrt werden könnte und sollte, und dass nicht so gar „vielerley Professoren bey der Universitæt angestellt, wenigstens nicht gezahlt „werden sollten, bin ich auch der Meynung."

„Dagegen scheint mir das jus publicum universale für die Philosophie nicht „geeignet. Wohl aber könnte die Naturgeschichte und die Aestetik, das ist die „Wissenschaft des schönen, und die Litterargeschichte tradirt und alles gar „wohl mit 4 professoribus bestritten werden."

„Die Hauptsache liegt an einem guten Director, und das scheint mir der „ehrliche Nagel [1]) nicht zu sein. Er ist ein Mathematikus, und zwar von der „alten Schule, und sonst weiss er von der Philosophie nichts.“

„Mit seiner Vorliebe für die Wolfische Mathematik hat er sich schon oft, „und erst neulich wieder in einem öffentlichen Examine prostituirt. Ein Jung „nannte im Examine — signa æqualia. Nagel fuhr ihn mit Ungestümme an: Was „ist das für eine Unwissenheit? Wolf bedient sich der Worte Signa eadem. Nun „möchte ich wissen, ob signa æqualia gegen signa eadem zu sagen, solch' eine „offentliche prostitution verdiente, die zwar mehr auf den Nagel zurückfällt.“

„Wenn E. M. befehlen, so will ich mit Gelegenheit über die Einrichtung „des Philosophischen Lehrcourses meine geringen Vorschläge vorlegen.“

„der plan ist mir von branauer gegeben worden; werde ihme blümegen „geben, ohne zu melden von wem. wegen nagel braucht es eine änderung.“

„Eure Maj. werden sich allergnädigst zu erinnern geruhen, dass die Hof- 38.
„kanzley anfänglich nicht eingerathen hat, die Piaristen nach Görz zu über„setzen, und ihnen alle Schulen privative einzuraumen; allein Graf Lamberg [2]) „hat so lange darauf gedrungen, bis E. M. sich dazu haben bewegen lassen.“

„Bey der diessfalls angeordneten Hofcommission hat er uns alle versichert: „dass die Philosophischen Studien erst seit aufgehobenen Jesuiten Orden zu „Görz eingeführet worden. Nachmals hat sich das Gegentheil befunden. Wenn „der Landspræsident solche Hauptumstände falsch berichtet, oder selbst nicht „weis, so ist schwer zu votiren.“

„Nun ist die Sache einmal entschieden, und auch wegen Lehrung der Philo„sophie haben E. M. durch Anstellung zwey neuer Lehrer aus dem Piaristen „Orden gesorgt. Die Theologie allein wird der Erzbischof, jedoch nach der all„gemeinen Vorschrift im Seminario lehren zu lassen, wohl keinen Anstand „nehmen.“

„Jeder Ausweis der über diese Fundos Studiorum zu Görz eingesendet „worden, hat anders ausgesehen. Mit einem Worte zu sagen: Jeder richtete ihn „nach seiner Absicht ein. Der haben wollte dass die piaristen hinein sollten, fand „alle Fundos zu kurz, und diejenigen die dagegen sind, weisen alle Einkünfte „ergiebiger aus. Wenn E. M. erlauben und mir diesen Ausweis auf einige Tage „zurückzuschicken geruhen, so will ich ihn mit dem Margelik combiniren, um zu „sehen, wie weit er mit der allgemeinen Jesuiten Fundi Berechnung harmonire.“

„gutt; folgt wieder.“

„Dem Obersten Kanzler habe ich alles behändigt.“

„Eine schwärzere Verläumdung gegen das Raabische System, und offen„barere Lügen auf falsche Beyspiele gegründet, habe ich noch nie beysammen „gesehen, als in dieser Hoyerischen Schrift. Ich habe sie dem Obersten Kanzler „übergeben und geflissentlich kein Wort von ihrem Inhalt gemeldet. Ich bin „fürwitzig zu erfahren, was Er dazu sagen werde.“

---

1) Joseph Nagel, Director des physikalischen Cabinetes, Präses der philosophischen Facultät und Beisitzer der Studienhofcommission.

2) Franz Adam Graf Lamberg, Präsident der Landeshauptmannschaft zu Görz.

„Wenn Hofräthe solche Unwahrheiten vor den Thron bringen dürfen, so „kann ein ehrlicher Mann nicht mehr operiren. Ich hoffe aber zu Gott, E. M. „werden überzeugt werden, dass von allem diesen keine Sylbe wahr ist."

39. Wien 23. Oktober 1775.

„Nun sind die Einleitungen alle für die Gymnasien getroffen. Nun ist mir „ein grosser Stein vom Herzen. Ich hoffe zu Gott es wird alles gut gehen und in „diesem dunklen Kreise der Verwirrung wieder heller werden. Nicht gleich itzt, „aber mit der Zeit gewiss, traue ich mich dem Allerhöchsten Aerario mehrere „tausend Gulden zu ersparen, welche auf Salarirung lauter weltlicher Lehrer „mit noch sehr zweifelhaften Erfolge hätten müssen aufgewendet werden."

„Für den Dienst und die gute Sache wäre ich also ziemlich ruhig, und E. M. „können Sich versichert halten, dass wir nicht bey dem alten Schlendrian wer-„den stehen bleiben, wie uns die Gegen-Parthey vorwirft. Die Kinder sollen „alles nöthige hinlänglich, und Latein gewiss lernen."

„Allein ob ich schon nun für die Hauptsache nicht mehr ängstig zu seyn „Ursache habe, so fürchte ich mich doch vor dem Hasse den Martini und Baron „Krösel, der erste aber weit heftiger, ziemlich öffentlich gegen mich zeiget."

„Wenn man mir nur E. M. Gnade nicht entreisst, alles übrige, Glück, Ver-„mögen und auch mein Leben mag man mir nehmen. Den Verlust des aller-„gnädigsten Zutrauens, diesen allein könnte ich nicht verschmerzen. Man wird „es versuchen, und vieleicht auf vielerley Arten. E. M. allein können mich „schützen. Mein Herz ist redlich. Mit Willen habe ich niemahlen eine Unwahr-„heit vor dem Allerhöchsten Throhne gebracht, und bey aufrichtigstem Dienst-„eyfer gewiss nie eine eigennützige Absicht für mich gehabt. Aus diesen wenigen „aber wahrhaften Rücksichten hoffe ich den Allerhöchsten Schutz zu verdienen, „und unter diesem verachte ich zwar meine Feinde nicht, aber ich fürchte sie „auch nicht."

„Der Pater Gratzian, dem ich die aus den Ländern eingelangten Berichte „über den Hessisch-[1]) Martinischen Plan mitgetheilt habe, wird E. M. sagen „und zeigen, dass sie bey weitem so viele Lobsprüche für diesen Plan als Mar-„tini in allen protocollen angerühmt hat, nicht enthalten, ja vielmehr wichtige „Ausstellungen in sich begreifen."

„Für Gmunden habe ich zwey Lehrer gefunden und dem Linzerischen „Director zugesendet, der den tauglichsten aussuchen wird."

„Wenn es nicht Vermessenheit wäre, so möchte ich mich unterfangen für „zween Unglückliche zu bitten, deren Schicksal noch unentschieden in E. M. „Händen liegt."

„Der ehemalige Schreibmeister nunmehrige Schuldirector Messmer[2]) und „der nun blind werdende berühmte Klaviermeister Steffan haben nun seit einem „halben Jahre von ihren aufgehaltenen pensionen nichts mehr empfangen."

---

[1]) Franz Joseph von Hess, nied. österr. Regierungsrath.

[2]) Joseph Messmer, Schuldirector und Rector der deutschen Stadtschulen zu Wien.

„Der erstere hat 3 Kinder, denen er die nöthige Erziehung schwerlich mehr „wird geben können, wenn er 700 fl. auf einmal alle jahre verlieren soll.“

„Der letztere hat das Glück gehabt der Meister zweyer regierender gros- „ser Königinnen zu seyn, und muss itzt, wenn E. M. sich über ihn nicht erbar- „men, da ihn das verlorne Augenlicht sein Brod zu verdienen hindert, unfehlbar „ein armer Bettler werden. Denn für einen blinden Menschen sind wahrhaftig „bey den dermaligen harten Zeiten 500 fl., die er nur hat, eine unumgängliche „Lebens-Nothdurft.“

„Sie sind freylich Beyde für ihre Dienste bezahlt worden und haben kein „eigentliches Recht pensionen zu fodern, allein die unumschränkte Milde E. M. „die so viele tausend Menschen glücklich gemacht hat, wird diese zwey nicht „unglücklich lassen.“

„umb seine gutte Hoffnungen zu stärken, so habe den blinden die 500 „accordirt; dem mesmer auch 500 wie dem haslinger [1]).“

„E. M. haben mir eine Vorstellung des Fürsten von Schwarzenberg [2]) zuge- 40.
„sendet, worinnen er abermalen um Beylassung der von seinen Vorfahrern „gestifteten lateinischen Schulen, oder wenigstens um die Gnade bittet, dass „wenn mit dieser Stiftung anders disponirt werden wollte, er zuvor darüber „angehört werden möchte.“

„Dass die Schulen zu Krumau aufgehoben werden sollen, ist durch mehr- „fältige Allerhöchste Entschliessungen anbefohlen. Wenn man, welches doch „bisher die Absicht nicht gewesen, die Stiftungsgelder, die dermalen zur Grün- „dung einer Normalhauptschule nützlich verwendet werden können, anders- „wohin employiren wollte, so würde man allerdings den Fürsten vorläufig dar- „über zu vernehmen haben. Indessen werde ich doch, wenn E. M. nichts anders „verordnen, diese Vorstellung dem Directori humaniorum Pater Gratzian zufer- „tigen, um in jedem Falle den nöthigen Bedacht darauf zu nehmen.“

„habe schonn abgeschlagen von plan abzugehen.“

„Eben demselben werde ich auch über das Gesuch des Exjesuiten und „gewesenen weltlichen Professors der Lateinischen Schulen Johann Broote zu „Neuhaus vernehmen. Er verlangt zwar bey der Hofkamer untergebracht zu „werden: dieses wird aber hart halten und gehörete alsdann nicht mehr hieher. „Vieleicht könnten ihm etwann zu einer kleinen Aushülfe 100 fl. semel pro „semper aus dem Jesuiten Fundo gereicht werden, damit er selbst irgendwo „sich zu etabliren suche. Solchenfalls würden E.M. die diessfällige Allerhöchste „Anweisung auf die Bittschrift zu setzen geruhen.“

„bey denen schullen wo zu gebrauchen.“

„Der deutschen Schulen Director Pater Bamberger bey den Piaristen auf „der Wieden bittet um Erlaubniss beyliegende Zeichen mit dem Allerhöchsten „Namen den wohlverdienten Schülern als praemia austheilen zu können. Die

[1]) Johann Adam Haslinger, Professor der deutschen Schreibart und weltlichen Beredsamkeit.

[2]) Fürst Joseph Schwarzenberg, Erster Obersthofmeister.

„Zeichen selbst sind nicht beygelegen; ich werde aber doch den Abbten „Felbinger darüber vernehmen."

„gutt."

„In der weiteren sammt einer Rolle Spalier an mich gediehenen Bittschrift „bittet der Spaliermaler Thumann nur um 12 fl. um seinen Hauszins zahlen zu „können. Dieses wäre ein blosses Allmosen, und hängt lediglich von der Aller- „höchsten Milde ab."

„folgt hier."

41. „Hier geruhen E. M. die sogenannte Beantwortung des Probstes Felbiger „auf die Anmerkungen der Catechetischen Lieder zu empfangen, die eigentlich „keine Beantwortung ist."

„Er sagt er könne solche wegen seiner eben anzutrettenden Visitations- „Reise nicht eigentlich beantworten; Er wolle in seinem Namen solche dem „Director des Bresslauischen Priesterhauses zuschicken, der ein sehr gelehrter „Theologus seyn soll und solche gründlich beantworten werde, weil er sie „gemacht habe. Er Probst sey weder der Verfasser noch der Herausgeber „dieser Lieder. Messmer der ehmalige Director habe die Ausgabe besorgt, und „E. M. selbst hätten die meisten ausgewählt, um zu Catechetischen Gesängen „für die mit dem Irrglauben befangenen Gegenden in Mähren zu dienen."

„Wenn E. M. mir diese Anmerkungen zurückzuschicken geruhen, so wird „es an einer vollständigen Beantwortung nicht fehlen, die sehr leicht ist, beson- „ders wenn man ignoriren darf, dass ein Kardinal der Author oder wenigstens „promotor davon ist."

„er solle es ignoriren, das von cardinal ist; die sach beantworten ohne „spitzfindigkeit, das es cardinal wider comunicirn kan, ohne nach breslau „es zu schicken."

42. „Heute kam der Abbt von Sagan [1]) ganz betroffen zu mir und erzählte mir, „dass ihn der Abbt von St. Dorothee [2]) gestern ganz ängstlich gefragt habe, „was er sich denn zu Schulden kommen habe lassen, dass nach der allgemeinen „Rede E. M. die grösste Ungnade auf ihn geworfen hätten. Andre, fuhr er fort, „hätten ihm sogar gesagt, dass Er von hier ehestens werde abgeschaffet „werden."

„es ist nicht erlaubt was alles herum gehet, was man mich denken „machet. Das komt gewis von dietrigstein, philip sinzendorfe und sein „bruder her, die schon lang also K. in ohren ligen."

„Ich erzählte ihm hierauf im Vertrauen, dass ich von keiner Ungnade, und „vielmehr im Gegentheile wusste, dass E. M. ihn gerne behalten und ihm vieleicht „einen Gehalt von 5 oder 6000 fl. bestimmen dürften. Da ward der Mann auf „einmal roth bis unter die Augen, zeigte eine solche Freude, dass ich fast

---

[1]) Felbiger.

[2]) Ignaz Müller, Beichtvater der Kaiserinn und letzter Abt des im Jahre 1786 auf- gehobenen Chorherrenstiftes St. Dorothea in Wien.

„sagen kann er wusste nicht was er thate. So viel: sagte er öfters, so viel Gnade, „und so eine grosse Besoldung hätte ich wohl nie gehoffet.“

„wan er indessen sich einrichten will, will ihme die 500 Dug. „geben lassen.“

„Es muss jemand diesen widrigen Ruf mit Fleis ausgebracht haben, um „vieleicht den Abbten zu intimidiren, und zu verleiten, dass er mit seinem „Könige ein neues Engagement nehmen und sich allso in Stand setzen möchte, „nicht hier bleiben zu können. Denn die Widersacher wissen wohl, dass wenn „der Abbt hier bleibt, die Normalanstalt nicht so leicht zu zerstören sey, wel-„ches sie doch noch immer wünschen.“

„alles dies ist wahr.“

(1777.) 43.

„Die allergnädigst bewusste Relation über das Würtembergische Erzie-„hungshaus [1]) habe ich durchgelesen. Wenn es Zeit hat, so will ich eine kleine „Eintheilung der Materien darüber machen, so wird sie verständlicher werden, „denn da alles unter einander gemengt ist, so entstehet hieraus das Dunkle „und Verworrne, was allen missfallen muss die sie lesen.“

„So ferne E. M. es gestatten, könnte ich diese Schriften dem Abbten von „Sagan und allenfalls auch dem Pater Gratzian vorweisen, wovon der letztere „ohnehin einem Erziehungshause vorstehet, und also am besten von der Ver-„fassung eines solchen Erziehungshauses sollte urtheilen können.“

„hat gutte zeit, nur das nichts herauskomme; das auch beede nicht „wissen sollen das es Kinsgi[2]) relation seye; nichts ihnen beeden erlau-„ben, mit sich zu nehmen oder copien bey der heüntigen information. „gantz kurtz die K. gemacht, das Saganer citirt worden, ich ihme hier „fixirt, ist er gantz entferbt worden und gewuntschen ihme weeg zu sehen „als ein brouillon der nichts gemacht, verdorben was gruber[3]) der abbée „von pergen gutt gemacht. dis allein vor ihme. ihme das widerspill kurtz „gezeigt, nicht aber glaube persuadirt zu haben.“

„aus dieser correspondenz ersihet er wie entlich die ganze normal Sache „eckelhafft wird: alles in das personali gehet, künfftige woche kan ihme „nicht sehen; er kan täglich pichler paquet vor mich schicken.“ 44.

(Abgesondertes Billet der Kaiserinn an Greiner.)

---

1) Die berühmte Karlsschule zu Stuttgart.

2) Der damalige General-Major Franz Joseph Kinsky, 1779—1785 Subdirector der Neustädter Militär-Akademie, von K. Joseph beauftragt den Prüfungen der Karlsschule 1777 beizuwohnen und darüber (den obigen) Bericht zu erstatten.

3) Wahrscheinlich der Piarist Gregor Gruber, geboren zu Horn 1739, Lehrer der Universalgeschichte an der savoyischen Ritterakademie 1775, am Theresianum 1771 und 1785 an der Wiener Universität. Er starb am 20. April 1799. Wie derselbe jedoch zu der Bezeichnung „Abbée von pergen“ kommt, konnte weder von meinem gelehrten Freunde Herrn Joseph Feil, welchem ich vielfache Aufklärungen über die in dieser Correspondenz enthaltenen Namen verdanke, noch von mir selbst ergründet werden.

45. „Da ich diese Woche wegen der gewöhnlichen Allerhöchsten Andachts-„übungen mich E. M. nicht zu Füssen legen darf, so überschicke hiemit aller-„unterthänigst alle mir zugefertigte Aktenstücke mit meiner gehorsamsten „Auskunft."

„Die Normalfundi sind aller Orten noch so wenig dotirt, dass aus solchen „keine besonderen Auslagen bestritten werden können. Der Jesuiten Fundus „ist unter dem vorigen Referenten mit so vielen ausserordentlichen Besoldungen „belastet worden und mit Verwechslungen und Verleihungen von einer Provinz „zur andern so sehr in Unordnung gekommen, dass man auch dermalen, obschon „Margelick sich alle Mühe giebt, nicht klar sehen, und wegen des in der Tota-„lität noch immer zu besorgenden Abgangs eine Auslage darauf nicht antragen „darf. Es erübrigt also nichts anderes, als wie es mit gegenwärtiger Nota „geschieht, E. M. zu bitten, dass die Liefergelder für den Grafen von Edling, „wenn er nach Grätz gehen wird, und die ohnehin so gar viel nicht betragen „können, ex camerali angewiesen, und hiernach gegenwärtige Nota des Ober-„sten Kanzlers erledigt werden wollte. Denn einmal gereichet der verbesserte „Unterricht der Jugend dem Staate im Allgemeinen genommen zum Aufnahme „und Nutzen, und werden allso billig die diessfälligen Unkösten vom Staate „bestritten."

„ist schon resolvirt."

„Das Gesuch des Abbten von Braunau ist zu wenig detaillirt und nicht „genug ausgeführt, wie weit und auf was für casus er die Bestimmung eines „anni normalis zur Festsetzung seines Status possessorii beschrenken oder aus-„dehnen wolte. Mithin lässt sich so in genere nicht wohl eine decision darüber „geben. Allemale aber gehört die Sache zur Obersten Justizstelle, wohin E. M. „solche zu remittiren geruhen und selber allenfalls auch die notam des Ober-„sten Kanzlers mitgeben könnten."

„gehe er selbst zu ihme mit beeden schrifften und mache zusam eine „resolution."

46. „Da E. M. mir diese Woche nach der letzt erhaltenen Allergnädigsten „Äusserung mich persönlich zu Füssen legen zu können nicht gestatten, so über-„reiche hiemit eine von dem Probsten Felbiger mir behändigte Nota wegen „der Schulen Einrichtung in Ungarn, die, wie aus dieser Nota sich zeiget, „unter der Leitung des Superiors von der Ungergasse ganz gut gehet . . . ."

„Der Probst Felbiger ersuchet mich weiters E. M. zu melden, wienach der „Fürst Karl von Lichtenstein [1]) so gute Anstalten in allen Casernen wegen „Errichtung eigner Schulen für die Soldaten Kinder gemacht habe, dass man „nicht nöthig haben werde, für die Alstergassner Caserne, wie ehemals der „Antrag gewesen, eine besondere Schulwohnung zu miethen."

„Ich meines Orts wünsche dass das aller Orten richtig eintreffen möge . . ."

„Da sonst in der Fasten E. M. mich zwischen 11 und 12 Uhr zur Aller-„gnädigsten Audienz vorzulassen geruheten, so erwarte ich den Allerhöchsten

[1]) General der Cavallerie und Commandirender in Österreich ob und unter der Enns.

„Befehl, ob künftige Woche ich mich Vor- oder Nachmittag zu Füssen legen „solle? Da ich eben diese allerunterthänigste Note zusieglen wollte, erinnert „mir der Probst Felbiger, dass bereits der Ungar. Kanzler wegen der Schulen-„einrichtung in Ungarn alles berichtiget habe und also nicht mehr nöthig sey „dass E. M. etwas weiteres veranlassen."

„wüntsche es wie in der alster caserne."

„montag, ertag öffentliche Audienz. Kan er wan er will in der frühe „komen, mitwoch, donerstag, freytag zwischen 4 und 5 nachmitag."

„In Anbetracht des von dem Grafen von Edling für die Schule zu Idria „vorgeschlagenen Zeichenmeisters wird sich bey dem Umstande schwerlich „etwas thun lassen, wo der Münz- und Bergwesens Präsident[1]) hiezu so wenig „geneigt ist, und auch einige Gründe anführet, welche die Anstellung eines „eignen Zeichenmeisters zu Idria überflüssig zu machen scheinen. Ich glaube „also dass E. M., um nicht einen fruchtlosen Widerspruch zu veranlassen, die „Sache fallen lassen und die Nota des Franz Grafen Kollowrath mit placet zu „erledigen geruhen könnten." 47.

„habe es also resolvirt. thue er sich künfftige wochen schonnen, indeme „niemanden extra sehen werde, ich bin besorgt wegen sein cathar und „unser project. Der K. scheint nicht dagegen."

„Hier lege ich E. M. die Anmerkungen des Probsten Felbiger über die „Anträge zu Errichtung der Militar Schulen zu Füssen. Ich bin ganz mit ihm „verstanden." 48.

„Wenn E. M. diese wie sie liegen, dem Fürsten von Liechtenstein etwann „nicht mittheilen wollen, so wollte ich aus diesen Anmerkungen einen Resolu-„tions Aufsatz herausziehen, damit doch die Schüler gleich Anfangs in die „rechte Ordnung kommen."

„mache er mir also eine resolution, aber süss."

„Hier lege ich E. M. einen Billetsentwurf zu Füssen, der an den Fürsten „von Liechtenstein in Absicht auf die Einrichtung der Soldatenschulen über seine „diesfällige Nota zu ergehen hätte." 49.

„Ich glaube Alles darin erschöpft und ins Kurze zusammengezogen zu „haben, was zu Gründung dieser Militarschulen und zu Behauptung der Gleich-„förmigkeit im Unterrichte, worauf alles ankömmt, einigermassen dienen kann. „Ich denke auch dass der Fürst nicht Ursache haben solle die Ausdrücke nicht „gnädig genug zu finden."

„ich werde damit noch zurück halten bis fürst mir sein plan gibt; er „ist sehr jaloux."

„Darf ich die Ausstellungen über die Katechetischen Lieder, die mir E. M. „zur Untersuchung zuzufertigen geruht haben, dem Probsten Felbiger mitthei-„len? denn er ist der Verfasser und hat sich allso eigentlich zu verantworten."

---

[1]) Graf Franz Kollowrat.

„Er wird es leicht können, denn die Ausstellungen — Ich will zwar die „Lieder nicht besonders anrühmen — sind gleichwohl noch unbedeutender bei „Weitem als die Lieder selbst. Schöner könnten sie leicht seyn. Wenn sie aber „noch hundertmal schöner wären, so würden sich dergleichen Ausstellungen „noch immer machen lassen. Sie sind durchaus nicht wesentlich — die einzige „Stelle wegen der 120 Jünger die zum Abendmale gegangen sind, könnte einer „wahren Kritik unterliegen, obschon auch hierauf sich ganz gut antworten lässt, „und ich glaube der Probst wird es thun."

„Des bin ich gewiss, dass kein Mensch in der Welt diese Lieder für luthe„rische Gesänge ansehen werde. Sie sind schlechter gefasst in jeder Betrach„tung, und wenn ich mich so ausdrücken darf, so ist es ja einmal nicht nöthig, „dass man auf jeder Zeile eine Erzkatholische Meynung zum Unterscheidungs„zeichen hinsetze. In der Hauptsache ist keine einzige Zeile darinnen die nicht „der frömmste und beste Katholik mit bestem Gewissen absingen könnte."

„Allein diese Ausstellungen sind ganz gleichförmig mit denjenigen die „gegen unsern bessern Katechismus so lange gemacht worden sind, bis man „uns mit einem schlechtern zu versorgen das Ziel erreicht hat. Denn vor Gott „und der Welt kann ich versichern, dass der alte Saganische Katechismus ganz „ohne Vergleich besser ist als unser so ausstudirt gewordener Wienerischer. „Indessen ist die Gedult immer in dergleichen Dingen die beste Arzney."

„Den Verkauf habe ich indessen gleich eingestellet, obschon diese Sistirung „kaum nöthig war, weilen seit den 3 Jahren als der Probst diese Lieder hat „abdrucken lassen, die dem Normalfundo über 1500 fl. zu stehen gekommen sind, „bis heutigen Tag allererst drey einzige Exemplare verkauft worden sind."

„er kann alles Felbinger geben. Komt von cardinal, mögte punct vor „punct beantwortet sehen."

50. „Hier lege ich E. M. die Widerlegung der Hofkriegsräthl. Einwendungen „gegen die Einrichtung der Regimenterschulen zu Füssen."

„Sie ist etwas länger geworden, als ich geglaubt habe, allein sie scheint „mir dafür desto gründlicher zu seyn. Ich habe damit angefangen, die Ursachen „zu zeigen, wegen welcher eine Soldatenerziehung nützlich im ganzen, und „nöthig sey, weswegen auch E. M. sie anzubefehlen geruhet hätten. Ich habe „ein wenig etwas von dem Probsten gesaget, dass er der Urheber der Normal„schulen unter Katholicken gewesen, und alle hiesigen und Erbländischen „Directores seine Eleven seyn, damit der Hofkriegsrath sehen möge, dass E. M. „die Verfertigung dieses Planes demjenigen aufgetragen haben, dem die Nor„malschulen ihre Existenz zu verdanken haben, der den Beyfall von ganz „Deutschland erhalten hat, mithin eigentlich der Mann ist, von dem man in „diesem Fache mit Grunde das Beste hoffen kann. Sodann sind alle gegen die „Nothwendigkeit und Thunlichkeit der Regimentsschulen in dem Vortrage ent„haltenen Einwürfe in der Ordnung, wie sie der Hofkriegsrath vorgetragen, von „oben bis unten widerlegt — so manierlich als es möglich gewesen, und so „gründlich, als ich es zu thun im Stande war."

„Ich glaubte E. M. sollten diese Widerlegung samt dem Hofkriegsräthl. „Vortrag entweder Sr. Maj. dem Kaiser selbst, oder unmittelbar dem Hofkriegs-

„rath mit etwann folgendem Billet übergeben — oder auch allenfalls das Billet „allein laufen lassen.

„„Ich bin überzeugt, dass eigene Militar Schulen bey der ganzen Armee „„zu errichten nöthig und möglich sey. Ich will allso dass diese eingeführet „„und nach der Normal Lehrart eingeführet werden sollen. (Wenn auch 15.000 fl. „„Fond hiezu nöthig seyn sollte, werde ich solche zu verschaffen suchen *). Der „„Hofkriegsrath hat allso mit dem Bischof Kerens [1]) und dem Probst Felbiger „„über den vorgelegten Plan zu deliberiren, wie dieser am besten und mit wel- „„chen Abänderungen, allenfalls auch nach und nach und zuerst in Städten und „„grösseren Ortschaften, wo mehr militare beysammen lieget, ausgeführt wer- „„den möge.““

„Ich bitte nur unterthänigst um Verzeihung, dass ich an dem Aufsatz so „viel corrigirt, so schlecht geschrieben und nicht wieder abgeschrieben habe. „Allein da E. M. denselben so durch das Kabinet wollen copiren lassen, habe „ich ihn lieber geschwind schicken wollen.“

„Die besonders zusammen gebundenen piecen sind die vom Fürsten von „Liechtenstein und gehören nicht zum Vortrage. Man sagt S. M. der Kaiser seye „mit dem Fürsten schon wieder ausgesöhnt und besuchten ihn wieder wie „vorhin.“

* *„disen werde mündlich nenen.“*

„Eben jetzt war der Probst Felbiger bey mir und bringt mir nebenkom- 51. „mende, geflissentlich von ihm nicht unterschriebene Auskunft über die „Beschaffenheit der militarschulen in den hiesigen Casernen.“

„Hieraus zeigt sich dass auf Veranlassung des Aronds [2]) alles ganz anders „veranstaltet worden, als man es anfänglich auf E. M. Befehl vorgeschrieben „hatte. Es ist eigentlich Widersinn in dieser neuen Stunden- und Gegenstände- „Eintheilung.“

„In der Caserne auf der Mauer sollte es zwar etwas besser gehen, aber der „Probst weis davon nichts gewisses. Hierunter ist allso schleunige Abhülfe „nöthig.“

„Damit diese ordentlich. und soviel möglich ohne zu grossen Aufsehen, und „Widerspruch von Seite des militaris erfolgen möge, glaubte ich könnten E. M. mit „dissimulirung dieser Anzeige folgenden Befehl an den Hofkriegsrath erlassen.“

„Ich will von dem eigentlichen Zustande der militar- „schulen in den Casernen dahier und auf der Mauer genau „unterrichtet seyn, und es ist daher dem Bischof Kerens der „Auftrag zu machen, dass er gemeinschaftlich mit dem Prob- „sten Felbiger diese Schulen allsogleich untersuche, und

[1]) Heinrich Johann Kerens, geb. 1725 zu Mastricht, kam 1754 an die theresianische Ritterakademie zu Wien, deren Rector er später wurde. 1769 ward er zum Bischof in Ruremonde, 1773 zu gleicher Würde in Wiener Neustadt ernannt und 1785 nach St. Pölten versetzt, wo er am 26. November 1792 starb.

[2]) Oberlieutenant, von militärischer Seite bei Einführung der Soldatenschulen verwendet.

„mir darüber die relation durch den Hofkriegsrath erstatte. „Diese relation gewärtige ich längstens bis künftigen Montag."

„schier also resolvirt, nur von fond nichts."

„Ich setze zu Fleis den Montag, weil der Probst seine Abreise in Mähren, „Schlesien und Oberösterreich nicht mehr länger verschieben kann."

„er mus noch die künfftige wochen hier bleiben, weillen ihme sambstag „8 Tage reden will, wan auch ein oder anderes diser länder ausblibe „vor heuer."

„Kerens ist dem normal instituto geneigt und hat, wie mir der Probst „sagte, wegen Einführung der militarschulen bey der ganzen Armee eine lange „Unterredung mit S. M. dem Kaiser gehabt."

„Der Probst Felbiger hat mich gebethen E. M. zu melden, dass der Ungar. „Kanzler nun ganz für den Piaristen Kigler portirt und geneigt sey denselben „zum Inspector für Ungarn vorzuschlagen. Der Hofrath Ürmeny [1]) protegire „aber einen andern."

„Der Probst wünschte von Herzen dass E. M. dem Kigler die Inspection „accordiren möchten. Wenn der Ungar. Kanzler ihn vorschlägt, so wird das wohl „keine Difficultät haben?"

„Meine Beantwortung der Hofkriegsräthl. Einwendungen gegen den Felbi„ger. Plan werde ich mit grossen Fleis und Vorsicht, auch wie ich hoffe so „gründlich machen, dass keine Gegenrede Platz greifen solle. Ich hoffe bis „morgen oder spätestens übermorgen zu Stande zu kommen."

„Der Oberaufseher Tangel in Tyrol ist auch gestorben. Es ist mir leid „um ihn."

„mir auch; ware ferme."

52. „Der Probst Felbiger hat mich zur Soldaten Prüfung auf künftigen „Donnerstag eingeladen; vermuthlich darum, weil ich referent von Schulsachen „bin . . . Bey dieser ganz militarischen Anstalt haben wir Civilisten eigentlich „nichts zu thun. Ich möchte also nicht fehlen, und gewiss nichts thun, was E. M. „nicht völlig approbirten. Nicht ausbleiben, wann ich dabey seyn solle, noch „weit weniger mich dabey einfinden, wann es besser wäre sich zu was Fremden „nicht einzuschieben. Dem Hofrath Kienmayer hat die Welt schon öfters nach„geredet, Er dränge sich überall hin, wo er weis dass E. M. öffentlich „erscheinen. Diesen Willen habe ich nicht. Ich will nur so handeln wie E. M. „es gut finden" . . . .

„sein scrupel ist sehr gescheid, offt kleinigkeiten verderben reele „sachen; glaubte das er kunte ausbleiben, ausser fürst carl [2]) oder „Thürckheim [3]) verlangen es, kunte ohne affectation nicht abgeschlagen „werden; ich gedencke die schull zu beschänken, von Felbinger ange„fangen, was kan man in totali in gold in die schull geben?"

---

[1]) Joseph von Uerményi, königl. ungarischer Hofrath.

[2]) Lichtenstein.

[3]) Ludwig von Türckheim, Hofrath beim Hofkriegsrathe.

„Es haben zwar, wie die gedruckte Nachricht ausweiset, nicht ganz alle 53.
„Lehrer der Normalschule mit dem Unterrichte der Soldaten gleich viel zu thun „gehabt, und dazu sind eigentlich nur nebst dem Oberaufseher der Director „Bauer, der Katechet Mulzer, dann die Lehrer Klemm, Zedlitz und Hofmann „vorzüglich gebraucht worden, allein auch die übrigen hatten etwas zu thun, „und es ist bey dem Probsten Felbiger gestanden, diesen oder jenen mehr zu „brauchen. So mochte es gewiss nur Vorliebe seyn, dass er zum Unterrichte im „Schönschreiben und Anfange der Zeichnungsstrichen sich des Hofmanns mit „gänzlicher Übergehung des ältesten Lehrers der Calligraphie und Zeichnung an „der Normalschule, Namens Schalte bedient hat, dessen jüngster Scholar der „erst erwähnte Hofmann ist. Schalte ist vorzüglich geschickt im Schönschreiben, „Zeichnen und Geometrie, ist einer der ältesten Lehrer die seit Anbeginn der „Normalschule dienen, ist immer ruhig, fleissig und willig gewesen. Er hat mir „es seit der Zeit als der Soldaten Unterricht dauerte, wehmütig und in geheim „geklagt, dass während dem als er, der älteste Lehrer, bloss zu dem Unterrichte „der Kinder gebraucht werde, man seinen jüngsten Scholaren zur Unterweisung „der gestandenen Männer, der Soldaten vorwähle, die er doch, wie er meynte, „als wahrer Meister gewiss besser unterrichtet haben würde, als Hofmann sein „letzter Scholar."

„Ich suchte dem armen Manne Trost einzusprechen und ihn zu beruhigen, „um nur die Widersprüche und unangenehme Zänkereyen zwischen den Lehrern „und dem Probste zu vermeiden. Allein mit dergleichen Veranstaltungen zieht sich „der Probst mit Grunde Unwillen von Seite der Lehrer zu. Sofern nun E. M. nur „die in der gedruckten Nachricht genannten 5 Personen, das ist den Oberauf-„seher, Catecheten und 3 Lehrer beschenken sollten, so würden die übrigen ihre „Übergehung desto schmerzlicher fühlen; ich wollte also für alle Lehrer der „hiesigen Normalhauptschule bey St. Anna bitten. Sie sollen Alle das Glück „fühlen, dass Ihre allermildeste Monarchinn ihre Schule betretten hat."

„Ich glaubte also dass E. M. dem Oberaufseher Sucher eine kleine goldene „dose, und jedem der übrigen Lehrer 25 Duggaten schenken zu lassen geruhen „könnten, ohne gerade darauf zu sehen, ob sie der Probst zum Soldaten Unter-„richt eigends und mehr oder weniger gebraucht hat."

„Denn es ist nur Gnade und nicht Belohnung, weil es die Schuldigkeit „eines jeden bezahlten Lehrers ohnehin ist, jeden zu unterweisen, den man in „die Schule schickt. Die noch abgängigen Lehrer heissen Wolkerstorf und Vogt, „für alle wären allso 175 duggaten nöthig."

„Schlüsslichen empfehle ich auch den guten halbblinden Steffan der Aller-„höchsten Gnade, der mit seinem anmuthigen und rührenden Liede: O Gott, „o Gott — nimm uns Theresia nicht — viele Mühe mit den der Musik nicht „sehr kundigen Soldaten gehabt hat. Auch der acteur Müller hat durch Verfer-„tigung der Anreden und abrichtung der Leute Verdienste gesamlet."

„Seltsam ist es, dass man mir ausdrücklich gesagt hat, Graf Herberstein „werde nicht zur Prüfung erscheinen, und er ist hernach doch gekommen."

„Ich wünsche nur innigst dass E. M. mit der Prüfung und mit der Schul-„anstalt überhaupt zufrieden gewesen seyn möchten."

„ich bekenne wie herberstein gesehen, ich gleich auff ihme gedacht, wer „ihme dis gesagt, ist wider ein falscher Freund. mir ist leyd das er nicht „da ware, touchant dise leüte zu sehen, wie gutt alles gemacht. bauer hat „nicht brillirt, in der mathematic ware er anderst; er ist sehr übel daran, „förchte er stirbt, aber der catechet, übler kann man sich nicht produ- „ciren; habe auff den gall gedacht, der es anderst gemacht. Das lied ist „touchante, habe bey mayer[1]) ihme angewisen 230 Dug. wie er sagt 25 vor „jeden, vor bauer glaube 40. 30 Dug. vor stephan, die andern 10 unter „die hausleuthe; wan er was mehrers braucht, nur es indessen vor- „schiessen. dem probst habe ein ring gegeben, socher dosen, (unleserlich) *„50 Dug. habe dem probst expresse gemeldet, das ihme das geld geschickt „umb die gantz schull zu beschäncken, ohne in detail einzugehen."*

„lascy[2]) hat begert ich mögte blümegen dis comuniciern, welches nicht „der mühe lohnet, mögte wissen was er davon haltet."

54. Bemerkungen Greiner's über die Tranksteuer.

„die note wegen trancksteuer behalte zurück; er hat mit einer starcken „partey zu thun, nur still und langsam; zum schrocken kan die pachtung „dienen, ich aber werde sie niemahls erlauben."

55. Die Tranksteuer betreffend und die von Greiner als unwahr dargestellten Äusserungen des Grafen Sinzendorff[3]).

„so seind unsere aufgekhlärte, ni foi ni loix ni honneté."

„er hat eine grosse courage; ich fange an sehr zu zweyfflen."

„es mus bald herausskomen; die zwey çamern seind sehr dagegen. Dise „müssen noch vernohmen werden; ich werde gewis niemand nichts „sagen, ligt mir zu vill daran."

56. „Hier lege ich E. M. diese ungegründete und ich möchte fast sagen unchrist- „liche Nota der Finanz ministres samt meiner nur in grösster Eile wegen des „heutigen Raths niedergeschriebenen Meynung zu Füssen."

„Ich bitte allerunterthänigst meine Meynung abschreiben und in der Ab- „schrift allen denjenigen lesen zu lassen, die die Notam der Finanzministres „sehen werden; Sie wird ziemlich widerlegt seyn."

„Es würde mir die grösste Gnade seyn, wenn ich seiner Zeit mein Original „von E. M. zurückerhalten könnte, um allenfalls bey einer künftigen Concertation „Gebrauch von den darinnen enthaltenen Gründen machen zu können."

„habe heüt auch mit Geisler[4]) geredet, dem Vortrag Obrist cantzler „geschickt, seine meinung durch Koller abschreiben lassen, der ihme heüt „noch das original zuschicken wird. mir ist recht leyd über seine arbeit,

---

1) Albert Edler von Mayer, Kammerzahlmeister.

2) Feldmarschall Graf Lacy, Staats- und Conferenzminister.

3) Der nied. österr. Regierungsrath Graf Prosper oder der nied. österr. Landrath Graf Joseph Sinzendorff.

4) Johann Georg von Geissler, Administrator des Tranksteuergefälls in Mähren.

„lasse er noch die sache nicht sinken; habe beeden Finanzpresidenten „gestern bang gemacht; leyder seind sie nicht die grösten zu überwinden.“

„Der Oberste Kanzler hat mir bedeutet, dass E. M. durch eine mündliche „Vorstellung des Grafen von Sinzendorf bewogen worden seyn zu befehlen: „dass unter dem Vorsitze des Obersten Kanzlers mit Zuziehung des Kammer „Präsidenten, des Landmarschallen und des Sinzendorfs eine Comission über „die modalität der Tranksteuer abgehalten werden solle.“ 57.

„Der Oberste Kanzler hat selbst mit dem Grafen von Pergen [1]) darüber ge„sprochen und zur nämlichen Zeit von ihm die Vorstellung der Stände und das „Votum separatum des Grafen von Pergen erhalten, das er mir itzt vor einer „halben Stunde behändigt hat. Dieser letztere Umstand, nämlich die vorläufige „Anzeige der Stände und das Graf Pergische Votum setzet die Kanzley in Stand, „E. M. ihr Gutachten über die quæstio quomodo vorzulegen. Über welches die „Kammer concertando ihre Meynung eröfnen, und der Staatsrath das finaldeci„sum schöpfen, sofort E. M. zur endlichen Entscheidung vorlegen könnte, ohne „dass man den unangenehmen Streit mit dem Grafen von Sinzendorf, der unter „keinem andern Titel als eines simplen Landstandes dabei intervenirt, darüber „auszustehen hätte, der leicht den Kammerpräsidenten auf seine Seite bringen „und die ganze Sache zerrütten kann.“

„Eine Blase, allergnädigste Frau, schwimmt gewiss ober dem Wasser; an „dieser Wahrheit wird kein Mensch zweifeln. Wenn ich aber dieser Blase „ein Gewicht von mehreren Pfunden anhänge, so wird dieses sie unter das Wasser „hinabziehen und die Blase wird untergehen, so gewiss sie auch mit einem „proportionirten Gewichte oben auf geschwommen wäre.“

„Die Tranksteuer wird gewiss, und gewiss mit Nutzen eingeführt werden; „so gewiss als die Blase schwimmt. Wenn aber E. M. mir zween schwere Ge„wichte an die Arme binden, die mich zu Boden reissen, so versink ich mit der „Tranksteuer wie die Blase von der ich geredet habe.“

„Was verdient denn das voreilige Geschrey des Grafen von Sinzendorf für „eine Aufmerksamkeit? Er soll seine difficulteten schriftlich sagen, so will ich „sie alle beantworten.“

„Lassen mir E. M. nur Zeit, über die Ständische Vorstellung das Gutachten „der Hofkanzley zu Stande zu bringen, das ich nicht früher machen konnte, „wenigstens nicht durfte, bis die Vorstellung der Stände heraufkam. Ich habe „sie erst seit 40 Minuten in Händen.“

„Geruhen sich E. M. nun vorzustellen, wie ich im Stand seyn könne eine „Sache einzuleiten, meine Gründe auch bey der Kanzley selbsten einleuchtend „zu machen, wann so zu sagen bey der ersten proposition schon zween Haupt„widersacher mir vieleicht über jedes Wort einen ungegründeten Widerspruch „entgegen schreyen und die Anwesenden irre machen. Der Oberst Kanzler sou„tenirt niemalen eine Sache mit Heftigkeit, und die andern sprechen mit Hitze

[1]) Johann Anton Graf Pergen, Staatsminister in inländischen Geschäften und Landmarschall in Österreich unter der Enns.

„eher tausend Worte als er eines sagt. Was kann ich da für einen Fortgang „versprechen? Wenn nur erst das Gutachten der Kanzley abgegeben wäre, „dann mögen zehn Sinzendorf dagegen lärmen, das solle mir nichts verschlagen — „aber gleich beim ersten Schritte kann ich mich nicht so anfallen lassen."

„Ich verlange ja nicht einen ausserordentlichen Weeg zu gehen, sondern die „Sache soll in ihrem natürlichen Gleisse bleiben — die Commission solle geschehen, aber nicht eher als bis die Kanzley wird ihr Hauptgutachten gegeben „haben."

„Ich wünschte wohl diessfalls mich E. M. zu Füssen legen zu dörfen. Und „dann hätte ich noch eine sehr nöthige allerunterthänigste Bitte, um dem Kammerpräsidenten an den Busen zu fühlen, wünschte ich dass E. M. ihm folgende „wenige Worte schreiben":

„Da die Tranksteuer in Böhmen und Mähren sein Werk ist. „und gut befunden worden, und auch in N. Öst. von den Ständen „bey der questio an keine difficultet gewesen, dermalen aber „über das quomodo so grosse disputen entstehen, so möchte ich „bis morgen Abends seine Meynung haben, ob er glaubt dass die „Tranksteuer in Öst. gut gehen werde, welches ich wohl sehr „wünschte."

„Auf diese Art muss er zur Sprache kommen und was er immer sagt, macht „ihn für die Zukunft verfänglich."

„habe das abgeschrieben, aber nicht vor nutzlich gefunden, es zu „schicken, weil Kolobrat bei mir ware, mir geschonnen davor zu seyn, nur „aber repetirt, dass er sehen musste was geschehen, wie die questio an „resolvirt worden, er von nichts weis, trauen wolte nicht vill vor oder „contra, doch kann die sache, bis er die ersteren referat gelesen, ganz „leicht protrahirt werden, und er dem Vortrag der Cantzley über die ein„gegebene erkhlärung der stände eher noch mir vorzulegen."

„er kan morgen Abends 7 Uhr komen."

58. „Noch vor der Allerhöchsten Abreise unterfange ich mich E. M. mit ein „Paar Worte zu behelligen."

„Baron Binder hat mit mir vermuthlich wegen seiner Nichte zu sprechen „verlangt, die wenigstens der Vorwand war."

„Bey dieser Gelegenheit fragte er mich ob kein Vorschlag des Fürsten „wegen einer von dem Bennijowsky ideirten marine zur Kanzley gekommen wäre?"

„Da zur Kanzley auch wirklich keiner gekommen ist, so antwortete ich mit „nein, und verstellte mich so gut ich konnte, dass er gewiss nicht merken „konnte, dass ich je das geringste davon wusste."

„bin frohe das er es nicht gestanden, das sind lauter proben."

„Er fragte mich auch ob mir von der Tranksteuer und derselben Erfolge „was wissend sey, wovon er gar zu gerne unterrichtet sein wollte.

„desgleichen cobenzel [1]*, hat mir auch sehr angelegentlich darüber „geredet, habe ihme die 2 tabellen von nachlas comunicirt."*

---

[1] Johann Philipp Graf Cobenzel, Haus-, Hof- und Staatsvicekanzler.

„Ich sagte ihm also alles, und den ganzen Verlauf der Geschichte. Dadurch „ward er so für die Tranksteuer eingenommen, dass er mir antwortete, Er habe „niemals einen besseren, einfacheren und gedeihlicheren Vorschlag gesehen.“

„Man sagt mir das grösste, was von den Finanzstellen eingewendet worden, „bestünde in dem uralten hundertmale widerlegten Einwurf.“

„hier folgt es, er mus aber nichts dergleichen thun, das er es von mir „bekomen; wan es sein kunte es morgen mitag zurück zu haben mit seiner „meinung, werdt gewis reden.“

„Wenn wahr ist dass um 140.000 f. Abgaben aufgehoben werden, und den- „noch noch 3 und 4malhundert tausend Gulden überschuss bleiben, so ist also „auch wahr dass die Unterthanen um so viel mehr als vorhin zahlen müssen: „mithin ist die Tranksteuer eine Bedrückung für sie, und nicht ihre Erleich- „terung.“

„Wenn eben so viele Gattungen und eben so viele individua vorhin $\frac{m}{1400}$ f. „gezahlt hätten, die fürohin $\frac{m}{1800}$ f. zahlen werden, so wäre dieser Schluss richtig, „und weder die Stände noch weniger die Kanzley hätten zu der quæstio an, ja „sagen können, ohne den Kopf verwirkt zu haben.“

„Wenn aber, und das ist gewiss die wahre proportion, zu den vorigen „$\frac{m}{1400}$ f. kaum 300.000 Menschen concurrirten, und jetzt alle Seelen im ganzen „Lande, mithin bey 900.000 Menschen die gleiche Last mittragen, so ist auch „wieder gewiss wahr, dass 900.000 leichter $\frac{m}{1800}$ als 300.000 Menschen $\frac{m}{1400}$ f. zahlen „können, und dass aber die 300.000 Menschen, die die vorigen $\frac{m}{1400}$ f. tragen „mussten, doch itzt zu den $\frac{m}{1800}$ f. weit weniger zahlen werden. 20 Personen sollen „100 f. beytragen, so treffen auf jeden Kopf 5 f., nun gibt man aber nur 3 f. auf „jeden Kopf und hat 60 Zahlende, so kommt eine Summe von 180 f. heraus und „die 20, die vorhin 5 f. zu den 100 f. zahlen mussten, entrichten doch um 2 f., „mithin fast um die Hälfte weniger als vormals.“

„Dass aber zu den vorigen Abgaben kaum der dritte Theil der existirenden „Bewohner des Landes N. Ö. beygetragen haben, traue ich mich so gewiss zu „erweisen, als 2mal 2 : 4 ausmachen.“

„Ich weis über alles nichts weiteres zu sagen.“ 59.

„Die Sache ist, wenigstens nach meinem Begriff, erschöpft genug.“

„Die quaestio an ist entschieden. Die Tranksteuer solle in N. Ö. eingeführt „werden.“

„Nach einer andern manipulations art als in Mähren ist es weder räthlich „noch möglich.“

„Die modaliteten, die für Österreich die besten sind, hat theils das Ver- „ordneten Collegium, theils und hauptsächlich die Hofkanzley vorgeschlagen.“

„Zu was sollten also alle weiteren Deliberationen nöthig seyn, zu was „sollen sie nützen?“

„Wenn die Stände oder die Kanzley für den Hauer eine andere Erleich- „terung als die Aufhebung der Contribution von den Weingarten gewusst „hätte, so würde man sie an die Hand gegeben haben. Da aber uns keiner

„bekannt war, so wird Baron Kresel, der Österreich nicht viel kennt, schwerlich „was besseres vorzuschlagen wissen."

„Ich bin also wie allemal der Meynung, dass E. M. die Sache gleich itzt „finalisiren und die Tranksteuer mit 1. Juny einführen lassen sollten, weil es „leicht seyn kann."

„Wird sie bis auf den November verschoben, so muss die Schuldensteuer, „die schon suspendirt war, doch wieder eingetrieben werden, und das wird „unangenehmes Aufsehen erwecken."

„Entweder ist die Tranksteuer gut wie alle bis auf den B. Kresel einge- „stehen, so muss man das Gute nicht ohne Noth verschieben, und wäre sie „schlecht, so musste man sie nie einführen."

„Das was Graf Sinzendorf hier wegen der manipulation nachgetragen hat, „verdient gar keine Rücksicht."

> *„der Kayser unter dem prætext seiner abreyse hat mir durch Koller*[1]) *„alles zurück geschickt, meldend, das er nicht eingehen könne, das wan „genugsam probirt seye das der unterthan soulagirt seye, er kein beden- „cken hätte, wohl aber von disen man genugsam müste versichert sein. „will indiferent bleiben; habe also dem gantzen pack Kauniz geschickt. „wie es auch mit diesen thun werde, indessen hat pergen mir disen auff- „satz gebracht, und weillen Koler just zugegen ware, ihme samt seinen „hier beyden gegeben. dis errinnert er mir, habe ihme alzeit geurtheilt „gegen zu sein."*

60. „Eben höre ich dass Graf Kollowrath und Kevenhüller [2]), die noch immer „aufgebracht sind, dass Graf Pergen die administration der Tranksteuer „vormals ohne dependenz von den Finanzstellen erwirkt hatte, in ihrem von „E. M. privative abgeforderten Gutachten nun auch die von der Hofkanzley „eingerathene, von den Ständen per unanimia angenommene und von E. M. „allergnädigst approbirte quæstio an überstossen wollen."

„Was die Stände nöthig, die Kanzley gut und erspriesslich für das Land „und die Unterthanen finden, und E. M. schon gut geheissen haben, sollen das „die Finanzstellen, welche die quaestio an gar nichts angehet, noch impugniren „dürfen? Die nämlichen Finanzstellen, welche wenn es darauf ankam, drückende „Auflagen ohne den geringsten Aequivalent auf die Unterthanen auszuschreiben, „wie die Erbsteuer, Schuldensteuer, Pferdsteuer, donum gratuitum, der hohe „Wein import von ausländischen und inländischen Weinen waren, die Stände „niemals gefragt, sondern die erwirkten allerhöchsten resolutionen zur unver- „weilten Vollziehung vorgelegt haben — diese sollen nun das was die Kanzley „per unanimia zum Besten des ganzen Landes vorgeschlagen hat, vielleicht aus „blossem ressentiment verwerfen, hindern? Ach hätten E. M. meine allerunter- „thänigste Bitte erfüllt, und den Kamer Präsidenten bloss angewiesen, samt „dem Grafen Kevenhüller sich bloss über das quomodo in der Zusammen- „trettung mit der Kanzley zu äussern! Ich weis es gewiss, wir wären ohne

[1]) Joseph Koller, Hofrath und Staatsrathssecretär.

[2]) Franz Anton Graf Khevenhüller-Metsch, Präsident der Hofrechnungskammer.

„grossen Widerspruch weg gekommen. Ich bin gleich erschrocken, wie mir der „Oberste Kanzler sagte, E. M. hätten eine besondere Meynung von den Finanz„stellen gefodert. Und ich sah wohl vor, dass sie diese ihnen dadurch gege„bene Gelegenheit, ihre Galle auszuschütten, nicht ungenützt lassen würden."

„Jetzt wird es 4 Mal härter seyn, auszulangen, weil sie eine einmal gege„bene Meynung nicht werden redressiren wollen."

„Ich habe nichts zu verlieren und nichts zu gewinnen, ob die Tranksteuer „eingeführt, oder die alten Abgaben belassen werden."

„Aber das weis ich gewiss, dass durch die Tranksteuer die Unterthanen „erleichtert, die Stände erhalten und alles veranlasset werden würde, die Aller„höchste Milde zu seegnen. Ich weis aber auch gewiss, dass wenn das nicht „geschieht, das Erzherzogthum N. Ö. nicht mehr im Stande ist, die auf solches „überspanten Anlagen zu tragen, und dass E. M. wie in Böhmen und Mähren „schon geschehen, beträchtliche Nachlässe werden machen müssen."

„Allein es mag nun geschehen, was will! Ich habe meine Schuldigkeit „gethan. Ich habe das Vergnügen zu wissen, dass meine Absicht rein und gewiss „richtig war. Die Kanzley sollte ich meynen, musste doch besser als der Graf „Kollowrath, der nur ein Böhmischer Cavallier ist, wissen, was dem Lande „Österreich vortheilhaft ist. Und so weit kann sie sich doch nicht irren, dass „das, was sie für das Land als den wesentlichsten Nutzen Eurer Maj. anprei„set, von dem Grafen Kollowrath als höchst nachtheilig für eben dasselbe Land „zu seyn, grundhältig bewiesen werden könnte. Wenn das möglich wäre, so müss„ten E. M. die ganze Kanzley und das ganze Verordneten Collegium mit Schimpf „und Schand cassiren. Ich wenigstens unterwerfe mich der erste diesem paroli."

„Weil E. M. von der Tranksteuer vermuthlich in Ungarn sprechen dörften, „so muss ich nur noch beyrücken, dass der Ungar. Wein, welcher noch immer „als ausländischer Wein betrachtet wird, doch respectu der Schuldensteuer „nicht höher als mit 40 Kreutzer bey dem Emmer wie der Österreichische „werde belegt werden. Und endlich dass die Einführung der Tranksteuer, wann „sie noch Platz finden sollte, dennoch nicht bis auf den November vorgescho„ben werden dörfte, und dass die Stände doch in keinen Rückstand gegen die „Kamer verfallen werden. Denn die aufzuhebenden Abgaben hören erst a dato „der Einführung auf; so käme es auf einen alleinigen halbjährigen Schulden„steuerbetrag, mithin ungefähr auf 150 fl., die könnte die Kamer den Ständen „doch wohl borgen. Sie wird, wenn die Tranksteuer wegbleibt, 200.000 fl. nicht „borgen, sondern nachsehen müssen."

„ich habe nur eine meinung verlangt, ehe als weeg gehe, weillen khlar „die beeden reden machen möchte. hier folgt sie."

Verschiedene detaillirte Auskünfte und Vorschläge wegen Einführung der Tranksteuer. 61.

„Nun folgt aber der Gordische Knoten, und den kann ich nicht anders auf„lösen, als dass ich E. M. bitte ihn entzwey zu schneiden."

„Der Kamer Präsident verlangt die Garantie der Stände. Diese werden sie, „weil sie sich alle die aufzuheben nöthig gewesenen Gefälle nicht zu garantiren „trauen, verweigern."

„Der Oberst Kanzler hat geglaubt, es brauche keine garantie, weil man die „Tranksteuer in Händen hat, und sie manipuliren kann, wie man will. Ich sah es „aber wohl vor, dass es ohne garantie hart halten werde."

„Hernach will der Kamer Praesident die Sicherstellung der Schuldensteuer, „die zwar auf ein ganzes, nicht aber wie hier stehet auf ein halbes Jahr $\frac{m}{300}$ f. „ausmachet, bestimmt wissen."

„Da wäre freylich am leichtesten geholfen, wenn die Kamer den Ständen „diese beyläufig $\frac{m}{200}$ f. ausmachende Summe borgen wollte. Das ærarium „wäre nicht gefährdet."

„Allen übrigen Ländern, wo die Tranksteuer eingeführt worden, nämlich „dem Königreich Böhmen und dem Markgrafthum Mähren haben E. M. einige „hunderttausend Gulden alljährlich an der Contribution nachgesehen. — Im „schlimmsten Falle könnte das ohnehin mit Anlagen so sehr überbürdete Erz-„herzogthum Österreich doch auch nur ein für allemale eine Nachsicht von $\frac{m}{180}$ f. „hoffen. Mit dem wäre alles gethàn. Wäre der Landmarschall Graf von Pergen „beherzter, und geriethe er nicht bey jedem Zufalle wie ein gebährendes Weib „in eigentliche Wehen, so wären noch manche Auswege, — allein er ist nun ein-„mal so und man muss Gedult haben."

„Alle unangenehme itzig und künftige Zufälle wären auf einmal gehoben, „wenn sich E. M. zu der Assecurance compagnie entschliessen könnten. Die würde „der Kamer alles vorhinein bezahlen, und wenn sie, wie ich keinen Augenblick „zweifle, auf $\frac{m}{1600}$ f. zu garantiren behandlet werden könnte, so liessen sich den „Unterthanen noch grössere Wohlthaten ohne der geringsten Bedrückung zu-„wenden."

„So viel ist gewiss, dass das Gefäll durch die Industrie dieser Compagnie „um $\frac{m}{300}$ f. jährlich mehr als unter der alleinigen administration des Geislers „tragen würde. Wenn man $\frac{m}{300}$ f. mehr einnimmt, die man sonst gar nicht gehabt „hätte, so kann man ja wohl die Hälfte davon der Compagnie gewinnen lassen. $\frac{m}{150}$ f. „sind doch besser als nichts. Allein auch ohne dieser Compagnie wird man, ob-„schon viel härter aus der Sache kommen."

„Vieleicht wäre es aber gleichwohl nicht übel, wenn E. M. von dem Grosser „verlangten: Er solle bessere Conditionen als die bisherigen vorschlagen, damit „Allerhöchstdieselben sehen können, ob was zu thun sey? Der Geisler bekäme „dadurch auch eine Controlle seiner Handlungen, und weil die Taback Compagnie „aller Orten im Lande Collecteurs hat, so würden sich viele Beamte ersparen lassen."

„Wegen des Geislers und seines Gehalts ist auch noch verschiedenes aus-„zumachen, wo ich E. M. gleich die ersten Tage der nächsten Wochen allerun-„terthänigst zu informiren mir vorbehalte."

„Heute morgens bin ich mit allem fertig geworden, was die Einleitung der „Tranksteuer betrifft. Alle Expeditionen laufen diesen Nachmittag, und mir ist „als ob ich nun wie ein dem Ertrinken naher Mensch dem Wasser entschwommen „wäre. Aber ich habe gerudert wie ein Galliot."

„die compagnie kunte niemahls zulassen. hoffe nicht das man mich noch „in mehr verwirrung stürtze als jetzo ware. das patent und expeditionen „wären der staatts cantzley zu comunicirn."

„Nun habe ich das Vergnügen gehabt zu sehen, dass die ehemaligen Feinde „der Tranksteuer, Graf Khevenhüller, Graf Kollowrath und Hofrath Peter Bolza [1]) „für dieses neue Gefäll aus einem ganz anderen Tone sprechen. Ich hatte gestern „Nachmittag Commission mit Ihnen wegen der Gefällsaufhebung und des Äquiva-„lents. Ich gab ihnen die strittigen 40.000 f. Wegreluitionsgelder nach, und sie „sind dagegen von allen anderen Forderungen abgestanden, und haben mit ganz „besonderer Freundlichkeit gutes — ob aus Verstellung, ob vom Herzen — das „weiss ich so genau nicht, von der Tranksteuer gesprochen. — Genug! sie haben „öffentlich vor allen Präsidenten und Räthen gut von der Tranksteuer gesprochen." 62.

„ist indessen schon was. bestand wüntsche."

„Die Geschänke für die Normal Lehrer habe ich alle zusamen in besondre „Rollen für einen jeden eingemacht und dem Probsten Felbiger mit Benennung „eines jeden abgegeben, für den jede Rolle gehört. Da fand sichs dass wir den „2. Catecheten, den der Probst auch nicht hat auftretten lassen, E. M. nicht ge-„nannt und allso auch für ihn nichts erhalten haben."

„Er heisst Arsensol, ist ein Weltpriester und ein ganz guter Mann. Ich er-„warte allso den Allerhöchsten Befehl ob ich diesen Geistlichen, der sonst allein „leer ausgehen würde, auch inzwischen 25 duggaten geben dörfe."

„folgen die 25."

„Steffan war durch die Nachricht, dass E. M. sein Lied touchant gefunden, „ganz vor Freuden ausser sich gesetzt. Und für das allergnädigste Geschenk will „er bey St. Stephan bethen, sagte er, wie ein Spitalmann."

„Der Oberlieut. Arond ist mit dem Probsten Felbiger ganz zerfallen, und der „Probst ist darüber in der grössten Verlegenheit. Das weitere werde ich bey der „ersten Audienz mündlich eröfnen."

„Heute hat mir Graf Pergen den Ausgang der gestrigen Ständischen De-„putation erzählet." 63.

„er war bey mir."

„Sie ging noch so ziemlich ruhig. Graf Pergen hat sich ganz ausserordent-„lich darauf geforchten, und da er mich gestern vor der Sitzung zu sich holen „liess, so fand ich ihn fast mit einem Fieber behaftet, so ausserordentlich wallte „ihm das Blut. Der Geissler war blass vor Angst, und ich konnte mich kaum des „Lachens enthalten. So sehr hat es dem Grafen Sinzendorf gelungen mit seiner „Heftigkeit alles in Furcht zu setzen."

„Nun bin ich wohl vorwitzig auf die Meynungen der Staatsräthe."

„nicht vill guttes."

„In publico verschwindet nach und nach die Furcht vor der Tranksteuer. „Und selbst die Wirthe, ja sogar die Bier Bräuer waren bey mir, mich zu bitten, „ich möchte doch die Sache beschleunigen, dass die Tranksteuer bald anfangen „könne. Denn seitdem die Bierbräuer wissen, dass sie das 6. Vass frey behalten, „und die Wirthe erfahren haben, dass das Tatz und Umgeld aufhören werde, „sind alle zufrieden."

„dis tröst mich."

---

[1]) Joh. Peter von Bolza, Hofrath bei der k. k. Ministerial-Bancodeputation.

64. „Der Oberste Kanzler hat mir gesagt, dass E. M. den Patentsaufsatz beym „Staatsrath haben circuliren lassen."

„Über diese Zeitung bin ich um alle Courage gekommen. Ich bin sicher „dass B. Krösel und Gr. v. Hatzfeld 20 Anstände machen werden — ja müssen, „weilen die ganze Sache gegen Ihre Meynung decidirt worden ist."

„Durch diese Anstände wird die ganze Anliegenheit der Tranksteuer in „neue Verwirrung gebracht und alles gehindert werden. Die Widersacher wer„den Zeit gewinnen, frische Einwendungen zu machen, und endlich werden „meine Kräfte gegen Alle zu kurz werden."

„Das Patent kann nicht anders gefasst werden als es die vorgeschriebenen „Modalitaeten erfordern, und man hat es nur um die Allerhöchste Bestättigung „hinaufgegeben. Wenn E. M. über dieses so gänzlich erschöpfte, so gewaltig ange„fochtene, so klar bewiesene und gegen 1000 Einwürfe glücklich verfochtene „Geschäft und von der ganzen Kanzley berichtigte Patent noch einen Zweifel „hatten, so hätte ich gewunschen dass nur der Fürst Kaunitz darüber vernom„men worden wäre."

„Nun kommen wir gewiss vor 14 Tägen zu keinem Patent. Mithin ist gar „nicht zu hoffen, dass wir a 1ª Junij anfangen werden. Ich thue alles und mehr „als jemals ein einzelner Mensch in solcher Anliegenheit gethan hat. Wenn ich „aber das Patent nicht hinausbringen und dadurch den auch in tausend Zweifel „versunkenen Graf Pergen nicht stärken, oder schweigen machen kann; so weis „ich mir nicht zu helfen."

„Ich bitte E. M. allerunterthänigst um Vergebung über diess Klaglied Jere„miæ, aber ich bin gewiss in der grössten Verlegenheit und Sorgen. Wollte Gott „dass ich mich vergebens gesorgt hätte."

„Denn wenn auch die Staatsräthe den zur Circulation vorgeschriebenen ter„minum von 3 Tagen beobachten, so brauchet doch die abermalige Beantwor„tung ihrer Anstände sammt ihrer Gegen Erläuterung andre 6 Täge und hernach „vergehen 4 Täge bis das Patent gesetzt und revidirt werden kann. 4 Täge ver„laufen bis es gedruckt und ausgeschickt ist; mithin werden die 14 Täge so „ziemlich herauskommen."

„Ausser E. M. wollten aus gnädigster Vorliebe für die gute Sache unge„achtet aller Einwendungen alles mit placet erledigen."

„er wird schonn sein patent haben, mit auslassung deren wenigen „worten die ausbleiben müssen ad captandam benevolentiam. dise note „gehöret allein vor ihme, das wegen der anstellenden leüt man gescheid „vor sich gehe, und dem zusetz, wo sie gedient; ist nöthig."

„jetzt will camerpräsident in böhmen auch wein tatz haben wie in „mähren. dise woche habe nicht Zeit ihme zu sehen."

65. „Hier schliesse ich E. M. die Bittschrift der Wirthe auf den Freygründen „allerunterthänigst zurücke an, und bitte dieselbe an den Obersten Kanzler „allergnädigst signiren zu wollen. Sie ist von Worte zu Worte gleichlautend mit „jener, welche diese Leüte durch den Wirth und Richter in der Josephstadt „Namens Fürmann Seiner Maj. überreicht haben.

„Dadurch erhalten wir Gelegenheit Eurer Maj. eine Abschrift der hierüber „an S. M. den Kaiser abzugebenden umständlichen und alle möglichen Einwen-„dungen gegen die Tranksteuer vollkommen erschöpfenden Auskunft legaliter „zu überreichen, welche Ew. Maj., falls bey dem Allergnädigsten Herrn diese „Auskunft wider Vermuthen die gehoffte Folge nicht wirken sollte, dem Fürsten „von Kaunitz übergeben könnten, der dadurch Stoff und überflüssigen Grund „erhält, sein Werk und Meynung für die Tranksteuer vor den Augen der ganzen „Welt zu behaupten. Allemal aber wünschte ich, dass E. M. befehlen möchten „dem Vorsteher dieser Wirthe den dadurch gewagten kühnen Schritt, und dem „Dr. Zemme [1]) als Verfasser, der wohl wissen solle dass Unterthanen zwar um „Abhülfe einer ihnen drückend scheinenden Verordnung zu bitten, niemals aber „Allerhöchste Entschliessungen mit Anzüglichkeiten anzutasten und gleichsam „en ridicule zu tourniren zustehe, mit einem Verweis und Profosen arrest auf „ein Paar tage zu bestrafen."

„Es ist gewiss unangenehm, wenn Hofstellen über so reiflich überlegte, „noch so heilsame Verfügungen sich auch gegen unterthänige Wirthe gleich-„sam neuerdings verantworten müssen."

„Wie das Handgrafen Amt 50 kr. auf den Eymer Wein und 40 kr. auf das „Bier gelegt und dafür Niemand die mindeste Wohlthat hat zufliessen lassen, „hat fast Niemand geschrien, und itzt da sie für die nämliche Abgabe 1400000 fl. „Steuern nachgelassen erhalten, lärmen einige elende Menschen ohne aller „Ursache."

„Wenigstens kann ich sagen, dass aus allen Arbeiten, deren ich in meinem „Leben schon viele gemacht habe, diese dem publico gewiss die vortheilhafteste, „mir dennoch die sauerste Mühe gekostet habe."

„es ist befohlen worden, mir ein gleiches einzureichen. wer ist dan „diser avocat Zehme, der nahm ist mir bekant. mir ist leyd über die Ver-„drus und arbeit die er haben wird; habe es getreülich vorgesagt, darum „so hart darzu gekommen. das jahr halte aus; nur in dem geisler habe „kein Vertrauen. Die wirth geben um ein halben und gantzen kr. dem „wein höcher; das ist nicht zu gestatten, vor sie ist geföhl nicht."

Die Pachtung des Sarmingsteiner Weinaufschlages betreffend. 66.

„Nun muss ich E. M. aber auch allerunterthänigst zu erwegen geben, dass „der Umstand, dass Weinbrenner [2]) diese Pachtung sub tecto nomine suche und „also seiner Zeit erhalte, nicht werde verborgen bleiben. Da der Name dieses „Mannes, ich weis nicht eigentlich warum, dem Kammerpraesidenten sehr ver-„hasst ist, und wie ich vernehme auch bey Sr. Maj. dem Kaiser nicht wohlklin-„gend seyn solle, so könnten da daraus wohl Unannehmlichkeiten entstehen, die „ohnehin leider auf allen Seiten sich täglich mehren."

„Ich habe als ein treuer Knecht diese Erinnerung beyfügen zu sollen „geglaubt, weilen mir gesagt worden — Gruber [3]) habe schon zu jemanden

---

[1]) Simon Zemme, Doctor der juridischen Facultät.

[2]) Joseph von Weinbrenner, Niederlagsverwandter.

[3]) Franz Xav. Gruber, Hofrath bei der Ministerial-Banco-Deputation.

„gesprochen: Er wollte wetten, Weinbrenner werde sich um diese Pachtung „bewerben."

„nachdeme das grosse project vor sich komen solle, wäre besser Wein„brenner liesse dis fallen; es ist gewis das Kayser ihme nicht leyden kan; „habe es ohne resolution staattsrath geschickt."

67. „Ich unterfange mich allerunterthänigst E. M. um allergnädigste Verhalts„befehle in einer meine geringe Person betrefenden Vorfallenheit in tiefester „Unterwürfigkeit und Vertrauen zu bitten."

„Der Kupferstecher Mechel, dem Se. Maj. der Kaiser die Einrichtung der „Allerhöchsten Bilder Gallerie im Belvedere, und wie er sagt, auch die Ergän„zung des Abganges zu dieser grossen Sammlung an einigen noch fehlenden „Meistern aufgetragen haben, ist vor ein Paar Tagen zu mir gekommen und hat „unter meinen Bildern, die ich noch von meinem Seel. Vater noch habe, 6 oder „7 Stücke angetroffen, die er zur Gallerie haben wollte, wenn sie mir „feil wären."

„Es ist nicht die Frage um das Verkaufen, dann ob ich sie schon nie feil „gebothen habe, so wäre ich doch zufrieden sie anzubringen, weil so grosse „Stücke in privat Häusern durch Unachtsamkeit der domestiquen, durch „Behaitzung der Zimmer selbst schlechter werden und von Jahr zu Jahre am „Werthe fallen. Ich bitte nun E. M. um den gnädigsten Befehl ob ich, wie ich „fast Lust hätte, den Mechel ersuchen solle, mich vor Sr. Maj. dem Kaiser nicht „zu nennen, sondern nur zu sagen, es seyen ihm „von einem Bilderhändler" „diese Stücke zum Kauf angebothen worden, oder ob Allerhöchstdieselben „befehlen, dass ich der Sache den natürlichen Lauf lassen und als Verkäufer „erscheinen solle. Nur das wäre mir unmöglich, mit dem allerhöchsten Hofe „gleichsam zu handeln: Ich will nehmen, was Mechel ausspricht."

„Wenn dieser Kauf geschieht, so kömmt ein Bild in die kaiserliche Gallerie, „das schon des höchst Seeligen Kaisers Karls Maj. meinem Vater haben abkau„fen wollen, das er aber damals zu hoch gebothen hat, weil ihm aus einer „passionirten Lust zu seinen Mahlereyen weniger am Geld als am Bilde das „Herz gebunden war."

„Ich meines Orts achte auf Mahlereyen gar nichts, und mache allso durch „Überlassung einiger Bilder kein Opfer, sondern mir geschieht die grösste „Gnade. Ich bitte nur allerunterthänigst um Vergebung, dass ich mich unter„fange Allerhöchstdieselben mit einer solchen Kleinigkeit zu behelligen; Ich „habe aber geglaubt, nichts thun zu sollen, besonders in einem dergleichen „Fache, was ich E. M. nicht vorher anzeigte."

„Am glücklichsten wäre es, wenn E. M. gelegentlich mit dem Mechel zu „sprechen geruheten."

„bin ihme obligirt sich zu mir zu wenden, wan er in was anstehet; das „Vertrauen ist meine recompens. ich bin völig mit ihme verstanden, das „er ganz glatt mechtel declarire das er sich auf ihme allein verlasset, was „sie werth sind, wären sonst nicht feil; wan aber sie dem K. anstän„dig, mit dausent freüden. er möchte also alles ihme über sich zu „nehmen überlassen. ich repondire nicht ob sie genohmen werden,

„ob ein biliger preis davor wird angetragen werden, und ob es nicht eine „probirung seye, dan jetzo kan man vor nichts gutt stehen. wan er von „Zeit zu Zeit was neues vernimbt, mögte er es mir comuniciren, ich mus „aber in nichts erscheinen, auch nicht bey mechel. Kaunitz sucht auch „bilder, villeicht ist er es.“

„Gestern war der Mechtl wieder bey mir und fragte mich ob mir wegen „meiner Bilder noch nichts zugekommen wäre. Ich sagte ihm dass ich nicht das „geringste gehört habe.“ 68.

„Und dennoch sagte er, brauchte ich sie schon dermalen, denn auf die „Woche werden die Zimmer im obern Stock rangirt, wohin diese Bilder bestimmt „sind. Mir hat geschienen, sagte er weiters, dass Seine Majestät der Kaiser „glauben, Ihre Majestät die Kaiserinn würden die Sache ausmachen.“

„Ich gab ihm hierauf zur Antwort, dass meines Wissens Eure Majestät sich „nicht darein mischen wollen, und dass ich meines Orts auch keinen Schritt zu „machen wüsste.“

„Ich habe die Preyse so gesetzt wie sie jeder particulier gerne bezahlen „würde. Denn wenn sie doch vor den Hof genommen würden, so will ich dass „jeder der sie sieht, sagen müsse, das war ein guter Kauf, und kein Mensch solle „denken können, dass ich den Allerhöchsten Hof überhalten und ihm schlechte „Waare um theures Geld aufgehängt hätte. Eher wollte ich die Bilder „zerschneiden.“

„Von all disen weis nichts und werde auch nichts wissen. seine „gedenckensarth ist gantz schönn, mit uns aber mus man niemahls dem „generosen machen, man bleibt sitzen. die andere nachricht ist wichtig.“

„E. M. nehmen nicht zur Ungnade dass ich mich unterfange Allerhöchst- 69.
„denselben eine Nachricht zu geben, die nur mich betrifft.“

„Der Fürst Kaunitz hat Montags früh mir durch Mecheln sagen lassen, dass „wenn ich 8 Bilder, die man für die Gallerie ausgesucht hat, um 1500 fl. abge„ben wollte, man sie holen lassen werde.“

„Ich liess dem Fürsten zurücksagen, dass sobald die Bilder dem Aller„höchsten Hofe anständig wären, ich für denselben gar keinen Preys hätte, und „sie stünden um jedes Anboth zu Befehle.“

„Ich habe nicht geglaubt sie überhalten zu haben, da ich den Werth „zu 2000 fl. angeschlagen, weil sie mein Vater, wie seine eigene Kauflisten zeigen, „alle 8 um 4200 fl. gezahlt, und es mag seyn überzahlt hat.“

„Indessen rechne ich mirs zur grössten Gnade, dass Bilder die einmal in „meinen Händen waren, in E. M. Bilder Säle übertragen um dort gesehen zu „werden das Glück haben. Die Bilder sind inzwischen wirklich abgeholet „worden.“

„ich habe die confusion vorgesehen, darumen mich nicht darein men„gen wollen. ihme selbst es gesagt, das er es zu wohlfeil gibt; kein dank „jemahls davor haben wird. ich kenne meine leut; vor die 2000 fl. bin „ich schuldner. werde weiters mit ihme reden.“

70. „Es ist ein gewisser ausgetrettener Feldjäger Namens Bovelino vorhanden, „wegen dieses Mannes hat S. M. der Kaiser schon 2 Male der Kanzley befohlen, „dass man ihn anstellen solle. Man hat alles mögliche gethan, aber bisher noch „fruchtlos. Gestern kam dieser Mann zu mir, mit dem Bedeuten, S. M. der „Kaiser hätten ihm befohlen mir zu sagen: Sie hofften ich würde ihm Sr. Maj. „zu Gefallen an die Hand gehen, dass er wieder zu Brod komme, „wie ich es gar wohl würde vermögen."

„Diese Post hat mich in Verlegenheit gesetzt. Ich will mich wohl hüten, „dass man mich nicht erwische. Entweder ist die Post ganz falsch — oder, wie „es wohl seyn könnte, sie ist ein Versuch — wie ich mich benehmen werde."

„Glaubt Se. Maj. im Ernste, dass es bey mir stehe diesem Manne zu helfen, „wie es nicht steht; so müssten es allerhöchstdieselben sehr ungnädig nehmen, „dass ich seinen Befehl an die Kanzley, so viel als dabey auf mein referat an- „kömmt, nicht befolgt, und gleichsam darauf gewartet hätte, bis mein Monarch „mich darum bitten würde, um mir das Ansehen zu geben als ob bey der „Kanzley es nur auf mich ankomme, leuten denen ich will zu „helfen. Das sey ferne von mir, und ich bitte Gott, mich vor solch einer „Schwachheit zu bewahren. Ich habe zwar nur mittelmässigen Verstand, aber „so weit reicht er doch, um einen dergleichen Schritt nicht hinzustolpern."

„Ich will all mögliches thun um diesem Manne zu helfen, dem wirklich „hart geschieht, aber für mich und in meinem Namen thue ich nichts, sondern „der Oberste Kanzler muss hier handlen, und der Greiner muss weder directe „oder indirecte dabey erscheinen."

„Vor allem aber bitte ich E. M. um gnädigsten Rath, ob ich auf diese Art „recht fürgehe, denn ich will nichts thun was Allerhöchstdieselben nicht „aprobiren. Und hernach bitte ich kniend, dass E. M. es dissimuliren möchten, „dass ich Allerhöchstdenselben davon Nachricht gegeben; denn ich will einer „Seits mich nie des geringen Vertrauens unwürdig machen, dessen E. M. mich „zuweilen gewürdigt haben, und daher werde ich immer alles offenbaren was mit „mir vorgehet; dabey will ich aber gewiss auch nie vorsetzlich dem aller- „gnädigsten Herrn einen Verdruss verursachen. Kann ich seine Gnade nicht ver- „dienen, so will ich seine Ungnade nicht verschulten, und kommt sie hernach „doch, sie gedultig ertragen."

„er gedenckt völig recht und ist malice darunter. ich gehete morgen „und sontag widerumb, wan ersten nicht vorkomete, gerad mich zur „audientz ansagen lassen, und meldete wie er es hier vorstelt, indeme er „nicht glauben kunte das die post also wäre, mithin wolte er sich unter- „stehen, selbst zu komen, die befehl abwarten, indem er niemand an- „setzen kan, wo itzo gahr die Verbott existiren. wurde er die zwey tag „nicht vorgelassen, so gehete ich zum Wöber, cabinet secretaire [1]) *oder „zu dem del dono* [2]) *und gebete ihnen die post auf. wan Keiner sich*

---

[1]) Wahrscheinlich der Hofsecretär bei der niederländischen Kanzlei, Franz Philipp Weber.

[2]) Hofrath Dominik von Deldono, ehemals Kammerdiener bei Joseph II., später geheimer Kammerzahlmeister.

„chargiren will oder 4 Tage nicht antwortete, so thätte durch Obrist-„cantzler dise sach anbringen lassen. Dis ist mein idée, die er folgen, „auch lassen kan.“

„Dieser Tage dörfte die unglückliche Geschichte des armen Kriegscassae „Controlors Nagel[1]) wegen seines Cassae Verstosses zur Allerhöchsten decision „vorgelegt werden. Ich unterfange mich ihn E. M. Gnade und Milde zu „empfehlen.“ 71.

„Es sind verschiedene Verstosse gefunden worden, die bey der über-„häuften Arbeit, die Er im lezten Kriege hatte, wo Er vieleicht 40 Millionen „manipuliren, durchführen, auszahlen, ab- und anschreiben musste, fast unmög-„lich zu vermeiden, mithin wohl leicht verzeihlich. Dieser Mann war jederzeit „ehrlich, gewiss der geschicktesten Einer, und gewiss unschuldig.“

„Die Auskunft wird über seine signirte Bittschrift an E. M. gelangen. Ich „weis es nun aus der Erfahrung wie es schmerzt, unschuldig untersucht zu „werden.“

„ich werde umb so weniger was thun können, weillen die sach als ein „militaire bey Kayser vorkomt und versprechen müssen kein beamten mehr „zu aggratiren.“

„Diese kränkende Untersuchung ist nun in Händen des Staatsrathes, wohin „Se. Maj. sie abgegeben haben, wie ich höre. Sie solle aber auf der Beendigung „stehen.“

„vor mich all dis das grösste secret.“

„Für den Ausschlag bin ich nicht besorgt. Ich wünschte aber nur, dass „alsdann wann der Sentenz gegen den Arretirten Calumnianten der betreffenden „Stelle zur Execution zugeschickt wird, E. M. davon Kenntniss zu nehmen „geruhen wollten, damit nicht der unglückliche, den ich für einen Narren, „obschon für einen bosshaften Narren halte, schärfer behandelt werden möchte „— nein — ich verlange das nicht, habe ihm von Herzen verziehen, und will „selbst kniend und aus Grund meiner Seele, um Linderung seiner Strafe bitten — „aber nur damit das Publikum von meiner Unschuld überzeugt werde; ohne „dass dabey Se. Maj. der Kaiser Ursache haben, auf mich ungnädig zu werden.“

„Gott erhalte E. M. und wende bald den bösen Karthar von Allerhöchst-„dero Personn ab.“

„da werde einsehen machen und die meinungen wohl einsehen: ein „exempel mus statuirt werden. von ihme freuet es mich, seine resignation „ohne rancune. — Der cathar plagt mich starck, mache schonn so lang „kein guten Tropffen blutt.“

„Ich habe in der Untersuchungs Geschichte E. M. nur um eine Gnade zu „bitten, die darinnen bestehet, dass Allerhöchst Dieselben die Beendigung „dieses Geschäfts nur durch den Baron Kienmayr veranlassen und vor dessen „gänzlichen Schluss nichts an S. M. den Kaiser gelangen lassen möchten.“ 72.

---

[1]) Karl Gottlieb Nagel, Kriegscasseverwalter.

„Denn Einmal will ich gegen die Veranlassung des Allergnädigsten Herrn „mich nicht directe beschweren; hernach fürchte ich, dass wenn Höchstderselbe „erbittert würde, er sodann nur desto härter zur Beendigung zu bringen seyn „und E. M. selbst desto mehr Unannehmlichkeiten zu übertragen haben dürften. „Ich, das weis mein Gott, will nicht der Gegenstand des mindesten Verdrusses „für E. M. seyn, und wollte lieber den Tod leiden.“

„ich will nichts troubliren, dan gutts kan ohnedem nichts mehr; bin „zu vill niedergeschlagen. sein gedult macht mir noch interessanter die „sach; länger als 3 Tage aber kan nicht warten, so lang bis mit ihme „geredet habe.“

SITZUNG VOM 16. MÄRZ 1859.

Über die Namen Ägyptens bei den Semiten und Griechen.

Eine historisch-etymologische Untersuchung

von S. Reinisch.

Die ältesten ausländischen Nachrichten über Ägypten, daher auch zuerst die Benennung dieses Landes finden sich im alten Testamente. In der Genesis werden die Ägypter zu den Chamiten gerechnet. Von Cham, dem jüngsten Sohne Noach's, stammen die Chamiten ab; Cham aber zeugte Kusch, Mizrajim, Put und Kenaan [1]). Nach diesem Berichte der Genesis nahmen die Chamiten Afrika ein von den äussersten Grenzen Äthiopiens und Libyens an bis zum arabischen und dem Mittelmeer und dieses entlang der syrischen Küste bis Hamathi; auch am persischen Golf waren Chamiten sesshaft [2]). Sie bildeten nach der Bibel die ältesten staatlichen Verbindungen; der älteste Culturstaat der Erde, das Reich der Pharaonen im Nilthale, verdankt wie Babel, das älteste Reich in Asien, seine Entstehung den Chamiten [3]). Nach diesem biblischen Berichte werden die Ägypter nur als ein Theil der Chamiten betrachtet, Ägypten selbst heisst in der Bibel Mizrajim, Mizrajim ist ein Sohn des Cham, so wie Kusch, Put und Kenaan.

Cham ist aber nach einigen Stellen des alten Testamentes auch der specielle Name für Ägypten. So אֶרֶץ חָם Land des Cham [4]), und wenn es im Psalm LXXVIII, 51 heisst: Und er schlug alle Erstgeburt in Ägypten בְּמִצְרָיִם, die ersten Erben in den Hütten Cham's בְּאָהֳלֵי־חָם, so ist wegen des Parallelismus unter den Hütten Cham's nur wieder Ägypten zu verstehen.

In Ägypten selbst nun ist Cham die einheimische volksthümliche Bezeichnung des Landes. Im Demotischen und Koptischen lautet der Name für das gesammte Ägypten durchgehends ⲭⲏⲙⲓ (kemi) [5]),

кнмє im sahidischen, кнмı im basmurischen, ϫнмı im memphitischen Dialekte [6]), und selbst in der Monumentalschrift ist diese Bezeichnung die bei weitem häufigste. So [hieroglyphs] *Kam* in einer Inschrift in Karnak, aus der Zeit Menephtha I. [7]), [hieroglyphs] in einer Inschrift zu Beit-ualli in Nubien, aus der Zeit Ramses II. [8]), [hieroglyphs] *Kam*, ebendaselbst. Im Context gewöhnlich [hieroglyphs] [9]). Auch in der Rosettana findet sich der Name *Kam* in folgender Gestalt: [hieroglyphs] und [hieroglyphs] [10]) und [hieroglyphs] *kemui* [11]), die Ägypter, neben anderen auch daselbst vorkommenden Bezeichnungen für Ägypten, welche jedoch eine andere Lautung und Wortbedeutung haben. Auch im Hieratischen kommt *Kam* als Bezeichnung für Ägypten vor, so z. B. im hieratischen Papyrus Sallier [hieroglyphs] пөо п кам, Land des Cham [12]). Dass nun Cham in den ältesten hieroglyphischen Texten als Bezeichnung für Ägypten vorkommt, dass ferner dasselbe die volksthümliche Bezeichnung des Landes ist und der Name nicht einen theologischen Hintergrund hat, sondern von der Farbe des Bodens, „das dunkle Land“, hergenommen ist, dass sich endlich dieser Name von den übrigen auch in den Hieroglyphen häufig vorkommenden Namen für Ägypten allein in der koptischen Sprache bis zu ihrem Aussterben forterhalten hat: alles dieses spricht klar genug dafür, dass Cham der älteste einheimische Name für Ägypten ist. Dafür spricht auch folgende Thatsache: während in den hieroglyphischen Texten noch andere Ausdrücke für Ägypten vorkommen, werden die Bewohner Ägyptens stets nur Kemui genannt, ein Zeichen, dass Kam sicher der älteste und allgemeinste Landesname Ägyptens war. Desshalb können auch die Ausdrücke des Psalmisten: „Land des Cham“ und „die Hütten Cham's“ für Mizrajim, die in der Bibel sonst einzige Bezeichnung für Ägypten, nur als Archaismen betrachtet werden, woraus folgt, dass Cham auch bei den Semiten die ursprüngliche, Mizrajim hingegen eine jüngere Bezeichnung für Ägypten ist. Dafür ist auch der umfassende Begriff des Wortes Cham im alten Testamente ein Beleg. Da der Name Cham eigentlich nur auf das Nilthal passt, so haben die Hebräer den Namen der Kemui auf alle jene Völker übertragen, die zu denselben in gewissen nahen Beziehungen standen,

wie die Griechen den Namen der Syrer auf alle Semiten übertrugen. Diese Erweiterung des Wortbegriffes Cham im alten Testamente begünstigte desswegen auch die Verbreitung eines neuen, in Folge politischer Ereignisse entstandenen Wortes „Mizrajim“ zur engeren Bezeichnung Ägyptens unter den Semiten.

Auf die Bezeichnung Chemi für Ägypten hat ohne Zweifel der griechische Mythos Bezug, dass Aigyptos das Land der Melampoden unterworfen habe [13]; die *Μελάμποδες* sind die Kemui der Denkmäler. Aber auch ausdrücklich berichten die Griechen, dass die Ägypter ihr Land nach der Farbe des Bodens „Chemi“ genannt hätten. So berichtet Plutarch: *Τὴν Αἴγυπτον ἐν τοῖς μάλιστα μελάγγειον οὖσαν ὥσπερ τὸ μέλαν τοῦ ὀφθαλμοῦ Χημίαν καλοῦσι καὶ καρδίᾳ παρεικάζουσι* [14]). Und Stephanus Byzantinus v. *Αἴγυπτος* bemerkt; *ἐκαλεῖτο [ἡ Αἴγυπτος] καὶ Ἑρμοχύμιος* [15]) *καὶ μελάμβωλος* [16]).

Die zweite und zwar die ausser in den oben angeführten Stellen ausschliesslich vorkommende Bezeichnung Ägyptens im alten Testamente ist מִצְרַיִם *(Mizrajim)* oder מָצוֹר *(Mazôr)*, syrisch ܡܨܪܝܢ *(mezren)*, arabisch مصر *(misr)*.

Steph. Byz. berichtet, dass diese Bezeichnung Ägyptens von den Phönikiern ausgegangen sei: *ἐκλήθη καὶ Μύσρα ἡ χώρα ὑπὸ Φοινίκων* [17]). Von den Phönikiern ward dieser Name sicherlich den übrigen Völkern Asiens mitgetheilt, da derselbe in ganz Asien der einzige Name für Ägypten ist. So in der persischen Keilschrift: 𐎸𐎢𐎭𐎼𐎠𐎹 *Mudraya* [18]), assyrisch *Mudraya* [19]), im Pehlwi *Meddreji* [20]), Kurdisch *Misri* [21]) u. s. w.

Eine etymologische Erklärung dieses Wortes ward vielfach versucht, ohne dass man jedoch eine evidente Lösung erzielen konnte. Forster [22]) deutet das Wort durch *„μεſchſchηρη“ ager solis.* Diese Deutung konnte schon desshalb keinen Anklang finden, da sich im Koptischen kein Wort für die Bedeutung *„ager“* vorfindet, welches *μεſchſchη* = ⲙⲉϣϣⲏ lautete. Wahl [23]) schlägt das koptische ⲙⲉⲧⲟⲩⲣⲟ *(regnum)* als Grundwort vor, „welches Wort die Hebräer leicht durch מָצוֹר oder מִצְרַיִם ausgedrückt hätten“. Dieser Etymologie gab auch Uhlemann seine Billigung [24]). Dagegen jedoch lässt sich einwenden: 1) dass, da die Bibel ägyptische Wörter sehr genau transscribirt [25]), sie nie aus ⲙⲉⲧⲟⲩⲣⲟ Mizrajim oder Mazor gebildet haben konnte.

2) Würde Mizrajim aus ⲙⲉⲧⲟⲩⲣⲟ, also aus dem Ägyptischen transscribirt sein, so müsste dieses doch auch im Ägyptischen als Nomen proprium für Ägypten gebraucht worden sein. Aber weder findet sich *metouro* in den Hieroglyphen als Nomen proprium für Ägypten, noch ist auch nur eine einzige Stelle in der koptischen Literatur vorhanden, aus welcher man erschliessen könnte, dass ⲙⲉⲧⲟⲩⲣⲟ als Nomen proprium für Ägypten gebraucht worden wäre. Auch bei den Griechen findet man, was dieses koptische ⲙⲉⲧⲟⲩⲣⲟ anbetrifft, selbst nicht die leiseste Andeutung. Stephanus Byzantinus, welcher die verschiedensten Namen Ägyptens, meistens in griechischer Übertragung, anführt, erwähnt keinen Namen, der auf ⲙⲉⲧⲟⲩⲣⲟ gedeutet werden könnte. Würde *metouro* von den Ägyptern als Nomen proprium ihres Landes gebraucht worden sein, so hätte Stephanus Byzantinus oder irgend welcher Scholiast oder Grammatiker sicherlich überliefert, dass Ägypten auch *βασιλεία* oder ähnlich genannt worden sei.

Andere betrachteten das Wort als ein hebräisches und suchten es aus dem hebräischen Sprachschatze zu erklären [26]). Das Wort als ein dem semitischen Sprachstamme angehöriges zu betrachten, könnte man besonders durch jene Stelle bei Stephanus Byz. veranlasst werden: *ἐκλήθη καὶ Μύσρα ἡ χώρα ὑπὸ Φοινίκων.* Man leitete מִצְרַיִם von מָצַר „umgränzen, umschliessen" ab; מִצְרַיִם und מָצוֹר hiesse also „das Umschlossene, das Gebiet". Dieselbe Bedeutung hat nach von Bohlen [27]) auch das griechische *Αἴγυπτος* = sanskr. *âguptas, terra munita.* Auch Mizrajim oder eigentlich Misra erklärt von Bohlen als ein Sanskritwort und bedeute: Mischvolk. Dass jedoch Misra oder Mizrajim kein semitisches, noch viel weniger ein indisches, sondern ein rein ägyptisches Wort sei und daher aus dem Ägyptischen erklärt werden müsse, soll in der vorliegenden Abhandlung dargethan werden; überhaupt würde es schon von vornherein sehr befremdend erscheinen müssen, dass die Semiten, da sie mit den Ägyptern in fast ununterbrochener Berührung standen und von ihnen so viele Wörter entlehnten, und zwar für Dinge, für welche sie in ihrem eigenen Sprachschatze geeignete gehabt hätten, dass sie gerade für Ägypten selbst nicht den ägyptischen Namen beibehalten, sondern dafür aus dem semitischen Sprachschatze ein Nomen proprium gebildet hätten.

Ein wichtiges Moment der Bildung von Völker- und Ländernamen bei fremden Stämmen ist dieses (man könnte es fast als ein Gesetz aufstellen), dass ganze Völker und Länder von fremden

Völkern nach dem Namen des einem fremden Volke nächsten Stammes oder der zunächst liegenden Provinz benannt werden. Ich erinnere beispielsweise nur an die *Γραικοί* und *'Ιάονες*, nach denen von den abendländischen Völkern die Hellenen den Namen *Graeci*, Griechen, von den Orientalen den der Ionier erhalten haben.

Analog dem angeführten Falle ist die Entstehung des Namens Mizrajim oder Misra, welcher von den Semiten zur Bezeichnung Ägyptens angewendet wurde. Die den Semiten zunächst gelegene ägyptische Provinz ist das Land Gošen oder die Provinz Arabia (noch in der koptischen Literatur als ϯⲁ̀ⲣⲁⲃⲓⲁ̀ genannt), benannt nach dem Volke welches hier seit frühester Zeit her wohnhaft war. Hieher brachten midianitische Kaufleute Joseph, um ihn nach Ägypten zu verkaufen [28]). Der Handel Ägyptens mit Asien über diese Gegend ist uralt [29]), namentlich der Handel der Phönikier mit Ägypten. Das kaum berechenbare Alter des Verkehrs Ägyptens mit Asien geht besonders auch aus dem Umstande hervor, dass die Ägypter seit der frühesten Zeit ihrer Herrschaft über das Nilthal die Gewohnheit hatten, ihre Todten einzubalsamiren, das Mineralpech aber, dessen man sich hiezu bediente, in Ägypten nicht vorkommt, sondern aus dem todten Meere her durch fremde Kaufleute eingeführt werden musste [30]). Mit Phönikien besonders lebhaft wurde der Handel in der glanzvollen Zeit der Thutmosiden und Ramesiden. Vorderasien war in den Besitz der Pharaonen gekommen. Durch die Unterwerfung des ersten Seevolkes der Erde, sowie durch den Besitz des waldreichen Libanon war den Pharaonen die Möglichkeit geworden, den Wohlstand ihres Landes durch grossartige Handelsunternehmungen zu heben. Die Provinz Arabia oder das Land Gošen war wegen seiner Lage zwischen dem arabischen und dem Mittelmeer, sowie zwischen dem Nil und Asien wie zum Centralpunct des Welthandels für Ägypten geschaffen. Unter Mitwirkung der Phönikier wurde in Unterägypten und am arabischen Meere eine Seemacht geschaffen [31]), zur Erleichterung des Handels wurden Canalbauten vom Nil in den arabischen Meerbusen ausgeführt [32]) und sicherlich geschahen die neuen Städteanlagen Pithom und Raamses im Interesse des Handels. Zum Aufbaue dieser Städte wurden die Israeliten gezwungen [33]). Dass diese Städtebauten im Handelsinteresse auch der Phönikier lagen, scheint auch daraus hervorzugehen, dass als die Israeliten ob des Druckes aus Ägypten abzogen, sie ihren Weg durch die Wüste nahmen und nicht

die grosse Heeresstrasse hin nach Kenaan zogen, welche vor dem Heiligthume des *Ζεὺς Κάσιος* vorüberführte [34]), dem Centralpuncte des ältesten phönikischen Handels zwischen Ägypten und Asien. Auch die griechischen und römischen Berichte, welche die Bekämpfung der in Gošen vagirenden Araber und die Gründung von Handelsstationen am rothen Meere durch Sesostris [35]) und sogar die Erbauung Ons durch Araber melden [36]), sind ein eben so starker Beweis für die Pläne welche die ägyptischen Herrscher auf das Land Gošen gegründet hatten, wie sich denn auch die Bedrückung der hier nomadisirenden Semiten leicht daraus erklärt, dass deren vagirende Lebensweise in dieser nunmehr für Ägypten so wichtig gewordenen Provinz der freien Gestaltung des Handels hinderlich sein musste. Phönikier hingegen und die Ägypter wurden einestheils durch gegenseitige mercantile Interessen, andererseits aber dadurch, dass jene vieles vom ägyptischen Cult und von ägyptischer Religion angenommen hatten [37]), sich stets näher gerückt, und dieses Band ward erst gelöst, als Phönikien seit der assyrischen Herrschaft in der mittleren Zeit in eine ganz veränderte politische Stellung zu Ägypten gerathen war [38]). Gošen war nicht nur mehr der blose mercantile Vereinigungsplatz, sondern hier war auch zu On der religiöse Mittelpunct beider Völker, es war hier die Cultusstätte des Osiris, des Sonnengottes, der ersten und höchsten Gottheit im neuen Reiche, des Baal der Phönikier, dessen Cult von diesen auch den Hellenen in *Φοῖβος Ἀπόλλων* mitgetheilt wurde [39]). Dass ein geschichtlicher Zusammenhang durch eine ungemessene Zeit zwischen Phönikiern und Ägyptern bestanden hat, dafür zeugt nicht blos der gewichtige Umstand, dass die Völkertafel die Kenaaniten als Völker gleichen Stammes mit den Ägyptern aufführt [40]); der ägyptische Priester Manethôs selbst nennt die Phönikier *ἀδελφοὶ [τῶν Αἰγυπτίων] Φοίνικες* [41]). Diese Annäherung beider Völker ward vorzüglich durch den grossen Ramses Miamun angebahnt, indem er die Phönikier nicht als gewöhnliche Unterthanen behandelte, sondern in weiser Mässigung vielmehr ein Bundesverhältniss mit denselben aufrichtete [42]), welches von seinen Nachfolgern getreu aufrecht erhalten wurde. On aber, der politische und religiöse Centralpunct beider Völker, wurde der bedeutendste Ort im Ägypterland. Die Stadt wurde durch Prachtbauten und Obelisken geschmückt [43]), das Priestercollegium dieser Stadt gelangte zur grössten Bedeutung vor den übrigen Priesterschaften des Landes [44]), ja selbst die zeit-

weilige Residenz der Könige befand sich in dieser Stadt [45]) und die meisten Rameseiden nennen sich auf den Denkmälern Herren von On [46]). Nach dem Cultus dieser Stadt hatten sich die Rameseiden ihren Thronnamen [ⲣⲁⲙⲉⲥ „Sohn der Sonne"] gewählt, wie andererseits Ramses Miamun der Stadt Ramses und der ganzen Landschaft, deren Metropole On war, seinen eigenen Namen verliehen hat. Nachdem Ramses Miamun die letzten nomadisirenden Semitenstämme durch Bezwingung und durch Hemmung ihrer ferneren Nomadenzüge zur Räumung des Landes genöthigt [47]) und diese bis dahin letzte noch von den Semiten besetzte Landschaft vollends ägyptisirt hatte, war nunmehr das ganze Land ein Besitzthum des Pharao geworden. Diese That des Ramses war für Ägypten von nicht minderer Bedeutung wie für die Römer die völlige Bezwingung Italiens; alles Land von Libyen an, welches er ebenfalls bezwungen hatte, bis zum rothen und dem Mittelmeere war der unmittelbaren Herrschaft der Pharaonen unterworfen. Bei der nun nothwendig gewordenen Nomeneintheilung gab er der letzten im Nilthale von ihm dem Reiche vollständig einverleibten und für die fernere Politik Ägyptens wichtigsten Provinz seinen eigenen Thronnamen und nannte sie nach sich sowohl als nach dem Gotte, der in der Metropole dieses Landestheiles verehrt wurde, Rames oder Ramasse. Die Etymologie des Wortes Rames ist klar. Das Wort ist ein Compositum aus ⲣⲁ „die Sonne", und ⲙⲉⲥ oder ⲙⲁⲥ „erzeugen", ⲣⲁⲙⲉⲥ (eine Participialconstruction) heisst daher: *sole genitus*, und ⲣⲁⲙⲉⲥⲥⲟⲩ *sol genuit eum*. Diese Erklärung, den Ägyptologen schon an und für sich klar, wird zur vollen Evidenz erhoben dadurch, dass Ramesidische Königsnamen überliefert werden, welche aus denselben Wortbestandtheilen bestehen, aber mit Voranstellung des ⲙⲉⲥ. So *Μισάφρις*, *Μισφρα* (in *Μισφραγμούθωσις*), *Mestres* oder *Mesphres*, welche Namen dem koptischen: ⲙⲉⲥ ⲙ̀ ⲫⲣⲁ oder ⲙⲉⲥ ⲛ̀ ⲣⲁ = ⲙⲉⲥⲣⲁ entsprechen [48]). Und dieses *Mesra* ist auch das griechische *Μύσρα*, jener Name, mit welchem nach dem Berichte des Stephanus Byzantinus Ägypten von den Phönikiern benannt wurde; es ist dies der Name der ägyptischen Provinz Arabia, welche nach ihrer vollständigen Vereinigung mit Ägypten durch den grossen Ramses Miamun nach diesem Könige den ägyptischen Namen Ramasse oder Rames d. i. Mesra erhielt. Da der Verkehr der Semiten mit Ägypten grossentheils nur auf diese Provinz sich beschränkte, und dieselben nur mit den Misriten in Berührung kamen, so ist es bei noch sonstigen

Analogien wohl sehr erklärlich, wie dieser Provinzname bei den Semiten an die Stelle des eigentlichen ägyptischen Landesnamens Kemi treten konnte. Dass Mizrajim in einigen Stellen des alten Testamentes nur als Bezeichnung von Unterägypten vorkommt und dem Patros, der Thebais, gegenübergestellt wird [49]), zeugt eben dafür, dass es ursprünglich nicht der Name für ganz Ägypten war, sondern erst im Laufe der Zeit an die Stelle des Namens חָם trat. Dass aber Mizrajim ursprünglich nur der ägyptische Name der nach Ramses dem Grossen benannten Provinz Ramesse oder Rames sei, geht auch aus Folgendem hervor: Ramses der Grosse, der Herr von On, ist der Sesostris der Griechen [50]). Bei Manethôs in der Mittheilung des Theophilus [51]) heisst er Sethôs, in der Mittheilung des Josephus Flavius [52]) Sethôsis. Dieser Name Sethôs oder Sethôsis heisst, wie schon Bunsen [53]) dargethan hat, nichts anders als Sesôthis (kopt. Cecωθιc), d. i. Sohn des Seti, der natürlichste aller Volksnamen, nämlich die selbstberechtigte Bezeichnung als Sohn seines Vaters. Der Name war also nie Denkmalname, aber er war Volksname und als solcher gewann er Verbreitung. Von diesem Sethôsis nun berichtet Manethôs in der Mittheilung des Josephus Flavius Folgendes: „Das Land (Ägypten) wurde nach seinem Namen Aigyptos genannt, denn er (Manethôs) berichtet, dass Sethôsis auch Aigyptos genannt wurde [54]). War nun Sethôsis der Familienname des grossen Ramses, so kann Aigyptos nur der Thronname sein und nach diesem Thronnamen ward folglich auch das Land benannt. Nun existirt dieser Thronname Aigyptos in den Denkmälern nicht, sondern der Thronname des Sesôthis ist Rames oder Ramessu, also kann Aigyptos nur der griechische Ausdruck für das Ramessu der Denkmäler sein; der nach diesem Thronnamen gebildete Name des Landes kann daher nur wieder Rames oder Ramesse lauten, dieses Ramesse ist aber, wie wir aus der Bibelübersetzung sehen, der Name der Provinz Arabia. Auf diesen Bericht nun bei Josephus Flavius, dass Ägypten seinen neuen Namen von Ramses erhalten habe, ist um so mehr Gewicht zu legen, da derselbe von Manethôs, dem Oberpriester von On herrührt, der Metropole des Landes Ramesse; dieses Ramesse in der griechischen Übersetzung durch *Αἴγυπτος* wieder zu geben, war aber um so mehr Veranlassung vorhanden, als schon lange vor Manethôs Zeit sich diese beiden Bezeichnungen auch im Gebrauche entsprachen, indem *Αἴγυπτος* wie das hebräische מִצְרַיִם bald zur Bezeichnung von ganz Kemi, bald hinwieder und zwar von

den in Ägypten sesshaften Griechen zur Bezeichnung des unteren Landes, im Gegensatze zur Thebais angewendet wurde. Jene philologische Schwierigkeit, welche zunächst noch wegen des im hebräischen מִצְרַיִם und dem arabischen مصر enthaltenen *z*-Lautes gegen eine Zusammenstellung von מִצְרַיִם und مصر mit dem ägyptischen *Mesra* sprechen könnte, dient bei näherer Betrachtung zu einem weiteren Belege, dass מִצְרַיִם und مصر mit dem ägyptischen *Mesra* identisch sind. Flavius Josephus transscribirt מִצְרַיִם durch *Méστραια* [55]). Dieses *τ* findet sich aber auch im Namen Ramses des Grossen in der Form *'Ραμέστης* [56]) für das sonstige *'Ραμέσσης*, und im Namen *Mestres* [57]) für *Mesres*, d. i. *Mesra* in *Μισφραγμούθωσις*. Eben so lässt sich eine zweite Schwierigkeit, welche speciell von der hebräischen Form מָצוֹר, *Mazôr* aus gegen die Zusammenstellung mit dem ägyptischen *Mesra* ein etymologisches Bedenken erregen könnte, mühelos beseitigen. Das Gentile מִצְרִי, *Mizrî*, fem. מִצְרִית, *Mizrît*, führt auf die arabische Form *Mizr* und nicht auf *Mazôr* zurück; es ist daher *Mazôr* nur als ein etymologischer Versuch der Hebräer zu bezeichnen. *Mizr* ist daher das von den Arabern, welche den Handel zwischen Ägypten und Innerasien in ihren Händen hatten, den Hebräern mitgetheilte ägyptische *Misra* oder *Mesra*. Es bleibt nur noch übrig, die Endung *ajim* in *Mizrajim*, welche grammatisch einen Dual ausdrückt, mit jenen Stellen des alten Testamentes in Einklang zu bringen, in welchen *Mizrajim* dem *Patrôs* gegenübergestellt, nur Unterägypten bezeichnet. Die Unstatthaftigkeit der Annahme *Mizrajim* als das durch den Nil in zwei Hälften getheilte oder als das von zwei Seiten eingeschlossene Land (wegen hebr. מָצַר, einschliessen) zu erklären [58]), glaube ich durch die mitgetheilten Belege, dass مِصْر מִצְרַיִם und *Μύσρα* das ägyptische *Mesra* sind, dargethan zu haben. Eine zweite Meinung, den Dual in *Mizrajim* durch Ober- und Unterägypten zu erklären [59]), würde geradezu als eine evidente Lösung zu betrachten sein, da die Doppelbezeichnung Ägyptens ja durch die Denkmäler gerechtfertigt wäre, wenn nicht jene Stellen des alten Testamentes, in welchen *Mizrajim* nur als Name Unterägyptens vorkommt, diese Erklärung unmöglich machen würden. Es bleibt nunmehr nichts anderes übrig, als die Endung *ajim* in *Mizrajim* als eine Frucht späterer Punctation zu

betrachten, und es dürfte nicht zu gewagt erscheinen מִצְרִים, *mizrîm* zu punctiren, welches dann der regelrechte Plural von מִצְרִי, *mizrî* ist. Erst später mögen die Punctatoren, wahrscheinlich alexandrinische Juden welche die ägyptische Doppelbenennung dieses Landes und die Eintheilung Ägyptens in Ober- und Unterägypten kannten, מִצְרַיִם, *mizrajim* punctirt haben. Ist dies der Fall, so lässt sich der Plural nicht besser erklären, als wenn man ihn so fasst wie in *Nishâdâs* (die Nischader für: Land der Nischader), *Kasdîm, P^elis'tîm, Rodanîm*, und in unsern Wendungen: Sachsen, Preussen, Böhmen u. s. w. (eigentlich: Land der Sachsen, Preussen, Böhmen). Überhaupt erweist sich *Mizrajim*, wenn man es mit der gleichen phönikischen und arabischen Benennung vergleicht, als ein bereits hebräisch eingebürgertes Wort, und zwar sowohl zu Folge der Endung, da das Wort schon nicht mehr die reine Transscription des arabischen *Mezr*, noch viel weniger des ägyptischen Grundwortes *Mesra* ist, als auch wegen des Erklärungsversuches durch *Mazôr*. Desshalb steht das gleichzeitige Vorkommen des *Mizrajim* und *Raamses* in der Bibel, jenes für ganz Ägypten oder nach anderen Stellen doch für ganz Unterägypten, dieses speciell nur für die Provinz Gośen um so weniger ausser dem Bereiche genügender Erklärung, als auch in späterer Zeit zur Bezeichnung der Provinz *Arabia* von den beiden gleichen Bezeichnungen, *Mes-ra* und *Ra-mes*, zufällig die letztere sich im Gebrauche der Ägypter allein festgesetzt hatte. Dass aber *Mizrajim* und *Raamses* in der Bibel schon in der Einwanderungsgeschichte der Kinder Jacob's und jenes gar schon in der Erzählung von der Wanderschaft Abraham's nach Ägypten vorkommen, dieser Anachronismus hat, es darf wohl kaum daran erinnert werden, natürlich in der relativ späten Redaction der biblischen Schriften seinen Grund.

Wir haben nun über Chemi und Mizrajim abgehandelt und gesehen, dass jenes der älteste einheimische Denkmal- und Volksname für Ägypten war; dass ihn auch die Griechen und Semiten gekannt und die letzteren ihn auch in frühester Zeit für Ägypten angewendet hatten; dass diese aber seit der Ramesidenzeit ihn gegen Mesra, den ägyptischen Namen der Provinz Arabia, umgetauscht und diesen Provinznamen im Laufe der Zeit zur Bezeichnung von Unterägypten,

zuletzt aber auch für ganz Ägypten in Anwendung brachten. Wir kommen nun zu einem dritten Namen Ägyptens, zum Namen *Αἴγυπτος*, mit welchem die Griechen das Land Chemi benannten und den alle abendländischen Völker zur Bezeichnung des Landes Chemi von den Griechen angenommen haben. Sehr vereinzelt und verwischt sind die Spuren zur Aufklärung dieses Namens. Die Griechen selbst leiten ihn von einem alten König *Αἴγυπτος* ab, eine Erklärungsweise, wie solche bei den Alten gang und gäbe sind. Die mannigfach versuchten etymologischen Erklärungen dieses Wortes von den alten Grammatikern und Scholiasten finden sich gesammelt im Etymologicum Magnum. Sie sind meist sehr wunderlicher Art. So wird *Αἴγυπτος* erklärt durch *διὰ τὸ αἶγας πίονας ἔχειν ἢ διὰ τὸ ἐγγὺς ποτοῦ ἢ παρὰ τὸ αἴθω τὸ καίω* u. s. w. Perizonius [60]) hat sich die überflüssige Mühe genommen, sie der Reihe nach zu widerlegen. Er selbst bringt *Αἴγυπτος* in Verbindung mit *γύψ, αἴγυψ, αἰγυπιός* [61]), ein Erklärungsversuch, der schon im Alterthume gemacht wurde. Ägypten ist auch ihm das schwarze Land, und da der Geier auch ein *avis nigra* sei und derselbe *γύψ* und bei Homer *αἰγυπιός* heisse, das *τ* aber als eine litera servilis besonders gerne nach *π* eingeschaltet werde, so hatte Perizonius ohne viele Mühe sich *Αἴγυπτος* erklärt. Da aber *αἰγυπιός* bei Homer das constante Epitheton *γαμψώνυξ* bei sich hat, so ist ersichtlich, dass irgend welche Farbe bei dem Worte *αἰγυπιός* gar nicht in Betracht kam [62]); da ferner auch der Accent der beiden Worte *Αἴγυπτος* und *αἰγυπιός* verschieden ist, so ist an eine Zusammenstellung dieser beiden Worte wohl nicht zu denken. Ludolf leitet sowohl *Αἴγυπτος* als das Wort *Kopte* von der äthiopischen Bezeichnung für Ägypten dem Worte ግብጽ: Gĕbz ab [63]). Allein da die Griechen das Wort *Αἴγυπτος* schon in der Homerischen Zeit besassen, in welcher sie mit den Ägyptern selbst noch nichts zu thun hatten, um so weniger schon in dieser Zeit mit den entlegeneren Äthiopen in Berührung kamen, so müsste nur Zeus selbst oder einer der Olympier, die ja häufig auf Festgelage zu den untadeligen Äthiopen gingen, diese äthiopische Bezeichnung für Ägypten den Griechen mitgetheilt haben. Peter von Bohlen, der alle nur möglichen ägyptischen Worte aus dem Sanskrit erklärt, hält natürlich auch das *Αἴγυπτος* für ein ägyptisch-indisches Wort [64]); ihm ist *Αἴγυπτος* das Sanskritwort *âguptas, terra munita.* Uhlemann verwirft mit Recht diese Erklärung von Bohlen und

bemerkt, dass man bei der jetzigen Kenntniss der ägyptischen Sprache an eine Erklärung ägyptischer Worte aus dem Sanskrit wohl nicht mehr denken könne [65]). Das Wort *Αἴγυπτος* ist nach Uhlemann ein rein ägyptisches. Das Wort selbst als auch seine Etymologie sei in den Hieroglyphen wieder gefunden und laute im Koptischen: ⲕⲁϩⲓⲛⲧⲁϩ oder ⲕⲁϩⲡⲧⲁϩ, das Land des Ptah, hieroglyphisch: oder oder , welche drei hieroglyphischen Bezeichnungen Ägyptens je einzeln das Consonantengerüste KPT enthielten; dieses müsste koptisch ⲔⲁϩⲓⲠⲦⲁϩ gelautet werden. Aus diesem ⲕⲁϩⲓⲛⲧⲁϩ sei *Αἴγυπτος* sowohl als der Name ***Kopte*** und der arabische und äthiopische Name Ägyptens قبط ***(kebt)***, ግብጽ: ***(Gĕbz)*** entstanden. Die Sylbe *αἰ* in *Αἴγυπτος* sei entweder eine bedeutungslose Vorschlagsylbe oder sie sei dasselbe, was *αἶα* = ägypt. ⲕⲁϩⲓ. Was nun die Namen ***Kopte, kebt, Gĕbz*** anbetrifft, so sind diese, wie bald gezeigt werden wird, aus dem griechischen *Αἴγυπτος* entstanden. Es bleibt also nur noch zu untersuchen, ob *Αἴγυπτος* aus dem ägyptischen KahPTah, koptisch: ⲕⲁϩⲡⲧⲁϩ entstanden, und da ⲕⲁϩⲡⲧⲁϩ in der koptischen Literatur nicht nachweisbar ist, ob doch wenigstens die angeführten hieroglyphischen Namen Ägyptens KahPTah gelautet haben und so erklärt werden müssen. Es möge daher der Übersicht wegen eine Zusammenstellung der verschiedenen hieroglyphischen Darstellungen des Namens Ägyptens vorausgeschickt werden. Es sind dies folgende: , und syllabarisch: , , , , , . Aus dieser Zusammenstellung ist ersichtlich, dass die Zeichen allen diesen Bezeichnungen gemeinsam sind. Die Lautwährung KaM der ersten fünf Gruppen ist eine bereits evident ermittelte. Die Zeichen , kommen meist acrophonisch vor mit dem Lautwerthe von K, die Zeichen und mit dem Lautwerthe von M. Ebenso ist als KaM ermittelt. Also geben die Gruppen , oder , , je einzeln schon den Laut: ***Kam*** (= חָם). Die beiden Zeichen gehören also nicht mehr zum Wortstamme von KaM, da derselbe bereits durch die eben angeführten Gruppen vollständig bestimmt ist; sie sind vielmehr nur determinative, wie

wir dieselben ja auch in der hieroglyphischen Darstellung aller ägyptischen Städtenamen als Determinative kennen. Da es nun fest steht, dass ⌓ ⊕ blosse Determinative sind, so mögen von diesem Resultate aus die drei letzten Gruppen der oben angeführten Reihe, die Gruppen [hieroglyphs], [hieroglyphs], [hieroglyphs], welche Uhlemann je einzeln als KahPTah erklärt, betrachtet werden.

Nach Uhlemann ist das Zeichen [hieroglyph] *camera, fornix* und bedeutet im Koptischen: ⲕⲏⲡⲉ; syllabarisch gelesen habe es im Hieroglyphischen den Lautwerth KP. Das Zeichen ⌓ „der Berg", koptisch ⲧⲱⲟⲩ, gibt im Hieroglyphischen, acrophonisch gelesen, den Laut T. Die ganze Gruppe [hieroglyphs] gibt also, da ⊕ Determinativzeichen ist und daher nicht gesprochen wird, das Consonantengerüste KPT. Eben so böten die Zeichen [hieroglyph] „Blatt", koptisch ϫⲱⲃⲓ, also syllabarisch: KP, und [hieroglyph], das als Faden *(filum)* erklärt wird, mithin das koptische ⲕⲁϥ sei, also wieder syllabarisch = KP mit ⌓ = T, je einzeln das Consonantengerüste: KPT. Dieses sei als KahPTah = koptisch: ⲕⲁϩⲡⲧⲁϩ „Land des Ptah" zu erklären. Da nun aber nach dem obigen ⌓ ⊕ Determinativzeichen sind, ⌓ = T also nicht zum vorhergehenden Wortstamme zu lesen ist, so bliebe nur mehr KP als Wortstamm übrig, in welchem wohl selbst auch kein ägyptischer Priester ein Kahptah zu erkennen im Stande gewesen wäre. Aber auch zugegeben, dass die Gruppen [hieroglyphs], [hieroglyphs], [hieroglyphs] das Consonantengerüste KPT enthielten, auch dann könnte dasselbe nimmer als Kahptah gelesen und erklärt werden, da erstlich der Name Ptah hieroglyphisch ausschliesslich nur in folgender Schreibung [hieroglyphs] = PTaH vorkommt, mithin diese Gruppe den drei obigen, wenn sie Kahptah bedeuten sollten, beigeschrieben sein müsste. Nichts berechtigt uns aber zu der ganz grundlosen Annahme, dass PTaH auch durch andere als durch die angeführten Zeichen hätte dargestellt werden können, da die Ägypter mit ängstlicher Gewissenhaftigkeit zur Darstellung von Götternamen stets dieselben Zeichen in Anwendung brachten. Ferner, würde PTaH wirklich auch in einer andern Schreibung vorkommen, was wohl nie erwiesen werden wird, sicherlich müsste dann diese zweite Schreibart alle jene Consonanten enthalten, welche in [hieroglyphs] vorkommen; nun fehlt aber in den drei obigen Gruppen nicht blos das Zeichen für T, sondern auch für H.

Aus dem geht nun hervor, dass die Gruppen , , nicht KPT, um so weniger KahPTaH lauten können, dass also in diesen Gruppen das Wort *Αἴγυπτος* nicht wieder gefunden ist.

Wenn nun aber auch Kahptah weder in der koptischen Literatur noch bis jetzt in den Hieroglyphen nachweisbar ist, so darf man dessungeachtet nicht gleich die Vermuthung zurückweisen, dass einst die Ägypter ihr Land Kahptah genannt hatten. Auf diese Vermuthung wird man namentlich durch jene Nachricht bei Stephanus Byzantinus [66]) geführt, dass Ägypten auch *Ἡφαιστία* genannt worden sei: *ἐκαλεῖτο [ἡ Αἴγυπτος] καὶ Ἑρμοχύμιος καὶ Μελάμβωλος καὶ Ἡφαιστία.* Da der ägyptische Gott Ptah oder Phthah von den Griechen durch *Ἥφαιστος* wieder gegeben wird, so wäre dann *Ἡφαιστία* in der That das Phthaland und könnte daher im Ägyptischen ganz regelrecht Kahptah oder Kahiphthah lauten. Wir nehmen nun an, dass die Ägypter einst wirklich ihr Land Kahptah genannt hätten und wollen untersuchen, ob dann *Αἴγυπτος* diesem Kahptah entspreche. *Αἴγυπτος* wäre dann nach Uhlemann eine Transscription des ägyptischen Wortes, so wie *Ὄσιρις*, *Ἶσις*, *Ὧρος*, *Ἁρποκράτης* u. a. Schwierigkeit macht bei dieser Annahme einer Transscription des ägyptischen Kahptah durch *Αἴγυπτος* erstlich das *αἰ*. Dasselbe als eine euphonische Vorsatzsylbe zu erklären, ist keine Erklärung des *αἰ*; wohl sind in der Entwickelung der Sprachen Abschleifungen von Sylben etwas Gewöhnliches, aber nimmer unnütze Beschwerungen der Stammwörter durch sogenannte euphonische Sylben nachweisbar. Durch die zweite Annahme, das *αἰ* als abgeschwächtes *αἶα* zu erklären, verwickelt man sich in einen noch viel grösseren Widerspruch. Es wäre dann *Αἴγυπτος* = *αι[α] kahptah*. Ist dies der Fall, so ist man unbedingt zur Annahme genöthigt, dass wenigstens derjenige welcher *Αἴγυπτος* aus Kahptah zu *αι[α] kahptah* = *Αἴγυπτος* den Griechen geformt hatte, nicht nur die Bedeutung und den Laut von *kah* „das Land", sondern auch die von Ptah oder Phthah gekannt haben musste. In diesem Falle wäre durch Transscription des ägyptischen *kahptah* wohl vielleicht ein *Καφθᾶ* oder *Καπτᾶ* (vergl. *Κάνωβος* = ⲕⲁϩ-ⲛⲟⲩⲃ), aber sicherlich kein *Αἴγυπτος* entstanden. Die schlechte Transscriptionsweise der Griechen geltend zu machen, ist wenigstens im vorliegenden Falle nicht statthaft, da uns von Ptah oder Phthah die griechische Transscription in *Φθᾶ* überliefert ist. Ein ganz unenträthselbarer Ana-

chronismus wäre aber gewiss die Nebenstellung von *αἰα*-ⲕⲁϩ in schon so früher Zeit, als das griechische *Αἴγυπτος* bereits nachweisbar ist, da ja solche Bildungen bekanntlich erst in der koptischen Sprachperiode vorkommen. Nach alle dem steht also fest, dass *Αἴγυπτος* nicht das ägyptische *kahptah* sein kann.

Brugsch [67]) vermuthet hinter *Αἴγυπτος* das ägyptische Wort *Hʿakeptah* „Cultusstätte des Ptah". Da aber aus dem obigen ersichtlich geworden ist, dass in *Αἴγυπτος* das ägyptische Wort Ptah nicht enthalten sein könne, da ferner gegen die Annahme einer Transscription des Hʿakeptah durch *Αἴγυπτος* der Spiritus sowohl als das *ι*, der Accent und die Quantität der Endsylbe in *Αἴγυπτος* sprechen; so steht es eben so fest, dass *Αἴγυπτος* auch nicht Transscription des Hʿakeptah sein kann.

Ernst Curtius' [68]) Ansicht über die Etymologie von *Αἴγυπτος* ist sicherlich beim ersten Anblick die ansprechendste. Curtius zerlegt *Αἴγυπτος* in *αιγ* + *υπτ* und bringt jenes *αἰγ* in Verbindung mit einer zahlreichen Gruppe von Ortsnamen, die mit *αἰγ* anlauten und unter sich eine unverkennbare Verwandtschaft haben. So Aiga, Aigai, Aigion, Aigussa, Aigina, Aiginion, Aigila, Aigilia, Aigaleos, Aigialos, der König Aigeus und die Meertitane Aigaion. Als zweiten Bestandtheil von *Αἴγυπτος* glaubt Curtius die Wurzel *ΥΠΤ* *ὕπτιος* ansehen zu dürfen, da *ὑπτιότης* der griechische Ausdruck sei, um Flüsse von sehr geringem Gefälle zu bezeichnen; wenigstens bestätige sich durch die Analogie, dass der Name ursprünglich nicht das Land, sondern den Fluss bezeichne. Beim ersten Anblick ist diese Etymologie sicherlich die ansprechendste und ungezwungenste. Es zeigt sich jedoch bei näherer Erwägung, dass mit diesen zahlreichen auf *αιγ* anlautenden Ortsnamen das Wort *Αἴγυπτος* nicht zusammengestellt werden könne, da das Zusammentreffen derselben mit *Αἴγυπτος* in Bezug auf die Sylbe *αἰγ* ein rein äusserliches ist; denn in den betreffenden Ortsnamen lässt sich immer ein wortbildendes Suffix an *αἰγ* hinzutretend erweisen, während in *Αἴγυπτος* *υπτος* offenbar kein Suffix sein kann. Will man *υπτος* als zweiten Bestandtheil von *Αἴγυπτος* in dem Sinne gelten lassen, dass *Αἴγυπτος* ein Compositum sei, so müsste man vorerst eine Wurzel *ΥΠΤ* nachweisen. Diese findet sich aber nicht; denn *ὕπτιος*, das Curtius mit *ΥΠΤ* zusammenstellt, ist eine Ableitung von der Präposition *ὑπό* mittelst des Suffixes *tya*, *τιο-*, und das Wort müsste dann *Αἰγύπτιος* oder *Αἰγυ-*

πτία, aber nicht *Αἴγυπτος* lauten. Zudem ist das Auftreten einer Präposition als zweites Glied eines Compositums im arischen Sprachkreise unerhört. Anderer Ableitungen des Wortes *Αἴγυπτος* nicht zu gedenken, nach denen z. B. dasselbe von Sickler als chaldäischer Hiphil der Wurzel Guph erklärt wird, ist noch einer etymologischen Erklärung zu erwähnen, welche weite Anerkennung gefunden hat. *Αἴγυπτος* wird als *αἶα Κόπτος* „das Land der Kopten" erklärt [69]); da aber *Κόπτος* weder im Griechischen unter der Bedeutung „der Ägypter" vorkommt, noch dieses Wort in der koptischen Literatur vorhanden ist, so handelt es sich um die Entstehung des Wortes *Kopt*.

Seit der Lagidenherrschaft hatte in Ägypten das griechische Element entschieden die Oberhand erlangt. Bei dem fortwährenden Verkehr mit den Griechen, deren Ansiedelungen im unteren Lande stets zahlreicher wurden, konnte es kaum vermieden werden, dass in den ägyptischen Sprachschatz vieles vom griechischen herüber genommen wurde. Der koptische Wortschatz ist überfüllt von solchen neu aufgenommenen griechischen Wörtern. Jedoch blieben alle diese fremden Sprachbestandtheile, ohne den eigentlichen koptischen Sprachgeist zu durchdringen, nur auf der Oberfläche der koptischen Sprache haften. Keine einzige der fremden Sprachformen ist erweislich in das Koptische übergegangen; im Gegentheil, es fand wohl sehr häufig Koptisirung griechischer, aber nie Gräcisirung koptischer Worte und Formen Statt. Viele Fremdwörter wurden durch Koptisirung als solche fast unkenntlich gemacht. Ein merkwürdiges Beispiel gewährt hiebei der Eigenname Michael. Derselbe findet sich bei Zoëga in folgender Form und Verbindung: ⲭⲁⲏⲗ ⲛⲉⲙ ⲡⲁⲓⲱⲧ ⲅⲁⲃⲣⲓⲏⲗ [70]). Dieser Name wurde Anfangs sicher ⲙ̀ⲭⲁⲏⲗ geschrieben, dann das ⲙ als der indefinite koptische Artikel angesehen und als nicht zum eigentlichen Wortstamme betrachtet zuletzt ganz weggelassen. Ein gleiches Schicksal widerfuhr auch dem Worte *Αἴγυπτος*. Dasselbe fand nachweislich nur als Gentilname in die koptische Sprache Eingang für und neben ⲣⲉⲙ ⲛ̀ ⲭⲏⲙⲓ. So ϩⲁⲛ ⲉ̀ⲅⲓⲡⲧⲓⲟⲥ „die Ägypter" [71]); oder erklärt durch die daneben stehende koptische Bezeichnung: ⲱ̀ ⲡⲓ ⲉ̀ⲅⲓⲡⲧⲓⲟⲥ ⲛ̀ ⲣⲉⲙ ⲛ̀ ⲭⲏⲙⲓ [72]). Aber aus dem Titel eines koptischen Vocabulars bei Zoëga geht klar hervor, dass dieses ⲉ̀ in ⲉ̀ⲅⲓⲡⲧⲓⲟⲥ für das determinirende ⲉ̀, welches auch mit ⲛ wechselt, angesehen wurde; dies folgt aus dem

Titel: Ⲧⲉⲣⲙⲉⲛⲓⲁ̀ ⲛ̀ ϯⲁⲥⲡⲓ ⲛ̀ ⲅⲓⲡⲧⲓⲟⲥ [73]). In einer anderen Form zeigt sich schon das ⲅ zu ⲕ verhärtet: ⲁⲥⲡⲉ ⲙ̀ⲛⲧⲕⲩⲡⲧⲁⲓⲟⲛ [74]).

In einen ähnlichen Irrthum, wie die Ägypter, verfielen auch die Araber bei der Aufnahme des Wortes *Αἰγύπτιος* in ihren Sprachschatz. Als diese im Jahre 19 der Hiǵret in Ägypten einfielen und in kurzer Zeit sich das Land unterwürfig machten, hörten sie sicherlich von den Griechen, welche Unterägypten so zahlreich bewohnten [75]) und dasselbe fast ausschliesslich inne hatten, zuerst die Namen der beiden Ägypten bewohnenden Völker, der Griechen und der eigentlichen Ägypter, *Ῥωμαῖοι* und *Αἰγύπτιοι*. Aus jenem Namen bildeten die Araber روم *Rum*, aus diesem قبط *ḳebṭ*. Unzweifelhaft sahen sie das *αἰ* in *Αἰγύπτιος*, welches, wie die koptische Transscription zeigt, wie *e* gesprochen wurde, von arabischer Anschauung aus als ein *elif prostheticum*, also nicht zum eigentlichen Wortstamme gehörig an, und so bildeten sich aus *Αἰγυπτ* *ḳebṭ*, wie sie aus dem gleichen Grunde das Wort Aristoteles zu رسطا ليس *(ristâlîs)* umbildeten; ähnlich ward ja auch im Namen Alexander das *al*, weil man dasselbe für den arabischen Artikel ansah, als nicht zum Wortstamm gehörig weggelassen. Im Abendlande kam sodann durch die Reisenden seit der Zeit der arabischen Herrschaft über Ägypten dieser arabisch umgebildete Name *ḳebṭ* in der Form von *kopt* zur allgemeinen Anwendung, um mit diesem Namen die alten christlichen Bewohner Ägyptens, im Gegensatz zu den hier sesshaft gewordenen Muslemin, zu bezeichnen. Aus dem folgt hiemit, dass *ḳebṭ* und *kopt* aus *Αἴγυπτος* entstanden sind.

Nachdem sich nun die Ableitung des Wortes *Αἴγυπτος* sowohl aus dem indischen Âguptas, als aus dem ägyptischen Kahptah oder H'akeptah, sowie aus dem äthiopischen Gĕbz, dem arabischen ḳebt, und dem Worte kopt und dem griechischen *αιγ-υπτ* als unrichtig erwiesen hat: so handelt es sich vor allem darum, die Wege aufzufinden, welchem Sprachstamme denn das räthselhafte Wort angehören könne. Bei alten Orts- und Ländernamen reicht zur Ermittelung der Etymologie derselben die blosse linguistische Methode häufig nicht aus; oft müssen in solchen Fragen historische Nachrichten die Bahn weisen. Es entsteht nun die Frage, in welcher Zeit treffen wir zuerst den Namen *Αἴγυπτος* bei den Griechen, oder vielmehr, wann bekamen die Griechen vom Lande Chemi Kunde, denn vor

dieser dürften sie wohl schwerlich eine Benennung desselben gekannt haben; ferner: ist diese Kunde vom Lande Chemi eine Folge unmittelbaren Verkehrs der Griechen mit diesem Lande oder ist dieser vermittelt und wie?

Die glanzvollen Schilderungen Ägyptens in den homerischen Gesängen erinnern lebhaft an die blühende Periode der Pharaonen des neuen Reiches. Der Sitz der Herrscher ist in Theben:

Θήβας
Αἰγυπτίας, ὅθι πλεῖστα δόμοις ἐν κτήματα κεῖται,
αἵθ' ἑκατόμπυλοί εἰσι, διηκόσιοι δὲ ἑκάστας
ἀνέρες ἐξοιχνεῦσι σὺν ἵπποισιν καὶ ὄχεσφιν [76]).

Im untern Lande ist lebhafter Verkehr mit Phönikiern [77]); reiche Schätze bringen sie von da nach Sidon. Am Pharos weidet der weissagende Seegreis seine Robben:

ἀθανατὸς Πρωτεὺς Αἰγύπτιος, ὅστε θαλάσσης
πάσης πένθεα οἶδε, Ποσειδάωνος ὑποδμώς· [78])

Dieser homerische Proteus kann trotz seines Epithetons *Αἰγύπτιος* kein Mann aus dem Geblüte der Kemui sein: Poseidon ist der Gott der Seefahrer, nur an Inseln und Küsten waren ihm Tempel und Altäre errichtet. Alle Wege und Tiefen des Meeres zu kennen, wie wäre dies wohl einem Ägypter in der homerischen Zeit möglich gewesen, da es den Ägyptern noch in sehr später Zeit als die grösste Sünde galt, von Ägypten fortzusegeln [79]), Proteus ist ein Phönikier, sein Aufenthalt am ältesten und gewichtigsten Hafenplatz Ägyptens spricht ebenfalls dafür. Herodot [80]) nennt Proteus einen memphitischen König und fügt die für uns höchst interessante Nachricht bei, dass dem Proteus im Tyrierlager zu Memphis ein Hain geweiht sei, in welchem sich das Heiligthum der *Ξεινὴ Ἀφροδίτη* befinde. Diese *Ξεινὴ Ἀφροδίτη*, so benannt wegen ihrer Verschiedenheit von der ägyptischen Aphrodite [81]), der Göttinn Hathor, ist die phönikische Astarte (*Οὐρανίη Ἀφροδίτη*) [82]). Dass der Cult dieser phönikischen Astarte lange vor Psamtiks Zeit und gleichzeitig mit den Niederlassungen der Phönikier an den Küsten Unterägyptens aus Phönikien nach Memphis gekommen sei, ist von Movers [83]) gründlich erwiesen worden. So bestimmt aber der Verkehr der Phönikier mit Ägypten in der homerischen Zeit nachgewiesen ist, so wenig lässt sich anderseits in dieser Zeit irgend welche Berührung der Griechen mit Ägypten nachweisen. Ausser jenen Wenigen welche

auf der Heimfahrt von Ilion durch widrige Winde nach Ägypten verschlagen wurden, hat kein Grieche in dieser Zeit den ägyptischen Boden betreten. Die Kunde welche daher die Griechen in der homerischen Zeit von Ägypten hatten, kann nur eine vermittelte sein, vermittelt durch die Phönikier. Die homerischen Gesänge zeigen uns die Phönikier an allen Inseln und Küsten des ägyptischen Meeres beschäftigt. Sie brachten auch nach Herodot's Bericht [84]) zuerst ägyptische Waaren nach Argos und mit den Waaren, so lässt es sich bestimmt schliessen, jedenfalls auch zuerst Kunde von diesem Lande. Diese Thatsache lässt schliessen, dass die Phönikier bei dieser Gelegenheit den Griechen auch dieses Land genannt haben, aus welchem sie denselben die Waaren herüber brachten. Ob nun *Αἴγυπτος* jener Name sei, den die Phönikier bei dieser Gelegenheit den Griechen mittheilten, oder ob dieses Wort als ein rein griechisches angesehen werden müsse, wird aus dem Gebrauch desselben ermittelt werden können. Bei Homer kommt *Αἴγυπτος* bekanntlich in der Bedeutung für das Land als auch für den Fluss Ägyptens vor. Bei den Spätern wird es nur mehr für das Land gebraucht, und zwar galt ihnen *Αἴγυπτος* wie bei uns das Wort Ägypten als Name für das ganze Nilthal. So definirt Herodot: *Αἴγυπτον μὲν πᾶσαν εἶναι ταύτην τὴν ὑπ' Αἰγυπτίων οἰκεομένην κατά περ Κιλικίαν τὴν ὑπὸ Κιλίκων καὶ Ἀσσυρίην τὴν ὑπ' Ἀσσυρίων* [85]). Zu dieser Definition aber wird Herodot veranlasst, um durch dieselbe eine, wie er glaubt, unrichtige Ansicht der in Ägypten sesshaften Griechen zu berichtigen, welche unter *Αἴγυπτος* nur das Deltaland verstanden: *Δέλτα μοῦνον εἶναι Αἴγυπτον ὑπὸ Περσέος καλεομένης σκοπιῆς λέγοντες τὸ παρὰ θάλασσαν εἶναι αὐτῆς μέχρι ταριχηιέων τῶν Πηλουσιακέων, τῇ δὴ τεσσεράκοντά εἰσι σχοῖνοι τὸ δὲ ἀπὸ θαλάσσης λεγόντων ἐς μεσόγαιαν τείνειν αὐτὴν μέχρι Κερκασώρου πόλιος, κατ' ἣν σχίζεται ὁ Νεῖλος ἔς τε Πηλούσιον ῥέων καὶ ἐς Κάνωβον.* [86]). Den in Ägypten sesshaften Griechen, den Ioniern, war also *Αἴγυπτος* nur das Deltaland. Auf diesen Gebrauch und Begriff von *Αἴγυπτος* bezieht sich auch jene Erzählung bei Herodot: die Bewohner der Städte Marea und Apis, welche Ägypten, wo es an Libyen grenzt, bewohnten und sich selbst für Libyer und nicht für Ägypter hielten, weil ihnen die heiligen Gebote zur Last waren und sie der Kühe sich nicht enthalten wollten, schickten zu Ammon mit der Erklärung: „sie hätten nichts mit den Ägyptern gemein, da sie ja ausserhalb

des Delta wohnen und nicht mit ihnen zusammenstimmen, so wollten sie auch, dass ihnen frei stehe, von Allem zu geniessen" [87]). Durch eine eigennützige Deutung der Übersetzung von Kemi durch das noch nicht eng abgegrenzte griechische *Αἴγυπτος*, welches wohl den Griechen als solchen ganz Ägypten, den Ägyptern aber und den in Ägypten sesshaften Griechen nur das Delta bezeichnete, wollten sich die Bewohner von Marea und Apis der Pflichten der Kemui entledigen. Selbst noch in der römischen Kaiserzeit verstand man unter Ägypten im engeren Sinne das Deltaland. Darauf hin weisen ganz bestimmte Stellen bei Plinius: Excellentius Thebaidis regioni frumentum, quoniam *pallustris Aegyptus* [88]). Ferner: Inter insulas quidem Aegyptum retulere, ita se findente Nilo, ut triquetram terrae figuram efficiat ideoque multi graecae literae vocabulo Delta appellavere Aegyptum [89]). Dass Aegyptus im Lateinischen nicht wie ein Ländername, sondern wie die Namen der Städte und Insel construirt wird, das deutet ebenfalls darauf hin, dass man unter Aegyptus hauptsächlich nur die durch den Nil gebildete Deltainsel verstand. Eben so berichtet Ammianus Marcellinus: Tres provincias Aegyptus fertur habuisse temporibus priscis, Aegyptum ipsam et Thebaidem et Libyam. — Aegyptus ipsa, quae iam inde, uti Romano imperio iuncta est regitur a praefectis, exceptis minoribus multis, Athribi et Oxyryncho et Thmui et Memphi maximis urbibus nitet [90]). Nach dieser wie nach anderen Stellen wird vorzüglich nur das untere Land im Gegensatz zur Thebais *Αἴγυπτος* genannt. Hieher bezieht sich die Stelle bei Diodor [91]), dass *Αἴγυπτος* seinen Namen vom Enkel des Erbauers von Memphis erhalten habe; diese Nachricht deutet auf den Gebrauch von *Αἴγυπτος* zur Bezeichnung Unterägyptens. Für diesen Gebrauch von *Αἴγυπτος* spricht auch die Nachricht, dass *Αἴγυπτος* einst unter Wasser gestanden habe [92]); denn wie andere bestimmte Nachrichten zeigen, gilt diese Behauptung nur für das untere Land [93]). Aus diesen Stellen ist ersichtlich, dass *Αἴγυπτος* ursprünglich nur das Delta bezeichnete, von den Griechen aber allmählich auf Unterägypten, dann auf das ganze Nilthal mit Einschluss der Thebais ausgedehnt wurde. Damit nur in scheinbarem Widerspruch steht die Nachricht bei Herodot, dass die Thebais zuerst *Αἴγυπτος* genannt worden sei [94]). Da die Griechen das Wort *Αἴγυπτος* in derselben Bedeutung gebrauchen, wie die Ägypter den Namen Kemi, so besagt diese Stelle bei Herodot nur, dass die

Thebais der erste Wohnsitz der Ägypter war, was auch aus anderen Berichten hervorgeht [95]).

Da nun die Phönikier zuerst ägyptische Waaren nach Hellas gebracht, und durch diesen ersten Verkehr der Phönikier zwischen Hellas und Ägypten den Griechen auch zuerst Kunde von diesem Lande zukommen konnte, zu Homer's Zeit aber die Griechen schon den Namen *Αἴγυπτος* kannten, zu einer Zeit, in welcher noch die Phönikier ausschliesslich den Handel zwischen Ägypten und Griechenland in den Händen hatten, nun aber auch noch ansichtlich geworden ist, dass *Αἴγυπτος* ursprünglich das Deltaland bezeichnete, so können wir mit um so grösserer Zuversicht die Behauptung wagen, dass gerade *Αἴγυπτος* jener Name es ist, welcher von den Phönikiern den Griechen bei Eröffnung ihres Handels zwischen Griechenland und Ägypten mitgetheilt wurde, da auch der einheimische Name des ältesten im Deltalande sesshaften chamitischen Volksstammes eine überraschende Ähnlichkeit mit dem Namen *Αἴγυπτος* bietet. Die Phönikier theilten demnach den Griechen den Namen jenes Landestheiles mit, von welchem aus sie denselben die Waaren zuführten, in gleicher Weise, wie im Orient der Name jener ägyptischen Provinz Bezeichnung des ganzen Nilthales wurde, mit welcher man zunächst in Handelsbeziehungen stand.

Die ältesten Nachrichten über die verschiedenen Volksstämme, welche das Nilthal innehatten, bietet uns das alte Testament. Die Völkertafel führt die Namen derselben in folgender Weise auf: Mizrajim zeugte Ludîm, Anâmîm, Lehâbîm, Naphtuchîm, Patrusîm, Kasluchîm (woher ausgezogen sind die Pelištim) und Kaphtorîm [96]). Da die Bibel unter Mizrajim keine weitere Ausdehnung kennt, als das Nilthal von Migdol bis Syene [97]), so haben wir die Wohnsitze aller dieser genannten Söhne Mizrajims nur in Ägyptenland selbst zu suchen. Die Wohnsitze der vier ersten Söhne Mizrajims sind von Knobel in Ober- und Mitteläagypten bis zu dessen Nordgrenze nachgewiesen worden [98]); eben so bestimmt ist die ursprüngliche Heimat der Kasluchîm zwischen Pelusion und dem Berge Kasios zu suchen [99]); nur die Anâmîm lässt Knobel ohne alle Begründung das ganze Deltaland einnehmen, um auf Grundlage dieser Annahme die Kaphtorîm lieber im Auslande suchen zu können. Die Anâmîm sind wahrscheinlich die „Naamu" der Denkmäler, welche Lepsius für einen nordöstlichen emitischen Stamm betrachtet [100]).

Noch bleiben die Stammsitze der Kaphtorîm zu ermitteln übrig. Mögen einzelne in der Bibel als Söhne Mizrajims aufgeführte Stämme in späterer Zeit ihre alte Heimat zu verlassen veranlasst worden sein, die Völkertafel kennt sie nur im Stammlande Mizrajim, und sie würde bestimmt die Auswanderung der Kaphtorîm eben so erwähnt haben, wie sie das Ausziehen der Pelištîm angegeben hat, wenn dieselbe bereits zur Zeit der Abfassung der Völkertafel stattgefunden hätte. Demnach haben wir die Stammsitze der Kaphtorîm ebenfalls in Ägypten zu suchen. Da durch die übrigen sechs Söhne Mizrajims das ganze Ägypten bis auf das Deltaland eingenommen ist, so können die ebenfalls innerhalb Ägyptens Grenzen zu suchenden Wohnsitze der Kaphtorîm eben nur mehr im Deltalande sein. So erklären denn auch die hebräischen und arabischen Exegeten wahrscheinlich auf Grundlage alter Überlieferung die Kaphtorîm durch Damiataei [101]). Sicherlich waren aber die Wohnsitze der Kaphtorîm in der frühesten Zeit nicht auf die blosse Umgegend von Damiette beschränkt, denn Jeremias nennt Kaphtor das אִי־כַפְתּוֹר, Küstenland oder Insel Kaphtor [102]). Dieser Ausdruck kann sich nur auf das ganze Delta beziehen, mag man אִי als Insel oder Küstenland erklären, denn beides ist das Delta. Nur so wird erklärlich, wie die Pelištim nach den Büchern der Hebräer aus Kaphtor und den Kasluchîm nach Philistaea einwandern können, ohne dass man zu der der biblischen Angabe widerstreitenden Annahme genöthigt wird, Kaphtor für Kreta zu erklären. Die früheren Wohnsitze der Philister, nämlich die der eigentlichen Pelištîm oder Pleti, sind nur in Ägypten nachweisbar [103]). Mit diesen Pleti, als sie schon in Philistäa waren, zusammengenannt werden die Krethi [104]), welche in der Bibel sonst auch Kari heissen [105]). Daraus geht hervor, dass das philistäische Volk neben den eigentlichen Pelištîm oder Pleti einen zweiten Bestandtheil enthielt, nämlich eine Abtheilung jener Karier, welche von Kreta aus nach den verschiedenen Ländern und Inseln zerstreut wurden [106]); die Pelištîm selbst aber aus Kreta herzuleiten, dazu fehlt unbedingt jeglicher Beweis. Die Nachrichten über deren frühern Aufenthalt führen nur auf Ägypten. Dorthin weist die Identificirung von *Πηλούσιον* mit *Παλαιστινός* [107]), dem gräcisirten Namen der Philister, dorthin die Nachricht bei Herodot, dass in Unterägypten in der Umgegend der Pyramiden der Hirte Philitis seine Heerden geweidet habe [108]), vor allem aber das Ausziehen der Pelištîm aus der ägyp-

tischen Gegend der Kasluchîm. Aus dieser letzteren Nachricht folgt aber nicht, dass der Aufenthalt der Peliŝtîm im Ägyptenland nur auf die Gegend zwischen Pelusion und dem Berge Kasios zu beschränken sei; die Kasluchen sind nur der örtliche Ausgangspunct der Philister nach Philistäa. Die Ägypter nannten dem Herodot das westliche Marschland als den Weideplatz des Philitis, hier waren auch die Sitze der Hirtenkönige Manethôs. Diese Gegend westlich von Pelusion an ist aber das Land der Kaphtorîm; hier war also das Weideland des Philitis und so wird erklärlich, dass die Peliŝtîm aus Kaphtor und den Kasluchen auswandern, ja dass sie selbst Kaphtorîm genannt werden [109]). Auch die Etymologie des Wortes כפתר lässt in demselben das Deltaland erkennen. Wie noch nachgewiesen werden wird, scheinen die Kaphtorîm in enger Verbindung und Verwandtschaft mit den Phönikiern gestanden zu haben. Desswegen brachte Stark [110]) mit vielem Tacte diesen Stammnamen כפתר oder plen כפתור mit dem noch im hebräischen als *ἅπαξ λεγόμενον* vorkommenden Worte כפתור in Verbindung, welches ein Capitäl von kugelförmiger Gestalt bezeichnet. Die LXX übersetzen dieses Wort durch *σφαιρωτήρ*, und eine diesem Worte verwandte Bezeichnung ist die der Deltaküste durch *ταινία* bei Diodor und Strabon [111]).

Aus allem geht hervor, dass das Land der Kaphtorîm oder das אִיכַּפְתֹר, Ikaphtor, das Deltaland sei. Da nun aber *Αἴγυπτος* nach den oben angegebenen Stellen ebenfalls nur das Deltaland im eigentlichen Sinne bezeichnete und die Griechen diesen Namen schon zu einer Zeit besassen, in welcher sie nur durch Phönikier von Ägypten Kunde erhalten konnten, so kann der gleiche Ursprung und die Identität von איכפתר, Aikaphtor oder Ikaphtor und *Αἴγυπτος*, wohl keinem Zweifel mehr unterliegen, zumal da man noch die unserer Schreibung und Punctation des Hebräischen jedenfalls divergente Aussprache des Phönikischen in Betracht zu ziehen hat. Auslautendes *l* oder *r* fiel im Phönikischen häufig spurlos ab; so Malica für Malicar, Gulalsa für Gulalsar, Magdalsa für Magdalsar [112]). Auch die Erweichung des כ = *k* zu *γ* hat um so weniger auf sich, da im Phönikischen selbst ק = *q* häufig zu *g* in der Aussprache erweicht wurde; so *Γαδδὸν* = קטן, rega = רקה, giggris = כנור [113]). Was zuletzt das אי betrifft, so scheinen Fälle wie is = אִישׁ, *Ἰκαρία* = אִיכָּרִי zwar anzudeuten, dass auch im Phönikischen das אי wie im Hebräischen gesprochen worden, nämlich wie *î*. Doch war die Aus-

sprache nicht aller phönikischen Stämme dieselbe, so dass die Transscription des אי durch *αἰ* um so weniger auf sich hat, als es auch graphisch das אי wiedergiebt; dass wenigstens semitisches *ê* durch griechisch *αι* wiedergegeben wurde, liegen Fälle vor, wie *Βαίτυλος* = בֵּית־אֵל, *Καινάν* = קֵינָן. Die nicht gleichmässige Aussprache vom phönikischen אי zeigt der Vergleich der Form *Ἴγνητες* mit *Ὀχνᾶ*. Es scheinen demnach schon selbst die Phönikier welche in der Urzeit aus אי־כפתר, dem Deltalande, nach Griechenland kamen, den Namen ihrer Heimat wie Aigafto gesprochen zu haben. Aus diesem Aigafto entstand nun im Griechischen durch Verhärtung des *Φ*-Lautes vor *τ* zu *π*, welches wieder die Verdumpfung des vorangehenden Vocals *a* bewirkte, die Form *Αἴγυπτος*.

Hat man demnach die Identificirung von אי־כפתר und Kreta für die Zeit der Abfassung des alten Testamentes aus den ganz bestimmten Gründen in Abrede zu stellen, dass Kaphtorîm ein Sohn Mizrajims genannt und seines Auszuges aus Ägypten nicht gedacht wird, indess doch von den Pelištîm Erwähnung geschieht, dass sie aus Ägypten ausgezogen seien: so scheinen doch gar manche mythologische Winke bei den classischen Schriftstellern anzudeuten, dass der Stamm der Kaphtorîm aus jetzt nicht mehr ganz bestimmt zu ermittelnden Gründen zur Auswanderung aus der Heimat veranlasst worden sei und sich auf verschiedene Inseln des ägyptischen Meeres zerstreut und auch auf Kreta sich niedergelassen habe. Kaum zu bezweifeln ist die Identität des mythischen Volkes der Carpathii und der biblischen Kaphtorîm. Nach ihnen hiess das südliche ägäische Meer welches die Gestade von Ägypten bespült, Carpathium pelagos; bei Horaz wird das ganze ägäische Meer so genannt. Demnach heisst der Homerische *Πρωτεὺς Αἰγύπτιος* bei Ovid auch Carpathius vates und Carpathius senex. Man könnte durch diese beiden gleichbedeutenden Attribute fast auf den Gedanken gerathen, diesen Proteus als eine Gottheit der Kaphtorîm zu erklären, jedoch bestimmte Anhaltspuncte fehlen [114]). Nach einer Nachricht des Konon flieht dieser *αἰγύπτιος μάντις* aus Ägypten aus Furcht vor der Herrschaft des Busiris [115]). Und so treffen wir auch die Carpathier wieder in Argos, wo sie im Bunde mit den Telchinen gegen den König Phoroneus und die Parapasier kämpfen, aber besiegt auf die Inseln des ägäischen Meeres weichen müssen und nach langem Herumirren Rhodos zum Wohnsitze sich auserwählten [116]). Vielleicht darf man diese Nach-

richt mit jener von der Wanderung des Danaos, des Aigyptos Bruder, in Zusammenhang bringen, welcher nach Diodor der erste aus Ägypten nach Argos kam und dahin aus Ägypten vertriebene Judäer führte. Die weite Verbreitung der Carpathier auf den Inseln des Archipelagus beweisen die vielen gleichlautenden Insel- und Städtenamen. Vor allem ist hier zu erwähnen *Κράπαθος* oder *Κάρπαθος*. Nach einer Andeutung des Scholiasten zu Apollonius Rhodius darf man schliessen, dass auch der Name *Κρήτη* damit verwandt, wenn nicht aus *Κάρπαθος* abgeschwächt mit diesem ganz identisch sei. Dies scheint aus der erwähnten Stelle hervorzugehen: *Κάρπαθος νῆσός ἐστι τῶν Σποράδων πλησίον τῆς Κῶ. ταύτην Ὅμηρος εἴρηκεν „Κάρπαθόν τε Κάσον τε.“ ἄλλοι δὲ Κρήτην αὐτὴν καλοῦσιν* [117]). Der Name *Κατρεύς*, nach welchem die Insel *Κρήτη* benannt worden sein soll, so wie der Name der kretischen Stadt *Κάτρη* oder *Κατρέα* zeigen das *ρ* nach dem *τ* und *Ἀπτέρα* scheint mit *Κάτρη* oder *Κατρέα* so wie mit *Κάρπαθος* in Verbindung gebracht werden zu müssen. Spuren von Phönikiern auf Kreta sind von Frühern bestimmt nachgewiesen worden [118]). Bei Psellus werden die Kreter geradezu mit den Phönikiern identificirt: *κατὰ τοὺς Κρῆτας ἢ Φοίνικας*. Der Name des kretischen *Ῥαδάμανθυς* = ägypt. ⲣⲁ-ⲧ-ⲁⲙⲉⲛϯ, so wie die Nachricht, dass Ammon aus Libyen nach Kreta floh [119]), weisen ebenfalls auf Ägypten als den Ausgangspunct dieser Phönikier. Wenigstens hatten einst Kreta und Ägypten einen gleichen Namen, *Ἀερία* [120]). Die Sage vom kretischen Labyrinth mag daher gerade durch diese Namensgleichheit beider Länder veranlasst worden sein. Auf die Herkunft der Kreter aus dem Süden deutet auch die Nachricht, dass sie den Äthiopen ähnlich seien [121]). Kretische Phönikier waren auch die Verbreiter des ägyptischen Sonnendienstes. So waren auf Delos Kreter Diener an den Altären des Apollon [122]); Anios, Sohn und Priester Apollon's, ist Statthalter des Rhadamanthus auf Delos [123]). Auf einem kretischen Schiffe in Gestalt eines Delphins führt Apollon kundige Priester, Sänger und Propheten aus Knossos nach Pytho [124]). Die Identität von Kirrha oder Krisa, bei Homer das hochheilige genannt, mit dem Namen *Κρήτη*, ist schon von C. O. Müller nachgewiesen worden. Auch der Name der Insel *Κύπρος*, welche auch *Κρύπτος* d. i. *Κύπτρος* genannt wird [125]), so wie der Name der Insel *Κύθηρα* weisen denselben Namen wie *Κάρπαθος* und zeigen uns demnach die Carpathier oder Kaphtorîm im

ganzen südlichen ägäischen Meere zerstreut. An diesen phönikischen Stamm hat man zu denken, wenn alte Schriftsteller von ägyptischen Einwanderungen in Griechenland berichten; eigentliche Ägypter, Kemui, sind weder in Hellas selbst noch auf den Inseln des Archipelagus nachweisbar.

Einen zweiten Namen für Ägypten ausser *Αἴγυπτος* berichtet noch Stephanus von Byzanz. Nach demselben soll Ägypten auch *Ἡφαιστία* genannt worden sein. Da *Ἥφαιστος* dem ägyptischen Gotte Phthah entspricht, so scheint dieser Name jenem ägyptischen Nomos angehört zu haben, in welchem vorzüglich der Gott Phthah verehrt wurde. Dieser Nomos ist aber der von Memphis. Hier hatte Phthah schon seit Menes Zeit einen berühmten Tempel [126]). Während der viertausendjährigen Herrschaft der Pharaonen im Nilthale wurde dieser Tempel stets in hohen Ehren gehalten, geschmückt und vergrössert. Er war auch die Krönungsstätte der Könige Ägyptens. Da nun von Knobel nachgewiesen wurde, dass der ägyptische Stamm der Naphtuchîm in diesem Nomos sesshaft war [127]), so scheint es nicht mehr zweifelhaft, dass der Name נַפְתֻּחִים, Naphtuchîm, durch das ägyptische ⲛⲁ-ⲫⲑⲁϩ, Na-Phthah, zu erklären sei, einem dem thebanischen Nomos ⲛⲁ-ⲁⲙⲱⲛ, in der Bibel נא־אמון genannt, gleichgebildeten Namen; und wie dieses ⲛⲁ-ⲁⲙⲱⲛ oder ⲛⲁ-ⲁⲙⲟⲩⲛ von den Griechen durch *Διόςπολις* wiedergegeben wurde, eben so entspricht dem Memphitischen Gaunamen ⲛⲁ-ⲫⲑⲁϩ das griechische *Ἡφαιστία*.

Noch einen andern Namen für Ägypten berichtet Stephanus von Byzanz. Auch *Ἀερία* soll nach ihm Ägypten genannt worden sein. Da dieser Name von der Nymphe *Ἀερία*, welche von Stephanus auch *Ποταμῖτις* genannt wird, herrühren soll [128]); da ferner der älteste Name von Kreta auch *Ἀερία* war, und der Name des kretischen Flusses Jardanos an den ägyptischen Namen des Nilstromes ⲉⲓⲉⲣⲟ oder ⲓⲉⲣⲟ erinnert, da zuletzt dieses *Ἀερία* oder *Ἠερίη* vom Scholiasten zu Apollonius Rhodius durch schwarz (*μέλας*) erklärt wird [129]); so kann *Ἀερία* in der That nichts anderes bedeuten, als *Ποταμῖτις*, das Stromland, und hat somit als eine Ableitung des ägyptischen noch im Koptischen erhaltenen Namens des Nil ⲉⲓⲉⲣⲟ oder ⲓⲉⲣⲟ zu gelten.

Anmerkungen.

[1]) Genes. 10, 6.

[2]) Genes. 10, 6—20.

[3]) Genes. 10, 10. 13. 14.

[4]) Psalm. 105, 23. 27; 106, 22.

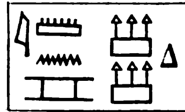
[5]) Inscriptio Rosett. Über Variationen der Schreibung dieses Namens im Demotischen vergl. H. Brugsch, Grammaire démotique. Berlin 1855. pag. 56.

[6]) M. G. Schwartze, Das alte Ägypten. Leipzig 1843. S. 970. 988. 989. Dessen koptische Grammatik. Berlin 1850. S. 2.

[7]) J. Rosellini, Monumenti storici. Pisa 1832 ff. Planch. LXXI. Champollion le J., Diction. égypt. pag. 178.

[8]) Rosellini a. a. O.

[9]) Rosellini a. a. O. Planch. CXXXIX. 1. 11. 15. 18 u. s. w.

[10]) Linea X. XIV. u. a. vergl. Lepsius, Auswahl ägyptischer Urkunden Leipzig 1842. Pl. XV.  
= NeB N̄ HeT ReS KeMi.t AMeN Mai S'eS'eK. Vergl. Lepsius, Todtenbuch. Leipzig 1842. Pl. XIII, 19.

[11]) Inscript. Rosett. Linea XIV. u. a.

[12]) H. Brugsch, Geographie des alten Ägyptens. Berlin 1858. Bd. I. S. 73. Mit ⲡⲑⲟ ⲛ̀ ⲕⲁⲙ vergl. אֶרֶץ חָם. Es zeigt von allzu grosser Genauigkeit, wenn Brugsch (a. a. O.) „aus philologischen Gründen" die Identität von ägypt. KaM und hebr. חָם ChaM desswegen in Abrede stellen zu müssen glaubt, weil jenes Wort mit K, dieses mit Ch anlaute. Abgesehen von der allgemeinen Verwandtschaft dieser beiden Laute und dass die hieroglyphische und demotische Schreibweise keinen Unterschied zwischen K und Ch kennt, zeigen ja ganz besonders klar die koptischen Dialektformen ⲕⲏⲙⲓ und ϧⲏⲙⲓ, mit welcher letzteren Form חָם und χημία gleich sind, die Identität von altägypt. KaM und hebr. חָם, ChaM.

[13]) Apollodor. 2, 1, 4.

[14]) Plutarch über Isis und Osiris, herausgeb. von G. Parthey. Berlin 1850. Cap. 33. und Anmerk. S. 226. 227.

[15]) Stephani Byzantini Ἐθνικῶν quae supersunt. Edidit A. Westermann. Lipsiae 1839. Über Ἑρμοχύμιος vergl. Brugsch, Geographie. Bd. I. S. 83.

[16]) Vergl. Plut. vita Alexandri edid. Bekker Cap. 26, 5 ss. Herodot 2, 12. Vergil. Georg. 4, 23. Hieronym. quaestion. in Genes. 9, 18. Knobel, Die Völkertafel der Genesis. S. 240.

[17]) Steph. B. u. Art. *Αἴγυπτος*. Über die Form *Μύσρα* für das überlieferte *Μύαρα* vergl. Champollion, L'Égypte sous les Pharaons. I. pag. 97. Knobel, Die Völkertafel S. 274. Anm. 12. Brugsch, Geographie S. 73.

[18]) Inschrift von Behistun I, 15. 32. 33 u. a. — Der auch in der Keilschrift vorkommende und auf Ägypten gedeutete Name Wawesch scheint nur Memphis zu bezeichnen. Vergl. Zeitschrift d. D. Morg. Gesellsch. Bd. VII. S. 161.

[19]) Oppert in der Zeitschrift d. D. M. G. Bd. XI. 1857. S. 134. 136.

[20]) Champollion le J., L'Égypte sous les Pharaons. I. pag. 101.

[21]) Lerch, Kurdische Forschungen. St. Petersburg 1858.

[22]) Forster, Epistola ad Michaëlem p. 8.

[23]) Abdallatif's Denkwürdigkeiten Ägyptens, aus dem Arabischen übersetzt. Halle 1790. S. 20.

[24]) M. Uhlemann, Philologus aegyptiacus. Lipsiae 1853. p. 8. Eiusd. Inscriptio Rosett. Lipsiae 1853. p. 14. Handbuch der ägyptischen Alterthumskunde. Leipzig 1857. Bd. II. S. 13.

[25]) Schwartze, Das alte Ägypten. S. 969 ff. Uhlemann, De veterum Aegyptior. lingua et litteris. Lipsiae 1851. p. 25 ss. Desselb. Israeliten und Hyksos in Ägypten. Leipzig 1856. S. 21 u. a.

[26]) Bochart, Geographia sacra. Lugd. Batav. 1712. Lib. IV. cap. XXV. p. 259, veranlasst vorzüglich durch die Stelle bei Diodor. Sic. 1, 31: *ἡ μὲν οὖν Αἴγυπτος πανταχόθεν φυσικῶς ὠχύρωται.* Vergl. Knobel, Die Völkertafel. S. 273 ff.

[27]) Das alte Indien. Bd. II. S. 456 ff.

[28]) Genes. 37, 36.

[29]) In der Patriarchenzeit finden wir einen lebhaften Verkehr der Ägypter mit dem Osten. Die Semiten brachten Gewürze, Balsam und Myrrhen nach Ägypten um dafür die Producte des Stromlandes zu holen. Vergl. Genes. 37, 25; 12, 10; 42, 1 ff. Die Spuren des Verkehrs der Ägypter mit dem Orient zu Land lassen sich soweit hinauf nachweisen, als überhaupt die historischen Nachrichten reichen. Vergl. auch Boekh, Meteorologische Untersuchungen S. 34 ff. Diod. Sic. I, 28. 56. 81. Strabo XVII. p. 807.

[30]) Sam. Sharpes Geschichte Ägyptens, deutsch von Jolowicz. Leipz. 1857. Bd. I. S. 3.

[31]) F. C. Movers, Die Phönizier II, 2, 180.

[32]) Herodot 2, 108. Diodor. Sic. I, 57. Vergl. Wilkinson, Modern. Egypt. and Thebes I. p. 187. Lepsius, Chronologie. S. 356 ff.

[33]) Exodus 1, 11.

[34]) Exod. 13, 17. 18. Vergl. Strabon. I, 3, 17. p. 58 ed. Meineke: *ἡ παρὰ τὸ Κάσιον ὁδὸς ἡ ἐς Φοινίκην.* Movers, Die Phönizier II. 2. S. 185.

[35]) Herodot 2, 102. Diodor. Sic. 1, 53. Strabon. XVII. p. 769.

[36]) Solis quoque oppidum quod non procul Memphi in Aegypti situ diximus, Arabes conditores habere, berichtet Juba bei Plinius, edid. Sillig 5, 177 (VI, 29. p. 464). Vergl. damit die Worte bei Ibn-Ajâs (bei Arnold, Chrestomathia arabica p. 56 f.): أَعْلَمْ أَنَّ هَذِهِ ٱلْمَدِينَةَ بَنَاهَا ٱلْمَلِكُ مَنْقَاوُسُ (مَنْفَارُشُ؟) وَجَعَلَ فِيهَا قُبَّةً وَصَوَّرَ فِيهَا صُورَةَ ٱلشَّمْسِ وَٱلْكَوَاكِبِ وَجَعَلَ فِيهَا ٱلتَّمَاثِيلَ ٱلْعَجِيبَةَ وَجَعَلَ فِي وَسَطِ هَذِهِ ٱلْمَدِينَةِ عَمُودَيْنِ وَكَتَبَ عَلَيْهِمَا تَارِيخَ ٱلْوَقْتِ ٱلَّذِي عُمِلَا فِيهِ „Wisse dass diese Stadt ('Ain-es'-s'ems) erbaut hat der König Manqâwus (Manpharus? = Mespheres [auch Mephres i. e. ⲙⲁⲙⲉⲫⲣⲏ] bei Plin. N. H. XXXVI. cap. VIII. 64. cf. *Φερώς* = ⲫⲁ-ⲣⲏ, Herod. II, 111) und dass er in dieser einen Tempel errichtet und in denselben das Bildniss der Sonne und der Sterne hat aufstellen lassen; er liess daselbst auch wunderbare Bildnisse und in der Mitte dieser Stadt zwei Säulen aufstellen und auf denselben die Geschichte der Zeit aufschreiben, in welcher diese beiden Säulen aufgestellt worden waren.“ — Eine andere Nachricht über die Erbauung dieser Stadt gibt Elqudâ'î bei Ibn-Ajâs (Arnold, l. c. p. 57): إِنَّ مَدِينَةَ عَيْنِ شَمْسٍ ٱلَّتِي بِٱلْمَطَرِيَّةِ بَنَاهَا ٱلْوَلِيدُ بْنُ دُومَغَ مِنْ مُلُوكِ ٱلْعَمَالِيقِ وَقِيلَ إِنَّ ٱلَّذِي بَنَاهَا فِرْعَوْنُ مُوسَى صلعم „Die Stadt 'Ain-es'-s'ems, welche in Matarijjeh liegt, hat erbaut El-walîd, der Sohn Dûmag's, einer der amalekitischen Könige, und es wird auch erzählt, dass diese Stadt erbaut habe der Pharao des Moses.“ Nach Edrisi (Iklîm III. Abschn. III.) war 'Ain-es'-s'ems ein Lustsitz des Pharao, dem Gott fluchen möge (!). Eben so wird bei Abulfeda 'Ain-es'-s'ems die Stadt Pharao's genannt. (Vergl. auch Schultens Ind. geogr. v. Misr.) Nach Istachrî (liber climat. ed. Möller p. 29) wurde sie vor Moses Zeit von den Amalekiten erbaut. — Nach dem hebräischen Text des alten Testamentes (Exod. 1, 11) erbauten die Hebräer die Städte Pithom und Raamses וַיִּבֶן עָרֵי מִסְכְּנוֹת לְפַרְעֹה אֶת־פִּתֹם וְאֶת־רַעַמְסֵס׃ allein der ältere Text auf den die Septuaginta sammt ihren Töchtern (koptische, syrische, äthiopische u. s. w. Bibelübersetzung) zurückgehen, führen neben Pithom und Ramesses noch Ôn an mit dem Beisatze: *ἥ ἐστιν Ἡλιούπολις*, mit welcher Angabe der Bericht des Manethôs in der Mittheilung des Theophilus an Autolycus (Buch III. Cap. 19 in Bunsen's Urkundenbuch S. 52) übereinstimmt: *Κατὰ τοὺς ἰδίους χρόνους οἱ μὲν Ἑβραῖοι κατ' ἐκεῖνο καιροῦ παροικήσαντες ἐν τῇ Αἰγύπτῳ καὶ καταδουλωθέντες ὑπὸ βασιλέως, ὡς προείρηται, Τέθμωσις* (*Ἄμασις* und *Ἄμωσις* cf. Theophil. ed. J. Ch. Wolf 1724. p. 342. No. m. p. 348) *ᾠκοδόμησαν αὐτῷ πόλεις ὀχυρὰς τήν τε Πειθὼ καὶ Ῥαμεσσῆ καὶ Ὦν, ἥτις ἐστὶν*

Ἡλιόπολις. Ôn und Ramesses aber werden bei Binjamin von Tudela (Londoner Ausgabe von Asher p. 103) identificirt עין אל שמת היא רעמסס, ein Beweis, wie es scheint, dass die hebräische Sage von der Erbauung dieser Städte mit den obigen arabischen Nachrichten so wie mit der ägyptischen andrerseits zusammenhängt.

[37]) Herodot 2, 37. 104. Vergl. Sörensen, Historisch-kritischer Commentar zur Genesis. Kiel 1851. S. 144. Götter wie Amen-Ra, Phthah, Osiris und Isis u. a. wurden ebenso von den Phönikern wie von den Ägyptern verehrt. So entspricht der phönikische Baalsemîm, bei den Puniern Ammon Balithon (Strab. XVII. p. 834) genannt, dem ägyptischen Amen-Ra. Vergl. Wilkinson, Manners and customs of ancient Egyptians, Vol. IV. p. 243 sq. Über Phthah, dem obersten Gotte von Memphis und ältesten Gotte des unteren Landes, ist nicht einmal noch der Streit endgiltig beigelegt, ob sein Name ursprünglich ägyptisch oder phönikisch sei. Vergl. Bunsen's Ägyptens Stelle I, 451. Auf die Einführung des Osiriscultus nach Phönikien hat man die Stelle bei Lukianos de Syria dea 5. p. 454 zu beziehen: *ἔχουσι δὲ καὶ ἄλλο Φοίνικες ἱρόν, οὐκ Ἀσσύριον, ἀλλ' Αἰγύπτιον, τὸ ἐξ Ἡλίου πόλιος ἐς τὴν Φοινίκην ἀπικετο. ἐγὼ μέν μιν οὐκ ὄπωπα, μέγα δὲ καὶ τόδε καὶ ἀρχαῖόν ἐστιν*. Der Sonnendienst im syrischen Heliopolis (Baalbek) hat seinen Ursprung aus dem ägyptischen Heliopolis. Macrob. Saturn. I, 23. Vergl. Otto v. Richter, Wahlfahrten, S. 81. Nach Binjamin von Tudela p. 48 wurde Baalbek vom König Salomo für seine Gemahlinn, die Tochter Pharao's, erbaut. Auch der Name Baalbek erinnert unwillkürlich an das ägyptische = ⲱⲛ-ⲃⲁⲕⲓ. Noch heut zu Tage führt ein schönes Thal in der Nähe von Damask den Namen Un. Vergl. J. D. Michaëlis zu Amos 1, 5. Baur, der Prophet Amos S. 221. — Phönikische Personennamen wie אבד־אסר, Abd-Osir (in der bilingnen maltesischen Inschrift), אבד־פתח, Abd-Ptach (Inschrift von Ipsambul. Judas, Étude démonstrative. Pl. 6), Diener der Pthah u. a. zeugen zur Genüge für innige religiöse Beziehungen zwischen den Phönikern und Ägyptern.

[38]) Movers, Phönizier II. 2, 180.

[39]) Lukianos *περὶ τῆς Συρίης θεοῦ* 5. p. 454. Diod. Sic. 5, 72. Cornific. Long. bei Serv. ad Aen. 3, 332. Hom. Hymn. in Apoll. v. 391 ss. Vergl. E. Curtius, Die Jonier vor der jonischen Wanderung. S. 32.

[40]) Genes. 10, 6.

[41]) In Eusebios bei Georg Synk. p. 61. S. Bunsen, Urkundenbuch p. 26. Euseb. ex interprete Armenio, Bunsen a. a. O. S. 27. Konon bei Phot. edid. Bekker 1376, 30 ss. Vergl. Knobel, Die Völkertafel. S. 310 ff. Stark, Gaza S. 89 gegen Movers, Die Phönizier. Bd. I. S. 35.

[42]) Vertrag zwischen Ramses II. und Cheta-siri, dem Könige der Cheta, in Brugsch, Reiseberichte aus Ägypten. S. 117 ff. Desselb. Geographische Inschriften altägyptischer Denkmäler. Bd. II. S. 26 ff.

[43]) Hermapion, Übersetzung des Ramses-Obeliskes in Rom bei Amm. Marcellin. XVII, 4. ed. Erfurdt. Herodot 2, 111. Strab. XVII. p. 805. Plin. N. H. XXXVI, 11.

44) Herodot 2, 3.

45) Plin. N. H. XXXVI, 8, 64.

46) So heisst namentlich Ramses Miamun in allen seinen vorhandenen Namensschilden fast regelmässig „Herr von On“.

S'i Re RaMeSSu HyK ON, „Sohn der Sonne, Ramesses, Fürst von On.“ (Rosell. Monumenti stor. Pl. III.). Diesen Titel führt Ramses Miamun auch im hierat. papyr. Sallier. Vergl. den Schluss desselben.

47) Vielleicht hat man auf die Besiegung und Vertreibung von in Ägypten bis auf Ramses Zeit noch befindlicher Semitenstämme auch eine Stelle aus der Inschrift des Sallustianischen Obeliskes zu Rom zu beziehen:



Сιрн рамессот отн молϫ н̄ амеϩι н̄ кнмι ϫωрмϥ пе н̄ ϫнаϩ н̄ неотι н̄ тωот, „Sohn der Sonne, Ramessu, welcher Kemi kräftig beschützet, da er vertrieben hat die Besiegten, (welche waren) aus den fremden Ländern.“ Fast wörtlich mit dieser angeführten Stelle stimmt eine andere auf dem Obelisk der piazza del popolo zu Rom überein (bei Ungarelli, Interpretatio obeliscorum Urbis. Romae 1842. Tab. II, latera occidental. columna sinistrosum 11—17), welche Hermapion (bei Ammian. Marcell. l. c.) folgendermaassen übersetzt: *Ῥαμέστης, ὃς ἐφύλαξεν Αἴγυπτον τοὺς ἀλλοεθνεῖς νικήσας.* — *Ἀλλόφυλοι καὶ ἀλλοεθνοί* ist bei Diodor. (Fragm. libr. XL bei Phot. p. 380. edid. Bekker) der Name der Hyksos. Bei Manethôs heissen sie ebenfalls *ἀλλόφυλοι*. Dies ist auch der Name der Philister bei den ägyptischen Übersetzern des alten Testamentes; ihr Land heisst *γῆ ἀλλοφύλων*.

48) Die Manethonischen Tabellen geben uns Belege genug, dass bei Königsnamen, in denen ⊙-ра einen integrirenden Theil des Namens bildet, dieses ⊙ in der Aussprache häufiger dem übrigen Wortbestandtheile nach- als vorgesetzt wurde, während dasselbe in der hieroglyphischen Schreibung stets voransteht. So Mykerinos, hieroglyphisch: Ra-menka u. a. Auf einem alabasternen Kynoskephalos (im Besitze des Herrn Professors der Botanik Unger in Wien) findet sich der Name des Königs Moeris (?) in folgender Schreibung:

„Fürst des Volkes, Mira, ewig lebender.“

49) Jes. 11, 11. Jerem. 44, 15.

50) Tacit. Ann. 2, 60. Vergl. Bunsen, Ägyptens Stelle in der Weltgeschichte. Bd. III. S. 97 ff.

51) In Bunsen's Urkundenbuch S. 52.

52) Joseph. contra Apion. 1, 15.

53) Ägyptens Stelle. Bd. III. S. 109, Vergl. Joseph. Fl. Arch. VIII, 6, 2: *οἶμαι δ' αὐτοὺς [Φαραώθας] ἐκ παιδῶν ἄλλοις χρωμένους ὀνόμασιν, ἐπειδὰν*

δὲ βασιλεῖς γένωνται, τὸ σημαῖνον αὐτῶν τὴν ἐξουσίαν κατὰ τὴν πάτριον γλῶτταν μετονομάζεσθαι. — Vergl. Rosellini, Monumenti storici I, p. 287. III, 2. p. 62 ssq. Bunsen, Annali dell' inst. di corrisp. Arch. VI. p. 93.

[54]) *ἡ δὲ χώρα ἐκλήθη ἀπὸ τοῦ αὐτοῦ ὀνόματος Αἴγυπτος· λέγει γάρ, ὅτι ὁ μὲν Σέθωσις ἐκαλεῖτο Αἴγυπτος*, l. c.

[55]) Joseph. Antiquitt. 1, 6. §. 2.

[56]) Hermapion bei Amm. Marcell. l. c.

[57]) Plin. N. H. XXXVI, 8, 69. Auch innerhalb der koptischen Sprache lässt sich dieser Wechsel zwischen ⲥ und ϫ nachweisen. Das Wort ⲙⲁⲥⲉ, welches auf die Wurzel ⲙⲁⲥ oder ⲙⲉⲥ zurückzuführen ist, kommt auch in der Form ⲙⲁϫⲉ vor (Zoëga, Catalog. 431). Vergl. M. Schwartze, Koptische Grammatik, S. 89, §. 78. Dieses ϫ für ⲥ haben wir denn auch in מצרים. Dass dieses צ im Griechischen durch *στ* wiedergegeben wurde, geschah ganz nach den griechischen Lautgesetzen; denn da im Griechischen das weiche ζ dem *σδ* entspricht (*ἐρίσδω, συρίσδω, μελίσδω* u. a. bei Theocr. für *ἐρίζω, συρίζω, μελίζω*), so musste folgerecht das צ durch *στ* gegeben werden. Im Altägyptischen ist dieser *z*-Laut durch die Verdoppelung des einfachen *s*-Lautes dargestellt (in Ra-mess-u). Die Aussprache dieses *ss*-Lautes wie *z* erhellt aus der Transscription dieses Wortes durch *Ῥαμέστης*, Mestres, ferner מצרים, مصر und *Μέστραια*.

[58]) Knobel, Die Völkertafel. S. 274.

[59]) Champollion, L'Égypte sous les Pharaons. I. p. 144 ss. II. p. 5 ss.

[60]) Aegyptiacar. orig. p. 11—16.

[61]) Jam vero *γύψ* et *αἶγυψ* et *αἰγυπιός* Graecis notat vulturem fusci coloris avem. Inde ergo interposita *τ*, ut solet post *π* (P. dachte vielleicht an *τύπτω, κόπτω* u. s. w.) *Αἴγυπτος* et *Αἰγύπτιος* de rege et de fluvio et de populo istius terrae, quia fusci et subnigri erant coloris aeque ac vultures. Nec dubitemus de hac vocis significatione et origine, ipsi Graeci in glossis *Αἰγύπτιον* exponunt *Μέλαν* et *αἰγυπτιάσαι* Eustath. ad Hom. Od. *δ*. p. 1484 interpretatur *ἐπικαῦσαι*. Cf. etiam Plin. N. H. X, 6: „vulturum praevalent nigri." p. 15. l. c.

[62]) *αἰγυπιός* — durch *γύψ* — *γυπός* zerlegt es sich in zwei Theile: *αἰ* + *γυπ*. Das erste Element dürfte in *αἰετός* und *οἰωνός* enthalten sein und auf *aϝι* (lat. avis) zurückgehen. (Vergl. *οἶς* und ovis). Im zweiten Theile hat man wahrscheinlich eine Wurzel zu suchen, die in *γαμψός, γαμφηλαί* sich findet und mit *κάμπτω* identisch ist ($\sqrt{\kappa\alpha\pi} = \sqrt{\gamma\alpha\pi}$).

[63]) Lexicon aethiop.

[64]) Das alte Indien. Bd. II. S. 456 ff.

[65]) Handbuch der ägyptischen Alterthumskunde. Bd. II. S. 12 ff.

[66]) u. *Αἴγυπτος*.

[67]) Geograph. Inschriften. Bd. I. S. 73, 83.

[68]) Die Jonier. S. 18. 50. Anm. 25.

[69]) Vergl. J. Abudacni, Historia Jacobitarum cum annotationibus J. Nicolai. Lugd. Batav. 1740. p. 58. S. Sharpe, Geschichte Ägyptens, deutsch von Jolowicz. Bd. I. S. 2.

70) Zoëga, Catalog. p. 64—66.

71) Zoëga, l. c. p. 99.

72) Zoëga, l. c. p. 59.

73) Zoëga, l. c. p. 4. Cf. ⲛⲓ ⲉⲑⲛⲟⲥ ⲛⲓⲥⲙⲁⲏⲗⲓⲧⲏⲥ ⲛⲏⲗⲁⲙⲓⲧⲏⲥ (Ismaelitae [et] Elamitae). Zoëga, p. 88.

74) Zoëga, l. c. p. 648. Die Verhärtung von γ zu κ in griechischen Wörtern bei ihrer Herübernahme in's Koptische kann um so weniger auffallen, als γ kein eigentlich koptischer Laut ist. Zahlreiche Beispiele solcher Lautübergänge von γ zu κ in griechischen Wörtern bei ihrer Herübernahme in's Koptische findet man gesammelt in Schwartze, Das alte Ägypten. S. 933. 1300. 1301 und in desselben koptisch. Grammatik. S. 91. 97.

75) Makrizi gibt ihre Zahl zur Zeit der Eroberung Ägyptens durch 'Amr ben el-'Asi auf 300.000 an.

76) Hom. Il. 9, 381 ss. Od. 4, 126 ss.

77) Hom. Od. 14, 288. Vergl. Herod. 1, 1; 2, 112. Apollod. 2, 1, 5.

78) Hom. Od. 4, 384 ss.

79) Ἐν τοῖς ἀσεβεστάτοις ἐτίθεντο [οἱ Αἰγύπτιοι] πλεῖν ἀπ' Αἰγύπτου. Chaeremon bei Porphyr. de abstinent. ed. Rhoer. p. 320.

80) Herod. 2, 112.

81) Herod. 2, 41.

82) Herod. 1, 105.

83) Movers, Die Phönizier II, 2, 188—195.

84) Herod. 1, 1.

85) Herod. 2, 17. Vergl. Strab. p. 789.

86) Herod. 2, 15. 16.

87) Herod. 2, 18: οὐδὲν σφίσι τε καὶ Αἰγυπτίοισι κοινὸν εἶναι, οἰκέειν τε γὰρ ἔξω τοῦ Δέλτα.

88) Plin. N. H. 18, 47.

89) Plin. l. c. 5, 9. 48.

90) Amm. Marc. 22, 16, 1. 6.

91) Diodor. Sic. 1, 51.

92) Diod. Sic. 3, 3.

93) Herod. 2, 4. Heliod. Aethiop. lib. IX, p. 44, edid. Commel. Das untere Land wurde von den Ägyptern allgemein ein Geschenk des Nil genannt. Herod. 2, 5. Aristot. Met. 1, 14. Plut. Numa 18. Strab. XII. p. 536. Diod. Sic. 1, 34. Arrh. Exped. Alex. 5, 6. Plin. N. H. 2, 87. 201.

94) Herod. 2, 15. Vergl. Aristot. Meteorol. 1, 14.

95) Ezechiel 29, 14. Diodor. Sic. 22, 50. Schol. ad Apoll. Rhod. 4, 262.

96) Genes. 10, 13. 14.

97) Ezech. 29, 10; 30, 6.

98) Knobel, Die Völkertafel. S. 279—284. 287—290.

99) Forster, Epp. ad Mich. p. 16 ss. Knobel a. a. O. S. 290 ff. Stark, Gaza. S. 77. 78. Quatremère in der Recension von Hitzig's Werk „die

Philister", im Journal des savants 1846, p. 266 ff. setzt sie irrthümlich nach Libyen, welcher Ansicht Movers (Die Phönizier II, 2. S. 420) gefolgt ist.

100) Lepsius, Chronol. S. 286.

101) دمياطيون Saadias im Pentateuch. Vergl. Binjamin von Tudela p. 101: דמיאט היא כפתור, ebenso p. 107.

102) Jerem. 47, 4.

103) Genes. 10, 14; 1 Chronic. 1, 12.

104) 2 Sam. 8, 18; 15, 18; 20, 7. 23; 1 König. 1, 38. 44; 1 Chron. 18, 16; Ezech. 25, 16; Zephan. 2, 5.

105) 2 Sam. 20, 23; 2 König. 11, 4. 19. Über die Formen כָּרִי und כְּרֵתִי siehe Ewald, Hebr. Grammatik. S. 297. Vergl. damit die griech. Formen: *Κεροάται*, *Καρυάτης*, *Κύρης*, *Καρυαῖος* bei Steph. Byz. und Schol. ad Stat. 4, 225.

106) Herod. 1, 171. Tacit. Hist. 5, 2. Steph. Byz. u. *Γάζα*.

107) Plut. De Isid. et Osirid. cap. 17.

108) Herod. 2, 128.

109) Genes. 10, 14; 1 Chron. 1, 12; Jerem. 47, 4; Amos 9, 7. Vergl. Deuteron. 2, 23.

110) Stark, Gaza S. 104.

111) Diodor. 2, 30. Strab. XVII, 1, 16.

112) Gesenius, Scripturae linguaeque Phoeniciae monumenta. I. p. 432.

113) Gesenius, l. c. p. 433.

114) Nach Diodor 1, 62 soll dieser Proteus von den Ägyptern *Κέτην* genannt worden sein, welche Bezeichnung in ihm dann einen Cheta andeutet.

115) Konon bei Phot. 132. A. 22.

116) Orosius, historiar. lib. I. cap. VII.

117) Schol. ad Apoll. Rhod. ed. Keil. *δ*, 1636.

118) Hoeck, Kreta Bd. I. S. 76 ff. Movers, Die Phönizier II. 2, 259 ff.

119) Diodor. Sic. 3, 71.

120) Steph. B. u. *Αἴγυπτος*, *Κρήτη*, *'Αερία*.

121) *Αἰθίοψιν ὅμοιοι οἱ δ' εἰσὶ Κρῆτες*. Physiognomic. lib. 1. cap. 3.

122) Vergil. Aen. 4, 146. ed. Heyne.

123) Diod. 5, 62. 79.

124) Hom. Hymn. in Apoll.

125) Steph. B. v. *Κύπρος*. Plin. N. H. 5, 129. ed. Sill.

126) Herod. 2, 99.

127) Knobel, Die Völkertafel. S. 287—289.

128) *Βήλου παῖς ὢν (Αἴγυπτος ὁ βασιλεύς) καὶ 'Αεριας, τῆς καὶ Ποταμίτιδος*. Steph. B. u. *Αἴγυπτος*.

129) Schol. ad Apoll. Rhod. 4, 267.

Gerade nachdem vorliegende Blätter bereits fertig gesetzt waren, ersehe ich aus The history of Herodotus by G. Rawlinson, London 1858. Vol. II. p. 23, dass Mr. Poole ebenfalls *Αἴγυπτος* gleich mir mit Kaphtor zusammenstellt, jedoch mit dem Unterschied, dass derselbe *Αἰ* als *αἶα* „Land" fasst. Kaphtor selbst findet er in dem hieroglyphischen Kebt-hor wieder, welche Bezeichnung für Ägypten ich aus den mir vorliegenden Denkmälern leider nicht nachweisen kann. — Die Etymologie des in der Bibel für Ägypten noch vorkommenden Namens רהב (Rahab) ist mir vollkommen dunkel geblieben.

SITZUNG VOM 23. MÄRZ 1859.

Gelesen:

Studien zur Geschichte der altböhmischen Literatur.

Von **Julius Feifalik.**

I. Sanct Prokop's Leben.

Über das Gedicht welches uns hier zunächst beschäftigt, wissen die böhmischen literar-historischen Werke wenig vorzubringen; Jungmann (Historie literatury české, 2 vyd., S. 29, Nr. II, 34) setzt es ziemlich allgemein zwischen 1310—1409 und spricht dort fast nur von der Handschrift, in welcher es sich befindet; der Výbor z literatury české 1, 181 weist demselben seinen Platz nach der Judaslegende, also im Anfange des 14. Jahrhunderts an, und nicht viel mehr bieten die übrigen Literaturgeschichten. Und doch gibt gerade dieses Gedicht von dem Leben des h. Prokop, wie ich im Nachfolgenden auszuführen gedenke, so ziemlich feste Anhaltspuncte für die Bestimmung nicht nur seines Verfassers und des Ortes, wo es entstanden, so wie der Zeit welcher es angehört, sondern es ladet auch zu manchen anderen Betrachtungen ein.

Erhalten ist die altböhmische gereimte Legende vom h. Prokop in der sogenannten Königgrätzer Handschrift (Rukopis hradecký), nun in der Lobkowitz'schen Bibliothek zu Prag, welche dem Anfange des 14. Jahrhunderts angehört. Die Überlieferung ist, einige Irrthümer [1]), die Auslassung einzelner Wörter, wohl auch ganzer Vers-

[1]) So ist gleich zu Anfange, nach Zeile 12 ein Verderbniss eingetreten; statt nebo člověk paký bieše wie im Výbor 205, 22 steht, ist offenbar zu lesen nebo člověk taký bieše; 187, 6 wo der Reim fehlt, ist zu ergänzen vece, musímy na lov jeti: der Abschreiber liess hier, durch das in der unmittelbar vorangehenden Zeile 187, 5 stehende Reimwort jíti verleitet, jeti aus; auch 192,

zeilen abgerechnet, eine ziemlich gute. Gedruckt ist das Gedicht zunächst im ersten Bande von Herrn W. Hanka's Starobylá skládanie S. 1—51, dann im Výbor z literatury české 1, 181—212; ich werde im Verfolge meiner Abhandlung nur die letztere Ausgabe citiren, weil sie nicht blos die bessere, sondern auch verbreiteter ist als der erste Druck der sich allmählich schon selten macht.

Der ungenannte Dichter der Prokopslegende gehörte, wie die Mehrzahl der Verfasser altböhmischer Gedichte, namentlich so weit sie religiöse Stoffe behandelten, dem geistlichen Stande an [2]). Es ergibt sich dies unzweideutig aus der ganzen Haltung der Dichtung, aus der Würde welche er gerade dem geistlichen Stande zuspricht (ktož božím slúhám překážie, skoro s tohoto světa scházie 208, 14. 15), dann aus der nicht unbedeutenden Bibelkenntniss, die er hier entfaltet (182, 14 ff. 185, 19. 188, 32. 192, 10 ff. 195, 30 ff. 200, 36) und wobei er mehrmals Bibelstellen anführt, welche zu seiner Zeit aller Wahrscheinlichkeit nach noch nicht übersetzt waren, wie die Sprüchwörter Salomon's (182, 14 ff.), woraus folgt, dass er lateinisch verstund, ganz abgesehen davon, dass er für sein Gedicht auch, wie sich zeigen wird, eine lateinische Quelle benutzte. Dazu kommt die grosse Anzahl lateinischer Wörter und der Gebrauch so vieler Kunstausdrücke für Geschäfte und Übungen des geistlichen Standes: apoštol 188, 36. biskup 198, 2. 204, 35. děkan 184, 20. kacieřsky 207, 31. kanovník 183, 34. 184, 8. 19. kapí 206, 13. kapla 186, 28. klášter 186, 6. 189, 6. 196, 6 u. ö. klášterský 190, 29 u. ö. kór 183, 33. kostelný 193, 26. kříž 191, 3. 5. kumpleta 204, 8. manstýř 197, 36. mnich 185, 2. 26 u. ö. (mnich duchovný 185, 6). mše 184, 24. opat 189, 27 u. ö. opatstvie 196, 9. 197, 25 u. ö. pastýř 197, 37. páteř 183, 32. prima 199, 32. probost 184, 12. 20. skapléř 206, 14. žák 182, 23; — bratř *(conventus fratrum)* 189, 30 u. ö. hodiny *(horae)* 183, 32. 191, 21. jitřní *(mutatina)* 208, 20. 209, 14. kněz *(presbyter)* 181, 23. 184, 22. kněžie (die Gesammtheit des *clerus saecularis* im Gegensatze zu bratř) 184, 4. pokánie *(poeni-*

---

19 scheint der Zusammenhang tvé statt jeho zu fordern, da Prokop sich in seiner Rede an Menno wendet. Anderes ist schon von Herrn Hanka und von den Herausgebern des Výbor ergänzt und verbessert; vgl. auch unten Anm. 8.

[2]) Vergl. meine Abhandlung über die dreitheilige lyrische Strophe im Altböhmischen S. 5 (Sitzungsber. der phil.-hist. Cl. Bd. 29, S. 317).

tentia) 188, 16. sukeň *(clerica, habitus clericus)* 202, 3. 206, 13. svaté *(sanctissimum)* 194, 17. zádušie *(fundatio pro defuncto,* mhd. *sêlgeræte)* 197, 4. 11. zákon *(regula)* 185, 5. 190, 1. 10. zpovědník *(confessarius)* 196, 29. Nicht als ob ich behaupten wollte, dass unser Dichter alle diese Ausdrücke sich erst gebildet und der böhmischen Sprache angepasst, oder auch nur zuerst im Gedichte gebraucht hätte: im Gegentheile werden sie, obwohl wir sie zum Theile in den uns erhaltenen altböhmischen Denkmälern aus älterer und aus der unserem Prokopsleben vorangehenden Zeit nicht nachweisen können, schon viel früher in ganz bestimmten geistlichen Kreisen gangbar gewesen sein. Aber eben dieser Umstand so wie die auffallend bedeutende Menge und Mannigfaltigkeit jener Ausdrücke in unserem Gedichte rechtfertigen die Vermuthung, dass auch der Verfasser desselben gerade jenen geistlichen Kreisen angehört habe.

Unser Dichter war aber nicht nur Geistlicher im Allgemeinen, er war Mönch oder noch genauer gesagt, er war Benedictinermönch. Dies schliesse ich wohl mit Recht aus seiner Kenntniss des Klosterlebens (208, 20. 209, 10. 13. 14) und insbesondere der Benedictinerregel, auch dort wo ihm seine Quelle nichts derartiges bot (v svatého Benedichta zákoně musíš jmieti utrpěnie, kromě přátel přebývati, svýma rukama dělati 185, 12—15; vgl. 188, 9 und 198, 10), so wie aus der Wunderkraft welche er dem Benedictinerhabit zuschreibt (194, 13 ff.); wie denn schon die Wahl eines bekannten Heiligen aus dem Benedictinerorden als Vorwurf poetischer Behandlung, die besondere Vorliebe, mit welcher der Stoff behandelt, und die Sorgfalt, womit von dem Helden alles entfernt ist, was seiner Würde etwa schaden könnte (so verschweigt der Dichter die frühere Verehelichung Prokop's, lässt ihn von Kindheit auf sich geistlichen Übungen hingeben und macht dessen Enkel Emmeram und Vitus zu Neffen des Heiligen), für einen Verfasser aus demselben Orden spricht.

Betrachten wir nun das Gedicht genauer, so werden wir bemerken, dass der Dichter eine sehr detaillirte Kenntniss der Localitäten und der ganzen Gegend um das Kloster Sazava, das bekanntlich eine Stiftung Prokop's war [3]) und wo dessen Leichnam ruhte

[3]) Über die älteren Schicksale von Sazava vgl. Palacký, Dějiny národu českého 1, 2, 352 f., über die Gründung desselben (1032) ebd. 1, 1, 292 und über die Vertreibung der slawischen Mönche daraus ebd. 1, 1, 319. Man kann auch Schaller's Topographie von Böhmen 10, 120 ff. und Sommer's Königreich Böhmen. 12, 31 f. nachsehen.

(ten Prokop jenžto tu leží 210, 30) besass. Zwar, dass unser Dichter weiss, dass die Kirche zu Sazava vom h. Prokop zu Ehren der h. Jungfrau und des h. Johannes des Täufers gegründet sei (186, 28. 189, 15), will ich nicht betonen: das fand er in seiner Quelle und es mochte ziemlich bekannt sein. Aber er hat mehr in's Kleine gehende Nachrichten und Kenntnisse. Er weiss dass in der Nähe des Klosters der Fluss Sazava vorbeifliesst (ta voda Sázava slove, ježto i dnes pod klášter plove 186, 5. 6), er kennt die umliegenden Ortschaften und Berge genau mit Namen (sebrachu sě všechna říše i Milobuzská tovařišie, pojemše sě vsecka obec, jidú v horú jiejž dějí Lobec 194, 30—33), er weiss, was in jenem Kloster zu seiner Zeit Brauch war (ten obyčej ješče i dnes jmají 199, 33) und spricht von den guten Verhältnissen, in welchen sich das Kloster befinde (212, 7. 8). Dazu nehme man weiter noch das besondere Betonen der Rechtgläubigkeit Prokop's und seiner Mönche (lid s kříži chodil zpievaje podlé římského svyčaje 191, 5. 6), obwohl sie keine „Lateiner“ (Latiníci 208, 6) waren, sondern slawische Liturgie hatten (207, 25 ff. vgl. 209, 3, wo von der Entrüstung die Rede ist, welche der umwandelnde Geist Prokop's empfindet, als er in seiner Stiftung eine fremde, die lateinische Sprache hört; dann was 183, 12. 16 von der Pflege slawischer Sprache und Schrift auf dem Vyšehrad gesagt ist), so dass man sieht, der Verfasser hatte ein Interesse daran, diese Rechtgläubigkeit und damit die Ungerechtigkeit der späteren Vertreibung der slawischen Mönche über allen Zweifel zu erheben: man sieht, er sprach pro domo sua. Aus allem dem was ich hier weitläufiger ausführte, geht auf das bestimmteste hervor, dass der Verfasser der böhmischen Prokopslegende, in welchem wir früher einen Benedictiner erkannten, eben jenem Kloster Sazava als Ordensmitglied angehörte, dessen Gründer er poetisch zu verherrlichen suchte und welches auch sonst in Pflege der Wissenschaften sich hervorthat [4]), obwohl wir von poetischen Bestrebungen der dortigen Stiftsgenossen weiter nichts wissen; denn nur ein Genosse jenes Benedictinerklosters konnte so detaillirte Kenntnisse, ein solches Interesse für jenen Stoff haben. Sollte meine Ansicht noch einer weiteren Begründung bedürfen, so will ich noch auf die sehr ausführliche Beschreibung aufmerksam

---

[4]) Palacký, Dějiny národu českého 1, 1, 293.

machen, welche der böhmische Dichter (205, 35—206, 17) von der Gestalt und dem Äussern des h. Prokop gibt: diese Beschreibung konnte nur durch häufiges und genaues Ansehen irgend eines alten Gemäldes entstehen, wie das Kloster Sazava gewiss eines von seinem Gründer wird besessen haben [5]).

Schwerer wird es, mit gleicher Bestimmtheit die Zeit fest zu stellen, in welcher unsere böhmische Prokopslegende entstanden ist. Die Handschrift in welcher sie steht, gehört zwar erst dem Anfange des 14. Jahrhunderts an; aber die Auslassung einzelner Wörter und sogar ganzer Verse, so wie die mannigfachen Verderbnisse, von denen schon die Rede war, weisen, wie bereits im Výbor 1, 181 und von Jungmann a. a. O. bemerkt ist, obwohl beide sich durch diese Bemerkung nicht abhalten lassen, das Gedicht in's 14. Jahrhundert zu setzen, auf eine ältere Vorlage zurück, welche denn wohl etwa aus dem Ende des 13. Jahrhunderts oder aus noch früherer Zeit stammte. Für dieses Jahrhundert sprechen auch einzelne ältere Wörter, welche im 14. Jahrhundert verschwinden oder bereits verschwunden sind und zum Theile einzig dastehen: kněz in der Bedeutung *princeps* 187, 15. 18. 20. 30. 188, 1. 11. 17. 189, 10. 197, 13. 207, 25 u. s. f. (daneben schon knieže 187, 2. 196, 21. 202, 29 und kněz als *presbyter* 181, 23. 184, 22), belhavý 201, 3, bratř *conventus fratrum* 189, 30. 190, 1. 191, 23. 192, 10. 199, 21. 204, 9 u. ö., bratrc *filius fratris, fratruelis* 202, 13. Behandlung des Verses und Reimes, so wie die Sprache im Allgemeinen gleichen ganz, freilich abgesehen von der wirklich poetischen Kraft des Verfassers des altböhmischen Alexander, der in letzterem Gedichte entfalteten welches, wie ich ein ander Mal nachzuweisen mir vorsetze, auf das entschiedenste in die Regierungszeit Ottacker's II. gehört. Und in diese Zeit möchte ich auch unsere Prokopslegende setzen, wie denn allmählich Alles darauf hinzuweisen scheint, dass die eigentliche Blüthenzeit der böhmischen Poesie im Mittelalter nicht etwa unter Wenzel II. oder Karl IV., sondern unter Ottacker II. und vielleicht auch nur in die frühere Regierungsperiode dieses bedeutenden Königs, zugleich mit

---

[5]) Sommer a. a. O. 12, 32 erzählt von einem alten aus der Zeit vor der Zerstörung des Klosters herstammenden Bilde des Heiligen, das sich in späterer Zeit im Bauschutte fand. Ein solches wird auch sicher schon im 13. Jahrhunderte im Kloster vorhanden gewesen sein.

der höchsten politischen Entwickelung und Geltung der Nation fällt: unter Karl IV. feierte die Dichtung nur mehr eine herbstliche Nachblüthe neben dem Aufsprossen der Wissenschaft und der Entfaltung der bildenden Kunst, ganz analog den Erscheinungen die wir in anderen Literaturen beobachten können. Was nun auf jene Zeit Ottacker's II. in unserem Gedichte zu weisen scheint, ist vor allem die Eingenommenheit gegen die Deutschen, welche der Verfasser der in seinem Helden neben dem Heiligen vorzüglich den böhmischen Stammgenossen (co jáz vám chci povědieti o dědicevi slovenském 181, 2. 3 svatý Prokop jest slovenského roda 182, 2) betont, überall zur Schau trägt (208, 4. 5. 209, 18) und die jämmerliche Rolle welche die Deutschen in dem Gedichte spielen (vgl. den ganzen Schluss von 208, 4 an, besonders 208, 30. 34. 209, 25. 26. 210, 14 ff.); die Grundlage für seine Ausfälle fand der Dichter zwar schon theilweise wenigstens in seiner Vorlage, aber sie erscheinen bei ihm überall höchst charakteristisch gesteigert und erweitert. Man wird mir einwenden, dass diese Abneigung gegen das andere Volk eigentlich gar nie aufhörte, und ich gebe es zu; aber sie war zu Ottacker's Zeit, wo man bei der Gesinnung des Königs wahre Gefahr für die böhmische Nationalität erblickte, allgemein und trat damals bei jeder Gelegenheit und oft ganz eigenthümlich hervor [6]); sie spricht sich ebenso im Alexander aus, zwar auch in der Reimchronik des sogenannten Dalemil, die später niedergeschrieben ist, deren Verfasser aber mit seinen Jugenderinnerungen, mit seinen Sympathien und Antipathien jedesfalls noch in die Zeit Ottacker's hinaufreichte. Bemerkenswerth scheint mir auch zu sein, dass in unserer Legende der grollende Geist für seinen Zorn über die in sein Kloster eingedrungenen deutschen Mönche keine ausdrucksvolleren Worte finden kann, als dass er sie höchst verächtlich „hergelaufene schändliche Ungern“ (vy jste otkuds hanební Uhrové 210, 7) schilt; die Verheerungen welche die Ungern während der Kriege mit Ottacker in des Königs Landen anrichteten, können unserem Dichter nicht unbekannt

---

[6]) So macht der Verfasser der Anselmuslegende, welches Gedicht nach einer lateinischen Vorlage gearbeitet ist und wenigstens in seiner älteren Recension, von der ich Fragmente kenne, noch in's 13. Jahrhundert gehört, bei Erzählung von Judas' Verrathe die malitiöse Bemerkung: einige behaupteten der geldgierige Judas sei ein Deutscher gewesen (Judáš byl taký lakomec, někteří chtěli, by byl Němec. Starobylá sklád. 3, 130 Z. 37. 38).

geblieben sein, sie mochten ihm eben noch frisch im Gedächtnisse haften, und gerade die letzt angeführte Stelle scheint mir im Zusammenhange mit dem früher Gesagten vollständig genügend, um unsere oft genannte Legende in die Zeit zwischen den Ungerkriegen Ottacker's bis etwa zu des Königs Tode zu setzen.

Ich wende mich von der Untersuchung über den Dichter, über seinen Stand und sein Zeitalter zur Betrachtung seines Werkes selbst und der darin sich kundgebenden dichterischen Kunst. Der Einfluss der mittelhochdeutschen höfischen Dichtung auf die altböhmische ist darin, wie sich dies in Ottacker's Zeit von selbst versteht, eine vollendete Thatsache: nicht zwar, als ob dieser Einfluss in der Prokopslegende sich unmittelbar geltend machte, da sie ja, wie sich sogleich zeigen soll, auf lateinischer Grundlage basirt. Aber der Dichter kennt, wo nicht die mittelhochdeutschen Epen selbst, doch die unter der Einwirkung jener entstandene altböhmische Poesie und poetische Sprache; er gebraucht Wörter wie hynst, mhd. *hengest* 188, 2 (daneben kóň 187, 35. 188, 11), notovati, mhd. *noten, cantare* 200, 6, spíle, mhd. *spil* 209, 26. 34, lejcheř, mhd. *leicher* [7]) 199, 3; otpuščenie in der Bedeutung des mhd. *urloup* 201, 26. 204, 13, předvorný als superlativische Steigerung von dvorný, mhd. *hövesch, hübesch* 187, 36: Wörter welche entweder aus dem mhd. in's Altböhmische herüber genommen, oder aber in Nachahmung des mhd. neugebildet oder in neuer Bezeichnung verwandt wurden und über welche ich mich nächstens genauer verbreiten will. Bei der eigenthümlichen syntaktischen Fügung ježto budú s tobú bohu slúžiece (189, 5), mhd. *die mit dir suln gote dienende wesen,* welche sonst, wie ich gleichfalls ein anderes Mal darthun werde, auf deutschen Einfluss zurück weist, kann man

---

[7]) Das Substantivum *leicher*, Betrieger, Fälscher (vgl. Schmeller, Bair. Wtb. 2, 420) fehlt im mittelhochdeutschen Wörterbuch; es gehört zum schwachen Verbum *leichen*, betriegen, mhd. Wtb. 1, 960 [b]. Das Subst. scheint übrigens früher in Mähren und daher auch in Böhmen sehr gebräuchlich und bekannt gewesen zu sein: so lese ich in einer sicher in Mähren geschriebenen kirchlichen Bannformel in einer Handschrift des 15. Jahrhunderts im mährischen Landesarchive (Cerronis Sammlung II. 406. 407, als Beilage zu Ziegelbauer's Olomutium sacrum) auf Bl. 5 b: *Item (so verpieten wir unsers herren leichnam) offen bůchrårn vnd furchawffern vnd leichårn* und später nochmals Bl. 6[b]: *Item allen vnrechten spillårn vnd iren mithaben vnd mitsnellern oder leichern.*

vielleicht hier, wo die Vorlage eine lateinische ist, auch an Nachbildung lateinischer Construction denken.

Das Versmass sind die gewöhnlichen, dem Deutschen nachgeahmten kurzen epischen Verspaare von vier Hebungen. Die Behandlung des Verses ist geschickt und kunstmässig und lässt vermuthen, dass der Verfasser unserer Legende sich vielleicht schon früher dichterisch versucht habe. Eben so ist der Reim von ziemlicher Reinheit und von eigentlichen Freiheiten, deren man überhaupt nur wenige finden wird, gestattet sich der Dichter keine die nicht auch dem reinsten Reimer seiner Zeit, dem unbekannten Dichter des Alexander, oder dem fast noch kunstvolleren Verfasser der Katharinenlegende erlaubt wären; rührendem Reime, in späterer Zeit und bei schlechteren Dichtern so lästig, wird man nur selten begegnen. Dennoch wird man eine gewisse Ungeschicklichkeit und Unbeholfenheit nicht übersehen, die sich in ziemlich zahlreichen Häufungen des Reimes und zwar eines Reimes auf die blosse flectirte Endsylbe kund gibt (181, 5—8. 191, 9—12. 192, 8—11. 196, 32—35. 199, 6—9. 18—21. 200, 11—14. 205, 21—24. 212, 3—6; dann 182, 26—183, 2. 185, 20—23. 187, 12—15. 190, 20—23. 191, 25—28. 192, 28—31. 207, 33—36. 210, 16—19), wie man sie in solchem Masse bei den besseren Dichtern der gleichen Zeit nicht findet; freilich übersteigen diese Häufungen niemals die Zahl von vier Reimen [8]). Einmal (202, 8—11) finden wir auch überschlagende Reime, wie man Ähnliches auch in älteren deutschen Gedichten (ich erinnere nur an die zweite Umarbeitung von Wernher's Maria, Fundgr. 2, 176, 18—20 u. 204, 18. 19 oder an die Kindheit Jesu 80, 61—64, Hahn u. a.) trifft.

Das Gedicht von St. Prokop's Leben war zum *sagen*, povědieti (slyšte staří i vy děti co jáz vám chci povědieti 181, 1. 2, a však dobře povědieti směji 182, 6, ješče vám viece povědě co o svatém Prokopu vědě 193, 33. 34), zum *lesen* (to uslyšíte, až ješče počtu málo 202, 5) bestimmt [9]), vielleicht zum Vorlesen in

[8]) 190, 1—5 sind zwar fünf gleiche Reime gehäuft; aber hier ist die Z. 5 Einschiebsel des Schreibers; oder wäre ein Vers ausgefallen, so dass ursprünglich 6 gleiche Reime gewesen wären? Ein anderes Mal 197, 14—26 stehen nur drei gleiche Reime: hier ist zwischen 197, 23 und 24 offenbar ein Vers ausgeblieben.

[9]) Den Unterschied zwischen *chanteir* und *dire* oder *lire*, zwischen *singen* und *sagen* oder *lesen*, zwischen pěti und povědieti oder čísti kennt auch die altböhmische Literatur sehr gut; für povědieti findet sich auch vypraviti (Starob.

der Kirche selbst, am Feste des Heiligen, zu seiner und des Klosters Ehre, wie das ja in älterer Zeit auch sonst Brauch war [10]). Darum wendet sich der Dichter immer unmittelbar an seine Hörer (slyšte staří i vy děti 181, 1, uslyšíte divóv mnoho viece 195, 2, o tej ste dřieve slyšeli 206, 19, ale slyš co sě potom ucini 207, 17), fordert sie zu aufmerksamem Zuhören (vgl. die eben angeführten Stellen und poslúchajte divóv viece 192, 22 poslúchajte 199, 2), zu schweigsamem Niedersitzen (posedte málo mlčiece 195, 1) auf. Dieser Bestimmung entspricht unsere Legende vollkommen: der Dichter erzählt hier die Thaten und Wunder seines Heiligen einfach und anspruchslos und doch nicht ohne Leben. Seine poetische Begabung freilich wird man nicht zu hoch anschlagen dürfen; Zier und Schmuck der Rede, wenn man solche in einem Dichtwerke sucht, Schwung der Gedanken und des Ausdruckes wird man bei ihm vermissen. Ja, es wird hier eine gewisse Ärmlichkeit unangenehm berühren, die unsern Dichter verleitet, den gleichen Gedanken immer nur mit den gleichen Worten wieder zu geben. Das Gleichniss von der Henne, welche ihre Küchlein schützend birgt — es ist so ziemlich das einzige Gleichniss das man finden wird, und auch dieses entlehnt der Dichter noch seinem Originale: *quos benigne amplectans fovebat, sicut gallina pullos suos sub ala* Pertz Mon. Germ. 11, 150 Z. 18 und nochmal 11, 151 Z. 19 *quos utpote gallina educavi!* — gefällt unserem guten Mönche so ausnehmend, dass er sich nicht enthalten kann, es zu drei verschiedenen Malen (190, 16. 17. 202, 19. 20. 204, 21. 22) genau mit denselben Worten anzubringen; eben so werden andere Wiederholungen (so z. B. 190, 29. 30 und 198, 31. 32; 184, 33. 34 und 190, 34. 35; 202, 34. 35 und 208, 4. 5) selbst in geringerer Ausdehnung (wie 197, 2 und 197, 9 oder 209, 6 und 209, 23) manchmal unangenehm stören. Für Kunde der Sitten, des Aberglaubens oder gar der slawischen Mythologie, wofür andere Gedichte so manches Interes-

skládání 2, 63 Z. 301) und psáti (Starob. sklád. 2, 50 Z. 17). Fast wörtlich stimmen mit dem Anfange der Prokopslegende die ersten Verse eines Pasquills gegen die Hussiten (abgedruckt im Časopis českého mus. 1852. 1. Heft, S. 141 ff.)

Slyšte všickni staří i vy děti,
co já vám chci pověděti,

das eben auch nur zum *sagen* bestimmt und kein Lied, daher auch nicht strophisch verfasst war.

10) Vgl. Jahrbuch für romanische und englische Literatur 1, 16.

sante bieten, wird man hier vergeblich nach irgend welchen Andeutungen suchen: es wäre denn, dass jemand zweifeln sollte, dass die böhmischen Kinder auch schon im 13. Jahrhunderte ihre Spiele gehabt haben, der sich aus dem Verse 183, 31 vom Gegentheile wird überzeugen können. Im Ganzen aber wird man unserem ungenannten Benedictiner, wie gesagt, einiges Talent und ziemliche Geschicklichkeit, vor allem aber den guten Willen, sein Bestes zu thun, nicht absprechen können.

Die Quelle, aus welcher unser Dichter seine Legende schöpfte, nennt er natürlich nicht bestimmt: nur allgemein bezeichnet er sie als k n i h y, *diu buoch*, in denen er seinen Stoff gelesen habe (tak o nem w k n i h á c h č t e m y 181, 18, jakož tamo o nem č t e s ě 199, 19, č t e m y co sě jest pak dálo, co sě po jho smrti stalo 206, 22. 23). Sehen wir aber näher zu, so finden wir, dass er eine Vorlage benützte, welche ihm, dem lateinisch verstehenden Benedictiner aus dem Kloster Sazava am nächsten liegen musste; seine Quelle ist nämlich keine andere als die Fortsetzung des unbekannten Sazauer Mönches zu Cosmas böhmischer Chronik, oder vielmehr eine jener lateinischen Legenden welche aus dem Chronicon Sazaviense hervorgiengen. Man pflegte nämlich den Anfang des Sazauer Zeitbuches welches vom Leben Prokop's und von der Gründung seines Klosters handelte, bis zur Erzählung von der Vertreibung der slawischen Mönche unter Spitihněv und von ihrer endlichen Rückkehr, abzutrennen und durch eine Anzahl Wundergeschichten vermehrt und erweitert, selbständig hinzustellen: diese Lostrennung und Erweiterung mochte schon im 12. Jahrhundert (vor 1204, da der Heiligsprechung Prokop's noch keine Erwähnung geschieht) stattgefunden haben und wahrscheinlich von Sazava selbst ausgegangen sein. In dieser ältesten Gestalt findet sich die selbständige Legende öfter handschriftlich: so traf ich sie in einer unvollständigen Handschrift der Legenda aurea des Jacobus a Voragine aus dem 14. Jahrhundert (Fol. Perg.) im Augustinerkloster zu Altbrünn auf Bl. 171ᵃ — 173ᶜ angehängt [11]); eine andere, wie es scheint ziemlich übereinstimmende Handschrift dieser Fassung der Legende von 1390 (gross Folio, Perg.), fand Boček in der Trübauer Pfarrbibliothek auf und auch noch andere Handschriften die ich nicht kenne, werden sie ent-

[11]) Vgl. Schriften der hist.-stat. Section zu Brünn, Bd. 12, S. 57.

halten; ein blosser Auszug aus dieser Recension ist die kurze Legende welche in den Acta sanctorum ordinis S. Benedicti, Saec. VI, vol. 2, pag. 47 sq. steht. In dieser Legende welche unserem böhmischen Gedichte zu Grunde liegt [12]), geschieht zwar der im Anfange der altböhmischen gereimten Legende beschriebenen Erziehung des jungen Prokop auf dem Vyšehrad (183, 8 ff.) und seiner Wahl zum Canonicus bei dem dortigen Capitel (184, 5 ff.) noch keine Erwähnung [13]), eine Sage übrigens, die in dem Chronicon Sazaviense und in der daraus entsprungenen Legende schon ihren Keim hat [14]); aber alle übrigen Wundergeschichten unseres Gedichtes, die von dem glaubensstarken Menno (191, 3 ff.), von dem vom bösen Geiste Besessenen (192, 27 ff.), von der Vertreibung der Teufel aus der Höhle (193, 35 ff.), von den geheilten Blinden (195, 17 ff.), und von dem schwer Kranken (201, 20 ff.) finden sich schon in der lateinischen Legende die auch gerade an demselben Zeitpuncte wie unser Gedicht schliesst. Zum Überflusse will ich einige Stellen aus diesem nebst dem entsprechenden Texte seiner Quelle anführen, welche die Entlehnung ausser allen Zweifel setzen werden.

Gleich im Anfange, wo der Chronist erzählt, wie sich Prokop in die Einsamkeit zurückzieht, sagt er (Pertz. Mon. 11,149, Zeile 37 ff.) *atque supercilio cuiusdam desertae speluncae, quam mille daemonia, ut fertur, inhabitabant, celestibus armis loricatus, consedit, ibique quibus se posset tueri obstaculis virtutum constructis contra canes vitiorum .... viriliter consedit.*

Unser Dichter bearbeitet diese Stelle folgendermassen 186, 11—16:

v tej skále ďáblové přebývachu
a mnoho zlosti ukazovachu.

---

[12]) Dahin ist Palacký's Bemerkung in der Würdigung der alten böhmischen Geschichtschreiber S. 51 zu modificiren.

[13]) Die Erziehung des h. Prokop in der Vyšehrader Domschule, nicht aber seine Wahl zum Canonicus auf dem Vyšehrad findet sich jedoch bereits in einer freilich späteren, aber auf guter Grundlage ruhenden lateinischen Legende, welche in den Actis Sanct. Ord. Bened., Saec. VI, vol. 2, pg. 42—47 und bei Surius zum 4. Julius steht: möglich dass das Exemplar der ersten Recension, welches unser Dichter benutzte, im Anfange der Quelle dieser zweiten gleich.

[14]) Und zwar in den Worten des Sazauer Chronisten: *sclavonicis litteris* (var. *apicibus*) *a sanctissimo Quirillo* (var. *Cyrillo, episcopo Wellegradensi*) *quondam inventis et statutis canonice admodum imbutus.* Pertz Mon. 11, 149 Z. 30 f. Die in Klammern stehenden Varianten gehören der Legende an, wie sie mir vorliegt, und aus ihnen ergibt sich die Ausbildung jener Sage leicht.

svatý Prokop, vida jich zlost,
vstúpi proto u věčší čsnost;
proti hřiechóm bojovaše
a těm psóm otpoviedáše.

Bald nachher spricht die Chronik davon, wie der Heilige aus seiner Verborgenheit gezogen wird, a. a. O. 149 Z. 43 f. *pia divinitatis dispositio civitatem in monte positam latére et lucernam sub modio abscondi minime voluit*, was im Gedichte 186, 33 f. wörtlich übersetzt lautet

ale nemóž sě město na hoře skrýti,
takéž oheň pod kadí býti.

Die Rede Prokop's auf dem Sterbebette, a. a. O. 151 Z. 19 ff., die zu lange ist um hier Platz zu finden, steht genau in denselben Ausdrücken in der gereimten Legende 202, 16 ff. Wie dann die slawischen Brüder aus dem Kloster vertrieben werden, ruft der Verfasser der Chronik, a. a. O. 152 Z. 3 ff., voll Entrüstung aus: *O invidia detestanda, omnimoda malicia conglobata, ignis inextinguibilis!* ganz ähnlich unser Poet 208, 8 ff.

o nevěrná ďábelská lsti,
i lidská mrzká závisti,
o vy nevěrní sokové.

Endlich als Prokop's Geist den fremden deutschen Mönchen erscheint, heisst es in der Chronik 152, 12 ff. *Ubi dum nocte prima adventus sui ex more ad matutinalem sinaxin pergens foribus ecclesiae appropinquaret, apparuit vir sanctus Procopius infra ianuam oratorii appodians et dicens ei 'Unde tibi potestas hic degendi? quid quaeris?' at ille 'Potestiva,' inquit, 'ducis maiestas et eius primatum inconvulsa sublimitas meae possibilitatis regimini hoc cenobium usque ad finem vitae meae tradidit.' Cui sanctus pater 'Citissime,' inquit, 'sine confusionis verecundia discede, quod si non feceris, ultio divinitus veniet super te.' Et haec dicens evanuit. At ille estimans esse delusionem sathanae, omnino nichili pependit.* Der Legendendichter folgt genau jeder Wendung seines Originals, 208, 20 — 209, 12:

Když prvú noc na jitřní vstachu
a do kostela sě brachu,
svatý Prokop u dřví stáše,
těm Němcem porokováše
'povězte mi, kde jste sě zde vzěli?
coli jste na tomto miestě zděli?

ba i kto vy je sem poslal?
ktoly vám toto miesto dal?
co vy sokové zde hledáte?
co vy na tomto miestě jmáte?'
tu Němci stachu hlediece
i slova nepromluviece;
všichni sě hrozně užasú
svatého Prokopa hlasu.
s velikým strachem běžechu,
však takto otpověděchu
'moc kniežete Českého
i šlechetná rada jeho,
ten nám ten klášter poručil
a do smrti nám jej odlúčil.'
svatý Prokop vida jiného jazyka,
pověde jim a takto řka
'ba boží mocí kazuji vem,
náhle soci ottudto ven!
pakli toho neučiníte,
boží kázeň nad sobú uzříte!'
pověděv jim to, zahynu,
a Němci jidú na hodinu,
na tu řeč nic netbajiechu,
někaké přeludstvie mněchu.

Man wird hier die Steigerung der Ausdrücke des Chronisten und die besondere Hervorhebung der Nationalität der fremden Mönche nicht übersehen.

Im Folgenden erweitert unser Dichter die Erzählung in etwas, indem er den Geist ziemlich überflüssig auch in der zweiten Nacht erscheinen lässt. Die Erscheinung in der vierten, oder nach dem Gedichte in der dritten Nacht erzählt der Chronist a. a. O. 152, Z. 19 ff. *Qui dum sequenti et tercia nocte minacem parvi penderet, quarta nocte apparuit ei ad matutinum obsequium eunti sanctus vir, dicens 'Cur meis monitis amicalibus obtemperare recusasti? Filiis meis spiritalibus a domino impetravi hunc locum, non tibi qui supplantatim intrasti. Et si a domino tuo tibi duce haec hactenus potestas fuit inhibita, a me sit amodo prohibita.' Et haec dicens, impetuose fortissimis ictibus cambutta, quam manu gestabat, illum ferire cepit.* Wieder folgt der Dichter mit ängstlicher Genauigkeit seiner Vorlage, 209, 33 — 210, 15:

Co je svatý Prokop upomínáše,
Němcóm sě vždy spíle zdáše,

až sě jim zjevi třetí noc;
tu ukáza nad nimi svú moc,
i poče jim opět řieci
'poslúchajte ješče, Němci!
již jsem jáz naplnil svaté čtenie,
ale vy netbáte na mé řečenie.
ne vám jsem jáz to miesto upravil,
ale mým synóm sem ustavil,
ne vám, nevěrní sokové;
vy jste otkuds hanební Uhrové!
dalli vám jest kněž klášter za to,
otemne vám bude dnes otjato.
nechtěli ste poslúchati řeči dobré,
jáz vám ostuzi bydlo Sázavské.
náhle, neostávajte své dráhy,
ujímajte s rychlosti do Prahy!'
to mluvě, v rucě berlu držieše,
jíž nemilostivě Němce tepieše.

Diese Stellen welche ich mit Absicht nur jenem Theile der Legende entnehme, welcher aus dem Chronicon Sazaviense entlehnt ist, werden genügen die ausserordentliche Abhängigkeit des Dichters von seiner Quelle zu zeigen, wodurch freilich sein Verdienst wieder bedeutend geschmälert wird. Auch bei dem übrigen Theile und den Zusätzen der lateinischen Legende finden wir dieselbe Abhängigkeit; weitere Vergleichungen würden, wenn ich alle Übereinstimmungen anführen wollte, fast einem Abdrucke der Legende selbst gleichkommen. Nur einige aber seltene Male erlaubt sich der Dichter eine kleine Abweichung oder Umstellung, ein Bibelcitat, wohl auch einen Zusatz zu seiner Quelle: so finde ich die Erzählung von dem auf seine Stimme eitlen Mönche (200, 3 ff.) und von der Bestrafung desselben nicht in der lateinischen Legende; der Böhme mag sie einer mündlichen Überlieferung und der Tradition in seinem Kloster entnommen haben.

Wenn oben die aus dem Chronicon Sazaviense entsprungene lateinische Legende als die Quelle unseres altböhmischen Prokop's-lebens sich herausstellte, welcher der Dichter sich auf das ängstlichste anschliesst, so steht es auf der andern Seite in entgegengesetzter aber nicht minder interessanter Beziehung zu einer zweiten lateinischen Legende, welche in den Acta Sanctorum, Julius, Bd. 2, S. 139 — 148 nach einer Prager Handschrift gedruckt steht. Die Herausgeber der Acta Sanctorum haben, durch die vorangestellte

Widmung an den Bischof Severus von Prag (1030—1067) getäuscht, diese Legende einem Zeitgenossen des h. Prokop zugeschrieben; die Grundlosigkeit und Irrthümlichkeit dieser Behauptung ergibt sich schon aus dem Umstande, dass hier bereits jener schauerliche Anachronismus von Prokop's Canonicat auf dem Vyšehrad sich findet, während das Prager Capitel erst 1088 (vgl. die Stiftungsurkunde in Erben's Regesten 1, 77 ff.), somit fünf und dreissig Jahre nach St. Prokop's Tode († 1053) gegründet ward. Dass diese Legende erst aus dem 13. Jahrhundert frühestens stammen kann, zeigt weiter die Erwähnung und Beschreibung der Heiligsprechung Prokop's, welche freilich die Herausgeber der Acta Sanctorum für späteren Zusatz erklären, und die vorgesetzte Widmung an Severus ist ein eben nicht ungewöhnlicher Kunstgriff des Legendenschreibers, um seinem Werke höheres Ansehen zu geben: den Namen Sever's aber nahm er aus der Legende selbst, wo erzählt wird, dass dieser Prokopen nicht nur zum Abte geweiht, sondern auch seiner Beerdigung beigewohnt habe. Der Verfasser dieser zweiten lateinischen Legende erzählt nun gleich im Eingange (Acta Sanctorum, Jul. 2, 140ª Cap. I, 6), dass er sein Werk aus slawischer, d. h. also böhmischer Zunge in's Lateinische übersetzt habe: *Deo tamen omniscio teste, historia veridica*, de Sclavonicis litteris *in latinitatem translata.* Dieses böhmische Original, auf welches sich der Legendist beruft, ist aber eben nur unser altböhmisches Gedicht. Mit derselben Abhängigkeit, mit welcher wir den Dichter seiner Quelle folgen sahen, mit derselben Genauigkeit folgt der zweite Legendist dem Gedichte; er übersetzt genau alle Erweiterungen, alle biblischen Reminiscenzen welche ein freier Zusatz unsers Dichters sind. So sagt dieser gleich im Anfange von Prokop's Abstammung und von seinen Eltern 182, 2 ff.

Svatý Prokop jest Slovenského roda,
nedaleko ot Českého Broda.
tu ves dobře bóh rozplodil,
v niež sě ten svatý urodil.
a však dobrě povědieti smějí:
tej vsi jmě Chotúň ději,
v niejžto bydlěše starý kmet,
ten sobě jmieše mnoho let;
svú ženu šlechetnú jmieše,
s nížto manželstvo držěše,
přátel ni prvých, ni posledních,
ale v sboží vše prostředních,

jako Šalomón žádáše;
tak sě těm manželóm stáše.
tito sě boha bojiechu
a zprávně vždy živi běchu.
Prokop ot dětinstvie svého
by chovánie velmi česného:
po boze tvorci túžieše,
světskú slávu potupieše;
poče sě čsnostmi třpytěti.

Der abhängige lateinische Legendist drückt dies genau mit denselben Worten aus, a. a. O. S. 140ª, Cap. I, 7: *Beatus Procopius, natione Bohemigena, ex ingenuis parentibus* (starý kmet) *et ut sibi ille sapientissimus Salomon optat, nec divitias nec paupertatem patientibus, sed mediocriter recteque viventibus ac deum diligentibus, est procreatus. Cuius origo extat ex quodam territorio, cui nomen vulgariter est Chotim* (l. *Chotun*). *Qui nimirum ab ipsis infantiae rudimentis deum, fontem vitae, sitiens et caduca quaeque despiciens, magnâ meritorum praerogativâ coepit eminere, multis virtutibus sagaciter studuit fulgere.* Man sieht, das ist Übersetzung und nicht eben die freieste; und in dieser Weise geht es fort, ohne dass ich es weiter auszuführen für nöthig erachte. Nur ein Beispiel will ich noch anführen, wo es sich um eine Erweiterung des Dichters handelt: die schon erwähnte Geschichte von dem Bruder mit der schönen Stimme lautet im Gedichte 200, 2 ff.:

Sta sě pak na jedny hody,
tu sě jednomu bratru přihodi,
že tu svatú mši slúžieše,
vysokým hlasem notieše.
chlubieše sě tiem pohřiechu,
až mnozí o nem mluviechu
'tak jest krásně zpieval mši dnes,
jako jeden anděl s nebes.'
když to svatý Prokop uslyše
že sě ten bratr hlasem chlubieše,
svatému otci protivno bieše,
že tak učinil, jakž jemu neslušieše.

Unser Legendenschreiber übersetzt wieder, a. a. O. S. 143ª, Cap. II, 26: *Unus ex congregatione, missarum insignia die quadam solennizans, digne egit, sed vociferatione cantus et lectionis pronuntiatione, heu! male, quod facere non debuit, proh dolor! sese iactavit, et a populo laudum extollentiam consecutus est, qui diceret*

eum sicut unum ex angelis missam cantasse. Quae res postquam sancti patris aures tetigit, debuit idem sanctus pater, quod fratrem eius ea, illicita laudabilitate mortalium, in tantum tentavit elatio, ut mercede privatum, captivum teneret.

In der darauf folgenden Zurechtweisung des schuldigen Mönches, welche ich übergehe, finden wir gleiche Übereinstimmung zwischen dem böhmischen und lateinischen Texte.

Die vorstehende Ausführung wird es ausser Zweifel gesetzt haben, dass diese zweite lateinische Legende eine blosse Übersetzung des altböhmischen Gedichtes ist, und sie wird zugleich das Verfahren des Übersetzers deutlich gemacht haben. Bemerken muss ich noch, dass dieser dort, wo die Erzählung des Gedichtes der Sazauer Chronik entnommen ist, gerne dem Wortlaute dieser letzteren folgt: so z. B. in der Erzählung von dem Tode des Heiligen, von der Erscheinung des Geistes und an ähnlichen Stellen; der Übersetzer kannte also auch die Fortsetzung des Sazauer Mönches und er erkannte, dass diese die letzte Quelle des Gedichtes ist. Am Schlusse fügt dann der Legendist wieder neue Wundergeschichten und die Erzählung von der Canonisation Prokop's hinzu, kurz Alles was er zu seiner Zeit etwa an frommen Überlieferungen hören mochte, in dem bekannten Triebe nach Vervollständigung und cyklischer Abrundung des Stoffes; hätte nun das Gegentheil Statt, wäre unser böhmisches Gedicht Übersetzung gerade dieser lateinischen Legende, worauf man vielleicht verfallen könnte, so wäre durchaus nicht abzusehen, warum der Dichter dem es, wie gezeigt ward, so sehr um die Ehre seines Helden zu thun ist, alle diese Erzählungen welche den Heiligen in so glänzendes Licht zu setzen geeignet sind, kaltes Blutes weggelassen hätte. Es ergibt sich also weiter mit aller Sicherheit, dass diese oft genannte zweite lateinische Legende, als Übersetzung des böhmischen Gedichtes, erst nach diesem und somit frühestens am Ende des 13. vielleicht gar erst im 14. Jahrhunderte entstanden sein muste.

Dreros und kretische Studien,

oder

Stele mit einer Inschrift dieser pelasgisch-minoischen Stadt, enthaltend die Tripel-Allianz der Drerer, Gnosier und Milatier gegen die dorischen Lyttier, mit einer vor-olympischen Zwölf-Götter-Tafel der Drerer.

(Jetzt im türkischen Museum der Irenenkirche.)

Zum ersten Male vollständig veröffentlicht, hergestellt, erklärt und mit einem Facsimile (auf 8 Tafeln) versehen

von **Dr. Phil. Ant. Dethier,**

Director der k. k. Österreichischen Schule in Konstantinopel.

VORWORT.

§. 1. Verfasser dieser Monographie hat seine ausgedehnten archäologisch-historischen Forschungen an den Monumenten jeder Art in Konstantinopel mit Herrn Dr. Mordtmann zusammen gemacht. Wenige dieser Arbeiten sind ganz gesondert geschehen. Meistens lässt nur das Mehr oder Weniger bei einigen Arbeiten sie vorherrschend als die des Einzelnen bezeichnen. So ist's auch mit dieser Inschrift, auf welche ich die meiste Mühe und Arbeit verwandt, und deren Herstellung, so wie die dabei gemachten Entdeckungen nur mir angehören. Ein Abdruck der Inschrift in Stanniol, in's eigene Haus mitgenommen, diente während der fortdauernden Forschungen und Untersuchungen zum Vergleich und zur Prüfung am Originale selbst.

Der hellgrüne, sehr harte Stein, von länglich viereckiger, unregelmässiger Gestalt, war nicht geglättet, als die Inschrift auf den vier Seiten desselben eingegraben wurde. Die Breite der Seitenflächen ist zwischen 19 und 24 Centimeter; die Höhe beträgt 85

Centimeter. Die Inschrift ist durchgängig gut erhalten, und nur der obere Theil der zweiten, dritten und vierten Seite hat mehr gelitten, und ist theilweise ganz unkenntlich, ja ganz verschwunden. Zeile 155 auf der vierten Seite scheint weggemeisselt zu sein. Einige Zeilen laufen mit ihrem letzten Buchstaben rechts um die Ecke herum.

Die Türken haben zu den verschiedenen Monumenten des Museums eine Marke auf Holz gemacht, die los darauf oder dabei liegt, also von den ungebildeten Aufsehern sehr leicht umgetauscht wird. Es ist also kein Wunder, wenn die jetzt bei unserm Steine befindliche Holzmarke besagt, dass dieses Monument aus Tripolis in der Barbarei kommt, während kein Zweifel darüber obwalten kann, dass der Stein aus der Insel Candia stammt, wo ein einst mächtiges aber schon früh verschwundenes Volk der Drerer ihn errichtete.

Wir hielten die Inschrift für ganz unedirt, und hatten unsere Entzifferung, Ergänzung und Erklärung fast ganz abgerundet fertig, als wir erfuhren, dass sie schon in Athen zweimal veröffentlicht worden, nämlich zuerst im griechischen Journal Minerva (14. März 1855), mit gelehrten Erklärungen von Herrn Papasliotis; dann in den Antiquités Helléniques von Herrn Rangabe. Athènes 1855, vol. II, Nr. 2477. Dort findet man die Notiz, dass ein Bauer von Kandien den Stein im December 1854 ausgegraben, dass dieser Glücksmann von den türkischen Behörden welche annahmen, dass der Stein einen vergrabenen Schatz angäbe und der Finder ihn sich zugeeignet und verborgen habe, zum Lohn eingesperrt worden; ein Student der Universität von Athen habe jedoch die Behörden eines Bessern belehrt und dem armen Bauern die Freiheit wieder erwirkt. Hierauf schickte dieser Student eine Copie an Herrn Belonaki, der sie, wie gesagt, in der Minerva veröffentlichen liess. Jene Abschrift, wenn auch verdienstvoll für den Studenten, enthält Irrthümer und Lücken; es ist sogar eine Linie übersehen worden. Sie konnte daher, selbst für die gelehrtesten Männer, nicht die nöthigen Anhaltspuncte liefern, um den Urtext zu erkennen und wieder herzustellen, und dieses um so viel mehr als die Inschrift eine Menge jener Thatsachen, Sitten, Institutionen, Dialekt- und Sprachformen u. s. w. aus dem geschichtlichen Leben der Einwohner jenes nur spärlich bekannten Eilandes enthält, vor denen ein Niebuhr sich kreuzte und segnete. Unsere Lesearten und Erklärungen, weit entfernt davon aus jenen des Copisten, des Herrn Papasliotis oder Rangabe zu fliessen, waren

glücklicherweise selbstständige. Hätten wir jene vorher gekannt, so wären wir vielleicht weniger kühn gewesen und hätten es wohl nicht gewagt, uns von der Auffassungsweise jener mit Recht in der Wissenschaft wie sonst hochgeachteten Persönlichkeiten zu entfernen. Andrerseits waren aber die Abweichungen, die Erklärungen und die Entdeckungen welche wir machten, so ausgedehnt, dass eine einfache Zusendung der Varianten an Herrn Rangabe nicht zulässig, also eine neue Arbeit gesondert gegeben werden musste.

§. 3. Das beifolgende, vollkommen getreue Facsimile, auf die halbe Grösse des Originals reducirt, gibt in den schwarzen Zügen die unverwischten Theile der Inschrift, und in den punctirten unsere Ergänzungen. (S. Facs. 8 Tafeln.)

§. 4. Wir lesen und übersetzen die Inschrift wie folgt:

Erste Seite.

A.	*[θ]εύς* EI *Τύχα*	Göttinn EI (=Jehova) Glück.
	Αγαθᾶ Τύχα.	Mit gutem Glücke.
	'Επὶ τῶν αἰθαλέ-	Unter den ehrwürdigen
	ων 1) *Κοσμιόντων,*	Archonten, welche regierten
	τῶν σὺγ Κυίᾳ 2) *καὶ*	mit Kyias und
	Κεφάλῳ, πυρῷ	Kephalos, an dem Tage (und Feste)
	πίῳ 3) *[Β]ισίωνος* 4),	des reifen Getreides, des Monats
	γραμματέος	Ision, und als Kanzler war
	δὲ Φιλίππου 5),	Philippos,
	τάδε ὤμοσαν	haben Folgendes geschworen
	ἀγέλαος παν-	von den Schaaren der jungen
	άζωστοι ἑκα-	Krieger die vollkommen Be-
	τὸν ὀγδοή-	waffneten, 180 an der
	κοντα.	Zahl:
	'Ομνύω	Ich schwöre
B.	*τὰν 'Εστίαν, τὰν*	bei der Vesta, die dem
	ἐμ Πρυτανείῳ.	Rathhause vorsteht;
	καὶ τὸν Δῆνα, τὸν	und bei dem Jupiter, der den
	ἀγοραῖον, καὶ τὸν Δῆ-	Markt schützt, und jenem
	να, τὸν Ταλλαῖον·	des Berges Tallaios;
	καὶ τὸν 'Απέλλωνα.	und beim [Meer] Apollo
	τόν δελφίνιον, καὶ	des Delphins, und
	τὰν 'Αθαναίαν 6), *τὰν*	der Athene, der Städteordnerin;

Varianten.

1) Rangabe; *Αἰθαλέων*, mit grossem Anfangsbuchstaben. — 2) Rang.: *Κύδᾳ*. — 3) Rang.: *ἱεροποίῳ*. — 4) *Βισίωνος*, Cop. u. Rang. — 5) Rang. macht aus Zeile 8 und 9 eine einzige. — 6) Rang. *Αθηναίαν*. —

	πολιοῦχον· καὶ τὸν	und bei dem pythischen
	Ἀπέλλωνα, τὸμ ποίτιον [7]),	Apoll (des Tags) und der
	καὶ τὰν Λατοῦν [8])· καὶ τὰν	(Nachtgöttinn) Lato; und
	Ἄρτεμιν, καὶ τὸν Ἄρεα·	bei der Artemis und dem Ares;
	καὶ τὰν Αφορδιτὰν [9]), καὶ	und bei der Aphrodite und
	τὸν Ἑρμᾶν· καὶ τὸν [10]) Ἅλιον [11]),	dem Hermes; und bei dem Helios
	καὶ τὰν Βριτόμαργιν [12])·	und der (lunarischen) Britomargis;
	καὶ τὸμ [13]) Φοίνικα [14]), καὶ τὰν	und beim Phönix und der
	Ἀμφιώναν [15])· καὶ τὰγ Γᾶν,	Amphiona; und bei der Erde
	καὶ τὸν Οὐρανόν· καὶ	und dem Himmel; und
	Ἥρωας καὶ Ἡρωάσσας·	bei den Heroen und Heroinnen;
	καὶ Κράνας καὶ Ποτα-	und bei den Quellen und den
	μούς· καὶ θεοὺς πάντας	Flüssen; und bei allen (andern)
	καὶ πάσας·	Göttern und Göttinnen;
C.	μὴ μὰν ἐγώ	dass ich nie den
	ποκα τοῖς Λυττίοις	Lyttiern wohlgesinnt sein (noch
	καλῶς φρονήσειν·	Gutes thun) werde; weder
	μήτε τέχνᾳ, μήτε μα-	durch Künste noch durch Listen;
	χανᾷ· μήτε ἐν νυκτί,	weder bei Nacht noch bei
	μήτε πεδ' ἁμέραν· καὶ	Tage; und dass ich mich bestreben
	σπευσίω, ὅτι κα δύναμαι,	werde, alles mögliche Übel
	κακὸν τᾷ πόλει τᾷ τῶν Λυττίων.	dem Staate der Lyttier zu thun.

Zweite Seite.

D.	Δικὰν δὲ καὶ π[ράττ	Wenn aber zur Büssung und
	ων μηθὲν ἐ[ναντίος	Vergeltung geschritten werden
	ἥμην· καὶ τὸ [ἅπαν	soll, werde ich mich nicht widersetzen;
	φιλοδρήριος καὶ	und in Allem ein Freund der Drerier
	φιλοκνώσιος [16]).	und der Gnosier sein.
E.	Καὶ μήτε τὰμ πό	Und dass ich nie die Stadt
	λιν προδώσειν	verrathen werde
	τὰν τῶν Δρηρίων,	der Drerier,
	μήτε οὔρκια [17]) τὰ	noch die ausstehenden Besatzungen
	τῶν Δρηρίων,	der Drerier;
	μηδὲ [18]) τὰ τῶγ [19]) Κνω-	und ebenso nicht die
	σίων·	der Gnosier;

---

[7]) Cop. u. Rang. τὸν Ποίτιον. Papasl. Πόντιον. — [8]) Cop. u. Rang. ΛΑΤΟΙΝ. — [9]) Cop. u. Rang. Αφροδιταν. — [10]) Cop. u. Rang. fehlt τὸν. — [11]) Rang. Ηλιον. — [12]) Cop. und Rang. Βριτόμαρτιν. — [13]) Cop. und Rang. τὸν. — [14]) Cop. φίνικα. — [15]) Rang. Αμφιοναν. — [16]) Die erste Copie des griechischen Studenten liest Vers 44 und 45 ΔΙΚΑΝΔΕ .... ΩΝΜΗΘΕΩΝ ....; Vers 46 fehlt ganz; Vers 47 ΦΙΛΟΔΡΗΡΙ . ΩΙ und 48 ΦΙΛΟΚΝΩΣ .... Herr Rangabe las nun supplirend Δικὰν δὲ δοίην, ἐὰν μή, θεῶν καὶ Ἡρώων πάντι τῷ φιλοδρηρίῳ καὶ φιλοκνωσίῳ. — [17]) Cop. u. Rang. οὔρια, τὰ. — [18]) Cop. statt μηδὲ blos μή. Rangabe corrigirt μήτε. — [19]) Cop. u. Rangabe τῶν mit Ν. —

F	μηδὲ ἄνδρας τοῖς πολεμίοις προδώσειν, μήτε Δρηρίους, μήτε Κνωσίους·	noch, dass ich den Feinden verrathen werde die Männer weder der Drerier noch der Gnosier;
G.	μηδὲ στάσιος[20]) ἄρξειν, καὶ τῷ στασίζοντι ἄντιος τέλομαι·	noch, dass ich eine Auflehnung beginnen werde, auch dem welcher sich auflehnen sollte, entgegen stehen werde;
H.	μηδὲ συνωμοσίας[21]) συνάξειν, μήτε ἐμ πόλει, μήτε ἔξοι τᾶς πόλεως· μήτε ἄλλῳ συντέλεσθαι.	noch dass ich Verschwörungen anzetteln werde, sei's innerhalb, sei's ausserhalb der Stadt (bei den Vorposten), noch einem andern dabei behilflich sein werde.
J.	Εἰ δέ τινάς κα πυθῶμαι συνομνύοντας, ἐξαγγελίω τοῦ κόσμου τοῖς Π[ο]λίασιν[22]).	Wenn ich aber erfahren sollte, dass welche sich verschwören: so werde ichs beim Archontat in den Städten (oder den Anwesenden?) nach aussen anzeigen.
K.	Εἰ δὲ τάδε μὴ κατέχοιμι, τούς τέ μοι θεούς, τοὺς ὤμοσα, ἐμμανίας ἤμην[23]), πάντας τε καὶ πάσας·	Wenn ich aber dieses nicht halten sollte: so mögen mich alle diese Götter und alle diese Göttinnen, bei denen ich geschworen, als Meineidigen ansehn.
L.	Καὶ κακίστῳ[24]) ὀλέθρῳ ἐξόλλυσθαι, αὐτός τε καὶ χρήϊα τ'ἅμα·	Und möge ich dem schlimmsten Verderben verfallen, sowohl ich selbst, als alle meine Habe;
M.	Καὶ μήτε μοι γᾶν καρπὸν φέρειν·	und möge mir die Erde keine Frucht bringen;

Dritte Seite.

N.	[μήτε γυναῖκα] τίκτεν κα]τὰ φύ[σιν πάν]θ' [ἅ] μ[α] τα[25])	noch möge mir das Weib an irgend einem Tage naturgemäss je gebären!

20) Cop. u. Rang. ϛασίους. — 21) Rang. συνωμοσιαν mit N. — 22) Cop. ΠΑΙΑΣΙΝ; Rang. παρωσιν. — 23) Rang. ἤμεν. — 24) Cop. ΚΑΚΙΣΤΩ ohne ι subscr. — 25) Von den drei Zeilen 87, 88, 89 hat der Copist nur zwei senkrechte Striche in der zweiten erkannt. Herr Rang. ergänzt μήτε θάλλασσαν πλωτεὶν εἶναι .—

O.	*Εὐορκέον] τι δέ μοι*[26]) *τοὺς] θεούς, τοὺς*[27]) *ὤμοσα,] ἱλέους ἦμεν*[28]), *καὶ κα]λὰ κ' ἀγαθὰ*[29]) *διδόμεν]*[30]).	Wenn ich aber getreu schwöre, so mögen mir die Götter, bei welchen ich geschworen, gnädig sein, und mir alles Schöne und Gute geben!
P.	*Ομνύω δὲ*[31]) *τὸς αὐτὸς θεοὺς*[32])· *ἦ μὰν ἐγὼ τὸγ*[33]) *Κόσ-*[34]) *μον, αἴ κα μὴ ἐξορ-κίξωντι*[35]) *τὰν ἀγέ-λαν*[36]) *τοὺς τόκα*[37]) *ἐ νδυομένους*[38]) *τὸν αὐτὸν ὅρκον, τόν-περ ἄμες ὀμωμό-καμες, ἐμβαλεῖν*[39]) *ἐς τὰν βωλάν, αἴ κα ἀπόσταντι τοῦ μῆνος τοῦ Κο-μνοκαρίου*[40]) *ἢ τοῦ Ἁλιαίου·*	Ich schwöre aber bei denselben Göttern, dass ich die Kosmen, wenn sie die zu ihrer Zeit die bewaffneten Schaaren Bildenden nicht denselben Eid schwören lassen, welchen wir geschworen haben, vor dem Rathe verklagen werde, falls sie nämlich den Monat Komnokarios oder Haliaios haben vorübergehen lassen.
Q.	*Ἁ δὲ βωλὰ πραξάντων ἕκα-στον τὸγ κοσμί-οντα στατῆρας πεντακοσίους, ἀφ' ἇς κα ἐμβαλῇ*[41]) *ἀμέρας ἐν τριμήνῳ*[42]).	Der Rath aber bestrafe jeden der Archonten um fünfhundert Stateren, (zu zahlen) innerhalb dreier Monate vom Tage der Klagestellung an gerechnet.
R.	*Αἰ δὲ λίσσος εἴη*[43]), *ἀγγραψάντων*[44]) *ἐς Δελφίνιον, ὅσσα κα μὴ πρά-ξοντι χρήματα, τ' οὔνομα ἐπὶ πατρύς, καὶ τὸ πλῆθος τοῦ ἀρ-γυρίου ἐξονομαίνον-τες.*	Sollte aber einer (derselben) zahlungsunfähig sein: so sollen sie (die Rathsherren) in dem Delphinium (zu Knosos?) aufschreiben lassen, wie viel Gelder sie von ihm nicht haben eintreiben können, seinen Namen zu dem des Vaters, und die Höhe des Geldes aussagend.

---

[26]) Cop. .....*ΝΑΕΣ*..; Rang. ungelöst. — [27]) Cop. ....*ΘΠ.ΤΟΥΣ*; Rang. ungelöst. — [28]) Cop. ....*ΛΕΩΣΗ..ΕΙ*; Rang. ungelöst. — [29]) Cop. ....*ΣΚΑΓΑΘΑ*; Rang. *χαλὰ κ'ἀγαθά*. — [30]) Cop....*ΜΕΝ*; Rang. *εἶμεν*. — [31]) Cop. *ΟΜΝΥΩ*..; Rang. *ὀμνύω* ohne *δὲ*. — [32]) Cop. *Τ.ΣΑΥΤ.ΟΣΑΘΡΟΟΥΣ*; Rang. *τοὺς αὐτοὺς ἀθρό-ους*. — [33]) Cop. u. Rang. *τὸν*. — [34]) Cop. *ΚΟ* und *ΣΜΟΝ* zur folgenden Zeile. — [35]) Rang. mit Cop. *ἐξορκίζωντι* mit *Ζ* statt *Ξ*. [36]) Rang. *τᾶν ἀγελᾶν* als Gen. Plur. — [37]) Rang. *ποκα*. — [38]) Cop. *ἐγγαυομένους*; Rang. *ἐγγραφομένους*. — [39]) Rang. *ἐμβαλέειν*. — [40]) Rang. *κομμοκαριου*. mit *ΜΜ*. — [41]) Cop. *ΕΜΙΑΔΗΙ*. — [42]) Cop. *ΤΡΙΜΗΝ*. — [43]) Cop. *ΑΙΔΕΛΙΣΣΟΣΕΙ.ΕΠΙ*; Rang. *λισσώσειέ τι*. — [44]) Rang. corr. *ἐγγραφάντων*. —

S.	Ὅτι δὲ καὶ πράξον-	Den Betrag der Straf-
	τι, ταῖς ἑταιρείαισιν	gelder sollen sie unter die Tisch-
	δασσάσθωσαν ταῖς [45]	brüderschaften in der Stadt ver-
	ἐμ πόλει καὶ αἴ πεί [46]	theilen, und (wo) sonst noch Drerier
	τινε[ς] [47] οὐρεύωντι Δρήριοι [48].	als Aussen-Besatzung stehen.

Vierte Seite.

T.	Δ]ὶ δ[ὲ] μὴ πρά[ξαι [49]	Sollte aber auch der Rath
	ε[ν], ἁ βωλά α[ὐτὰ [50]	säumen, das Strafgeld einzu-
	τὰ διπλόα ἀ[ποτει- [51]	ziehen: so soll er selbst das
	σάντων.	Doppelte büssen.
U.	Πρα[ξάν- [52]	Dann sollen aber die
	των δὲ οἱ ἐφεῦται [53]	Epheuten der menschlichen
	οἱ τῶν ἀνθρωπίνων,	Dinge (das Halsgericht?) diese
	καὶ δασσάσθωσαν	Strafe verhängen, und vertheilen
	ταῖς ἑταιρείαισιν [54]	unter den Tischbrüderschaften
	κατὰ τ'αὐτά,	auf dieselbe Weise.
	——————— [55]	———————
V.	Τάδε ὑπομνάμα-	Dies ist das Denkmal
	τα τᾶς Δρηρίας χώρας	des alten Drerer-Landes
	τᾶς ἀρχαίας τοῖς	für die nachkommenden
	ἐπιγινομένοις ἀζώ-	Schwerbewaffneten (adeligen
	στοις [56].	Vollbürger).
W.	Τόν τε ὅρ-	Denselben Schwur uns
	κον ὀμνύμεν	(den Drerern) zu schwören
	καὶ κατέχειν	und zu halten
	καὶ οἱ Μιλάτιοι	haben auch die Milatier
	ἐπεβώλευσαν	nachträglich beschlossen
	ἐν τᾷ νέᾳ νε-	zur Zeit der neuen Verwaltung
	μονηίᾳ [57] τᾷ πό-	wegen
	λει τᾷ τῶν Δρη-	des Landes, für welches
	ρίων, ἕνεκα τᾶς	wir kämpfen (gegen die
	χώρας τᾶς ἅ	lyttischen Übergriffe).
	μας, τᾶς ἀμφὶ	
	μαχόμεθα.	
	——————— [58]	— — — —
X.	Νικάτηρ [59],	Ferner, (wenn) Sieger

[45]) Cop. *ΤΑΣ.* — [46]) Cop. *ΕΙΠΕΙ*; Rang. *εἴ που.* — [47]) Cop. *ΤΙΝΕΣΕΝΟΥ* etc. Das *ΕΣ* fehlt aber auf dem Steine und es ist kein Platz dafür. — [48]) Cop. *ΕΝΟΥΡΕΥΩΝΤΙ ΔΡΗΡΙΟ*; Rang. *ἐνουρεύοντι Δρηριοι* (mit *ο* statt *Ω*). — [49]) Cop. *ΙΑΕΜΗΠΡ*; Rang. *αἰ δὲ μὴ πραξαι.* — [50]) Cop. *ΕΛΑΒΩΛΑΑ*; Rang. *εν ἁ βωλὰ αὐτοί.* — [51]) Cop. *ΤΑΔΙΠΛΟΑ*; Rangabe *τὰ δίπλοα τι-.* — [52]) Cop. *ΣΑΝΤΟΝΠΡΑ*; Rangabe *σάντον πραξάν* etc. — [53]) Cop. *ΕΙΕΥΤΑΙ*; Rang. *πρείγευται.* — [54]) Die ganze Zeile ist vom Copisten übersehen worden, konnte auch um so viel weniger von Herrn Rang. fehlen vermisst werden, als man sie von selbst denkt. — [55]) und [58]) Diese Abgrenzungsstriche fehlen dem Copisten, sind aber auf dem Steine. — [56]) Cop. *ΑΣΙ[Ι]ΣΤΟΙΣ*; Rang. *ἄστοις.* — [57]) Rang. *νεομηνία.* — [59]) Rang. *ΝΙΚΑΤΗΡ[ΙΑ].* —

τᾶς ἀγέλας [ἐπομνύω δὲ] [60] καὶ ἐλαίαν ἕκαστον φυτεύειν, καὶ τεθραμμέναν ἀποδεῖ- [61] σαι [62].

Y. Ὅς δέ κα μὴ φυτεύσει, ἀποτείσει [63] στατῆρας πεντήκοντα.

schwöre ich, dass ein jeder der zu meiner jungen Kriegerschaar gehört, einen Ölbaum pflanzen und den gezogenen Baum (pflegen und) anbinden soll.

Wer ihn aber nicht pflegen sollte, wird es mit fünfzig Stateren büssen.

Bemerkungen.

§. 5. Ad Z. 1. Zwischen θεύς und τύχα las schon der Copist *EI.* Herr Papasliotis glaubte jedoch nur ein Interpunctionszeichen dort zu erkennen. Allerdings trägt der Stein an der hier etwas verdorbenen Stelle eine Art von Fensterchen, dessen rechter, senkrechter Strich sichtbarer als der linke ist; aber wie käme man hier zu einer Interpunction zwischen zwei zusammengehörigen Wörtern, von der in der ganzen Inschrift sonst keine Spur ist? Wollte man es als ein nichtsbedeutendes Ornament ansehen, so widerspricht das wieder dem Charakter der ganzen, sehr rohen, ornamentlosen Inschrift. Wir sind daher auch geneigt, diese Stelle ει zu lesen. Aber die Erklärung ist man schuldig geblieben. Wir möchten darin dasselbe räthselhafte ει finden, welches den Tempel von Delphi seit undenklichen Zeiten traditionell, ursprünglich auf einer Holztafel, dann von den Athenern beim Neubau des verbrannten Tempels in Erz; endlich von Livia, der Gemahlinn Cäsar's, in Gold schmückte, dessen Bedeutsamkeit, den Griechen selbst abhanden gekommen, eine Nuss war, an der sich Philosophen und Sprachforscher der Nation selbst vergebens die Zähne stumpf knackten.

§. 6. Bekanntlich hat Plutarch ein eigenes Buch über das *EI* in Delphi geschrieben. Einem gelehrten noch lebenden Griechen, Herrn Dr. Caratheodori *), blieb es vorbehalten, darin die rückwärts zu lesenden Anfangsbuchstaben Jehova's, des wahren oder ungenannten Gottes zu ahnen, den alle Völker einst verehrten, und von dem sich in den Zeiten des in tausend Sonderindividuen zerspalteten und vermengten Götterwesens noch eine dumpfe

---

[60]) Ausgemeisselte Linie. — [61]) Cop. *ΑΠΟΔΕΙ[Η]* et [62]) Cop. *ΕΑΙΟΣΔΕΚΑΜΗ*; Rang. ἀποδείκνυναι. — [63]) Cop. et Rang. *ΑΠΟΤΕΙΣΟΙ.* —

*) Περὶ τοῦ ἐν Δελφοῖς *EI.* Constantinopel 1847, 8. Dieses geistreiche, sehr gelehrte Buch enthält unter vielen vielleicht zu gewagten mystischen Untersuchungen und Erklärungen manche Goldkörner. Selbst da wo man zweifelt, kann man sich des Ausspruchs nicht enthalten: ἃ μὲν σύνηκα καλά, οἶμαι δὲ καὶ ἃ μὴ σύνηκα.

Erinnerung und Zeichen erhalten*). Man vermochte zuletzt selbst nicht mehr sich diese Zeichen zu erklären, obgleich man sie für ehrwürdig hielt. So sonderbar sich nun das ƎI oder EI als Jehova auf dem Apollotempel zu Delphi mit seinen orakeltreibenden Priestern ausnahm, eben so auffallend ist der erste Eindruck, den in unserm Monument Jehova, zu einem blos vagen aber ehrwürdig alten EI geworden, zwischen der Göttinn des Glückes macht.

§. 7. Die Zweifel machen aber bald der Gewissheit Platz, wenn man dazu erwägt, dass einerseits der Apollodienst in Delphi kretischen Ursprungs aus einer Zeit war, die sich in dem Mythus verliert, dass anderseits die ältesten Einwohner Kreta's aus dem Oriente gekommen, dass die Insel Kreta eben in der Göttererzeugung des griechischen Mythus den fruchtbarsten Boden gezeigt hat, dass endlich in dem Götterkatalog des Schwurs unserer Inschrift, selbst in einzelnen Schriftformen, z. B. + als T etc. bis jetzt unbekannte Namen und Reste sich finden, die auf Phönizien und den Orient oder Ägypten hinweisen. Durch die Stelle welche hier das EI einnimmt, ist hinlänglich angedeutet, dass man es nur für ein ehrwürdiges göttliches Zeichen hielt, dessen Bedeutung allenfalls nur in Mysterien noch bekannt sein konnte, um so viel mehr, als die semitische oder koptische Sprache, wenn einst von einigen kretischen Städten gesprochen, der dorisch-griechischen oder wenigstens der pelasgischen Platz gemacht, also das orientalische Wort Jehova, jetzt türkisch Jahu, nämlich jener, der oder dieser, eine Zeitlang bei dem Volksstamm der alten pelasgischen Jaoner, d. h. Jahova-Anbeter erhalten, dann dem griechischen — dorischen — äolischen gleichbedeutend *TANOΣ THNOΣ* oder *ΔHNOΣ* gewichen, welches weiter im Jupiter als Gott der Luft und Nep-tun oder *Ποσεί-δαν* u. s. w. sich zerriss. Letzterer fehlt sogar unter diesem Namen in dem Götterkataloge unsers Schwurs, als diesem Staate unbekannt.

§. 8. Übrigens vergesse man nicht, sich zu vergegenwärtigen, dass das schon vernichtete, alte, mächtige Volk der Drerer zur Zeit als jenes Bündniss geschlossen wurde, sich als ein Trümmer in einem Winkel der Insel kaum gegen die mächtigen dorischen Colonien zu halten vermochte, dass es trotz alles Nachgebens Fuss um Fuss seine Existenz einbüsste, und in seinem Unglücke und seiner Verzweiflung Zuflucht, wie man zu sagen pflegt, zu allen Heiligen nahm. Daher obenan das Kniebeugen und Flehen um Glück. Die *TYXA* erscheint darum nicht blos als Überschrift und Anruf, wie das auch bei anderen Inschriften vorkommt (z. B. auf der bruttischen ehernen Platte, cf. Franz, Elementa epigraphices graecae, p. 61 sq.); sondern es kommt noch einmal gleich hinterdrein als Anfang des Contextes: „Mit gutem Glücke!“

§. 9. Es kann also nicht wundern, dass auch das arme Volk die Anwendung jenes mystischen heiligen Zeichens, dessen ganze Bedeutsamkeit ihm nur in Mysterien bekannt, sonst aber verloren gegangen, an der Spitze des Bündnisses nicht verschmähte. Wir haben hier in wenigen Worten lange Forschungen

---

*) Vielleicht sind wir bescheidener als Herodot, der II. 53 von den Pelasgern (den zur See [πελαγος?]) angekommenen Ureinwohnern Griechenlands sagt: sie hätten keine Namen für Götter noch Zunamen gehabt; so habe ers aus dem Munde der Priesterinnen Dodona's.

gedrängt zusammengestellt, und es würde uns freuen, wenn wir auch bei Andern die Überzeugung fänden, dass wir einen richtigen Blick durch dies mystische Fensterchen geworfen haben. Schliesslich noch die Bemerkung, dass auch in christlicher Zeit dieses *EI* vorkommt. Wir fanden es unter andern auf einer Capitäldecke, die in Phenar Bachtsche auf der asiatischen Küste des Bosphors ausgegraben worden und aus Justinian's Zeit stammen dürfte, neben dem ЄI steht ein Kreuz *).

§. 10. Zeile 3. *Αἰθαλέων* mit grosser Initiale von Papasliotis und Rangabe geschrieben. Sie hielten dieses Wort für Eigennamen der drerischen Adelsfamilien, aus welchen jährlich die Kosmen oder Archonten gewählt wurden; so dass die beiden folgenden Namen *Κύϊας* und *Κέφαλος* den Familiennamen *Αἰθαλεῖς* geführt hätten. Dieser Annahme widerspricht aber Herr Rangabe selbst, ohne es zu bemerken: denn er sagt bald darauf, dass wahrscheinlich *Κύϊας* der Protokosmos der Drerier in diesem Jahre des Bündnisses gewesen, so wie Kephalos jener der Knosier, welches er aus der Analogie schliesst mit einem andern Tractat zwischen Hierapytna und Priansos (C. J. Nr. 2556), wo Zusätze dieses ausdrücklich besagen, und ausserdem der Monat der einen Stadt neben dem einen, jener der andern neben dem andern steht. Wenn man aber diese letzte Ansicht hegen will, so könnte doch die Familie der Aithaleer nicht zugleich in Dreros und in Knosos sein. Wir haben daher unsere Erklärung nicht aufgegeben. Das Wort *αἰθαλεῖς* in der Bedeutung von „grau" weist auf „ehrwürdig", ein Epitheton welches für die Archonten eines Staates vollkommen passt.

§. 11. Zeile 5. Rangabe verbesserte die Copie und schrieb *Κύδας* statt *Κύϊας*, weil ersterer Name in den Monumenten anderer Städte Kreta's vorkommt. Was würde Herr Rangabe sagen, wenn wir, fussend auf der unzweifelhaft deutlichen Schrift unsers Steins, den *Κύδας* anderer Städte in *Κύϊας* verwandeln wollten? Es fehlt noch viel daran, dass wir alle Namen aller Leute aus allen Zeiten und allen Winkeln kennten, wo die von so vielen Seiten zusammengeflossenen Griechen zerstreut und vermischt mit andern Völkern wohnten.

§. 12. Zeile 6 und 7. Herr Rangabe der, wie wir gesagt, den Stein selbst nicht gesehen, und aus der Copie nicht ersehen konnte, dass die Leseart *ΠΥΡΩΙ ΙΙΙΩΙ* gross und deutlich dasteht, hielt die Copie für unrichtig und glaubte, dass das *I* aus der neugriechischen Aussprache eines *OI* beim Copisten entstanden, dass ferner das *ΠΥ* falsch statt *IE* gelesen worden, endlich *ΩI* statt *O*. Er verbesserte daher *IEPOΠOIΩI*, und erkannte darin den Titel eines Opferpriesters, der Bision geheissen. Seine Übersetzung lautet also: „Bision étant le sacrificateur."

Es ist aber an der Stelle nichts zu ändern, sondern sie muss erklärt werden.

---

*) Auch Plutarch sagt, dass er selbst glaube, das *EI* sei eine *αὐτοτελὴς τοῦ θεοῦ προσαγόρευσις, καὶ προσφώνησις*, die er dann aber allerdings mit „sei" imperativisch zu übersetzen vorschlägt, ähnlich dem *γνῶθι σαυτὸν* etc.

Wenn man erwägt, dass jeder öffentliche Act gewöhnlich das genaue Datum enthält, nicht blos das Jahr, vermittelst des Namens des Archon-Eponymus oder des Protokosmos der Stadt, sondern auch den Monat und den Tag, so ist man wohl versucht, diese letztere Bestimmung in den fraglichen Worten zu sehen. Leider hatte fast jede Stadt, namentlich in Kreta, einen eigenen Monatskalender und eigene Namen für die Monate. Wenn man daher den Genitiv Bisionos oder Isionos (denn das B ist zweifelhaft) für einen Monatsnamen hält, so müsste in dem Ausdrucke *ΠΥΡΩΙ ΠΙΩΙ* der Tag zu suchen sein. Wir haben daher die Vermuthung aufgestellt, dass es heisse: am Tage und Feste des reifen Getreides des (Monats) Ision oder Bision. Es ist daher nicht nöthig, an einen Eigennamen *Πίῳ* zu denken, der aus dem Lateinischen genommen wäre, da in der Zeit, wo dieser Stein errichtet wurde, keine Römer in Kreta waren: abgesehen davon, dass auch die Abwesenheit des *Καὶ* vor und nach *ΠΥΡΩΙ* nicht an Personennamen zu denken erlaubt.

§. 13. Zeile 11 sq. Herr Rangabe übersetzt hier: cent quatre-vingts membres de la troupe, *ayant déposé leurs ceintures!* Diese Erklärung ist jedoch nur die des Herrn Papasliotis, und Herr Rangabe drückt seine Zweifel aus, ohne etwas Besseres an die Stelle zu setzen. Wir hoffen, dass es uns gelungen, die schwierigen Worte zu erklären.

Vergessen wir vor Allem nicht, dass das Bündniss eines „aller“ Drerier, ohne Ausnahme, mit allen Knosiern ist. Es muss also jeder, welcher Bürger im ganzen Sinne des Wortes ist, den Eid leisten; es sei denn, dass eine kleinere Zahl Repräsentant für alle übrigen ist, die dann durch irgend eine Einrichtung des Staates selbstverständlich an diese gebunden sind, und als diesem Eide verpflichtet angesehen werden. Nun ist aber in dieser alten Zeit, bei diesem Urvolke, der waffenfähige Mann allein Bürger im ganzen Sinne des Wortes. Alle waffenfähige Mannschaft war aber vom achtzehnten Jahre ab in kleinen Schaaren (*ἀγέλαι*) um irgend einen angesehenen Jüngling gruppirt. Es war dieses das germanische System der Gefolgschaften, hellenisirt durch die sehr beschränkte Knabenliebe *). Nach der Erklärung des Papasliotis hätte also Dreros nur 180 waffenfähige Männer gehabt; woraus folgen würde, dass die Stadt etwa 600 bis 700 freie Seelen gezählt, und dabei hätte sie Protokosmen, Archonten, Rath, Prytanen, Epheuten, Syssitien gehabt, hätte ein Offensiv- und Defensiv-Bündniss mit Knosus, der grössten Stadt Kreta's gemacht, die im ganzen Bündnisse kaum Dreros gleichgestellt ist! Zu dieser Erklärung kommt man aber nothwendig, wenn man, wie Herr Papasliotis, das Wort *πανάζωστος* in dem vulgären Sinne mit a privativum auffassen will. Er übersetzt nämlich: Tout-à-fait *sans* ceinture, was die absurde Möglichkeit voraussetzt, dass man auch halb ohne Gürtel sein kann.

---

*) Man kann also zu den bekannten Dingen, worin die Verwandtschaft der sogenannten griechischen Autochthonen oder Pelasger mit den Germanen, Kelten und Druiden sich ausspricht, nämlich dem Hain- und Baumdienste, dem patriarchalischen Leben und der Sprache, noch das System der Gefolgschaften, und wie wir unten sehen werden, noch jenes der gerichtlichen Eidhilfe zählen.

§. 14. Derselbe Ausleger glaubt annehmen zu können, dass die Feierlichkeit des Eidschwurs verlangt hätte, dass man den Gürtel ablege, wobei er an die Sitte der Römer erinnert, die Haarbänder des Kopfes abzulegen. Das Wort ἄζωστοις kommt aber noch einmal Zeile 140 in unserer Inschrift vor, wo von keinem Schwure die Rede ist, und offenbar eine beständige Qualification damit angedeutet wird. Leider war hier der Copist schwankend, und der scharfsinnige Herr Rangabe las desswegen ἄςοις, wodurch Letzterer wenigstens den Beweis liefert, dass er hier mit Recht einen Ausdruck vermuthet, der den Vollbürger bezeichnet.

§. 15. Wir hatten vorher schon den Ausdruck πανάζωστος und ἄζωστος für „vollbewaffnet“ angenommen. Es ist bekannt, dass die Partikel α in Compositionen nicht immer privativ, sondern häufig als verstärkend erscheint, so dass man es nur für ein abgekürztes ἅμα oder ἄγαν halten kann; oder es steht als ein euphonisches α, wie es die südlichen Völker gerne den Doppelconsonanten vorschleifen. So sagt auch der Türke für scala immer iskele, und das französische échelle ist nur aus escala entstanden. Da nun das Zeitwort ζώννυμι im Griechischen gerne für sich bewaffnen gebraucht wird, so sehe ich im Worte ζωςός den Bewaffneten, den Krieger, und sowohl in ἀζωςος, als im πανάζωστος nur Synonyme für Vollbewaffnete, oder Männer mit ausgezeichneter Rüstung, Männer von einem gewissen Ansehen im Heere.

§. 16. In den Staaten Kreta's, dem Vaterlande des religiösen Waffentanzes (Pyrrichos), die wie Sparta das Princip hatten, den Bürger im Staate aufgehen zu lassen, und nur Bürger zu bilden, welche im Stande wären, den Staat zu vertheidigen, galt man etwas, insofern man waffenfähig war. Jung härtete man sich ab und übte sich; zu alt geworden, diente man noch dem Staate im Rathe etc. Für den Bürger, d. h. für den Krieger, galten die Bündnisse. Der Krieger musste sie beschwören, und zwar als solcher, d. h. in den Waffen, als Symbol der Eigenschaft des Staatsbürgers. Höchstens kann eine Einschränkung derjenigen welche den Eid zu leisten haben, darin gefunden werden, dass einige der Waffentragenden eine gewisse Zahl anderer um sich geschaart haben, die ihnen Gefolge leisten; und dieses war eben in vielen Staaten Kreta's und ebenso in Dreros der Fall. Solche Schaaren hiessen Agelen; sie sammelten sich um einen angesehenen Jüngling, einen Vollbürger, einen Adelichen, wenn man will. Es konnte hinreichend erscheinen, dass dieser Häuptling der Schaar den Eid leistete.

§. 17. Wir vermuthen nun, dass ἀγέλαιος der Ausdruck ist für jedes Mitglied der Schaar, das in der Regel nur einfach und leicht bewaffnet war, dagegen ἀγέλαιος ἄζωστος oder πανάζωστος der besser bewaffnete Häuptling und Ritter (ἱππεῖς) ist. Demnach wäre ἀγέλαιος der Ausdruck für jedes Mitglied der ἀγέλη, ohne den Chef auszuschliessen; ἀγέλαςος nach Hesychius die Bezeichnung für die Untergeordneten, im Sinne der Liebe Κλεινός genannt, während ἀγέλαρχος oder ἀγελάτης den in der Liebe φιλήτωρ genannten Chef der ἀγέλη oder dessen Vater bezeichnete.

§. 18. Durch diese Auffassungsweise unserer Stelle erhalten wir, statt der 180 Krieger für die Stadt Dreros 180 Agelen oder Kriegerschaaren. Allerdings wissen wir nun doch nicht, wie gross die Mitgliederzahl jeder Agele in

Dreros war. Nehmen wir die Zahl von 8—10 als die geringste an, so haben wir doch schon 1500—1800 waffenfähige Leute, etwa 6000—7000 Seelen ganz freier Leute für die Stadt, und mit den halbfreien Landbauern und Sclaven 25—30,000 Bewohner des drerischen Gebiets, was nicht unwahrscheinlich ist, so sehr auch die Kämpfe und das Unglück diesen alten Stamm niedergedrückt hatten.

§. 19. Wir glauben noch hier die Bemerkung machen zu müssen, dass die Agelen nicht mit den Hetairien zu verwechseln sind, wie es viele gethan. Die Agele kennt nur die waffentragenden Knaben und Männer, die Hetaireia ist aber nicht blos für sie, sondern für jedes Alter und, wie wir es zeigen können, für jedes Geschlecht; sie sind die Brüderschaften des gemeinschaftlichen Mahls, die Syssitien; wenn es auch höchst wahrscheinlich ist, dass die Agelen sich innerhalb der Hetaireia bildeten, diese letztere also in sich mehrere Agelen enthielt und in dieser sich niemand aus einer fremden Hetairie einfand. Die *ἀπάγελοι*, d. h. von den Agelen ausgeschlossenen oder noch nicht aufgenommenen, gehörten doch mit zu den Hetairien. In Sparta gibt's zwei Sorten Hetairien, die kleinen von 15 Mann und die grössern, wie in Dreros, von einer Obe oder gar Phyle cf. Lachmann l. c. p. 159, Anm. 5; p. 186 sq. Anm. 2 u. 4.

§. 20. Zeile 24. Wie man aus dem Facsimile ersehen kann, sind die Buchstaben in den Wörtern *τὸμ ποίτιον* sehr undeutlich auf dem Steine; daher las der erste Copist *τὸν ποίτιον*, welches Herr Rangabe für eine dorische Form statt *τὸν Πύθιον* ansehen will. Herr Papasliotis schob ein *N* ein und las *τὸν πόντιον*, da auf Kreta ein Monat in einer Monatsliste bei St. Croix Pontios genannt war, und der Apollo Pontios oder marinus den Neptun bezeichnet, der in unserem Götterkataloge fehle. Wir könnten beiden Lesearten entgegenstellen, dass in der ganzen Inschrift der Auslaut *N* sich in *M* vor *Π* verwandelt, z. B. *ἐμ πόλει, ἐμ Πρυτανείῳ, τὰμ πόλιν* etc. Allein es steht noch nicht fest, dass an unserer fraglichen Stelle wirklich ein *N* zu lesen ist; ja es gleicht noch eher einem *M* als einem *N*. Wichtiger könnte der Einwurf scheinen, dass das *Π* in dem folgenden Buchstaben als sehr zweifelhaft angesehen werden kann. Es könnte vielmehr scheinen, dass dieser Buchstabe ein *H* war, von welchem der obere halbe senkrechte Strich links verwischt ist. Der folgende Buchstabe scheint auch nur der untere Theil eines *E*, um so viel mehr, da das folgende *I* halbmal höher ist, als der Rest des *E*. Doch schlagen wir auch diese Gründe nicht zu hoch an, weil die Formen in der rohen Inschrift häufig sehr unvollkommen und ungleich sind. Wollte man daher die Leseart des Herrn Rangabe dem Wesen nach beibehalten, so müsste man das, was der Rest eines *E* scheint, für ein etwas eckiges und kleines *O* halten, dessen rechte Seite verwischt ist; so dass zu lesen wäre *TOM ΠOITION*. Wir fügen für diese Annahme hinzu, dass zu Gortyne ein Tempel des pythischen Apollo war, der ein höheres Alter als der delphische hat.

§. 21. Was die Leseart des Herrn Papasliotis anbelangt, so ist sie unhaltbar, da das *I* ganz klar ist, kein *N* dort Platz findet, auch der Apollo marinus in dem Apollo delphinius steckt. Ohne uns gegen die Leseart des Herrn Rangabe zu entscheiden, bemerken wir nur, dass man allerdings etwas gegen das *T* statt *Θ* in *ΠOITION* erinnern könnte, da unser Stein keine

Ersetzung des θ durch *T* als Psilosis aufweist, wie es sonst wohl hei Doriern oder Äoliern vorkommt, ja umgekehrt ist auf kretischen Monumenten häufig θ, wo man anderswo *T* hat. Dieses führt namentlich Servius ad Aen. IX, 82 an, wo er sagt, dass für Berecyntus die Kretenser Berecynthos sagen; auch die Stadt Συβρίτιον heisst im tejischen Tractate Σιβύθρια, doch halten wir den Grund nicht für entscheidend.

§. 22. Für die Leseart Poitios des Herrn Rangabe finden wir jedoch andere innere Gründe in dem gepaarten Gegensatze des Tages-Gottes Apoll gegen die Nachtgöttinn Lato, die als entscheidend betrachtet werden können.

§. 23. Zeile 27. Herr Rangabe corrigirt in Ἀφροδιτάν den Copisten, der, wie wir, Αφορδιταν hat. Wir haben eine Dialektform der Drerier darin zu erkennen geglaubt, die per Methatesin die liquida ρ versetzt hätten. So findet man in Kreta auf Münzen Συβρίτιον; in Polyb. Σίβυρτος und auf dem tejischen Denkmal Σιβύθρια. Das passt vollkommen für ein Volk, das vielleicht nolens volens eine ihm fremde Sprache gelernt und in dieselbe mehr und weniger Eigenes eingestreut hat. Man vergleiche das was Herodot von den pelasgischen Städten, die ihr Idiom mühsam unter den Griechen erhalten, sagt.

§. 24. Zeile 29, die bekannte Form Britomartis habe ich nicht für die Βριτόμαργις des Steines aufnehmen wollen, da das Γ nicht nur klar auf dem Steine, sondern auch der horizontale Strich so lang nach rechts gezogen ist, dass noch eines andern Buchstaben Platz damit ausgefüllt wird. Möglich ist allerdings, dass die oft unförmlichen, rohen Gestalten der Buchstaben hier ein solches Zwitter-*T* gegeben, dass es ein Γ geworden ist: allein es ist doch zu bestimmt letztere Form da, als dass wir's wagen, sie anzutasten. Gerade diese, nur an den Ufern Kreta's bekannte Göttinn Britomartis, könnte unter abweichenden Namen in den verschiedenen Dialekten existirt haben. Wir finden z. B. drei Formen die vielleicht einer und derselben Göttinn angehören. Die erste, bekannteste, Britomartis, gilt einer Diana, die in Kreta, vorzüglich um Cydonia, Gortyne, Chersonesos und dem Berg Dictynna verehrt ward, Solinus erklärt sie etymologisch als „sanfte Göttinn", von βρίτυς, sanft. Die andern Formen sind Βρίζω und Βριζόμαντις, mit welchen eine Göttinn der Träume und Beschützerinn der Schiffe von den Frauen in Delos verehrt ward (Athen 8, 3; Hesych s. v.). Die Griechen leiteten diesen Namen von βρίζω, „schlafen", ab.

§. 25. Gewissenhafte Etymologen wissen heut zu Tage, dass das Schicksal der Wörter im Fortlauf der Zeiten häufig ist, dass die Primitivform in den Dialekten ganz unkenntlich wird, dass dagegen aber auch umgekehrt fremde Namen allmählich metamorphosirt werden bei denjenigen Völkern, wo sie sich einbürgerten *). In dem ersten Falle könnte Brizomantis die Urform sein, und Brizo, Britomartis und Britomargis wären Verfälschungen. In dem zweiten Falle könnte Britomartis mit Colonien aus dem Orient gekommen sein. In den

*) Dass dieses auch in Wörtern der eigenen Sprache mit der Zeit geschehen kann, sieht man an dem Worte ἔφορος, Richter am Grenzmarkte zwischen zwei vereinten Gemeinden; worin man später die Bedeutung eines Aufsehers hineinetymologisirt hat. cf. Harpocr. Suidas ... Pollux und Etym. gud.

zwei Büchern Giese's über den äolischen Dialekt lesen wir p. 114 in den Comparationstafeln unter Wurzel *MP*:

Pelasgisch	Hellenisch
μρατο βροτός	*ἄ Μβροτος*, vgl. *φαεσίΜβροτος*, *ΚλεύΜβροτος*
μαρτο μορτός (Kallim) marta-s Skr.	*Βριτόμαρτις* dulcis virgo Kret
mrta-s, mortuus Skr.	marta = femina Skr.

P. 103—105 desselben Werkes stellt Giese die Behauptung auf, dass die Griechen einst die Verbindung von *MP* gehabt, und davon Überreste in *ἄμβροτος βροτός*. Skr. marta-s, der Mensch, mortalis. Die Urgestalt der Wurzel hat sich im Hellenismus erhalten. Sie liegt in dem bekannten Beinamen der Artemis in Kreta, Britomartis (Hesych), welchen Solinus mit Virgo Dulcis übersetzt, und gewiss richtig, denn die Glosse bei Hesych s. v. *βριτύ, γλυκύ, Κρῆτες* stimmt damit überein; Martis ist aber nicht nothwendig virgo, sondern femina, *μαρτός*, der Sterbliche, *μάρτις*, die Sterbliche. — Herr Dr. Mordtmann bemerkt uns auch als Kenner des Altpersischen, dass Veritu Marta in jener Sprache „junges Mädchen" bedeutet. Als Bestätigung dieser Annahme könnte man es ansehen, dass an dem südlichen Abhange des kretischen Eilandes, wo die Eteokreten und orientalisch-afrikanischen Colonien zahlreicher waren, die schon mehrmals erwähnte Stadt *Συβρίτια* auch die Wurzel Brita in sich hat, und so viel bedeuten dürfte als Stadt der zarten, jungen Schweine*). Das alles hebt jedoch die Möglichkeit nicht auf, dass Britomargis eine Dialektverfälschung oder Form des Wortes bei den Drerern wäre. Somit haben wir nichts daran ändern wollen. Dass Britomargis Selene ist, folgt aus der Paarung mit Halios.

§. 26. Mit den Zeilen 44—48 beginnt die zweite sehr verdorbene Seite des Steins. Wir gestehen, dass, trotz unserer Mühen, diese richtig herzustellen, wir bereit sind, dem zu danken, der Besseres findet.

Rangabe las und ergänzte den Copisten: *δίκαν δε [δυίην, ἐά]ν μῆ θέων [καὶ Ἡρώων πάντι τῷ] φιλοδρηρίῳ [καὶ] φιλοκνωσ [ίῳ]*; und übersetzte: „Si je ne remplis pas le serment, j'en serai justiciable et exposé à la vengeance de tous les Dieux et héros amis des Drériens et des Gnossiens."

Es genügt, zu bemerken, dass diese Variante und Ergänzung vor denjenigen Trümmern die uns der Stein wirklich erhalten, und die das Facsimile treu wiedergibt, unhaltbar sind.

§. 27. Zeile 52. Das *K* in *οὔρκια* fehlt beim Copisten und bei Herrn Rangabe. Man kann allerdings daran zweifeln, ob es wirklich ein *K* und nicht lieber ein *R* in alter lateinischer Form oder ein *E* ist. Aber dass dort ein Buchstabe ist, daran ist kein Zweifel. Es steht also frei, zu lesen *οὔρκια* oder *οὔρρια* oder *οὔρεια*. Für welche dieser drei Formen man sich auch entscheiden mag, so bleibt der Sinn derselbe, nämlich *φυλακτήρια*, *φρούρια*, Wachposten, und das unten vorkommende Verbum *οὐρεύειν* ist gleich *φυλάττειν*, cf. Boeckh, C. J., p. XII, p. 408, wobei nur der Begriff des Wachpostens an der „Grenze" vorherrscht.

*) Man vergleiche auch den Namen eines Demen der Phyle Erechtheis in Athen, „*Συβρίδαι*". Vielleicht ist dieses in Athen pelasgisch, gleich dem in Kreta, wie überhaupt *σῦς* statt *ὗς* als pelasgisch angenommen werden muss. Cf. Giese l. c.

Zeile 74 und 75 liefert wieder ein Wort, worüber sich nicht mit Gewissheit urtheilen lässt, da in jedem Falle hier ein Schnitzer des Steinhauers ist. Die Leseart des Rangabe scheint zwar die beste und setzt nur voraus, dass der Steinhauer statt Ω ein Λ, als ersten Buchstaben der Zeile 75, gemacht hat. Der Sinn wäre dann klar: „ich werde es den Anwesenden unter den Kosmen anzeigen."

§. 28. Dagegen dürfte es aber sprechen, dass der Ausdruck „den Anwesenden" überflüssig scheint, da es vollkommen genügt, zu sagen: ich werde es dem Kosmos anzeigen; auch ist ferner das Wort, *ἐξαγγελιῶ ἐξάγγελος* und *ἐξαγγελία* nur von Boten, gesendet nach aussen, gebräuchlich; endlich aber, was der wichtigste Einwurf ist, es finden sich über den Buchstaben *ΠΛΙ* am Schlusse der Zeile 74 eine Reihe eingemeisselter Puncte, gleichsam vom Steinhauer darüber gesetzt, um anzuzeigen: „Hier habe ich einen Schnitzer gemacht." Demnach wäre an dieser Stelle hauptsächlich zu emendiren. Das Einfachste schien uns daher, nach dem *Π* ein *Ο* als vergessen einzuschalten und das *Λ* am Anfange der Zeile 75 als überflüssig, wenn nicht als Dialektform anzusehen. Freilich müsste dann auch aus dem Artikel *τοῖς* ein *ταῖς* werden. Möglich wäre es auch, dass in Kreta irgend eine Sorte von Beamten bei dem Rathhause *Πολίαδες* geheissen. Der Genitiv *τοῦ Κόσμου* müsste dann als local „bei den Kosmen", angenommen werden.

§. 29. Zeile 87 bis 94. Dieser Anfang der dritten Seite des Steines auf der linken Seite ist so verdorben, dass der Copist nur das Wenige was wir oben bei den Varianten angegeben haben, zu entziffern vermochte. Herr Rangabe hat sehr willkürlich aus einer kretischen Inschrift dasjenige als Ergänzung zugesetzt, was dort, aber nicht hier passte. Es ist sehr wahrscheinlich, dass die Drerer ein Bergvolk waren und keine Schifffahrt trieben. Daher sie auch keinen Poseidon unter diesem Namen verehren. Somit hätte sie der Fluch, „nicht das Meer schiffbar zu haben", nicht getroffen. Ausserdem kann man nicht begreifen, wie die Form *εἶναι* in unsere Inschrift passt. Wir sind so glücklich gewesen, nach wiederholten Untersuchungen sichere Rudera eines andern Fluches der Kretenser an der verdorbenen Stelle und an den übrigen ganzen Wörtern zu finden: so dass es leichter wurde, eine ganz sichere Ergänzung vorzunehmen, die auch völlig in die Lücken und einzelnen Strichreste passt. Wir glauben übrigens die Parallelstelle, welche uns dabei geleitet, hier abschreiben zu müssen. Sie ist im Schwur des Tractats der Hierapytnier mit der Colonie der Hierapytnier, C. J., Nr. 2555. *Αἰ δὲ ἐπεορκήσαιμι τῶν ὤμοσα ἢ τῶν συνεθέμαν, τός τε θεός, τὸς ὤμοσα, ἐμμανίας ἦμεν, καὶ ἐξόλλυσθαι κακίςῳ ὀλέθρῳ, καὶ μήτε γᾶν μήτε δένδρεα καρπὸς φέρεν. μήτε γύναικας τίκτεν κατὰ φύσιν, τῷ τε πολέμῳ μή με σῶον ἔσθαι, εὐορκῶσι δὲ ἅμιν, τός τε θεὸς ἱλέος ἦμεν, καὶ γένεσθαι πάντα ἀγαθά.*

§. 30. Zeile 95 ist „*τός αὐτὸς θεούς*" unzweifelhaft auf dem Steine, und, wenn man auch einerseits geneigt ist, dem Steinhauer eine unerlaubte Vermengung von älteren Formen auf *ος* für *ους*, verbunden mit einem andern Worte, wo *ους* steht, vorzuwerfen, so sehen wir darin andererseits eine schätzbare Spur zur Bestimmung der Zeit, in welcher der Tractat geschlossen und

eingemeisselt wurde. Es ist die Zeit der Übergangsperiode vom alten „ος“ zum neuen ους. Daher ist die Vermengung allein zu erklären. Dasselbe geht auch aus der abwechselnden Anwendung von ἦμηιν und ἦμεν als Inf. für εἶναι und aus der Vermengung von älteren Buchstabenformen mit neueren hervor, von denen unser Stein so viele Beispiele gibt. Übrigens folgt aus dieser Vereinigung des ος mit ους unzweifelhaft, dass man früher zwar ος schrieb, aber ους aussprach.

§. 31. Zeile 100. Herr Rangabe corrigirt das ἐγγαυομένους des Copisten in ἐγγραφομένους, und übersetzt: „à ceux qui continueront à se faire inscrire dans les agèles.“ Dagegen spricht der Stein, der ΥΟΜΕΝΟΥΣ ganz entschieden hat. Beim ersten Anblick wird man geneigt zu lesen wie der Copist, wenn auch von dem ersten Γ am Ende der Zeile nach dem Ε kaum eine Spur zu sehen ist. Wir fanden bei unserer Untersuchung am Anfange der hundertsten Zeile, dass das Γ ein Ν mit einem kleinen Haken, und dass das darauf folgende Λ eher ein Δ mit zwei kleinen Häkchen sein kann, wie deren so viele in unserer Inschrift vorkommen, z. B. ΑφορΛιταν. Es ist also zwischen ἐγγαυομένους und ἐνδυομένους zu wählen. Für das Letztere spricht es, dass diese Form und Verbindung bekannt ist und einen klaren Sinn gibt, wenn es auch zweifelhaft bleiben könnte, ob man's verstehen muss von jedem der in die Agele aufgenommen wird, oder nur von dem Chef der eine neue Agele bildet, welches Letztere allein für unsere Stelle passen würde, da nur die Chefs schwören sollen, wie wir oben gesehen haben. Diese letztere Bedeutung wäre noch bestimmter in der Leseart des Copisten: ἐγγαυμένους. Nur müssten wir erst durch diese Inschrift uns von der wirklichen Existenz eines solchen Verbums überzeugen lassen, drehen uns also wohl unnützer Weise in einem Kreise herum. (Man könnte sich nämlich vom alten γάω, zeugen, schaffen, die durch Digamma verlängerte Form γαύω denken und es als davon abgeleitet ansehen.)

§. 32. Zeile 115 und 116. Der Copist las falsch 115 Schluss. Daher wurde Herr Rangabe verleitet, ein Verbum λισσόω zu vermuthen, und ihm die Bedeutung von manquer, fehlen, zu geben. Einen ähnlichen Sinn geben wir unserem λίσσος, der Familie λειτός, λιτός angehörig, welches auch „arm“ bedeutet. Übrigens war kein Grund für Herrn Rangabe, das ἀγγραψάντων des Copisten und Steines in ἐγγραψάντων zu verändern. Bei Isocrates p. 606 heisst στήλην ἀναγράφειν auf einem Steine eine Inschrift einhauen.

§. 33. Zeile 126 und 127 ist wieder eine schwer herzurichtende Stelle, wenn man dabei gewiss sein will, dasjenige zu lesen, was der Steinhauer einmeisseln wollte. Herr Rangabe, welcher liest εἴ που τινές ἐνουρεύοντι Δρήριοι, übersetzt dieses: ainsi qu'aux Drériens qui seraient commis à la garde des frontières. Schade, dass das ΕΣ von τινὲς nicht auf dem Steine steht und auch dort keinen Platz hat: sonst hätte man nur αἴ πει zu lassen. Die ganze Stelle wird aber klar, indem man liest:

αἴ πεί
τινες οὐρεύωντι Δρήριοι.

Es bleibt, da wohl an keinen drerischen Nominativ τινεν zu denken sein dürfte, nur übrig, anzunehmen, dass der Steinhauer ein Ν statt Σ irrthümlich gemacht. Πει dorisch etc. statt που ist richtig (cf. Apoll. de Adverb. p. 542. Synt. p. 335

und Koen ad Gregor. p. 161), darf also nicht in *που* verändert werden und *Ω* in *οὐρεύωντι* ist Subjunct., von *'Αι* regiert. Durch unsere Leseart entgeht man dem bekannten Sinne des Hineinurinirens, den man allein im Compositum kennt, während das einfache Zeitwort *οὐρέω* ausser jener des Pissens (von der Wurzel *οὖρος*, Urin), auch (von der andern Wurzel *ὅρος*, Grenze) in der jonischen Form *οὐρέω* = *ὁρίζω*, begrenzen, ferner Grenzwache halten, bewachen heisst. Ganz natürlich: denn es kann ein Compositum mit *ἐν* zu der Bedeutung des Urinirens gedacht werden, aber allenfalls nur zu jener von Grenzwache halten, wenn dabei steht, wo drin?

§. 34. Die Zeilen 128—131 bilden den verdorbenen Kopf der vierten Seite des Steins. Da jedoch der Copist das Lesbare ziemlich gut abschrieb, so war diesmal Herr Rangabe in den Stand gesetzt, durchgängig das Rechte zu ergänzen. Seine vier Zeilen lauten:

αἰ δὲ μὴ πρα [*ξαι-*
εν ἁ βωλὰ, α [*υτοί*
τὰ δίπλοα. [*τι*
σάντων. πρα [*ξάν*
των etc.

Wenn es nicht ganz dem Steine gemäss ist, so hat er wenigstens den Sinn vollständig gefasst und gegeben. Es ist nämlich Zeile 130 nach *δίπλοα* noch ein *A* vollständig zu lesen und ausserdem Platz für 4—5 Buchstaben. Daher ergänzen wir hier *ἀ* [*ποτει*] *σάντων*, was auch der stehende Ausdruck der Inschrift ist, cf. 161. Man könnte gegen das *αὐτὰ* unserer Leseart einwenden, dass *ἀποτεισ άντων* Mehrheit ist, also *αὐτοί* voraus setzt; das dürfte jedoch nur ein Scheingrund sein; Collectiv-Substantive werden zwar gerne mit dem Verb in der Mehrheit construirt, aber die Epitheta des Collectiv-Substantivs nicht. V. 109: *ἁ δὲ βωλὰ πραξάντων*; 116: *ἐγγραψάντων*; und der Nachsatz in V. 122, 123 ist *ἐξονομαίνοντες*. Das Einzige was man für das *αὐτοὶ* sagen könnte, ist die Interpunction nach *βωλά*; aber sie braucht nur vor *ἁ βωλά* gemacht zu werden und dann ist das *αυτὰ* richtiger. Zu bemerken ist noch, dass der Stein Spuren von Fehlern des Steinhauers enthält. Zeile 129 hat er einen Irrthum übercorrigirt. Statt des *N* hatte er nämlich erst ein *A* gemacht, und, ohne es zu entfernen, hat er ein *N* darüber gehauen.

§. 35. Zeile 132 haben wir durch richtige Lesung des *Φ* statt *I* eine der wichtigsten Entdeckungen in der Geschichte der Staatsinstitutionen des Alterthums gemacht. Aus dem *EIEΥΤΑΙ* des Copisten machte Herr Rangabe *ΠΡΕΓΕΥΤΑΙ*. Diese *πρήγευται τῶν ἀνθρωπίνων* sind ihm commissaires des revenus séculiers. Wiederum ein schlagender Beweis, dass auch der scharfsinnigste Gelehrte nichts aus Vorlagen zu construiren vermag, die nicht ein treues Facsimile des Originals mit allen seinen Dimensionen und Accidentien geben. Wo diese fehlen, kann man nur auf den sonderbarsten Wegen philologischer Übungen sich verirren, ohne den Anspruch der Herstellung des wirklichen Textes beanspruchen zu dürfen. Auch ich hatte Anfangs nur ein *I* hier gelesen, aber eine wiederholte Prüfung unsers Abdrucks liess mich an der linken Seite des senkrechten Striches die Reste eines Halbkreises entdecken, der, nun leicht zu einem vollen Kreise ergänzt, ein *Φ* ergab. Nun klärte sich Alles

auf, und der Stein verlangt sonst keine Ergänzung. Die 'Εφεῦται erinnerten mich an die Epheten, jene Institution des höchsten Alterthums Griechenlands.

§. 36. Obgleich Athen allein uns von der Institution der Epheten vielgerühmte Reste zeigt, so ist doch unter den Alten selbst schon eine sehr schwankende Ansicht darüber zu finden. Eines nur steht fest, dass die Bedeutsamkeit derselben unter den Athenern den Weg alles Irdischen gegangen ist, und die Epheten allmählich so beschränkt wurden und herabsanken, dass Pollux VIII. 125 sagen konnte, man mache sich lustig über den Gerichtshof der Epheten (*κατὰ μικρὸν δὲ κατεγελάσθη τὸ τῶν 'Εφετῶν δικαστήριον*). — Sonderbar ist's, dass in neuerer Zeit die Geschichte der Forschungen über sie ein ähnliches Schicksal aufweist. Von den früheren begeisterten Auffassungen für die Erhabenheit der Epheten, wonach der hohe Areopag selbst nur einer der fünf Ephetenhöfe in Athen war, sind wir bis auf Lachmann gelangt, der S. 273 seiner spartanischen Staatsverfassung, Anm., in ihnen nur Richter sehen möchte, welche urtheilten, ob der Process an einen andern Hof zu verweisen (*ἐφιέναι*) sei oder ob keine Schuld vorliege. Die frühere Ansicht ist vertreten von Krebs de ephetis 1740; Müller, Dor. I, S. 133; Meier und Schömann, Att. Proc., S. 17; Platner, Proc. I, S. 19 sq.

§. 37. Unser Stein dürfte einen neuen Beweis für diese frühere Ansicht insofern geben, als er die Existenz dieses Instituts bei einem Volke das dem grauesten Alterthume angehört, nachweist, ihm auch nicht etwa die Bedeutsamkeit eines höchsten Appellhofes gibt, an welchen der Privatmann sich wenden kann, wenn er mit dem Erkenntniss eines niedern Gerichtshofes über seine persönliche Angelegenheit — als welche allerdings sogar der Mord bei Urvölkern gilt — nicht zufrieden war, sondern als eines höchsten Hofes, vor welchem alle andern Beamten und Behörden des Staates, wenn sie ihre Pflicht nicht gethan, zur Rechenschaft gezogen, und von welchem sie dictatorisch — und ohne weitere Appellation — verurtheilt werden konnten.

§. 38. Die Inschrift gibt zu dem Worte *ἐφεῦται* den Zusatz *οἱ τῶν ἀνθρωπίνων*. Das spricht etwas für die Annahme, dass nicht einer, sondern dass mehrere Höfe der Epheten in Dreros waren. Das ist aber auch Alles. Der Zusatz selbst ist leider nur zu elastisch, um einen sichern bestimmten Schluss daran zu knüpfen: denn nichts ist so hoch und so niedrig, dass es nicht in die Kategorie der Menschlichkeiten hinein interpretirt werden könnte.

§. 39. In Athen gab es deren fünf. Alle haben über Todtschlag und zugleich (wahrscheinlich alle) über Verwundungen, Brandstiftungen, Giftmischerei zu erkennen; jedoch unterschieden sie sich so, dass:

1. die Epheten am Palladium sassen, wenn das Verbrechen ohne Vorbedacht geschehen war;
2 die Epheten *ἐν φρεαττοῖ* (am Hafen), wenn der wegen eines solchen unfreiwilligen Verbrechens bedingungsweise Verbannte eines ähnlichen zweiten Verbrechens bezüchtigt wurde und von einer Barke aus sich vertheidigte;
3. die Epheten am Delphinium über erlaubten Mord bei Nothwehr, Ehebruch, Schändung u. s. w.;

4. die Epheten *ἐμ Πρυτανείῳ* (auch von einigen für verschieden von denen *ἐπὶ Πρυτανείῳ* gehalten), über Tödtung u. s. w. durch leblose Gegenstände (oder Thiere?);
5. endlich die Epheten (oder der Rath) *ἐν ἀρείῳ πάγῳ* über vorsätzlichen Mord, Verwundung, Brandstiftung und Giftmischerei.

§. 40. Ob wirklich der Areopag, gewiss der wichtigste unter allen, zu den Epheten zählt, darüber waren schon, wie gesagt, die Alten selbst verschiedener Ansicht. Erwägt man, dass der Areopag den Schuldigen zum Tode verurtheilte, dass aber die vier anderen Höfe über dieselben Verbrechen aburtheilten, jedoch nur für die Fälle, wo mildernde Umstände den Thäter schuldlos oder halbschuldig machten, so könnte man geneigt sein, in den Epheten die „nachlassenden“ Richter zu sehen, und das Wort Epheten nicht für anwendbar auf den Areopag halten. Zieht man dagegen in Betracht, dass in uralter Zeit es Anfangs gar keine Richter für Blutschuld gab, dass die Fehde und Blutrache zwischen den Angehörigen des Ermordeten und denen des Mörders entbrannte, dass der erste Schritt zum Rechte und friedlichen Gemeindeleben das Verzichten auf die Fehde und Blutrache, das „Überlassen“ des Urtheils an Richter, dieses also der Anfang des Blutrichteramts war, eine Ansicht, die auch Platner (Proc. I, S. 17) theilt: so wird man mit Recht von diesem historischen Standpuncte aus befugt, jedem Blutrichter den Titel Ephet, sei's passivisch — *πρὸς ὃν ἐφίεται* —, sei's activisch — *ὃς ἐφίει*, der dictatorisch über Blutschuld gebietet und entscheidet, als ursprünglich gegeben zuzuerkennen [1]).

---

[1]) Die Etymologie des Wortes entscheidet auch nicht ganz sicher; sie liefert in ihrem Familien-Arsenale Waffen sowohl für die eine, als für die andere Ansicht. Schon die beiden Elemente sind sehr unbestimmt. *ἐπὶ* ist in der Zusammensetzung: darauf, darüber, danach, daran, dagegen, hintennach: dann *ἵημι*, senden, lassen, legen, sehnen, und fast Alles was man sonst noch will. Dazu kommt, dass die Verbal-Substantivendung *της*, gewöhnlich activen, doch auch vielleicht passiven Sinns sein kann. In der uns bekannten, erhaltenen Wörterfamilie dieser Composition sehen wir, ausser dem Zeitworte noch *ἔφεσις*, *ἐφέσιμος*, *ἔφετος*, *ἐφετῶς*, *ἐφετμή*, *ἐφημοσύνη*, *ἐφετικός* und *ἐφέτης*. *Ἐφίημι* findet sich im Sinne von 1. zusenden, freundlich und feindlich, auch rufen lassen; 2. aufhetzen (draufsenden); 3. nachlassen, remitto, schiessen lassen, und bildlich: nachsehen, indulgeo, selbst: sich dem Genuss überlassen; 4. überlassen zur Entscheidung, provocare, appelliren; 5. übergeben; mandare; 6. befehlen, auflegen, beauftragen, praecipere; 7. sich nach etwas sehnen, streben. — *ἐφετμή*, Auftrag, Gebot, Geheiss, Befehl, Rath, Ermahnung, Drohung, selbst Gebet als Auftrag an die Götter. — *ἐφεμοσύνη*, Eingebung des Verstandes, Klugheit; Auftrag, Geheiss, Gebot, Gesetz. — *ἔφεσις*, das Werfen nach etwas, die Appellation, das Verlangen nach etwas; die Erlaubniss, Macht. — *ἐφέσιμος*, appellirbar. — *ἐφετός (ῶς)*, beauftragt, geboten, wonach man verlangt. — *ἐφετικός*, verlangend, nachlassend. — *Ἐφέτης*, endlich, ausser der Bedeutung von Epheten-Richter auch Aeschyl. Pers. 79 für Anführer, Befehlshaber.

Danach erinnert doch die ganze Wörterfamilie unwillkürlich an alle Bedeutungen des Modus Imperativi im Verbum; die Epheten sind Imperatores, Dictatores, die gebieten, zulassen, bitten, streng und milde sein können und müssen, nach Umständen.

§. 41. Diese letztere Ansicht wird noch durch Überlieferungen und bestimmte historische Thatsachen fast bis zur Gewissheit erhoben. Mag auch die Erzählung Harpokrations von Demophon, wie alle alten Traditionen, fabelhaft sein; so ist sie jedenfalls selbst als Fabel schon alt; sie gibt einen alten Glauben über die Entstehung der Epheten. Den Streit und die Blutschuld zwischen den Athenern und den Argivern zu sühnen, seien fünfzig Athener und fünfzig Argiver zu einem Gerichtshofe als Epheten gewählt worden, und diesen Richtern sei der Schiedsspruch beiderseits überlassen worden (*ἐφεθῆναι παρ' ἀμφοτέρων τὰ τῆς χρίσεως*). Doch wie man auch über diese fabelhafte Zeit urtheilen mag, Eins scheint über allem Zweifel erhaben: in Drakon's Gesetzgebung ist nur von Epheten die Rede gewesen, nie vom Areopag, weil eben der Areopag selbstverständlich unter die Ephetenhöfe gehörte. Spätere Ausleger kamen daher auf die Meinung, Drakon habe den Areopag abgeschafft, und erst Solon ihn wieder eingeführt oder wohl gar zuerst gebildet (cf. Plutarch, Solon 19). Hermann sagt in seinen griechischen Staatsalterthümern (3. Aufl. I, §. 103, Nr. 11 u. 12) von Drakon: „Seine Gesetzgebung, insofern sie durch schriftliche Bestimmungen der richterlichen Willkür der Archonten ein Ende machte, scheint die Einsetzung eines Appellationsgerichtes der Epheten zur Folge gehabt zu haben.“ Diese schon etwas vage und sonderbar verknüpfte Aussageweise schwächt er selbst in dem §. 104 zugleich mit der Thätigkeit Drakon's dahin ab, dass er sagt: „Drakon habe nur uralte Rechte aufgezeichnet, die auch später unangetastet blieben.“ Jedenfalls ist er hier der Wahrheit näher.

§. 42. Wollte man nun in unserer Inschrift die weite Bestimmung „menschlicher Dinge“, weil so vielumfassend, in antikem Geiste nur als einen euphemistischen Ausdruck — gewiss schön, wenn selbst bei diesem einfachen, ja rohen griechischen Bergvolke — für das derbere, aber echtdeutsche „hochnothpeinliche Halsgericht“ ansehen, so geht doch aus dem ganzen Zusammenhange unabweislich hervor, dass diese drerischen Epheuten ausserdem den wichtigsten und höchsten politischen Gerichtshof ohne weitern Appell im Staate bildeten, mag man ihn nun, wie in Athen, in mehrere Dikasterien für besondere Fälle sich gespalten denken, oder wegen der geringern Grösse von Dreros im Vergleiche mit Athen, geneigt sein, trotz des Zusatzes, nur einen einzigen Ephetenhof in Dreros anzunehmen.

§. 43. Die Form *ἐφεῦται* statt *ἐφέται* wird niemanden befremden, der die breite Aussprache des ältern Theils des Griechenvolkes kennt. Es ist blos das Digamma oder *Υ* mehr, sei's dass man dieses für verschwunden in der weichern Form *ἐφέται*, oder dass man's als zugebildet für die breitere Mundart ansehen will; so wie man auch in dem *οὔρχια* statt *ὅρος* und *οὐρεύω* statt *οὐρέω*, Z. 127, ferner in dem *ἐγγαυομένους*, Z. 100 in unserer Inschrift — wenn diese Leseart richtig ist — gleiche Dialektabweichung findet.

§. 44. Wenn man einmal die Institute verschiedener Staaten in Parallele bringen will: so dürfte es passender sein, die Epheten Athens (als nicht dorischen) und Dreros (als halbdorischen Staates) mit den Ephoren in Sparta, Messenien und andern dorischen Staaten zu vergleichen, als, dem Aristoteles folgend, eine Parallele zwischen letztern und den Kosmen auf Kreta zu

ziehen. Bemerkenswerth ist die Ähnlichkeit, nicht geringer in der Sache als in dem Namen und seiner Entstehung: denn in Sparta wurden sogar die Könige vor den Gerichtshof der Ephoren geladen und über sie erkannt, und der Name ἔφορος heisst ursprünglich Richter an der Grenzmark über in Bündniss getretene Stammgemeinschaften, wurde aber später mit ὁράω zusammengehalten.

§. 45. Hier wollen wir in Bezug darauf nur noch die Frage in Betracht ziehen, aus wie vielen Personen der Gerichtshof der Epheuten zu Dreros bestanden haben könne. Zu Sparta gab's fünf Ephoren (die Lachmann in seiner Spart. Staatsv., p. 160 freilich aus den fünf Komen Spartas entstehen lässt, obgleich die Grenzen zwischen fünf Nachbarn nicht fünf ergibt). Aber auch in Athen finden wir die Fünfzahl für die Epheten. Wenn unsere Vermuthung, dass das Institut der Epheten uralt sei, der Wahrheit gemäss ist, so könnte man voraussetzen, dass überall der Hof aus fünf, nämlich vier, wozu der βασιλεὺς als fünfter tritt, gebildet war. Späterhin erhielt dann Athen deren fünfzig (oder mit Hinzutritt des ἄρχων βασιλεὺς, als Präsidenten, um die Stimmengleichheit zu vermeiden, einundfünfzig), seit unter Theseus die verschiedenen bis dahin gesonderten Kleinstaaten oder Gemeinden Attika's eine Gesammtstadt bildeten, und ihre getrennten Epheten in einem Gesammthofe der einigen Stadt zusammentraten oder die grosse Stadt überhaupt eine Vermehrung erheischte. Übrigens verdient es, bemerkt zu werden, dass für den Areopag auch die Zahlen 9, bei andern 30 und 300 vorkommen, wo also eine Verbindung der Fünfzahl mit 9, 6 oder 12 vorherrscht.

§. 46. Ob durch den traditionellen Conflict mit einer Ägiver Schaar eine Zahl von fünfzig Aegivern zu den fünfzig Athenern einmal vorübergehend hinzugetreten, wollen wir unerörtert lassen. Wir sind vielleicht nicht auf dem Irrwege, wenn wir diese Fünfzahl, in Athen gewiss auffallend, weil dort überall in mehr historischen Zeiten 3×4 vorherrscht, als einen Beweis des hohen Alterthums der Epheten daselbst ansehen, und die Meinung aufstellen, dass man Unrecht hat zu glauben, dass früher nur achtundvierzig statt fünfzig Epheten gewesen. Vielmehr könnte man dafür halten, dass die Epheten bestanden haben, bevor die Amphiktyonen den Bundesrath der Zwölf und dessen vorgebliche Abspiegelung im Götterrathe der Zwölf gebildet (s. Hüllmann, Urspr. d. röm. Gesch., p. 17 fg.), wenn nicht die Zahl zwölf schon selbst älter wäre, wie wir dieses anderswo sehen werden. Vielleicht ist das Epheten-Institut pelasgisch. Bekanntlich (cf. Herodot II, 51) wohnten die attischen Joner mit den Pelasgern zusammen, und haben dieses Institut von ihnen übernommen und beibehalten, wie überhaupt es den Griechen angeboren scheint, Alles was ehrwürdig und religiös ist, selbst bei Unterwerfung und Besiegung, zu schonen und mit dem Eignen zu veramalgamiren. Das ist ja der Schlüssel zur Entstehung der griechischen Vielgötterlehre. Gab's ja doch selbst unter römischen Kaisern sogar welche die neben den übrigen Göttern auch dem Christ einen Altar in ihrem Palaste einräumten. Plato (leg.) macht dies zu einer Vorschrift für jede Colonie die aus verschiedenen Elementen besteht. Es hat demnach die Annahme, dass auch in Dreros fünf Epheuten waren, einige Wahrscheinlichkeit für sich.

§. 47. Zwischen Zeilen 136 und 137 hat der Stein links eine horizontale Scheidelinie, durch welche ein Hauptabschnitt zwischen dem Vorstehenden und dem Folgenden angedeutet ist. Eine noch längere Linie der Art steht als Scheideabschluss zwischen Zeilen 152 und 153. Wenn dieses beim ersten Blick gleichgiltig scheinen mag, so wird man doch bald sehen, dass das Verständniss der folgenden Stellen dadurch erleichtert wird, ja, dass davon abhängt, ob man die Milatier als Mitglieder des Bündnisses anzusehen hat, wie wir's verstehen, oder ob sie als Feinde der Gnosier und Drerier und als Verbündete der Lyttier angesehen werden müssen, wie dieses Herr Rangabe auffasste.

§. 48. Zeile 140 und 141. Aus des Copisten Leseart:

ΕΠΙΓΕΝΟΜΕΝΟΙΣΑΣ [*I*]
ΣΤΟΙΣΤΟΝΤΕ etc.

bildete Herr Rangabe *ἄστοις* statt des *ἀζώστοις* des Steins. Doch davon haben wir schon oben gehandelt. Dann interpungirt Herr Rangabe anders als wir, nämlich, nicht nach *ἄστοις*, sondern nach *κατέχειν*; wodurch die Construction *ὑπομνάματα ὄμνυμεν καὶ κατέχειν* entsteht. Dann übersetzt er: „Telles sont les injonctions de l'ancienne ville de Dréros aux citoyens avenir de jurer et de tenir le serment.“ Wenn auch diese etwas harte Infinitiv-Construction mit dem Substantiv nicht ohne Beispiele in der griechischen Syntax ist, so wird doch dadurch Herr Rangabe in der folgenden Partie genöthigt zu Ergänzungen zu schreiten, die nicht zulässig sind. Unsere Construction ist leichter, indem wir nach *ἀζώστοις* interpungiren. Der Satz *τάδε ὑπομνάματα τᾶς ἀρχαίας χώρας τᾶς Δρηρίος τοῖς ἐπιγινομένοις ἀζώστοις*“, ist nichts weiter als die etwas ausgedehntere Übergangsformel des Herodot: *καὶ τοῦτο μὲν δὴ τοιοῦτο* *), um dann gleich einen neuen Gegenstand zu erzählen. Daher findet man sie an der Spitze eines neuen Satzes, der eigentlich und dem Wesen nach mit *τόν τε ὅρκον* anfängt.

§. 49. Zeile 143 beginnt Herr Rangabe, nachdem er, wie gesagt, hinter *κατέχειν* einen Punct gemacht, das Folgende mit einem eingeschobenen erklärenden *ἐπειδή*.

§. 50. Zeile 146 und 147. Herr Rangabe emendirt das *νεμονηίᾳ* (des Steins so wie) des Copisten in *νεομηνίᾳ*, und erklärt es mit dem ersten Tage des Monats, so dass er *ἐν τᾷ νέᾳ νευμενίᾳ* übersetzt: „le premier jour du dernier mois.“ Es müsste aber in diesem Falle bestimmt angenommen werden, dass der Steinhauer sich verschrieben, und, wir gestehen, dass wir zu dieser Erklärungsweise nur dann, und selbst dann nur mit Widerstreben, uns verstehen, wenn durchaus keine andere Erklärung möglich ist; aber noch mehr Abneigung

*) Der ganze Herodot ist voll von Formeln dieses Übergangs. Die Herausgeber aber haben ganz willkürlich bald diese oder gleichbedeutende Redensformeln als Schlussformeln an das vorhergehende Capitel angeschlossen, bald das neue Capitel mit einem *δὲ* oder *καὶ* begonnen. Z. B. I, 37 fängt an: *Ταῦτα ἠμείψατε· 'Αποχρεωμένον δὲ*; ebenso I, 88: *Ὁ μὲν ταῦτα ἔλεγε, Κῦρος δὲ*. — Vollkommen parallel mit unserer Stelle mit *καὶ*; I, 124: *Ταῦτα δὲ δὴ ὦν ἐπιτελέα ἐγίνοντο. Καὶ ὁ Κῦρος κ. τ. λ.* Dagegen in zwei Capitel aus einander gerissen, I, 93 Schluss: *τοῦτο μὲν δὴ τοιοῦτό ἐστι.* und Anfang 94: *Λυδοὶ δὲ κ. τ. λ.*; wo doch schon das *μὲν* entgegengestellt dem *δὲ* den Herausgebern es hätte zur Pflicht machen sollen anders zu theilen.

fühlen, wenn die Emendirung auch Vieles gegen sich hat. Herrn Rangabe selbst hätte es noch schwerer fallen müssen, eine Zeitbestimmung zu vertheidigen, die in der Luft steht, weil er am Eingange kein Monatsdatum, sondern einen Priester fand.

§. 51. Wir gingen daher lieber von der Voraussetzung aus, dass das klar geschriebene νεμονηΐᾳ zu erklären sei. Allerdings ist das Wort neu, und kommt so nirgends vor, aber es gehört zur Wörterfamilie des Stammes νέμω, welches Wort auch in vielen seiner Bedeutungen mit dem deutschen: „Nehmen" zusammenfällt. Diese sind: 1. nehmen, einnehmen, besetzen, vorzüglich mit dem Vieh, um dort zu hausen und zu wohnen; daraus folgen: 2. theilen, vertheilen; 3. weiden; 4. regieren; 5. glauben, annehmen; 6. als ein Gesetz oder einen Gebrauch annehmen. Ausserdem weiss man, dass νόμος Gesetz und νομός Verwaltungsbezirk, Weideplatz heisst. Gibt man nun dem Worte νεμονηΐα eine analoge Bedeutung, sei es abstract als Regierung und Verwaltung, sei es concret als District, so könnte man wohl zu einer ganz natürlichen Erklärung der Stelle gelangen. Wenn wir uns für ein Concretes entschieden und übersetzen wollten: „in dem neuen District", so müsste darum das „neu" nicht gerade so angenommen werden, als wenn es ein kurz vor der Zeit, in welche die Inschrift fällt, gebildeter District wäre; er könnte zu irgend einer Zeit vorher gebildet worden sein, und darum damals den Namen Neumark erhalten haben, den er natürlich später fort und fort beibehalten hätte. Aber in dieser Voraussetzung müsste eine solche „Neumark" entweder auf drerischem oder milatischem Gebiete diejenige Stelle sein, wo der Schwur der Milatier abgelegt worden wäre, was jedoch nicht wahrscheinlich ist; denn zu der Leistung solch eines feierlichen Schwures wählt man die ehrwürdigsten öffentlichen Localitäten in den Hauptstädten selbst.

§. 52. Somit blieb nur übrig an die abstracte Bedeutung von Verwaltung oder Regierung zu denken, wofür auch die Form des Wortes mehr spricht. So heisst πρυτανεία die Regierungszeit der Prytanen. Wir sind um so viel mehr dazu berechtigt, als man bisher noch keinen technischen Ausdruck gefunden, der auf Kreta gebräuchlich gewesen, um die Verwaltungszeit der κόσμοι, welche die νομεῖς des Volkes waren, zu bezeichnen. Obgleich nun in dieser Bedeutung man eben so gut an die Kosmenzeit in Milatos als an die in Dreros denken könnte, so halten wir letztere in einem Documente der Drerier für wahrscheinlicher, da sie auch ihre Erklärung in der Beziehung zu der schon genannten Zeit von Kyias und Kephalos erhält. Es müsste dann die νέᾳ so viel heissen, als die Verwaltung welche auf jene unmittelbar gefolgt; und in dieser wären die Milatier dem Bündnisse beigetreten.

§. 53. Herr Rangabe der, wie man sich erinnern wird, das Schwören den Milatiern nicht beilegt, und einen neuen Satz mit ἐπειδὴ einleitet, schliesst das Ganze mit einem εἶμεν und hängt an das Wort Νικατηρ ein ΙΑ an. Dann übersetzt er: „Et comme les Milatiens ont aussi dressé des embuches contre la ville des Drériens le premier jour du dernier mois, afin de s'emparer de notre pays, que celui pour lequel nous nous battons, soit donné à l'agèle pour prix de sa victoire." Diese Verbindung hat aber die Formen des Steines sowie die Geschichte gegen sich. Der grosse Scheidestrich zwischen Zeile 152 und 153

sowohl als die Kürze der vorhergehenden Zeile 152 als Schlusszeile reichen schon allein hin, dieses auszusprechen. Untersucht man ferner den Satz genauer, so sieht man bald, dass τόν τε ὅρκον ὀμνύμεν mit ἐπεβώλευσαν im Sinne von „nachher beschliessen“ verbunden werden muss. Allerdings erhält dann dieses Wort eine andere Bedeutung, als diejenige des „Nachstellens, dresser des embuches,“ welche es in allen bekannten Schriften des Alterthums hat; aber man vergesse nicht, dass, in Rücksicht auf die klare etymologische Natur des Wortes, das „Nachstellen“ nicht die primitive Bedeutung, sondern eine secundäre ist.

§. 54. *Βουλεύειν* heisst „rathen“, und ἐπὶ drauf, oder hintennach, hinterdrein. Dass nun dieses letztere ferner ein hinterher, ein hinterlistiges wird, lässt sich begreifen; aber ebenso kann man begreifen, dass, wenn die primitive, den Wurzeln näherstehende, einfache Bedeutung des Nachher-Berathens und = Beschliessens ohne feindliche hinterlistige Absicht aus einer Sprache im Allgemeinen verschwunden ist, diese darum doch sich in einem Dialekte der Sprache bei irgend einem alten, einfachen Bergvolke erhalten hat. Wir erinnern uns z. B. noch eines Bauern am Rheine, der von seinem adelichen Gutsherrn sagte, es wäre so ein freundlicher, gar nicht stolzer, kurz ein „niederträchtiger“ Mann. Wir hören, dass der Holsteiner das Wort auch noch heute in dieser guten Bedeutung braucht. So wäre nichts anderes zu thun, als aus unserem Steine die Notiz aufzunehmen, dass ἐπιβωλεύειν in Kreta oder Dreros nachher berathen oder beschliessen hiess. Zur ferneren Begründung dieser Annahme noch Folgendes: ἐπὶ auch in den Compositis hat die Bedeutung von hintennach, noch dazu, z. B. ἐπίγονοι, ἐπιγινόμενοι (uns. Inschr.) ἐπιβάλλειν in Herod. VII. 107. ἑαυτὸν ἐπέβαλε ἐς τὸ πῦρ (se ipse post alios in ignem conjecit) ʼεπιδιαβαίνειν nach den andern durchgehen, ἐπιζώειν überleben, ἐπιλέγειν, ἐπίλογος επιφράζειν, ἐπόμνυμι. Polyb. Reliq. I. 33. c. 19. braucht ἐπεισελθεῖν für „hintennach noch einmal hineingehen, bei demselben ἐπαναγκάζειν (IV. 52) noch dazu, noch überdies zwingen. Endlich citiren wir noch Boeckh, der C. J. XII. p. 497 fin. in einer kretischen Inschrift der Nachbarn unsrer Drerier den Chishul tadelt, dass er das Wort ἐπίγραψαι im Tractate der Latier und Oluntier im selben Sinne wie ἀνάγραψαι (lapidi incidere) genommen, da es doch heisse: nachher hinzuschreiben = πρόσθεμεν.

§. 55. Doch bleiben wir bei ἐπιβουλέυω stehen. Niemand wird etwas dagegen erinnern, das einfache βουλέυω mit einem Inf. ὀμνύμεν zu verbinden; man kann also sagen οἱ Μιλάτιοί ἐβούλευσαν ὀμνύμεν. Warum sollte man denn nicht, wenn sie nachher diese Berathung hielten und beschlossen, sagen können ἐπεβώλευσαν ὀμνύμεν; so Herod. I. 24. τοὺς δὲ ἐπιβουλεύειν ἔχειν. Übrigens hat ja auch das ἐπιβουλεύειν nicht überall in den uns erhaltenen altgriechischen Schriftstellern nothwendig die Bedeutung des „Nachstellens“. So übersetzt Schweighäuser die Stelle Herod. III. 122. πυνθάνομαι ἐπιβουλεύειν σε πρήγμασι μεγάλοισι. Intellexi te magnas res moliri. „Ich erfahre, dass du über grosse Dinge nachsinnst.“

§. 56. Ausserdem haben wir noch zu zeigen, dass die Auslegung Rangabe's von ἐπιβουλεύειν Nachstellen, als von den Milatiern gegen die

Drerier ausgeführt, der Geschichte widerstreitet. Milatos in Kreta war die Metropolis des alten vor-jonischen Miletos in Asien, gehörte auch zum Stamme der Eteokreten. Es ist historisch bekannt, dass das kretische Milatos im Kampfe gegen die Lyttier unterlag und vertilgt wurde (s. Strabo). Dieses muss schon vor den Zeiten des zweiten punischen Krieges gewesen sein; denn es folgte darauf ein langer Rachekrieg der Racen auf der Insel, in welchem Philopoemen den kleinen Krieg lernte (Plut. Philop. 7) und Lyttos selbst gegen 218 v. Chr. ebenfalls zerstört wurde. Es stimmt also dies schlecht mit der Annahme Rangabe's, dass die Milatier auf Seite der Lyttier gegen Gnossos und Dreros gestanden, und feindlich in das Land der letzteren eingefallen seien. Die Racen halten immer fest zusammen, in alten Zeiten noch mehr. In Ermangelung bestimmter Nachrichten über den pelasgisch-phönizischen Ursprung und Zusammenhang müssen wir uns begnügen mit einer wichtigen zufälligen Notiz. Vom Philosophen Thales um 540 v. Chr., aus Milet in Jonien, wird nämlich gemeldet, dass man eigentlich nicht mit Gewissheit von ihm sagen könne, ob er ein Grieche oder ein Phönizier sei, wenn es gleich fest stand, dass seine Familie, die Thaliden, schon 400 Jahre in Milet existirte. Derselbe reiste von Milet in Jonien nach Kreta, von dort nach Phönizien und holte sich in diesen Ländern wahrscheinlich bei den Priestern die Fackel, mit welcher es ihm gelang, Griechenland auf eine neue Bahn zu leuchten.

§. 57. Wir haben also den Absatz zwischen den beiden auf dem Steine bemerklichen Trennungsstrichen construirt, wie folgt:

Τάδὲ ὑπομνάματα τᾶς Δρηρίας χώρας τᾶς ἀρχαίας τοῖς ἐπιγινομένοις ἀζώστοις.

Τόν τέ ὅρχον ὀμνύμεν καὶ κατέχειν καὶ οἱ Μιλάτιοι ἐπιβώλευσαν, ἐν τᾷ νέᾳ νεμονηίᾳ, τᾷ πόλει τᾷ τῶν Δρηρίων, ἕνεκα τᾶς χώρας τᾶς ἅμας, τᾶς ἀμφὶ μαχόμεθα.

Auffallend ist noch das *εἶμεν* v. 152 von Rangabe, das schon eine Form ist, die nirgendwo in dieser Inschrift vorkommt.

§. 58. Zeile 153 ist *Νικάτηρ* grösser geschrieben und füllt die ganze Breite in der Art aus, dass schon darum an die Leseart Rangabe's, *ΝικατηρΙΑ* nicht gedacht werden kann. *Νικάτηρ* oder *τωρ* dorische, äolische Form für *Νικάτης*.

§. 59. Zeile 155 war eine Linie, die aber ausgemeisselt scheint. Wir haben versucht, sie mit dem Worte *ἐπομνύω* zu füllen, welches Wort gerade so viel Buchstaben enthält als *Νικάτηρ* in der Zeile 153: oder mit *ἐπομνύω δὲ*, welches so viel enthält als die folgende Zeile. Wir construiren aber: *Νικάτηρ ἐπομνύω δὲ ἕκαστον τᾶς ἀγέλας καὶ ἐλαίαν φυτεύειν κ. τ. λ.*

§. 60. Zeile 159 und 160 las der Copist:

159. *ΜΕΝΑΝΑΠΟΔΕΙ* [*Η*]
160. *ΕΛΙΟΣΔΕΚΑΜΗ*

Herr Rangabe machte daraus *ἀποδει*[*κνυν*] *αι κ. τ. λ.* und übersetzte ziemlich frei: et le fasse grandir. Das Wort *ΑΠΟΔΕΙΣΑΙΟΣ* des Steins ist nur darum vom Copisten schlecht gelesen worden, weil er das *Α* (zweiter Buchstabe der Zeile 160) für ein *Λ* ansah; so erhielt er ein *ΛΙΟΣ*, gerieth dann auf *ΕΛΙΟΣ* und vermuthete nun, dass noch ein *Η* vorher mangelte, um seinen *ΗΕΛΙΟΣ*

vollständig zu haben, der doch in drerischer Mundart nur *ΔΑΙΟΣ* heissen konnte. Einmal aber *ἀποδεῖσαι* von uns als richtig gelesen, bedarf die Stelle keiner Correction. Der gross gezogene Baum soll auch erhalten und fest gebunden werden.

Zusatz am Ende unserer Anmerkung zu Zeile 1 über das räthselhafte *EI*.

Wem unsere Erklärung dieses *EI* der Inschrift, als Bustrophedon zu lesendes *IE* für Jehova, dieser Jehovadienst als Rest in Kreta, gleich der uralten Tempelinschrift zu Delphi, wem dieser Zusammenhang Kreta's mit Judäa stark problematisch scheinen sollte, weil eine Hinweisung auf das heilige Buch des alten Testaments nicht Zeugniss genug für ihn ist: für den können wir aus Profanschriftstellern in jenes graue Alterthum reichende nicht zu verwerfende Fäden des Zusammenhangs nachweisen. Ohne von den Chereten Palästinas zu reden, deren Geschichte und Namen mit jenem der Insel Kreta und ihrem alten Priesteradel, den Kureten zusammenfällt, kommt am schlagendsten der Zusammenhang zwischen Hiero Solyma und den Lyciern, früher Solymer genannt, in Kreta. Nach Herodot hiessen die Lycier früher Myliei und in uralten Zeiten Solymer, unter welchem Namen sie auch im Homer vorkommen. Sie stammten nach demselben Schriftsteller (I, 173) aus der Insel Kreta. Daran reiht sich auf der andern Seite die sehr bedeutsame Notiz, die uns das zufällig erhaltene Stück des fünften Buches der Historien des Tacitus aufbewahrt. Es heisst nämlich darin, dass nach einer alten Sage die Judäi aus der Insel Kreta zur Zeit als Jupiter's Macht den Saturn aus dem Reiche der Insel verstossen (mit andern Worten: zur Zeit als die schon etwas getrübten Formen des Jehovadienstes unter pelasgischen Völkern immer mehr einem Jupiter- oder Zeus- oder Tanadienst mit zwölf obern Göttern und Göttinnen Platz machten), von da entflohen, und nachdem sie eine Zeitlang in Lybien (oder Ägypten) gewohnt, nach Palästina gezogen seien. Das bekannte Verfahren, nach welchem ein ausgewandertes Volk bei Unfällen am liebsten wieder dahin zurückzieht, von wo es ursprünglich gekommen, gibt die natürliche Erklärung dieser uns von Tacitus erhaltenen alten Sage, wenn nicht für das ganze Volk der Juden, so doch für einen Theil der in Kreta wohnte, und dem Einen Gotte treu bleiben wollte, welche Eigenthümlichkeit auch Herodot den kretischen Völkern Kleinasiens beilegt, die mit dem Waffengeräusch alle neuen Götter über die Berge jagen wollten.

Allerdings bleibt die heilige Schrift das wichtigere Zeugniss. Dort ist sogar der Rückzug aus Kreta von den Palästinern in Canaan geschichtlich berichtet. Jeremias 47. 4 nennt diese Flüchtlinge Reste der Insel Kaphthor. Die Kaphthorim und Peleschthim waren aber Nachkommen Mizraims, also altägyptische, wenn auch in Canaan semitisch gewordene Abkömmlinge (Amos 9. 7; Genesis 10. 14). Den Beweis, dass Kaphthor Kreta bedeute, gibt Munk Palästina p. 82 dadurch, dass er nachweist, dass Ezechiel (25. 16) und Sophonias den Philistern, jenen Bogenschützen, den Namen Crethim beilegen; auch hiess Gaza, eine Hauptstadt derselben, vorher Minoa. Es existiren aber schon Philister mit einem Könige Abimelech zur Zeit Abraham's in Canaan (Gen. 21. v. 32. 34. ib 26. v. 1). Ob diese nun die aus Kreta gekommenen Flüchtlinge oder ihre zurückgebliebenen Stammgenossen waren, das bestimmt zu behaupten oder zu bestreiten, wäre müssig für jenes graue Alterthum.

Untersuchungen über die Drerier,

1. ihren Ursprung; 2. die Zeit der Abfassung der Inschrift; 3. ihre Wohnsitze; 4. ihre Sprache.

Über den Ursprung des drerischen Volkes.

§. 61. Da wir nun auf's gewissenhafteste den wahren Text der Inschrift hergestellt, so wollen wir noch, ausser den schon gelegentlich in den kritischen Noten zum Text beigebrachten Notizen, untersuchen, welches Licht die Geschichte dieses Volks, die Kreta's, und des übrigen Griechenlandes aus derselben ziehen kann.

Eine einfache Durchlesung des Textes genügt schon für Unterrichtete, um die Überzeugung zu gewinnen, dass Alles was wir bis jetzt selbst über Epochen wussten, wo die griechische Literatur in ihrer schönsten Blüthe stand, und wo die berühmtesten Geschichtsschreiber, Staatsmänner und Philosophen ihre unsterblichen Werke schrieben, noch voller Lücken ist. Wir lernen gleichsam zum ersten Mal den Namen eines Volks und eines musterhaft geregelten Staates kennen, die nicht ohne Wichtigkeit sein konnten, da sie würdig befunden wurden ein Trutz- und Schutzbündniss mit der grossen Stadt der Gnosier zu bilden.

§. 62. Es scheint sogar glaubwürdig, dass die Drerer mit einer Kriegsmacht von 180 Agelen, wenn auch jede klein und durchgängig leicht bewaffnet, wie fast alle Kreter, sein mochten, auftraten. Lange hatte dies Völkchen gekämpft; es ist endlich unterlegen. Und dennoch kein Wort, keine Sylbe darüber, bei keinem griechischen alten Schriftsteller! — Dieser Stein der gleichsam den Schwanen- oder Todtengesang des Volks aufnahm, seit 2000 Jahren unter der Erde, muss durch die Pflugschar eines Bauern an's Licht treten, um uns den Namen und die Geschichte des untergegangenen Volkes wieder zu sagen, und zu gleicher Zeit ein neues Licht über die Bildungsgeschichte des griechischen religiösen und Privat- und öffentlichen Lebens, so wie der Menschheit insgesammt zu werfen. Vergessen wir nicht, dass Kreta eine der ersten Stationen war, wo die Civilisation einen Halt auf ihrem Wege vom Oriente nach dem Occidente machte.

§. 63. Von einer Stadt Dreros auf Kreta erfuhr man zuerst etwas, als Kramer in seinen Anecd. Graec. T. II, p. 69 folgende Stelle des Grammatikers Theognostos (der im 9. Jahrhundert n. Chr. lebte) herausgab, worin von den Wörtern, welche auf *ΗΡΟΣ* endigen, die Rede ist: „*Τὰ διὰ τοῦ ΗΡΟΣ δισσύλλαβα, κύριά τε καὶ προσηγορικὰ καὶ ἐπίθετα, ὁποίας ἂν εἴη τάσεως, διὰ του Η γράφεται, οἷον ξῆρος, ὄνομα κύριον, Δρῆρος, πόλις Κρητική*“. Er sagt zwar nicht *ἀρχαία πόλις κρητική*, doch scheint dies nicht hinreichend, um anzunehmen, dass zu seiner Zeit Dreros noch bestand. Es ist schon eine alte Sitte, dass ein Grammatiker oder Glossograph den andern, oft gedankenlos, abschreibt.

§. 64. Seine Excellenz der k. k. Internuntius Freiherr von Prokesch-Osten, der mir mit grosser Gefälligkeit seine Bibliothek und seine Münzsammlung zu benutzen erlaubte, hatte die Gnade mir ein numismatisches Werk des berühmten Borrell (unedited auton. and imperial greek coins) zu übersenden. Dort ist pag. 12 die Rede von den Trerern, einem mächtigen Volke Thraziens (mit Hinweisung auf Millingen, Sylloge of ancient coins p. 40) *), ferner von einer Stadt der Trierier in Licien (Raoul-Rochette, Journ. des savants, Août

1829, p. 301). Die Identität der Trerer oder Trierer und Drerer erhält auch von anderen Seiten eine Bestätigung. Wir lesen nämlich in Herodot, dass Lycien einen sehr grossen Theil seiner Bevölkerung aus der Insel Kreta zu der Zeit erhalten, wo die Dorier aus Griechenland kamen sich auf der Insel niederzulassen. Diesen Doriern, verbunden mit Joniern des Festlands, gelang es die Kaunier und Karier aus der Insel Kreta zu vertreiben, nachdem diese lange umsonst gegen die Eindringlinge gekämpft hatten. Auch diese zogen nach Kleinasien. Es gab selbst eine *Κρησσόπολις* oder *Κρήτων πόλις* in der Milyade Pisidiens, nicht weit von Termessus (v. Diod. Sic. XVII. 44, Ptol. V. 5 und Polyb.). Dort vernichtete Antigonus die Armee des Alcetas.

§. 65. Da es also fast gewiss ist, dass die Trerer Lyciens ein Theil der Drerer von Kreta gewesen waren: so ist's wahrscheinlich, dass die Trerer Thraziens ebenfalls sich als Flüchtlinge aus Kreta dort niedergelassen haben *). Dessen ungeachtet muss ein Theil der Drerer zurückgeblieben sein, welcher sich mit den neuen Ankömmlingen verstand, indem er einen grossen Theil des Bodens abtrat und sich mit einem kleinern begnügte, *ὅρκον δόντες καὶ λαβόντες*, wie bei einem ähnlichen Factum Pausanias sagt: oder auch, sie hatten sich in einen unzugänglichen Winkel zurückgezogen.

§. 66. Ferner scheint's gewiss, dass diese Drerier vor der Ankunft der Dorier ein bedeutendes sogenanntes autochthones (nur relativ wahres Wort) Volk bildeten, welches man mit Giese pelasgisch oder auch eteokretisch (d. h. rein kretisch) nennen kann; — dass das Volk schon ein altes, so wie sein Land als Besitzthum es gleichfalls war (*ἀρχαία χώρα τῶν Δρηριων*, wie unser Stein sagt); — und dass es eine Sprache redete, die in Manchem verschieden, wenn nicht von jener der Griechen, so doch von jener der Hellenen war. Wenigstens spricht sich diese Auffassungsweise in der Odyssee für die Zeiten des trojanischen Krieges aus (Od. XIX, 175 sq.) wo der Insel Kreta 5 verschiedene Völker und Sprachen gegeben werden, nämlich: Achäer, Eteokreter, Cydonier, Dorer und Pelasger. Es heisst dort ausdrücklich: *Ἄλλη δ'ἄλλων γλῶσσα μεμιγμένη*. Den beiden ältesten dieser Völker gibt Homer ein lobendes Epitheton; die Eteokreter nennt er nämlich grossherzig (*μεγαλήτορες*) und die Pelasger *δῖοι*, was so viel als von göttlicher, ehrwürdiger Abkunft heissen dürfte. Zur Zeit des trojanischen Krieges, oder vielmehr zur Zeit der Abfassung der Odyssee, standen also die Eteokreter und die Pelasger wenigstens den Achäern und Dorern noch gleich. Des Minos gewaltiger Geist und eherner Sinn hatte aber gewiss in ganz Kreta das Gefühl der Einheit gebracht. Wenige Widerspenstige waren ausgewandert.

§. 67. Dennoch brachte die dorische Colonisation allmählich eine immer grössere Umwälzung auf der Insel hervor. Seit dieses, in vieler Hinsicht den

*) Cf. Plin. H. Nr. IV, 17 auf der Kiepert'schen Karte, Nr. III, am Oskios, einem Zuflusse der Donau von Balkan, in der heutigen Bulgarei. Cf. Thucyd. II, 96, der auch sagt, dass diese freien Thraker, wie ihre Nachbarn, lieber „nehmen als geben", und für Sold dem Sitalces dienten. — Dass Niebuhr alte Geschichte die Trerer mit den Kimmeriern als Zweig derselben gleichstellt, findet in Strabo Beweis und Widerlegung. Gewiss ist nur, dass sie neben einander verwüstend in Kleinasien hausten.

kretischen Bewohnern ähnliche, ursprünglich vielleicht verwandte, später aber sich als verschieden und feindlich herrschsüchtig zeigende Volk der Dorer sich in immer wachsender Zahl in der Insel mitten unter den Drerern und anderen eteokretischen Völkern, die einst unter Minos gestanden, niedergelassen, wurden Sprache, Sitten, Religion und Gesetze sehr häufig vermischt. Bei dieser Vermischung trat der Fall, wie immer in ähnlicher Lage, ein, dass die alten Völker fester an dem Hergebrachten hielten, die neuen aber Vieles von jenen lernten und bildsamer, ja beweglicher wurden. So erklärt sich die Aussage von Aristoteles, „dass die neuen Dorer in Lyttos ihre Staatsform und Sitten jener der alten Kreter nachgebildet hätten, und Lykurg, nachdem er in Lyttus sie kennen gelernt, deren Einführung in Sparta beschlossen.“ Nie aber erlosch anderntheils, trotz der theilweisen Vermischung in den Autochthonen das Gefühl des alten Ursprungs, der verschiedenen Nationalität und des Hasses gegen diese Eindringlinge, die sie hier um ihre völlig freien Rechte, dort um ihr ganzes von den Vätern ererbtes Eigenthum gewaltsam gebracht. Sie mussten also immer bereit sein, Bündnisse einzugehen, um Lyttos, die mächtigste dorische Stadt auf der Insel, zu bekämpfen; und man begreift, warum dagegen die Hellenen in ihrem Nationalstolze nicht gerne von einer Stadt Dreros u. s. w. berichten, da sie nicht ganz zu den ihrigen gehört, und sie eine Antipathie gegen diese Urvölker, Ursitten, Urstaaten und Urgesetze, als rohe, ungebildete und barbarische, hatten, wie dieses buchstäblich Aristoteles in seiner Politik entschlüpft.

§. 68. Anders ist es allenfalls mit Milatos. Dies lag an der See, und war die Mutterstadt einer gleichnamigen für die Hellenen höchst bedeutenden Stadt des jonischen Kleinasiens. Denn Jonier Attika's, mit Achäern und Dorern vermischt, eroberten diese Stadt, ermordeten alle männlichen Einwohner und vertheilten die Frauen unter sich. Da wissen schon die Hellenen mehr davon zu erzählen, und so erfahren wir dabei zufällig, dass die wenigen Männer welche sich retteten, entflohen, wahrscheinlich nach Kreta, nach ihrer Metropole, wo sie den Wunsch lebendig erhielten, sich an ihren Unterdrückern, den Hellenen, zu rächen (*Τότε δὲ, ὡς ἐκράτεσαν τῶν ἀρχαίων Μιλησίων οἱ Ἴωνες, τὸ μὲν γένος πᾶν τὸ ἄρσεν ἀπέκτειναν, πλὴν ὅσοι τῆς πόλεως ἁλισκομένης ἐκδιδράσκουσι, γυναῖκας δὲ καὶ θυγατέρας τὰς ἐκείνων γαμοῦσι.* Paus. VII. 2). Bei alten Völkern reichen keine Jahrhunderte, kaum Jahrtausende aus, um sie aus der Vorstellung der Familie, der Stammverwandten, herauszutreiben und sie bis auf diejenige eines Volkes, oder wohl gar auf die kosmopolitische Vorstellung der Menschheit auszudehnen; der Hass und Rachedurst gegen andere Familien und andere Stämme ererbt sich von Vater auf Sohn bis zur spätesten Nachkommenschaft. So schwören die milatischen Frauen, um das gemordete Männergeschlecht ihres Stammes zu rächen, nie mit den Männern öffentlich zu essen*), noch ihre eigenen**)

---

*) *ἀνδράσιν ὁμοσιτῆσαι* ist auch etymologisch gleich *συσσιτῆσαι*, natürlich konnten sie am selben Tische mit dem Mörder ihrer Söhne sich zusammen finden.

**) *ἑωυτῆς.*

Männer je anzurufen, und lassen ihre weiblichen Kinder schwören, denselben Schwur ewig forterben zu lassen. Herod. I. 146.

§. 69. Für denjenigen welcher sich nicht die Mühe geben will, diesen Faden der Ariadne durch das dunkle Labyrinth der kretischen Geschichte zu verfolgen, ist's bequemer, sich bei Seite zu halten, um alle Begebenheiten wie Kraut und Rüben in einen Topf zu schmeissen und sich mit der Redensart zu helfen: „Die kretischen Städte schliessen und lösen Bündnisse nach Laune". — Lieber dem schönen Beispiele des grossen Thierry folgen, der in seiner musterhaften Geschichte der Eroberung Englands durch die französischen Normanen noch nach der Unterwerfung Jahrhunderte hindurch den eingefleischten Kampf zwischen der normanischen und der anglosächsischen Nationalität in einer Masse von Begebenheiten verfolgt, die scheinbar nichts damit gemein haben. So demüthigt der sich an den Krummstab anlehnende Becquet, wenn auch als Märtyrer der Kirche gefallen, noch als Geist das stolze normanische Königthum in Heinrich II.

§. 70. Auf Kreta war's vollkommen so. Leider ist für Kreta und dessen dorische Eroberung noch kein Thierry möglich, theils weil ein Wilhelm als Haupt fehlte, um die Eroberung vollkommen zu machen, theils weil die historischen Denkmäler so selten sind, dass man sich freut, wenn der Zufall hier und da noch Trümmer zu Tage fördert. Sicher ist's aber, dass, selbst im zweiten Jahrhunderte vor Christo, wo alle Welt gerne die Kreter als feile Söldner darstellt, die bei Freund und Feind gleich bereit dienen, und sich in Schlachten einander erwürgen, ein aufmerksameres Studium uns entdecken lässt, dass z. B. beim Nabis in Sparta es kretisch-dorische Söldner, Reste der Lyttier und anderer verwandten dorischen Colonisten, gab, während auf der entgegengesetzten Seite, bei den Achäern und bei Philopömen Kretische Söldner aus Gortynium, Gnossus u. s. w. waren. In Polybius finden sich mehrere Bruchstücke welche ein fürchterliches Bild des Hasses geben, den eine Stadt an der andern auszuüben pflegte; und er schildert dieses als eine angeerbte den Kretern eigenthümliche Sitte und Wuth (*συνεχῶς γενόμενον*, Excerpt. XXV, 1). Die griechischen Schriftsteller hatten aber Unrecht von K r e t e n s e r n im Allgemeinen zu reden. Es gab deren vielleicht früher einmal unter Minos, nachdem die eherne Hand eines Tales und Rhadamant die Stämme zu einem einzigen Volke vereint hatte. Später aber gab's Dorer und Eteokreter, aber keine Kretenser, bis Römer eine andere Einheit bildeten.

§. 71. Ein solcher Hass wird in den verschiedenen Stämmen vorzüglich durch eigene Götter und eigenen Cult genährt; so wie diese letztern aus den gesonderten Stämmen entstehen. Trotz der Anstrengungen von Minos, trotz der Gemeinfeste der Hellenen, musste erst Christus kommen, um die Welt von den Penaten und Palladien — selbst der Gott Abraham's erhielt den Charakter — zu befreien, und in den Menschen das Bewusstsein aufkeimen zu lassen, dass wir alle Brüder, alle Kinder eines einzigen Gottes sind.

§. 72. Die so sehr gerühmte Gastfreundschaft der Alten war, beim Lichte betrachtet, schlimmer als die *ξενηλάσια* (Fremden-Austreibung) mancher Städte; sie war das Gegentheil von dem was man sich heute unter Gastfreundschaft vorstellt. Sie war nur die Fortsetzung und Ausdehnung

des Egoismus der Familie. Sie wurde nur ausgeübt gegen die Bürger der Städte, die zur Familie gehörten, oder von ihr stammten, oder auf irgend eine Weise Gastfreundschaftsbündniss geschlossen. Wehe jedem andern Fremden der seinen Fuss in eine Stadt gesetzt, wo dieses nicht der Fall war. Er und seine Güter wurden eine gute Prise des ersten besten der seine Hand auf ihn legte. Allerdings führte manches religiöse und öffentliche Institut in dem civilisirten Theile Griechenlands zu einer heilsamern Ansicht, drang jedoch spät erst, oder vielmehr bis auf unsere Zeit noch nicht in alle Winkel dieses accidentirten Landes ein. Tractate unter benachbarten Städten handelten nur von dem Gastrechte der Einwohner dieser Städte, reservirten sich aber das alte Recht auf eine grauenerregende Weise in vielen Fällen, und selbstverständlich an jedem andern. Wir lassen einen solchen Vertrag abgeschlossen zwischen den Städten Oeanthea und Chalieia am krissaischen Meerbusen, im Lokrischen, zur Zeit des Perserkriegs selbst sprechen*):

§. 73. „Der Oianthier soll den ξένος nicht rauben aus dem Chaleierlande, „noch der Chaleier aus dem Oiantherlande, noch auch seine Habe. Was einer „so raubt, soll er wieder fahren lassen. Fremdes (ξενικὰ) auf dem Meere zu rau- „ben ist erlaubt, ausser im Hafen bei der Stadt. Wenn aber einer unrechtmässig „raubt, büsse er vier Drachmen. Sollte er mehr als zehn Tage den Raub haben, „so büsse er die Hälfte des Werthes mehr. Wenn der Chalier mehr als einen „Monat in Oianthea, oder der Oianthier in Chaliea sich aufhält, so wende er sich „an das Landesgericht der Consuln. Wenn er aber hierbei lügt, so soll er das „Doppelte büssen."

---

*) Schon Thukydides, I, 5, 6, schildert meisterhaft diese alte, gute Zeit des Waffentragens, um sich gegen Menschen- und andern Raub zu wehren, und sagt, dass sie noch in ihrer ganzen Kraft in Lokrien, Acarnanien, Epirus u. s. w. bestehe. Obige vielleicht wenig bekannte lokrische Inschrift ist in Corfu 1850 von Oiconomidas herausgegeben worden. Sie ist aber so merkwürdig und so wenig bekannt, dass wir sie hier im Original abschreiben, um so viel mehr als einige Stellen verschieden aufgefasst werden können. Sie ist auf einer ehernen Tafel, mit einem Öhr versehen, eingegraben und von zwei Händen geschrieben. Die erste hört auf in der achten Linie, wo das NB. von uns gemacht ist, und zeichnet sich durch die kleinen *o* und die ältere Form des *N* und *M* aus.

Diese Inschrift, deren Originalplatte sich im Cabinete des Herrn Woodhouse befindet, ist mit einer grossen Fülle von Gelehrsamkeit und Kenntnissen vom Herausgeber, Herrn Oiconomidas, erklärt, und gibt einen sehr vortheilhaften Begriff von dem Ernste der altgriechischen Studien unter den heutigen Griechen. Dennoch dürfte man über die Deutung einiger Wörter in der Inschrift eine verschiedene Ansicht haben. Herr Oiconomidas hält die ξένοι für Dritte, d. h. nicht für Chalieer noch für Oianthier; er fasst das ἄστοι πρὸς τὸν ἄστον δικάξειν so, als wenn der Bürger der einen der genannten Städte gegen einen Bürger der andern Stadt Klage führt, und ahnt nichts von den Eidgehilfen, deren altes Institut bei den Griechen doch schon von Aristoteles in seinen Worten über das ihm lächerliche Gerichtswesen der Stadt Kumae bezeugt wird. — Der Raub war ja für diese Leute keine Schande, so wie auch bei den heutigen Griechen der Κλέφτης besungen wird (s. Thukyd. I, 5). Man sieht an dem Treiben der Hiersosylen in Delphi, dass das Heiligste sie, die Lokrer und Phocäer, nicht von dem Raube abhielt.

ToΜ +EΜoΜ ΜE HAΓEΜ : E TAΣ ↓AΛΛEIΔoΣ : ToΜ oIAΜΘEA Μ * EΔE
ToΜ ↓AΛΛEIEA : E TAΣ oIAΜΘIΔoΣ : ΜEΔE ↓REΜATAI AI TI ΣV * ΛoI :
ToΜ ΔE ΣVΛoΜ TA AΜA To ΣVΛEΜ TA +EΜIKA E ΘAΛΛAΣAΣ HAΓEΜ :
AΣLΛoΜ : ΓΛAΜ E ΛIΜEΜoΣ : ToKATA ΓoΛIΜ : AI K AΔIKo ΣLΛoI :
TE * ToREΣ ΔRA↓ΜAI : AI ΔEΓΛEoΜ ΔEK AΜARAΜ E↓oITo ΣVΛoΜ
HE * ΜIoΛIoΜ oΦΛETo FoTI ΣLΛAΣAI : AI ΜETAFoIKEoI ΓΛEoΜ
ΜEΜoΣ E * o ↓AΛEIELΣ EΜ oIAΜΘEAI E oIAΜΘEVΣ EΜ ↓AΛΛEIoI
TAI EΓIΔAΜIAI ΔIKAI ↓ * REΣTo : NB. TON ΓRO+ENON : AI *EVΔEA
ΓRO+ENEOI : ΔIΓΛ * EI OI ΘOI EΣTO
AI K ANΔI↓AIONTI · TOI +ENOΔIKAI : EΓOΜOTAΣ : HEΛEΣ * TO : O
+ENOΣ : O ΓA<ON : TAN ΔIKAN : E↓ΘOΣ ΓRO+ENO * KAI FIΔIO+E
NO : ARIΣTINΔAN : EΓI ΜEN TAIΣ ΜNAIA * IAIΣ : KAI ΓΛEON : ΓEN
TE KAI ΔEK ANΔRAΣ : EΓI TAIΣ * ΜEIONOIΣ : ENNE ANΔRAΣ : AI K
O FAΣΣTOΣ ΓOI TON F * AΣTON ΔIKAIETAI KA TAΣ ΣVNBOΛAΣ :
ΔAΜIOR<OΣ * HEΛEΣTAI : TOΣ HORKOΜOTAΣ ARIΣTINΔAN TAN
ΓE * NTORKIAN OΜOΣANTAΣ : TOΣ HORKOΜOTAΣ TON AVTO * N
HORKON OΜNVEN : ΓΛEΘVN ΔE NIKEN

Die Absonderung nach Linien ist auf dem Originale da, wo * stehen.

„Wenn die Fremdenrichter zweifeln, so soll der Xenos der die Klage „führt, Eidgeschworne wählen, ausser dem Consul und dem Familiengast- „freunde, aber aus den Edeln; wenn es sich um eine Sache von einer Mina „oder mehr handelt, 15 Mann; wenn aber um weniger, 9 Mann. Wenn aber „Bürger (Gastfreund?) gegen Bürger nach den Verträgen klagt, so sollen „die Archonten die Eidgeschwornen aus den Edeln wählen, den Fünfer-Eid „schwörend; die Geschwornen sollen denselben Eid schwören; die Vollzahl „aber siegen".

§. 74. In dem vom übrigen Griechenlande abgesonderten, und bergigen Kreta hat dieser Geist sich lange erhalten müssen, und konnte zur Zeit, als die Römer mit ihren Civilisationsbegriffen eine neue Welt schaffend, auch diese Insel berührten, nur als Räuberwesen behandelt werden.

§. 75. Von eigenem Cultus und eigenen Göttern ergeben sich schon Beispiele durch ein oberflächliches Lesen unseres Steins. Von einem Gotte Phoinix hat man sonst weniges, von einer Göttinn Amphione gar nichts gekannt. Dass das Gefühl des Zusammengehörens bei Völkern die denselben Ursprung und mithin denselben Cultus haben, nicht erlischt, erhellt unter vielen andern aus einer merkwürdigen uns zufällig erhaltenen Thatsache. Der flüchtige Hannibal geht zum Tempel der Diana in der Stadt Gortyne auf Kreta, einer gleich Karthago ursprünglich phönizischen Colonie, um dort seine Schätze in einer, der Göttinn gewidmeten, Bildsäule zu verbergen. Ebenso hatte die Stadt Lebena, einige Zeit hindurch die Hafenstadt von Gortynium, und von Cyrene aus gegründet, einen Tempel des Aeskulap. Später noch kamen Libyer aus Kyrene mit ihren Priestern, dem Aeskulap von Lebena zu opfern. Die Priester scheinen allein häufig nur ein geheimes Wissen des Urzusammenhanges erhalten zu haben. Könnte man sie heute noch fragen über die Gründe, warum eine spätere Colonie gerade den Punct zur Niederlassung wählt, wo die Mutterstadt herstammt, so würde man vielleicht die räthselhafte Antwort Apoll's von Delphi nicht im fabelhaften Sinne jener Schwanenluftfahrt verstehen, wenn er den nach Kyrene nicht gehen wollenden Colonisten antwortet: Er kenne das Land besser, er, Apollo, sei dort gewesen, komme von daher. (Herod. IV. 147. *ἐμεῦ ἐλθόντος* *).)

§. 76. Man thut wohl daran dieses Festhalten an Stammverwandten im Auge zu behalten, um eine Allianz zwischen den eteokretischen Städten Gnosos, Milatos und Dreros für natürlich zu halten, und einzusehen, dass das Entgegengesetzte etwas Abnormes wäre.

Endlich geht aus diesem Zusammenhalten der Familie und Volksstämme bei den Alten, und aus den wenigen Notizen über die Drerer und die Trerer Lyziens sowohl als Thraziens und vielen in einem andern Artikel zu erör-

*) Als das Heidenthum unter Julianus Apostata den letzten Versuch machte, sich in seinem Falle zu erheben, antwortete das Orakel in Delphi dem Fragenden, dass Serapis Osiris, Zeus Poseidon und Apollo ein und derselbe Gott sei. Dasselbe drückt auch ein Epigramm des Ausonius (29) aus:

Αἰγύπτου μὲν Ὄσιρις ἐγώ. Μυσῶν δὲ Φανάκης
Βάκχος ἐνὶ ζωοῖσιν, ἐνὶ φθιμένοις Αἰδωνεύς
Πυρογενής, δικέρως, τιτανολέτης Διόνυσος.

ternden Umständen ziemlich gewiss hervor, dass Drerer und Trerer ein und dasselbe Volk sein müssen, einst mächtig, dann, ihrer alten Sitze beraubt, grossentheils Kreta verlassen hatten.

2. Zeit der Abfassung unserer Inschrift.

§. 77. Wann unser Stein errichtet worden, ist zwar vermittelst der Angabe der Protokosmen Kyias und Kephalos und des Kanzlers Philippos genau angegeben, jedoch dadurch nur für die Drerier selbst, welche vermuthlich eine Liste dieser Protokosmen besassen; leider aber nicht für uns. Dennoch enthält die Inschrift viele Anhaltspuncte, theils historische, theils epigraphische, die es ziemlich wahrscheinlich machen, dass sie um die Zeit des peloponesischen Krieges abgefasst sein muss.

§. 78. Milatos wurde nämlich gegen 230 v. Chr. zerstört. Darauf entbrannte der grosse Racenkrieg um 222 in Kreta; um 220 dominirt schon Gnosus und um 218 ist Lyttos in Asche gelegt. In diese letzte Zeit fällt der Vertrag zwischen den Olountiern und Latiern (C. J. 2254), das bisher älteste Document der Insel. Vor jene Zeit muss unsere Inschrift gehören.

§. 79. Aristoteles (Pol. II, 10 fin.) redet (gegen 325 v. Chr.) von einem *νέωστι πόλεμος ξενικός*, der die Schwäche der Insel gezeigt hätte; womit er vermuthlich den Krieg von 342 v. Chr. andeutet, in welchem der Phozier Phalaecus, der berüchtigte delphische Hierosyle, im Dienste der Gnosier Lyttos besetzte, aber vom Spartiaten Archidamus daraus verjagt wurde, und dann in der Belagerung von Kydonia umkam (Diod. XVI. 62. Strab. VI. p. 429. Paus. X. 2). Dieser Krieg könnte schon eher zu unserer Inschrift passen.

§. 80. Wahrscheinlicher ist jedoch noch eine andere Zeit, worüber wir aber leider wenig wissen. Gegen 399 nämlich schrieb Plato sein Werk über die Gesetze. Aus demselben geht hervor, dass Gnossus zu jener Zeit dominirend geworden, dass es eine Colonie im Innern gründen wollte, welchen Umstand Plato benutzt, um daran seine philosophischen Ideen und Träumereien über Staat und Gesetze in Dialogform zu knüpfen.

Diese Domination von Gnosos kann durch jene Bündnisse mit Dreros und Milatos und mit vielleicht noch anderen Städten herbeigeführt worden sein; und diese Annahme wird durch die orthographischen und Buchstabenformen der Inschrift vollkommen gewiss (cf. Anm. zu Zeile 95).

3. Wohnsitze der Drerer auf Kreta.

§. 81. Es ist wahrscheinlich, dass Lyttos sich mit einem grossen Theile der alten Wohnsitze der Drerer und der Lyzier bereicherte, und dass die zurückgebliebenen Drerer, des Kampfes müde, durch einen Vergleich auf das verlorne Gebiet Verzicht geleistet hatten, sich mit dem was ihnen übrig blieb, begnügend; dass aber dessenungeachtet, wie der Appetit beim Essen wächst, die Lyttier nicht aufgehört haben, ihre Grenzen auf Kosten ihrer Nachbarn zu erweitern, vorzüglich wenn neue Colonisten und Abenteurer aus dem hellenischen Vaterlande ankamen — eine Quelle die nie versiegte. Man muss demnach annehmen, dass die Sitze der Drerer in stetem Abnehmen geblieben

sind, wenn gleich der Mangel an hinreichend bestimmten Überlieferungen uns zwingt nur Vermuthungen darüber aufzustellen.

§. 82. Ursprünglich mögen die Drerer und die Lyzier den grössten Theil des Landes inne gehabt haben, der sich zwischen dem Berge Ida und dem Cap Theodosia ausdehnt, mit der Stadt Hierapytna im Süden und dem Cap Zephyrium im Nordwesten. Einige jüngere phönizische und libysche Colonien, noch später die Hellenen, hätten sie allmählich aus ihren Sitzen verdrängt, und von den Lyziern wäre nur die Stadt Lykastos mit dem Wolf als kretischem Symbol geblieben, bis auch diese Stadt Eigenthum der Gnosier oder Gortynier wurde.

§. 83. Möglich, dass ebenso die Drerier zuletzt nur noch eine einzige Stadt auf dem Nord-Abhange des Berges Cadistos mit der Aussicht auf's Meer, aber ohne Hafen, gehabt haben. Das Terrain bildet dort eine breite bergige Halbinsel. Verfolgt von allen Seiten, mögen sie sich mit Erfolg in diesem Schlupfwinkel vertheidigt haben, und nur noch einige fern liegende Strecken mit kleinen Garnisonen oder Wachposten (*οὔρκια*), um sie zu vertheidigen. besessen haben. Wenigstens vergisst unsere Inschrift solche Posten nicht, und reservirt ihnen einen Theil des Nutzens, wenn grosse Busssummen unter die Essbrüderschaften in der Hauptstadt vertheilt werden; erwähnt ihrer ebenfalls ausdrücklich, wo es sich davon handelt, keinen Verrath an dem Volke der Drerier zu begehen. Was zu Gunsten dieser Ansicht zu sprechen scheint, ist, dass unser Stein auf dem Berge Cadistos gefunden worden ist. Herr Rangabe sagt darüber:

„Der Ort, wo der Stein gefunden worden, ist ein Hügel den eine ziemlich „alte Kirche des heiligen Antonius krönt; er enthält mehrere Reste von Alter„thümern, unter andern Ruinen von cyklopischen Mauern. Man nennt ihn „Chorne, und er erhebt sich westlich vom Flecken Elous, welcher auf den „Ruinen einer alten Stadt, ohne allen Zweifel, von Olus erbaut ist."

§. 84. Hoffentlich wird irgend ein Reisender diese Ruine genauer prüfen. Im Falle man dort Münzen oder irgend eine andere Inschrift, auch den Drerern angehörend, findet, so ist kein Zweifel mehr über die Lage von Dreros auf diesem Berge oder Hügel erlaubt. Im entgegengesetzten Falle aber, d. h. wenn Münzen oder Inschriften diesen Ruinen des Hügels einen andern Namen geben, kann der Stein durch irgend einen Zufall, wie jenen der das Monument des Vertrags der Latier nach Cydonia, als Tisch für einen dortigen Bauern, brachte, verschleppt worden sein; oder auch, es stand dort irgend ein berühmter Tempel, in welchem der Stein als Zeichen des gemeinschaftlichen Bündnisses aufgestellt war *).

§. 85. Was uns eben zaudern lässt, anzunehmen, dass Dreros auf dem Cadistos gelegen, d. h. da wo man den Stein fand, ist, dass derjenige Raum den man den Drerern um den Fundort anweisen könnte, zu enge scheint.

---

*) Auf der Kiepert'schen Karte heisst dieser Berg Tallaios; wenn dies richtig ist, so könnte dort ein Tempel des Zeus Tallaios gewesen sein. Jedoch muss bemerkt werden, dass diese Karte von Alt-Kreta ebenso wie die zu der ed. geogr. graec. minor. von Didot mehr Irrthümer hat als die Karte von Lapie, z. B. die Lage von Lyttos, Phönix, Gnossos, Phaestos etc.

Es ist nämlich nicht einmal möglich, ihnen dort eine ganze Quadratmeile, und noch dazu gebirgiges Land einzuräumen. Von der Höhe des Cadistos bis nördlich zum Meere sind nur ³/₄ Meilen; östlich lagen in einer Entfernung von 1 bis ⁵/₄ Meile, aber an der Küste des Meerbusens von Mirabel, die Städte Olous und Camara; südwestlich ebenfalls ⁵/₄ Meile entfernt Lato, und westlich Milatos ungefähr 1 Meile weit davon ab. Dazu ist wohl zu bemerken, dass bei diesen Maassangaben von der Entfernung der Städte, und nicht von deren Gebiet, die Rede ist. Nun wissen wir aber, dass das Gebiet der Städte Olous und Lato — wenigstens um 220 vor Christo — auf einer langen Strecke gemeinschaftliche Grenzen hatte, und eine gerade Linie, von einer dieser Städte zur andern gezogen, fast über die Spitze des Cadistos geht: so dass die Drerier nicht nur eng eingeschlossen, sondern auch nirgendwo mit den Lyttiern benachbart sein konnten. Denn, in dem Falle dass dort Dreros lag, bildeten Lato, Olous und Milatos, ohne noch Camara und Arcadia zu erwähnen, eine dichte Scheidewand zwischen Dreros und Lyttos.

§. 86. Diese unsere Bedenken wird man um so begründeter finden, als schon jenes Grenzbündniss zwischen den Latiern und Olontiern hinreichte, um Höckh (T. III. p. 478) annehmen zu lassen, dass für Milatos kein Platz mehr übrig blieb, es also schon nicht mehr zur Zeit des Abschlusses jenes Grenzbündnisses existirt habe, eine Annahme, der H. Boeckh auch nicht widerspricht. Es blieben da nur noch zwei Vermuthungen übrig. Entweder besassen die so in ihrem Hauptgebiet eng eingeschlossenen Drerer ausserhalb desselben im Innern Kreta's getrennte Ländereien mit bedeutenden Garnisonen, welche dem feindlichen Einfalle der Lyttier leicht ausgesetzt sein mussten, für welche Vermuthung allerdings der Umstand sprechen könnte, dass zweimal dieser Garnisonen (*οὔρκια*) in der Inschrift Erwähnung geschieht, diese also sehr wichtig gewesen sein müssen: oder Dreros war ebenso wie Milatos verschwunden, als die Olontier und Latier den Grenzvertrag abschlossen, die Sitze der untergegangenen Städte unter sich theilend. In Dubio bekennen wir uns zur letztern Ansicht.

4. Die Sprache der Drerer.

§. 87. Die Sprache der Drerer erscheint uns in diesem Steine als eine nicht barbarische, im strengen Sinne des Wortes, jedoch als Griechisch mit starkem Vorherrschen des Äolischen oder Dorischen, kurz als eine pelasgische. Sie enthält aber zugleich manche Eigenthümlichkeiten die man sonst mit Dialekt oder Soloicismus abzuthun pflegte, in welchen aber der Sprachforscher grösstentheils Reste der frühern Zustände zu entdecken weiss. Leider ist dieses erst dann mit Gewissheit durchzuführen, wenn eine Reihe von Documenten vorhanden sind; und bis jetzt kennen wir von den Drerern nur unser, wenn gleich ziemlich langes Denkmal, und man kann daher bei dem was der Stein gibt, den Zweifel hegen, ob man nicht Irrthümer des Steinhauers vor sich hat.

§. 88. Dahin gehören die Formen *Αφορδίταν* statt *Αφροδίταν*; *τινέν* als Nominativ für *τινές*; *Βριτόμαργις* statt *Βριτόμαρτις*; *οὔρκια* statt *οὔρια*; dann das Wort *νεμονηία* für *ἀρχη*, als Regierung oder Regierungszeit der Kosmoi; das *πύρῳ πίῳ* als Bezeichnung eines Tages und Festes statt der hellenischen

Form auf *ια* oder *α* (cf. Herod. I, 148 *), endlich die Anwendung von Wörtern wie *ἐπιβωλεύω*, in der Bedeutung von nachher berathen und beschliessen, für welche bis jetzt keine Stelle bekannt war. Auch gibt's einige ungewöhnliche syntaktische Constructionen, wie *αἰ* (ohne *κα* oder *ἄν*) mit Conjunctiv, um von orthographischen Schwankungen nicht zu reden.

§. 89. Durchgehends findet man einen starken Hang, das Digamma Aeolicum, das als solches ganz fehlt, in der Form von *Υ* zur Dehnung von *α*, *ε* und *ο* zu brauchen, so erscheint statt *ὅρος*, *οὗρος*; statt *οὐρέω*, *οὐρεύω*; statt *ἐφέτης* *ἐφεύτης* (und statt *γάω* vielleicht *γαύω*).

Im Allgemeinen möchten wir, weil das Äolische oder Dorische vorherrscht, mit Giese (s. äol. Dial.) etwas Pelasgisches darin erkennen und es nicht den dorischen Colonien auf Kreta allein zurechnen, wenn man deren Dialektformen ähnliche Erscheinungen bei ihren Nachbarn, also auch bei den Drerern findet.

Wir schliessen hiemit für diesmal unsere Betrachtungen über diese merkwürdige Inschrift. Was wir ausserdem Neues über die Religion und Staatsform daraus gezogen, erhellt schon aus der Interpunction des Textes, dessen Zwölfgöttertafel mit Vers 20 beginnt und im Vers 31 mit Amphione endigt, sowie aus einigen kurzen Worten unserer Erklärungen. Wir haben aber ferner eine eigene Karte vom alten Kreta entworfen, auch über die Religion und Staatsform der Kretenser Vieles zusammengetragen. Zur Vollendung und Berichtigung der ersten gedenken wir eine längere Reise nach Kreta zu machen und dabei hoffen wir, unsere letztere Arbeit zum Abschluss zu bringen.

---

*) Im Grunde ist die Neutr. Plur. Endung im Hellenischen auch nur angewendet, wenn das Fest mehrere Tage dauert, und nicht wenn ein Tag damit bezeichnet wird, wie hier, cf. Schweighäuser, ed. Herodot II, 48 annot.

VERZEICHNISS

DER

EINGEGANGENEN DRUCKSCHRIFTEN.

(MÄRZ.)

Academia Caesarea Leopoldino-Carolina naturae curiosorum. Novorum actorum, vol. vicesimi sexti pars posterior. Cum tabulis. Vratislaviae et Bonnae, 1858; 4°.

— R., di scienze, lettere ed arti di Modena. Memorie. Tome I et II, 1833—1858; 4°. — Programma dal concorso dei premii dell' anno 1859; 4°.

Academie d'Archéologie de Belgique. Annales. Tome XV, livr. 1, 2. 1858; 8°.

Akademie der Wissenschaften, königl. Preussische. Monatsberichte. December 1858, Jänner 1859; 8°.

— der Wissenschaften, königl. Bayerische. Abhandlungen der mathem.-phys. Classe, VIII. Band, 2. Abtheilung. — Denkschriften, Band XXXI. 1858; 4°. Sammt den 5 daraus veröffentlichten Separatabdrücken. — Gelehrte Anzeigen. Band XXXXVII; 4°.

American Journal of science and arts, The. Vol. XXVII, second series, No. 79. January 1859. New-Hawen, 1859; 8°.

Annalen der Chemie und Pharmacie von F. Wöhler, J. Liebig und H. Kopp. Band CVIII, Heft 3, December. Leipzig und Heidelberg, 1858; 8°.

Archiv der Mathematik und Physik von Grunert. Theil XXXII, Heft 2. Greifswalde, 1859; 8°.

Astronomische Nachrichten. Register zu Band XLIX. 4°. — Nr. 1185. Altona; 4°.

Austria, Jahrgang XI, Heft 3—10. 1859; 8°.

Bauzeitung, Allgemeine, von Prof. L. Förster. Jahrg. XXIV. Heft 1. Wien, 1859; 4°. Sammt Atlas, Heft 1; Fol.

Bern, Universitätsschriften für das Jahr 1859.

Compte-rendu annuel adressé à S. E. M. de Brock, ministre des finances, par le directeur de l'Observatoire physique central, A. T. Kupffer. Année 1856. Supplément aux Annales de l'Observatoire physique central pour l'année 1855. St. Pétersbourg, 1857; 4°.

Cosmos, VIII année, vol. XIV. livr. 7—10. Paris, 1859; 8°.

Effemeridi astronomiche di Milano per l' anno 1859. Milano, 1858; 8°.

d'Elvert, Christ., Geschichte der Heil- und Humanitäts-Anstalten in Mähren und österreich. Schlesien. Brünn, 1858; 8°.

Ermann, A., Beiträge zur Klimatologie. IV. Über Boden- und Quellentemperaturen und über die Folgerungen zu denen Beobachtungen derselben berechtigen. V. Das Klima von Tobolsk. 4°.

Fortschritte der Physik im Jahre 1856, Die. Dargestellt von, der physikalischen Gesellschaft in Berlin. XII. Jahrgang, red. von Dr. Krönig. Erste Abtheilung. Berlin, 1858; 8°.

Frisiani, Paolo, Nuovi apparati fotometrici. Memoria. 4°.

Gazette médicale d'Orient. II. année, Nro. 9—11. Constantinople, 1858/9; 4°.

Geological survey of India. Memoirs. Vol. I, p. 2. Calcutta, 1858; 8°.

Geologische Reichsanstalt, k. k. Die Sitzungen vom 8. und 28. Februar 1859; 8°.

Hauer, K. Ritter von, Über die Mineralquellen von Bartfeld. Wien, 1859; 8°.

Institution of Great Britain, The royal, 1858. A list of the membres, officers etc. with the report of the visitors for the year 1857. London, 1858; 8°. — Notices of the proceedings at the meetings of the R. I. of G. B. Part VIII. London, 1859; 8°.

Instituto Historico e Geographico Brasileiro. Revista Trimensal d Historia e Geographia, seria I, II, III. Tomo I, III — XXI. Rio Janeiro 1839 — 1855. 8°. — Oblaçao do Inst. Hist. Geo. Br.

á Memoria de seu Presidente honorario o Senhor Dom Affonso de Rio Janeiro, 1847; 4°. — Novo orbe serafico Brasilico ou Chronica dos Frades menores da provincia do Brasil, por Fr. Antonio de Santa Maria Jaboatam. Rio de Janeiro, 1858; 8°.

Istituto I. R., Lombardo. Memorie, vol. VII, fasc. 8. 4°. — Atti, vol. I, fasc. 12. 1859; 4°.

— I. R. Veneto. Memorie, vol. VII. 4°. — Atti, serie III, tom. IV, disp. 1 — 3. 1858/9; 8°.

Jahrbuch, Neues, für Pharmacie und verwandte Fächer, herausgegeben von Walz und Winkler. Band III, Heft 5; V, 1; XI, 1. Speyer, 1855—56, und Heidelberg, 1859; 8°.

Jahresbericht, Sechster und siebenter, des Comité's zur Gründung und Verwaltung der Bukowiner Landes-Bibliothek. 1857, 1858; 8°.

— des physikalischen Vereines zu Frankfurt a. M. für das Rechnungsjahr 185⁷/₈; 8°.

Jahreshefte, württembergische naturwissenschaftliche. XV. Jahrgang, Heft 2. Stuttgart, 1859; 8°.

Julien, Stanisl., Réponse mesurée à un libelle injurieux de M. Reinaud. 8°.

Land- und forstwirthschaftliche Zeitung. Jahrg. VIII, Nr. 49—52, IX, 1—8. 1859; 8°.

Lotos, Jahrg. VIII., October, November, December 1858. Prag; 8°.

Mittheilungen der k. k. mährisch-schlesischen Gesellschaft für Ackerbau, Natur- und Landeskunde, Nr. 27—52, 1858; 4°. Dabei Notizenblatt, Nr. 7—11.

— der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale. IV. Jahrgang. Februar, März 1858; 8°.

Mortillet, Gabriel de, Géologie et Minéralogie de la Savoie. (Extrait du tome IV des Annales de la chambre R. d'agriculture et de commerce de Savoie.) Chambéry, 1858; 8°. — Catalogue critique et malacostatique des mollusques terrestres et d'eau douce de la Savoie et du bassin du Léman par — et Fr. Dumont. (Extrait des Bulletins de l'Institut national Genevois.) Genève, 1857; 8°. — Diguement des rivières torrentielles des Alpes et plus spécialement de l'Arve. Annecy, 1856; 8°.

Plantamour, E., Observations astronomiques faites à l'observatoire de Genève. dans les années 1851 et 1852. XI. et XII. séries.

(Supplément au t. XIV de Mémoires de la soc. de physique et d'histoire naturelle de Genève.) Genève, 1856; 4°. — Résumé météorologique de l'année 1857 pour Genève et le Grand Saint-Bernard. Genève, 1858; 8°. — Note sur la comète Donati. (Tirée des Archives des sciences de la Bibliothèque universelle.)

Proceedings of the R. Geographical society of London. Nr. 1, 1859; 8°.

Romanin, S., Storia documentata di Venezia. Tom. VI, 2, 3; VII, 1. 1858; 8°.

Santini, Giov., Posizione medie di 2706 stelle pel 1mo gennajo 1860 distribuite nella zona compresa fra 10° e 12° 30′ di declinazione australe dedotte dalle osservazioni fatte negli anni 1856, 1857, 1858 nell' I. R. osservatorio di Padova. (Estr. dal Volume VII delle Memorie dell'Istituto stesso.) Venezia, 1858; 4°.

Segesser, Phil. v., Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern. Band IV, Lief. 3. Lucern, 1858; 8°.

Société de Physique et d'Histoire naturelle de Genève. Tome XIV. p. 2, 1858; 4°.

— philomatique de Paris. Extrait des procès-verbaux des séances pendant l'année 1858; Paris, 1859; 8°.

— des sciences naturelles de Strassbourg. Mémoires. Tome V. livr. 1. Paris, 1858; 4°.

Society, Philosophical, of Cambridge. Transactions. Vol. X. part. 1. Cambridge, 1858; 4°.

Studer, Prof. D. B., Eröffnungsrede der 34. Versammlung schweizerischer Naturforscher in Bern. Bern, 1858; 8°.

Tübingen, Universitätsschriften für das Jahr 1858.

Verein, naturwissenschaftlicher, in Pest. Jahrbuch I, II, III. Pest, 1841—1857; 8°. Daraus deutsch: Originalabhandlungen aus dem dritten Bande der Jahrbücher. Pest, 1858; 8°.

— für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde. Jahrbücher und Jahresberichte. XXIII. Jahrg. Schwerin, 1858; 8°.

Walter, Chr. T., Carmina solemnia inaugurationis. Petersburg; 4°.

Wiener med. Wochenschrift von Dr. Wittelshöfer. Nr. 8, 9, 10.

Zamara, Rob., Corso pratico di navigazione. Vol. I, II. Trieste, 1859; 8°.

Zeitschrift, kritische, für Chemie, Physik und Mathematik. Herausgegeben von A. Kekulé, G. Lewinstein, F. Eisenlohr, M. Cantor. Heft VI. Erlangen, 1858; 8°.

ΘΕΟΣ ΞΤΥΧΑ
ΑΓΑΘΑΙ ΤΥΧΑΙ
ΕΠΙΤΩΝΑΙΘΑΛΕ
ΩΝ ΚΟΣΜΙΟΝΤΩΝ
ΤΩΝ ΣΥΓΚΥΙΑΙ ΚΑΙ
ΚΕΦΑΛΩΙ ΠΥΡΩ,
ΠΙΩΙ ΘΙΣΙΩΝΟΣ
ΓΡΑΜΜΑΤΕΟΣ
ΔΕ ΦΙΛΙΠΠΟΥ
ΤΑΔΕ ΩΜΟΣΑΝ
ΑΓΕΛΑΟΙ ΠΑΝ
ΑΖΩΣ ΤΟΙ ΕΚΑ
ΤΟΝ ΟΓΔΟΗ
ΚΟΝΤΑ ΟΜΝΥΩ
ΤΑΝ ΕΣΤΙΑΝ ΤΑΝ
ΕΜΠΡΥΤΑΝΕΙΩΙ
ΚΑΙ ΤΟΝ ΔΗΝΑ ΤΟΝ
ΑΓΟΡΑΙΟΝ ΚΑΙ ΤΟΝ ΔΗ
ΝΑ ΤΟΝ ΤΑΛΛΑΙΟΝ
ΚΑΙ ΤΟΝ ΑΠΕΛΛΩΝΑ

ΤΟΝ ΔΕΛΦΙΝΙΟΝ ΚΑΙ
ΤΑΝ ΑΘΑΝΑΙΑΝ ΤΑΝ
ΠΟΛΙΟΥΧΟΝ ΚΑΙ ΤΟΝ
ΑΠΕΛΛΩΝΑ ΤΟΥ ΠΟΙΤΙΟΝ
ΚΑΙ ΤΑΝ ΛΑΤΟΥΝ ΚΑΙ ΤΑΝ
ΑΡΤΕΜΙΝ ΚΑΙ ΤΟΝ ΑΡΕΑ
ΚΑΙ ΤΑΝ ΑΦΟΡΔΙΤΑΝ ΚΑΙ
ΤΟΝ ΕΡΜΑΝ ΚΑΙ ΤΟΝ ΑΛΙΟΝ
ΚΑΙ ΤΑΝ ΒΡΙΤΟΜΑΡΤΙΝ
ΚΑΙ ΤΟΜ ΦΟΙΝΙΚΑ ΚΑΙ ΤΑΝ
ΑΜΦΙΩΝΑΝ ΚΑΙ ΤΑΓ ΓΑΝ
ΚΑΙ ΤΟΝ ΟΥΡΑΝΟΝ ΚΑΙ
ΗΡΩΑΣ ΚΑΙ ΗΡΩΑΣΣΑΣ
ΚΑΙ ΚΡΑΝΑΣ ΚΑΙ ΠΟΤΑ
ΜΟΥΣ ΚΑΙ ΘΕΟΥΣ ΠΑΝΤΑΣ
ΚΑΙ ΠΑΣΑΣ ΜΗ ΜΑΝ ΕΓΩ
ΠΟΚΑ ΤΟΙΣ ΛΥΤΤΙΟΙΣ
ΚΑΛΩΣ ΦΡΟΝΗΣΕΙΝ
ΜΗΤΕ ΤΕΧΝΑΙ ΜΗΤΕ ΜΑ
ΧΑΝΑΙ ΜΗΤΕ ΕΝ ΝΥΚΤΙ
ΜΗΤΕ ΠΕΔ ΑΜΕΡΑΝ ΚΑΙ
ΣΠΕΥΣΙΩ ΟΤΙ ΚΑ ΔΥΝΑΜΑΙ
ΚΑΚΟΝ ΤΑΙ ΠΟΛΕΙ ΤΑΙ ΤΩΝ ΛΥΤΤΙΩΝ

ΔΙΚΑΝΔΕ ΚΑΙΓΡΑΤ
ΩΝ ΗΗΟΕΓΕΝΑΤΙΟΣ
ΗΗΗΙΝΚΑΙ ΤΟΑΠΑΝ
ΦΙΛΟΔΡΗΡΙΟΣ ΚΑΙ
ΦΙΛΟΚΝΩΣΙΟΣ
ΚΑΙΜΗ ΤΕ ΤΑΜΠΟ
ΛΙΝ ΠΡΟΔΩΣΕΙΝ
ΤΑΝ ΤΩΝ ΔΡΗΡΙΩΝ
ΜΗΤΕΟΥΡΚΙΔ ΤΑ
ΤΩΝ ΔΡΗΡΙΩΝ
ΜΗΔΕ ΤΑ ΤΩΝ ΚΝΩ
ΣΙΩΝ ΜΗΔΕ ΑΝ
ΔΡΑΣ ΤΟΙΣ ΠΟ
ΛΕΜΙΟΙΣ ΠΡΟΔΩ
ΣΕΙΝ ΜΗΤΕ ΔΡΗ
ΡΙΟΥΣ ΜΗΤΕ ΚΝΩ
ΣΙΟΥΣ ΜΗΔΕ ΣΤΑ
ΣΙΟΣ ΑΡΞΕΙΝ ΚΑΙ
ΤΩΙ ΣΤΑΣΙ ΙΟΝΤΙ
ΑΝ ΤΙΟΣ ΤΕΛΟΜΑΙ
ΜΗΔΕ ΣΥΝΩΜΟΣΙ

ΑΣ ΣΥΝΑΞΕΙΝ
ΜΗΤΕΕΜΠΟΛΕΙ
ΜΗΤΕΕΞΟΙΤΑΣ
ΠΟΛΕΩΣΜΗΤΕ
ΑΛΛΩΙΣΥΝΤΕΛΕ
ΣΟΑΙΕΙΔΕΤΙΝΑΣ
ΚΑΠΥΟΩΜΑΙΣΥ
ΝΟΜΝΥΟΝΤΑΣ
ΕΞΑΓΓΕΛΙΩΤΟΥ
ΚΟΣΜΟΥΤΟΙΣΠΛΙ
ΑΣΙΝΕΙΔΕΤΑΔΕ
ΜΗΚΑΤΕΧΟΙΜΙ
ΤΟΥΣΤΕΜΟΙΘΕΟΥΣ
ΤΟΥΣΩΜΟΣΑΕΜ
ΜΑΝΙΑΣΗΜΗΙΝ
ΠΑΗΤΑΣΤΕΚΑΙΠΑ
ΣΑΣΚΑΙΚΑΚΙΣΤΩΙ
ΟΛΕΟΡΩΙΕΞΟΛΛΥ
ΣΘΑΙΑΥΤΟΣΤΕ
ΚΑΙΧΡΗΙΑΤΑΜΑ
ΚΑΙΜΗΤΕΜΟΙΓΑΝ
ΚΑΡΠΟΝΦΕΡΕΝ

Aus d. k. k. Hof- u. Staatsdruckerei.
Sitzungsb. d. k. Akad. d. W. philos. histor. Cl. XXX. Bd. 3. Heft. 1859.

ΜΗΤΕΓΥΝΑΙΚΑ
ΤΙΚΤΕΝΚΑΤΑΦΥΣ
ΙΝΠΑΝΘΑΜΑΤΑ
ΕΥΟΡΚΕΟΝΤΙΔΕΜΟΙ
ΤΟΥΣΘΕΟΥΣΤΟΥΣ
ΝΑΜΟΣΑΙΛΕΟΥΣΗΜΕΝ
ΚΑΙΚΑΛΑΚΑΓΑΘΑ
ΔΙΔΟΜΕΝΟΜΝΥΝΔΕ
ΤΑΣΑΥΤΟΣΘΕΟΥΣ
ΗΜΑΝΕΙΝΤΟΝΚΟ
ΣΜΟΝΑΙΚΑΜΗΕΞΟΡ
ΚΙΞΝΝΤΙΤΑΝΑΓΕ
ΛΑΝΤΟΥΣΤΟΚΑΕ
ΓΑΥΟΜΕΝΟΥΣΤΟΝ
ΑΥΤΟΝΟΡΚΟΝΤΟΝ
ΠΕΡΑΜΕΣΟΜΝΝΜΟ
ΚΑΜΕΣΕΜΒΑΛΕΙΝ
ΕΣΤΑΝΒΝΛΑΝΑΙ
ΚΑΑΠΟΣΤΑΝΤΙ
ΤΟΥΜΗΝΟΣΤΟΥΚΟ
ΜΝΟΚΑΡΙΟΥΗΤΟΥ
ΑΛΙΑΓΟΥΑΔΕΒΩΛΑ
ΠΡΑΞΑΝΤΑΝΕΚΑ

Aus d. k. k. Hof- u. Staatsdruckerei

ΣΤΟΝΤΟΝΚΟΣΜΙ
ΟΝΤΑΣΤΑΤΗΡΑΣ
ΠΕΝΤΑΚΟΣΙΟΥΣ.
ΑΦΑΣΚΑΕ.ΜΒΑΛΗΙ
ΑΜΕΡΑΣΕΝΤΡΙΜΗΝΑΙ
ΑΙΔΕΛΙΣΣΟΣΕΙΗΙ
ΑΓΓΡΑΨΑΝΤΩΝ
ΕΣΔΕΛΦΙΝΙΟΝ
ΟΣΣΑΚΑΜΗΠΡΑ
ΞΟΝΤΙΧΡΗΜΑΤΑ
ΤΟΥΝΟΜΑΕΠΙΠΑΤΡΟΣ
ΚΑΙΤΟΠΛΗΘΟΣΤΟΥΑΡ
ΓΥΡΙΟΥΕΞΟΝΟΜΑΙΝΟΝ
ΤΕΣΟΤΙΔΕΚΑΠΡΑΞΟΝ
ΤΙΤΑΙΣΕΤΑΙΡΕΙΑΙΣΙΝ
ΔΑΣΣΑΣΘΩΣΑΝΤΑΙΣ
ΕΜΠΟΛΕΙΚΑΙΑΙΠΕΙ
ΤΙΝΕΝΟΥΡΕΥΩΝΤΙΑΡΗΡΙΟ,

Aus d. k. k. Hof- u. Staatsdruckerei.
Sitzungsb. d. k. Akad. d. W. philos. histor. Cl. XXX. Bd. 3. Heft 1859.

ΑΙΑΕΜΗΠΡΑΞΑΙ
ΕΩΑΕΝΛΑΑΥΤΑ
ΤΑΔΙΠΛΟΑΑΠΟΤΕΙ
ΣΑΝΤΩΝΠΡΑΞΑΝ
ΤΩΝΔΕΟΙΕΦΕΥΤΑΙ
ΟΙΤΩΝΑΝΟΡΩΠΙΝΩΝ
ΚΑΙΔΑΣΣΑΣΟΩΣΑΝ
ΤΑΙΣΕΤΑΙΡΕΙΑΙΣΙΝ
ΚΑΤΑΤΑΥΤΑ
ΤΑΔΕΥΠΟΜΝΑΜΑ
ΤΑΤΑΣΔΡΗΡΙΑΣΧΩΡΑΣ
ΤΑΣΑΡΧΑΙΑΣΤΟΙΣ
ΕΠΙΓΝΟΜΕΝΟΙΣΑΞΛ
ΣΤΟΙΣΤΟΝΤΕΟΡ
ΚΟΝΟΜΝΥΜΕΝ
ΚΑΙΚΑΤΕΧΕΙΝ
ΚΑΙΟΙΜΙΛΑΤΙΟΙ
ΕΠΕΒΩΛΕΥΣΑΝ
ΕΝΤΑΙΝΕΑΙΝΕ
ΜΟΝΗΙΑΙΤΑΠΟ
ΛΕΙΤΑΙΤΩΝΔΡΗ
ΡΙΩΝΕΝΕΚΑΤΑΣ

ΧΜΡΑΣΤΑΣΑ
ΜΑΣΤΑΣΑΜΦΙ
ΜΑΧΟΜΕΘΑ
ΝΙΚΑΤΗΡ
ΤΑΣΑΓΕΛΑΣ
ΟΠΡΥΚΔΕ
ΚΑΙΕΛΑΙΑΝΕ
ΚΑΣΤΟΝΦΥΤΕΥ
ΕΙΝΚΑΙΤΕΘΡΑΜ
ΜΕΝΑΝΑΠΟΔΕΙ
ΣΑΙΟΣΔΕΚΑΜΗ
ΦΥΤΕΥΣΕΙΑΠΟ
ΤΕΙΣΕΙΣΤΑ
ΤΗΡΑΣΠΕΝ
ΤΗΚΟΝΤΑ

Aus d. k. k. Hof- u. Staatsdruckerei
Sitzungsb. d. k. Akad. d. W. philos. histor. Cl. XXX. Bd. 3. Heft. 1859.


2044 083 927 269